Eingetragen in das
Bücherverzeichnis der
Hauptbücherei der
Regierung Stettin
unter Tit. XXIII Nr. 85

Digitized by Google

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Digitized by Google

Eingetragen in das
Bücherverzeichnis der
Hauptbücherei der
Regierung Stettin
unter Tit. XXIII Nr. 85
Digitized by Google

Digitized by Google

Archiv

der

politiſchen Oekonomie

und

Polizeiwiſſenſchaft

herausgegeben

von

Dr. Karl Heinrich Rau,

Geh.=Rath und Profeſſor in Heidelberg, Commandeur des Zähringer Löwen=Ordens,

und

Dr. Georg Hanſſen,

Profeſſor in Göttingen.

Neue Folge. Zehnter Band.

Heidelberg, 1853.

Akademiſche Verlagshandlung von **C. F. Winter.**

Digitized by Google

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

STACKS
APR 22 1971

HB5
A7
N.S.v.16
1853

Digitized by Google

Inhalt

des 10ten Bandes der neuen Folge.

Erſtes Heft.

Seite

I. Abhandlungen.

Walz, die Hagelverſicherung in Württemberg (Schluß) . 1
Bening, die hannoverſche Strandungsordnung von 1846 37
Das ſtatiſtiſche Bureau Preußens unter Dieterici . . . 51

II. Beurtheilung neuer Schriften.

Stölzel, die Entſtehung und Fortentwickelung der Rübenzuckerfabrikation. Von Hanſſen 85
Walz, über Waldſtreu. Von Seelig 103

III. Verſchiedenes.

Hanſſen, die nationalökonomiſchen Zuſtände des Herzogthums Coburg und Gotha 115
Hanſſen, die hannoverſche Geſetzgebung über die perſönlichen directen Steuern 122

Zweites Heft.

I. Abhandlungen.

K. H. Rau, über die Kriſis des Zollvereins im Sommer 1852 137
Bening, über die Verleihung von Grundeigenthum unter Vorbehalt eines Grundzinſes 202

Digitized by Google

Seite

II. Beurtheilung neuer Schriften.

Ubicini, lettres sur la Turquie. Von Block 214
L. Rau, Studien über ſüddeutſche Landwirthſchaft; die Kantone Frankenthal und Grünſtadt. Von Hanſſen. . 220

III. Verſchiedenes.

von Reden, die großen Fortſchritte der ſtatiſtiſchen Forſchung im Königreiche der Niederlande 245
K. H. Rau, Abnützung der Münzen 254
G. Hanſſen, die geſetzliche Regulirung der Kinderarbeit in Fabriken, mit beſonderer Beziehung auf Sachſen . 256
Berichtigungen 274

Drittes Heft.

I. Abhandlungen.

Jugler, die Beſteuerung des Salzes im Steuerverein. . 275
Makowiczka, die öſterreichiſche Erfindungspatent-Geſetzgebung 313

II. Beurtheilung neuer Schriften.

Amtliche Beiträge zur Statiſtik der Staatsfinanzen des Großherzogthums Baden. Von Rau 356
Lehzen, Hannovers Staatshaushalt. Von Rau . . . 370
Mill, Grundſätze der politiſchen Oekonomie, aus dem Engliſchen von Soetbeer. Von Kries 378
Tafeln zur Statiſtik der öſterreichiſchen Monarchie für die Jahre 1845 und 1846. Von Hanſſen 398
Erklärung der Herausgeber.

Digitized by Google

Die
Hagelverſicherung in Württemberg
als
Staatsanſtalt.

Von Direktor **Walz** in Hohenheim.

(Schluß des im letzten Hefte des 9. Bandes abgebrochenen Aufſatzes.)

Die Bedenken, welche gegen die Hagelverſicherung als Staatsanſtalt erhoben und beſonders in den beiden Schriften des Dr. Theuerle, ſo wie in den daſelbſt aufgenommenen landſtändiſchen Berichten geltend gemacht worden, ſind hauptſächlich folgende:

1) Der Hagelſchaden kann in einzelnen Jahren ſo ſteigen, daß eine doppelte Grundſteuer dazu erhoben werden müßte, wenn vollſtändig entſchädigt werden ſollte. Bei Dr. Th. iſt hierüber Folgendes zu leſen:

S. 21. „Die Hagelſteuer würde nur ausnahmsweiſe unter „der Hälfte der Grundſteuer zurückbleiben, in manchen Jahren „derſelben aber auch faſt gleich kommen, ja in ſehr hagelreichen „Jahren ſie noch übertreffen und ſogar das Doppelte derſelben er„reichen. Die Beiträge würden durchſchnittlich der Grundſteuer „gleich kommen, d. h. mit andern Worten, der Staat müßte die „Grundſteuer wenigſtens verdoppeln.“ Der Beweis hierfür wird damit geführt, daß im Jahr 1846 der Hagelſchaden 2,365,000 fl., die Grundſteuer nur 1,343,184 fl. betragen habe. S. 33 heißt es: „wie anders ſtellen ſich die nothwendigen Folgen heraus, wenn „von einem Feldertrage von nur 59,769,000 fl. (nach Memmin„ger) in einem Jahre wie das vergangene 2,365,000 fl. vernich„tet werden, wenn der durchſchnittliche Schaden des jährlichen „Hagelſchlags in Wirklichkeit mindeſtens auf 1,200,000 fl. zu rech„nen iſt, ... alſo hiedurch ein Verluſt von mehr als 2% ent-

Digitized by Google

„ſteht.“ Dieſe höchſten Hagelſchläge werden immer angeführt, wenn man die Unmöglichkeit einer Staatsanſtalt zeigen will; wie niedrig der Schaden in günſtigen Jahren war, gibt Dr. Th. hier nicht an, ja er begründet nicht einmal die Annahme von 1,200,000 fl. als durchſchnittlich. Die Angabe des Ertrags nach Memminger iſt als eine niedrige bezeichnet, iſt nun die Einſchätzung des Schadens auf 2,365,000 fl. in demſelben Verhältniß wie jener Ertrag auch niedrig eingeſchätzt? Es ließe ſich dies leicht daraus beurtheilen, wenn auch die verhagelte Morgenzahl angegeben worden wäre. Nach dem Bericht des topographiſchen Büreaus, den Dr. Th. ebenfalls anführt, und der in den württembergiſchen Jahrbüchern von 1843 1. Heft abgedruckt iſt, wurden in 15 Jahren von 1828—43 im Durchſchnitt jährlich 30,324 Morgen total verhagelt, und da die angebaute Fläche im Königreich an Äckern, Wieſen, Gärten und Weinbergen 3,405,324 Morgen betrug, ſo iſt die verhagelte Morgenzahl durchſchnittlich jährlich 0,89 oder nahezu $^{9}/_{10}$% der ganzen Fläche. Dieſe Angabe läßt folgende Berichtigungen zu: auf der nächſten Seite wird der Ertrag dieſer bedeutenden Morgenzahl zu 71,389,000 fl. nach Memminger oder per Morgen zu 20 fl. 58 kr. berechnet, und darunter der Ertrag der Wieſen mit 11,620,000 fl. angenommen; nun iſt aber bei Memminger S. 383 unter dieſer Summe auch der Ertrag von 217,000 Morgen einmädigen Wieſen begriffen, und S. 355 die ganze gebaute Fläche einſchließlich dieſer Wieſen zu 3,620,000 Morgen berechnet. Es beſteht alſo in der Berechnung des topographiſchen Bureaus ein Widerſpruch, entweder ſollte es ſtatt 3,405,324 Mrg. — 3,620,000 Mrg. oder ſtatt 71,389,000 fl. nur 67,429,332 fl. heißen. Geſetzt aber auch, die 3,405,324 Mrg. wären richtig, ſo iſt doch die ſpätere Schlußfolgerung, daß, weil blos 0,89% verhagelt ſeien, 1% zur Deckung der Schäden und Verwaltungskoſten hingereicht hätte, während die Privatverſicherungs-Geſellſchaft hiezu $2^{1}/_{2}$% nöthig gehabt hätte, irrig; denn unter der Geſammtſumme des angebauten Landes ſind 701,000 Mrg. unangebaute Brache und Wechſelfelder, welche vom Hagelſchlag nicht zu leiden haben; wenn alſo jährlich 30,324 Mrg. als total verhagelt eingeſchätzt wurden, ſo wurden ſicher nur die Flächen beachtet, welche der Hagel wirklich beſchädigt hatte, nicht aber diejenigen, auf welche der Hagel zwar fiel, die er aber nicht beſchädigen konnte, wie die reinen Brachfelder. Die Rechnung wäre

Digitized by Google

daher für den ungünſtigſten Fall folgendermaaßen zu ſtellen: Von der Geſammtfläche des gebauten Landes mit 3,620,000 Mrg. gehen ab als nicht verhagelbar 701,000 Mrg. Brach- und Wechſelfelder und als möglicherweiſe bei einer Beſchädigung gar nicht eingeſchätzt (worüber das topographiſche Bureau wird Aufſchluß geben können), 217,000 Morgen einmädige Wieſen, zuſammen 918,000 Mrg., ſo daß an verhagelbarer und in Schadensberechnung zu ziehender Fläche noch 2,712,000 Mrg. blieben, von welchen 30,324 Mrg. oder 1,18% verhagelt ſind, woraus ſich der jährliche Hagelſchaden des Landes folgendermaaßen berechnet:

Ertrag ſämmtlicher Äcker (nach Memm.) . .	51,800,000 fl.
der zweimädigen Wieſen	7,680,000 =
der Weinberge	3,704,000 =
der Gärten	2,800,000 =
der Obſtertrag (ohne Baumſchulen)	1,690,000 =
	67,374,000 fl.

hieraus 1,18% macht an jährlichem Hagelſchaden: 795,013 fl. Um aber den jährlichen Schaden mit der Grundſteuer und mit den Leiſtungen der P. G. vergleichen zu können, ſo müſſen von dieſem Feldertrag diejenigen Gegenſtände, welche vom Hagel nur wenig zu leiden haben, und daher keine Verſicherung brauchen und auch bisher nicht verſichert wurden, nämlich die Wieſen- und Futtergewächſe weggelaſſen werden, und ſo beſtünde derjenige Ertrag der angebauten Fläche, welche dem Hagel unterworfen und daher zu verſichern iſt, nach Memminger in Folgendem:

an Getreide	27,605,744 fl.
an Stroh	7,279,256 =
an Gewerbspflanzen	5,000,000 =
Ertrag der Weinberge	3,704,000 =
der Gärten	2,800,000 =
des Obſtes (ohne Baumſchulen)	1,690,000 =
	48,079,000 fl.

wovon der Hagelſchaden ohne Verwaltungskoſten jährlich 1,18% oder 567,332 fl. = 42% der Grundſteuer von 1,343,184 fl. ausmacht.

Da auch in den extremen Jahren das Schreckbild einer mehr als doppelten Grundſteuer vorgehalten wird, ſo wollen wir auch dieß unterſuchen. Im Jahr 1830 verhagelten 55,148 Mrg. oder 2 Proc. der oben berechneten Geſammtfläche; es wäre alſo in je-

Digitized by Google

nem Jahr, um den wirklichen Schaden zu erſetzen, 961,580 fl. oder $^{3}/_{4}$ der Grundſteuer erforderlich geweſen. Das Jahr 1846 war noch viel unglücklicher; da aber Dr. Th. von dem Schaden von 2,365,000 fl. nicht angibt, wie er berechnet wurde, ſo bleibt nichts übrig, als die Angaben der P. G. zur Ermittlung des Schadens zu benutzen. Der Schaden des Jahrs 1830 ſtellte ſich bei der P. G. auf 3,8%, der von 1846 aber auf 6,3%; da nun im Jahr 1830 im ganzen Lande 55,148 Mrg. verhagelt ſind, ſo wäre im Jahr 1846 im nämlichen Verhältniß 91,166 Mrg. oder $3^{1}/_{3}$% verhagelt, und der Schaden hätte 1,601,030 fl. oder 19% mehr als die Grundſteuer betragen. Der auf 2,365,000 fl. berechnete Schaden iſt alſo jedenfalls nicht derjenige, welchen eine Staatsanſtalt hätte erſetzen müſſen, wenn ſie die Verſicherungsanſchläge nach Memminger gemacht hätte. Rechnen wir das Unglücksjahr 1846 noch zu obigen 15 Jahren, um recht ſicher zu gehn, hinzu, ſo hätte jährlich 1,31% eingezahlt werden müſſen, um dieſen Schaden auch zu decken. Wie ſteht es nun mit dieſen Verhältniſſen bei der P. G.? Ihre Verſicherungsſumme betrug in den 15 Jahren von 1830—1844, welche in der Ausdehnung des Hagels den 15 Jahren von 1828—1842 noch etwas nachſtehen oder jedenfalls gleich ſind, 72,405,774 fl. Davon betrug der Schaden 1,768,644 fl. oder 2,44%, im unglücklichen Jahr 1846 6,37%, und wenn dieſes wie oben zu den 15 Durchſchnittsjahren hinzugezählt wird, ſo hätten im 16jährigen Durchſchnitt 2,68% (ohne Verwaltungskoſten) eingezahlt werden müſſen, um voll zu entſchädigen.

Es verhalten ſich alſo die Durchſchnittsſchäden der P. G. zu dem der Geſammtheit wie 2,68% : 1,31% und der extremſte Schaden wie 6,37 : 3,33 und ſo hätten die Mitglieder der P. G., um nach der Memminger'ſchen Tarx vollſtändig entſchädigt zu werden, von ihrer Grundſteuer im Durchſchnitt 85% und im unglücklichſten Jahre dieſelbe ſogar 2,27 mal bezahlen müſſen. Die P. G. hat nun vorgezogen, weniger einzuziehen und im Verhältniß weniger zu entſchädigen; es iſt aber ganz gleich, ob ich für halbe Entſchädigung 1% des Ertrags oder für volle Entſchädigung 2% deſſelben zahle; finden die Landwirthe die Umlage von 42% der Grundſteuer zu hoch und begnügen ſie ſich mit der halben Entſchädigung, ſo können auch nur 21% der Grundſteuer umgelegt werden u. ſ. f., und wenn die Ausſichten bei der P. G.

Digitized by Google

durch Staatsbeiträge erhöht werden ſollen, ſo kann der Staat der Geſammtheit wohl auch dieſe Zuſchüſſe gewähren, ſo daß das Verhältniß immer daſſelbe bliebe; es ſind ſolche Zuſchüſſe aber nicht einmal nothwendig.

Fragt man nun, woher dieſer Unterſchied des Schadens bei der P. G. und der Geſammtheit komme, ſo antwortet Dr. Th. mit den Worten des topographiſchen Büreaus „es dürfte ſich dies „hauptſächlich dadurch erklären, daß wahrſcheinlich vorzugsweiſe „die wohlhabenden Beſitzer werthvollerer Culturen und die Be„wohner derjenigen Gegenden, welche dem Hagel am meiſten aus„geſetzt ſind, ihren Ertrag verſichert, und daß ſie denſelben ver„muthlich höher angeſchlagen hätten, als bei der oben angeführten „im Allgemeinen niedergehaltenen Durchſchnittsſchätzung in der „Beſchreibung von Württemberg geſchehen iſt.“ Ich möchte aber behaupten, daß der Grund nicht in der Verſicherung der werthvolleren Culturen liege, denn dieſe müſſen ja, wenn ſie höher im Werth verſichert ſind, auch mehr bezahlen, ebenſo für höhere Gefahr, und der Hagel wird ſie ſich nicht geradezu vorzugsweiſe ausſuchen, — auch nicht darin, daß der Werth höher als bei Memminger angeſchlagen iſt, denn der Schaden beträgt bei der Geſammtheit 1,31, bei der P. G. 2,68%, je nachdem der Morgen im Durchſchnitt zu 20 oder 40 fl. verſichert iſt; vielmehr liegt der Grund darin, daß die verſchonteren Gegenden entweder nicht beigetreten ſind, oder daß ſie ihre Anſchläge per Mrg. niedriger machten, als die, welche mehr Hagel zu befürchten haben, und hieraus entſteht ein Mißverhältniß, weil die letzteren bei der höheren Wahrſcheinlichkeit eigentlich auch mehr bezahlen ſollten. Es iſt unbillig, wenn, da überall gleich bezahlt wird, die bedrohteren Gegenden ſich höher verſichern dürfen, als die verſchonteren, während erſtere doch keine höhere Quote bezahlen. Die P. G. hat dieſes Mißverhältniß eingeſehen, und den in 3 Jahren 2mal verhagelten Gemeinden in den Statuten mehr Beitrag angeſetzt, aber die Sache wegen der Unbedeutendheit nicht durchgeführt. Ein Beiſpiel mag dieſes Verhältniß aufklären: 2 Gegenden treten zu gegenſeitiger Verſicherung gegen Hagel zuſammen, bei A. betrage der Durchſchnittsſchaden 1%, bei B. 2% oder im Durchſchnitt 1½%, und ſo werden, falls die Fläche und Verſicherungsſumme per Mrg. gleich ſind, 1½% zur Deckung des Durchſchnittsſchadens hinreichen und A. wird blos um ½% verkürzt werden.

Digitized by Google

Verſichert aber A den Morgen mit 100 fl. und B mit 200 fl., ſo beträgt der Schaden bei A 1, bei B 4 fl. oder zuſammen 5 fl. aus 300 fl oder $1\frac{2}{3}\%$, wonach A um $\frac{2}{3}\%$ zu kurz käme; iſt vollends bei beiden Gegenden die verſicherte Fläche ungleich, wie bei der P. G. z. B. A $\frac{1}{10}$ von B, ſo iſt das Mißverhältniß noch größer. Bei A werden von 1000 Mrg. nur 100 Mrg. verſichert, bei B ſämmtliche 1000 Mrg.; alſo wird, wenn der Morgen bei A zu 100 fl., bei B zu 200 fl. verſichert iſt, A einen Schaden von 100 fl., B von 4000 fl. haben, welches, da die ganze Verſicherungsſumme nur 110,000 fl. beträgt, 3,6% ausmacht, ſo daß die Verſicherten in A um 2,6% verkürzt würden, oder die urſprüngliche Einlage von $1\frac{1}{2}\%$ würde nur zu einer Entſchädigung von 57,6% hinreichen. Im nämlichen Fall aber befindet ſich die P. G.

2. Bei einer Staatsanſtalt ſei keine ſo hohe Entſchädigung zu erwarten als bei einer P. G.

Dieſer Einwand wäre eigentlich durch das Vorhergehende bereits widerlegt. Denn wenn die Geſammtheit nur 1,35%, die P. G. aber 2,68% Einlage zur vollen Entſchädigung brauchen, ſo wird dann erſtere bei 1% Einlage (ohne Verwaltungskoſten) 76% Entſchädigung, die letztere aber nur 37% gewähren können, gleiche Verſicherungsſumme des Morgens vorausgeſetzt. Dr. Th. meint aber, eine ſo enorme Summe könne der Staat nicht umlegen, er werde daher den Feldertrag nur niedrig verſichern laſſen, und rechnet dem Leſer aus verſchiedenen Prämiſſen vor, daß er beim Staat vom Mrg. Weinberg nur 43 fl. 52 kr., Dinkel nur 11 fl. 15 kr. und Haber 9 fl. zu erwarten habe, während ihm die P. G. von 1 Mrg. Weinberg 50—225 fl., Dinkel $12\frac{1}{2}$ fl. bis 60 fl., Haber 5—$37\frac{1}{2}$ fl. in Ausſicht ſtelle, wobei natürlich der Staatsbeitrag von 15000 fl. nicht nur fortdauern, ſondern auch zur Verſicherungsſumme im bisherigen Verhältniß bleiben müßte. Daß aber die Landwirthe, wenn ſie ſich höher verſichern, und Niemand anders die Entſchädigung für ſie trägt, auch mehr bezahlen müſſen, iſt klar.

Will die Staatsanſtalt nicht mehr leiſten als 37%, wie die P. G., ſo braucht ſie ja nur 0,48% umzulegen, und das wird ſie ſich doch wohl getrauen dürfen, wenn die P. G. 1% umzulegen unternimmt, da hiebei die Verſicherten ſicher auf ihre 37% rechnen können. Gerade der Staat dürfte unbedenklich mehr um=

Digitized by Google

legen als die P. G., wenn er die gefährdeten Gegenden mehr bezahlen läßt, weil er auch aus dieſen Beiträgen bei weitem mehr und ſicherer entſchädigt, als es die P. G. kann. Aber auch die andern Prämiſſen des Dr. Th. ſind unrichtig, denn die Ertragsanſchläge lauten bei Memminger ganz anders als bei ihm: den Durchſchnittsweinertrag berechnet Memminger aus 7 Gegenden und 5 Durchſchnitten, nämlich von 1½ bis 5 Eimer, auf 2⅝ Eimer per Mrg. und daraus bei dem 14jährigen Mittelpreis des Eimers von 21 fl. 17 kr. den Ertrag per Mrg. tragbaren und nicht tragbaren Weinbergs auf 40 fl. 13 kr., des tragbaren Morgens allein auf 56 fl. 48 kr. Bleibt denn hier nicht ein Spielraum für die Verſicherung, zwiſchen 1½ und 5 Eimer per Mrg. oder bei dem angegebenen Durchſchnittspreis per Eimer zwiſchen 35 fl. 30 kr. und 106 fl. 25 kr. per Mrg.; ſind denn unter dem Durchſchnittspreiſe nicht auch Weine, die blos die Hälfte, und ſolche, die das Doppelte des Durchſchnittspreiſes gelten, wodurch der Spielraum mehr als noch einmal ſo groß wird?

Den Ertrag eines Morgens Dinkel gibt Memminger von 2—3 Scheffel bis zu 15 Scheffel und den Durchſchnitt des ganzen Landes zu 6½ Scheffel an, was von den Landwirthen als richtig anerkannt iſt. Bleibt denn nun zur Verſicherung von 1 Mrg. Dinkel nicht ein Spielraum von 2—15 Scheffel oder (bei 4 fl. 10 kr. Durchſchnittspreis) von 8 fl. 20 kr. bis 62 fl. 30 kr.; und wenn man ½ dieſes Werthes für das Stroh beiſchlägt, von 9 fl. 43 kr. bis 70 fl. 55 kr.?

Den Ertrag eines Morgens Haber gibt Memminger von 2—8 Scheffel und im Durchſchnitt zu 4½ Scheffel an; der Spielraum bei dem Durchſchnittspreiſe von 3 fl. 25 kr. iſt alſo 6 fl. 50 kr. bis 26 fl. oder, mit ⅙ Zuſchlag für das Stroh, 8 fl. bis 30 fl. 30 kr.! Da nun die P. G. ihre 37% (ohne Verwaltungskoſten) nicht jährlich bezahlen kann, ſondern dieſe, wie bisher mit dem Staatsbeitrag zwiſchen 25—75%, ohne dieſen zwiſchen 18½ und 55½% ſchwanken, ſo würde die Tabelle Dr. Th.'s über die Ausſicht auf Entſchädigung beim Staat und bei der P. G., welche S. 37 alſo lautet:

	Vom Staate	Von der Privathagelverſicherung	
		im ſchlimmſten	im beſten Falle
für 1 Mrg. Weinberg	43 fl. 52 kr.	50 —100 fl.	150—225 fl.
für 1 Mrg. Dinkel	11 fl. 11 kr.	12½— 20 fl.	37½— 60 fl.
für 1 Mrg. Haſer	9 fl.	5 —5½ fl.	15—37½fl.

nach dem Bisherigen ganz anders ausfallen. Wenn bei Staat und P. G. 1% des Ertrags ohne Verwaltungskoſten (die ich, da ich ſie beim Staat noch nicht kenne, nicht einrechnen kann) für Getreide ꝛc., für Wein ꝛc. aber wie bisher mehr eingelegt, und nach dem nebenſtehendem Rahmen verſichert wird, ſo haben die Verſicherten Folgendes zu erwarten:

	Verſicherungs-ſumme von	Vom Staate	Von der Privathagelverſiche-rung	
		jedenfalls	im ſchlimmſten	im beſten Falle
f. 1 Mrg. Weinb.	35fl.30–106fl.25	26fl.54–80fl.42	6fl.30–19fl.33	19fl.30–58fl.29
f. 1 Mrg. Dinkel	9fl.43– 70fl.55	7fl. 6–53fl.48	1fl.48–13fl.11	5fl.24–39fl.33
f. 1 Mrg. Hafer	8fl. – 30fl.30	6fl. –23fl. 6	1fl.24– 5fl.33	4fl.12–16fl.39

Wenn bei der einen oder andern Geſellſchaft mehr verlangt wird, ſo müſſen entweder die Mitglieder mehr einlegen, oder ein Dritter, d. h. der Staat muß zuſchießen, jedenfalls muß, um bei beiden dieſe Reſultate zu erzielen, 1% Einlage (die Verwaltungskoſten extra) bezahlt werden.

Und wenn die Weinberge in der That mehr ertragen, als von Memminger berechnet wird, und ſie würden nach dieſem Maßſtab nicht hoch genug verſichert werden können, iſt denn der Staat an Memminger's Berechnung gebunden? Kann er, wenn für die Weinberge im Verhältniß ihrer größern Beſchädigung durch Hagel eine höhere Einlage als von Getreide bezahlt wird, wenn die heimgeſuchteren Gegenden ebenfalls mehr bezahlen als die verſchonteren, nicht ohne alle Gefahr die Weinberge höher verſichern laſſen?

3. Mit einer Staatsanſtalt müſſe nothwendig die Verſicherung gegen andere Elementarſchäden verbunden werden. Die kl. Schrift Dr. Th.'s giebt dafür S. 25 folgenden Grund an:

„Wie würde es ſich mit den Grundſätzen einer gerechten Re„gierung vertragen, daß eine Menge von Weinbergbeſitzern, welche „zudem noch gemäß der geographiſchen Lage ihrer Weinberge in „der Regel vom Hagel verſchont bleiben, alljährlich für die frucht„bauenden Staatsbürger eine Steuer bezahlen müßten, aber „von den letzteren, die in der Regel nie Froſtſchaden leiden, nicht „im mindeſten für den ungeheuern Nachtheil entſchädigt würden, „welchen ihnen eine einzige kalte Mainacht gebracht hat? Oder „wie würde es ſich mit den Grundſätzen einer vorſorgenden Re„gierung vertragen, daß der Landmann, deſſen Felder an den Ufern

Digitized by Google

„gerne austretender Flüſſe gelegen ſind, den Ertrag ſeiner Äcker „und Wieſen von den über ſie hereinbrechenden Fluthen vernichtet „ſehen müßte, ohne an eine Entſchädigung Anſpruch machen zu „dürfen, während er gezwungen wäre, Andere entſchädigen zu hel„fen, deren Erzeugniſſe durch den Hagelſchlag deſſelben Gewitters „gelitten haben, das durch wolkenbruchartigen Regen jenen Bach „zum reißenden Strome anſchwellte, der ſeine Hoffnungen ver„nichtete?“.

Eben ſo äußert ſich auch der Vorſtand der P. G. in einem Aufſatz des Hohenheimer Wochenblatts von 1843 S. 259.

Dieſen Fragen möchte ich folgende entgegenhalten: iſt es nicht ungerecht, wenn ein Hausbeſitzer an dem Haus ſeines Nachbars, das durch den Blitz entzündet und niedergebrannt wird, bezahlen muß, während er, wenn ihm durch den Wolkenbruch deſſelben Gewitters ſein eigenes Haus total weggeſchwemmt wird, keine Entſchädigung erhält? Iſt es nicht ungerecht, wenn ein bei der Mobiliarverſicherung Betheiligter ſeinem Nachbar, deſſen Vieh durch den Blitz getroffen wird, erſetzen helfen muß, während ſein Vieh durch das Waſſer derſelben Wolke ertrank? Iſt es nicht ungerecht, wenn ich dem Nachbar, deſſen Erndte in der Scheuer durch Feuer vernichtet wurde, beiſteuern muß, während meine eigene durch Hagel vernichtet wurde? Iſt es nicht eben ſo ungerecht, wenn ich dem Weinbergbeſitzer ſeinen Froſtſchaden mittragen muß, während ich keinen Weinberg beſitze und mein Getreide durch den Hagel zu Grunde gerichtet wurde? Iſt es nicht ungerecht, wenn ich den Waſſerbeſchädigten beiſteuern ſoll, während meine Felder verhagelt ſind und ich vom Waſſer meilenweit wegwohne, während im umgekehrten Fall der Weinberg oder die Felder des durch Waſſer Beſchädigten wenigſtens und wenn auch nur ſelten dem Hagel unterworfen ſind?

An einer Verſicherungsgeſellſchaft gegen irgend einen Schaden werden blos Solche theilnehmen, welche von dieſem Schaden auch betroffen werden können, und nur ſolche können rechtlicher Weiſe zur Theilnahme gezwungen werden, ſei es an der Staats- oder einer P. Geſellſchaft.

Wenn daher die dem Froſt und der Überſchwemmung ausgeſetzten Culturen nicht auch dem Hagel unterworfen ſind, ſo wäre es allerdings höchſt ungerecht, ſie zum Beitritt zur Hagelverſicherung zu nöthigen. Dieß iſt aber bei Weinbergen, Getreide, Han-

Digitized by Google

delsgewächſen und Obſt nicht der Fall; das eine und andere iſt zwar dem Froſt und dem Waſſer ausgeſetzt, alle aber können durch Hagel zernichtet werden. So wenig der bloße Hausbeſitzer, weil er der Feuersgefahr ausgeſetzt iſt, zur Hagelverſicherung beigezogen werden kann, ſo wenig der Alpbewohner zu einer Verſicherung gegen Froſt oder Überſchwemmung; die dem Hagel Ausgeſetzten müſſen ihre durch denſelben vernichteten Gegenſtände unter ſich verſichern, eben ſo die, welche blos dem Feuer ausgeſetzte Gegenſtände beſitzen; in beiden Geſellſchaften werden ſich aber diejenigen betheiligen, welche beiderlei Gegenſtände beſitzen. Ebenſo werden die, welche von Froſt zu leiden haben, für ſich eine Geſellſchaft bilden müſſen, und ſo wird jeder ſich gegen Elementarſchäden nur durch Anſchluß an ſolche, die von gleichem Unglück betroffen werden können, ſchützen, und wer von mehrfachem Unglück bedroht iſt, wird ſich daher auch, wenn er dagegen verſichert ſein will, bei mehrern Geſellſchaften betheiligen; er wird ſein Haus bei der Gebäudeverſicherung, ſeine Mobilien bei der Mobiliarverſicherungsgeſellſchaft, ſeinen Ernteertrag, ſein Vieh, ſein Leben, ſeine Erhaltung im Alter, die Ernährung ſeiner Wittwe rc., jedes bei einer andern Geſellſchaft verſichern müſſen; es wird deßhalb aber Niemand einfallen, alle dieſe Geſellſchaften in eine allgemeine Unglücksverſicherungsgeſellſchaft zuſammenzuwerfen. Durch Bildung einer Geſellſchaft kann aber blos derjenige Elementarſchaden mit Erfolg für den Einzelnen gemeinſchaftlich getragen werden, der ſeiner Natur oder der Erfahrung nach nie alle Verſicherten zugleich trifft. Es braucht aber nicht einmal dieſes Extrem ſtattzufinden, um eine ſolche Geſellſchaft unmöglich zu machen; wenn der Schaden nur ſehr häufig kommt, und jedesmal einen großen Theil der Mitglieder befällt, ſo werden die Beiträge der Nichtverunglückten ſo hoch, daß jedes Jahr ſchon ein kleines Unglücksjahr für ſie werden kann. So ginge es, wenn in dem kleinen Lande Württemberg, wo das Klima dem Weinbau nicht ſehr günſtig iſt, und er ſo häufig vom Froſte leidet, die Weinberg=, Garten=, Obſt= rc. Beſitzer ſich gegenſeitig gegen Froſt verſichern wollten, denn dieſer iſt meiſtens allgemein, blos ſtärker oder ſchwächer, im letztern Fall ergreift er nur die niedrigen Lagen und ſteigt je ſtärker er iſt, deſto mehr an den Bergen empor. Wie ſollte hier die Gemeinſchaftlichkeit die Laſt erleichtern, wenn faſt aller Wein erfriert, oder wenn auch nur die niedrigen Lagen und

Digitized by Google

die rauheren Gegenden leiden, oder wo alle 3—4 Jahre ein allgemeiner Froſt wiederkehrt? Nur in einem ſehr ausgedehnten Kreiſe, in welchem die Witterung ſelten gleich iſt, der folglich nicht leicht vom Froſte gleichzeitig betroffen wird, und der deßhalb über die Gränzen Deutſchlands hinausgehen müßte, könnte eine Geſellſchaft gegen Froſtſchaden, aber immer noch mit hohen Einlagen beſtehen.

Auch der Reps leidet oft und viel vom Froſte, aber hier iſt der Schaden nicht ſo groß als daß ihn der Einzelne nicht tragen könnte, weil alsdann andere Früchte gebaut werden können, und wenn auch die Repsbauer ſich gegenſeitig verſichern wollten, ſo ginge dies nicht, weil der Reps in einem offenen kalten Winter im ganzen Land zugleich erfrieren kann. Zudem iſt der Reps kein ſo nothwendiges Lebensmittel, ſein Mißrathen wird nicht zur Landescalamität, eine geringere Ernte wird mit höheren Preiſen bezahlt, und wo ſich der Fall zu oft wiederholt, muß eben der Reps aufgegeben werden, wie ſich denn auch deſſen Bau aus den milderen Gegenden des Landes immer mehr in die rauheren zurückzieht, wo die offenen Winter ſelten ſind.

Wie gegen den Froſt verhält es ſich mit der Verſicherung gegen Waſſersnoth. Wenn wir lange Regen haben, ſo treten alle unſere Flüſſe aus und verurſachen mehr oder weniger Schaden. Auch hier müßte der Kreis der Verſicherung außerordentlich groß ſein. Hören doch auch die Feuerverſicherungen auf, wenn der Feind ins Land kommt, weil dann der Schaden zu allgemein werden kann, oder ſogar die Staatsverſicherung den Feind zur Einäſcherung der Wohnorte veranlaſſen könnte.

Beide Verſicherungen gegen Froſt und Waſſersnoth ſind in unſerm Lande allein unmöglich. Soll nun deßhalb der dem Hagel Unterworfene, der weder von Froſt noch von Waſſer zu leiden hat, hier helfen, ſoll der Alpbewohner dem Weingärtner, deſſen Gegend ſonſt vom Klima begünſtigt iſt, der ſich aber durch daſſelbe zu einer nicht angemeſſenen Cultur verlocken läßt, die hieraus entſtehenden Verluſte erſetzen helfen, während er ſein Leben lang mit der Ungunſt des Klimas zu kämpfen hat? Soll derſelbe Alpbewohner dem am Waſſer Wohnenden den Waſſerſchaden tragen helfen, da letzterer auch alle Annehmlichkeiten des Waſſers hat, ſeine Wieſen wäſſern, ſein Vieh tränken, ſeine Getreide in der Nähe mahlen ꝛc. kann, während jener ſeine trockenen ſpärlich tragenden

Digitized by Google

Wieſen düngen, ſein Getreide meilenweit in die Mühle bringen, ſelbſt oft für ſein Vieh das Tränkwaſſer ſtundenweit führen muß?

Habt ihr das Gute empfangen, ſo müßt ihr das Böſe auch annehmen! Hier können blos die freiwilligen Gaben des Mitleids der Nichtbetheiligten in Anſpruch genommen werden, oder aber, wenn der Schaden zu groß würde, hätte der Staat ins Mittel zu treten, d. h. alle Mitglieder deſſelben.

Man iſt ſogar noch weiter gegangen. Im Ehinger landwirthſchaftlichen Verein wurde vorgeſchlagen, nicht nur den Schaden durch Hagel, ſondern auch den durch Froſt, Überſchwemmung, Mäuſe- und Inſektenfraß, ja ſogar den durch Mißwachs entſtehenden in Staatsaſſecuranz zu nehmen! Mäuſefraß iſt in trockenen Jahren allgemein, analog dem Froſt und den Überſchwemmungen, und wenn er blos partiell iſt, ſo iſt er doch eben ſo weit ausgedehnt, wie der Schaden in dieſem Fall durch jene beiden; iſt er aber blos auf einzelnen Markungen, nun ſo mögen die Betheiligten die Mäuſe vertilgen, wozu es genug Mittel gibt. Der Inſektenfraß iſt partieller Natur, nur der Raupenfraß macht eine Ausnahme, und iſt daher auch nicht verſicherbar; aber gegen Maikäfer, Engerlinge ꝛc. kann ſich der Einzelne durch Fleiß auch ſchützen, und Heuſchrecken kommen bei uns, Gottlob! nicht vor. Vom Mißwachs wird gewöhnlich das ganze Land befallen; wenn er nur partiell iſt, ſo ſind meiſtens die Betheiligten ſelbſt ſchuld; es kann alſo wieder von einer gegenſeitigen Verſicherung nicht die Rede ſein. Übrigens haben wir eine andere Art von Verſicherung gegen Mißwachs in den höhern Preiſen der mißrathnen Produkte, wobei ſogar die demſelben vermöge ihres Betriebs nicht Unterworfenen unfreiwillig in Mitleidenſchaft gezogen werden. Gegen einen weitern Elementarſchaden wäre eine gegenſeitige Verſicherung möglich, nämlich gegen Wolkenbrüche, weil ſie immer nur partiell ſind, und Allen gefährlich werden, und überall ſtattfinden können; da aber hievon wieder ganz andere Staatsbürger betroffen werden können, als die blos vom Hagel leidenden, ſo müßte ſich hiefür auch wieder eine andere Geſellſchaft bilden. Übrigens läßt ſich ſchwer beſtimmen, was Wolkenbruch iſt, auch kann Vorſicht und Fleiß vieles abhalten, und dann iſt der Schaden ſo partiell, daß er nicht zur Landescalamität wird, und die Beſchädigten um ſo leichter Unterſtützung finden können.

Verſicherungen gegen Schäden, die durch Fleiß abgewendet

Digitized by Google

werden können, ſind unnöthig. Aber auch vor Froſt und Waſſersnoth können die denſelben ausgeſetzten Grundſtücke mehr oder minder durch Fleiß geſchützt werden; man baue den Wein mehr in froſtfreien Lagen, wo er ohnedieß beſſer gedeiht; man ſchütze ſich vor dem Waſſer mehr durch Dämme ꝛc.; wenn die frühern Gemüſe in den Gärten erfrieren wollen, ſchütze man ſie, und wer dies verſäumt, pflanze andere nach. Gegen Hagel kann ſich aber kein Sterblicher bis jetzt ſchützen.

4. Die vom Hagel verſchonteren Gegenden ſollen den Schaden der mehr heimgeſuchten bezahlen helfen. Es iſt dieß eine der gewöhnlichſten Einwendungen, für die ſich auch Vieles anführen läßt, was im vorigen Abſchnitt gegen die Vereinigung verſchiedener Geſellſchaften gegen verſchiedene Elementarſchäden bemerkt wurde. Es wäre auch in der That Unrecht, Jemand zur Theilnahme an einer Verſicherung gegen irgend ein Unglück zu zwingen, das ihm nie begegnen kann; es wäre Unrecht vom Staate materielle Hülfe gegen Hagelſchaden in großem Umfange zu verlangen, da die Hälfte der Staatsbürger, die alle mitbezahlen müßten, nie von Hagelſchaden leiden können, als an ihren Fenſtern und Ziegeln, wofür ſie dann erſt nicht entſchädigt würden, und da der Schaden nie ſo allgemein wird, daß ſich die demſelben Unterworfenen nicht ſelbſt gegenſeitig verſichern könnten. Etwas ganz Anderes iſt es offenbar, ſolche, welche in ihrem Betrieb oder Beſitzthum durch Hagelſchaden leiden können, zu einer verhältnißmäßigen Betheiligung an der Verſicherung zu nöthigen, denn ſie haben zur Zeit des Unglücks ja auch wieder Entſchädigung zu erwarten. Wenn eine Gegend ſo verhagelt, daß ſie Hülfe braucht, ſo ſind gewiß von jeher die benachbarten Landwirthe die erſten geweſen, an welche ſich die Verunglückten um Hülfe wandten, und die erſten, welche mit Naturalunterſtützung den Unglücklichen zu Hülfe kamen, weil ſie ihnen als daſſelbe Gewerbe betreibend, als demſelben Unglück vielleicht ein anderesmal unterworfen, am nächſten ſtanden. Dieſe Unterſtützungen benachbarter Landwirthe ſind der Keim der Verſicherungen, und auch ihre natürliche Baſis, ſie ſollen von dem engen Kreiſe der Nachbarſchaft auf das ganze Land ausgedehnt werden, damit dem einzelnen Geber die Unterſtützung nicht zu beſchwerlich falle, damit der Verunglückte mehr und ſicherer unterſtützt, damit dem Unterſtützenden ſeiner Zeit auch ſicherer Hülfe werde. Nun

Digitized by Google

„rung wünſcht die ſtändiſche Commiſſion (für Forſt- und Land-„wirthſchaft beim Landtag von 1833), ſo viel an ihr liegt, Würt-„temberg zu bewahren.“

Wenn ein für Hagelverſicherung nöthiges Rohertragskataſter ſo viel koſten würde, als das Reinertragskataſter des Landes, dann würde auch ich in den Wunſch der Commiſſion einſtimmen.

Daß eine Zwangsanſtalt keine freie Schätzung des Rohertrags und ſomit auch keine freiere Beſtimmung des Beitrags zuließe, habe ich ſo eben ſchon angedeutet, aber ein Spielraum zwiſchen dem Minimum und Maximum kann immerhin belaſſen werden, um die Herſtellung eines Rohkataſters zu vermeiden, denn es iſt nicht zu beſorgen, daß man ſich zu hoch oder zu niedrig anſetzen werde, weil der Einzelne den Hagel nicht machen kann, weil er in Folge eines übermäßigen Anſchlages auch mehr zahlen muß, und bei einer niedrigeren Verſicherung auch weniger Erſatz erhält, nur dürfte dieſer Spielraum aus oben angeführten Gründen gewiſſe Gränzen nicht überſchreiten. Die Einſchätzung des Rohertrags durch irgend eine Commiſſion bleibt immer ebenfalls unſicher, während ein kleiner Rahmen, in welchem der Rohertrag eines Grundſtücks ſich bewegen kann, viel leichter anzugeben iſt, ja von jeder Markung den Landwirthen der Nachbarſchaft und vielen des Bezirks ſchon bekannt iſt. Es kommt hier nicht auf ſolche Genauigkeit an, wie beim Steuerkataſter (wo ſie übrigens auch nicht ſtattfindet), weil der Hagelbeſteuerte im Verhältniß zu dem Mehr oder Weniger das er bezahlen muß, auch mehr oder weniger Erſatz anzuſprechen hat.

Für unſern Zweck muß eine Art Rohertragskataſter auf einfachere Weiſe, als das Steuerkataſter hergeſtellt werden, wozu dieſes letztere ſelbſt durch die Landesvermeſſung ein bedeutendes Hülfsmittel an die Hand gibt.

Es könnte etwa den Gemeinderäthen auferlegt werden, in Gemeinſchaft mit dem Bürgerausſchuß, nöthigenfalls, wie in größern Städten, mit Beiziehung von Sachverſtändigen aus der Gemeinde ſich über die Feſtſetzung des Durchſchnittsertrags der verſchiedenen Gewächſe auf der Markung zu berathen, und das Ergebniß dem Vorſtand der Amtsverſammlung einzuſenden, der es dem landwirthſchaftlichen Bezirksverein zur Begutachtung übergeben würde.

Sodann werden die ſpeciell begutachteten Durchſchnittserträge

Digitized by Google

der einzelnen Gemeinden der Amtsverſammlung, die nöthigenfalls durch von den Bürgerausſchüſſen zu dieſem Zweck gewählte Deputirte verſtärkt werden könnte, zur Vergleichung und endlichen Feſtſetzung übergeben. Dieſe Amtsverſammlung iſt befugt, durch Stimmenmehrheit zu niedrige oder zu hohe Annahmen der einzelnen Gemeindecollegien zu erhöhen oder zu erniedrigen, wogegen den Gemeinden die Berufung auf ein Schiedsgericht frei ſtünde. So ließe ſich gewiß der Durchſchnittsertrag der einzelnen Markungen annähernd richtig, ja richtiger als durch beſondere Einſchätzungscommiſſionen ermitteln.

Dieſe Einſchätzung würde mit den betreffenden Protocollen einem Centralausſchuß des Landes zur Prüfung und Vergleichung mit anderen Bezirken einzuſenden ſein, welchem für den gewiß ſeltenen Fall, daß eine ganze Amtsverſammlung mit Deputirten und ein ganzer landwirthſchaftlicher Verein aus irgend einem Intereſſe die Roherträge im ganzen Bezirk zu hoch oder zu niedrig gehalten hätte, ebenfalls die Berufung auf ein Schiedsgericht zuſtünde. Dieſes hätte den aus den Roherträgen der einzelnen Markungen ſich ergebenden Durchſchnitt des ganzen Bezirks im Vergleich mit den Durchſchnitten anderer Bezirke zu prüfen, und, wenn jener Durchſchnitt unrichtig erſchiene, ihn zu erhöhen oder zu erniedrigen, da anzunehmen iſt, daß die Repartition unter die einzelnen Markungen richtig iſt, und daher alle zugleich zu hoch oder zu niedrig ſtehen; daher denn auch alle nach dem Ausſpruch des Schiedsgerichts verhältnißmäßig erhöht oder erniedrigt werden müßten.

Zugleich hätten die Gemeindecollegien das Durchſchnittsverhältniß des Anbaues der einzelnen Früchte zu beſtimmen, ſo wie einen Auszug aus dem Primärkataſter über die Morgenzahl der Äcker, Gärten, Weinberge ꝛc. zu fertigen, welches beides mit dem Durchſchnittsrohertrag der einzelnen Früchte gleichzeitig auf obige Weiſe durch die Amtsverſammlung ꝛc. feſtgeſetzt würde. Aus dieſen Daten läßt ſich leicht der Durchſchnittsrohertrag der einzelnen ganzen Markungen berechnen, und das Ergebniß dieſer Berechnungen bildet mit den Durchſchnittspreiſen, welche von der Amtsverſammlung ꝛc. für den Bezirk oder einzelne Abtheilungen deſſelben beſtimmt werden, zu Geld berechnet, die Summe, um welche ſich die Gemeinde jedes Jahr verſichern muß; wobei ihr übrigens immer noch einiger Spielraum von einer gewiſſen An-

Digitized by Google

zahl Procenten auf oder ab gelaſſen werden könnte. So würde gewiß keiner Gemeinde großes Unrecht geſchehen.

Dagegen kann eingewendet werden, der Anbau der Felder einer Gemeinde bleibe ſich nicht jedes Jahr gleich, die Zelgen (Fluren) ſeien ungleich an Größe und Fruchtbarkeit; das Verhältniß des Anbaues der einzelnen Pflanzen ändere ſich jährlich, hauptſächlich aber mit der Zeit durch Änderung der ganzen Cultur. Am einfachſten begegne ich den Einwendungen gegen die leichte Ausführbarkeit durch ein Beiſpiel:

Eine Markung beſtehe an verhagelbarer Fläche aus

Äckern	900	Morgen
Gärten	30	—
Ländern	10	—
Hopfengärten	15	—
Weinbergen	110	—

Der Ertrag der Gärten, Länder, Hopfengärten und Weinberge wird nach Morgen und Claſſen in Geld angeſchlagen, dagegen der der Äcker in Früchten und Geld und zwar wäre zunächſt folgende Tabelle von den Gemeindecollegien auszufüllen, ſobald die Durchſchnittspreiſe für den ganzen Bezirk feſtgeſetzt ſind *).

*) Der würtemb. Morgen iſt = 1,2344 preuß., der Scheffel = 3,2245 pr., alſo 1 Scheff. würtl. auf den dortigen Mrg. ſoviel als 2,612 pr. Sch. auf den pr. Morgen. Red.

Digitized by Google

Tabelle I.

Oberamt X			Gemeinde Y				Markung Z			
Beſchaffenheit des Bodens	Dinkel zu 4 fl. 10 kr.	incl. Stroh	Roggen zu 7 fl.	incl. Stroh	Gerſte zu 6 fl. 24 kr.	incl. Stroh	Hafer zu 3 fl. 25 kr.	incl. Stroh	Hülſenfrüchte.	Handelsgewächſe.
1 Morgen	Scheff.	fl.	Scheff.	fl.	Scheff.	fl.	Scheff.	fl.	fl.	fl.
1. Claſſe	10	49	5	41	5	37	6	24	35	70
2. Claſſe	8	39	4	33	4	30	$4^1/_2$	17	28	56
3. Claſſe	6	29	3	26	3	22	$3^1/_2$	14	21	21
ꝛc.										

Bemerkungen: Um den Geldwerth zu berechnen, wurde die Scheffelzahl mit dem Durchſchnittspreiſe multiplicirt und $^1/_6$ für das Stroh hinzugeſetzt. 30 kr. und darüber wurde für 1 fl. angenommen, was darunter war, weggelaſſen. Der Gerſte wird Sommerroggen und Sommerweizen gleichgerechnet. Zu den Hülſenfrüchten werden gezählt: Erbſen, Wicken, Bohnen, Linſen, Phaſeolen, Buchweizen. Bei gemiſchten Früchten wird der Acker als mit der vorherrſchenden Frucht beſtellt angenommen; wenn ſie gleich ſind, ſo ſteht es dem Beſitzer frei, welche er wählen will. — Das Verhältniß des Anbaues der verſchiedenen Früchte iſt folgendes: auf 10 Mrg. Winterfrucht kommen 7 Mrg. Dinkel und 3 Mrg. Roggen; auf 10 Mrg. Sommerfrucht 5 Mrg. Gerſte und 5 Mrg.

Haber; auf 10 Mrg. Brachfeld 2 Mrg. Hülſenfrüchte und 2 Mrg. Handelsgewächſe ꝛc.

Wenn auf der Markung Dreifelderwirthſchaft getrieben wird, ſo haben die Gemeindebehörden zugleich die folgende Tabelle auszufüllen, welche bei einem andern Wirthſchaftsſyſtem anders einzurichten iſt; es genügte aber auch, wenn nur die Morgenzahl überall eingetragen iſt, da ſich der Geldwerth aus der Tabelle I. berechnen läßt.

Tabelle II.

Oberamt X		Gemeinde Y				Markung Z	
Name und Größe der Zelgen	Bodenklaſſe und deren Größe	Im Winterfeld Anbau	Ertrag in Geld	Im Sommerfeld Anbau	Ertrag in Geld	Im Brachfeld Anbau	Ertrag in Geld
		Mrg.	fl.	Mrg.	fl.	Mrg.	fl.
A. 250 Morgen.	1. Claſſe 125 Mrg.	Roggen 10	410	Gerſte 100	3700	Handelsg. 40	2800
		Dinkel 115	5635	Haber 25	600	Hülſenf. 30	1050
	2. Claſſe 125 Mrg.	Roggen 65	2465	Gerſte 25	750	Handelsg. 10	560
		Dinkel 60	2940	Haber 100	1700	Hülſenf. 20	560
Summe	250	250	11450	250	6750	100	4970
B. 350 Morgen.	1. Claſſe 50 Mgr.	Dinkel 50	2450	Gerſte 50	1850	Handelsg. 40	2800
		„	„	„		Hülſenf. 10	350
	2. Claſſe 300 Mgr.	Roggen 105	3465	Gerſte 100	3000	Handelsg. 30	1680
		Dinkel 195	7605	Haber 200	3400	Hülſenf. 60	1680
Summe	350	350	13520	350	8250	140	6510
C. 300 Morgen.	1. Claſſe 200 Mrg.	Roggen 20	820	Gerſte 175	6475	Handelsg. 60	4200
		Dinkel 180	7380	Haber 25	600	Hülſenf. 60	2100
	3. Claſſe 100 Mrg.	Roggen 70	1820	Haber 100	1400	„	„
		Dinkel 30	870	„	„	„	„
Summe	300	300	10890	300	8475	120	6300
	900		35860		23475		17780

Durchſchnittsertrag des Winterfeldes 11953 fl. 20 kr.
„ „ „ Sommerfeldes 7825 fl.
„ „ „ Brachfeldes 5926 fl. 40 kr.

Jährlicher Durchſchnittsertrag der ganzen Markung 25,705 fl.

Der jährliche Einbau wechſelt folgendermaßen:

1848 wenn die Zelge	A. Winterfeld		= 11450 fl.	
= = =	B. Sommerfeld		= 8250 =	
= = =	C. Brachfeld			
		Handelsg.	4200 =	
		Hülſenf.	2100 =	
				26,000 fl., über den Durchſchn.
1849 wenn die Zelge	A. Sommerfeld		= 6750 fl.	295 fl.
= = =	B. Brachfeld			
		Handelsg.	4480 =	
		Hülſenf.	2030 =	
= = =	C. Winterfeld		10890 =	
				24,150 fl., unter dem Durchſchn.
1850 wenn die Zelge	A. Brachfeld			1555 fl.
		Handelsg.	3360 fl.	
		Hülſenf.	1610 =	
= = =	B. Winterfeld		13520 =	
= = =	C. Sommerfeld		8475 =	
				26,965 fl., über den Durchſchn.
				1260 fl.

Der Werth des zu verſichernden Ertrags beſteht daher in

aus den Äckern 900 Mrg.	25,705 fl.
= = Gärten 30 Mrg. à 40 fl.	1,200 =
= = Ländern 10 Mrg. à 60 fl.	600 =
= = Weinbergen 1. Claſſe 50 Mrg. à 80 fl.	4,000 =
= = = 2. Claſſe 60 Mrg. à 60 fl.	3,600 =
= = Hopfengärten 1. Claſſe 10 Mrg. à 100 fl.	1,000 =
= = = 2. Claſſe 5 Mrg. à 80 fl.	400 =
= dem Obſt — 4000 tragbare Bäume . . .	1,600 =
	38,105 fl.

Wenn die Gemeinde ein anderes Wirthſchaftsſyſtem eingeführt hätte, ſo würde dieſes der Tabelle II. zu Grunde gelegt. Findet auf Almenden freie Wirthſchaft ſtatt, ſo werden jene beſonders aufgeführt. Würde dagegen freie Wirthſchaft auf der ganzen Markung betrieben, ſo bliebe die Tabelle I. dieſelbe und nur das auf

Digitized by Google

ihr ausgedrückte Verhältniß des Anbaus der Früchte würde wahrſcheinlich ein anderes werden; ſtatt der Tabelle II. hätte die Gemeinde anzugeben, wie ſich das angebaute Land unter die verſchiedenen Bodenclaſſen vertheilt, wieviel Land jeder Claſſe jedem Gewächſe gewidmet iſt und wie hoch der Ertrag des Morgens angenommen werden kann.

Auf dieſe Weiſe ließe ſich der Durchſchnitts-Rohertrag der einzelnen Markungen ohne die Anlage eines Rohertragskataſters gewiß ſo genau als es hier nothwendig iſt erheben und dieſe einfache Methode hätte noch den Vorzug, daß, ſo wie namhafte Culturveränderungen in einer Gemeinde vorkommen, dieſes Rohertrags-Verzeichniß ſich von Zeit zu Zeit leicht ändern und revidiren ließe, wobei auch die Fehler der erſten Annahme verbeſſert werden könnten. Eine ſolche Reviſion könnte deßhalb z. B. ſchon nach den 3 erſten Jahren, dann nach 6 Jahren und dann vielleicht immer ſpäter wieder vorgenommen werden.

Um die Freiheit der Einzelnen in Beſtimmung der Verſicherungsſumme weniger zu beſchränken, könnte ihnen ſowie den ganzen Gemeinden ein Spielraum von 5—10% geſtattet werden, was, wenn die verhagelten Markungen in den nächſten Jahren nach dem Hagelſchlag mehr zahlen müſſen, auf das Ganze von minderem Einfluß wäre.

Eine alljährliche Erneuerung dieſes Rohertragsanſchlags ſcheint mir völlig überflüſſig, ſo lange die Culturverhältniſſe ſo ziemlich dieſelben bleiben. Bei den unveränderlichen Culturen wie Wein, Hopfen, Gärten und Obſt verſteht ſich dieß ohnehin, aber auch bei den wechſelnden Äckern kann man das Verzeichniß ſo lange behalten, bis eine merkliche Änderung entweder in der Cultur durch Steigerung ꝛc. oder im Verhältniß des Anbaues der einzelnen Pflanzen oder des Wirthſchaftsſyſtems oder durch Güterarrondirungen eintritt. Dieſer Anſchlag des Rohertrags ſoll ja nur die Baſis für die Beſtimmung der Verſicherungswerthe der Markung bilden, und eben, damit ſich die Beſitzer nicht ſtrenge an das gegebene Verhältniß des Anbaues der einzelnen Früchte zu halten brauchen, wird ihnen ein Spielraum von 5—10% auf und ab, oder von 10—20% gelaſſen; er ſoll der Verwaltung den Maßſtab zur Beurtheilung geben, ob ſich einzelne Gemeinden nicht zu abweichend hoch oder niedrig verſichern. Noch vielmehr könnte die Sache vereinfacht werden, wenn ſtatt der einzelnen genannten

Früchte nur von Winterfrucht, Sommerfrucht (incl. Hülſenfrüchte) und Handelsgewächſen in verſchiedenen Claſſen geſprochen würde. Allein ich wollte dem Fleiß des Einzelnen mehr Recht wiederfahren laſſen; denn der, der ſeine Felder beſſer düngt und baut, wird da häufig höher rentirende Früchte, wie Dinkel, Gerſte ꝛc. bauen können, wo der ſchlechte Wirthſchafter nur Roggen, Haber ꝛc. bauen kann.

6. **Die Verwaltung werde bei einer Staatsanſtalt viel zu verwickelt werden.**

Der Ausſchuß der P. G. hat ſelbſt die Kammer der Abgeordneten um Verwendung dahin gebeten, „daß zur Vereinfachung „des Geſchäftsgangs, zu der für die Anſtalt höchſt nöthigen Ko„ſtenerſparniß auf dem Wege der Geſetzgebung die Gemeinderäthe „und Bürgerausſchüſſe legitimirt werden, den Beitritt für alle „Feld- und Weinbau treibenden Gemeindeglieder auszuſprechen.“ Es iſt allerdings dieß das beſte Mittel, die Verwaltung einfacher zu machen, und auch die ſtändiſche Commiſſion iſt dieſer Anſicht, obwohl ſie das Mittel wegen des Zwangs nicht will, denn ſie ſagt: „Hat dieſe Anſtalt einmal in einer Gemeinde Wurzel gefaßt, „ſo werden die einzelnen Gemeindemitglieder ſich von ſelbſt zu „einer Geſammtverſicherung heranlaſſen, um ſich die nicht unbe„deutenden Koſten für viele Antragbögen, Verſicherungsurkunden „und Poſtportoerſatz zu erſparen.“ Es wäre nun das Einfachſte, den Gemeinden ihre Geſammtverſicherung mit der Beſchränkung auf den normirten Rohertrag und den gewährten Spielraum gänzlich zu überlaſſen; dann hätte die Verwaltung nur die Vergleichung der Geſammtverſicherungen der Gemeinde mit ihrem normirten Rohertrag zu beſorgen, die Hagelſchadensprotokolle zu revidiren, die Beiträge einzuziehen und zu verwalten, den Schaden zu berechnen, die Entſchädigungen auszutheilen, und die allgemeine Vermögensverwaltung zu beſorgen. Nur im Anfang hätte ſie die Roherträge der Gemeinden und Bezirke zu prüfen, und eben ſo von Zeit zu Zeit deren Reviſionen und Änderungen.

Von den Gemeinden müßte aber dennoch behufs der Austheilung der Entſchädigung, ſo wie der Einziehung der Beiträge und namentlich der Einſchätzung des etwaigen Hagelſchadens eine Aufnahme der einzelnen Grundſtücke ſtattfinden, und zwar bei den ſtändigen Culturen wie Gärten, Ländern, Weinbergen, Hopfen und Obſt gleich Anfangs, bei den Äckern aber alljährlich.

Dieſes Geſchäft kann aber auch durch die tabellariſche Form ziemlich vereinfacht werden, beſonders wenn blos von Winter- und Sommerfrüchten und Handelsgewächſen im Allgemeinen die Rede wäre. Es würde ſehr zweckdienlich ſein, wenn ſich jede Gemeinde ein weiteres Exemplar ihrer Flurkarten vom Kataſter-Bureau anſchaffte, in welchem die verſchiedenen Zelgen und Gewanne und die verſchiedenen Bodenclaſſen, welche doch im Anfang durch die Gemeinden feſtgeſetzt werden müſſen, etwa durch verſchiedene Farben beſtimmt abgegränzt würden; nöthigenfalls kann aber auch das ſchon in jeder Gemeinde vorhandene Exemplar benutzt werden.

In einer Tabelle wird aus dem Güterbuch jedem Gemeindeglied ſein Beſitzthum nach den einzelnen Parzellen nach Nummer, Größe und Bodenclaſſe eingetragen und wenn die Feldbeſtellung im Frühjahr weit genug gediehen iſt, bei einem Durchgang mit den Beſitzern die auf jeder Parzelle ſtehende Frucht und deren Werth nach der Bodenclaſſe eingeſchrieben. Aus der Summe der Angaben für jedes Gemeindeglied ergibt ſich die ganze angebaute Fläche und Verſicherungsſumme der Gemeinde, welche mit dem normirten Rohertrag zu vergleichen iſt. Z. B.

Digitized by Google

Oberamt				Gemeinde						Markung						
Flur oder Gwand	№	Beſitzer oder Nutznießer	Boden-claſſe	Dinkel Mrg.	fl.	Roggen Mrg.	fl.	Gerſte Mrg.	fl.	Haber Mrg.	fl.	Hülſenfr. Mrg.	fl.	Handelsg. Mrg.	fl.	Berechnung
Brühl	1.	Georg Abele	I.	2	98	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	2 Mrg. Dinkel 98 fl.
dto.	7.	dto.	II.	=	=	3	99	=	=	=	=	=	=	=	=	5 = Roggen 141 =
	9.	dto.	III.	=	=	2	52	=	=	=	=	=	=	=	=	9 = Gerſte 319 =
Burgöſch	3.	dto.	II.	=	=	=	=	=	=	3	51	=	=	=	=	6 = Haber 102 =
dto.	11.	dto.	I.	=	=	=	=	7	259	=	=	=	=	=	=	2 = Hülſenf. 56 =
dto.	15.	dto.	II.	=	=	=	=	2	60	3	51	=	=	=	=	à 1% 716 fl.
Burzfeld	3.	dto.	II.	=	=	=	=	=	=	=	=	2	56	=	=	= 7 fl. 10 kr.
dto.	10.	dto.	I.	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	3	210	3 Mrg. Handelsgew. à 2 fl. 220 fl. = 4 fl. 24 kr.
dto.	11.	nicht verſicherbar		=												Summa des Beitrags 11 fl. 46 kr.
dto.	17.	Klee														
				2	98	5	141	9	319	6	102	2	56	3	210	

Um aber das theuerſte Geſchäft, die Einſchätzung des Schadens abzukürzen, wäre eine zweite Tabelle aus der obigen auszuziehen, und zwar ſo, daß die 4 erſten Spalten dieſelben blieben, nur müßten die Parzellen, abgeſehen von ihren Beſitzern,

Digitized by Google

der Nummerreihe nach einander folgen, wenn ſie nämlich auch ſo auf der Karte und den Feldern zweckdienlich aneinander gereiht ſind, in die 5te Spalte käme die Morgenzahl der Parzellen; ſo weit könnte die Tabelle für längeren Gebrauch angelegt werden, wenn nur die Beſitzveränderungen eingetragen werden.

Im Fall eines Hagelſchlags müßte aber ſogleich aus der vorigen Tabelle in die 6te Spalte die auf der Parzelle ſtehende und nun beſchädigte Frucht in ihrem Werth eingetragen werden. Die 7te Spalte füllen die Schätzer theils mit der Größe der verhagelten Fläche, theils mit dem verhagelten Quantum aus; und in der 8ten Spalte wird dann der Geldbetrag aus der vorherigen durch die Verwaltung berechnet. Z. B.

Oberamt ... Gemeinde ... Markung

Flur oder Gewand	Parzell №	Beſitzer	Boden-claſſe	Mrg.	Frucht-art	Ver-ſiche-rungs-werth	Verhagelt Mrg.	Verhagelt Zehen-theiler	Geld-betrag des Schadens fl.	kr.	Bem.
Brühl	1.	Georg Abele	1.	2	Dinkel	fl. 98	1½	2	14	6	
	2.	dto.									
	3.	Ch. Bernhard									
	4.	dto.									
	5.	dto.									
	6.	dto.									
	7.	Georg Abele ꝛc.									

Dieſe Tabelle, welche alſo blos vorbereitet zu ſein braucht, bis einmal Hagel eintritt, und dann erſt in der 6ten Spalte ausgefüllt werden muß, gewährt den Schätzern den Vortheil, daß ſie mit derſelben in der Hand nicht nur Parzelle um Parzelle, ſondern bei gleicher Beſchädigung von größerer Ausdehnung viele Parzellen, oft ganze Gewande zuſammen ſchätzen können, ſo daß dann nur die gleichen Quoten in die Tabelle einzutragen ſind.

Da wo der Zehente oder andere Theilgefälle von den Grundeigenthümern oder Pächtern oder der ganzen Gemeinde gepachtet oder wo ſie überhaupt fixirt ſind, kommen ſie bei der Verſicherung gar nicht in Betracht, ſondern der Grundbeſitzer oder Zehentreicher hat ihn mit zu verſichern, wo er aber von Berechtigten noch in natura eingezogen wird, hat dieſer den zehnten Theil der Einlage von dem Grundſtücke, von welchem er den Zehnten zu beziehen hat, zu bezahlen, ſo wie er auch im Falle des Hagelſchlags den zehnten Theil der Entſchädigung zu empfangen hat. Wo einzelne Pachtherrſchaften bisher ihre Pachtrente verſicherten, weil ſie dem Pächter im Falle des Unglücks am Pachtgeld Nachlaß ſchuldig ſind, können ſie pro rata an der Einlage des Pachtes bezahlen, ähnlich wie die Zehentberechtigten.

Die Beiträge werden wie der Brandſchaden von den Steuereinnehmern eingezogen, und mit dieſen an dieſelbe Caſſe abgeliefert, wodurch ſie als Staatsgelder Portofreiheit genießen; erſt bei der Centralcaſſe würden ſie auszuſcheiden ſein.

So könnte die Verwaltung einfach gemacht werden, und zwar einfacher als bei einer Privatgeſellſchaft, bei der nicht alle Landwirthe verſichert ſind, und die ſich alljährlich neu bildet.

7. **Die Umlage einer Hagelſteuer erzeuge nur böſes Blut und Haß gegen die Regierung.**

Hiegegen braucht man blos die Gebäudeverſicherung anzuführen. Man weiß nichts darüber, ob die Errichtung dieſer Zwangsſtaatsanſtalt einſt Haß gegen die Regierung hervorgerufen hat; es wäre aber wünſchenswerth, daß alle Steuern ſo gerne bezahlt würden, wie der Brandſchaden, wo jeder Steuernde weiß, was er dafür hat, was nicht bei allen Steuern der Fall iſt. Eine Staatsanſtalt würde ſicherlich vom größten Theile der Landwirthe mit Freuden begrüßt werden, dieß kann man aus den vielen, von allen Gegenden ausgeſprochenen Wünſchen ſchließen. Und wenn auch vorerſt ein Theil der Landwirthe in den verſchonteren Ge-

Digitized by Google

genden aus Mangel unzufrieden wäre, ſo wird ſich dieß bald ge=ben, wenn ſie beim nächſten Hagelſchlag finden, daß ſie oder an=dere ihrer Gegend gehörig entſchädigt werden.

8. Ein viel gewichtigerer Einwand, ja der triftigſte gegen eine Staatszwangsanſtalt iſt eben der geforderte Zwang; denn wahrlich — ich ſelbſt gebe auch den kleinſten Theil meiner eige=nen Freiheit nicht gerne auf, und nur das Reſultat meiner Un=terſuchungen, daß nur auf dem Wege des Zwangs die halbe Be=völkerung des Landes vor Unglücksfällen, die bei der allgemeinen, zunehmenden Verarmung immer ſchreckender werden, zu bewahren ſei, konnten mich dazu beſtimmen, für eine Zwangsanſtalt in die Schranken zu treten.

Daß der Zwang zur Brandverſicherung an ſeinem Platze ſei, damit iſt jetzt wohl, nachdem die Wohlthat dieſes Inſtituts ſich allgemein bewährt hat, Jedermann einverſtanden: die Hagelver=ſicherung hat aber einen ähnlichen Zweck und ſoll noch größeres Unglück durch Vertheilung tragen helfen. Deſſenungeachtet „kann „das Zwangvolle der Brandverſicherungsanſtalt hier kein Vorbild „geben", wie die ſtändiſche Commiſſion im Jahre 1833 ſich aus=ſprach. „Da ſchon jedes Gebäude, wenn es gegen Feuerſchaden „verſichert iſt, ein ſolideres Mittel für den Credit des Inhabers „darbietet, als wenn es nicht verſichert iſt, indem es als Pfandobject „durch Feuer . . . ganz verloren gehen kann, ſo darf aus der „Brandverſicherungsanſtalt die Nothwendigkeit und das Recht des „Zwangs zu einer Hagelverſicherungsanſtalt nicht abgeleitet wer=„den, weil dort das Capital und hier nur der Ertrag ver=„ſichert werden ſoll."

Ich muß geſtehen, ich ſehe nicht ein, was hier der Unter=ſchied zwiſchen Capital und Ertrag aus dem Capital ausmachen ſoll. Es iſt in dem abgebrannten Hauſe und auf dem verhagel=ten Felde eben ein Werth durch die Elemente zerſtört worden, und das wird dem Verunglückten gleich ſein, ob dieſer Werth Capital oder Zins war, er muß eben, wenn er ſein Haus wie=der aufbauen oder ſein landwirthſchaftliches Gewerbe wieder fort=ſetzen will, wenn er nicht verſichert war, ein Capital aufkündigen oder aufnehmen, um ein Haus bauen zu können, oder um Früchte für ſeinen Unterhalt und zur Saat kaufen, um ſeine Steuern bezahlen, um die Ausgaben für das nächſte Jahr ſeines Betriebs decken zu können. Soll das Haus blos ein Capital ſein, weil

Digitized by Google

es der Beſitzer verpfändet, oder weil er ein Capital dafür bezahlt hat? Kann denn der Landmann ſein Betriebscapital nicht auch entlehnen müſſen? oder wenn er dieſes nicht thut, muß er nicht auch eigene Capitalien dazu verwenden? Iſt doch oft auf ſehr belaſteten Äckern eine Ernte mehr werth als der ganze nackte Acker! Verdient dieſes Capital nicht eben ſo viele Sicherheit, als das auf ein Haus verwendete, das ſein Beſitzer mehr oder minder vor Feuer ſchützen kann, während auf ſeinem Acker aller Schutz gegen Hagel vergebens iſt?

Wenn das Haus hauptſächlich zur Hebung des Credits verſichert werden muß, ſo wird gewiß der perſönliche Credit des Landwirths dadurch gehoben, wenn ſein Feldertrag gegen Hagel geſichert iſt, während ſonſt ein einziges Gewitter ihn faſt um ſein ganzes Betriebscapital, ja einen Pächter um ſein ganzes Vermögen bringen kann. Der Hausbeſitzer (oder ſein Gläubiger) kann ſein Haus zur Sicherung des Gläubigers weit beſſer verſichern, als ſeinen Acker, da die Feuerverſicherungsgeſellſchaften volle Entſchädigung ausbezahlen können, unſere Hagelverſicherungsgeſellſchaften aber nicht. Und welchen Beſchränkungen, welchem Zwang muß man ſich dieſer Staatsfeuerverſicherung zu lieb nicht unterwerfen! Bei der Hagelverſicherung findet der einzige Zwang zum Beitritt ſtatt, der Landwirth kann ſein Feld nach wie vor bauen wie er will, ſein Haus aber nicht, denn einen großen Theil unſerer läſtigen Feuerpolizeigeſetze hat die Staatsfeuerverſicherung hervorgerufen.

Weiter führt der ſtändiſche Commiſſionsbericht aus: „Durch „die Gewißheit, daß jedes Gebäude gegen Feuersgefahr verſichert „iſt, wird die Luſt des Böſewichts geſchwächt, er ſchadet nur der „ganzen Geſellſchaft, und iſt er ſelbſt Gebäudebeſitzer, auch ſich „ſelbſt.“ Dieſer Schluß ſcheint mir übrigens unrichtig; wie mancher Böſewicht iſt gerade gegen die ganze menſchliche Geſellſchaft erboſ't und freut ſich nun, einen allgemeinen Schaden anzurichten; wie mancher Muthwillige zündet Häuſer an, obwohl er dem Beſitzer keinen beſondern Schaden zufügen will, und vollends wie viele ſetzen ihre eignen Häuſer in Brand, um ſich auf Koſten der ganzen Geſellſchaft zu bereichern. (Vergl. die öffentl. Schluß-Verhandl. der Kreisgerichtshöfe.) Den Hagel kann kein Böſewicht machen.

„Durch die Nachläſſigkeit und Unvorſichtigkeit ſchadet der Ge-

„bäudebeſitzer ſeltener ſich allein, öfters auch ſeinen Nachbarn. Und „ſchon in dieſer, nach vielen Erfahrungen unbezweifelten Mög„lichkeit liegt die Verpflichtung eines Beitrags zur Schadloshal„tung oder einer Rechtfertigung zur Zwangsanſtalt.“ Da müßte man wenigſtens alle einzeln ſtehende Gebäude, Höfe, Einöden ꝛc. aus dem Zwange laſſen! Sagen wir lieber einfach, die Verpflichtung eines Beitrags zur Schadloshaltung liege darin, daß man ſeinem Nebenmenſchen, ſeinem Mitbürger nicht im Unglück darben laſſen ſolle. Sind doch die Gemeinden auch gezwungen, ihre Armen nicht nur zu unterſtützen, ſondern auch zu erhalten, und iſt jetzt nicht überall die Rede davon, da dieſe Laſt einzelne Gemeinden erdrückt, ſie aufs ganze Land zu vertheilen? Warum ſollen nun, wenn es ſich von Verhütung der Armuth handelt, nicht zunächſt diejenigen zur Mithülfe gezwungen werden, welche dadurch ſich ſelbſt zugleich voraus dieſer Urſache entſtehender Armuth ſchützen können, welche den Verunglückten als Berufsgenoſſen näher ſtehen als die übrigen Staatsbürger? Gewerbsgenoſſen ſind immer zu Unterſtützung der Unglücklichen unter ihnen verpflichtet und wohl auch in Zünften dazu verbunden geweſen. Es gibt Fälle genug, wo Berufsgenoſſen gezwungen werden, an Inſtituten Theil zu nehmen, die zu ihrem und der andern Genoſſen Nutzen ſind; müſſen doch unſere Staatsdiener auch dem Penſionsinſtitut beitreten, muß ſogar der Hageſtolz für die Unterſtützung der Wittwen beitragen; und doch haben wir auch Privatwittwencaſſen, an denen ſich der Staatsdiener betheiligen könnte.

„Man kann Niemand zu ſeinem eignen Beſten zwingen!“ Durch wie viele Geſetze, ja ſelbſt durch die Verfaſſung zwingt der Staat ſeine Mitglieder zu dem Beſten Aller und zu ihrem eignen! Muß man doch die Grundbeſitzer nöthigen, ihre Wege fahrbar zu machen, und ſehen ſie nicht, wenn dieſe gemacht ſind, größtentheils ein, daß es gut ſei? Muß der Staatsbürger doch ſein ganzes Eigenthum gegen Entſchädigung verlaſſen, wenn es der allgemeine Nutzen erfordert! Die Polizeiſtunde will den Bürger zu ſeinem Beſten zur Solidität zwingen. Muß doch der ganze Jaxtkreis an der Eiſenbahn zahlen und hat nicht den geringſten Nutzen davon, müſſen ſogar die Fuhrleute daran zahlen, die durch dieſelbe um ihr Brod kommen! Und ſo könnten der Beiſpiele noch hunderte angeführt werden.

„Noch nirgends mußte ein Zwang zu Erhaltung von Hagel-

Digitized by Google

„verſicherungsanſtalten dienen, ſelbſt in abſolut monarchiſchen Staa„ten nicht, wo die freie Bewegung, freier Entſchluß mit den Staats„grundgeſetzen weniger im Einklange ſteht, als in conſtitutionellen „Staaten, als in Württemberg.“ Iſt es denn eine Nothwendigkeit, daß wir in unſern Staatseinrichtungen andern Staaten folgen, dürfen wir niemals mit gutem Beiſpiel voran gehen? müſſen wir immer am Schlepptau gezogen werden? — Weil abſolute Staaten den Zwang am unrechten Orte führen, ſollen wir in unſern conſtitutionellen Staaten ihn auch da nicht einführen, wo er den Gezwungenen allen nützlich iſt? Man gebe uns nur unſre volle verfaſſungsmäßige Freiheit, ſo werden wir auch dieſen Zwang zur Hagelverſicherung und zwar um ſo leichter verſchmerzen!

Eine Hauptfrage iſt nur noch, auf welche Weiſe die Entſchädigungsgelder aufgebracht werden ſollen. Soll die Anſtalt den jährlichen Schaden auf ihre Mitglieder pro rata umlegen, wie den Brandſchaden, oder ſoll ſie ſich jährlich den beſtimmten Durchſchnittsbeitrag bezahlen laſſen? und im letztern Fall, ſoll ſie gleich mit einem Reſervefond auftreten, oder ſich, falls die unglücklichen Jahre zuerſt kommen, durch Nachzahlungen auf die Beiträge oder durch Nachzahlungen an die Beſchädigten in beſſern folgenden Jahren helfen?

a. Betrachten wir zuerſt die Verhältniſſe, wenn der Hagelſchaden jährlich umgelegt würde. Bei Erörterung des Einwandes, daß oft eine 2—3fache Grundſteuer in dieſem Fall umzulegen wäre, wurde nachgewieſen, daß im Durchſchnitt 1,^{31}% und im äußerſten Fall, wie im Jahr 1846, 3,^{38}% im ganzen Lande verhagelt ſeien; wenn daher z. B. durchſchnittlich nur 1% Beitrag (vom Getreide) geleiſtet wird, und auch nur 76% (ohne Verwaltungskoſten) entſchädigt werden ſollen, ſo hätte in dieſem extremen Jahre 2,^{54}%, im Jahr 1830 nur ungefähr 0,^{08}% umgelegt werden müſſen. (Bei voller Entſchädigung 1,^{31}% Durchſchnittsbeitrag, und im extremen Fall 3,^{38}%, im geringſten ungefähr 0,^{1}%.) Es fände alſo ein Schwanken in den Zahlungen von 0,^{08}—2,^{54}% oder um mehr als das 30fache ſtatt. Da nun, wie oben gezeigt wurde, durch das Schwanken der Entſchädigungen bei der P. G. die Verſicherten ſehr unangenehm berührt werden, ſo würde dieß auch derſelbe Fall bei dem noch bedeutenderen Schwanken der Einlage ſein, und bei vielen könnte die Bei-

Digitized by Google

treibung der extremen Einlage auf Schwierigkeiten ſtoßen. Bei dem Brandſchaden iſt dieß viel weniger der Fall, da derſelbe in ſeinen Extremen nicht ſo ſehr vom Durchſchnitt abweicht, wie der Hagelſchaden. Dieſer Unannehmlichkeit der Betheiligten bei einer jährlichen Umlage des Schadens tritt aber auf der andern Seite die größere Einfachheit der Verwaltung gegenüber, auch würde die Controle der nicht verhagelten Landwirthe gegen die häufig zu hohen Schadenseinſchätzungen eine regere werden; es würde hier hauptſächlich darauf ankommen, ob dieſe Einfachheit mit jener Unannehmlichkeit im angemeſſenen Verhältniß ſtehe, oder ob dieſe Einfachheit ſich nicht auch auf andere Art erzielen laſſe, weßhalb wir auch die andern Arten von Einrichtungen betrachten wollen. Wenn bei einer beſtimmten Durchſchnittseinlage jährlich doch die gleiche Entſchädigung gereicht werden ſoll, ſo müſſen entweder Nachzahlungen der Beitragenden an die Entſchädigten aus beſſern Jahren ſtattfinden, oder ein Reſervefond vorhanden ſein.

b. Nachzahlungen der Beitragenden würden ebenfalls Schwankungen in den Beiträgen hervorrufen, nur in geringerem Grade. Wenn z. B. 1% als Durchſchnitt bezahlt werden müßte, und der Anfang der Geſellſchaft begänne mit dem unglücklichſten Fall, ſo müßten auch im nächſten Jahr die Einlagen durch die Nachzahlung gleich auf 2,540% geſteigert, alſo reichlich 1½fach mehr bezahlt werden, und das würde die nichteinſichtsvollen Mitglieder wieder beunruhigen; hätte freilich die Geſellſchaft anfangs glückliche Jahre, ſo könnte ſie einen Reſervefond bilden. Es bliebe aber immer das Schickſal der Geſellſchaft dem Zufall überlaſſen.

c. Sicherer wäre es, den Betheiligten, falls ſie nicht aus den feſten Beiträgen voll entſchädigt werden können, für den Reſt Anweiſungen auf künftige beſſere Jahre zugeben. Wäre z. B. das Anfangsjahr wieder das unglücklichſte, ſo könnte bei 1% Einlage ſtatt 76% nur 30% ausbezahlt werden, und wäre alſo den Beſchädigten für 46% Anweiſungen auf die nächſten günſtigeren Jahre auszuſtellen. Dieſe Nachzahlungen hätten weniger Beunruhigendes als die der Beitragenden, da jene ſelbſt im unglücklichſten Falle 30% erhalten würden, und auf die Anweiſungen doch auch etwas zu halten hätten; dem Zufall wäre das Schickſal der Geſellſchaft etwas weniger anheim gegeben, indeſſen würden beide Arten von Nachzahlungen die Verwaltungsgeſchäfte und dadurch deren Koſten namhaft vermehren. Es wäre daher

Digitized by Google

wohl immer am wünſchenswertheſten, wenn die Anſtalt gleich mit einem Reſervefond beginnen und dadurch eine jährliche beſtimmte Einlage und Entſchädigung zuſichern könnte, dann würde das allgemeine Vertrauen in ſie niemals wankend gemacht werden. Hiezu gibt es mehrerlei Wege.

d. Dadurch, daß es bei der Anlage des Staatsfinanzetats zur Gewohnheit geworden iſt, die Einnahmeetatsſätze niedrig, die Ausgabeſätze dagegen hoch zu ſtellen, was bis auf einen gewiſſen Grad Sache eines jeden weiſen Haushaltes iſt, haben wir nach jeder Finanzperiode bedeutende Überſchüſſe. Nach der Verfaſſungsurkunde ſoll, ſo weit der Ertrag des Kammerguts zu den Staatsausgaben nicht hinreicht, dieſes Deficit durch Steuern gedeckt werden. Da nun der Ertrag der indirecten Steuern ſich weniger voraus beſtimmen läßt, als der der directen, ſo würden zweckmäßigerweiſe die erſteren zuerſt zur Deckung dieſes Deficits beigezogen und erſt das jetzt noch Fehlende durch die directen Steuern gedeckt.

Entſteht nun nach abgelaufener Finanzperiode ein Überſchuß, weil das Kammergut oder die indirecten Steuern mehr getragen haben, ſo ſind offenbar zur Deckung des Deficits zuviele Steuern, und zwar zunächſt zuviele directe Steuern umgelegt worden, und es wäre daher nichts natürlicher, als daß dieſes Zuvielbezahlte den Directſteuernden wieder zurückbezahlt oder beim nächſten Etat weniger auf ſie umgelegt würde. Es würde daher bei einem Finanzüberſchuß von einigen Millionen eine erkleckliche Summe für die Grundſteuerpflichtigen zurückfallen und dieſe könnte, ſtatt im nächſten Etat an der Grundſteuer abgezogen zu werden, zum Reſervefond der Hagelverſicherung gebildet werden. So würde außer den Grundbeſitzern kein anderer Staatsbürger bei der Hagelverſicherung in Mitleidenſchaft gezogen und dieſen ſelbſt käme dieſes lucrum cessans durch die Möglichkeit gleicher Beiträge und ſicherer Entſchädigung bei der Hagelverſicherung dennoch wieder zu gut.

e. Es könnte aber auch der Staat der Anſtalt den nöthigen Reſervefond gegen Verzinſung leihen, wobei dann der Zins mit den Einlagen umgelegt werden könnte. Tritt dann gleich anfangs das größte Unglück ein, ſo wird der Reſervefond in Anſpruch genommen, und in den beſſeren Jahren wieder geſammelt; ſobald er wieder zu entſtehen beginnt, wird er natürlich verzinslich angelegt, und ſeine Activzinſen werden hinzugeſchlagen. Da nun ab-

Digitized by Google

Weinbergen und Obſt 1 fl. 48 kr. und von Handelsgewächſen und Hopfen 2 fl. 24 kr. einziehen würde; wenn ſie ferner die verhagelten Markungen in den nächſten Jahren ſo viel % der Normaleinlage weiter zahlen ließe, als der Schaden Procente der Verſicherungsſumme ausmachte, ſo könnte ſie mit Hülfe eines auf einem der obigen Wege zu bildenden Reſervefond von Anfang an 75% Entſchädigung ſicher entrichten, ihre Verwaltung beſtreiten, den Reſervefond verzinſen, beziehungsweiſe tilgen oder gründen; in dem letzten Falle könnten dann ſpäter die Einlagen auf 1 fl. 6 kr., 1 fl. 39 kr. und 2 fl. 12 kr. herabgeſetzt werden.

Nach den Erfahrungen aus den letzten 20 Jahren ſind nie mehr als 3 ungünſtige Hageljahre unmittelbar nach einander gefolgt, und da wir jetzt unmittelbar 2 ſehr ungünſtige Jahre hatten, ſo iſt es wahrſcheinlich, daß das nächſte nicht ſehr ungünſtig werde, oder, wenn dieß dennoch geſchähe, um ſo wahrſcheinlicher, daß die darauf folgenden nächſten Jahre wieder günſtig werden; es wäre alſo zweckmäßig, eine Zwangsanſtalt bald zu begründen.

Digitized by Google

Die

Hannoverſche Strandungsordnung

von 1846.

Vom

Geheimen Regierungsrathe **Bening**

zu

Hannover.

Ein Geſetz über Strandungen und Schiffbrüche hat zwar nur für die Küſtengegenden Deutſchlands unmittelbare Wichtigkeit. Indeß wird das Intereſſe dafür ſich auch in das Binnenland erſtrecken. Denn der Blick wendet ſich von dort aus gern dem Meere zu; der Zollverein tritt an die Nordſee heran; ein gemeinſames deutſches Seerecht ſoll bearbeitet werden; in dieſes ſchlägt aber das hier zu beſprechende Geſetz ein.

An den Küſten und vorzüglichan den Inſeln des Königreichs Hannover gleichwie an den Niederländiſchen und Oldenburgſchen Nordſee-Inſeln ſind Strandungen und Schiffbrüche leider häufig, bei einzelnen kleinen Inſeln ſo ſehr, daß wohl behauptet worden iſt, die freilich ſchwache Bevölkerung derſelben ſei weſentlich auf den daraus fließenden Erwerb hingewieſen.

Bis zum Jahr 1846 fehlten zureichende Beſtimmungen über das bei den Strandungen zu beobachtende Verfahren und über das dabei geltende Recht; Beſtimmungen, wie ſie zur Sicherung raſcher und wirkſamer Hülfe ſowie zur Verhütung räuberiſcher Ausbeutung fremden Unglücks nöthig ſind.

Für die Küſten der Nachbarländer beſtanden ſolche ſchon früher; nämlich:

Digitized by Google

für die Niederlande in dem Handelsgeſetzbuch (Wetboek van Koophandel) Art. 545 und folgende, und Anweiſung (Instructie nopens het beheer der Strandvondery) vom 9 November 1838.

für Oldenburg in der Strandungsordnung vom 25. Mai 1776,

für Schleswig und Holſtein in der Strandordnung vom 30. December 1803.

Zwar waren ebenfalls für das (Hannoverſche) Herzogthum Bremen Verordnungen über den Gegenſtand am 1. Mai 1724, 16. November 1744, und 4. December 1772 erlaſſen, auch für das Land Hadeln am 15. November 1800 einige Beſtimmungen getroffen; allein dieſe Vorſchriften waren theils nicht erſchöpfend, theils nicht mehr paſſend.

Ferner beſtanden für die Hannoverſche Provinz Oſtfriesland die Beſtimmungen über Strandungen in dem dort geltenden Preußiſchen allg. Landrecht Thl. II. Tit. 15. §§. 80—87*)

*) §. 80. „Die Häfen und Meeresufer und was auf dieſe von der See angeſpült oder ausgeworfen wird, ſind nach gemeinen Rechten Eigenthum des Staats.

§. 81. Jedoch begiebt ſich derſelbe des ſ. g. Strandrechts zum Beſten der zur See Verunglückten.

§. 82. Jedes Orts Obrigkeit und die zur Beobachtung des Strandes angeſetzten Beamten ſind ſchuldig, dafür zu ſorgen, daß geſtrandete Sachen gerettet, erhalten und dem Eigenthümer zurückgegeben werden.

§. 83. Auch keine Privatperſon darf ſolche geſtrandete von ihr gefundene Sachen ſich anmaßen.

§. 84. Vielmehr ſind die von gefundenen Sachen gegebenen Vorſchriften anzuwenden.

§. 85. Die Eigenthümer der geſtrandeten Sachen ſind ſchuldig, außer den aufgelaufenen Koſten ein billiges, in den Strandungsordnungen jeder Provinz näher beſtimmtes Bergelohn zu entrichten.

§. 86. Geſtrandete Sachen, zu welchen ſich kein Eigenthümer meldet, gehören dem Staate.

§. 87. Gegen fremde Nationen, welche das Strandrecht noch ausüben, behält ſich der Staat eben dieſes Recht zur Schadloshaltung ſeiner verunglückten Unterthanen ausdrücklich vor.“ —

Daß im §. 80 Alles was das Meer anſpült oder auswirft, allgemein, mithin ohne Unterſchied ob ein Eigenthümer ſich meldet oder nicht, den Häfen und Meeresufern gleich, für Eigenthum des Staats erklärt wird, iſt eine Verkehrtheit, welche mit dem richtigen Grundſatz in §. 86 nicht im Einklang ſteht, jedoch durch den §. 81, nur in etwas ſonderbarer Weiſe, wieder gut gemacht wird.

Digitized by Google

und daneben für die Inſeln Juiſt, Norderney, Baltrum, Langeroog, Spikeroog und Borkum ſechs verſchiedene Verordnungen aus der erſten Hälfte des vorigen Jahrhunderts; allein die Grundſätze, welche das Landrecht giebt, ſind unzulänglich und die Verordnungen für die Inſeln regeln nur Örtliches.

Es war daher ſchon längſt das Bedürfniß einer Geſetzgebung über Strandungen theils in der Provinz Bremen, theils und vorzüglich in der Provinz Oſtfriesland gefühlt, auch von den Oſtfrieſiſchen Ständen zu wiederholten Malen, von der allgemeinen Ständeverſammlung, aber in den Jahren 1825 und 1830 auf ſolche Geſetzgebung angetragen, indem die allgemeine Ständeverſammlung bemerkte: „je häufiger bei der weiten Ausdehnung der Küſten des Königreichs das Verunglücken der Schiffe ſich ereigne, deſto nothwendiger erſcheine eine Geſetzgebung, welche die Eigenthümer der verunglückten Schiffe und Waaren gegen die Entwendungen und Mißbräuche ſchütze, denen ſie bis jetzt, obgleich das Strandrecht nicht mehr gelte, ausgeſetzt ſeien.“

Dieſem Antrage (etwas ſpät) entſprechend, legte die Regierung der Ständeverſammlung im Februar 1846 den Entwurf zu einer Strandungsordnung vor und rechtfertigte, dem Oſtfrieſiſchen Wunſche nach einer Oſtfrieſiſchen Strandungsordnung gegenüber, die Allgemeinheit der Geſetzgebung damit, daß nur auf ſolchem Wege zu gleichmäßigen Grundſätzen zu gelangen, dieſe aber nothwendig ſeien, und provinzielle Verſchiedenheiten nicht entgegenſtänden, zumal das den Oſtfrieſiſchen Inſeln Eigenthümliche auch in einem allgemeinen Geſetze recht wohl gewahrt werden könne. Es ward von der Regierung ferner bemerkt, daß bei der Bearbeitung des Geſetzes außer den einheimiſchen Vorſchriften die oben erwähnten Geſetze für die Niederlande, Oldenburg, Schleswig und Holſtein, die Strandungsordnungen für Oſtpreußen vom 10. November 1728, für Weſtpreußen vom 31. December 1801, für Pommern vom 4. April 1743, und die Beſtimmungen des Schwediſch-Pommerſchen Seerechts vom 15. Februar 1805 Abth. V. Cap. 1 berückſichtigt worden, indem thunlichſte Übereinſtimmung in den Grundſätzen hier offenbar wünſchenswerth ſei.

Die Regierung hatte hierin ſo ſehr recht, daß man, weitergehend, wünſchen muß, es möchten die weſentlichen Grundſätze über das bei Strandungen geltende Recht für alle deutſchen Kü-

Digitized by Google

ſten dieſelben ſein und in dem zu bearbeitenden deutſchen Seerecht ihre Stelle finden.

Die allgemeine Ständeverſammlung ſtimmte ſowohl in den Grundſätzen als in der Entwickelung welche dieſe gefunden, den Anſichten der Regierung bei (mit einigen nicht erheblichen Änderungen in Einzelnheiten) und der Entwurf ward am 24. Junius 1846 Geſetz.

Das **Strandrecht**, deſſen die Ständeverſammlung in dem oben angeführten Schreiben erwähnt, beſteht nach uraltem ſehr verbreiteten Gewohnheits=Recht oder Unrechte darin, daß bei Strandungen **Schiff und Ladung dem Strande verfallen**, mithin den Küſtenbewohnern oder dem Strandherrn zu Theil werden.

Dieſes Strandrecht ward in älterer Zeit auch an den deutſchen Küſten der Nordſee geübt. Allein ſchon in der peinlichen Gerichtsordnung von 1532 Art. 218 iſt die Gewohnheit: „daß ſo ein Schiffmann mit ſeinem Schiffe verfäret und ſchiffbrüchig würde, er alsdann der Obrigkeit deſſelbigen Orts mit Schiff, Leib und Gütern verfallen ſei“ — als eine „böſe und unvernünftige“ bezeichnet und „aus kaiſerlicher Macht aufgehoben, vernichtet und abgethan.“

Mag auch dieſer reichsgeſetzlichen Beſtimmung (gleich ſo vielen anderen) bei ſchwach begründeter Rechtsſicherheit nicht aller Orten ſofort Folge gegeben ſein, wie ſchon aus manchen ſpäteren, daſſelbe Ziel verfolgenden, Beſtimmungen in Staatsverträgen und in landesherrlichen Erlaſſen hervorgeht, ſo iſt doch ein Strandrecht in dem angedeuteten Sinne an den Küſten des Königreichs ſchon ſeit langer Zeit nicht mehr in Übung geweſen. Namentlich ward für Oſtfriesland durch die oben angeführte Beſtimmung im Preußiſchen Allgem. Landrecht, daß der Staat ſich des Strandrechts zum Beſten der zur See Verunglückten begebe, etwas Neues nicht herbeigeführt.

Die Hannoverſche Strandungsordnung beruht daher ſelbſtredend nicht auf dem ſ. g. Strandrechte, ſondern auf dem Grundſatze:

> **daß die Eigenthumsverhältniſſe durch die Strandung keine Änderung erleiden** —

einem Satze, welcher ſo ſehr aus allgemeinen Rechtsregeln hervorgeht, daß er weder einer weiteren Begründung bedarf, noch

Digitized by Google

im Geſetze ausdrücklich hat ausgeſprochen zu werden brauchen, indem vielmehr ſeine Anwendung in den Einzelbeſtimmungen genügt hat.

Die Strandungsordnung beruht ferner auf den Grundſätzen:

daß die See- und Strom-Anwohner zur Hülfleiſtung ſchuldig ſind, und

daß ſie dafür einen entſprechenden Lohn zu begehren haben.

Indem das Geſetz die Verpflichtung zur Hülfleiſtung ausſpricht, erhebt es eine ſittliche Pflicht zur Rechtspflicht. Dies bildet, da nicht ein Unterlaſſen, ſondern ein Handeln in Frage ſteht, eine Ausnahme. Allein ſie rechtfertigt ſich, — abgeſehen davon, daß der Satz ſchon im älteren Rechte liegt — durch die Nothwendigkeit, iſt den Vorſchriften über Hülfe bei Feuer- und Waſſer-Gefahr entſprechend, auch der ſ. g. Landfolgepflicht in manchen Anwendungen der letzteren ähnlich.

Der Grundſatz bedingt aber, ſoll Unbilligkeit abgewendet und gehörige Befolgung geſichert ſein, den ferneren obigen Grundſatz gebührenden Lohnes.

Wenden wir uns nach dieſen allgemeinen Bemerkungen zu dem näheren Inhalte des Geſetzes, ſo iſt zunächſt hervorzuheben, daß daſſelbe ſich nicht auf Strandungen und Schiffbrüche an den Seeküſten beſchränkt, ſondern ſich auch auf die Stromufer erſtreckt. Dies iſt für nöthig gehalten, weil auch hier auf den langen Stromſtrecken der Elbe, Weſer und Ems, auf welchen See-Schifffahrt ſtattfindet, gleiche Gründe ein gleiches Recht erheiſchen. Es könnte ſcheinen, daß hier eine Grenze, namentlich die zu ziehen ſei, daß das Geſetz ſo weit gelte, als in den Strömen Ebbe und Fluth ſtattfinde, womit denn die Grenze zwiſchen Meerfahrt und Stromfahrt annähernd zuſammentreffen würde. Allein dies empfiehlt ſich nicht, weil auch für die, der Flußſchifffahrt dienenden Strecken der genannten Ströme bis zum Fluthgebiete ſowie für andere ſchiffbare Flüſſe Vorſchriften über Rettung und Bergung für Fälle, wo Schiffe verunglücken, nützlich und, was die Elbe anlangt, ſchon nach dem Art. 29. der Elbſchifffahrtsacte vom 23. Juni 1823, welcher nähere Vorſchriften für Rettung und Sicherung verunglückter Schiffe in Ausſicht ſtellt, nöthig ſind.

Über die Pflicht zur Hülfleiſtung und über das Ver-

Digitized by Google

fahren bei der Rettung und Bergung beſtimmt das Geſetz in den Artikeln 1 bis 28 Folgendes:

„Die See- und Stromanwohner ſind, wenn ein Schiff geſtrandet oder ſonſt in Gefahr gerathen iſt, zur Hülfleiſtung ſchuldig; insbeſondere ſind Lootſen und Schiffer hierzu verpflichtet.“ —

„Die Strandungsangelegenheiten ſind unter oberer Leitung der Landdroſteien (Provinzialregierungen) durch die Verwaltungs-Obrigkeiten zu verſehen. Zuſtändig iſt die Obrigkeit des Orts der Strandung; wenn aber das Schiff nicht am Strande verunglückt iſt, die Obrigkeit des Orts der Bergung. Unter der Obrigkeit haben die Strandvögte (obrigkeitliche Unterbediente oder Gemeindebeamte zur Bewachung des Strandes und den damit in Verbindung ſtehenden Geſchäften beſonders beſtellt) oder der etwa vorhandene Oberlootſe die Rettungsmannſchaft zu führen und die Bergung zu leiten. Dieſelben ſind befugt, aus den Küſtenanwohnern oder Inſelbewohnern die erforderliche geeignete Mannſchaft zur Hülfleiſtung aufzubieten und die zur Rettung nöthigen Gegenſtände (Schiffe, Wagen, Pferde u. ſ. w.) von den Eigenthümern zu dieſem Zwecke in Anſpruch zu nehmen. Die Strandvögte haben da, wo Strandungen öfter vorkommen, bei und nach ſtürmiſchem oder nebligtem Wetter den Strand zu begehen.“

„Wer ein geſtrandetes oder in Gefahr befindliches Schiff wahrnimmt, ſoll dies ſofort dem nächſten Strandvogte anzeigen. Dieſer hat unverzüglich das Nöthige anzuordnen auch die Obrigkeit zu benachrichtigen. Nur unter Führung oder auf Anordnung des Strandvogts darf, unbeſchadet der unaufſchieblichen Hülfe, zur Rettung geſchritten werden.“

„So lange das in Gefahr gerathene und noch bemannte Schiff nicht Hülfe begehrt, darf es nicht beſtiegen werden. Wird Hülfe begehrt oder iſt das Schiff von der Mannſchaft verlaſſen, ſo iſt ſofort Hülfe zu leiſten. Es iſt nach möglichſt vollſtändiger Rettung, daher zunächſt nach Rettung des Schiffes mit der Mannſchaft zu ſtreben. Wider Willen des Schifführers darf nichts aus dem Schiffe fortgeſchafft werden; beim Löſchen iſt nach ſeiner Anweiſung zu verfahren.“

„Erklärt der Schiffsführer, die Bergung den zur Hülfe Gekommenen überlaſſen zu wollen, oder iſt das Schiff von der Mannſchaft verlaſſen, ſo hat der Führer der Rettungsmannſchaft

Digitized by Google

das Nöthige anzuordnen. Der Schiffsführer, welcher mit der Mannſchaft das Schiff verlaſſen hat, darf jederzeit zum Schiffe zurückkehren, auch wenn es von Bergern beſetzt iſt und die Führung deſſelben wieder übernehmen, unbeſchadet des ſchon erworbenen Rechts der Berger auf Bergelohn.“ —

„Der Führer der Rettungsmannſchaft muß die auf dem Schiffe befindlichen Schiffs-Papiere an ſich nehmen. Ohne ſeine Erlaubniß darf Niemand Sachen vom Schiffe an ſich nehmen. Die zur Fortſchaffung übergebenen Gegenſtände müſſen ſo weit thunlich ſofort verzeichnet werden. Ballen, Fäſſer und ſonſtige Behältniſſe dürfen nur mit Genehmigung des Führers geöffnet werden. Dieſer darf dies nur dann genehmigen, wenn ſie nicht fortgeſchafft werden konnten. Wer Sachen zur Bergung empfängt, hat ſie ſofort an den angewieſenen Ort zu liefern.“

„Ohne Erlaubniß deſſen, der das Schiff behuf der Bergung geſetzmäßig beſetzt hat, darf Niemand an das Schiff legen oder an deſſen Bord ſich begeben. Wer dies dennoch thut, iſt, nöthigenfalls mit Gewalt, zurückzutreiben oder zu verhaften. Haben vor Ankunft der Rettungsmannſchaft Unbefugte ohne Erlaubniß des Schiffsführers das Schiff beſtiegen, ſo ſind ſie ebenfalls zurückzutreiben oder zu verhaften. Auch am Lande darf in der Nähe des dort etwa einſtweilen niedergelegten Strandgutes Niemand ſich aufhalten, der nicht dazu beſtellt iſt.“ —

Alle dieſe Vorſchriften ſind, wie man ſieht, darauf berechnet, raſche Hülfe, wie ſie bei Seegefahr nothwendig iſt, herbeizuführen, die gebührende Ordnung bei der Rettung und Bergung zu ſichern, Veruntreuungen des Strandgutes zu verhüten und räuberiſcher Bergung zu wehren.

Eine ſolche iſt oft vorgekommen, freilich in älterer Zeit häufiger als in neuerer. Berüchtigt in dieſer Hinſicht waren in früherer Zeit die Fiſcher aus der Elbgegend in der Nähe von Hamburg, namentlich aus Blankeneſe, welche ſich behuf des Fiſchfangs in der Nordſee befinden und mit ihren leichten Schiffen, keine Gefahr ſcheuend, ſchnell zur Stelle ſind mit oft übereilter Hülfe und mit raſcher That, wo guter Rath vielleicht ausgereicht hätte. Händel, ſelbſt blutige, zwiſchen ſolchen fremden Schiffern und den Bewohnern der Nordſee-Inſeln ſind ebenfalls nicht ſelten.

Das Geſetz giebt ferner in den Artikeln 29 bis 50 Vor-

Digitized by Google

weſen, auch zugleich das Geborgene keinen beträchtlichen Werth hat, ausnahmsweiſe bis zur Hälfte des Werths ſteigen. Der Werth beſtimmt ſich, wenn ein Verkauf ſtattgefunden, nach dem Erlöſe, ſonſt nach einer Schätzung unter Abzug der Bergekoſten."

„Der Hülſlohn iſt beim Mangel eines Vergleichs nach den oben bemerkten Umſtänden und nach dem Maße der Gefahr, in welcher das Schiff ſich befunden hat, billig mäßig durch die Obrigkeit feſtzuſtellen und darf nicht in Verhältnißtheilen vom Werthe des Gutes beſtehen."

„Der Lohn iſt in Gelde zu entrichten; nur ausnahmsweiſe darf Naturalvergütung obrigkeitlich zugelaſſen werden."

„Der Bergelohn und Hülſlohn iſt von der Obrigkeit nach Kopftheilen unter die bei der Rettung beſchäftigt geweſene Mannſchaft zu vertheilen. Dem der die Rettung geleitet hat, kann ein doppelter Theil zugebilligt werden. Außerdem kann denjenigen, welche ſich bei der Rettung der Schiffsmannſchaft ausgezeichnet und denjenigen, welche behuf der Rettung Schiffe, Fuhrwerke oder Pferde hergegeben haben, eine Belohnung an dem Bergelohne vorab bewilligt werden."

„Auf den Oſtfrieſiſchen Inſeln bleibt es bei dem Herkommen (ſo weit dies beſteht), wonach bei Strandungen an den Inſelſtränden der Bergelohn und Hülſlohn auf ſämmtliche Haushaltungen, ſo wie auf Kirchen= nnd Armenkaſſe vertheilt wird."

„Für Bergung des ſeetriftigen Gutes und des See= und Strom=Auswurfs hat der Berger Fundlohn anzuſprechen; dieſer iſt nöthigenfalls obrigkeitlich feſtzuſtellen, er ſoll ein Drittel vom Werthe des Gefundenn nicht überſteigen. Iſt das Gefundene nicht mehr als zehn Thaler werth und wird kein Eigenthümer ermittelt, ſo iſt es dem Finder ganz zu überweiſen. Auch bei Werthvollerem, zu welchem kein Eigenthümer ermittelt wird, hat der Finder wenigſtens auf dieſen Betrag Anſpruch. Gefundene Schiffstrümmer und Anker ſind, wenn kein Eigenthümer ermittelt wird, ebenfalls dem Finder zu überweiſen." —

Es iſt ſchon oben bei der Darlegung der leitenden Grundſätze bemerkt worden, daß, wenn eine geſetzliche Verpflichtung zur Hülfe ſtattfinden ſoll, zugleich die Leiſtung einer Vergütung vorgeſchrieben werden muß.

Karg darf dieſe nicht ſein. Denn die Rettung iſt gewöhnlich mit großer Anſtrengung oft mit Lebensgefahr verknüpft, verdient

Digitized by Google

daher auch gebührenden Lohn. Sichere Ausſicht darauf ſpornt zu raſcher, kräftiger Hülfe, hält auch wirkſamer als Strafbeſtimmungen von Veruntreuungen und Räubereien ab.

Nun hat von Alters her, wo nicht das Strandrecht ausgeübt iſt, nach einem nicht bloß an den deutſchen Küſten geltenden ſeerechtlichen Grundſatze der Bergelohn in der Regel in einem Drittel des Geborgenen beſtanden. Dieſer Verhältnißtheil pflegt auch da zur Anwendung zu kommen, wo die Geſetze, wie in Niederland und Oldenburg, die Feſtſtellung des Bergelohnes billigrichterlichem Ermeſſen überlaſſen, oder, wie die Strandordnungen für Schleswig und Holſtein, für Oſtpreußen und Weſtpreußen, neben jenem Ermeſſen ein Drittel als höchſten Betrag zulaſſen.

In Oſtfriesland hatte ſchon vor dem Erlaſſe der Hannoverſchen Strandungsordnung, obgleich es an einer geſetzlichen Beſtimmung mangelte, der Bergelohn in der Regel ein Drittel betragen, jedoch bei der Bergung aus ſeetriftigen Schiffen und aus ſolchen, welche auf Seebänken entfernt vom Strande feſtſitzend betroffen werden, gewöhnlich in der Hälfte beſtanden.

Wenn nun die Hannoverſche Strandungsordnung die Feſtſtellung des Bergelohnes bei dem Mangel eines Vergleichs dem obrigkeitlichen Ermeſſen überläßt und ein Drittel — ausnahmsweiſe die Hälfte — als höchſten Satz aufſtellt, ſo iſt von der Regierung dafür angeführt worden: Unbedingte Feſtſtellung des Bergelohnes auf ein Drittel ſcheine unthunlich. Denn vorerſt könne das Strandgut ſehr koſtbar ſein, folglich der Bergelohn zu hoch ausfallen. Ferner ſei in manchen Fällen Anſtrengung und Gefahr bei der Bergung nicht ſehr bedeutend, in anderen Fällen dagegen ungemein groß.

Dies iſt offenbar richtig. In Fällen, wo die Gefahr ungewöhnlich groß iſt, namentlich wenn bei hochgehender See die Strandung an einer vom Strande entfernten Bank ſich ereignet hat, iſt die Aufſtellung einer Vergütung bis zur Hälfte des Geborgenen ſicher gerechtfertigt. Die Ausſicht auf einen ſolchen Lohn gereicht zum Nutzen der Verunglückten ſelbſt.

Es muß überhaupt berückſichtigt werden, daß Schiff und Ladung faſt immer gegen Seegefahr verſichert ſind. Dadurch rechtfertigt ſich zwar ein übertriebener Bergelohn nicht, denn die Verſicherer ſollen ſo wenig wie die Eigner verkürzt werden. Allein bei dem hiernach vielleicht verminderten Intereſſe des Schiffs-

Digitized by Google

führers wird ein bei Anderen durch guten Lohn geweckter Trieb zu kräftiger Hülfe und treuer Bergung für die Verſicherungsgeſellſchaften nur erſprießlich ſein.

Wie ſehr übrigens in früherer Zeit die Strandungen als Erwerbsquelle behandelt worden ſind, geht daraus hervor, daß in Oſtfriesland die Angeſtellten, hoch und niedrig, welche irgend Geſchäfte in Bezug auf Strandungen zu beſorgen haben konnten, namentlich die Mitglieder der vormaligen Kriegs- und Domänencammer, die Amtmänner, die Rentmeiſter und Vögte jeder einen Theil vom Bergelohne gleich dem Antheile, welcher auf jeden der Berger (auf den Oſtfrieſiſchen Inſeln auf jeden Haushalt) fiel, bezogen. Dieſe ſ. g. *Beamten-Portionen*, 22 an der Zahl, im Jahre 1819 der Armen-Strandkaſſe überwieſen, ſpäter zur Königlichen Kaſſe gezogen, ſind durch die Strandungsordnung aufgehoben. Gewiß mit Recht, denn durch dieſe Portionen, welche in gewiſſer Beziehung die Ausübung eines verſteckten Strandrechts enthielten, ward der Bergelohn für die Berger bedeutend vermindert und zwar in ſehr verſchiedenem oft unbilligem Maße, je nachdem die Zahl der Berger und die danach ſich beſtimmende Zahl der Antheile groß oder klein war.

Die Strandungsordnung ſtellt endlich in den Artikeln §. 81 bis 83 *Strafbeſtimmungen* auf. Es werden nämlich Übertretungen des Geſetzes nach ihrer Schwere, vorbehältlich des Schadenerſatzes, mit Geldbuße bis zu 50 Rthl. oder Gefängniß bis zu vier Wochen bedroht, und es wird ferner ausgeſprochen, daß daneben bei geſetzwidriger Bergung der Anſpruch auf Bergelohn und Hülflohn verwirkt werde zu Gunſten der Armenkaſſe des Orts der Übertretung.

Enthält die Handlung zugleich die Übertretung eines ſonſtigen criminellen oder polizeilichen Strafgeſetzes, ſo kommt die dadurch verwirkte Strafe zur Anwendung. —

Das Geſetz hat ſich in der Anwendung bewährt. Daß es aber aller Orten von Allen in allen ſeinen Theilen vollkommen befolgt worden ſei, wird es ſo wenig wie andere Geſetze von ſich rühmen können.

Digitized by Google

Das
ſtatiſtiſche Bureau Preußens
unter Dieterici,
und ſeine Veröffentlichungen, namentlich in Bezug auf die Städteverhältniſſe des Preußiſchen Staats.

Über das ſtatiſtiſche Bureau des Preußiſchen Staats befindet ſich in Rau's und Hanſſen's Archiv der politiſchen Ökonomie (Neue Folge, 4ter Bd., Heidelberg 1846. S. 329) ein ausführlicher Aufſatz, der die Geſchichte und Ausbildung deſſelben von den Stiftern Stein und Hardenberg her bis zur neueſten Zeit, und die Wirkſamkeit deſſelben unter ſeinen verdienſtvollen Directoren Hoffmann und Dieterici charakteriſirt. Der Aufſatz geht dann zu näheren Mittheilungen über das damals erſchienene Werk Dietericis: „Die ſtatiſtiſchen Tabellen des Preußiſchen Staats nach „der amtlichen Aufnahme des Jahrs 1843. Berlin „1845. 4. (243 S.). 2 Aufl." über, in welchem dieſes ſtatiſtiſche Material zum erſten Male vollſtändig der Öffentlichkeit übergeben wurde. Neben dieſen, für eine größere wiſſenſchaftliche Verbreitung werthvollen Mittheilungen entſcheidender Momente und Reſultate, auf welche hier zurückgewieſen werden kann, giebt Hanſſen darin ferner mancherlei weſentliche Fingerzeige, deren Mitbeachtung für die Folge in der That gewünſcht werden mußte. — Was die amtlichen Aufnahmen des Jahrs 1846, in welchem wieder der 3jährige Zählungs-Turnus vollendet war, anlangt, ſo war die beabſichtigte Ausarbeitung einer gleichartigen ebenſo vollſtändigen Aufſtellung, wie die für 1843, auszuführen noch nicht möglich geweſen, als die drängenden Ereigniſſe des Jahrs 1848 eintraten, und beſonders in Bezug auf die damals brennenden Fragen über Normirung der Volksvertretung es als unabweisliches Bedürfniß erſcheinen ließen, gleich damals ſofort die wichtigſten Reſultate über die Bevölkerung des Preußiſchen

Digitized by Google

Staats nach der letzten Zählung zu veröffentlichen, und hiebei die erſte Möglichkeit darzubieten, durch manche bisher unbekannte Zahlenverhältniſſe ein richtiges Urtheil über ſchwebende Verfaſſungsfragen zu bilden. Dieſem politiſchen Anlaſſe verdankt eine höchſt werthvolle kleine Druckſchrift ihr Entſtehn, welche in nur 10 Blättern in 4to unter dem Titel: „Die Bevölkerung des Preußiſchen Staats nach der amtlichen Aufnahme des Jahrs 1846 von Dieterici" noch in der erſten Hälfte des Jahrs 1848 zu Berlin erſchien. Die geſtellte Aufgabe, in geringem Umfange doch alle Hauptzahlen über die Bevölkerungsverhältniſſe des Staats klar zu gruppiren, um dadurch die wichtigſten Fragen über Volksvertretung und Verfaſſung genügend beantwortet zu ſehn, ſoweit es dabei auf numeriſche Betrachtung ankam, iſt darin ganz trefflich gelöſt; und wenn auch der Anlaß zu dieſer Arbeit ein augenblicklicher war, ſo hat dieſe Arbeit doch einen Werth, der weit über dieſe augenblickliche Beſtimmung hinausgeht, für welche ſie zunächſt berechnet war, und welche ſie unbezweifelt vollſtändig erreicht hat. — Es drängt ſich dabei nachträglich der Gedanke auf, wie höchſt weſentlich, und von vielleicht unabſehbaren Folgen es geweſen ſein würde, wenn derſelben Schrift damals noch einige ſtatiſtiſche Notizen über die Nationalitätsverhältniſſe des Preußiſchen Staats in ſeinen öſtlichen Theilen, namentlich in Lithauen, Oſt- und Weſt-Preußen, Netzdiſtrict, und Poſen, oder — wie die officielle Bezeichnung lautet — in den beiden Provinzen Preußen und Poſen, beigegeben worden wären. Als damals beſonders die Poſener Frage brennend war, und faſt die Exiſtenz von Deutſchen in der Provinz bezweifelt wurde, bis hinter den, mit ungläubigem Kopfſchütteln in Berlin empfangenen, deutſchen Deputationen zuerſt die „Netz-Brüder," — die Deutſchen des Netzdiſtrikts, — dann die Deutſchen des „Weſt-gürtels," dann die vielfältig vertheilten Deutſchen des Gewerbweſens, der ſtädtiſchen Bürgerſchaften und der Colonien im Innern der Provinz faſt gewaltſam ſich bemerkbar machten, und endlich ſogar die Stadt Poſen ſich über ſich beſann, und ermittelte, mehr deutſch als polniſch zu ſein, damals ſchien man ſelbſt in höheren officiellen Regionen ſich des, im ſtatiſtiſchen Bureau nothwendig vorhandenen, Materials darüber kaum, oder garnicht, oder jedenfalls nicht ſicher genug, zu erinnern; es exiſtirte damals keine officielle Publication, welche dem Angſt- und Nothſchrei der in ihrer Exiſtenz bezwei-

Digitized by Google

ſelten, und der Vernichtung ihres deutſchen Bewußtſeins im deutſchen Staate mit empörtem Gefühle entgegen ſehenden Deutſchen zu Hülfe gekommen wäre. Nicht beantworten wollen wir die Frage, wie, bei einer Überzeugung von dem Vorhandenſein einer ſichern ſtarken Stütze in der Provinz für das Gouvernement, die Folgen einer von demſelben gleich von Anfang an eingeſchlagenen andern Direction ausgefallen ſein würden; aber andeuten mußten wir die Möglichkeit und Wahrſcheinlichkeit anderer beſſerer Folgen, und bedauern, daß damals das vorhandene ſtatiſtiſche Material nicht hat fruchtbarer werden können, als es geworden iſt; denn wenn es je dem Staate Nutzen bringen konnte — war es damals! — In der hier beſprochenen, zur Publication gelangten kleineren Schrift giebt im Übrigen durchweg die ſehr gelungene Hervorhebung gerade der entſcheidenden Überſichten und ihre klare Zuſammenſtellung für den aufmerkſamen Beobachter Stoff zu vielfältigen Aufſchlüſſen und manchen neuen Combinationen. Wenn wir nun uns überzeugen müſſen, daß auf der andern Seite ein größeres Werk, ſchon wie das für 1843, doch zu voluminös iſt, um im größeren Publikum außerhalb der Bibliotheken mehr verbreitet zu werden, beſonders wenn man die Möglichkeit öfter wiederholter Anſchaffungen derartiger, bei jeder neuen Zählung nicht unweſentlich modificirter Mittheilungen ins Auge faſſen will, ſo läßt ſich nicht verkennen, daß in der That die Gewährung und wirklicheBenutzung einer ſolchen Möglichkeit ein Ziel iſt, welches nicht beharrlich genug verfolgt werden kann, um auch in größeren Kreiſen unter den Staatsangehörigen eine richtigere Erkenntniß ſtatiſtiſcher Zahlen und Verhältniſſe zu verbreiten. Es läßt ſich daher der Wunſch nicht unterdrücken, daß auch ſpäter regelmäßig nach jeder Zählung mit ſolchen auszugsweiſen Mittheilungen aus dem zur Publication beſtimmten, aber erſt viel ſpäter dazu gelangenden, Materiale fortgefahren werden möge, wenn dieſe Auszüge auch etwas umfangreicher abzufaſſen, und mit einigen ſkizzirten Erläuterungen weſentlicher Hauptmomente zu verſehn ſein würden.

Über die amtliche Aufnahme des Jahrs 1849 iſt eine ungleich umfangreichere Publication als je vorher erfolgt. In Folge Kammerbeſchluſſes wurde nämlich bei Feſtſtellung des Hauptfinanz-Etats für den Preußiſchen Staat für 1850 eine hinreichende Summe aus Staatsfonds bewilligt, um in größerer

Digitized by Google

Ausführlichkeit als bisher die geſammten Reſultate der ſtatiſtiſchen Zählungen zu veröffentlichen, und ſo allmälig die im ſtatiſtiſchen Büreau geſammelten Notizen über den Staat nach ſeinen verſchiedenen Verwaltungszweigen für weitere Kreiſe in einzelnen Heften zu verbreiten. Das hiernach herausgegebene und bis jetzt in 3 Folio-Heften erſchienene Werk führt den Titel: „Tabellen und „amtliche Nachrichten über den Preußiſchen Staat für 1849. „Herausgegeben von dem ſtatiſtiſchen Büreau zu Berlin. Berlin „1851." Das 1te Heft von 425 Seiten enthält 1) die ſogenannte „ſtatiſtiſche Tabelle" mit Nachrichten über Gebäude, Volkszahl, und Viehſtand für alle einzelne Regierungsbezirke und Kreiſe, begleitet von 3 ſummariſchen Zuſammenſtellungen und einer Anlage von Erläuterungen; 2) die Überſicht der verſchiedenen Wohnplätze in den einzelnen Bezirken und Kreiſen, nach Städten Flecken Dörfern Vorwerken Höfen Colonien Weilern Etabliſſements, und nach der Vertheilung der Bevölkerung auf dieſe Wohnplätze, begleitet von 10 Zuſammenſtellungen, und gleichfalls einer Anlage Erläuterungen. — Das 2te Heft von 622 Seiten enthält 1) die ſ. g. „Bevölkerungstabelle" mit Nachrichten von den im Kalenderjahre der Zählung 1849 Gebornen, Getrauten, Geſtorbenen, nebſt 6 Zuſammenſtellungen und Erläuterungen; 2) die Kirchen- und Schul-Tabelle nebſt 3 Zuſammenſtellungen und Erläuterungen; 3) die Sanitäts-Tabelle mit 3 Zuſammenſtellungen und Erläuterungen. — Das 3te Heft von nur 120 Seiten enthält den Bericht und die Tabellen über die auf den 39 Stationen des meteorologiſchen Inſtituts des Preußiſchen Staats in den Jahren 1848 und 1849 angeſtellten Beobachtungen. — Ob in nächſter Zeit noch neue Hefte, und welchen Inhalts folgen werden, iſt nicht geſagt. — Der voluminöſe Umfang dieſer 3 Foliobände für 1849 macht es unbedingt wünſchenswerth, daß auch daraus eine derartige kleinere Überſicht, wie für 1846 geſchehn, entnommen werden möge, und als beſondere Publication erſchiene. Sollte dies für die Zählung von 1849 nicht mehr als räthlich gelten, da beim Erſcheinen des 3ten Bandes dieſer großen Publication ſchon das Jahr 1852 herangekommen iſt, an deſſen Ende wieder die 3jährige Periode abgelaufen iſt und die neue Zählung bevorſteht, ſo würde es doch jedenfalls möglich werden, gleich nach Beendung dieſer Zählung, ſowie nur das Material vollſtändig beiſammen iſt, dieſe kleinere Schrift erſcheinen zu laſſen. Wenn die Reſul-

Digitized by Google

tate allerdings erſt aus dem neuen Materiale herauszuheben ſind, ſo würde bei geringerer Ausdehnung der Druck dieſer Schrift viel früher, ſo lange auch jede einzelne Zahl noch den höheren Reiz größerer Neuheit hat, möglich werden, wenn eben Plan und Umfang der Anlage ſchon vorgearbeitet iſt und feſtſteht. Jedenfalls wird dem eigenthümlichen, ſpecifiſchen Werthe, wie dem buchhändleriſchen Abſatze des ſpäter kommenden großen Werks, welcher letztere überhaupt nicht bedeutend ſein wird, kein eben großer Abbruch geſchehn.

In Bezug auf die Anlage und den Umfang der von uns vorgeſchlagenen kleineren Publication würde eine Ergänzung der in dem Werkchen für 1846 enthaltenen 3 Tabellen ſowohl durch Mitbehandlung der Nationalitäts-Verhältniſſe, als durch Angabe der Arealverhältniſſe, ſowie durch die in dem großen Werke zum erſten Male dazugetretene „Wohnplatztabelle“ in zweckmäßiger Auswahl höchſt weſentlich ſein. Erſt durch letztere Tabelle iſt ein detaillirtes, klares, und richtiges Bild über die ſtaatlichen und Culturzuſtände des Landes zu gewinnen. Ebenſo wäre die Zugabe höchſt werthvoller Erläuterungen, wie ſie jetzt vorhanden ſind, welche die eigentlichen Reſultate ziehn und anſchaulicher machen, ohne daß gerade in ihnen der Grund zur Anſchwellung des Druckwerks zu finden wäre, ſehr wünſchenswerth. Es würde dies gegeben werden können, ohne wenigſtens für den Zweck, den wir dabei im Auge haben, den Umfang zu ſehr zu alteriren.

Wir können uns dabei jedoch rückſichtlich der 3ten Tabelle mit der gewählten Behandlung nicht ganz einverſtanden erklären. Die Tabelle enthält nämlich die Zahlen angegeben für die Städte, und das Vorwort ſagt in dieſer Beziehung ganz richtig, daß die Frage über die Zweckmäßigkeit einer etwaigen Angabe der Bevölkerungen ſämmtlicher kleiner Städte in den einzelnen Kreiſen habe verneint werden müſſen, weil nicht nur dadurch mit übergroßer Verſtärkung des Umfangs der Schrift die Überſicht erſchwert worden wäre, ſondern hauptſächlich auch: „weil die meiſten der kleinen Städte mehr den Charakter des platten Landes, „als eigentlicher Städte hätten.“ Wir erkennen die Begründetheit dieſer Anſicht vollſtändig an. Dieterici knüpft daran aber ferner die Folgerung: „deshalb ſei es hinreichend erſchienen, nur die Städte über 5000 Einwohner folgen zu laſſen, und durch Zuſammenfaſſung aller übrigen kleineren und deren Zuſammen-

Digitized by Google

ein: „Höhſcheid mit Mehrſcheid“ mit 11,942, und die 8te Stelle: „Burſcheid mit Leichlingen“ mit 11,186 Einwohnern. Dieſe Ortſchaften im benachbarten Fabrikenkreiſe Solingen haben ganz dieſelbe Natur, wie das vorgedachte Remſcheid, und daſſelbe gilt von dem nahegelegenen Häuſer-Diſtricte Dorp mit 6363 Einw. Es ergiebt ſich aber hier bei den beiden erſtgedachten Ortſchaften, „Städten,“ ein offenbarer Irrthum, der nämlich in der Zuſammenkoppelung dieſer Namen Höhſcheid mit Mehrſcheid und Burſcheid mit Leichlingen liegt, da dieſe beiden Paare nicht einmal je eine Sammtgemeinde bildeten, geſchweige eine Einzelgemeinde ſind. Höhſcheid iſt eine eigene, von Mehrſcheid räumlich getrennt gelegene, ebenſo Burſcheid eine von Leichlingen ganz iſolirte Gemeinde mit beſonderem Gemeindehaushalt und beſonderer Gemeindeverwaltung. Dieſe unzweifelhaft fehlerhafte Fiction von 2 nicht exiſtirenden Städten muß offenbar in unrichtigen Berichten ihren Grund haben, und iſt vielleicht daraus entſtanden, daß früher einmal in beiden Fällen der Bürgermeiſter der einen Gemeinde interimiſtiſch auch die Verwaltung der andern Gemeinde mit wahrgenommen hat; der Fehler zieht ſich nun aber ſchon jahrelang durch alle amtlichen Aufſtellungen und ſtatiſtiſchen Nachrichten hindurch. Es müſſen alſo aus dieſen 2 Pärchen 4 Individuen gemacht werden, von denen Höhſcheid 6432, Mehrſcheid 5510, Burſcheid 5024, Leichlingen 4062 Einw. zählen: alle 4 alſo in etwa gleicher Kategorie mit Dorp ſtehen. — Von gleicher Natur, mit nur kleinem verdichteten Kerne in zerſtreuten Häuſergruppen, findet man auch auf dem linken Rheinufer einzelne Gemeinden, ſo Vierſen mit 11088 (angegeben nur zu 5596), Rheydt mit 7902 (nur zu 4309) Gladbach mit nahe 13000 (nur zu 3752 angegeben), und auf dem rechten Ufer Lütringhauſen mit 7590 Einw. (ganz ausgelaſſen unter den Städten über 5000). — Die Frage, ob bei ſolcher Natur die genannten Gemeindediſtricte, — wenn dieſe einmal in ſtändiſcher Beziehung zur Vertretung unter dem Stande der Städte zugelaſſen ſind (was wir noch ſpäter betrachten wollen) — mit ihren Geſammtzahlen in Bauſch und Bogen angegeben werden ſollen; — oder ob ſie alle auszulaſſen, und, da ſie kein ſtädtiſches Leben durchweg haben, nur in den Erläuterungen nachrichtlich zu vermerken; — oder ob ſie auf ihren feſteren Kern als geſchloſſene Ortſchaften zu reduciren, und allein ſo aufzuführen; — oder endlich, ob der geſchloſſene Kern

Digitized by Google

und der zerſtreute Umkreis neben einander geſtellt werden ſollen, — dies überlaſſen wir weiterer Prüfung durch amtliche Rückfragen bei den Regierungen und örtliche Feſtſtellungen, wobei es aber jedenfalls nicht zweifelhaft ſein kann, daß man ſich für irgend eins dieſer Principe mit Ausſchließung der übrigen entſcheiden könne, was dann überall gleichmäßig zur Anwendung gebracht werden muß. — Wohin die Ungleichartigkeit des Princips aber führt, zeigt in demſelben Bezirke die Behandlung der Departementsſtadt Düſſeldorf ſelbſt. Wir ſahen oben Remſcheid mit 12454, und ſehn Düſſeldorf mit 26301 Einwohnern aufgeführt, und der Schluß liegt nahe, daß das eine die Hälfte oder das Doppelte des andern iſt. Welch falſcher Schluß! — falſch, — gleichviel ob man von der obigen Darſtellung Remſcheid ausgeht, und Düſſeldorf für das bloße Duplum deſſelben anſehn, oder ob man jenes für die Hälfte dieſer großen Stadt anſehn wollte. Düſſeldorf iſt keine Sammtgemeinde, ſondern eine Einzelgemeinde und hat als ſolche 39,741 Einwohner; nur dieſe Volkszahl iſt gegenüber der gedachten von Remſcheid, wie der von Aachen (48687), Elberfeld (38360), Barmen (35984) und Crefeld (36110), richtig, welches alles auch Einzelgemeinden ſind. Wie die große Mehrzahl der Städtebildungen dieſer Gegend hat auch Düſſeldorf einen feſten Kern, umgeben von einer Menge iſolirter Etabliſſements, (die theils mehr theils weniger dicht zuſammengedrängt ſind), wie auch von einer Zahl einzelngelegener, mehr geſchloſſener Complexe, — die aber alle zu demſelben Gemeindeverbande mit gemeinſamem Haushalte und derſelben Communalverwaltung gehören. Indeſſen iſt der feſte Stadtkern hier, umgekehrt wie in Remſcheid und deſſen Analogieen, der ganz überwiegende Haupttheil, um welchen ſich nur, — nicht eben bedeutend anders, als bei andern großen Städten im Oſten — eine große ſtädtiſche Atmoſphäre gebildet hat, die zu demſelben Gemeindeverbande gehört, und deren einzelne Theile unter beſonderen Reviervorſtänden ſtehn. Man könnte auf den erſten Blick zur Annahme verſucht ſein, daß die Zahl 26301 dieſen feſten Kern angeben ſoll; aber die nähere Betrachtung ſtellt auch dies als unrichtig heraus, da der feſte Kern viel größer iſt; und die Entſtehung dieſer Zahl iſt geradezu räthſelhaft, wenn ſie nicht vielleicht den mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Stadttheil bezeichnet, der aber wieder nur einen Theil des eigentlichen Stadtkerns bildet, und willkürlich dem Laufe eines

Digitized by Google

Fließes aus Steuerbewachungs-Rückſichten nachgezogen iſt; — um Conſtatirung der, einer ſolchen indirecten Beſteuerung unterworfenen Stadtheile handelt es ſich aber bei obigen Zahlenangaben nirgends. Durch dieſe Steuerlinie iſt die ganze Neuſtadt, und Friedrichſtadt, ſind die geſchloſſenen und mit der Stadt verwachſenen Vorſtädte Bilk, Pempelfort und Derendorf mit ſehr zahlreicher ſtädtiſcher Bevölkerung abgeſchnitten. — Die Feſtſtellung eines beſtimmten Grundſatzes bei dieſer Berechnung wird unvermeidlich ſein, wenn die ſtatiſtiſchen Angaben nicht ein ganz falſches Bild darbieten ſollen. Es folgt hieraus aber ſchon jetzt, daß auch die in der großen neueſten Publication enthaltenen Zuſammenſtellungen 1 und 2 der „Wohnplätze nach verſchiedenen Kategorien“ und der darin enthaltenen „Vertheilung der Einwohner“ in Städte, Dörfer, Höfe, Etabliſſements manchen Bedenken unterliegen, und für die Zukunft ein, gegen das jetzige etwas modificirtes Reſultat ergeben werden.

Wir gehen nun zu der oben aufgeſtellten entgegengeſetzten Richtung über, und bemerken dabei, daß ſogar auch in den Weſt-Provinzen Städte von unter 5000 Seelen eine innere Wichtigkeit, ein ſelbſtändiges Leben mit fördernder Wechſelwirkung zu ihrer nähern Umgebung aus ſehr verſchiedenen Motiven erlangt haben, und daher nicht wohl in einer ſolchen Aufſtellung fehlen dürfen. Wir würden dahin zählen: im Düſſeldorfer Bezirke: Kempen mit über 4000, Geldern, Meurs, Gladbach, Ruhrort, Rees, Xanten mit über 3000 Einwohnern; im Aachener Bezirke: Malmedy mit über 4000, Jülich mit über 3000; im Coblenzer Bezirke: Wetzlar und Boppard mit über 4000, Simmern und Andernach mit über 3000; im Cölner Bezirke: Siegburg und Euskirchen mit über 3000; und auch Deuz (mit über 4000) wird hier bei ſeiner Verbindung und Wechſelwirkung mit Cöln kaum zu umgehn ſein, wenn man es nicht mit zu letzterem zieht, wie Ehrenbreitſtein zu Coblenz.

In ungleich höherem Grade ſtellt ſich aber daſſelbe in den 3 öſtlichſten Provinzen heraus, wo den Städten eine, mehr oder minder forterhaltene, ſlaviſche Grundlage unterliegt, auf welcher eine deutſche Städtebildung ſich entwickelt hat. Wir greifen in dieſer Beziehung diejenigen Theile heraus, in welchen die ſlaviſche Grundlage noch am meiſten erhalten iſt: die öſtlichen und

Digitized by Google

ſüdlichen Theile Oſtpreußens, Weſtpreußen mit Hinterpommern und Poſen.

Im Regierungsbezirke Gumbinnen ſind Lyck, Goldapp, Angerburg (zwiſchen 3—4000), Loetzen und Johannisburg (zwiſchen 2000—2300) ſolche kleinere Punkte, welche vermöge beſonderer Verhältniſſe der Gegend und ſeit langer Zeit vor manchen ebenſogroßen, zum Theil um etwas größeren Städten deſſelben Landſtrichs eine ſolche ſelbſtändig wirkende Rolle geſpielt haben, und, da ſie die Wechſelwirkung mit der Umgegend führen, ſelbſt eine größere ſtädtiſche Cultur in ſich entwickelt haben, als dies in andern Provinzen bei doppelter Größe der Fall iſt. — Im Königsberger Bezirke ſind es Heilsberg, Raſtenburg und Bartenſtein mit über 4000; daneben 9 Städte zwiſchen 3—4000, nämlich Labiau, Wehlau, Tapiau nördlich, ebenſo wie Holland, Wormditt, Gutſtadt, Mohrungen, Allenſtein weſtlich zu einer Gruppe concentrirt, und Neidenburg ſüdlich; außerdem vor anderen gleichgroßen oder größeren Städten Frauenburg, Röſſel und Pillau mit 2300—2800 Einw., welche eine gleiche Stellung zur Umgegend haben. — Dieſe Punkte ſtatiſtiſch kennen zu lernen, dadurch die Möglichkeit: den Gründen ihrer Wirkſamkeit nachzuforſchen, zu erlangen, und ihre eigene Weiterentwickelung daher auch ſtatiſtiſch weiter zu verfolgen, iſt gewiß von dem größten Intereſſe, und ungleich weſentlicher, als ſich mit dem trocknen Verzeichniſſe der Städte über einer gewiſſen Bevölkerungslinie zu begnügen. Gewöhnlich ſind, neben günſtiger Handelslage für Waſſer- und Landverkehr, — dem eigentlichen Motive ſolcher Culturſtellung, — Concentrirungen von Verwaltungs- und Juſtiz-Behörden, höheren Bildungsanſtalten, Garniſonen, das Beſtehn von Dom-Capiteln und biſchöflichen Reſidenzen, oder frühere Reſidenzen von Deutſch-Ordens-Chargen die dazugetretene, oder mitunter auch die urſprüngliche Veranlaſſung zu einer ſolchen Stellung der Städte in dieſem Landestheile und in den angrenzenden Strichen Weſtpreußens. Man ſieht dabei aber, daß die Grenzlinie der Städtecultur nothwendig auf die Kopfzahl 3000 hinuntergeſetzt, und daß in manchen, allerdings vereinzelten, Fällen ſogar noch um ein Weniges tiefer hinabgegriffen werden muß. — In Weſtpreußen, öſtlich der Weichſel, kommen nur Straßburg, Rieſenburg und Löbau zwiſchen 3—4000 E. in gleicher Weiſe in Betracht; dagegen am linken Ufer zunächſt die 3 Weichſelſtädte Mewe, Neuenburg,

und Schwetz mit 2800—3200 E., woran ſich im Danziger Bezirke das wichtige Dirſchau an der Weichſel (3636) mit dem benachbarten Stargardt (mit 3958) und dem weſtlich abgelegenen Neuſtadt (2400) ſchließt. In dem weiten Theile Weſtpreußens links der Weichſel hat — abgeſehn von dieſer Städtebildung am Flußufer entlang — im Bezirke von Marienwerder, — mit durch die angrenzenden uncultivirteren Gegenden der Bezirk Danzig und Cöslin veranlaßt, — Conitz, und im benachbarten Hinterpommern Neu-Stettin (mit über 4400 Einw.) eine Wichtigkeit oder Wirkſamkeit, welche in andern Provinzen kaum eine doppelt ſo große Stadt haben kann, da die nächſt gelegenen größeren Städte öſtlich erſt 14 Meilen entfernt an der Weichſel, nördlich die vereinzelten Punkte Danzig, Stolpe, Cöslin eben ſo weit, ſüdwärts Bromberg 10 Meilen, weſtlich Landsberg und Stargard über 20 Meilen entfernt ſind. So außergewöhnlichen Verhältniſſen gebührende Rechnung zu tragen kann nicht umgangen werden, es geſchieht aber eben nur durch ſorgfältige Aufzählung aller wirklich vorhandenen bemerkbaren Brennpunkte. Nächſt den gedachten beiden Städten haben in dieſer weiten Gegend noch Krone (4180), dann Jaſtrow und Zempelburg (3600—3200) und die pommerſchen Städte Bütow und Rummelsburg eine nicht zu übergehende Wirkſamkeit; in Hinterpommern dürfen nächſt der Hafenſtadt Rügenwalde (4649) die Städte Lauenburg und Schlawe (mit über 4000) und Belgard, Polzin und Dramburg (mit über 3000 E.) eben ſo wenig vergeſſen werden.

Eigenthümliche Verhältniſſe bietet die Provinz Poſen dar; ihre geſchichtlich erfolgte Zuſammenſetzung aus 2 verſchiedenen Theilen ſpiegelt ſich darin leicht erkennbar ab. An den Süden Weſtpreußens ſchließt ſich mit faſt übereinſtimmender Natur der, von Deutſchland einſt beim Sinken des deutſchen Ordens zugleich mit Weſtpreußen an Polen verlorene, bei der erſten Theilung Polens wiedergewonnene, und ſeither — was die Hauptſache iſt — induſtriell eroberte und faſt ganz amalgamirte Netzdiſtrikt. An die vorgedachten ſüdlichen Städte Weſtpreußens und an die 3 wichtigen Brandenburgiſchen Grenzſtädte Friedeberg, Drieſen und Woldenberg (mit 5000—3000 Einw.) ſchließen ſich im weſtlichen Theile des Netzdiſtrikts, dem Berglaufe der Netze ſowie der neuen Oſt-Eiſenbahn folgend, 5 Städte gleicher Culturſtellung an: Filehne, Schönlanke, Scharnikau (mit 3300 — 3700 Einw.),

Digitized by Google

Schneidemühl (4700) und das benachbarte Chodzieſen (3300), dann, in weiter öſtlicher Entfernung in der Nähe Brombergs, in der öſtlichen Hälfte Nakel (3300), Lobſens und Schubin (über 2700), in dem ſüdlichen Theile nächſt Inowrazlaw nur Tremeſchno (3100) und Wongrowitz (2400), — von welchen ſämmtlich Inowrazlaw und die beiden Netzſtädte Scharnikau und Nakel als Handelsplätze die meiſte, und in der That eine ſehr anerkennenswerthe Bedeutung haben. — Die dem Netzdiſtrikte ſüdlich zunächſt- und faſt parallel-gelegene, von dem erſteren durch weitläufige Waldungen getrennte Warthegegend des Regierungsbezirks Poſen ergiebt als ſolche Culturpunkte nächſt den weſtlichen Poſenſchen Grenzſtädten Schwerin und Meſeritz (4800) nur die, ſchon ſpärlich und weit-getrennt gelegenen, 3 Städte Birnbaum (2900), Samter (2600) und Rogaſen (4200) mit den kleineren Zwiſchenpunkten Zirke und Wronke. Schon in dieſem von der Warthe durchzogenen Landſtriche macht ſich im Verhältniſſe zum Netzdiſtrikte ein bedeutender Abſtand geltend; die wirkliche Städtebildung wird iſolirter und nimmt ab. — Alles, ſich ferner an dieſe ſchon betrachteten Landſtriche anſchließende Territorium gehört zum urſprünglichen Groß-Polen, und beſteht eigentlich nur aus plattem Lande, in welchem auf weiten Flächen nur einzelne iſolirte Punkte bemerkbar werden. Nur noch der an der ſchleſiſchen Grenze, ſich hart anſchließend, ſchmal und lang hinziehende Grenzſtrich, der ſogenannte deutſche Weſtgürtel hat die bedeutenden Städte Kempen, Oſtrowo, Krotoſchin, Rawitſch, Liſſa, Frauſtadt mit über 5000, und die dazwiſchen geſtreuten Städte Schildberg, Zduny, Kobylin, Wolſtein, Bomst, Tirſchtiegel mit 2200—3200 Einw. Außer dieſen Nord- und Weſt-Strichen liegen um die beiden alt-polniſchen Hauptſtädte Poſen und Gneſen in den weiteſten Flächen vieler Kreiſe nur ganz kleine, keiner Erwährung werthe Örter, die den Namen „Städte“ mit Unrecht tragen, und neben denen nur Schrimm (4000) an der ſüdlichen Warthe, und Pleſchen (5400), von ausnahmsweiſer wirklicher Bedeutung ſind, außerdem nur 3: Grätz, Koſchmin und Wreſchen über 3000, nur 7: Schwerſenz, Schmiegel, Kurnik, Koſten, Neuſtadt, Schroda, Gortyn ſich über 2300, dagegen nur 5: Buk, Jarotſchin, Sulmirzyce, Bojanowo, Pinne ſich über 2000 Ew. erheben, und ſchon die beiden letzteren Kategorien völlig den troſtloſen Charakter polniſcher Schöpfungen tragen, während die übrigen ſogar bis zu 400 Ein-

Digitized by Google

wohnern hinabſinken. Es iſt dies ein ganz anderes Bild, als das oben betrachtete von Weſt- und Oſtpreußen mit ſeinen zwar kleinen, aber kräftigen und lebensfriſchen Keimen, — eine Verſchiedenartigkeit von Zuſtänden, welche bei einer Beſchränkung der Städteangabe auf eine willkürlich gezogene allgemeine Bevölkerungslinie für die Betrachtung ganz verloren geht, — während auch eine etwa vollſtändige Angabe aller Städte dieſe Betrachtung zwar für den mit den Verhältniſſen ſchon Vertrauten möglich macht, für jeden Andern aber ſehr erſchwert, wenn nicht mindeſtens Erläuterungen dazutreten. Wenn ſich dieſer Zuſtand des polniſchen Städteweſens, — ſo entgegengeſetzt insbeſondere dem vorne betrachteten der Rheinprovinz, — nur allein aus dem Bildungsproceſſe deſſelben begreifen läßt, ſo wird zu des letzteren Erklärung eine kleine Abſchweifung hier erlaubt werden können.

Die Entſtehung der polniſchen Städte war keine naturwüchſige, ſondern eine durchaus gemachte, unnöthige, ſogar muthwillige; ſie wurden ohne jede innere Nothwendigkeit von außen her geſchaffen, oder vielmehr zu ſchaffen geſucht, — denn die Experimente fielen überall ſchlecht genug aus, und es war eine Seltenheit, wenn die Laune des Schöpfers zufällig eine richtige Grundlage gefunden hatte. Gewöhnlich war es Eigennutz, verbunden mit Eitelkeit polniſcher Gutsbeſitzer, die mit dem Beſitze einer „Stadt“ den deutſchen Grafentitel ſich beizulegen pflegten *), welche zu ſolchen Schöpfungen führte. Der Gutsbeſitzer beſchloß, eine Stadt zu machen, und unterſtützte ſein Machtgebot: fiat urbs durch folgende Operationen, aus denen ihre Tendenz, ſowie die Zuſtände damaliger Zeit ſich wiederſpiegeln. In dem zur Stadt auserſehenen Dorfe wurde der Kirche zunächſt ein Ablaß, oder mehrere Ablässe verſchafft, um fremde Gläubige hinzuziehn, — und man bemerkt ja ſogar im Weſten, bei hervorragenden Punkten dieſer Art wenigſtens, einen Erfolg in dieſer Richtung, z. B.

*) „pflegten,“ und ſogar noch pflegen; denn noch heute laſſen ſie ſich, wenigſtens von ihren abhängigen Leuten, von den eigenen Gutsangehörigen, und von den Kaufleuten, Handwerkern, Fabrikanten, Liferanten und Sachwaltern ihrer Verbindung, in ſolchem Falle ſo nennen; und ſogar auch im andern Falle, wo kein „Stadtbeſitz“ vorhanden iſt, thun ſie's jetzt, und ahmen Andern „ihres Gleichen,“ den Städtebeſitzern, dies nach, ſo daß ziemlich alle polniſche Gutsbeſitzer, auch Emporkömmlinge aus nicht adlichen Familien, die „Grafen“ ſpielen.

Digitized by Google

beim niederrheiniſchen Wallfahrtsorte Kevelaer; — zugleich wurde auf dem herrſchaftlichen Gute eine Brantweinbrennerei gegründet, und in der „Stadt“ einige Wirthshäuſer angelegt und verpachtet, welche für den Vertrieb der herrſchaftlichen Brennerei unter den fremden Paſſanten ſorgten, da den Wirthſchaften gleichzeitig die Verpflichtung auferlegt war, den Branntweinbedarf eben nur aus dieſer Brennerei zu entnehmen. Es wurde ferner eine Mühle gebaut, und an einen Müller verpachtet, der gewöhnlich ein Deutſcher, wie der Schenkwirth faſt immer ein Jude war; der Abſatz der Mühle und ihre Pacht-Ergiebigkeit war dadurch geſichert, daß den Bewohnern des Gutsbezirks durch Machtgebot des Gutsherrn die Verpflichtung auferlegt wurde, nur auf dieſer Mühle ihr Getreide mahlen zu laſſen; ebenſo wurde allen Inſaſſen des Gutsbereichs, auch innerhalb der „Stadt“, die Pflicht auferlegt, auch den Branntwein zu ihrem eigenen Hausbedarfe nur aus erwähnter Brennerei und den herrſchaftlichen Pacht-Schenken zu entnehmen. Da ſich dieſe Verpflichtung beim Branntweingenuſſe nicht ſo gut als bei dem Mahlgute durch die Herrſchaft controliren ließ, nahm dieſe noch als Zwiſchenperſon einen Pächter des ganzen Branntwein-Vertriebs, des Abſatzes und Conſums, der „Propination“, in der Figur eines jüdiſchen „Propinators“ an, welcher im eigenen Vortheile dieſe Angelegenheit genau controllirte. Nach dieſen Vor-Anlagen wurde das Dorf zur Stadt erhoben, und der neuen „Bürgerſchaft“ wurden im „Privilegium“ meiſtens folgende 7 Berechtigungen verliehen: 1) die Bewilligung von Holz zu ihren Hausbauten und zum Baue einer etwa nöthigen Brücke: eine Gewährung die ebenſo wie die Ausführung der obengedachten Bauten für die Gutsherrſchaft um ſo leichter war, — als Holz, Stroh und Lehm, — das Baumaterial — im Überfluſſe auf den Gütern vorhanden war; 2) die Bewilligung von Raff- und Leſe-Holz zu Brand und Streu aus den weiten Waldungen, und von Weide in den häufigen, meiſtens erſt der Ausrodung bedürftigen, holzdurchwachſenen herrſchaftlichen Brüchen; — 3) die Bewilligung des Abſammelns von Steinen von den, deſſen bedürftigen, herrſchaftlichen Äckern zum Behufe der Pflaſterung der neuen Stadt, und etwaiger Anlage von Stein-Fundamenten unter den neuen Stadthäuſern; 4) die Bewilligung einer Zollerhebung von den Paſſanten auf den gepflaſterten Straßen und den gebauten Brücken; — 5) die Geſtattung der Niederlaſſung für die, die damalige Han-

Digitized by Google

delswelt ausmachende Judenſchaft mit freier Cultusübung; — 6) die Bewilligung der Abhaltung von zahlreichen, und zuletzt unzähligen Kram- und Vieh-Märkten unter Erhebung von Marktzoll, Eingangs- und Marktſtands-Gebühren für die Stadtkaſſe; — 7) endlich die Bewilligung der Präſentation eines „Bürgermeiſters“ zur Beſtätigung durch die Gutsherrſchaft; deren willenloſes Werkzeug und untergebener ausführender Büttel er um ſo mehr war, als noch bis in die letzte polniſche Zeit hinein die Gutsbeſitzer ſogar die peinliche Gerichtspflege für ſich in Anſpruch nahmen, und willkürlich genug ausübten. — Aus dieſen Elementen konnte ſich freilich keine geſunde Städtebildung entwickeln, wenn ſie ſich nicht etwa ohne Rückſicht auf dieſelben an einzelnen Orten ſelbſt naturwüchſig entfaltete, was abgeſehen von den alten Hauptſtädten allerdings nur ſehr ſpärlich am Stromlaufe der Netze und Warthe, und an den Grenzen des Landes geſchehen konnte. Denn ſogar auch die Ströme, — ungeachtet das polniſche Staatsrecht alle fließenden Gewäſſer für landeshoheitlich und freien Verkehrs erklärte, — unterlagen dem polniſchen Fauſtrechte der Gutsherrn, und wurden durch hinübergelegte Mühlen-Wehre und Schleuſen noch mehr gehemmt, wie die deutſchen Landſtraßen durch Schlagbäume und die deutſchen Flüſſe durch Handelszölle, da ſie zu ſchleichenden Mühlengewäſſern wurden, die nur ein, überdies durch Zoll beſchwertes, Holzflößen geſtatteten. Erſt Preußen hat mit Aufwand großer Entſchädigungsſummen und koſtſpieligen Strombauten auf der Netze und Warthe, und durch Anlage von Canälen und Entwäſſerungen die öffentlichen Ströme hergeſtellt. —

Bei ſolchen Verhältniſſen der Unfreiheit und Einſchränkung mußte die Städtebildung hinter der Deutſchlands ganz zurückbleiben, und kann es nicht Wunder nehmen, wenn diejenigen Städte, die ſich mühſam ihre Exiſtenz erkämpft haben, hinter den deutſchen der Größe nach ſehr zurückſtehen. Ignorirt können dieſe Städte aber, wo ſie ſich zu eingreifender lokaler Wichtigkeit emporgeſchwungen haben, nur um deswillen, weil ihre Kopfzahl um etwas gegen irgend eine angenommene Scheidelinie zurückſtehen, nicht werden; die Statiſtik gibt nur dann ein richtiges Bild der Landesverhältniſſe und des Culturzuſtands, wenn ſie dieſelben trotz geringerer numeriſcher Größe als wichtig aufführt, wo ſie wichtig ſind, — gibt aber ein unrichtiges Bild, wenn ſie die-

Digitized by Google

ſelben fallen läßt, und dadurch die Annahme eines Vorhandenſeins concentrirender Verkehrsknoten als Culturträger der Gegend faſt überhaupt ganz beſeitigt. Dieſe Ergänzung, welche wir ebenſo für die Tabellen des kleineren Werks, als für die Erläuterungen des großen Werks verlangen, iſt in der That ſo unbedeutend, daß durch Mitaufnahme dieſer Punkte eine erhebliche Vergrößerung des Umfangs wohl nicht zu beſorgen ſteht, und ſie iſt ferner ſo weſentlich, daß ſogar eine ſolche Anſchwellung nicht beachtet werden dürfte, weil die Ergänzung ein nothwendiges Bedingniß der Richtigkeit iſt. In dem ſeither erſchienenen großen Werke befinden ſich zwar ſämmtliche Städte aufgenommen, wodurch aber ſelbſtredend unſerer Tendenz noch nicht entſprochen iſt, da es uns eben auf die Charakteriſirung der Städte ankommt, was nicht durch die Aufzählung ſämmtlicher geſchieht, ſondern nur durch die richtige Auswahl derſelben geſchehen kann. Rückfragen bei den betreffenden Bezirksregierungen werden die Richtigkeit der Auswahl überall ſichern können. — Es liegt nicht in der Abſicht dieſes Aufſatzes, und wird durch die Begrenzung ſeines Umfangs nicht geſtattet, auch die übrigen Provinzen des Staats in den Kreis ſolcher Betrachtung zu ziehen; wir wollten hier nur die Gegenſätze des Oſtens und Weſtens gegenüberſtellen, die Verſchiedenheit ihrer principiellen Bildung darthun, und durch ausführlichere Hervorhebung der eigenthümlichen Zuſtände der Provinz Poſen, dieſe, die ſelten außerhalb der Provinzialgrenzen bekannt ſind, in weiterem Umfang bekannt machen. — Da im Jahre 1852 eine neue Volkszählung bevorſteht, wird leicht Gelegenheit gefunden werden können, ſchon bei der nächſten Publication dieſe Geſichtspunkte mit zu verfolgen. Das vorliegende große Werk beſchränkt ſich in dieſer Beziehung auf eine nur kurze Bemerkung folgenden Inhalts (S. 414): Die größte Anzahl von Städten zeigt der Bezirk Poſen, was durch die vielen kleinen polniſchen Städte erklärlich ſei; dann folgten Potsdam und Frankfurt, und es müſſe hervorgehoben werden, daß hier die Geſchichte der Mark Brandenburg darauf hinweiſe, wie nach Beſiegung der Slaven unter den Ballenſtädtern vorzüglich durch Anlegung vieler Städte germaniſche Cultur verbreitet worden. Dazu gehörten jetzt viele Theile der Lauſitz, wo wie in dem ganzen Sachſen von Alters her viele kleine Städte waren, und es trete dies ſehr ſichtlich auch im Regierungsbezirke Merſeburg hervor. Die wenigſten Städte

Digitized by Google

der Zahl nach ſind, abgeſehen von den kleinen Bezirken Cöln und Danzig die ſich ziemlich enge um dieſe großen Städte ziehen, in den Regierungsbezirken Gumbinnen, Stralſund und Trier. —

Wir finden dabei noch zu bemerken, daß eine genaue, von jeder Willkür und Unachtſamkeit gleich ferne Beachtung der richtigen Namen und ihrer richtigen Schreibart bei den ſtatiſtiſchen Publicationen, welche als Autorität für den officiellen Gebrauch wie für die Abfaſſung geographiſcher Handbücher erſcheinen, höchſt weſentlich, und dem ſtatiſtiſchen Büreau in gleicher Weiſe wie dem Generalpoſtamte nicht dringend genug zu empfehlen iſt, welches letztere auch ſehr erfolgreich bei Anfertigung von Poſtkurſen, Poſt- und Land-Karten und Poſtſtempeln zur Verbreitung und Fixirung falſcher und richtiger Namen beiträgt, und dabei leider nicht Sorgfalt genug zu verwenden ſcheint. Wir wollen hier davon abſehen, mit welcher Genauigkeit die deutſchen Geographen ſich bemühen, im Weſten in verlorenen Grenzländern die neuen offiziellen franzöſiſchen Namen Thionville, Nancy, Sarreguemines ꝛc. auf die Karten zu ſetzen, und den Reiſenden es überlaſſen, an Ort und Stelle die urſprünglichen und thatſächlich noch jetzt gebräuchlichen Namen Diedenhofen, Nanzig, Saargemünd ꝛc. kennen zu lernen; wir finden aber zu bemerken, daß auch innerhalb der deutſchen und preußiſchen Grenzen mindeſtens die Orthographie der Namen ſehr ſtiefmütterlich behandelt, und noch weniger darauf geachtet wird, wie es das deutſche Culturintereſſe erheiſcht, daß im Oſten die ſchon zur Bildung gekommenen deutſchen Namen mindeſtens erhalten bleiben, nachdem manche entſtehende neue Bildungen an der Nichtbeachtung und officiellen Gegenwirkung ſelbſt der Behörden wieder geſcheitert und untergegangen ſind. Rückſichtlich der öſtlichen ehemals ſlaviſchen Landestheile, wo häufig doppelte Namen beider Zungen neben einander ſtehen, — mit gleicher Geltung, oder bald überwiegend deutſcher und polniſcher Geltung, — wo mitunter auch polniſche alte Namen ganz verſchwunden, oder durch eine allmälig üblich gewordene deutſche Schreibart in deutſche Wortbildungen umgewandelt ſind, wird die Aufmerkſamkeit des ſtatiſtiſchen Büreaus vorzugsweiſe Thätigkeit finden müſſen *).

*) Beiſpielsweiſe lenken wir die Aufmerkſamkeit auf folgende Bildungen der obigen verſchiedenen Kategorien. Schildberg (Oſtrzeszow), Scharfenort (Oſtrorop), Unruhſtadt (Karge), Rothenburg (Roſtarzewo), Schnei-

Digitized by Google

Über den Begriff der verſchiedenen Kategorieen Stadt, Flecken, Dorf, Weiler, Vorwerk, Hof, Colonie ꝛc. ſpricht ſich die Erläuterung, S. 409 ꝛc. des großen Werks, da der Sprachgebrauch in den verſchiedenen Theilen der Monarchie nicht feſt und gleichbedeutend iſt, näher aus. Wir theilen daraus Folgendes mit einigen nothwendigen Modificationen mit. Geſetzlich iſt der alte Unterſchied zwiſchen Stadt und Land nicht mehr vorhanden. Die Verfaſſungsurkunde vom 31. Januar 1850 und die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 kennen nur den Begriff der „Gemeinde"; zu einem „Gemeindebezirke" gehören alle innerhalb der Grenzen deſſelben belegenen Grundſtücke, und alle Einwohner deſſelben, d. h. Alle, welche in demſelben ihren Wohnſitz haben, gehören zu der Gemeinde. Der fernere Verlauf des Geſetzes regelt nach der größeren oder geringeren Bevölkerung der Gemeindebezirke, wobei die Scheidungslinien auf 1,500 und 10,000 Einwohner angenommen ſind, die Verwaltungsform in mehr und weniger ausgedehnter Weiſe; man kann aber nicht etwa, hierauf fußend, alle Ortſchaften über 1500 Einwohner für Städte erklären, da das Geſetz dies nicht thut, und da ferner ſowohl in faſt allen Provinzen Orte unter 1500 gleichwohl als Städte, als wiederum in andern Provinzen, wie Schleſien, Netzdiſtrikt, Orte

---

demühl (Pila) als Überſetzungen und Umwechſelungen; ſodann als deutſche Wortbildungen: Schönlanke (aus Trzianka), Filehne (Vielun), Lobſens (Lobſonitza), Rogaſen (Rogozno), Dobberſchütz (Dobrzycko), Santomiſchel (Zaniempsl, aber nie Zaniempſchl, wie das ſtatiſtiſche Büreau ſchreibt), Lopienno (nicht Lopinno), Wongrowitz (Wogrowiec), Ritſchenwalde (wie auch alle älteren Poſtkarten haben, die neueren und das ſtatiſtiſche Büreau wieder: Ryczywol, zu deutſch: „Ochſengebrüll"), Scharnikan (ſo ſchon bei: „Holſche, der Netzdiſtrict, Königsberg 1793") oder Czarnikau (polniſch Czarnkow) mit zwiſchengeſchobenem i und Umänderung des polniſchen ow in die deutſche Endung au in deutſcher Schriftſprache, überſetzt „Schwarzenau", genannt von ſeiner Lage im Moorboden, aber nie zu ſchreiben: Czarnikow, oder ko, oder Tſcharnikow wie es in den Publikationen des ſtatiſtiſchen Büreaus öfter verſchieden und wechſelnd vorkommt; Uecz (Küddow-münde, welcher Name aber wieder untergegangen iſt). Dieſe Beiſpiele für viele andere. Es läßt ſich hoffen, daß, wenn vom ſtatiſtiſchen Büreau aus die Aufmerkſamkeit der Behörden auf dieſe Geſichtspunkte hingelenkt worden iſt, die Behörden ſelbſt auch mit den Dorfnamen, welche bis in die ſtatiſtiſchen Liſten nicht gelangen, ſorgſamer umgehn werden, und das deutſche Culturintereſſe keine ferneren Hintanſetzungen erfährt.

Digitized by Google

über 1500 noch als Dörfer bezeichnet werden, und da endlich allerdings auch eine beſtimmte Zahl, bei deren natürlichem Wechſel, dafür nicht wohl verſtändiger Weiſe entſcheidend ſein kann. — Auch in andern Verwaltungsbeſtimmungen findet ſich der Begriff der Stadt nicht normirt, und gar kein Anhalt dafür; insbeſondere iſt die Steuergeſetzgebung dafür auch nicht maaßgebend, da von den ſeit langer Zeit als Städte in den Tabellen bezeichneten 980 Ortſchaften nur 357 von der unterſten Klaſſe der Gewerbſteuer ausgeſchloſſen, und ſogar nur 89 der indirecten Beſteuerung durch Mahl- und Schlachtſteuer unterliegen, und unmöglich nur dieſe 357 oder 89 allein deshalb für Städte erklärt, und die übrigen zum platten Lande geworfen werden können. — In ſtändiſcher Beziehung ſind allerdings in früherer Zeit beſtimmte Orte als Städte bezeichnet worden, um im Stande der Städte vertreten zu werden, und auf Grund dieſer vor längerer Zeit, in einzelnen Fällen mehr oder minder glücklich, erfolgten Auswahl ſind denn nicht nur in den früheren ſtatiſtiſchen Liſten alle im Stande der Städte vertretene Ortſchaften als Städte aufgeführt worden, ſondern es iſt dies auch jetzt beibehalten, — was den Vortheil gibt, daß nun ſeit einer langen Reihe von Jahren dieſelben Ortſchaften als Städte in den ſtatiſtiſchen Tabellen aufgeführt ſind und eine Vergleichung ihrer Bevölkerungen von früher und jetzt möglich machen, — wiewohl jetzt die Geſetzgebung keine Städte mehr kennt, und überdies die Statiſtik als ſolche dieſen Begriff gar nicht kennt, insbeſondere keine Zahlengrenze für dieſelben hat, ſondern ihn höchſtens, wie ſchon oben von uns angedeutet worden, in Cultur-Beziehungen finden kann, — und hiebei endlich die vor Jahren ſchon unvollkommen getroffene Auswahl jetzt bei fortgeſchrittenen und geänderten Cultur-Beziehungen nicht mehr in erſchöpfender Weiſe maaßgebend erſcheinen kann. Es wird dieſer Umſtand einer näheren Erörterung und Entwickelung ſchließlich ſchwer entgehen können, und eines beſtimmten feſtſtellenden Abſchluſſes bedürfen. — Der bloße Sprachgebrauch, der in den verſchiedenen Provinzen immerhin ziemlich feſt darüber ſein mag, welche Orte als Städte in der betreffenden Provinz bezeichnet werden, bringt daher nur ein um ſo ungleichartigeres Reſultat für die einzelnen verſchiedenen Provinzen hervor, — wozu überdies kommt, daß der Sprachgebrauch mitunter erſt Folge der poſitiven Satzung iſt, wie in der Rheinprovinz,

Digitized by Google

wo man in den meiſten Gegenden erſt aus ſolcher Veranlaſſung her den Begriff der Städte kennen gelernt hat, nachdem man bisher nur den Unterſchied zwiſchen, in Culturbeziehungen mehr oder minder wirkſamen Ortſchaften gekannt hatte. — Der Herr Verfaſſer bemerkt dagegen ferner ſehr richtig, daß gleichfalls nirgend geſetzlich feſtgeſtellt iſt, was ein Flecken ſei, und daß, wenn man die Bedeutung dieſes Worts ſonſt an den Begriff des Marktes, an die Verleihung der Marktgerechtigkeit knüpfte, auch dieſe Bezeichnung des Marktfleckens nicht ausreichend iſt, da eine Menge kleinerer Orte, die wenigſtens nicht Jahrmärkte haben, nach Bauart und Lebensweiſe mehr ſtädtiſchen als ländlichen Eindruck machen, und in jeder beſtimmten Gegend allgemein als „Flecken" im Munde des Volks bezeichnet werden. In der Rheinprovinz iſt aber auch dieſe Begriffsbezeichnung meiſtens nicht bekannt, außer inſofern man dadurch nur eben das allgemeine genus kleinerer Ortſchaften bezeichnen will. — Als Dörfer, bemerkt der Verf., könnte man, — in den öſtlichen Provinzen wenigſtens, da in den weſtlichen ein ſolches Merkmal längſt nicht mehr zutrifft, — diejenigen Ortſchaften bezeichnen, in welchen Schulz und Schöppen (auch in den ehemals polniſchen Provinzen, da „Woyte" ſchon Diſtrictsbeamte waren) die Gemeindeangelegenheiten beſorgten. Allein es iſt immer mißlich, nach der Verwaltungsform, die eben für eine gewiſſe Art von Gemeinden gegeben iſt, umgekehrt wieder die Art der Gemeinde beſtimmen zu wollen; und in der That iſt die Bevölkerung gerade am wenigſten darüber zweifelhaft, welche Orte Dörfer genannt werden, da darunter überall zuſammenliegende mehr bäuerliche Wohnungen verſtanden werden. — Vorwerke ſind ganz richtig meiſt von größeren Landgütern getrennte einzelne Beſitzungen, die in der Regel einen Zuſammenhang in rechtlichen Beziehungen, oft eine eigentliche völlige Angehörigkeit zu dem größeren Gute haben, oft aber auch anderen eigenen Beſitzern ſelbſtändig zugehören. Höfe dagegen können ebenſowohl zu ſolchen Gütern als Trennſtücke gehören, als zu einer Dorfgemeinde gehörige und ſogar einzeln ſtehende Beſitzungen ſein. — Unter der Bezeichnung Weiler, welche in verſchiedenen Gegenden einen etwas abweichenden Begriff hat, werden übereinſtimmend ganz kleine Ortſchaften, oft wenige Häuſer verſtanden. — Colonieen führen ihren Namen in manchen Landestheilen nur aus hiſtoriſcher Erinnerung zur Bezeichnung der Anſiedlungen Ein=

Digitized by Google

gewanderter, und können ſowohl Weiler als Dörfer und Flecken ſein; ſo im Poſenſchen und Brandenburgiſchen. Oft bezeichnen ſie auch den Gegenſatz kleiner gemüſe- und gartenbau-artiger Ackerwirthſchaften und Milchwirthſchaften (Holländereien) zu eigentlichen Bauerwirthſchaften, ein Gegenſatz der zwiſchen verſchiedenen Ortſchaften ebenſowohl, wie zwiſchen einzelnen Beſitzungen deſſelben Orts vorkommt. — Alle dieſe Begriffe ſtehen aber gemeinſam, als ſämmtlich dem platten Lande angehörend, dem Begriffe der Stadt gegenüber; ihre mehr oder minder richtige Unterſcheidung iſt daher inſofern weniger einflußreich, als bei dieſer Gegenüberſtellung die Grenze der 2 Hauptbegriffe nicht alterirt wird. Wenn allerdings auch innerhalb des platten Landes dieſe Unterſcheidungen von Wichtigkeit ſind, ſo geſtatten ſie eher eine poſitive Feſtſtellung, und das ſtatiſtiſche Büreau wird, wenn es die obigen verſchiedenen Kategorieen des platten Landes mit ſolcher Normirung in ſeinen Verfügungen an die einzelnen Regierungen feſt hinſtellt, auf eine übereinſtimmende Behandlung des darunter zu rubricirenden Materials unzweifelhaft rechnen können. Wenn der Herr Verfaſſer demnächſt zur näheren Erörterung der Stellung und Behandlung der isolirten Etabliſſements übergeht, ſo ſcheint doch bei dem anerkannten Gegenſatze in dem Verfahren zweier Regierungen Weſtphalens eine nähere Beſtimmung des zu verfolgenden Princips bei der Behandlung nicht wohl zu umgehen ſein; und wenn in dem Umſtande: „daß keine einzige Regierung in der Monarchie darüber, mit wenigen Ausnahmen für einzelne beſtimmte Wohnplätze, — zweifelhaft geweſen iſt, in welche Kategorie ſie die einzelnen bewohnten Räume in ihrem Bezirke einzureihen habe, vielmehr die Liſten ohne beſondere Rückfragen bei dem ſtatiſtiſchen Büreau eingegangen ſind,“ der Schluß unbezweifelter Richtigkeit oder mindeſtens einer beſtimmten, gerechtfertigten Überzeugung über die Zuläſſigkeit und Angemeſſenheit der Angaben gefunden wird, ſo können wir doch nicht umhin, davor zu warnen, die mögliche Unbekümmertheit und ſorgloſe Gleichgültigkeit, mit welcher die Zuſammenſtellungen dem Sekretariate der Regierungsbehörden überlaſſen zu werden pflegen, mit den Überzeugungen der letztern ſelbſt zu vermiſchen; denn letztere werden erſt provocirt werden, ſobald die erforderten Arbeiten ſich weniger auf bloßes Zuſammenſtellen in mechaniſcher Weiſe beſchränken und die Darlegung eines tieferen Eingehens in die Sache ſelbſt erheiſchen wird. Es

Digitized by Google

wird nothwendig das Intereſſe mehr erregt werden müſſen, das ſtatiſtiſche Bureau wird ſeine Anforderungen an die Regierungen geiſtig zu ſteigern haben, um das gewünſchte Reſultat zu erreichen. Wir glauben, daß der bereits eingeſchlagene Weg der *Erläuterungen* das richtige Mittel dafür gibt, ein regeres Intereſſe zu erwecken, und wir wünſchen daher, daß auf dieſem Wege rüſtig vorgeſchritten werden möge, indem auch die beſondere Aufmerkſamkeit der Regierungen auf dieſe Art der Bearbeitung und auf ſelbſtthätiges Aufſuchen und Darbringen des erforderlichen Materials für ſolche Erläuterungen der eigenthümlichen Verhältniſſe verſchiedene Landestheile gelenkt und geſchärft würde. —

Der Herr Verf. gibt bei dieſer Gelegenheit folgende intereſſante Zuſammenſtellung, bei welcher übrigens, während auf einer andern bereits erwähnten Stelle alle Städte unter 5000 Einwohner als dem platten Lande mehr zugehörig behandelt wurden, auch die Flecken zu den Städten gerechnet werden. Es wohnen hiernach im Preußiſchen Staate in

980	Städten mit	812221	Gebäuden	4,565869	Einw.
347	Flecken —	97718	—	350842	—
1327	St. u. Fl. —	909939	—	4,916711	Einw.
31795	Dörfern —	2,866169	—	9,345383	—
11466	Vorwerken und Höfen,	135895	Gebäude,	697138	E.
9227	Weilern und Colonieen,	207637	—	729655	—
26127	Etabliſſements,	178395	—	596126	—
46820	V. H. W. C. E. mit	521927	—	2,022919	—

Alſo kommen auf 1 Menſchen in Städten und Flecken: $1,^{90}$ in Dörfern, und $0,^{41}$ in den übrigen Wohnplätzen, und ebenſo auf 1 Gebäude in Städten und Flecken: $3,^{15}$ in Dörfern und $0,^{57}$ in andern Wohnplätzen. Hiernach haben im Preußiſchen Staate die Dörfer die meiſten Einwohner und Gebäude; nur etwas mehr als halb ſoviel Einwohner und kaum ein Drittel ſoviel Gebäude finden ſich in Städten und Flecken; kaum halb ſoviel Bewohner und wenig mehr als halb ſoviel Gebäude als in dieſen Städten und Flecken finden ſich in den übrigen Wohnplätzen. Privatwohnhäuſer ſind in Städten und Flecken 436228, mit durchſchnittlich $11,^{27}$ Einwohnern auf jedes derſelben, in Dörfern 1,276316 mit durchſchnitttlich $7,^{32}$, in den übrigen Wohnplätzen 232638 mit durchſchnittlich $8,^{70}$ Einwohnern, ſodaß alſo auf 1

Digitized by Google

Privatwohnhaus in Städten und Flecken: 2,93 in Dörfern, 0,53 in andern Wohnplätzen kommen, und die Privatwohnhäuſer in Städten und Flecken am dichteſten, in geſchloſſenen Dörfern aber am ſchwächſten bewohnt ſind. Dieſes Bild der Vertheilung des Wohnens im Durchſchnitte des ganzen Staats ſtellt ſich übrigens ſehr verſchieden in den einzelnen Provinzen, Bezirken und Kreiſen heraus.

Wir theilen hier ferner eine aus einigen Überſichten von S. 398 und 406 gezogene Zuſammenſtellung mit.

Regierungsbezirke	Fläche in geogr. Quadratmeilen	Zahl aller Wohnplätze	Zahl aller Gebäude	davon durchſchnittlich auf 1 Q.M.	Zahl aller Einwohner	davon durchſchnittlich auf 1 Q.M.
Königsberg	* 408,13	5482	196564	481,62	847533	2077
Gumbinnen	298,21	4685	170709	572,45	614047	2059
Danzig	152,28	1932	79089	519,36	404667	2658
Marienwerder	319,41	3694	152839	478,48	621046	1944
Poſen	321,68	4142	235410	731,82	897339	2790
Bromberg	214,83	2647	113471	528,19	454675	2116
Potsdam	382,51	2914	263551	689,01	* 1,268935	3317
Frankfurt	351,63	3544	* 274756	781,38	860087	2446
Stettin	238,61	2443	134726	564,63	562127	2356
Cöslin	258,43	3746	107270	* 415,08	448516	* 1736
Stralſund	79,68	1246	* 40386	506,85	* 187058	2348
Breslau	248,14	3780	261469	1053,72	1,174679	4734
Oppeln	243,06	3157	235358	968,51	965912	3974
Liegnitz	256,54	3782	250483	1002,97	921002	3670
Magdeburg	210,13	2183	217199	1033,64	691374	3290
Merſeburg	188,76	2607	273496	1448,92	742644	3934
Erfurt	* 61,74	* 859	119966	1943,08	347279	5625
Münſter	132,17	879	111603	844,58	421935	3192
Minden	95,68	2911	97467	1018,68	463229	4841
Arnsberg	140,11	5438	122911	877,24	579757	4138
Cöln	72,40	3932	163503	* 2258,33	497330	6869
Düſſeldorf	93,32	* 6226	208720	2122,86	907151	* 9227
Coblenz	109,64	2971	204959	1869,39	502984	4588
Trier	131,13	2629	144985	1105,66	492182	3753
Aachen	75,65	2113	117145	1548,50	411525	5440
	5082,87	79942	4,298035	645,59	16,285013	3204
Außerhalb des Staats befindliches Militair					46174	
					16,331187	3213
Hohenzollern	20,85				65616	
	5103,72				16,396803	

Hiezu tritt noch Neuenburg und Valendis mit 13,^{95} Quadratmeilen, welches 1846 ſchon 68247 Einwohner hatte; hievon, wie von Hohenzollern fehlen bis jetzt noch nähere ſtatiſtiſche Angaben; die größten und geringſten Zahlen ſind in obiger Überſicht durch ein Zeichen angedeutet. Das Areal des Staats wurde 1821 von Hoffmann, ausſchließlich Neuenburgs und des neu erworbenen Hohenzollerns nur auf 5014,^{61} Quadratmeilen angegeben; die Vergrößerung der Zahl liegt, nächſt dem ſpäteren Erwerbe des Kreiſes Wendel von Coburg im Jahre 1837 mit 10,^{50} Quadratmeilen, in der Berichtigung der Vermeſſungen. — Die Zahl der Einwohner, welche 1816 nur 10,349031 betrug iſt bis 1849 im Verhältniſſe von 100 auf 157,^{80} geſtiegen; ihr Durchſchnitt für die Quadratmeile war 1817 nur 1820, dagegen 1849 ſchon 3213; ſie wuchs bis 1846 im Durchſchnitte alljährlich um c. 190000 Köpfe, dagegen von 1846 bis 1849 innerhalb dreier Jahre zuſammen nur um 218249. Der Confeſſion nach ſtehn ſich jetzt 10,016798 Evangeliſche und 6,079613 Katholiken gegenüber. — Die Zahl der Wohngebäude ſtieg in derſelben Periode im Verhältniſſe 100 zu 126,^{54}, ſodaß damals auf 1 Wohnhaus je 6,^{73}, jetzt je 8,^{40} Einwohner durchſchnittlich kommen, und zwar in den 3 öſtlichen Provinzen Preußen, Poſen und Pommern 9,^{23} bis 10,^{52}, in den übrigen Provinzen 6,^{29} bis 8,^{47}, in der Stadt Berlin aber 46,^{30} auf ein Wohnhaus. — Die Stadt Berlin, welche nach anderweiter Angabe im Jahre 1749 = 110933 Einw. hatte, beſaß 1816 nur erſt 196721 Einw.; dagegen 1849 ſchon 423902, und nach neueſter Angabe am Schluſſe des erſten Halbjahrs 1851 = 430312; hat alſo Wien bereits überholt. — Das Wachſen der gegenwärtig vorhandenen 29 großen Städte über 15000 Ew. läßt ſich aus nachſtehender Angabe ihrer Bevölkerung von 1816 und 1849 entnehmen; es ſtieg

Berlin	von	196721	auf	423902	
Breslau	—	75082	—	110702	
Cöln	—	50187	—	94789	(mit Deutz 99786)
Königsberg	—	62709	—	75240	
Danzig	—	52580	—	63910	
Magdeburg	—	34808	—	56181	(mit Neuſtadt u. Sudenburg 70488)
Aachen	—	32070	—	50533	
Stettin	—	25019	—	47202	
Poſen	—	24066	—	44963	

Digitized by Google

Potsdamm	—	23095	—	39864
Elberfeld	—	21710	—	38663
Crefeld	—	14373	—	36134
Barmen	—	19030	—	35989
Halle	—	19714	—	33848
Erfurt	—	18469	—	32224
Frankfurt	—	15602	—	29969
Düſſeldorf	—	23391	—	26463 (rengirt wirkl. m. Potsdam)
Coblenz	—	13042	—	25318 (mit Ehrenbreitſtein 29309)
Münſter	—	17429	—	24664
Elbing	—	17977	—	21637
Halberſtadt	—	14657	—	19840
Stralſund	—	15690	—	19198
Görlitz	—	9440	—	19032
Trier	—	12257	—	19016
Brandenburg	—	12319	—	18309
Bonn	—	9926	—	17688
Neiſſe	—	8541	—	17164
Weſel	—	12053	—	16228
Glogau	—	10032	—	15336.

Es ergibt ſich daraus, daß Cöln die früher größeren Städte Königsberg und Danzig bedeutend überholt hat; ebenſo Crefeld die Städte Barmen, Halle, Erfurt, Frankfurt, Düſſeldorf; welches letztere hinter den erſtern 4 und auch hinter Elberfeld zurückgeblieben ſcheint (wobei aber die Bemerkungen dieſes Aufſatzes gegen die gewählte Berechnungsart im Auge zu behalten ſind); daß Coblenz die 4 Städte Münſter, Elbing, Halberſtadt und Stralſund, ferner Görlitz die 4 Städte Trier, Brandenburg, Weſel Glogau, endlich Bonn und Neiſſe die beiden Städte Weſel und Glogau überholt haben. Dies vorzugsweiſe Wachſen der genannten 6 Städte findet hiernach in der Rheinprovinz und Schleſien ſtatt.

Durchſchnittsberechnungen der Einwohner in Betreff der Städte ſind für größere Bezirke inſofern bedenklich, als eine große Stadt ſehr viele kleine Städte aufwiegt; indeſſen, wenn man ſolche beſondere Verhältniſſe bei der Betrachtung und Beurtheilung der Durchſchnittszahlen gleichzeitig im Auge behält, ſo geben doch die letzteren zu manchen Blicken Veranlaſſung, wenn gleich dabei wieder der Umſtand hindernd eintritt: daß die Bezirksgrenzen eben

Digitized by Google

keine für Umfaſſung gleichartiger Städteverhältniſſe geeigneten Umgrenzungen bilden, vielmehr die Aufſuchung und Feſtſtellung von Umgrenzungen gleichartiger Städtebildungen vielfältig die nach ganz andern Geſichtspunkten abgeſteckten Bezirksgrenzen durchſchneiden würde. Wir hoffen, künftig auch einer ſolchen Betrachtungsweiſe des ſtatiſtiſchen Bureau's zu begegnen, theilen indeſſen für jetzt hier nachſtehende Überſicht mit.

Digitized by Google

Regierungs-bezirke	Städte über 15000	St. unter 15, über 10000	St. unter 10, über 5000	St. unter 5, über 3500	St. unter 3500 über 2500	St. unter 2500 über 2000	St. unter 2000 über 1500	St. unter 15 über 1000	St. unter 1000	Zahl aller Städte	Durchſchnitts-zahl ihrer Bewohner
Königsberg	1	–	2	9	14	8	12	2	–	48	4442
Gumbinnen	–	1	2	2	4	4	3	3	–	19	3616
Danzig	2	–	1	2	–	4	2	–	–	11	10308
Marienwerder	–	2	3	3	10	9	8	6	2	43	2956
Poſen	1	1	7	5	11	13	17	22	14	91	2773
Bromberg	–	1	3	3	7	4	6	10	20	54	1992
Potsdamm	3	1	12	13	11	8	14	5	5	72	9943
Frankfurt	1	2	12	12	9	7	8	10	5	66	3881
Stettin	1	1	7	9	3	3	10	1	–	35	5112
Cöslin	–	1	2	7	6	2	4	1	–	23	4022
Stralſund	1	1	1	2	3	1	4	1	–	14	4724
Breslau	1	3	6	9	5	8	9	10	5	56	5102
Oppeln	1	–	6	6	12	5	5	2	1	38	3853
Liegnitz	2	2	6	9	1	6	5	10	1	48	3846
Magdeburg	2	4	7	7	8	10	10	—	1	49	5443
Merſeburg	1	4	6	7	14	7	17	11	2	69	3783
Erfurt	1	2	3	2	5	2	4	2	1	22	5434
Münſter	1	–	–	4	6	5	7	5	–	28	3178
Minden	–	2	2	2	5	6	5	5	–	27	3182
Arnsberg	–	2	5	12	4	10	4	4	2	43	3591
Cöln	2	–	1	1	3	3	–	2	1	13	10944
Düſſeldorf	5	4	11	9	11	3	6	8	3	60	6325
Coblenz	1	–	4	3	7	2	6	2	–	25	4048
Trier	1	–	2	–	4	4	–	–	–	11	5101
Aachen	1	1	2	3	2	3	–	1	2	15	6976
	29	35	113	141	165	137	166	123	71	980	4641

Digitized by Google

Der Herr Verf. bemerkt bei dieſer intereſſanten Überſicht, daß, wenn man den Einfluß abrechnet, welchen einzelne große Städte auf dieſe Durchſchnittszahlen üben, und ferner betrachtet, daß in den ehemals polniſchen Gebietstheilen viele ſehr kleine Städte vorhanden ſind, man etwa 3500—4000 Einwohner als Mittelzahl einer ſogenannten Land= oder Provinzialſtadt im Preußiſchen Staate annehmen könne. Hiernach würden alſo ſchon die Städtebildungen mindeſtens über 4000 Einwohner einer beſondern Erwähnung bedurft haben. Zu bemerken iſt ferner, daß in dieſer Beziehung ſich allerdings für Danzig und Cöln vorzugsweiſe, aber auch für Potsdam und Aachen die großen Durchſchnittszahlen als entſchieden falſch herausſtellen; und es wird nicht nur nöthig ſein, die darin enthaltenen 4 großen Städte vorher auszuſondern, ſondern es muß ſich als allgemeiner Grundſatz empfehlen, wenn nicht alle Städte über 20 oder 30000, doch mindeſtens alle über 40000 ausgeſondert zu halten, und nur die übrigen zur Auffindung der Zahlen der Mittelſtädte zu benutzen. Wir hoffen daher auch in dieſer Rückſicht künftig einer Modification der Ausrechnungsweiſe zu begegnen.

Innerhalb der Städte unter 1000 Einw. befinden ſich noch 15 unter 600 Einwohnern, darunter in den Regierungsbezirken Poſen 1 (mit 591) Bromberg 8 (bis Czerniki mit 305 hinab) Breslau 1 (mit 505) Potsdamm 2 (bis 485) Frankfurt 2 (bis Trebſchen mit 262 hinab). — Wir machen dabei aber wiederholentlich darauf aufmerkſam, daß dieſe ganze Überſicht ſich nur innerhalb der Grenzen des einmal angenommenen ſtändiſchen Begriffs „Stadt“ bewegt, und daher die letzten Colonnen inſofern ein unrichtiges Bild für die Culturbeziehungen darbietet, als ſich auch Dörfer und Colonieen über 1000 Einwohner zahlreich bis in die Colonne von 2000 Einwohner hineinziehen, über welche das ſtatiſtiſche Bureau keinerlei Mittheilungen giebt. —

Dagegen wird angeführt, daß die Durchſchnittszahl der Dörfer im Staate 294 Einwohner zählt, bei welchem großen Abſtande alſo die Hervorhebung derjenigen von 1000 und darüber, als ungewöhnlicher Erſcheinungen um ſo nöthiger erſcheint. Bezirksweiſe iſt die Durchſchnittszahl am größten in Minden mit 647, am kleinſten in Stralſund mit 109, und beträgt in den übrigen Regierungsbezirken Münſter 570, Erfurt 518, Oppeln 467, Düſſeldorf 464, Magdeburg 388, Liegnitz 383, Breslau 370, Aachen

Digitized by Google

343 Cöln und Trier 337, Frankfurt 323, Coblenz 308, Potsdam 298, Stettin 284, Merſeburg 274, Poſen 255, Marienwerder 248, Arnsberg 244, Danzig 239, Cöslin 235, Bromberg 188, Gumbinnen 151, Königsberg 139 Einwohner, woraus ſich zunächſt ergibt daß die je angrenzenden Bezirke Minden und Münſter, ferner Liegnitz und Breslau, ſodann Aachen, Cöln, Trier und Coblenz, ferner Potsdam und Stettin, endlich Marienwerder, Danzig, Cöslin und zuletzt Gumbinnen und Königsberg immer ſtrichweiſe gleiche Größen zeigen, während die übrigen Bezirke mit verſchiedenen Zahlen ſelbſtändig daneben und dazwiſchen ſtehn. Übrigens erinnern wir aber auch hier daran, wie erſt wenn von Seiten des ſtatiſtiſchen Bureaus den Regierungen eine beſtimmtere Normirung für die einzelnen Kategorieen des platten Landes zugegangen ſein wird, eine größere Verläßlichkeit der Zahlen anzuerkennen iſt.

Was die Flecken anlangt, ſo iſt das Verhältniß ſolcher Wohnplätze, zwiſchen Stadt und Land die Mitte haltend, für den ganzen Staat nur Ausnahme; es ſind nur 347 vorhanden, mit einer Durchſchnittsbevölkerung von je 1011 Ew., und kommt auf 47 Stadtbewohner nur 1 Fleckenbewohner. Die meiſten Flecken ſind nach Angabe des Herrn Verf. in den weſtlichen Landestheilen, beſonders am Rhein, woſelbſt frühe Cultur war, und aus der Römer- und der Ritterzeit her Burgen, befeſtigte Plätze und Schlöſſer mit ihrer Umgebung Flecken bilden; ſie finden ſich am ſtärkſten im Coblenzer Bezirke; in den öſtlichen Provinzen hat nur der Bezirk Gumbinnen eine etwas ſtärkere Bewohnung in Flecken. Der Herr Verf. bemerkt dabei, daß überdies am Rhein das ein Flecken heiße, was in der Provinz Poſen Stadt ſei; und dieſe Bemerkung führt denn wieder darauf hin, daß eben deshalb dieſe Unterſcheidung ſich nicht wohl halten läßt, und die unterſten Colonnen der Städte etwa von 2000 abwärts mit den Flecken auf gleicher Linie zu behandeln ſein werden, als Ortſchaften von offenbar gleichartiger Natur. —

Wenn früher ſchon angedeutet worden iſt, daß bei feſterer Normirung der Begriffsbezeichnungen auch in den gegenwärtig gegebenen Erläuterungen über die Vorwerke, Höfe, Weiler, Colonieen und Etabliſſements ſich manche Modificationen darſtellen werden, ſo treten in Bezug auf das platte Land im öſtlichſten und weſtlichſten Theile der Monarchie, die ſtärkſten ländlichen Bevölkerungen im Gegenſatze zu den ſtädtiſchen hervor, wo in

beiden ein ziemlich gleicher Mangel großer Städte iſt, nämlich in dem durch Ackerbau beherrſchten Bezirke Gumbinnen, und dem der Weincultur gewidmeten Bezirke Trier. — Die Dichtigkeit der Bevölkerung überhaupt zeigt ſich am geringſten in Pommern, im Bezirke Cöslin mit 1736, am größten am Rhein im Bezirke Düſſeldorf mit 9227 Köpfen als Durchſchnitt der Bevölkerung für die Quadratmeile; im letztern haben die Kreiſe Lennep (12,156) und Solingen (12566) auf dem rechten, Gladbach (13604) und Crefeld (15577) auf dem linken Ufer ſogar eine Dichtigkeit, welche nur in Belgien und den nördlichen Theilen Alt-Englands in ähnlicher Weiſe vorhanden iſt.

Wir knüpfen an dieſe Betrachtungen noch folgende Bemerkung. Wenn die Städte, die wichtigeren Ortſchaften, als die natürlichen Brennpunkte des Verkehrs anzuſehn ſind, mit wirkſamem Einfluſſe auf die Umgegend, und mit Empfangen einer gleichmäßigen Einwirkung von letzterer, ſo ſtellt ſich für jeden ſolchen concentrirenden Punkt eine eigene Atmosphäre dar, — wenn wir dieſen Ausdruck gebrauchen dürfen; es wird dies eine nähere ringförmige für den gewöhnlichen Verkehr ſein, an welche ſich wieder weitere Ringe für den größeren Handelsverkehr ſchließen, wo überhaupt ein ſolcher ſtattfindet; zwiſchen den einzelnen Ringen der verſchiedenen Punkte wird, — je nach der Verſchiedenheit der Landſtriche in verſchiedenem Maaße — neutrales Terrain, oder, wo dieſe Ringe ſich durchſchneiden, auch zweifelhaftes Terrain liegen. Es kann wohl ſchwerlich einem Zweifel unterliegen, daß die Kenntniß und Überſicht dieſer natürlichen Umkreiſe in möglichſt detaillirter Abgrenzung nicht nur in Landescultur-Beziehung von großem Intereſſe, ſondern auch in anderen Beziehungen höchſt weſentlich und nöthig iſt. Wir zweifeln aber, daß im Preußiſchen Staate die Miniſterien, das ſtatiſtiſche Büreau, die Regierungen dieſe Kenntniß beſitzen, welche zu erwerben ſie unſeres Wiſſens noch nicht ſpeciell befliſſen geweſen ſind; nur die Landräthe lernen ſie in den einzelnen Kreiſen allmälig, und auch unwillkürlich, jedoch mit Auffaſſung dieſer Verhältniſſe als bloßer lokaler Thatſachen, ohne dieſe Kenntniß bisher fruchtbar werden zu laſſen. Ein Verfolgen der Abänderungen, Schwankungen, Conſolidirungen dieſer Peripherieen, woraus die größere oder geringere Attractionskraft der einzelnen Punkte, das Steigen und Fallen ihrer Wichtigkeit und Wirkſamkeit entnommen werden würde, —

Digitized by Google

ſcheint bisher noch nirgend ſtattgefunden zu haben. — Es liegt dabei eigentlich klar genug zu Tage, wie es nothwendig iſt, daß nach dieſen natürlichen Peripherieen auch die Begrenzungen der Behördenſprengel eingerichtet ſein müſſen, wenn ſie richtig ſein, und nicht zu mannigfacher Beſchwerde Anlaß geben ſollen, wie dies leider häufig genug geſchieht, und mit zur Unzufriedenheit der Verwalteten beiträgt. Dies hat ſich, wenn ſchon früher, ſo beſonders in den letzten 4 Jahren bei eingetretener größerer Regung mehrfältig, und häufig genug wohlbegründet erkennen laſſen, indem man auf Abänderung adminiſtrativer und gerichtlicher Sprengel und auf Verlegung ganz unzweckmäßiger Behörden-Sitze häufig antragen ſah. Zum Theil wurde damals aber zuviel von allen Seiten, und nach allen Richtungen hin verlangt; — zum Theil hält ſich die alte Idee noch immer feſtgewurzelt, daß die kleine Bewohnerzahl des Behördenſitzes ein jus acquisitum auf die Forterиſtenz der Behörde in ihrer Mitte ausſchließlich und gegenüber der großen Zahl aller Verwalteten des Sprengels habe, — eine Idee die nur zu erklärlich da iſt, wo man ohne weiteren Blick aus augenblicklichen pecuniären Rückſichten oft von Seiten des Fiscus zur Anforderung von Darbietungen für die nöthigen Einrichtungen zu Gunſten der Behörden übergegangen, und dieſe faſt an den Meiſtbietenden vergeben hatte. Die Sache iſt, obgleich die Abänderung der Kreisgrenzen in die Geſetzgebung Eingang gefunden hat, und von der Einwirkung der Kammern abhängig geworden iſt, zunächſt liegen geblieben. Die Regulirung der beſtehenden Kreisgrenzen erfolgte im Allgemeinen bei der Reconſtruction des Preußiſchen Staats gleich nach abgeworfener Fremdherrſchaft durch Hardenberg, wo das ganze Werk übrigens nur ziemlich flüchtig betrieben werden konnte, und zum Theil dabei auch der nothwendigen Vorkenntniß aller örtlichen Beziehungen und der klaren Überſicht mehr oder minder entbehren mußte. Schon deshalb ſtellt ſich eine Reviſion als ſchwer zu umgehen heraus, nachdem überdies inzwiſchen auch manche, damals richtig aufgefaßte Verhältniſſe ſich geändert haben. Wir ſehen jetzt Fabrik-, Handels- und Ackerbau-Diſtrikte durcheinander geworfen, und in verſchiedene Provinzen, Regierungsbezirke und Kreiſe geriſſen; ſogar eine Zuſammenlegung gleichartiger Gegenden hat alſo nicht genügend ſtattgefunden, noch weniger eine Beachtung der natürlichen Verkehrskreiſe. Einzelne Punkte, die da-

Digitized by Google

mals factiſch die richtigen Centralpunkte waren, ſind troß des Beſitzes der Behörden nicht im Stande geweſen, ſich zu halten, weil ſich der Verkehr auf andere Punkte überwiegend hinübergezogen hat; anderer Seits wurden damals manche Punkte durch ſolche Hinverlegungen von Behörden ꝛc. künſtlich gehegt, vergrößert, oder erſt geſchaffen, was aber in ſeltenen Fällen von wirklich weſentlichem Erfolge geworden iſt, da meiſtens die früheren unzweckmäßigen Punkte dies geblieben ſind, und der Druck für die Umgegend inzwiſchen nur noch größer geworden iſt. Es könnte nicht ſchwer halten, durch die Landräthe und Regierungen in den Kreis- und Bezirkskarten dieſe hier beſprochenen Peripherien, — innerhalb der Verwaltungsgrenzen und über dieſe hinaus ſchlagend, — genau angeben, und durch entſcheidende Bemerkungen nachweiſen zu laſſen. Wir glauben, das ſtatiſtiſche Büreau würde ſich durch Ausmittelung dieſer Verhältniſſe noch ein neues weſentliches Verdienſt erwerben können; es würde durch demnächſtige eigene Zuſammenſtellung und Bearbeitung dem Miniſterium ein klares Bild darüber ſchaffen können, wie ungenügend die Landeseintheilung und die Behördenvertheilung in einzelnen Fällen iſt; es würde ferner für ſich ſelbſt mannigfachen Nutzen in Bezug auf die Verkehrsverhältniſſe ziehen können.

Wenn wir in unſerer vorſtehenden Abhandlung uns bemüht haben, noch manche neue Geſichtspunkte hinzuſtellen — und wenn dieſe auch nicht vom ſtatiſtiſchen Büreau ſelbſt unaufgefaßt geblieben ſein mögten — jedenfalls deren recht baldige Erledigung durch Steigerung der Anforderungen anzuregen, — dabei auch manche Ergänzungen liefern wollten, ſo haben wir ſelbſtredend nicht nur der Verdienſtlichkeit des Werkes keinen Abbruch gethan, ſondern ſind nicht einmal im Stande geweſen, hier das darin enthaltene Material nur zu einem kleinen Theile zu umfaſſen. — Um die Benutzung deſſelben übrigens zu erleichtern, können wir nur die Andeutung machen, daß möglichſt viele verſchiedene Zuſammenſtellungen für die verſchiedenen Geſichtspunkte und Zwecke dargeboten, und es möglichſt vermieden werden möge, mehrere Geſichtspunkte in einer Zuſammenſtellung zu verfolgen. — In dieſer Rückſicht können wir daher auch in Betreff der Abfaſſung der Tabellen nicht die Wiederholung der Bemerkung unterdrücken, welche Prof. Hanſſen in ſeinem Eingangs erwähnten Aufſatze gemacht hat, und welche leider der verdienſtvolle Herr Verf. ni-

Digitized by Google

ſcheint anerkannt zu haben, indem er bei ſeinem Verfahren ſtehen geblieben iſt. Es heißt dort nämlich in Bezug auf diejenige Tabelle, welche zuſammen eine Statiſtik der Gebäude, der Menſchen und des Viehſtandes enthält: „Da dieſe ſtatiſtiſchen Objecte doch ſehr von einander verſchieden ſind, und jedem beſondere Betrachtungen gewidmet werden müſſen, ſo würde in formeller Beziehung die Aufſtellung von 3 getrennten Tabellen für dieſelben den Vorzug verdienen, auch für das Auge und die Benutzung bequemer ſein. Eine Tabelle mit 72 Rubriken hat einen abſchreckenden Umfang; man verliert faſt den Muth, an dieſe Maſſe von Zahlen ſich zu wagen, und ſteht wie am Fuße eines Bergs, auf dem unterwegs keine Terraſſen zu Ruheſtellen einladen; auch könnten faſt mit demſelben Rechte alle ſonſtigen ſtatiſtiſchen Verhältniſſe, die ſich in Zahlen erfaſſen laſſen, in einer und derſelben Tabelle unter Aufſtellung von Hunderten von Rubriken vereinigt werden, was doch ſchwerlich wünſchenswerth wäre.“ — Wir würden es ſchon für einen weſentlichen Vortheil halten, wenn aus dieſer Geſammtzahl von 72 Rubriken, wenigſtens die die Gebäude betreffenden Nr. 1 bis 9, und die den Viehſtand angehenden Nr. 59 bis 72 ausgeſondert, und allenfalls — getrennt von den dazwiſchen liegenden 50 Rubriken Nr. 10—58 über den Menſchen — mit einander verbunden wären, um dem Formate des Werks die etwa nöthige Rückſicht zu tragen. Schon hiedurch würde der Herr Verf. auch die Möglichkeit einer Beilegung zweckmäßigerer Namen für die einzelnen Tabellen erlangt haben. Dahin rechnen wir, daß ſtatt des zu generellen Namens dieſer vorzugsweiſe ſo genannten „ſtatiſtiſchen Tabelle“ eine „Bevölkerungstabelle“ und eine „Gebäude- und Viehſtandstabelle“ entſtanden wäre, und daß ferner bei einer Umtaufung der 4ten ſogenannten „Kirchen- und Schultabelle“ in „Cultus- und Schultabelle“ die Möglichkeit erreicht wäre, der jetzt ſogenannten „Civil- und Militär-Bevölkerungstabelle“ den paſſenderen Namen der „jährlichen Kirchen-“ oder „Kirchenregiſtertabelle“ beizulegen, da dieſe nur die jährlichen Geburten, Trauungen und Todesfälle nach den Kirchenregiſtern giebt.

Wir verlaſſen hiemit ein Werk, daß bei ſeiner Umfaſſenheit, Gründlichkeit, Sorgfalt und Klarheit als ein Muſterwerk vor vielen anderen ähnlichen Publikationen anerkannt werden muß, und dem wir die noch mögliche allmälige Vervollkommnung durch die Hände des hochverdienten Herrn Verfaſſers aus vollem Herzen wünſchen.

Digitized by Google

Neue Schriften.

Die Entſtehung und Fortentwickelung der Rübenzucker-Fabrikation und insbeſondere die Concurrenz zwiſchen Rohr- und Rübenzucker. Von Dr. Carl Stölzel, Privatdocent der Technologie an der Univerſität Heidelberg. Braunſchweig, Friedrich Vieweg und Sohn 1851. 104 S.

Dieſe gründliche und gediegene Schrift behandelt auf dem Grunde ſelbſtſtändiger Forſchung und Auffaſſung neben ſorgfältiger Benutzung der Literatur die Rübenzucker-Fabrikation nicht bloß von der techniſchen, ſondern vorzugsweiſe von der nationalökonomiſchen und finanziellen Seite. Sie führt die überaus ſchwierige und verwickelte Frage der möglichen Höhe der Rübenzuckerſteuer in Relation zum Zuckerzolle ihrer theoretiſchen Entſcheidung näher, und verdient deshalb gerade jetzt beſondere Beachtung, wo dieſe Frage aus unabweisbaren dringenden Motiven endlich auch praktiſch auf eine ſichere Weiſe entſchieden werden muß.

Der Verfaſſer hat ſein Thema in fünf Abſchnitte zerlegt:

I. Entſtehung der Runkelrübenzucker-Fabrikation und Schickſale derſelben.

II. Iſt jetzt eine Concurrenz zwiſchen Runkel- und Rohrzucker bei gleichmäßiger Belaſtung beider möglich?

III. Was laſſen ſich für Veränderungen erwarten, welche eine billigere Production auf Seite des Runkelzuckers oder des Rohrzuckers herbeiführen könnten? Iſt auch in Zukunft eine Concurrenz möglich?

IV. Wohlthätige und ſchädliche Wirkungen der einheimiſchen Zuckerproduction bis jetzt und bei weiterer Ausdehnung.

V. Schlußbetrachtung. Die in Bezug auf die Runkelzucker-Induſtrie einzuſchlagende Steuerpolitik.

Wir wollen dem Inhalte und den Ergebniſſen der einzelnen

Digitized by Google

für ſie gleich einem Schutze wirkt, zu concurriren nöthig hat *). Für den Zollverein ſtellt ſich die Frage anders, ſchon deswegen weil hier die Rückſicht auf eigene Colonien wegfällt und der tropiſche Zucker von allen Productionsländern in freier Concurrenz zu einem und demſelben Zollſatze bezogen werden kann. Hier ging die Rübenzuckerfabrikation mit dem Aufhören der Continentalſperre unter und wurde erſt in den dreiſſiger Jahren auf die lockenden Nachrichten von dem Gewinne der franzöſiſchen Fabrikanten wieder aufgenommen: durch keine Beſteuerung gehindert, bis Preußen 1840 mit 3 Pf. per Ctnr. Rüben oder 5 Sgr. per Centner Zucker (nach der Annahme von $\frac{1}{20}$ oder 5 Procent Zuckergewinnung aus der Rübenmaſſe) einen leiſen Anfang machte, und im folgenden Jahre durch Zollvereinsvertrag feſtgeſetzt wurde, daß das Rübenfabrikat vom Herbſt 1842 an mit $\frac{1}{3}$ Thlr. pr. Centner belegt und dieſer Satz auf $\frac{2}{3}$ Thlr. erhöhet werden ſolle, ſobald die producirte Menge $\frac{1}{5}$, und auf 1 Thl., ſobald dieſelbe $\frac{1}{4}$ des eingeführten Quantums an Colonialzucker überſtiege. Hierauf trat zwar unmittelbar nachher eine Verminderung der Fabriken ein, aber ſehr bald auch wieder eine Vermehrung derſelben,

*) Es ſcheint ſogar, daß die franzöſiſchen Colonien für ihren Zucker einen Schutz gegen den Rübenzucker bedürfen, wenigſtens haben ſie ihn neuerdings erhalten. Vom 1. Januar 1852 an ſoll der inländiſche reine Zucker mit 50 fr. per 100 Kgr. (und mit Abnahme des Gehaltes geringer) beſteuert werden; der Zucker franz. Colonien aber 6 fr. weniger; der Zucker von den franzöſiſchen Colonien jenſeits des Caps hat noch eine weitere Steuerermäßigung erhalten; Zucker fremder Tropenländer zahlt dagegen 11 fr. über den Normalſatz nach der entſprechenden Qualität. (Wieder abgeändert und zwar noch mehr zu Gunſten des franzöſiſchen Colonial-Zuckers durch ein Dekret vom 29. März d. J.) Die Einfuhr von franzöſiſchem Colonialzucker, welche bei Erhöhung der Rübenzuckerſteuer ſtieg (1845 auf 102 Mill. Kgr.) iſt in den letzten Jahren wieder ſtark geſunken und betrug 1848: 63 Mill. Kgr., 1849: 57 Mill., 1850 nur 40 Mill. Kgr. Vor der Freilaſſung der Sklaven waren auf Guadeloupe c. 21000 Arbeiter bei der Zuckerproduction beſchäftigt, Ende 1849 nur c. 14500, welche mit Berückſichtigung der Leiſtungen nur 46 Procent der früheren Arbeit präſtirten. Ähnlich auf Martinique und Guyana. Die verminderte Lieferung der franz. Colonien hat ſchon ein Steigen der Zuckerpreiſe zur Folge gehabt; ſie waren in den erſten 3 Monaten 1850 um 17 fr. 40 Cent. pr. 100 Kgr. höher als in derſelben Zeit 1847. — Übrigens mag vor 1852 der Rübenzucker trotz der von 1848 an eingetretenen gleich hohen Beſteuerung doch durch die Beſtimmung der Qualität nach welcher die Abgabe ſich richtete, etwas vor dem franz. Colonialzucker begünſtigt geweſen ſein.

ſo daß ſchon 1844 der verabredete Satz von 1 Thl. ($1\frac{1}{2}$ Sgr. pr. Ctnr. Rüben) zur Anwendung kommen konnte.

Der geſteigerten Rübenzuckerfabrikation nur langſam nachfolgend, haben die Zollvereinsſtaaten erſt vom 1. Sept. 1850 an die doppelte Belaſtung mit 3 Sgr. auf den Centner verfügt, welche eigentlich ſchon von 1848 an eintreten ſollte; und erſt in dieſem Augenblicke iſt die Erhöhung von 3 Sgr. auf $4\frac{1}{2}$ Sgr. zur Verhandlung geſtellt worden.

Die raſche Zunahme der zollvereinsländiſchen Zuckerproduction ergiebt ſich aus folgender Überſicht:

$18\frac{36}{37}$	lieferten	122	Fabriken	25346	Ctnr.	Rohzucker.
$18\frac{37}{38}$	—	156	—	138197	—	
$18\frac{38}{39}$	—	159	—	145210	—	
$18\frac{39}{40}$	—	152	—	220282	—	
$18\frac{40}{41}$	—	141	—	236504	—	
$18\frac{41}{42}$	—	136	—	256043	—	
$18\frac{42}{43}$	—	98	—	123787	—	
$18\frac{43}{44}$	—	105	—	217483	—	
$18\frac{44}{45}$	—	98	—	194520	—	
$18\frac{45}{46}$	—	96	—	222755	—	
$18\frac{46}{47}$	—	110	—	281642	—	
$18\frac{47}{48}$	—	128	—	393839	—	
$18\frac{48}{49}$	—	146	—	494843	—	

Man ſieht hieraus zugleich, wie ſehr die Fabrikation durch Anlegung größerer Etabliſſements concentrirt worden iſt, da in dem Betriebsjahre $18\frac{36}{37}$ durchſchnittlich auf jede Fabrik nur eine Production von 204 Ctnr., ſpäter z. B. $18\frac{43}{44}$ von 2070 Ctnr. und $18\frac{48}{49}$ von 3400 Ctnr. kam. In dem zuletzt genannten Jahre arbeiteten in Preußen (vorzugsweiſe in der Provinz Sachſen und demnächſt in Schleſien) 116 Fabriken, welche c. 392000 Ctnr. Zucker producirten, während in allen übrigen Zollvereinsſtaaten nur 30 Fabriken exiſtirten, welche c. 103000 Ctnr. lieferten, wovon 2 in Baden mit c. 35000 Ctnr., 10 in Anhalt-Bernburg und Cöthen mit 39500 Ctnr., 2 in Württemberg mit über 10000 Ctnr. $18\frac{49}{50}$ ſind im Zollvereine über 80000 Ctnr. Rübenzucker mehr erzeugt worden, als in dem unmittelbar vorangegangenen Jahre und ſeitdem hat noch eine weitere Steigerung Statt gefunden, über welche uns die Zahlen noch nicht zur Hand ſind. Auf die hiedurch bewirkte und immer erheblicher gewordene Einbuße an

Digitized by Google

Zuckerzoll-Einnahme kommen wir ſpäter zurück; hier nur die Bemerkung, daß dieſe Einbuße (gleich der Rübenzuckerproduction ſelber) größer iſt, als ſie erſcheint, da die Fabriken durchſchnittlich nicht mehr 20 Ctnr., ſondern nur etwa 15 Ctnr. Rüben (die größeren und vollkommneren noch weniger) zur Erzeugung von einem Ctnr. Rohzucker nöthig haben.

II. Um die Frage zu beantworten, ob jetzt eine Concurrenz zwiſchen Rübenzucker und Rohrzucker bei gleicher Belaſtung möglich ſei, geht der Verfaſſer p. 18 ff. zur näheren Betrachtung der einzelnen Factoren über, durch welche der Preis (Koſten-Preis) der beiden Factoren beſtimmt wird. Aus einer Reihe von ihm mitgetheilter Analyſen reſultirt, daß der Zuckergehalt des tropiſchen Rohrs den unſerer Zuckerrübe bei Weitem übertrifft, indem nach mittlerem Satze der erſtere 18 Proc. Zucker in 90 Proc. Saft aufgelöſt enthält (die übrigen 10 Proc. fallen auf die feſten Beſtandtheile des Rohrs), während bei der Rübe nur 10 Proc. Zucker in 95 Proc. Saft ſich finden.

Wenn dieſes Zahlenverhältniß entſchiede, ſo wäre damit auch das Übergewicht des tropiſchen Zuckers ohne Weiteres ausgeſprochen, allein es handelt ſich nicht um die techniſch mögliche, ſondern um die ökonomiſch vortheilhafte Erzeugung. Nach den übereinſtimmenden Angaben der Techniker kann man ſtatt der 95 Procent Rübenſaft nur 75—85 Procent mit Vortheil gewinnen; von einer vollſtändigeren Extraction iſt man zurückgekommen, weil der Mehrgewinn an Zucker in keinem Verhältniſſe zu den geſteigerten Koſten ſteht.

Viel geringer iſt die Saftgewinnung beim Rohre, theils weil wegen der äußeren holzigen, innern ſchwammigen Structur des Rohrs keine ſo bedeutende Zerkleinerung wie bei der Rübe vor der Preſſung möglich iſt, theils weil in den meiſten Tropenländern die Preßapparate nur ſehr unvollkommen ſind, auch häufig auf die höchſte Saftgewinnung verzichtet werden muß, um wegen des Mangels an Brennmaterial die Bagaſſe (ausgepreßten Rohre) als ſolches zu verwenden, weshalb eine zu ſtarke Zerkleinerung derſelben vermieden werden muß.

Bei beſſeren Apparaten nimmt man (ſtatt der vorhandenen 90 Proc.) 60 Proc. als Mittelſatz an (Guadeloupe); für die meiſten tropiſchen Länder aber kann nur 50 Proc. als üblicher Ge-

Digitized by Google

winn angeſehen werden; in Bengalen begnügt man ſich ſogar mit einigen und 30 Procenten.

Hierdurch rücken die Zahlen näher zuſammen und ſtellen ſich nach des Verf. Annahmen folgendermaßen gegen einander: Indem man durchſchnittlich von den in den Rüben enthaltenen 95 Proc. Saft 75—85 Proc. gewinnt, erlangt man von den im Ganzen in den Rüben enthaltenen 10 Proc. Zucker 8—9 Proc.; und indem man von dem im Rohr enthaltenen 90 Proc. Saft 50--60 Proc. gewinnt, erlangt man von den im Ganzen in denſelben enthaltenen 18 Proc. Zucker 10—12 Proc. (in Bengalen nur etwa 7 Proc.).

Dieſe Vergleichungszahlen nähern ſich einander nun noch mehr durch das beiderſeits verſchiedene Verhältniß der Menge des gewonnenen kryſtalliniſchen Zuckers zu derjenigen des unkryſtalliniſchen Zuckers (Fruchtzucker, Traubenzucker).

Dieſes Verhältniß war anfangs bei der Rübenzuckerfabrikation ziemlich ungünſtig (— Achard erhielt bei ſeinen erſten Verſuchen mehr Syrup als kryſtalliniſche Maſſe), hat ſich aber nach den großen techniſchen Fortſchritten dieſes Induſtriezweiges dahin gehoben, daß, wie Stölzel annehmen zu können glaubt, von 8—9 Proc. Zucker nur $1\frac{1}{2}$—2 Proc. unkryſtalliniſch in die Melaſſe gehen, der Reſt von 6—7 Proc. aber als kryſtalliniſches Product gewonnen wird. Damit iſt dieſe Fabrikation der Rohrzucker-Fabrikation bedeutend vorausgekommen. In den meiſten Colonien haben die künſtlichen Vorrichtungen, um jede Verminderung an kryſtalliniſchem Zucker zu verhindern, nur geringen Eingang gefunden. Auch wirkt das tropiſche Clima nachtheilig ein, indem das Zuckerrohr, ſobald es geſchnitten iſt (— die Erndte fällt gewöhnlich in die heiße Jahreszeit —) ſogleich in Gährung übergeht, womit der Prozeß beginnt, durch welchen der kryſtalliniſche Zucker in unkryſtalliniſchen verwandelt wird; nicht weniger iſt der ausgepreßte Saft dieſer Gefahr ausgeſetzt. Die hierauf bezüglichen Zahlenangaben weichen ſehr ab, was theils dem mehr oder weniger vollkommenen Verfahren, theils der Natur der einzelnen Länder zuzuſchreiben iſt; auf einem Theile der weſtindiſchen Inſeln wird ſehr nahe das bei der Rübenzuckerfabrikation ſtattfindende Verhältniß erreicht, während im ungünſtigſten Extreme in Oſtindien die Ausbeute an kryſtalliniſchem Zucker ſo gering iſt, daß ſogar mehr Syrup als feſter Zucker erhalten wird.

Digitized by Google

Als die in den weſtlichen Tropenländern geltenden mittleren Zahlenwerthe ſtellt Stölzel von den 10—12 Proc. gewonnenen Zucker überhaupt 4—8 Proc. kryſtalliniſchen Zucker mit 6— 4 Proc. Melaſſe feſt.

Eine dritte Berichtigung der Zahlen liegt in der längeren Vegetationszeit des Zuckerrohrs.

In Braſilien und Jamaika läßt man das Rohr vollſtändig gelb und weich werden, wozu 14—16 Monate gehören; auf den meiſten weſtindiſchen Inſeln wird daſſelbe geſchnitten, ſobald es ausgeblüht hat und anfängt gelb zu werden, bis wohin etwa 12 Monate verſtreichen; in Oſtindien und auf Java erndtet man ſchon nach 10—12 Monaten und läßt zuweilen das Gewächs gar nicht zum Blühen kommen.

Da nun einige Monate zur Vorbereitung des Feldes gehören, ſo muß man 15 Monate als Mittelzeit rechnen; es kommen alſo auf vier Runkelrüben-Erndten des gemäßigten Climas nur drei Rohr-Erndten der Tropenländer, oder der jährliche Ertrag der letzteren iſt = $\frac{3}{4}$ des wirklichen Ertrags.

Dies mit berückſichtigt giebt eine gleiche Menge Rohr und Rüben ungefähr gleiche Ausbeute; in den Colonien mit weniger gutem Betriebe geht die Ausbeute ſogar unter diejenige herab, welche gute Rübenzuckerfabrikanten in Europa erreichen: „eine Thatſache, welche einen glänzenden Sieg der Induſtriellen des civiliſirten Europas über die von Natur mehr begünſtigten Bewohner der Tropen beurkundet" (p. 30). —

p. 30 geht der Verfaſſer, geſtützt auf eine Menge ſtatiſtiſcher Data (die uns inzwiſchen, um ein ganz ſicheres Urtheil fällen zu können, theilweiſe noch der Reviſion und Ergänzung zu bedürfen ſcheinen, für jetzt aber nicht richtiger und vollſtändiger zu erlangen ſein werden) zu einem Vergleiche des Koſtenpunktes über, nach Arbeitslohn, Zinsfuß und den Kaufpreiſen der Ländereien. Der Arbeitslohn iſt in den Colonien ſelbſt bei Sklavenhaltung höher, als bei uns; der Zinsfuß ebenfalls. Auch iſt dort mehr ſtehendes Capital nöthig, weil die Bauten und Einrichtungen weit koſtſpieliger ſind; ferner iſt dieſes koſtbarere Capital auf eine viel geringere Zeit im Jahre in Aktivität, als bei der Rübenzuckerfabrikation. Dazu theureres Brennmaterial und desungeachtet ſehr unvollkommene Conſtruction der Öfen; ſelbſt bei den verbeſſerten Heizapparaten werden zur Gewinnung von 100 Pfd.

Digitized by Google

Rohrzucker noch 1700 Pfd. Holz gebraucht, während man z. B. in Böhmen für 100 Pfd. Rübenzucker 1000—1100 Pfd. rechnet.

Andererſeits iſt der Kaufpreis der Ländereien in den tropiſchen Ländern niedriger (was theilweiſe aus dem hohen Stande des Zinsfußes zu erklären ſein wird) und entſchieden ſind die Erndten dort reichlicher.

Der preußiſche Morgen liefert in Deutſchland, Öſterreich, Frankreich 600—1100 Pfd. kryſtalliniſchen Zucker, dagegen in den Tropenländern 600—4000 Pfd. Bloß die Minimal-Extreme treffen hier zuſammen; nur einzelne franzöſiſche Nord-Departements können ſich bei dem Maximum von 1100 Pfd. mit einzelnen Tropengegenden, wie Domingo, Louiſiana, meſſen; für Braſilien aber giebt Martins, 1711 Pfd., Dumas gar 4094 Pfd. an ꝛc.

„Wie ſehr diejenigen auch eifern und die Zahlen drehen und wenden mögen, welche, für die einheimiſche Zuckerproduction eingenommen, ihre Concurrenz mit der ausländiſchen als leicht möglich darſtellen wollen, ſo müſſen wir doch bei einer unparteiiſchen Betrachtung in dieſem Punkte die Überlegenheit der Tropenländer gegen die nördlichen anerkennen, eine Sache, die ganz aus der phyſiſchen Beſchaffenheit der Länder folgt und, wenn wir ſie hie und da anders finden ſollten, nur in beſonderen Umſtänden, welche dann Ausnahmsfälle ſind, ihren Grund hat. Eben ſo gut ſteht es feſt, daß was den Antheil an Arbeit und Capital betrifft, wir im Durchſchnitte eine Vergünſtigung nach dem jetzigen Stande der Dinge voraushaben“ (p. 42).

Die zur Auspreſſung des Saftes nöthigen Apparate ſind zwar nach der Natur des Rohrs und der Rübe verſchieden, die hierauf zu verwendenden Koſten aber auf beiden Seiten ungefähr gleich. Dagegen wird das Fabrikationsverfahren auf Seite der Runkelrüben dadurch vertheuert, daß hier der Zucker in viel mehr vertheiltem Zuſtande vorkommt und eine größere Waſſermenge verdampft, alſo mehr Zeit und Brennmaterial aufgewendet werden muß, um gleiche Conſiſtenz des Zuckers zu erreichen; ferner dadurch, daß eine Maſſe in der Runkelrübe enthaltener Salze ſorgfältig ausgeſchieden werden muß, um ein gutes Product zu gewinnen und endlich dadurch, daß der den eigenthümlichen Runkelrübengeſchmack bildende Stoff beſondere Schwierigkeiten macht und es daher erſt durch verbeſſerte Filtrirapparate mit thieriſcher

Kohle, ſo wie durch ſorgfältige Deckungsmethoden möglich geworden iſt, ein dem Colonialzucker gleiches Product herzuſtellen.

P. 43 ff.: die Nebennutzungen, welche auf den Koſtenpreis des Haupterzeugniſſes einwirken. Für die Tropenländer hauptſächlich die Melaſſe (um ſo bedeutender, je unvollkommener das Zuckergewinnungsverfahren), meiſt zu Rum verarbeitet, und die Bagaſſe, welche in den meiſten Colonien als Feuerungsmaterial unentbehrlich geworden iſt. Bei der Runkelrübenfabrikation iſt der Abfall an unkryſtalliniſchem Zucker nicht halb ſo ſtark (ſtatt 4 – 6 Proc. nur 2 Proc.), der Syrup auch unreiner und wegen des unangenehmen Rübengeſchmackes (der in früheren Zeiten auch das kryſtalliniſche Product verſchlechterte) nur etwa halb ſo preiswürdig als der Syrup des Rohrzuckers; es wird ſchlechter Branntwein oder Eſſig daraus gewonnen. Hinzu tritt aber die Verwendung des Abganges der Rüben an Blättern, Wurzelabfällen und Preßlingen (den feſten, nach dem Auspreſſen des Saftes übrig bleibenden Beſtandtheilen) als Viehfutter. Der Verfaſſer rechnet 50 Ctnr. Blätter auf den preuß. Morgen, 15 Proc. an Wurzelabgängen und 5 Proc. an Preßlingen im trocknen Zuſtande*)

Es müßte nun eigentlich der Koſtenpreis des fertigen Rohrzuckers und Rübenzuckers nach allen einwirkenden Factoren unmittelbar berechnet und hiernach der Vergleich angeſtellt werden. Der Verfaſſer verzichtet auf einen ſolchen Verſuch, weil nur über die Rübenzuckerfabrikation die hiezu erforderlichen genauen Nachrichten vorliegen, für die Tropenländer aber die Zahlenangaben nach den einzelnen Colonien und Gegenden und ſelbſt bei den einzelnen Plantagen (Fabriken) zu abweichend ſind, um daraus beſtimmte Schlüſſe ziehen zu können. — Er hält ſich deshalb an den Marktpreis, zu welchem der Zucker an den verſchiedenen Productionsorten geliefert wird. Nicht überflüſſig iſt in dieſer Beziehung folgende Bemerkung, welche p. 47 den Preisangaben vorausgeſchickt wird. „Es läßt ſich zwar nicht läugnen, daß bei dieſem Marktpreiſe der Rohr- und Runkelzucker einen gegenſeitigen Einfluß

*) Die bei der Verarbeitung durch Maceration in Kalkwaſſer erhaltenen Rückſtände dienten früher nur als Düngungsmittel. Der Verf. führt nach den zu Noville in Frankreich gemachten Erfahrungen an, daß ſie für Ochſen und Kühe ſehr ſchmackhaft werden, wenn man ſie in Fäſſer oder Gruben füllt und der Milchſäuregährung überläßt.

Digitized by Google

auf einander üben und daher bei der bisherigen Herrſchaft des erſteren die Runkelzucker-Fabrikanten nach ihm den Preis ihres Productes modificiren, ſomit alſo ein Beſtimmungsgrund des Preiſes hinzukommt, der nicht in der Natur des Erzeugniſſes ſelber ſeinen Grund hat; es kann indeſſen derſelbe nur als ein untergeordneter und für kurze Zeit gültiger bezeichnet werden. Denn auf der einen Seite ſind die Fabrikanten nicht im Stande, längere Zeit unter dem Koſtenpreiſe zu arbeiten, auf der anderen Seite würde ein bedeutender Gewinn, den die Rübenzucker-Fabrikanten in Folge davon machten, daß ſie den Preis ihres Productes beim Steigen des Preiſes vom Rohrzucker erhöheten, die Anlage neuer Etabliſſements veranlaſſen und dadurch eine größere Concurrenz als Gegengewicht hervorbringen. Es giebt daher bei der jetzigen Concurrenz der Colonien unter einander und des Inlandes mit jenen der Marktpreis wirklich an, wie billig nach dem jetzigen Stande der Productionsmittel es den einzelnen Erzeugungsländern möglich iſt, den Zucker zu liefern."

Der Preis des Rohrzuckers ſtellt ſich in den Colonien ſelber um ein beträchtliches billiger als der des Rübenzuckers in Europa; die Concurrenzfähigkeit des Rübenzuckers beruht alſo (gleiche Beſteuerung vorausgeſetzt oder von der Steuer beiderſeits abgeſehen) auf den Transport- und übrigen Handelskoſten, mit welchen belaſtet der Rohrzucker an die europäiſchen Märkte zum Verkaufe gelangt. Dieſe eingerechnet, treffen die Preiſe ſo nahe zuſammen, daß jede einigermaßen erhebliche Bevorzugung des Rübenzuckers durch gelindere Beſteuerung demſelben gegenwärtig das Übergewicht zu verſchaffen im Stande iſt.

Es fragt ſich nun aber:

III. Was laſſen ſich für Veränderungen erwarten, welche eine billigere Production auf Seiten des Rüben- oder Rohrzuckers herbeiführen könnten? (p. 52 ff.).

In Amerika wird der Arbeitslohn mit der weiterſchreitenden Aufhebung der Sklaverei wahrſcheinlich noch ſteigen, in Oſtindien iſt derſelbe bekanntlich ſehr niedrig und weder eine weitere Verminderung noch eine Steigerung deſſelben vorauszuſehen. Hinſichtlich des Zinsfußes erwartet der Verfaſſer ein Steigen bei uns und umgekehrt ein Sinken in den transatlantiſchen Ländern, ſo daß die jetzige ſtarke Differenz vermindert wird.

Die Grundſtücke werden raſcher bei uns im Preiſe ſteigen als

Digitized by Google

in den Tropenländern, wo noch viele Strecken zur Urbarmachung disponibel ſind.

Die Ertragsfähigkeit des Bodens betreffend, ſo wird eine Erhöhung deſſelben in Folge des rationelleren landwirthſchaftlichen Betriebes ohne Zweifel in unſeren Ländern noch erreicht werden. Allein in denjenigen Gegenden Deutſchlands, in welchen die Runkelrübenzuckerfabrikation ihren Sitz aufgeſchlagen hat, iſt die Cultur ſchon ſehr intenſiv, ſo daß eine ſo ſtarke Steigerung des Ertrages nicht erwartet werden kann, als ſie in landwirthſchaftlich unentwickelten Ländern möglich iſt. Zu letzteren gehören die meiſten Colonien. Hier wird die Viehzucht ganz ungenügend betrieben, ſo daß ſogar Düngermaterialien aus Europa nach Weſtindien verſchifft werden; es exiſtirt entweder gar keine Fruchtfolge bei anhaltendem Rohrbau oder eine ſehr mangelhafte; auf einzelnen Inſeln hat noch nicht einmal der Pflug allgemeinere Verbreitung gefunden. Wie hier der Ertrag der Äcker durch eine beſſere Feldwirthſchaft geſteigert werden kann, ſo iſt es auch möglich, durch eine beſſere Forſtwirthſchaft mit der Zeit den Plantagen das Brennmaterial wohlfeiler zu verſchaffen und dadurch die Zuckerbereitungskoſten zu vermindern. Für techniſche Verbeſſerungen der Zuckerfabrikation iſt ein weit größerer Spielraum in den Colonien, namentlich ſind die Preßapparate noch ſehr unvollkommen. Wenn von 90 Proc. in dem Rohr enthaltenen Safte 50—60 Proc. ausgepreßt werden, wie oben angegeben worden (in Oſtindien noch weniger), ſo läßt ſich eine Erhöhung bis zu 65 Proc. leicht ermöglichen; bei 50 Procent, wie in den meiſten weſtindiſchen Inſeln, macht dies faſt $\frac{1}{3}$ Ausbeute mehr oder ſtatt 10 Proc. Zucker 13 Proc. Eine ſolche Steigerung der Ausbeute iſt bei der Rübenzuckerfabrikation, in welcher faſt allgemein ſchon ſehr vollkommene hydrauliſche Preſſen angewendet werden, nicht mehr möglich.

Ferner kann in den meiſten Colonien die Ausbeute an kryſtalliniſchem Zucker noch ſehr vergrößert werden. Die Siede-Apparate ſind am unvollkommenſten in Oſtindien; aber auch in Weſtindien wo die beſſeren europäiſchen Siedeapparate übrigens ſchon Eingang gefunden haben, ſündigt man noch vielfach gegen die erſten Grundſätze einer guten Zuckerbereitung. Überall erleidet der Saft, bis er zum Verſieden kommt, einen anſehnlichen Verluſt an kryſtalliniſchem Zucker, dem durch eine ſchnellere und an-

gemeſſenere Behandlung zum großen Theil noch abgeholfen werden kann.

Noch tadelhafter ſind die Filtrireinrichtungen, bei denen nur ſelten die reinigende Wirkung der Knochenkohle gehörig benutzt wird. Durch die ſorgfältigere Darſtellung von kryſtalliniſchem Zucker würde nicht bloß eine Mehrproduction an Ort und Stelle gewonnen, ſondern auch der bisher ſo bedeutende Verluſt beim Transporte der unreinen Waare ſehr verringert werden können.

Die der Melaſſe beigemengten Salze ziehen begierig während des Seetransports Waſſer an; der ſchmierige Syrup, welcher zwiſchen den kryſtalliniſchen Theilchen des Rohrzuckers ſich befindet, wird allmählig dünnflüſſig und dringt aus den Fugen der Verpackung; dieſe Leckage iſt ſo beträchtlich, daß nach franzöſiſchen Angaben von den 120 Mill. Pfd. von Domingo nach Frankreich verſchifften Zuckers nur 96 Mill. dort ankommen.

Bei der Rübenzuckerfabrikation, welche von den im Ganzen überhaupt vorhandenen 10 Proc. Zucker ſchon 8—9 Proc. und davon ſchon 6—7½ Proc. im kryſtalliniſchen Zuſtande gewinnt, iſt höchſtens eine Steigerung um etwa 1 Proc. in Ausſicht, da einiger Verluſt beim Verſieden unvermeidlich bleibt, auch der Punkt, allen Zucker in kryſtalliniſcher Form zu gewinnen, in der Praxis nie ganz erreicht werden kann.

Einen Vorſprung können die Colonien noch durch Verbeſſerung ihrer Communikationsmittel und dadurch zu bewirkende Herabdrückung der Transportkoſten in Zukunft erlangen.

1828 wurde der Zucker in Braſilien an der Küſte 5mal theurer bezahlt, als nur 30—40 Stunden landeinwärts; in Cuba machen die Transportkoſten für 12 Leguas (11 deutſche Meilen) auf ſchlechten Wegen 20—25 Proc. beim Zucker, 30 Proc. beim Syrup, 67 Proc. beim Rum aus u. ſ. w.

Endlich iſt auf den Stand der Productionskoſten in den tropiſchen Ländern von Einfluß, daß die alte Colonialpolitik mehr und mehr aufgegeben wird oder die Colonien politiſche Selbſtſtändigkeit erlangen, womit die ſeitherige künſtliche Vertheuerung des dortigen Lebensunterhaltes aufhört.

Allem dieſem nach kommt der Verfaſſer p. 79 zu dem Reſultate, daß einer billigeren Production des tropiſchen Zuckers weit größere Ausſichten eröffnet ſind, als einer billigeren Production des Rübenzuckers, daß alſo, wenn ſchon jetzt eine Con-

Digitized by Google

currenz des Rübenzuckers mit dem Rohrzucker bei gleicher Belaſtung nur unter günſtigen und beſonderen Umſtänden (wie in Frankreich) möglich iſt, dieſe Concurrenz in Zukunft ohne Rückkehr zur Differentialbeſteuerung, reſp. Beibehaltung derſelben unmöglich werden kann.

IV. Pag. 80 ff. werden die Vortheile und Nachtheile der einheimiſchen Zuckerproduction abgewogen, um zu entſcheiden, ob nicht die wohlthätigen Wirkungen ſo überwiegend ſind, daß ſie auch eines bedeutenden Opfers werth wären.

Drei Bedenken, welche gegen die Verbreitung der Rübenzuckerfabrikation vorgebracht worden:

1) daß durch die Rübencultur eine zu große Bodenfläche dem Getreidebau entzogen werde; 2) daß die Arbeitskräfte aus anderen Gewerbszweigen abgelenkt würden; 3) daß der ſtarke Bedarf dieſer Induſtrie an Brennſtoff einen eintretenden Mangel deſſelben befürchten laſſe;

weist der Verfaſſer mit Recht als gänzlich unbegründet zurück, und hebt dann den Nutzen hervor, den die inländiſche Induſtrie als Concurrentin der Rohrzuckerinduſtrie durch Herabdrückung der Zuckerpreiſe geleiſtet hat, ſo wie dadurch, daß ſie ſchon zu manchen Verbeſſerungen in den Colonien (ſo viel hier auch noch zu thun übrig iſt) Anſtoß gab, die außerdem wahrſcheinlich nicht erfolgt wären.

Die Kehrſeite der europäiſchen Zuckerproduction — ſchon fühlbar geworden und oft beklagt — iſt die gänzliche Umgeſtaltung der betreffenden Handels- und ſonſtigen Gewerbszweige, wenn die jetzige Einfuhr an Colonialzucker noch ferner vermindert werden oder gänzlich aufhören ſollte. (p. 89 ff.). Wird den Tropenländern der Zucker als Zahlungsmittel genommen, ſo muß nothwendiger Weiſe auch eine Stockung des Abſatzes europäiſcher Waaren dorthin eintreten und die Schiffsrhederei durch Wegfall oder Verminderung bisheriger Transporte hart getroffen werden.

Dieſer Nachtheil iſt wenigſtens für eine längere Übergangsperiode nicht hinweg zu läugnen; ſpäter wird wiederum Erſatz eintreten, indem die Tropenländer, da ſie unſere Fabrikate ꝛc. nicht entbehren können, ſich veranlaßt ſehen werden, ſtatt des Zuckers durch vermehrte Lieferung von anderen Colonialprodukten das entzogene Zahlungsmittel wieder zu gewinnen; auch ſteht der Verminderung des auswärtigen Handels die ſofortige Zunahme des Binnenverkehrs gegenüber: freilich ein ungenügender

Digitized by Google

Troſt, wie in allen ähnlichen Fällen der Erſchütterung beſtehender volkswirthſchaftlicher Verhältniſſe, da andere Plätze und Gegenden gewinnen, als diejenigen, welche Capitale und Erwerb einbüßen.

Auf die misliche Lage unſerer Rohrzucker-Raffinerien gegenüber der zunehmenden Rübenzuckerfabrikation iſt der Verfaſſer nicht näher eingegangen. Haben auch dieſe Raffinerien bei weitem nicht die nationalöconomiſche Bedeutung, wie die Rübenzuckerfabriken, ſo iſt doch immer der Untergang oder die Schmälerung eines einmal beſtehenden Gewerbszweiges zu bedauern und mit weitergreifenden volkswirthſchaftlichen Nachtheilen verknüpft. Manche Etabliſſements (und zwar gerade ſehr große) haben ihren Betrieb bereits eingeſtellt und ſind zur Rübenzuckerfabrikation übergegangen; andere ziehen es vor, ſtatt des Colonialzuckers Rübenzucker zu raffiniren, was freilich nur in beſchränktem Maaße als ein beſonderes Geſchäft betrieben werden kann, da die Rübenzuckerfabriken entweder unmittelbar durch Einen Prozeß Raffinade ohne Zwiſchenproduct erzeugen oder die Raffinirung mit der übrigen Production verbunden iſt.

Endlich der vielbeſprochene Finanzpunkt, über welchen der Verfaſſer ſich hauptſächlich in folgender Stelle äußert:

„Begünſtigt man die inländiſchen Induſtriellen durch niederen Satz oder gänzliche Befreiung von den Zuckerzöllen, ſo heißt dies nichts Anderes, als auf eine zweckmäßige Steuer verzichten, um auf eine andere drückendere Art den Ausfall decken zu müſſen. Im Jahre 18$\frac{48}{49}$ wurde $\frac{1}{2}$ Mill. Ctnr. Zucker im Zollvereine producirt und eben ſo viel Thaler Steuer dafür gezahlt: hätte man ſtatt deſſen ausländiſchen Zucker bezogen, ſo würden wir dieſen nicht theurer zu bezahlen gehabt haben *), dem Staate

*) Dieſe Annahme möchten wir bezweifeln, ſie ſtimmt auch mit der vorhin angeführten Äußerung des Verfaſſers über den Einfluß der Rübenzucker-Concurrenz auf den Stand der Zuckerpreiſe nicht überein. Es fehlen uns die Data, um dieſen Einfluß in Zahlen auszuwerfen. Lieſſe ſich aber nachweiſen, daß die Concurrenz des Rübenzuckers (von allen ſonſt einwirkenden Umſtänden getrennt) den Preis des Zuckerfabrikates überhaupt ſchon jetzt um $\frac{1}{2}$ Sgr. pr. Pfund ermäßigt hat, indem theils die Colonien den Rohrzucker billiger verkaufen, theils die diesſeitigen Raffinerien des Rohrzuckers mit geringerem Unternehmergewinne ſich begnügen müſſen, ſo würden die Conſumenten des Zollvereins, den auf Raffinade reducirten Zuckerverbrauch

Digitized by Google

wären aber ſtatt ½ Mill. 2½ Mill. Thaler in die Kaſſe gefloſſen und unſeren Induſtriellen wäre immerhin der Verdienſt des Raffinirens geblieben. Der Betrag von 2 Mill. Thaler, der ganz unfühlbar indirect zu erheben war, mußte ſtatt deſſen auf drückendere Weiſe direkt herbeigeſchafft werden“ (p. 95).

Um zu zeigen, wie raſch die Rübenzuckerproduction im Zollverein in den letzten Jahren zugenommen, wie ſehr aber damit auch die Einnahme an Zuckerzoll daſelbſt abgenommen hat, wollen wir der preußiſchen Denkſchrift über den hannoveriſch-preußiſchen Septembervertrag folgende Zahlenangaben entnehmen:

Zoll von Raffinade und Rohzucker *)		Rübenzuckerſteuer —		Zuſammen —
1844:	6562547 Thlr. —	1843/44 —	72107 Thlr.	6634654 Thlr.
1845:	6608816 „	1844/45	194493 „	6803309 „
1846:	5958725 „	1845/46	222755 „	6181480 „
1847:	6321854 „	1846/47	281699 „	6603553 „
1848:	5583567 „	1847/48	382711 „	5966278 „
1849:	4935308 „	1848/49	494843 „	5430151 „
1850:	4262715 „	1849/50	576284 „	4838999 „

Die gedachte Denkſchrift nimmt den durchſchnittlichen Conſum von 1847—49, alles auf Rohzucker reducirt, zu 1,637672 Ctnr. an, darunter 515718 Ct. Rübenzucker alſo faſt ⅓ des Ganzen, wobei ſtatt der officiellen 20 Ct. Rüben 15 Ct. auf 1 Ct. Rohzucker gerechnet ſind **). Dieſes Drittel lieferte nur c. 386000 Thlr. Steuer, während die anderen ⅔ (faſt ganz als Rohzucker verzollt) eine Einnahme von 5617000 Thlr. zu Wege brachten ***).

---

nur zu 120 Mill. Pfd. angeſchlagen, 2 Mill. Thlr. jährlich erſparen (bei ¼ Sgr. 1 Mill.; bei ¾ Sgr. 3 Mill. u. ſ. w.). Dieſer Punkt iſt doch nicht zu überſehen, wenngleich ſich nicht läugnen läßt, daß mit der Betrachtung, die Steuerfähigkeit der Conſumenten ſei ſolchergeſtalt um 2 Mill. Thaler vermehrt, den Finanzen noch nicht geholfen iſt, wenn dieſe gezwungen ſind, die Einbuße durch anderweitige, jedenfalls bedenklichere Beſteuerung zu erſetzen und außerdem auf die ſonſt mit Zunahme von Bevölkerung und Wohlſtand gewonnene Mehr-Einnahme an Zuckerzoll zu verzichten.

*) nach Abzug der Bonification beim Exporte.

**) Es giebt nicht wenige Fabriken welche jetzt ſchon mit 12 Ctnr. ausreichen, indem ſie 8 Proc. Zucker und darüber gewinnen.

***) Für die 515718 Ctnr. Rübenzucker hätte der Zoll auf Colonialzucker à 5 Thlr. = 2578590 Thlr. betragen, ſo daß nach Abzug der eingenommenen 386000 Thlr. ein Deficit von c. 2,192,000 Thlr. bleibt. Es muß daher als eine ſehr ſtarke finanzielle Reſignation und zugleich eine der

Digitized by Google

Noch größer iſt der Verluſt 18$\frac{49}{50}$ geweſen. Die Einnahme an Rübenzuckerſteuer von 576,284 Thlr. (1 Thlr. für 20 Ctnr. Rüben) läßt auf eine Rübenzuckerproduction (15 Ctnr., wie eben ſtatt 20 Ctnr. Rüben auf 1 Ctnr. Zucker gerechnet) von c. 768000 Ctnr. ſchließen, wofür à 5 Thlr. = 3,840,000 Thlr. Zoll eingenommen ſein würde, während nur 576000 Thlr. Rübenſteuer erlegt iſt, ſo daß die Einbuße über 3¼ Mill. Thlr. betrug! Die Erhöhung der Steuer auf 2 Thlr. (3 Sgr. per Ctnr. Rüben) im Herbſte 1850 hätte offenbar früher eintreten müſſen, und vielleicht hätte man, nachdem dies einmal verſäumt worden, damals ſogleich, ohne dieſen Induſtriezweig zu gefährden, zu dem erſt jetzt proponirten Satze von 4½ Sgr. per Ctnr. Rüben oder 3 Thlr. per Ctnr. Zucker (nach der offiziellen unzureichenden Annahme) vorſchreiten können *), da noch ſeitdem und bis auf dieſen Augenblick die Rübenzuckerfabrikation neben ganz neuen techniſchen Verbeſſerungen eine ſolche weitere Ausdehnung gewonnen hat, daß bei dem jetzigen Satze von 2 Thlr. binnen Kurzem die gänzliche Verdrängung des Colonialzuckers zu erwarten ſein würde. Mit Rückſicht auf den geringeren Werth des Rüben-Rohzuckers ſtellt ſich übrigens der berechnete Verluſt etwas niedriger. —

Auch Stölzel verlangt in der Schlußbetrachtung (Abth. V der Schrift) eine allmählig höhere Belaſtung des Rübenzuckers die auf ſchließliche Gleichſtellung gerichtet ſein müſſe; er concedirt jedoch, da man die inländiſche Zuckerproduction unter ſo ſtarkem Schutze habe aufkommen laſſen, eine „kleine Vergünſtigung als dauernd, wenn ohne dieſe ſelbſt die gut und ſchwunghaft betriebenen Rübenzuckerfabriken nicht ſollten beſtehen können **).

Rübenzucker-Induſtrie ſehr günſtige Stimmung bezeichnet werden, wenn der September-Vertrag in Separat-Art. XIV eine Erhöhung der Rübenzuckerſteuer nur in ſoweit ſtipulirt, daß die im Durchſchnitte von 1847—49 an Rübenzuckerſteuer und Zuckerzöllen für den Kopf der Bevölkerung im Zollvereine aufgekommenen Einnahme mindeſtens bewahrt bleibe.

*) v. Thielau erklärte es ſchon im März 1850, als er ſeine Abhandlung über eine gemeinſchaftliche Productionsſteuer von Salz und Rübenzucker in Deutſchland ſchrieb (im Druck erſchienen, Braunſchweig bei Vieweg und Sohn 1851) für in hohem Grade wahrſcheinlich, daß die Rübenzuckerfabriken recht gut eine Steuer zum Betrage von 60 Proc. des Zollſatzes (alſo 3 Thlr. gegenüber dem Zolle von 5 Thlr.) tragen könnten.

**) v. Thielau a. a. O. p. 132 ff. will ebenfalls eine allmählige Gleichſtellung der Rübenzuckerſteuer, findet dieſe aber ſchon, indem er auf den et-

Digitized by Google

Eine ſolche Löſung der Frage mag, indem ſie die einheimiſche Rübenzuckerinduſtrie ſichert, ſo lange die Productionsverhältniſſe der tropiſchen Länder ſich nicht günſtiger ſtellen, und indem ſie zugleich den Verluſt der Finanzen (directe Einbuße und Verzichtleiſtung auf ſonſtige Mehr-Einnahme) auf ein Minimum reducirt, für jetzt und auch für eine Reihe von Jahrzehnten genügen; und eine befriedigendere iſt ohnehin nicht zu finden. Aber wie, wenn man den Blick in die fernere Zukunft richtet?

Hat Stölzel in ſeiner Hauptanſicht Recht, daß die tropiſchen Länder fähig ſind, mit der Zeit weit größere Maſſen von Zucker zu viel niedrigeren Preiſen auf die europäiſchen Märkte zu werfen, während die Rübenzucker-Induſtrie annäherungsweiſe ſchon jetzt das Ziel vollkommener Technik und billiger Production erreicht hat, ſo iſt, wenn auch erſt nach einem halben oder ganzen Jahrhundert, entweder dieſe Induſtrie dem Untergange geweiht*) oder nachdem vielleicht eben erſt das Ziel gleicher Belaſtung erreicht worden, von Neuem eine niedrigere Differentialbeſteuerung des Rübenzuckers mit einem fortwährend finanziellen Opfer von jährlichen Millionen nothwendig.

Die eine Alternative iſt eben ſo traurig und nachtheilig als die andere, und alle gegenwärtig mit der Abnahme des Importes von Colonialzucker verbundenen Störungen beſtehender Verkehrsverhältniſſe wären ertragen, große Einnahme-Summen ſeither von der Zollkaſſe zum Schutze der Rübenzuckerfabrikation geopfert worden, ohne für die Volkswirthſchaft *dauernden* und *überwiegenden* Nutzen zu erlangen.

Die ganze Angelegenheit iſt in Deutſchland nicht mehr res integra; die Volkswirthſchaftspolitik Englands aber hat niemals die Rübenzuckerproduction begünſtigt und damit die Gefährdung

---

was höheren Werth des Melis vom tropiſchem Rohzucker gegen den Rüben-Melis und auf den bedeutend höheren Werth des Rohrzuckerſyrups gegen den Rüben-Syrup recurrirt, mit 80 Proc. des Zollſatzes erreicht, oder mit 4 Thlr., ſo lange der tropiſche Rohzucker mit 5 Thlr. beſteuert bleibt.

*) Wie ſehr Stölzel die Rübenzucker-Induſtrie als eine bloß vorübergehende Erſcheinung anſieht, geht u. A. auch aus folgenden Äußerungen p. 87 hervor: „Es war der Zuckerinduſtrie beſchieden, über das Meer zu uns zu wandern; hier hat ſie die Ausbildung erfahren, und vervollkommnet kehrt ſie zum Stammſitze wieder zurück. Die Rübenzuckerfabrikation hat hiemit ihre Aufgabe gelöſt“ ꝛc.

Digitized by Google

der für das Land überaus wichtigen Intereſſen des Colonialverkehrs und transatlantiſchen Handels wie der dort ſo erheblichen Zuckerzoll-Einnahme von vorne herein abgewendet; das Geſetz vom 8. Mai 1845 beſteuert den Rübenzucker ſo hoch, daß bei dem Stande der Grundrente und des Arbeitslohnes in England an ein Aufkommen der inländiſchen Zuckerproduction nicht zu denken iſt *).

Göttingen im April 1852.

Hanſſen.

Ueber die Waldſtreu. Zur Beherzigung für Land- und Forſtwirthe. Von Guſtav Walz, Direktor der land- und forſtwirthſchaftlichen Akademie in Hohenheim. Stuttgart und Tübingen J. G. Cotta'ſcher Verlag. 1850. 71 S. 8.

Die vorliegende zwar nur kleine, aber inhaltsreiche Schrift des hochverdienten Direktor der Hohenheimer land- und forſtwirthſchaftlichen Akademie darf in der That den Land- und Forſtwirthen auf das dringendſte zur Beherzigung anempfohlen werden. Sie verbreitet ſich über eine Reihe wichtiger Fragen aus dem Gebiete der Land- und Forſtwirthſchaft und enthält weit mehr, als ihr wohl nicht ganz glücklich gewählter Titel: „Über die Waldſtreu" vermuthen läßt.

Zunächſt iſt allerdings der Zweck der Schrift zur Löſung des Conflikts beizutragen, welcher beſonders in neuerer Zeit zwiſchen den Anſprüchen der Land- und denen der Forſtwirthſchaft wohl in allen dichter bevölkerten Ländern entſtanden iſt, der aber vorzüglich in Würtemberg ſchroff hervorzutreten ſcheint, wo einerſeits eine ſtarke Bevölkerung den Ackerbau noch nicht überall auf die zweckmäßigſte Weiſe betreibt und ihre Fehler häufig auf Koſten des Waldes gut zu machen ſucht, anderſeits von der Forſtwirthſchaft auch nicht ſelten die gerechten Anſprüche der Landwirthſchaft verletzt worden ſind.

---

*) Es werden in Großbritannien und Irland $5\frac{1}{2}$—6 Mill. Ctnr. Zucker conſumirt; die ganze Rübenzuckerproduction beſchränkt ſich aber auf einige tauſend Centner in einigen wenigen, wahrſcheinlich nur verſuchsweiſe oder unter beſonderen Umſtänden, vielleicht aus Liebhaberei und ohne Rentabilität angelegten kleinen Etabliſſements.

Digitized by Google

Es iſt für die ganze Volkswirthſchaft von großer Wichtigkeit, daß dieſe beiden Hauptzweige der Bodennutzung in richtigem Verhältniſſe zu einander ſtehn. Treten ſie einander feindlich gegenüber, ſo ſchaden ſie ſich gegenſeitig und bringen der Geſammtheit empfindlichen Verluſt. Von der natürlichen Beſchaffenheit des Landes, von der Stärke der Bevölkerung, den Abſatzverhältniſſen, dem Vorhandenſein oder dem Mangel brennbarer Foſſilien wird es abhängen, welche Geſtalt und Ausdehnung ein jeder der beiden Betriebszweige annehmen muß. Ein ganz gleichbleibendes Verhältniß derſelben zu einander durch alle Zeiten hindurch kann nicht ſtattfinden; ſobald in jenen äußern Bedingungen Modifikationen eintreten, muß auch dieſes Verhältniß Veränderungen erfahren. Sehr wünſchenswerth, ja eigentlich faſt durchaus nothwendig iſt es darum, daß auf die Forſtwirthſchaft, bei welcher alle Maßregeln nach weit umfaſſendem Plane und auf lange Zeiten hinaus angeordnet werden müſſen, der Staat, der Repräſentant des geſammten Volksintereſſes, einen unmittelbaren Einfluß auszuüben im Stande ſei, wozu ihm nur das Eigenthums- oder ein weitgreifendes Forſthoheits-Recht hinlängliche Mittel bietet.

Die Landwirthſchaft nimmt die Waldungen in vielen Gegenden beſonders dadurch in Anſpruch, daß ſie aus denſelben Streumaterialien zur Düngererzeugung bezieht. Erſtreckt ſich dieſes nur auf Moos, Haide-, Farren- und andere Unkräuter, ſo iſt dagegen vom forſtwirthſchaftlichen Standpunkte wenig einzuwenden. Es iſt aber beſonders das Laubſammeln, welches hier in Betracht kommt, und gegen das die Beſchwerden der Forſtmänner ſich wenden. Die Erfahrung zeigt, daß eine übermäßige Entziehung des Laubabfalles dem Holzwuchſe den empfindlichſten Nachtheil bringt, ja daß dadurch häufig ſolche entblößte Strecken für weitere Holzkultur faſt untauglich geworden ſind.

Gegen die Laubſtreu ſind nun auch vom landwirthſchaftlichen Standpunkte aus gewichtige Bedenken zu erheben. Dieſelbe iſt ein ſehr ſchlechtes Surrogat für das Stroh. Das Laub, beſonders das von den ſogenannten harten Holzarten wird, wenn der Boden ſchwer und das Klima rauh iſt, nur ſehr langſam zerſetzt; nicht ſelten wird es nach Jahren noch ganz unverweſt wieder hervorgepflügt. Die Laubdüngung bewirkt nicht, wie das Stroh, jene ſo wohlthätige Lockerung des Bodens, welche es möglich

macht, daß Luft, Feuchtigkeit und Wärme denſelben durchdringt. Dieſen Mangel drückt ein in Heſſen übliches Sprüchwort mit den Worten aus: „Laub macht den Acker taub.“ Die Landwirthſchaft ſollte darum von ſelbſt darauf bedacht ſein, jenes ſchlechte Streumaterial möglichſt entbehrlich zu machen. Indeſſen ſcheint es, wie vom Verf. nachgewieſen wird, in den ſtarken Weinbau treibenden Gegenden beinahe unmöglich, ganz darauf zu verzichten und auch anderwärts iſt in vielen Waldgegenden die Strohproduktion ſo gering, daß das Laub nothwendig zu Hülfe genommen werden muß.

Im Intereſſe der geſammten Volkswirthſchaft muß es demgemäß liegen, die Verwendung der Waldſtreu für den Ackerbau auf das unumgänglich nöthige Maß zu reduciren, dagegen aber in Betreff der Forſtwirthſchaft ſolche Einrichtungen zu machen, daß jenes nothwendige Quantum von Waldſtreu ohne Nachtheil für die Geſammtproduktion abgegeben werden kann.

Ob, und wie dieſes möglich ſei, ſoll vorliegende Schrift erläutern.

Der Verf. ſucht darin zu zeigen, „was die Landwirthe thun ſollen, um mehr Dünger als bisher überhaupt zu erzeugen und dadurch die Waldſtreu entbehrlich zu machen, oder, wo dieſe zu Gebote ſteht, ihre Produktion durch noch mehr Dünger zu erhöhen, andererſeits, was die Forſtleute thun können, um die bei einer geſteigerten Bevölkerung, oder bei undankbarem Boden nothwendige Waldſtreu, unbeſchadet der nöthigen Holzproduktion, aus den Forſten abgeben zu können, endlich wie ſich die landwirthſchaftliche Produktion im Allgemeinen noch ſo ſteigern läßt, daß wegen ihres Nichtzureichens zur Ernährung der Bevölkerung dieſe noch nicht durch Auswanderung vermindert zu werden braucht.“

Um mehr Dünger als bisher für die Felder zu gewinnen, werden den Landleuten folgende Mittel vorgeſchlagen:

1. Beſſeres zu Rathehalten und zweckmäßigere Verwendung des Düngers. Dieſes ſoll erreicht werden durch das Aufbringen des friſchen Düngers auf die Felder. Daß verrotteter Miſt beſſer ſei als friſcher, iſt ein nur auf die alte Gewohnheit ſich ſtützendes Vorurtheil. Während des Verfaulens verliert der Dünger einen ſehr beträchtlichen Theil ſeines Volumens und gerade die wirkſamſten Theile deſſelben, die Stickſtoffverbindungen ſind es, welche zuerſt in die Luft entweichen. Der Verf. weist an Erfahrungen aus ſeiner eigenen Wirthſchaft

Digitized by Google

nach, einmal welch großen Verluſt man durch das Verrotten des Düngers erleide, ſodann, daß ganz friſcher Miſt dieſelbe Wirkung habe, wie alter. 36 Fuder friſcher Miſt, die im Februar auf das Feld gebracht worden, waren ſchon nach 7 Wochen zu 24 Fuder, oder ⅔ des urſprünglichen Quantums zuſammengeſchmolzen. Ganz friſcher Miſt, der dann daneben in gleicher Quantität zur Verwendung kam, brachte in dem Stande der Früchte, der Garbenzahl, dem Ausdruſch keinen Unterſchied hervor. Mit letzterm konnte alſo ⅓ mehr Land gedüngt werden. Noch auffallender tritt das Verhältniß beim Schafdünger hervor, je nachdem er friſch, d. h. durch den Pferchſchlag, oder alt, als Stalldung, aufgebracht wird. Mit 200 Hämmeln wurden bei dem Verf. in 240 Nächten 18 Morgen gepfercht; mit den 24 Fudern Dünger, welche ſie während der übrigen 125 Tagen im Stalle produzirten, wurden 3 Morgen gedüngt. Der darauf gebaute Raps war ſeit 6 Jahren auf beiden Feldern von gleichem Ertrage. Mit dem in nicht voll der doppelten Zeit erzeugten Pferchdünger reicht man alſo 6mal ſo weit, als mit dem Stalldünger, obwohl zu letzterm auch der während 80 Tagen, die die Schafe ganz auf dem Stalle zubringen, den Tag über gewonnene Dünger noch hinzukommt, ſowie 124 Centner Stroh, die zum Streuen verwendet werden. Bei dem auf die Miſtſtäte gebrachten Dünger muß der Verluſt noch weit größer ſein, da er hier nicht, wie im Stalle von den Schafen geſchieht, feſtgetreten und ſo dem Einfluſſe der Luft einigermaßen entzogen wird, ſondern Sonne, Wind, Regen auf ihn frei einwirken.

Die Schwierigkeit, daß man nicht zu jeder Zeit Feld frei und zugänglich hat, auf welches der Dünger friſch aufgebracht werden kann, läßt ſich, wie von dem Verf. an den einzelnen Hauptbetriebsweiſen gezeigt wird, bei gehöriger Umſicht meiſtentheils überwinden. Nöthigenfalls aber ſoll man ſich dadurch helfen, daß man den auf der Düngerſtätte geſammelten Miſt, wenn er nicht verfahren werden kann, mit Erde überdeckt, welche die ſonſt entweichenden Beſtandtheile in ſich aufnimmt.

Daß bei der gewöhnlichen Düngerverwendungsart ein ſehr großer Verluſt ſtattfindet, unterliegt wohl keinem Zweifel. Wenn aber der Verf. ſagt, (S. 12) „es könnte alſo durch die allgemeine Verwendung des Düngers in friſchem Zuſtande ſchon die ganze Waldſtreu in gewöhnlichen Jahren überflüſſig gemacht werden,“

Digitized by Google

ſo iſt dieſes doch wohl nur mit Einſchränkung richtig. Die Streu überhaupt kommt nicht bloß inſofern in Betracht, als ſie ſelbſt dazu dient, dem Boden die durch die Ernten entzogenen Beſtandtheile wieder zugeben, ſondern auch darum, weil ſie dazu beſtimmt iſt, die thieriſchen Excremente aufzufangen und deren Transport und Verwendung auf die zweckmäßigſte Art zu ermöglichen. Zu dieſem Zwecke würde man ſich, bei den großen Schwierigkeiten, welche die Verwendung des Düngers ohne Einſtreu hat, der Streumaterialien ſelbſt dann noch bedienen müſſen, wenn dieſelben dem Boden gar keine nothwendigen Beſtandtheile zurückgäben. Wo aber andere gänzlich fehlen, muß zu dem Laube gegriffen werden.

2. Größere Berückſichtigung des in einer Wirthſchaft umlaufenden Düngerkapitals bei der Auswahl der anzubauenden Gewächſe iſt der zweite anempfohlene Punkt. Da, wo man keinen Überfluß daran hat, darf der Dünger nur zu den ſicherſten Pflanzen verwendet werden. Und wenn eine Wirthſchaft ſich in ihren Düngungsmitteln ſelbſtſtändig erhalten ſoll, ſo darf die Maſſe ihrer zu veräußernden Produkte nicht größer ſein, als die Maſſe von Stoffen, welche ihre angebauten Gewächſe aus der Atmosphäre ſich aneignen. Dieſe Sätze ruft der Verf. den Landwirthen zur Beherzigung zu, die darnach ihren Betrieb ſo einrichten ſollen, daß die Wirthſchaft ſich in der Düngererzeugung ſelbſtändig zu erhalten vermag, oder wenigſtens nach den ſicher zu Gebote ſtehenden Zuſchüſſen geregelt wird. Auch das Klima kommt hierbei in Betracht, da in rauhen Gegenden ein ſtärkerer Düngerbedarf bei ſonſt gleicher Bodenbeſchaffenheit vorhanden iſt.

In Würtemberg wird nun gegen jene Rückſichten beſonders in der Weiſe gefehlt, daß dort der Weinbau, welcher ſehr viel Dünger erfordert und faſt gar keinen producirt, eine außerordentliche Ausdehnung und ſelbſt über ſolche Gegenden erhalten hat, die dazu durchaus nicht geeignet ſind. Daneben werden aber wenig düngererzeugende Früchte gebaut, und ſelbſt die Wieſen werden häufig gedüngt. Daher iſt dort das Verlangen nach Waldſtreu in fortwährendem Zunehmen. Auch die Vertheilung der Gemeinheiten (Allmenden) und die Einführung der Stallfütterung hat häufig dazu beigetragen das Mißverhältniß zwiſchen Düngererzeugung und Verbrauch noch zu vermehren, indem auf

Digitized by Google

Benutzung der Weidegründe, die unter gewiſſen Umſtänden beizubehalten und etwa mit Bäumen zu bepflanzen ſind, die Gewinnung von Schilf, Rohr, und ähnlichen Waſſerpflanzen in Fiſchteichen und Rieden, das Plaggenſtechen, das Auffahren von Erde, welche oft in Vertiefungen viele Fuß hoch aufgeſchwemmt iſt und ohne Nachtheil weggenommen werden kann, und endlich das Mergeln, welches in rechter Weiſe angewendet den Ertrag des Bodens ſehr ſteigert.

Bei richtiger Benutzung aller dieſer Mittel wird die Landwirthſchaft nach des Verf. Anſicht dahin gelangen, ſich von der Waldſtreu bald unabhängig machen zu können. Sache der landwirthſchaftlichen Vereine würde es vorzüglich ſein, für jede Gegend die zweckmäßigſten Hülfsmittel ausfindig zu machen und zu deren Gebrauch zu ermuntern.

Jedenfalls wird aber in vielen Gegenden noch lange Zeit darauf hingehn, ehe die Landwirthſchaft dieſen Grad der Selbſtſtändigkeit erlangt; in andern auch wird es trotz aller ſonſtigen Verbeſſerungen noch immerfort nothwendig oder wenigſtens nützlich ſein, die Waldſtreu zu Hülfe zu nehmen.

Es bleibt deßhalb immer noch die Unterſuchung der zweiten Frage von Wichtigkeit:"

„In wieweit können die Forſtwirthe unbeſchadet der nöthigen Holzproduktion die Landwirthſchaft mit Waldſtreu unterſtützen?

Die Forſtwiſſenſchaft hat nach des Verf. Anſicht zur Löſung dieſer Frage noch faſt nichts gethan. Denn die von Hundeshagen und v. Wedekind über die Einwirkung der Laubentziehung auf den Holzwuchs angeſtellten Berechnungen ſtützen ſich nur auf einzelne Beobachtungen, ſind aber nicht das Reſultat genau angeſtellter vergleichender Verſuche. Die Annahme von Wedekind's, daß eine jede Laubentziehung dem Holzwuchſe Schaden bringe, glaubt der Verf. in Zweifel ziehn zu müſſen und führt dafür folgende Gründe an:

Es iſt möglich auf einem für landwirthſchaftliche Zwecke gänzlich unbrauchbaren Boden eine Kiefernſaat aufzubringen, die am Ende, wenn keine Streu entzogen wird, zu einem ſchönen Walde heranwächſt. Wird dieſer endlich abgetrieben, ſo findet ſich auf dem früher gänzlich unfruchtbaren Boden eine Humusſchicht, die durch die abfallenden Nadeln und Holztheile allmählig gebildet

worden. Der Wald hat alſo aus der Athmoſphäre (und dem hier nicht weiter in Anſchlag zu bringenden Untergrunde) nicht blos das Holz genommen, ſondern auch diejenigen Beſtandtheile, welche die Humusſchicht gebildet. Wenn dieſe auch nur ¼′ tief und in 100 Jahren mit 1 Proc. Humus verſehn, ſo würde dieſes auf einem Morgen wenigſtens 100 Ct. Humus ergeben, zu deſſen Bildung etwa 3mal ſo viel, alſo 300 Ct. Streu in trocknem Zuſtande erforderlich waren.

Iſt nun von Anfang an der Waldboden ſchon mit einer Humusſchicht verſehn und in einem ſolchen Kraftzuſtande, der für die Ernährung des Holzes hinreicht, ſo braucht er nur in statu quo erhalten zu werden. Man kann alſo diejenigen Abfälle ohne Nachtheil hinwegnehmen, welche nur dazu dienen würden, die ſchon hinreichend ſtarke Humusſchicht noch zu erhöhen.

Es käme alſo darauf an, durch eine Reihe von vergleichenden Verſuchen, die nach einem Plane in umfaſſendem Maße und unter den verſchiedenſten Verhältniſſen angeſtellt werden müßten, zu ermitteln, welchen Einfluß die in allen verſchiedenen Altern und in verſchiedenſtem Maße ſtattfindende Laubentziehung auf den Holzwuchs äußert, und wie groß demnach das Quantum von Laub iſt, welches ohne Nachtheil dem Walde entzogen werden kann. Dieſe Verſuche wären auf die verſchiedenen Holzarten, Betriebsweiſen, Bodengattungen, Klimate und Lagen auszudehnen.

Darnach ließe ſich dann das Preisminimum berechnen, für welches die Waldſtreu abgegeben werden könnte, und die Forderungen der Landwirthſchaft wären ſo lange abzuweiſen, bis ſie wenigſtens dieſes Minimum bezahlte.

Wenn dabei die Waldſtreu, wie ſchon v. Wedekind vorgeſchlagen, nicht durch die Empfänger, ſondern durch eigene Leute mit Vorſicht gerecht und im Aufſtreich verkauft wird, ſo wird ſich in mancher Gegend der Preis derſelben ſo hoch ſtellen, daß es ſich für den Forſtwirth darum handelt, was zweckmäßiger und vortheilhafter ſei, ob er Streu oder Holz ziehe.

Dieſer, wie es ſcheint, von dem Verf. adoptirte, Vorſchlag dürfte aber doch wohl das gegen ſich haben, daß dabei die Gewinnungskoſten oft einen ſehr beträchtlichen Theil des Erlöſes hinwegnehmen würden, indem eigene Lohnarbeiter dafür bezahlt werden müßten. Bei der gewöhnlich üblichen Gewinnungsweiſe dagegen können dieſelben nur ſehr niedrig, oft beinahe gar nicht

Digitized by Google

in Anſchlag gebracht werden, indem dazu meiſt ſonſt unbenutzt bleibende Kräfte, entweder von Kindern, oder von Erwachſenen in arbeitsloſen Zwiſchenzeiten verwendet werden. Ein Theil des volkswirthſchaftlichen Nutzens der Waldſtreu-Verwendung liegt eben darin, daß ſie dieſen Gelegenheit zu nützlicher Arbeit gewährt.

Ganz richtig ſtellt der Verf. dann dem Staatsforſtwirthe eine andere Aufgabe, als dem waldbeſitzenden Landwirthe. Während letzterer nur nach der höchſten Rente zu ſehn hat; alſo die Streunutzung, wo dieſe einen höhern Preis hat, als das ihr entſprechende Holzquantum, ſelbſt auf Koſten der Holzproduktion ausdehnen kann, wird jener dagegen zu erwägen haben, in welcher Weiſe die Waldkultur zur Beſchaffung des nöthigen Brenn- und Nutzholzes, zur Erhaltung und Verbeſſerung des Klima's zu betreiben iſt.

Wird in einer Gegend das Holz ſo theuer, daß daſſelbe à tout prix erzeugt werden muß, dann iſt die Waldfläche meiſt auch ſchon ſo klein, daß eine weitere Beſchränkung derſelben auch dem Klima nachtheilig wird. In ſolchem Fall will der Verf. beſonders in ſtark bevölkerten Gegenden Waldfeldwirthſchaft eingeführt wiſſen, die an der Bergſtraße und in andern Gegenden ſchon ſo glänzende Reſultate geliefert habe. Der landwirthſchaftliche Anbau ſolcher abgetriebenen Strecken ſoll ſich auf Rüben, Halmfrüchte und ſolche Pflanzen beſchränken, welche die größten Düngerquantitäten der Wirthſchaft zuführen. Dabei können beträchtliche Quantitäten an Futter- und Düngermaterial (vom Morgen in 3 Jahren wohl 100 Ctr. Wurzeln und 30 Ctr. Stroh) gewonnen werden, ohne daß dadurch dem Holzwuchſe Eintrag geſchieht. Denn in Folge der durch den Ackerbau ſtattfindenden Lockerung des Bodens wird den Bäumen aus der Luft und aus den verwitterten Mineralien ſo viel Nahrung mehr zugeführt, daß dadurch das, was die gewonnenen Ackerfrüchte hinweggenommen haben, reichlich erſetzt wird.

Dieſe Bodennutzung ſei jedenfalls eine beſſere, als wenn, wie neuerer Zeit, beſonders aus den Weingegenden, häufig verlangt wird, Wald ganz abgetrieben und der Landwirthſchaft zugewieſen würde. Dieſe neuen Ländereien würden doch bald ausgeſogen und die Anſprüche auf Streu von dem nun ſchon verringerten Waldbeſtand würden durch ſie noch geſteigert.

Als ferneres Unterſtützungsmittel der Landwirthſchaft aus dem

Digitized by Google

Walde ſchlägt dann der Verf. vor, daß in den Waldthälern der Wald abgetrieben und Wäſſerungswieſen angelegt würden, welche aber von der Forſtverwaltung ſelbſt bewirthſchaftet werden müßten, und deren Gras im Aufſtreich auf dem Platze zu verkaufen wäre. Das hier gewonnene Gras wäre ein reiner Zuſchuß für die Landwirthſchaft der Umgegend, die durch daſſelbe Stroh zur Streuung erſparen könnte. Durch eine ſolche Verminderung der Waldfläche litte das Klima nicht, da für dieſes nur die Waldungen auf den Höhen Bedeutung hätten.

Weiter wird dann dazu aufgefordert, doch einmal beſonders in trockner, ſüdlicher Lage größere Verſuche mit dem Wäſſern der Waldungen zu machen, was wohl namentlich in ſolchen Wäldern von Erfolg wäre, welche auf Streu benutzt werden ſollen. Die Einwirkung auf das Klima müßte bedeutend ſein.

In vielen Gegenden ſoll, nach dem Verf., die Streunoth auch darin ihren Grund haben, daß die Forſtwirthſchaft die Landwirthſchaft zurückgedrängt hat, indem früher der Wald einer ſtarken Weidenutzung unterlag, die in neuerer Zeit durch oft ganz unberechtigtes Verhängen, oder durch die Aufzucht geſchloſſener Beſtände, welche keine Weidenutzung mehr zulaſſen, geſchmälert oder ganz aufgehoben iſt.

Wo dergleichen ſtattgefunden, da ſind allerdings nicht allein die Intereſſen der betheiligten Landwirthe, ſondern auch die allgemein volkswirthſchaftlichen verletzt worden. Denn nach der früher ſtattfindenden Weidenutzung haben ſich in ſolchen Gegenden einmal die landwirthſchaftlichen Verhältniſſe und die Bevölkerung feſtgeſetzt. Eine Schmälerung der Weide muß nothwendig einen nachtheiligen Einfluß auf die Geſammtproduktion üben. Man wird es keinem Privatwaldbeſitzer verdenken, wenn er ſich von einer ihm Nachtheil bringenden unbefugten Weidenutzung Dritter zu befreien ſucht. Haben aber jene ein Recht auf eine ſolche Nutzung, dann liegt es im gemeinſamen Intereſſe beider Partheien durch Theilung des Bodens zwiſchen Wald- und Weideflächen ſich aus einander zu ſetzen. Die Staatsforſtwirthſchaft muß aber dabei wohl noch einen Schritt weiter gehn. Wenn eine einmal faktiſch vorhandene Weideausübung auch nicht auf einen vollgültigen Rechtsgrund ſich berufen könnte, dabei aber ohne Nachtheil für die Landwirthſchaft nicht eingeſtellt werden dürfte, ſo müßte hier, ſobald die Intereſſen der Forſtwirthſchaft

Digitized by Google

die Entfernung des Weideviehes verlangen, den die Weide Ausübenden ein Erſatz dafür durch Abtretung geeigneten Waldbodens, oder auf andere Weiſe ertheilt werden. Denn die Staatsforſtwirthſchaft muß ſich eben auf den allgemeinen volkswirthſchaftlichen Standpunkt ſtellen und ſich fragen: bei welcher Nutzungsweiſe trägt der Boden am meiſten zur Förderung des Volkswohlſtandes bei?

Die von dem Verf. vorgeſchlagene Entſchädigungsweiſe iſt aber z. B. in Hannover durch die Geſetzgebung längſt adoptirt. Die ſchon im Jahre 1802 urſprünglich für das Fürſtenthum Lüneburg erlaſſene, ſpäter aber auf die meiſten andern hannoverſchen Landestheile erſtreckte Gemeinheitstheilungs-Ordnung beſtimmt in dieſer Beziehung, daß die bisher ſtattgefundene Weidenutzung nach Kuhweiden abgeſchätzt, und den Weideberechtigten dann als Entſchädigung eine ſo große Strecke des Waldbodens abgetreten werden ſolle, als erforderlich iſt, um bei einer Weidenutzung eine gleiche Anzahl Kuhweiden zu ergeben.

Endlich weiſt der Verf. noch darauf hin, daß in einzelnen Fällen wohl auch ein Umtauſch des land- und des forſtwirthſchaftlich benutzten Bodens zweckmäßig ſein könne. Im Allgemeinen nähmen wohl die Waldungen, dem natürlichen Verhältniſſe gemäß, den ſchlechtern Boden ein, zuweilen aber fänden ſie ſich doch auch auf dem beſſern Boden, während der ſchlechtere landwirthſchaftlich benutzt würde. Ein Umtauſch käme hier der Landwirthſchaft ſehr zu Statten, und brächte auch der Forſtwirthſchaft keinen Nachtheil, indem die Holzpflanzen auch auf ſchlechterm Boden gediehen, und der Wald nun nicht mehr, wie früher für den ſchlechten Boden nöthig war, der Landwirthſchaft Streu abzugeben brauchte.

Gewiß wird man mit dem Endreſultat des Verf. übereinſtimmen, daß von einer eigentlichen Übervölkerung in Deutſchland, auch in deſſen ſüd-weſtlichen Theilen nicht die Rede ſein könne, daß die Produktion noch außerordentlicher Steigerung fähig ſei. Daß es aber darauf ankomme, alle Förderungsmittel der Kultur gehörig in Anwendung zu bringen und vor Allem den richtigen Einklang zwiſchen den beiden Hauptarten der Bodennutzung mit alleiniger Berückſichtigung der allgemeinen volkswirthſchaftlichen Intereſſen herzuſtellen.

Möchten die von ihm in dieſer Beziehung gegebene Winke die vielſeitigſte Beachtung finden. **W. Seelig.**

Digitized by Google

Verſchiedenes.

Die nationalökonomiſchen Zuſtände der Herzogthümer Coburg und Gotha.

Die Staatsregierung von Coburg und Gotha hat in den Jahren 1848, 49 und 50 ſich eifrig bemüht, der Landes-Vertretung eines jeden Herzogthums die Nothwendigkeit einer vollſtändigen politiſchen und adminiſtrativen Union beider Länder darzuthun.

Die Kammern waren zwar nicht abgeneigt, zu einer Union überhaupt ihre Zuſtimmung zu geben, aber die vermeintliche große Verſchiedenheit der Länder in nationalökonomiſcher und financieller Beziehung erregte gegen den in die materiellen Intereſſen möglicher Weiſe am meiſten eingreifenden Theil der Union, gegen die vollſtändige financielle Zuſammenſchmelzung große Bedenken. Die Regierung ſah ſich deshalb nochmals zu der genaueſten Unterſuchung aller einſchlagenden Verhältniſſe veranlaßt und legte das ihre frühere Anſicht beſtätigende Reſultat derſelben in einer ausführlichen Denkſchrift („Darſtellung der bei Vereinigung der Herzogthümer Coburg und Gotha in Betracht kommenden nationalökonomiſchen und finanziellen Verhältniſſe“ XVIII und 152 S. fol.) nieder, welche nur als Manuſcript gedruckt worden iſt. Wenn gleich für das *financielle* Detail dieſer Denkſchrift das Intereſſe in weiteren Kreiſen nicht in Anſpruch genommen werden kann, ſo wird doch unſere Zeitſchrift ihrer Beſtimmung nach der geeignete Ort ſein, um aus dem ſchätzenswerthen, größtentheils neu erhobenen ſtatiſtiſchen Material derſelben diejenigen Thatſachen, welche eine vergleichende Auffaſſung der *nationalökonomiſchen* Lage beider Herzogthümer begründen, überſichtlich hervorzuheben.

	Coburg	Gotha
Areal	10,^{2} QM.	25,^{848} QM.
Einwohner	44438	105004

Digitized by Google

Einw. per □M.	4356	4063
Wohnplätze u. zwar Städte	4	5
Marktflecken	5	9
Dörfer und Weiler	156	150
Einzelhöfe	50	6
Mithin überhaupt	215	170

Hieraus geht hervor, daß die ziemlich ſtarke relative Bevölkerung beider Länder, von denen Gotha ungefähr 2½mal größer iſt, als Coburg, nicht ſehr von einander differirt, daß aber in Coburg die Bevölkerung weniger in größeren Ortſchaften zuſammengedrängt lebt als in Gotha.

Mit den kleineren Ortſchaften Coburgs hängt zuſammen, daß die Feldmarken kleiner ſind und die zu den einzelnen Beſitzungen gehörigen Ländereien nicht ſo entfernt von einander und von den Wohnplätzen liegen; daß wegen der geringen Einwohnerzahl der einzelnen Ortſchaften ſelbſtſtändige Handwerker nicht ſo leicht beſtehen können, und deshalb eine Verbindung des Handwerkbetriebes mit der Landwirthſchaft häufiger Statt findet; und daß die Armen beſſer zu überſehen und zu kontroliren und das Armenweſen leichter zu handhaben iſt.

In Coburg überwiegen die Dienſtboten, in Gotha die Handarbeiter. —

Die natürliche Fruchtbarkeit des Bodens iſt im Allgemeinen in beiden Ländern ziemlich gleich, in Coburg fallen aber 69,⁸, in Gotha nur 60,⁷ Procente der ganzen Bodenfläche auf Äcker und Wieſen. Gotha hat relativ mehr Wald (faſt 30 Proc. der Fläche, Coburg nur reichlich 25 Proc.) und iſt noch voller Triften und Lehden, die im Coburgiſchen beſeitigt ſind.

Das Zahlen-Verhältniß der großen Güter (Kammer- und Rittergüter) iſt in Coburg und Gotha nicht ſehr verſchieden, in beiden Ländern aber herrſchen die kleinen Wirthſchaften vor. Selbſtſtändige Landwirthe (der Hauptbeſchäftigung nach) ſind in C. 1950, in G. 4764 vorhanden.

Verhältnißmäßig *) bauet Coburg mehr Halmfrüchte, Gotha mehr Kartoffeln; in den Gothaiſchen Gebirgsdiſtrikten gedeihen

*) Wir brauchen dieſes zu Wort von jetzt an nicht immer zu wiederholen, da es ſich hier überall nur um das Relative in den Zuſtänden der beiden Länder zu einander handelt.

Digitized by Google

die Halmfrüchte nach Clima und Boden theils in geringerem Maaße theils gar nicht und es machen dort im Walde bei der herrſchenden Armuth der Bewohner die Kartoffeln das wichtigſte Nahrungsmittel aus.

Von Handelsgewächſen wird in beiden Ländern Rübſaamen und Flachs erzeugt, in Gotha außerdem, wenn auch nur auf wenigen Fluren: Hanf, Mohn, Saflor, Anis, Coriander, Kanarienſaamen, Waid.

Die Gothaiſche Handelsgärtnerei beſtrebt ſich in neuerer Zeit, mit der Erfurter zu concurriren.

Coburg hat einen geringeren Stand von Pferden und Schafen, dagegen einen größeren von Rindvieh, relativ berechnet: 76 Proc. weniger Pferde, 27 Proc. weniger Schafe, 134 Proc. mehr Rindvieh; die Landwirthſchaft wird vorzugsweiſe mit Ochſen in Coburg und mit Pferden in Gotha getrieben.

Die Schafzucht iſt in Coburg unbedeutender, weil es dort an Triſten und Lehden mangelt und viele Fluren beſſer zur Fettweide von Rindvieh ſich eignen; doch mag ich im Allgemeinen eine etwas größere Schafrace vorherrſchen, weil mehr Gewicht auf Schlachtvieh, als auf feine Wolle gelegt wird.

Von der geſammten Waldfläche, welche in Coburg zu $\frac{6}{10}$ mit Nadel- und $\frac{4}{10}$ mit Laubholz, in Gotha zu reſp. $\frac{7}{10}$ und $\frac{3}{10}$ beſetzt iſt, gehören in Coburg $33\frac{1}{3}$ Proc. dem Landesherrn und dem Staate, in Gotha dagegen 75,7 Proc., ſo daß die Communen, Kirchen, Privaten dort $66\frac{1}{3}$ Proc., hier nur 24,3 Proc. beſitzen. Dieſes Verhältniß iſt für Coburg ſehr günſtig, indem hier die Landeigner mehr die Waldrente ſelber beziehen, während die Gothaiſchen Waldbewohner mehr auf den bloßen Arbeitsverdienſt in den herrſchaftlichen Forſten hingewieſen ſind; daher in den Gothaiſchen Waldorten mehr Holzdiebſtähle vorkommen und eine zum Theil gefährliche Armuth exiſtirt, wenn ſolche Orte nicht Sitze lohnender Gewerbsthätigkeit geworden ſind.

Der Ertrag der Waldungen iſt übrigens in Coburg nach Production und Verwerthung nicht ſo bedeutend, als er Gotha gegenüber ſein müßte. Dies rührt theilweiſe daher, daß dort die weniger ſorgfältige Forſtwirthſchaft der Gemeinden und Privaten prävalirt. Für Coburg iſt aber auch die Gelegenheit, das Nutzholz auswärts abzuſetzen nicht ſo günſtig, als für Gotha, wogegen

Digitized by Google

wiederum die Coburgiſche Waldrente in ſofern ſicherer iſt, als ſie weniger von den Conjuncturen des auswärtigen Handels abhängt.

Bergbau exiſtirt in Coburg gar nicht und iſt in Gotha unbedeutend. Der ganze Geldertrag deſſelben wird auf noch nicht 55000 Thl. Brutto angegeben, wovon die Hälfte auf die Saline Ernſthalle kommt. Herrſchaftlich ſind nur die unbedeutenden Eiſenſtein=Gruben bei Friedrichroda, die mit Zuſchuß fortbetrieben werden, um die Arbeiter nicht verhungern zu laſſen. Der Steinkohlenbergbau hat neuerdings durch die Concurrenz der ſächſiſchen Steinkohlen gelitten. Es wird auch etwas Kobalt gewonnen. Bei dem Bergbau und Salinenweſen ſind im Ganzen nur 240 Arbeiter beſchäftigt. —

Die Gewerbe der Stoffverarbeitung und des Handels betreffend, verhält ſich die Zahl der ſelbſtſtändigen Perſonen und der dabei beſchäftigten Arbeiter in beiden Herzogthümern ziemlich gleich, aber die Stoffverarbeitung iſt in Coburg viel gleichmäßiger über das ganze Land vertheilt, als in Gotha, und in Coburg giebt es keinen einzigen Ort, deſſen Exiſtenz ſo auf techniſchen Betrieb angewieſen wäre, wie Ruhla, Klein=Schmalkalden, Mehlis und andere Orte in Gotha.

Die Coburger Induſtrie arbeitet mehr für den eignen Markt, die Gothaer mehr für den weiteren Abſatz.

Einer detaillirten Überſicht der Fabriken u. ſ. w. entnehmen wir Folgendes:

Coburg:

1 Maſchinenſpinnerei für Streichgarn von 700 Feinſpindeln. 1 für Kammgarn von 240 F. ſp.; 485 Webſtühle in Baumwolle, 574 in Leinen, 114 in Wolle; 1 Tuchfabrik mit 80 Arbeitern, 6 Fabriken für baumwollne Zeuge mit 447 A., 86 Bierbrauereien mit 202 A., 1 Flechterei von Weidenrohr mit 170 A., 4 Spielwaaren=Fabriken mit 103 Arbeitern.

Gotha:

961 Webſtühle in Leinen; 61 Garn=Bleichereien mit 181 Arb., 71 Sägemühlen mit 123 Arb. (Abſatz bis nach den Hanſeſtädten); 2 Stahlwaaren=Fabriken mit 196 Arb., 2 Glashütten mit 48 Arb. (Tafelglas zu Tambach mit Abſatz nach Sachſen und Preuſſen; Hohlglas zu Gehlberg mit Abſatz bis nach den Hanſeſtädten, Holſtein, auch über See); 3 Porcellan=Fabriken mit 297 Arb., (1 in Gotha und 1 in Ohrdruff, die ihre

Digitized by Google

ausgezeichneten Erzeugniſſe auch nach fremden Welttheilen abſetzen; die dritte, zu Elgersburg, liefert Steingut, auch ſteinerne Brunnenröhren). 10 Papier- und Papp-Fabriken mit 54 Arb., 1 Runkelrübenzuckerfabrik mit 55 Arb., 1 Landkarten-Fabrik mit 45 Arb. (Perthes in Gotha; Anwendung der Galvanoplaſtik zur Vervielfältigung der Platten), 1 Landkarten-Malerei mit 100 Arb. (Mädchen), 6 Spielwaaren-Fabriken mit 1086 Arb. *) (die Waltershäuſer und Ohrdruffer Spielwaaren gehen über die ganze Erde), 1 Hemdknöpfe-Fabrik mit 576 Arb., (Käſtner zu Waltershauſen mit Abſatz nach ganz Europa, Amerika, Oſtindien ꝛc.) 1 Fiſchbein-Fabrik mit 48 Arb. (mit Factorei in New-York), 1 Filzſchuh-Fabrik mit 69 Arb., 33 Tabackspfeifen-Fabriken mit 69 Arb. (Ruhla; Abſatz überall hin), 1 Wollkämmerei mit 105 Arb., 4 Gewehrfabriken mit 545 Arb., (Zella, Mehlis; 10—15000 Gewehre). Von den Gothaiſchen Handwerkern arbeiten für das Ausland: die Metzger (geräucherte Fleiſchwaaren), Schuhmacher (Gothaiſches Schuhwerk geht ſelbſt nach der Schweiz und Italien), Korbmacher, Schloſſer, letztere namentlich in Kleinſchmalkalden.

Das Frachtfuhrweſen war bisher für Gotha von Bedeutung (es werden noch 400 ſelbſtſtändige Fuhrleute, hauptſächlich Frachtfuhrleute mit 802 Pferden angegeben, in Coburg nur 22 mit 60 Pf.), hat aber ſchon ſeit der Ausdehnung der Chauſſeen ſehr gelitten und geht mit dem Bau der Eiſenbahnen weiterem Verfalle entgegen **).

Überwiegend ſind in Gotha auch die Anſtalten für literairiſchen Verkehr: außer der ſchon erwähnten Landkartenfabrik 2 Buch- und Notendruckereien mit 70 Arb., 10 lithographiſche und ähnliche Anſtalten mit 45 A., 9 Buch- und Kunſthandlungen ꝛc.

Endlich verdienen noch die Feuerverſicherungsbank und die

---

*) Hierbei wie in mehreren andern Zweigen werden die meiſten Arbeiter zerſtreut in ihren Wohnungen mit der Anfertigung ihrer Waaren beſchäftigt ſein.

**) Während Gotha bereits Eiſenbahnverbindungen hat, ſteht für Coburg eine Verbindungsbahn mit der bairiſchen Nordbahn und der Heſſiſchen Friedr. W. Nordbahn in Ausſicht. Hinſichtlich der Chauſſirung ſtehen ſich beide Landestheile gleich, da Gotha (mit beſſerem und billigerem Straßenbau-Material) c. 36 Meilen, Coburg 14—15 Meilen an chauſſirten Staats- und Communalſtraßen beſitzt.

Digitized by Google

Lebensverſicherungsbank von Gotha erwähnt zu werden. Bei der erſteren betrugen 1848 die Verſicherungsſummen 340 Mill. Thlr. und das eigene Vermögen der Anſtalt war auf 1¼ Mill. Thlr. angewachſen; bei der zweiten waren damals 15652 Perſonen mit 25 Mill. Thlr. verſichert und das Vermögen der Anſtalt betrug 920000 Thlr. Die Beamten dieſer Inſtitute zogen an Gehalten und Remunerationen reſp. 25000 Thlr. und 22000 Thlr.

Nach Abwägung aller volkswirthſchaftlichen Vorzüge und Nachtheile der beiden Herzogthümer, gelangt die Denkſchrift zu der Total=Anſicht:

„daß das Herzogthum Coburg hinſichtlich der hauptſächlichſten Nahrungs= und Productionszweige und ihrer einzelnen und geſammten Einwirkungen auf den Zuſtand und den dauernden Wohlſtand reſp. das dauernde Wohlbefinden des Volkes nicht unweſentliche Vorzüge vor dem Horzogthum Gotha beſitze, auch die Bürgſchaften ihrer längeren Erhaltung in ſich trage ꝛc.

Dieſe Anſicht wird beſtätigt durch die Reſultate der Einkommenſteuer=Declarationen, denen zwar begreiflicher Weiſe nichts weniger als abſolute Richtigkeit, aber inſofern Brauchbarkeit zur Anſtellung von Vergleichen zugeſchrieben wird, als man für beide Herzogthümer, in denen übrigens die Einkommenſteuer bis jetzt nicht auf gleiche Weiſe regulirt iſt: „gleiche Unrichtigkeit annehmen, namentlich in den allermeiſten Fällen, das gleiche Beſtreben, möglichſt niedrig zu declariren, präſumiren kann.“ Nach den angeſtellten Erörterungen würde im Herzogthum Coburg bei Anwendung des Gothaiſchen Einkommenſteuergeſetzes zufolge der gemachten Declarationen und deren Feſtſtellung ein Simplum von mindeſtens 2405 Thlr. 21 Gr. 4 Pf. aufkommen, was einem jährlichen ſteuerpflichtigen Geſammteinkommen von 712,714 Thlr. entſpricht, d. i. durchſchnittlich per Kopf 16 Thlr. 7 Gr. 2 Pf.

In Gotha beläuft ſich das declarirte, reſp. feſtgeſtellte ſteuerpflichtige Einkommen auf 1,504,732 Thlr. d. i. 14 Thlr. 9 Gr. 9 Pf. auf den Kopf, wonach hier das durchſchnittliche ſteuerpflichtige Einkommen um 12 Proc. gegen Coburg zurückſteht. Dazu kommt die günſtigere Vertheilung des Vermögens und Einkommens in Coburg. Von dem declarirten Geſammteinkommen fallen auf die höheren Einkommen=Klaſſen von 600 Thlr. und darüber: in Coburg 35 Procente, in Gotha aber 44 Procente, ſo

Digitized by Google

daß dem Mittelſtande und den ärmeren Klaſſen dort 65 Procent, hier bei einem überdies gegen Coburg geringeren durchſchnittlichen Einkommen nur 56 Proc. verbleiben. Noch auffälliger iſt der Unterſchied bei den Einkommen-Sätzen von 1800 Thlr. und darüber, indem dieſe in Gotha bei niedrigerem Geſammt-Einkommen 14,⁸ Proc., in Coburg aber bei höherem Geſammt-Einkommen nur 8,⁶ Proc. der declarirten Hauptſummen betragen.

1800 Thlr. und darüber haben declarirt: in Coburg 26 Familien (reſp. einzelne ſelbſtſtändige Perſonen), zuſammen 61871 Thlr. und das Maximum der Declaration war 3444 Thlr.; in Gotha 73 Familien = 222496 Thlr. mit dem Maximum von 15669 Thlr. In Coburg dagegen befinden ſich der Mittelſtand und die arbeitenden Claſſen noch in einem viel beſſeren und kräftigeren Zuſtande, als im Herzogthum Gotha; auch ſind in Coburg die nothwendigen Lebensbedürfniſſe meiſtens billiger, ſo daß hier die Conſumenten mit gleichen Geldmitteln mehr Bedürfniſſe befriedigen können, als dies in Gotha bei den dortigen Preiſen möglich iſt.

Der größere durchſchnittliche Wohlſtand des Herzogthums Coburg geht auch aus einem Vergleiche des Armenweſens dieſes Herzogthums mit dem des Herzogthums Gotha hervor.

Als durchſchnittliche jährliche Leiſtungen für das Armenweſen aus den Communalkaſſen oder den Beiträgen der Ortseingeſeſſenen zu beſonderen Armenkaſſen (über welche letztere freilich die Angaben beiderſeits unvollſtändig zu ſein ſcheinen) ſummirt die Denkſchrift:

Für Gotha 9119 Thlr. = 2 Gr. 6,¹ Pf. per Kopf.
„ Coburg 5027 „ = 3 Gr. 4 Pf. „ „

Hiernach wäre das Verhältniß für Coburg ungünſtiger, in der Wirklichkeit aber ſtellt es ſich gerade umgekehrt. Denn zuvörderſt iſt nach den hinzugefügten Erläuterungen der Denkſchrift keinem Zweifel unterworfen, daß im Coburgiſchen, wo die Gemeinden durchgängig wohlhabender ſind, für die Armen nach Maaßgabe ihrer wirklichen Hülfsbedürftigkeit durch die communale Armenpflege beſſer geſorgt wird, als im Gothaiſchen, wo viele Gemeinden ſo arm ſind, daß ſie ſelber für ihre Armen wenig oder nichts thun können. Deshalb ſieht ſich die Regierung auch gezwungen, hier weit größere Opfer als dort für Zwecke des Armenweſens aus Staatsmitteln zu bringen, was durch Be-

Digitized by Google

ſchäftigung arbeitsloſer Armen, Unterſtützung der Auswanderung, Überweiſung der Einnahme aus der Hundeſteuer, directe Beiträge zu den communalen Armenkaſſen, Verabreichung von Holz und Kohlen zu ermäſſigten Preiſen und auf andere Weiſe geſchieht. Der Denkſchrift zufolge werden dergeſtalt in Gotha 30857 Thlr. oder 8 Ggr. 8,2 Pf. per Kopf, in Coburg dagegen nur 5016 Thlr. oder 3 Gr. 3,9 Pf. per Kopf. durchſchnittlich aus der Staatskaſſe verwendet. Wenn man dieſe Summen einrechnet, ſo beträgt die rechnungsmäßige Geſammtleiſtung für Gotha 39976 Thlr. oder 11 Gr. 4,2 Pf. per Kopf, für Coburg dagegen nur 10043 Thlr. oder 6 Gr. 7,8 Pf. per Kopf. —

Hiebei iſt noch nicht in Anſchlag gebracht, daß zur Unterſtützung der armen Gothaiſchen Waldorte eine ſehr beträchtliche Erweiterung der Leſeholzberechtigungen und der Erlaubniß zum Stockroden eingetreten iſt.

Dazu kommt endlich, daß im Herzogthum Gotha die Forſten von der armen Bevölkerung ganzer Ortſchaften durch Holzdiebſtähle fortwährend ſtark in Anſpruch genommen werden; es entſpringt hieraus eine Beſchädigung der Waldungen, welche, wie die Denkſchrift beſagt, in allen ihren Folgen kaum berechenbar iſt, nach Holzwerth und Waldruin aber recht gut auf 30000 bis 40000 Thlr. veranſchlagt werden kann.

Hanſſen.

Die Hannoverſche Geſetzgebung über die perſönlichen direkten Steuern.

Nach dem Hannoverſchen Geſetze vom 21. Oct. 1834, „die perſönlichen direkten Steuern betreffend" (147 Quartſeiten ſtark) wird im Königreiche Hannover allgemein eine claſſificirte Perſonalſteuer und daneben in den beſtimmten Fällen eine Beſoldungsſteuer, Einkommenſteuer und Gewerbeſteuer *) erhoben.

Der claſſificirten Perſonalſteuer ſind nicht bloß alle Landeseinwohner unterworfen, ſondern auch alle Fremden, welche an einem beſtimmten Orte im Königreiche ein Gewerbe länger als

*) Die Gewerbeſteuer, welche das Geſetz zu den perſönlichen Steuern rechnet, iſt eigentlich eine Ertragsſteuer und auch in Hannover als ſolche regulirt, wie ſich aus den unten mitzutheilenden Beſtimmungen ergeben wird.

Digitized by Google

1 Monat hindurch betreiben oder zur Betreibung eines Gewerbes behülflich ſind, oder welche überhaupt länger als 6 Monate im Lande ſich aufhalten. Von der Erlegung befreien nur ausdrückliche Ausnahmen. Dahin gehören außer den Mitgliedern der Königlichen Familie, den mediatiſirten Fürſten, fremden Geſandten 2c.:

1) alle Kinder vor vollendetem 16ten Lebensjahre

2) die bei ihren Eltern ſich aufhaltenden Kinder von über 16 Jahren, welche weder den Eltern die Haltung fremder Dienſtboten erſparen, noch als Gehülfen zu betrachten ſind, noch für eigene Nahrung ein beſonderes Geſchäft oder Gewerbe treiben.

3) Die Studenten, Gymnaſiaſten, Seminariſten u. dgl., auch Lehrlinge ohne eigenen Verdienſt, jedoch nicht, wenn ſie Inländer mit ſelbſtſtändigem Einkommen ſind.

4) Die, welche in Hoſpitälern, Irren- und Taubſtummen-Anſtalten, Armenhäuſern oder ſonſt als Arme ganz oder theilweiſe unterhalten werden.

5) Die Bergarbeiter vom Steiger an abwärts, wenn ſie nicht ein anderweitiges Einkommen aus einem Gewerbe oder aus ihrem Vermögen beziehen.

6) Gewiſſe Kategorien von aktiven oder penſionirten Militair-Perſonen und deren Angehörigen, wenn dieſelben weder eine ſonſtige Anſtellung, noch Grundbeſitz oder Vermögen haben, noch ein Gewerbe betreiben. —

Die Steuer iſt nach 12 Claſſen mit folgenden Sätzen normirt:

		für jeden verheiratheten	unverheiratheten Mann
Claſſe	I	56 Thlr.	48 Thlr.
—	II	$37\frac{1}{3}$ 〃	32 〃
—	III	28 〃	24 〃
—	IV	21 〃	18 〃
—	V	$17\frac{1}{2}$ 〃	15 〃
—	VI	14 〃	12 〃
—	VII	$10\frac{1}{2}$ 〃	9 〃
—	VIII	$7\frac{3}{4}$ 〃	$6\frac{2}{3}$ 〃
—	IX	$4\frac{1}{2}$ 〃	$3\frac{5}{6}$ 〃
—	X	$3\frac{1}{12}$ 〃	$2\frac{2}{3}$ 〃
—	XI	$2\frac{1}{3}$ 〃	2 〃
—	XII	$1\frac{1}{6}$ 〃	1 〃

Digitized by Google

Die höheren Anſätze für den verheiratheten Mann erklären ſich daraus, daß das Geſetz von der Steuerpflichtigkeit aller Erwachſenen mithin auch der verheiratheten Frauen ausgeht, deren Steuer in dem Steuerſatze ihrer Männer mitenthalten ſein ſoll. Nimmt man aber die Steuerfähigkeit zur Baſis, ſo iſt der höhere Anſatz für die verheiratheten Männer nicht zu rechtfertigen, da eher umgekehrt die unverheiratheten in den meiſten Fällen eine höhere Steuer tragen könnten.

Die beſondere Steuerfähigkeit einer Ehefrau wegen Betreibung eines beſonderen Gewerbes ꝛc. wird durch das Geſetz dadurch berückſichtigt, daß dann eine höhere Claſſe der Perſonalſteuer mit dem Steuerſatze des verheiratheten Mannes zur Anwendung kommt.

Wittwen, welche kein Gewerbe treiben und nicht als Grundbeſitzerinnen oder wegen einer Penſion oder wegen Renten-Einkommens in eine beſtimmte Claſſe gehören, (in welchem Falle ſie den Steuerſatz des unverheiratheten Mannes entrichten müſſen) werden 1—2 Claſſen niedriger geſetzt, als ihre Männer anzuſetzen geweſen wären, zahlen aber in ihrer Claſſe nur die Hälfte des für den unverheiratheten Mann beſtimmten Steuerſatzes, als Minimum 12 Sgr. in der letzten Claſſe.

Wittwen, welche ein Gewerbe treiben und demnach zur Perſonalſteuer unverheiratheter gewerbetreibender Männer angeſetzt werden, erhalten dadurch eine Erleichterung, daß ihnen bei der Beſchreibung der Steuer Ein Gehülfe nicht in Anrechnung gebracht wird.

Unverheirathete Frauenzimmer, welche ein Gewerbe treiben, Grundbeſitzerinnen ſind, Penſion oder Renten ziehen, ſteuern gleich den Wittwen derſelben Kategorien; andere unverheirathete Frauenzimmer erlegen nach dem Ermeſſen der Obrigkeit ½ Thlr.—1 Thlr. in der 12ten Claſſe.

Wenn Steuerpflichtige bei complicirten Einnahme-Verhältniſſen z. B. als Gewerbetreibende und Grundbeſitzer, als Beamte und Kapitaliſten zu verſchiedenen Claſſen gerechnet werden könnten, ſo ſollen ſie nur nach derjenigen Steuer-Qualität, welche die überwiegende iſt, in der betreffenden höheren Claſſe zum Anſatz kommen, alſo z. B. nur entweder als Gewerbetreibende oder als Kapitaliſten, entweder als Beamte oder als Grundbeſitzer. Nur in einigen wenigen, in dem Geſetze bezeichneten Fällen findet eine

Zuſammenrechnung des Einkommens aus verſchiedenen Quellen Statt, ſo z. B. bei Äbtiſſinnen der Ertrag der Pfründe und des Vermögens. Daß z. B. bei Ärzten die Einnahme von der Praxis und eine etwaige Beſoldung zuſammengerechnet werden, verſteht ſich nach dem Principe dieſer Perſonalſteuer von ſelber.

Die bei der Einreihung der Steuerpflichtigen in die einzelnen Claſſen zu befolgenden Normen ergeben ſich weniger aus den ziemlich generell gehaltenen Beſtimmungen des erwähnten Steuer-Geſetzes v. 21. Oct. 1834 und der dazu gehörigen Ausführungs-Verordnung v. 12. Nov. 1834, als aus einer beigefügten, ſehr ſpeciell ausgearbeiteten Tabelle, welche unter der Überſchrift: „Claſſifikation zur Perſonenſteuer" die Claſſenſteuerſätze für die, nach den Nahrungszweigen, Standesverhältniſſen u. ſ. w zu unterſcheidenden Steuerpflichtigen in c. 1000 Rubriken (alphabetiſch geordnet von „Ablader" bis „Zwirnmacher" enthält *).

Wir wollen dieſe zahlreichen Rubriken unter einige Hauptgeſichtspunkte bringen.

Für die Rentiers hat dieſe Perſonalſteuer den Charakter einer Einkommenſteuer, ſo weit dieſes bei einer Claſſen-Eintheilung möglich iſt.

Claſſe	I :	bei 4000 Thlr. Einkommen und darüber			
—	II :	„ 3000	bis	4000	Thlr. Einkommen
—	III :	„ 2000	„	3000	„
—	IV :	„ 1500	„	2000	„
—	V :	„ 1250	„	1500	„
—	VI :	„ 1000	„	1250	„
—	VII :	„ 750	„	1000	„
—	VIII :	„ 500	„	750	„
—	IX :	„ 250	„	500	„
—	X :	„ 150	„	250	„
—	XI, XII :	„	unter	150	„

In Hinblick auf die vorhin angegebenen Steuerſätze der einzelnen Claſſen beträgt dieſe Steuer für die Capitaliſten durchgängig c. 1½ Proc., ſo daß alſo eine progreſſive Beſteuerung nicht Statt findet. Hieher können auch die Altentheiler gerechnet wer-

*) Sofern dieſe Rubriken alle vorkommenden Nahrungszweige u. ſ. w. noch nicht erſchöpfen, ſoll nach Analogie der beſchriebenen angeſetzt werden.

Digitized by Google

den, welche in Cl. X—XII „nach Verhältniß zu anderen Landbewohnern“ einzureihen ſind. —

Die im öffentlichen Dienſte Angeſtellten (auch Penſionirten) werden im Allgemeinen gleich den Rentiers beſteuert, theilweiſe aber auch höher in Folge ſpecieller Anſätze, welche für manche Staatsbeamte ohne Rückſicht auf das Dienſt-Einkommen nach der bloßen Stellung derſelben zur Anwendung kommen. So ſollen z. B. Amtsauditoren (ohne Beſoldung) nie unter Cl. X, Amtsaſſeſſoren nie unter Cl. IX, Bibliothekare nie unter Cl. VIII, Bergſekretaire nie unter Cl. VII, Privatdocenten (ohne Gehalt und möglicher Weiſe ohne Honoren-Einnahme) nie unter Cl. IX, Professores extraordinarii (möglicher Weiſe ohne oder nur mit etwa 200 Thlr. Gehalt) ebenſo, Professores ordinarii (möglicher Weiſe mit 500 Thlr. Gehalt und weniger) nie unter Cl. VII, Berghauptmänner nur in Cl. I oder II einregiſtrirt werden. Die 11te Claſſe bildet hier das Minimum. —

Ärzte und Advocaten gehören

bei	1500	Thlr.	Einkommen und darüber:	in	Cl.	IV
„	1250—1500	„	„	„	„	V
„	1000—1250	„	„	„	„	VI
„	750—1000	„	„	„	„	VII
bei weniger Einkommen immer				„	„	VIII

mithin erſcheint die Perſonalſteuer derſelben innerhalb eines Einkommens von 750 Thlr. bis 1500 Thlr. als Einkommenſteuer, wie bei den Rentiers und bei den Angeſtellten im Allgemeinen, während bei größerem oder geringerem Einkommen die Rückſicht auf den Betrag deſſelben mehr oder weniger in den Hintergrund tritt.

Für Prediger iſt keine Maximal-Claſſe und überhaupt nichts weiter als Cl. IX als Minimum beſtimmt *); eben ſo die Cl. X für Lehrer und Lehrerinnen, welche nicht zu den Angeſtellten zu zählen ſind: Muſik-, Geſang-, Sprach-, Tanz-, Zeichnen-Lehrer.

Die Grundlage des Anſatzes der Rentenire, ſowie der Beamten, Ärzte, Advokaten u. ſ. w. zur Perſonenſteuer bildet der Anſatz reſp. der erſteren zur Einkommenſteuer und der letzteren zur Beſoldungsſteuer, welcher auch Ärzte, Advokaten, Privatlehrer unterworfen ſind. Wenn Angeſtellte außerhalb ihres dienſtlichen

*) Dies iſt überhaupt bei vielen Arten von Angeſtellten, Dienſtleiſtenden, Gewerbsgehülfen u. ſ. w. in der Claſſification der Fall.

Digitized by Google

Einkommens noch aus der Ausübung einer Wiſſenſchaft oder Kunſt eine Einnahme beziehen, ſo wird dieſe mit eingerechnet.

Die Perſonalſteuer der Grundbeſitzer iſt nach der Grundſteuer in der Weiſe normirt, daß als höchſter Anſatz die 2te Claſſe bei 600 Thlr. Grundſteuer und darüber, als niedrigſter die 12te Claſſe bei weniger als 2½ Thlr. Grundſteuer eintritt. Dazwiſchen liegen:

Cl.	III	bei	400—600	Thlr.	Grundſteuer
—	IV	„	300—400	„	„
—	V	„	200—300	„	„
—	VI	„	100—200	„	„
—	VII	„	50—100	„	„
—	VIII	„	25— 50	„	„
—	IX	„	15— 25	„	„
—	X	„	7½— 15	„	„
—	XI	„	2½— 7½	„	„

Hiebei handelt es ſich immer um den Geſammtbetrag der Grundſteuer, welchen der Steuerpflichtige von allen ſeinen, im Königreiche belegenen Grundbeſitzungen jährlich zu entrichten hat.

Die Gewerbetreibenden werden hauptſächlich nach der Zahl der Gehülfen klaſſificirt, wie aus folgenden Beiſpielen zu erſehen, bei welchen wir nur die Maximal= und Minimal=Claſſen — mit Umgehung der Zwiſchen=Claſſen — angeben wollen.

Apotheker	Max.	Cl.	III	bei	7	u. mehr	Gehülfen	Min.	Cl.	VIII ohne Geh.
Krämer	„	„	III	„	9	„	„	„	„	IX „ „
Goldſchmiede	„	„	VI	„	5	„	„	„	„	X „ „
Bäcker	„	„	VII	„	5	„	„	„	„	X „ „
Schuſter, Schneider	„	„	VII	„	5	„	„	„	„	XI „ „
Schloſſer, Schmiede	„	„	VII	„	6	„	„	„	„	XI mit oder ohne Geh.
Tiſchler	„	„	VII	„	5	„	„	„	„	XI ohne Geh.
Mauermeiſter	„	„	VII	„	24	„	„	„	„	XI „ „
Schlachter	„	„	VII	„	3	„	„	„	„	XI „ „
Lackirer	„	„	VII	„	4	„	„	„	„	X „ „
Horndrechsler	„	„	VIII	„	3	„	„	„	„	XI „ „
Barbiere	„	„	VIII	„	3	„	„	„	„	X–XII „ „
Holzdrechsler	„	„	IX	„	3	„	„	„	„	XI „ „

Digitized by Google

Nach anderen Normen werden u. A. folgende Branchen von Gewerbetreibenden zur Perſonalſteuer angeſetzt:

Pächter von Gütern, Mühlen u. ſ. w. nach der Pachtſumme von Cl. V bei 5000 Thlr. Pacht und darüber bis Cl. XII bei weniger als 80 Thlr. Pacht. — Fährpächter Cl. VIII—X.

Buchdrucker von Cl. V bei 5 und mehr Preſſen bis Cl. IX bei 1 Preſſe.

Leineweber nach der Zahl der Web-Stühle Cl. X—XII.

Frachtfahrer nach der Zahl der Pferde Cl. VIII—XII, Pferdeverleiher ebenſo Cl. VIII—XI.

Schiffer nach der Größe der Schiffe; bei eigenen Schiffen von Cl. VI à 200 Rocken-Laſten und darüber bis Cl. XII unter 12 L.; bei fremden Schiffen von Cl. VII à 200 L. und darüber bis Cl. XI unter 40 Laſten.

Billardeurs von Cl. VIII bei 3 und mehr Billards bis Cl. X bei 1 Billard.

Lotterie-Collecteure nach der Zahl der abgeſetzten Looſe VI—XI.

Weinhändler von Cl. II bei einem Lager von 2000 Ohm und darüber bis Cl. VIII unter 100 Ohm.

Endlich mit der bloßen Beſtimmung: „Nach Umfang des Geſchäftes: Baumeiſter Cl. VI—IX, Bierbrauer und Brantweinbrenner und eine große Zahl von Fabrikanten III—X, Leihbibliothekare und Antiquare VIII—X, Geldwechsler IV—IX, Banquiers I—V u. ſ. w.

Auswärtige Branntweinhändler, die nur inländiſchen Branntwein zur Ausfuhr ankaufen, ſind von der Perſonalſteuer frei.

Ob auch unverheirathete Frauenzimmer, welche ein Gewerbe treiben, gleich den Wittwen bei der Beſchreibung der Steuer Einen Gehülfen in Abzug gebracht erhalten, geht aus der Faſſung des Geſetzes nicht deutlich hervor. Dieſelbe Erleichterung kann gewerbetreibenden Männern, welche zu einer der drei letzten Claſſen beſchrieben ſind, wenn ſie ſelber ihr Gewerbe zu treiben wegen Altersſchwäche oder wegen dauernder Kränklichkeit gänzlich außer Stande ſind, nach Ermeſſen der Obrigkeit zu Theil werden. Man ſieht aber nicht, wie die Abſicht dieſer Beſtimmung in den Fällen erreicht wird, wenn die Perſonalſteuer der Gewerbetreibenden nicht nach der Zahl der Gehülfen, ſondern nach anderweitigen Kennzeichen des Betriebsumfanges ſich richtet. —

Digitized by Google

Da die Gewerbetreibenden in der Regel zur Perſonenſteuer in dieſelbe Claſſe, wie zur Gewerbeſteuer geſetzt werden ſollen, ſo hat — ſo weit den Obrigkeiten ein Spielraum für die Einſchätzung („nach Umfang des Gewerbes") geſtattet iſt, das ſpäter näher zu erwähnende, für die Gewerbeſteuer vorgeſchriebene Verfahren auch auf die Perſonalſteuer einen entſcheidenden Einfluß. Man ſieht aber, daß die Perſonalſteuer der Gewerbetreibenden im Grunde nur ein Zuſchlag zur Gewerbeſteuer (oder umgekehrt) iſt, wie die Perſonalſteuer der Grundbeſitzer ein Zuſchlag zu der Grundſteuer. Die Baſis iſt hier alſo in beiden Fällen eine Ertragsſteuer. Die Perſonalſteuer der Beſoldeten, Ärzte, Advokaten, Rentiers ꝛc. iſt zwar auch nur ein Zuſchlag zu der Specialſteuer derſelben, aber beide Steuern beruhen hier auf der Baſis der perſönlichen Steuerfähigkeit, ſoweit die letztere aus dem Einkommen ſich ermitteln läßt.

Die Gewerbsgehülfen und ſonſtige Arbeiter, ſo wie das Geſinde ſind nebſt einigen untergeordneten und meiſtens wenig einträglichen Gewerbszweigen ohne Geſtattung einer Wahl in eine der drei unterſten Claſſen untergebracht, in folgender Weiſe:

Cl. IX. Apotheker-Proviſoren.

Cl. X. Apotheker-Gehülfen, Comtoirſchreiber und Handlungsdiener, Werkmeiſter, Lootſen, Federbuſchmacher, Karuſſelhalter, Marionettenſpieler, Tabuletkrämer.

Cl. XI. Apotheker-Lehrlinge, Altmägde, Chauſſeewärter, Flößer (wenn ſie nicht bloße Tagelöhner ſind), Geſellen, die für eigene Rechnung arbeiten (Maurer-, Zimmergeſellen), Hausſchlächter, Jäger (andere, als königliche), Imker, Meilenwärter, Orgeldreher, Poſtboten, Salzmeſſer, Salzpacker, Salzſieder, Schachtelmacher, Stuhlmacher (Stühle von grobem Holze oder Baſte), Todtengräber, Trüffeljäger, Wäſcherinnen (wenn nicht bloße Tagelöhnerinnen), Waſſerſchöpfmüller.

Cl. XII. Bediente, Beſenbinder, Geſellen und Handlanger, Heuerleute oder Häuslinge (wenn nicht aus anderen Gründen in eine höhere Claſſe gehörig), Knechte, Lumpenſammler, Matroſen, Schiffsknechte, Nachtwächter, Schäferknechte, Spinner, Strohdachdecker, Tagelöhner, Wollkämmer, Wollſortirer. — Mägde, Spinnerinnen und gewöhnliche Näherinnen zahlen nur 16 Ggr.

Um möglichſt eine gleichmäßige Beſchreibung der Steuerpflichtigen zur Perſonalſteuer zu erreichen, ſoll nach §. 8 der

Digitized by Google

Ausführungs=Verordnung bei denjenigen Steuerpflichtigen, über deren Anſetzung die Claſſification keine beſonderen Vorſchriften enthält, oder da, wo ein gewiſſer Spielraum geſtattet worden iſt, die Claſſe derſelben nach einer Vergleichung mit anderen gleichſtehenden Steuerpflichtigen beſtimmt und dabei im Allgemeinen und beſonders bei denjenigen Steuerpflichtigen, deren niedrigſte Claſſe durch „mindeſtens“ angedeutet worden iſt, das Einkommen der Steuerpflichtigen in derjenigen Abtheilung zur Richtſchnur genommen werden, welche bei Angeſtellten, Renteniren und Anderen angegeben worden iſt. Wo eine Schätzung des muthmaaßlichen Betrages des Einkommens von Steuerpflichtigen eintreten muß, haben die Obrigkeiten, wenn ihnen beſtimmtere Anhaltepunkte fehlen, den „Haushalts= oder ſonſtigen Koſten=Aufwand“, welchen der Steuerpflichtige für ſich und die Seinigen macht, zu berückſichtigen.

Über die Beſoldungs=, Einkommen= und Gewerbeſteuer, welche das Geſetz mit der Perſonalſteuer in Verbindung bringt, werden folgende Mittheilungen genügen.

Die Beſoldungsſteuer iſt von der Einnahme zu entrichten, welche die Geiſtlichen, die Civil= und Militairbeamten an Gehalt, Emolumenten, Naturalien, Accidentien, Diäten (mit Ausnahme der Reiſe=Diäten der Reiſetage), Penſionen, Wartegeldern, Remunerationen und Vergütungen *) aus öffentlichen Kaſſen oder ſonſt vermöge ihres Dienſtes beziehen, mit Ausnahme der Beſoldungen, Penſionen und Wartegelder der dem Grade nach unter dem Capitain oder Rittmeiſter 1ter Claſſe ſtehenden Militairperſonen. Eine gleiche Abgabe haben Pfründen=Inhaber von dem Ertrage ihrer Beneficien zu entrichten. Eben ſo ſoll die Einnahme von der Ausübung einer Kunſt oder einer Wiſſenſchaft, und die Einnahme von einer Anſtellung in Privatdienſten oder von einer ſonſtigen Beſchäftigung, welche nicht durch die Gewerbeſteuer getroffen wird, nach den Grundſätzen der Beſoldungsſteuer beurtheilt und beſteuert werden.

*) Nur die Vergütung, welche Angeſtellte des Civil= und Militairſtandes für wirklich gehaltene Dienſtpferde in Geld oder natura erhalten, darf von der Einnahme in Abzug gebracht werden, jedoch in der Beſchränkung auf Ein Dienſtpferd (im Allgemeinen zu 80 Thaler veranſchlagt).

Wohnungen, Ländereien, Zehnten, Meiergefälle ꝛc., welche Angeſtellten zur Benutzung eingeräumt worden, müſſen für die Beſoldungsſteuer nach dem wahren Mieth- oder Pachtwerthe, und wenn dafür Miethe oder Pacht erlegt wird, nach dem, was dieſe Gegenſtände den Betreffenden über den Betrag der Mieth- oder Pachtſumme eintragen, angerechnet werden; Naturalien ſollen nach den letztjährigen Martini-Marktpreiſen der nächſten Marktſtadt veranſchlagt werden.

Die Beſoldungsſteuer beträgt:

von einer	Einnahme von	100— 150	Thlr.	excl.	¼	Proc.
"	"	150— 250	"	"	½	"
"	"	250— 500	"	"	¾	"
"	"	500— 750	"	"	1	"
"	"	750—1000	"	"	1¼	"
"	"	1000—1500	"	"	1½	"
"	"	1500—2000	"	"	1¾	"
"	"	2000—2500	"	"	2	"
"	"	2500—3000	"	"	2½	"
"	"	3000 Thlr. und mehr			3	"

Eine Einnahme von weniger als 100 Thlr. iſt ſteuerfrei.

Eine durchaus zufällige und vorübergehende Einnahme — außer der gewöhnlichen — führt nicht zu einer höheren Steuerclaſſe, ſondern wird nur in derſelben Claſſe verſteuert, es ſei denn daß der alleinige Betrag der zufälligen Einnahme den Betrag der gewöhnlichen Einnahme des Steuerpflichtigen in der Art überſteigt, daß dadurch allein ſchon eine höhere Claſſe begründet wird, in welchem Falle beide Einnahmen in dieſer höheren Claſſe zu verſteuern ſind.

Die Einkommenſteuer iſt zu erlegen von allen Einkünften aus Ländereien, Zehnten*), gutsherrlichen Gefällen, Berg- werks- und Salin-Antheilen, Apanagen, im Inlande oder Auslande belegten Capitalien u. ſ. w. ſofern nicht dieſe Einkünfte ſchon durch die Beſoldungsſteuer, durch die Gewerbeſteuer, oder durch die Grund- und Häuſerſteuer unmittelbar und in der Art getroffen werden, daß dieſe Steuern den Einkommenſteuer-Pflichtigen ſelber zur Laſt fallen. — Dazu kommen noch die Einkünfte

*) Mit Ausnahme der Naturalfruchtzehnten, wenn der Einkommenſteuerpflichtige den Zehntpflichtigen einen Grundſteuer-Beitrag nach Vorſchrift des §. 35 der Grundſteuer-Verordnung vom 9ten Aug. 1822 zu leiſten hat.

Digitized by Google

aus Branntweinbrennereien und Bierbrauereien, welche merkwürdiger Weiſe von der Einkommenſteuer — ſtatt von der Gewerbeſteuer — getroffen werden ſollen.

Von den Einkünften dürfen nur die von den Steuerpflichtigen zu entrichtenden Zinſen ihrer Paſſiv-Capitalien und der Betrag der von ihnen zu entrichtenden Witthümer, Apanagen und ähnlicher darauf haftender Laſten in Abſatz gebracht werden.

Die Einkommenſteuer, welche alſo hauptſächlich nur das Einkommen aus Renten und rentenähnliche Einkünfte trifft, beträgt durchgehends 2½ Procent; doch kann Jeder von ſeinem jährlichen ſteuerbaren Einkommen die Summe von 150 Thlr. Cr. als ſteuerfrei abziehen, ſo daß alſo nur der ſodann noch bleibende Überſchuß verſteuert wird.

Befreit von dieſer Steuer ſind:

1) die im Lande ſich aufhaltenden Fremden, ſo lange ſie daſelbſt kein Domicil haben, in Betreff ihres vom Auslande bezogenen Einkommens.

2) Das Einkommen der im Lande befindlichen geiſtlichen und milden Stiftungen, aller öffentlichen Anſtalten, die einen allgemeinen Staatszweck haben, auch die Kaſſen der ſtädtiſchen und ländlichen Gemeinden.

3) Die auswärtigen Stiftungen, welche lediglich zu Almoſen beſtimmt ſind.

4) Die Mitglieder der vormaligen Engliſch-Deutſchen Legion für die aus Engliſchen Caſſen bezogenen Einnahmen; auch die Wittwen und Waiſen derſelben.

Ausländer, welche aus Hannover ein ſteuerbares Einkommen beziehen, ſollen die Steuer gleich den Inländern entrichten, mit Ausnahme jedoch der Zinſen von belegten Capitalien.

Inländer haben von allen Einkünften, welche ſie aus dem Auslande beziehen, ohne irgend eine Ausnahme die Einkommenſteuer zu entrichten, ſofern ſie nicht nachweiſen, daß ſie von den betreffenden Einkünften im Auslande eine Beſoldungs-, Gewerbe-, Einkommen-, Grund- und Häuſerſteuer erlegen. —

Die Gewerbeſteuer haben zu entrichten „alle In- und Ausländer, welche im Königreiche einen Handel, ein Gewerbe oder eine zu den Gewerben zu rechnende Kunſt ausüben, desgleichen die im Inlande wohnenden Schiffer, welche vom Inlande aus ihr Gewerbe im Auslande treiben, nicht minder Pächter von Gü-

Digitized by Google

tern, Höfen, einzelnen Grundſtücken oder ſonſtigen Pachtgegenſtänden." Als Gewerbetreibende ſind nicht anzuſehen und daher der Gewerbeſteuer nicht unterworfen diejenigen welche „in Dienſt, Lohn, Koſt oder Deputat eines Dritten ſtehen und bloß für das Bedürfniß der Brodherrſchaft arbeiten."

Für die Mehrzahl der Gewerbetreibenden richtet ſich die Gewerbeſteuer nach der Claſſification derſelben zur Perſonalſteuer, indem dieſelbe für die Angehörigen

der 5ten oder einer höheren Claſſe:	50—100 Thlr.	— Sgr.
„ 6ten Claſſe	27— 45 „	
„ 7ten „	12— 24 „	
„ 8ten „	$3\frac{1}{2}$— 10 „	
„ 9ten „	$2\frac{1}{2}$ „	
„ 10ten „	1 „	
„ 11ten und 12ten Claſſe		12 Sgr.

beträgt. Bei denjenigen Gewerbetreibenden, welche nach der Zahl ihrer Gehülfen angeſetzt werden (vgl. Perſonalſteuer) ſind als Gehülfen anzuſehen: Handlungsdiener, Lehrlinge nach Zurücklegung der erſten beiden Lehrjahre und diejenigen Hülfsarbeiter, welche an den eigentlichen Geſchäften des Gewerbes regelmäßig Theil nehmen.

Beſonders (d. h. außerhalb der Claſſen) ſind folgende Branchen angeſetzt:

Agenten auswärtiger Aſſekuranz= und Handels=Compagnien, Auctionatoren, Badeanſtalten=Inhaber, fabrikmäßige Baumwolleſpinnereien, Commiſſionaire, Gipsbrenner, Kunſtreiter, Seiltänzer, Inhaber von Menagerien und ſonſtigen Schau=Gegenſtänden, Kalkbrenner, angeſtellte Mäkler, Spediteure, Unternehmer kleiner Lieferungen, Wechsler ohne Comtoirhaltung, und alle nicht namentlich und höher beſteuerte Fabrikanten. $2\frac{1}{2}$—50 Thlr.

Ausländiſche Hauſirer und ausländiſche Handwerker oder Kaufleute, welche die Märkte beziehen . . . . 3—30 Thlr.

Gewehr=, Glas=, Gold= und Silber=, Tuch=, Wagen=, Zuckerfabrikanten; Riemer und Sattler, welche fertige Wagen verkaufen; Wachsbleicher, Wechsler welche ein Comtoir halten
10—60 Thlr.

Bankiers, auswärtige Branntweinhändler, Juwelen=, Gold=

Digitized by Google

und Silberwaaren-Händler, Groſſiſten, Unternehmer von Bauten im Großen und von großen Lieferungen . . 20—150 Thlr. *).

Reiſende auswärtiger Wein-, Colonial-, Manufaktur- oder Seidenwaaren-Handlungen . . . . 30—150 Thlr.

Reiſende anderer Fabriken und Handlungshäuſer ohne Rückſicht auf den Umfang der Geſchäfte . . . . . . 30 Thlr.

Überall wo dem Ermeſſen der Behörden ſowohl innerhalb der Claſſifikation als außerhalb der Claſſen die Feſtſetzung der Steuer zum Maximum oder Minimum oder einem dazwiſchen liegenden Satze nach dem Umfange des Geſchäftes überlaſſen iſt, ſoll, wenn nicht ſchon durch den Vergleich mit anderen ähnlichen Gewerben oder ſonſt zu einem beſtimmten Reſultate gelangt werden kann, die Steuer zu denjenigen Procenten des gewerblichen Netto-Einkommens **) angeſetzt werden, welche für die Einkommenſteuer vorgeſchrieben ſind. (2½ Proc.).

Um — vorzüglich bei den „nach dem Umfange des Geſchäftes" zu beſteuernden Gewerbetreibenden — eine ungleiche Steuerbehandlung von verſchiedenen Orten zu verhüten und eine gleichmäßige Beſteuerung der Gewerbe im ganzen Umfange des Königreiches zu ermöglichen, werden die Obrigkeiten in der Ausführungs-Verordnung noch beſonders aufmerkſam darauf gemacht, die Steuer-Anſätze, ſoweit ein Spielraum für dieſelben geſtattet iſt, nicht nach den relativen Gewerbsverhältniſſen des Einen Ortes ausſchließlich zur Anwendung zu bringen, ſondern auch neben einer angemeſſenen Abſtufung der Beſteuerung unter den Gewerbetreibenden ihres Bezirkes auf die günſtigeren oder ungünſtigeren Erwerbsverhältniſſe des einen Ortes zu denen des anderen Ortes die erforderliche Rückſicht zu nehmen.

Für einige Gewerbe treten unter beſonderen Umſtänden ſpeciellere Beſtimmungen in Kraft. So z. B. ſind Bäcker, welche

---

*) bei Groſſiſten, deren Geſchäft von geringem Umfang iſt, kann ausnahmsweiſe eine Ermäßigung bis auf 10 Thlr. eintreten.

**) Oder wie es im Geſetze ſelber heißt: „des Brutto-Einkommens, von welchem lediglich der zur Betreibung des Gewerbes ſelbſt erforderliche Koſten-Aufwand in Abzug zu bringen iſt." Für die Ermittelung des Bruttoertrages und Koſtenanſatzes der betreffenden Gewerbe ſtellt aber das Geſetz durchaus nicht nähere Regeln auf. In der Ausführungs-Verordnung wird nur ausdrücklich eingeſchärft, daß zu dem Koſtenaufwande nicht die Koſten für Unterhalt, Wohnung u. ſ. w. des Gewerbetreibenden und ſeiner Familie gerechnet werden dürfen.

Digitized by Google

welche nur für Lohn backen, in der Gewerbeſteuer um eine Claſſe niedriger, als andere Bäcker, jedoch pro minimo in Cl. XI, Frachtfahrer, welche ihr Gewerbe nur im Winter treiben, zur Hälfte der Gewerbeſteuer, Schuſter mit eigenen Lohgruben um eine Claſſe höher als Schuſter ohne Lohgruben anzuſetzen.

Wer verſchiedenartige Gewerbe mit verſchiedenen Perſonen betreibt, muß für jedes Gewerbe beſonders ſteuern; wer dagegen mehrere Gewerbe mit denſelben Perſonen treibt, ſoll nur für das Gewerbe, welches unter denſelben am höchſten beſteuert iſt, angeſetzt werden.

Für den Handel mit eigenen Produkten ſeines ſteuerpflichtigen Gewerbes hat Niemand eine beſondere Steuer zu erlegen. Für verſchiedene Etabliſſements deſſelben Geſchäftes an verſchiedenen Orten muß überall beſonders geſteuert werden. Haben Mehrere an einer Handlung, Fabrik u. ſ. w. Theil, ſo iſt für das Etabliſſement nur einmal zu zahlen und wenn ſich der Steuer-Anſatz nach der Zahl der Gehülfen richtet, ſo iſt nur Einer der Theilhaber als Vorſtand zu betrachten, während die übrigen den Gehülfen zugezählt werden. Bei Gewerbeſteuerpflichtigen und eben ſo bei Perſonenſteuerpflichtigen der 12. Claſſe iſt es den Obrigkeiten geſtattet, wegen Armuth und Gebrechlichkeit oder temporären Mangels an Verdienſt beide Steuern oder eine derſelben zu erlaſſen.

Von der Gewerbeſteuer befreit ſind, abgeſehen von den zur Einkommenſteuer herangezogenen Bierbrauern und Branntweinbrennern: Baumwollenweber und Drellmacher mit Einem Stuhle, Leineweber mit nicht mehr als 2 Stühlen, Beſenbinder, Hebammen, Lumpenſammler, Pantoffelmacher, Schuhflicker, Fiſcher, die kein beſonderes Gewerbe von der Fiſcherei machen, Pächter von Ländereien unter 80 Thlr. Pacht, auswärtige Frachtfahrer und Schiffer, Spinner und Spinnerinnen, Strohdachdecker und einige andere Kategorien. —

In Betreff der ſämmtlichen erwähnten Steuern — der Perſonen-, Beſoldungs-, Gewerbe- und Einkommenſteuer — mögen noch folgende formelle Beſtimmungen hier angeführt werden.

Alljährlich findet im April eine neue Beſchreibung dieſer Steuern für das bevorſtehende Rechnungsjahr und im October hinſichtlich der eingetretenen Veränderungen eine Mutationsbeſchreibung Statt. Dieſe Beſchreibung liegt der Obrigkeit ob; der Steuerverwaltung aber iſt es geſtattet, einen Steuerofficianten dem

Digitized by Google

Termine beiwohnen zulaſſen. Auch ſind Gemeinde-Repräſentanten zuzuziehen, um der Obrigkeit mit Nachrichten und Erläuterungen zur Hand zu gehen. Die Hausbeſitzer müſſen auf Verlangen über die Verhältniſſe ihrer Inquilinen die nöthigen Aufſchlüſſe geben. Die Steuerpflichtigen ſind ſchuldig, ihre Declarationen in vorſchriftsmäßiger Form abzugeben und über alle, die Steuerbeſchreibung betreffende Verhältniſſe die geforderten Erläuterungen zu ertheilen.

Bei der Beſoldungs- und Einkommenſteuer iſt ſtatt der ſpeciellen Declaration eine generelle auf Ehre und Gewiſſen in der Regel zuläſſig, doch kann in Verdachtsfällen die ſpecielle Declaration gefordert werden. Die Declaration der Gewerbetreibenden bezieht ſich auf die Zahl der Gehülfen, Preſſen, Webſtühle, Pferde, der Pachtſumme, der debitirten Looſe, der Laſtenzahl der Schiffe u. ſ. w., eine Declaration über den Ertrag des Gewerbes aber wird auch in den Fällen nicht verlangt, wenn die Gewerbeſteuer nach dem Ertrage feſtgeſetzt werden ſoll.

Verſäumen Steuerpflichtige ohne genügenden Entſchuldigungsgrund die Declarationsfriſt, ſo werden ſie von der Obrigkeit zur Steuer angeſetzt, ohne gegen das Steuerquantum reclamiren zu dürfen, es ſey denn, daß ſie durch ſpecielle Declaration nachweiſen, daß die angeſetzte Steuer mehr als das Doppelte des Steuerbetrages ausmacht.

Familienhäupter, Vormünder und Curatoren haften für die richtige Declaration und Bezahlung der Steuern, reſp. der Frauen und Kinder, Pupillen und Curanden. Gewerbetreibende und Dienſtherrſchaften zahlen die Perſonenſteuer für ihre Gewerbsgehülfen und Dienſtboten vorſchußweiſe und ſind befugt, dieſelbe durch Kürzung im Lohne oder ſonſt wieder einzuziehen. — Etwaige Reclamationen gegen die Steuer-Anſätze ſind binnen 6 Wochen von dem Tage an, mit welchem die Steuer in Hebung geſetzt iſt, einzureichen. Unrichtige Angaben der Steuerpflichtigen werden mit dem Vierfachen der Summe, um welche die Steuercaſſe verkürzt worden, beſtraft. In Fällen entſchuldbaren Irrthums u. ſ. w. treten Ordnungsſtrafen von 1—10 Thlr. ein. Das Contraventionsverfahren iſt bei dieſen Steuern daſſelbe, wie bei den Zollabgaben. Die Steuerſtrafen verjähren nach Ablauf von 3 Jahren, von dem Zeitpunkte angerechnet, mit welchem der Steuerbetrag fällig geworden. Hauſſen.

Digitized by Google

Ueber

die Kriſis des Zollvereins

im Sommer 1852

von

Dr. K. H. Rau.

Vorwort.

Der Verf. dieſer Blätter hat ſich durch die hohe Wichtigkeit der in der Entſcheidung ſchwebenden Angelegenheit aufgefordert gefühlt, einen Beitrag von Bemerkungen über dieſelbe zu veröffentlichen. In den angeführten Thatſachen ſowie in den geltend gemachten Gründen wird der Leſer wenig Neues finden, aber die Lage der Sache iſt durch die Wiener und Darmſtädter Verabredungen eine neue geworden und darum ſcheint eine abermalige Beſprechung nicht überflüſſig. Eine beſondere Veranlaſſung hiezu hat der Verf. in der Schrift gefunden: Die Zollconferenz zu Wien in ihren nothwendigen Folgen für das geſammte Deutſchland. Mit officiellen Actenſtücken. Leipzig b. Remmelmann, 1852. Dieſelbe iſt mit großer Gewandtheit geſchrieben und rührt wahrſcheinlich von einem in die Abſichten und Anſichten der öſterreichiſchen Regierung eingeweihten Verfaſſer her; doch gibt ſie ſich nicht für eine Staatsſchrift und wird daher in der hier folgenden Beleuchtung und Bekämpfung mancher Stellen als eine Privatarbeit genommen, die wegen des unverkennbaren Beſtrebens, auf die öffentliche Meinung in Deutſchland zu wirken, vorzügliche Aufmerkſamkeit verdient. Während die Abgeſandten verhandeln

Digitized by Google

und mit ihren Regierungen verkehren, iſt es noch an der Zeit, daß auch Privatanſichten laut werden, was ohnehin aus Südweſtdeutſchland in der Richtung, die dem Verf. die beſte ſcheint, noch allzuwenig geſchehen iſt. Die Zollvereinsangelegenheiten waren lange mit einer gewiſſen Harmloſigkeit als reinwirthſchaftliche betrachtet und behandelt worden. Neuerlich haben ſich auch allgemeine Erwägungen der Staatsklugheit eingemiſcht, die nun nicht mehr auszuſcheiden ſind; aber auch dieſe laſſen ſich offen abhandeln, wenn die Grundſätze, von denen man ausgeht, lauter ſind und ohne parteiiſche Nebenabſichten, Niemand zu Liebe oder zu Leide, durchgeführt werden. Die Kriſis wird wahrſcheinlich in Kurzem beendet ſein. Aber wie dieß auch geſchehen möge, ſo wird man doch auch ſpäter noch bisweilen den Stand der Meinungen bei dieſem Wendepuncte kennen zu lernen wünſchen.

Heidelberg, 3. Jun. 1852.

Digitized by Google

Einleitung.

Zwei Bäche, durch eine natürliche Neigung des Bodens genähert, fließen in einen einzigen zuſammen, zwei andere thun ihrerſeits daſſelbe, die beiden vereinigten Bäche verbinden ſich wieder in der Fortſetzung ihres Laufes miteinander und der hieraus entſtandene Strom nimmt nach und nach noch mehrere einzelne Bäche in ſich auf. Dieß iſt die Entſtehung des Zollvereins. Es war das Jahr 1833, in welchem die preußiſch-heſſiſchen und die baieriſch-würtembergiſchen Zollvereine mit einander verſchmolzen, nachdem faſt gleichzeitig Sachſen und Thüringen den erſteren vergrößert hatte. Baden, Naſſau (beide 1835) und Frankfurt (1836) rundeten das Vereinsgebiet gegen den Südweſten von Deutſchland völlig ab, Lippe, Braunſchweig (1841) und Luxemburg (1842) dehnten es nach Nordweſten aus. Seit dieſer letzten ſtarken Vergrößerung ſind zehn, ſeit der Verbindung der beiden urſprünglichen Vereine ſind ungefähr neunzehn Jahre verfloſſen, ein hinreichend langer Zeitraum, um die Wirkungen dieſer Gemeinſchaft zu erproben. Sie waren günſtig in jeder Beziehung und die gehegten Erwartungen giengen vollſtändig in Erfüllung, während von den Vorherſagungen der Gegner keine ſich verwirklichte. Lange Zeit verſuchte Niemand auch nur im Entfernteſten, eine Löſung des Bandes anzurathen. Freilich ließ ſich nicht erwarten, daß Jedermann mit dem Vereinstarif zufrieden ſei, denn dieß gehörte zu den Unmöglichkeiten. Manche Zollſätze wurden von Einigen als zu hoch, von Anderen als zu niedrig getadelt und von einem Vereinstage zum anderen nahm die Lebhaftigkeit zu, mit welcher widerſtreitende Anſprüche verfochten wurden. Das Verlangen nach geſteigertem Zollſchutz wurde fortwährend ſtärker und drohender, beſonders in Süddeutſchland, wo

Digitized by Google

Friedrich Liſt die Lehren des Schutzſyſtems mit dem Ungeſtüm eines O'Connell und Cobden, mit der Unermüdlichkeit eines Amerikaners und mit einem Alles durchdringenden Groll gegen Großbritanien verbreitete.

Schon vor einigen Jahren erſchollen einzelne Stimmen, die eine Trennung Süddeutſchlands vom Zollverein und ein Anſchließen an Öſterreich anriethen, allein damals noch keinen ſtarken Eindruck machten. Die Stürme der Jahre 1848 und 49, die Berathungen über eine allgemeine Zollverfaſſung des deutſchen Reiches ſowie der blutige Aufſtand in Baden ließen den Zollverein in ungeſtörtem Fortbeſtande, aber der bald offen ausbrechende, bald im Innern glimmende Unfriede der beiden deutſchen Großmächte, von geſchäftigen Händen außerhalb beider Staaten eifrig genährt, führte endlich die Gefahr ganz nahe herbei. Die Zollberathungen in Caſſel und Wiesbaden (1851) gaben ſchon einen tiefen Zwieſpalt innerhalb des Vereines zu erkennen, der um ſo ſchmerzlicher empfunden werden mußte, weil gleichzeitig auf der Londoner Ausſtellung der Zollverein zum erſtenmale anſchaulich als ein Ganzes neben den europäiſchen Staaten erſchien und ſich ſowohl Anerkennung ſeines Verbandes als Achtung für ſeine wirthſchaftliche Bedeutung errang. Öſterreich hatte ſich dem Zollverein gegenüber lange unthätig verhalten, es fühlte ſich auch offenbar durch die Ungariſche Binnenzollgränze gelähmt. Nach der Beſeitigung dieſes Übelſtandes wurden ſogleich Schritte verſucht, um eine gemeinſame Zolleinrichtung mit ganz Deutſchland zu Stande zu bringen, und nach der Aufſtellung eines Zolltarifes, der in Vergleich mit dem früheren mit Recht als ein großer Fortſchritt begrüßt wurde, konnte die öſterreichiſche Regierung noch thatkräftiger auftreten. Der Vertrag Preußens mit Hannover (7. Sept. 1851), über welchen die übrigen Genoſſen nicht befragt worden waren und der deßhalb, um das Rechtsverhältniß im Verein nicht zu verletzen, eine Kündigung deſſelben zur Folge hatte, ſtellte die Fortdauer der bisherigen Verbindung in Frage und ermunterte zu Verſuchen, den offenkundigen Spalt zu einer gänzlichen Sprengung zu erweitern, damit aus den abgelößten Theilen eine andere Schöpfung hervorgehen könne. Die eine Zeit lang zweifelhaft geweſene Gutheißung des Vertrages vom 7. Sept. durch die hannoverſchen Stände gab Preußen die beruhigende Gewißheit, in keinem Falle vereinzelt zu ſtehen, während es, ſchon vom benachbarten

Digitized by Google

Sachſen an, in den ſüdlicheren Theilen von Deutſchland Äußerungen einer ſchwer erklärbaren und wenigſtens größtentheils nicht verſchuldeten Feindſeligkeit und Geringſchätzung vernehmen mußte. Den Verhandlungen, die Preußen anzuordnen hatte, damit der Zollverein in ſeinen Fugen bleibe und ſich mit dem Zutritt von Hannover und Oldenburg befreunde, kam Öſterreich zuvor, indem es im Anfang des jetzigen Jahres eine Zollberathung in Wien anſagte, deren Ergebniſſe jetzt vor uns liegen. Das erſtrebte Ziel iſt eine vollſtändige Zolleinigung von ganz Öſterreich und dem bisherigen Zollverein, wozu ein Handelsvertrag mit großen gegenſeitigen Erleichterungen des Verkehrs zwiſchen beiden Ländermaſſen einſtweilen die Vorbereitung bilden ſoll, gerade wie ein ſolcher Vertrag zwiſchen Preußen und Großh. Heſſen einerſeits, und Baiern und Württemberg anderſeits geſchloſſen am 21. Mai 1829, zu der völligen Einigung, die 4 Jahre ſpäter erfolgte, hinführte. Der Unterſchied war nur, daß man bei dieſer Übereinkunft von 1829 keine weiteren Zuſagen für die Zukunft machte, ſondern die Sache ihrem ruhigen Gang überließ, während jetzt verlangt wird, daß man den Zeitpunkt (Anfang 1859) und die Bedingungen der nach 4jähriger Dauer des Handelsvertrages eintretenden Zollgemeinſchaft ſchon vor dem Beginne des Übergangszuſtandes, ja gleichzeitig mit der Wiederherſtellung des bisher beſtandenen Zollvereins feſtſetze. Die Wiener Berathung konnte keine endgültigen Beſchlüſſe zu Stande bringen, weil Preußen nicht Theil nahm und weil Verträge über Rechte anderer Perſonen (de jure tertii) keine Gewalt haben. Indeß ſcheinen doch dort ſchon gewiſſe Verpflichtungen übernommen worden zu ſein, denn es iſt von einem geheimen Artikel und von der Verbürgung der Zolleinkünfte an 6 Regierungen die Rede. Was hier verabredet worden iſt, ſehen wir nun in den **Darmſtädter** Beſchlüſſen vom April d. J. weiter fortgeführt. Dieſe, wahrſcheinlich gegen den Wunſch der Betheiligten, aber ohne Zweifel zum Nutzen für Deutſchland ſchnell bekannt gewordenen Beſchlüſſe haben nicht geringes Erſtaunen erregt, weil man zwar auf Zu- und Abneigungen, nicht aber auf eine ſo große Macht derſelben in einer der wichtigſten vaterländiſchen Angelegenheiten gefaßt war. Die badiſche Regierung hat ſich hiebei auf ein minimum von Zuſagen beſchränkt. Sie ſpricht mit Baiern, Würtemberg, Sachſen, beiden Heſſen und Naſſau die Genehmigung des Wiener Schlußprotokolls über die Entwürfe des Handels-

Digitized by Google

und Zolleinigungsvertrages aus, worin nichts unbedingt Bindendes liegen kann, weil beide Verträge die Zuſtimmung von Preußen vorausſetzen, nach deren Verweigerung dann anderweitige Beſchlüſſe gefaßt werden müſſen; ſie verſpricht mit jenen 6 Staaten, in Berlin auf der Zollconferenz erklären zu laſſen, daß man über dieſe Verträge mit Öſterreich unterhandeln müſſe, was ganz unverfänglich iſt, endlich auch die Verhandlungen wegen Erneuerung und Erweiterung des Zollvereins nicht zum Abſchluß zu bringen, ſo lange jene Verhandlungen mit Öſterreich nicht ſtattgefunden haben. Sollen dieſelben beendigt oder nur angefangen worden ſein, ehe man den Zollverein wieder feſt aufrichtet? Hierüber mag nach dem Wortlaut jener Übereinkunft geſtritten werden können, allein die Natur der Sache muß bald der erſtgenannten Auslegung den Vorzug verſchaffen, weil es einleuchtend iſt, daß zwei Paciſcenten, von denen der eine wieder ein Verein mehrerer Individuen iſt, nichts zu Stande bringen kann, wenn nicht der letztere vorher ſelbſt zu einer Einheit des Willens gelangt iſt. Eine Verhandlung zwiſchen allen Betheiligten ohne Rückſicht auf die beiden Gruppen, in die ſie ſich nothwendig theilen müſſen, ohne eine itio in partes, vermag eine Vereinbarung der erwähnten Art nicht zu Stande zu bringen, wie dieß auch von Öſterreich zugegeben worden iſt. Die obige Darmſtädter Übereinkunft kann alſo den Gang des Geſchäfts verzögern und wird es wahrſcheinlich thun, aber ſie wird materiell nichts ändern. Preußen hat keinen Grund, überhaupt das Anknüpfen von Unterhandlungen zu einem Handelsvertrage abzulehnen und die Zuſicherung, daß man unterhandeln wolle, iſt ohnehin ganz unverfänglich, weil man ja immer Freiheit hat, nur auf das wahrhaft Nützliche einzugehen. Da die badiſche Regierung in Vergleich mit ihren Nachbarn ſich ſehr zurückhaltend bewieſen und keine dem Zollverein abgeneigte Stimmung an den Tag gelegt hat, ſo iſt ſie vorzüglich im Stande, vermittelnd zu wirken. Ihr Entſchluß iſt frei geblieben und ſie vermag durch ihren Beitritt zu der einen oder anderen Seite einen nicht unerheblichen Einfluß zu üben. Anders verhält es ſich mit der zweiten und dritten Darmſtädter Übereinkunft, die ſchon viel weiter gehen und denen die badiſche Regierung den Beitritt verſagt hat. Nach der zweiten erklären die genannten Regierungen die Zollvereinsverträge unter ſich für bindend, ſo daß keine einzelne Regierung ohne Einwilligung der

Digitized by Google

übrigen mit irgend einem anderen Staate einen Zollvereinsvertrag eingehen kann, und daß, wenn dieß bis Ende 1853 nicht geſchehen iſt, die 6 Staaten einen beſonderen Zollverein bilden. Der dritte Vertrag ſpricht den gemeinſchaftlichen Vorſatz der 6 Staaten aus, Öſterreich neue Beſtimmungen zur Annahme vorzuſchlagen, an welcher wahrſcheinlich kein Zweifel gehegt wurde. Dieſe Vorſchläge beziehen ſich auf einen geheimen Artikel zu dem Wiener Vertrage C, den wir natürlich nicht kennen. Es iſt die Abſicht, ſtatt des geheimen Artikels über eine Abänderung des Vertrages C ſelbſt zu verhandeln; Öſterreich verſpricht, denſelben unverändert oder verändert abzuſchließen und namentlich die darin ausgeſprochene „Garantie der Zollrevenüen“ zu gewähren, falls dieſer Wunſch vor dem 31. Januar 1853 ausgedrückt wird, während dagegen die 6 Regierungen Öſterreich verſprechen, den Vertrag über die Verlängerung des Zollvereins mit Preußen nicht vor dem 1. Jan. 1853 einzugehen, woferne nicht zuvor eine Verſtändigung Öſterreichs mit ſämmtlichen Zollvereinsſtaaten erfolgt iſt.

Sucht man ſich das, was in dieſen beiden Verträgen eigentlich feſtgeſetzt worden iſt, klar zu machen, ſo läßt es ſich in folgender Weiſe zurechtlegen.

1. Die 6 Regierungen haben einander verſprochen, in Zollangelegenheiten einen und denſelben Weg zu gehen, ſich nicht zu trennen, und im ſchlimmſten Falle einen abgeſonderten Verein zu bilden. Dieß würde mit dem Ablauf der jetzigen Zollverträge geſchehen müſſen, wenn bis dahin keine Vereinigung mit einem anderen Staate gelingt. Natürlich ſteht nichts im Wege, auch ſpäter noch einen ſolchen Anſchluß zu verabreden, es iſt aber für den Fall geſorgt, daß man ſich zur Erneuerung des bisherigen Vereins nicht entſchließt, wobei man dann die Wahl hätte, allein zu ſtehen mit einer Volksmenge von 10¼ Millionen und, wenn Baden beiträte, mit 11¾ Mill., oder ſich an die öſterreichiſche Monarchie anzulehnen. — Einige dieſer 6 Staaten liegen ſo beiſammen, daß das Vorhaben, ihre Unterthanen vor der Plage einer zwiſchen den Ländern neu aufgerichteten Zollgränze zu bewahren, ein ganz natürliches iſt. Mit Sachſen verhält es ſich freilich nicht ſo. Folgten die thüringiſchen Lande einem anderen Zollſyſtem, ſo würde die ſchmale Gränzſtrecke gegen Baiern, die nicht über 2½ Meilen lang iſt, für die Zerreißung aller anderen Verbindungen einen ganz unbedeutenden Erſatz darbieten, und

eine Theilnahme Sachſens an dieſem Vorhaben iſt nur zu erklären, wenn man annimmt, die dortige Regierung habe andere als volkswirthſchaftliche und finanzielle Erwägungen vorwalten laſſen, oder ſie rechne ſicher auf das Anſchließen an den Kaiſerſtaat.

2. Man will mit Oeſterreich auf einer, nicht genau bekannten Grundlage weiter verhandeln und dieſer Staat ſoll verſprechen, einen Vertrag abzuſchließen, in welchem die Verbürgung der bisherigen Zolleinkünfte mit enthalten iſt, woferne es von den ſechs Regierungen verlangt wird. Dieſe behalten ſich folglich die Wahl offen, von Anerbietungen Gebrauch zu machen, welche ihnen Oeſterreich ſchon gemacht zu haben ſcheint. Denn wie könnte man dieſem Staate das Verſprechen zumuthen, ſpäterhin einen Vertrag einzugehen, wenn deſſen Inhalt nicht ſchon ausbedungen wäre, ſo daß, wofern keine ſpäteren Abänderungen ausgemacht werden, das früher Feſtgeſetzte gültig bleibt? Wie es ſcheint, bleibt den 6 Staaten auch geſtattet, nach den Umſtänden von Öſterreich die Erfüllung ſeiner Zuſagen nicht in Anſpruch zu nehmen. Die Sache läuft alſo darauf hinaus, daß man ſich von Öſterreich gewiſſe Verſprechungen 8 Monate lang offen halten will.

3. Für dieſe vorbehaltene Wahl verpflichten ſich die 6 Regierungen unter einander (denn Öſterreich erſcheint nicht als Mitcontrahent), die Verhandlung mit Preußen und den anderen Vereinsſtaaten 8 Monate hindurch in die Länge zu ziehen, damit dieſe Zeit zu einer Vereinbarung dieſer Staaten mit Öſterreich benutzt werden könne. Bis zu dem Ende des Jahres ſoll alſo die Ungewißheit dauern, ob der Zollverein bleibt oder ſich löſet, eine Ungewißheit, die für viele Gewerbsunternehmungen überaus lähmend und in hundert Hinſichten läſtig wirken muß. Es iſt vergeblich, ſich jetzt mit einer verſuchten Erneuerung des Zollvereins abzumühen, man erlangt keine Entſcheidung, wenn man nicht vorher mit Öſterreich einig geworden iſt. Dieſe Vereinbarung ließ alſo den ſchleppenden Gang der im Mai eröffneten Berliner Zollconferenz ſchon in Voraus erwarten, wie er denn auch wirklich eingetreten iſt. Die Geſandten und Miniſter haben die unangenehme Verpflichtung, ſieben Monate lang auf dem diplomatiſchen Schachbrett Züge hin und her zu thun, die nichts entſcheiden, wenn keiner der Spieler vorher über die Zumuthung ungehalten wird. Nach Ablauf dieſer Friſt kann Neu-

Digitized by Google

jahr 1853 der Austritt der 6 Staaten aus dem Zollvereine erklärt werden.

Der beſtimmte Vorſatz, mit den bisherigen Genoſſen zu brechen, iſt, wie man ſieht, nicht ausgeſprochen, aber wohl die Abſicht, dieſelben wo möglich zur Nachgiebigkeit zu bewegen, ihre Geduld auf die Probe zu ſtellen und ſich, wenn ſie dieſelbe wider Erwarten beſtehen ſollten, noch immer freie Hand zu behalten. Die allgemeine Zollvereinigung mit Öſterreich wird von den Darmſtädter Verbündeten als das Wünſchenswertheſte hingeſtellt. Mißlingt ſie, ſo wird man ſich ſpäter darüber entſcheiden, ob man mit dem nördlichen Deutſchland in Verband bleiben, oder lieber zu Öſterreich halten und eine Zollgränze durch die Mitte von Deutſchland anlegen will, was jedoch am unwahrſcheinlichſten iſt. Was in Darmſtadt noch weiter verabredet und beabſichtigt worden ſein mag, iſt bis jetzt unbekannt geblieben. Die öffentliche Meinung iſt im Aufſtellen von Vermuthungen auf der Grundlage des Gegebenen bekanntlich ſehr raſch, allein wir wollen uns hier auf das beſchränken, was ſchon feſt ſteht.

Digitized by Google

Verbindung mit Oeſterreich.

Der in Wien entworfene Vertrag A enthält die Grundzüge eines Handelsvertrages, der mit dem Anfang des Jahres 1854 in Vollzug kommen ſoll. Seine Dauer iſt nur auf fünf Jahre beſtimmt, weil dann die vollſtändige Zolleinigung beginnen ſoll. Als vertragſchließende Theile werden in Art. 1 auf der einen Seite Oeſterreich und die in deſſen Zollverband aufgenommenen Staaten, auf der anderen Preußen ſammt den mit ihm zollvereinten Staaten genannt, aber alle deutſchen und die an Oeſterreich oder deſſen Zollverbündete gränzenden italieniſchen Staaten dürfen beitreten. Aus dieſem Satze folgt, wie es ſcheint, ganz deutlich, daß erſt klar ſein muß, welche Staaten mit Preußen zollvereint ſind; denn es kann doch nicht gleichgültig ſein, ob irgend ein bisher im Zollvereine geweſenes Land zu der einen oder anderen Gruppe gehört. Nach Art. 4 dürfen nach Abſchluß des Vertrages in keinem Zollgebiete ohne Einverſtändniß der Staaten des anderen am Tarife Änderungen vorgenommen werden, außer wenn dadurch nur eine Annäherung an den Tarif des anderen Gebietes bewirkt wird. Dieſe ſo wie manche andere Beſtimmung iſt zwar angemeſſen, wenn der genannte Vertrag nur den Uebergangszuſtand zu einer ſehr einigen Verbindung bilden ſoll, aber er iſt ernſtlichen Bedenken ausgeſetzt, wenn die beiden Theile keine weiter gehenden Verpflichtungen übernehmen, denn er bindet jedem derſelben die Hände in Bezug auf Verbeſſerungen, die ſich etwa als räthlich zeigen könnten. Derjenige Staat, deſſen Tarif der höhere iſt, hat dabei weniger Nachtheil, denn er wird wahrſcheinlich doch mehr zur Ermäßigung der Zölle und zur Annäherung an die andere Hälfte, als zum Gegentheil geneigt ſein und hat hiebei freie Hand, während der andere, wenn er fort-

ſchreiten möchte, ſich gehemmt ſieht. Eine Milderung dieſer unbequemen Beſtimmung liegt in dem Art. 3, welcher den beiden Vertragstheilen geſtattet, vertragsfremden Staaten Bewilligungen zu machen bis zur Gränze deſſen, was zu Gunſten der anderen Zollvereinshälfte Statt findet. Man kann alſo auf dem Wege der Handelsverträge zum Theile das Nämliche erreichen, nur iſt man gehindert, niedrigere Sätze allgemein in den Tarif aufzunehmen und muß die läſtigen Differentialzölle beibehalten, in denen freilich manche Perſonen die Summe der handelspolitiſchen Weisheit zu erblicken geglaubt haben. Die meiſten anderen Artikel dieſes Entwurfes erſcheinen zweckmäßig, indem ſie gegenſeitige Erleichterungen und Zuſicherungen enthalten, die zur Beförderung eines vielfachen Verkehres beitragen werden, z. B. gleiche Behandlung der Unterthanen beider Gebiete in Bezug auf Land- und Waſſerſtraßen, Häfen und Landungsplätze, Benutzung der Conſulate, Abſendung von Commiſſairen an die Zollſtellen oder Oberbehörden, Verſprechen einer genauen Münzprägung nach dem Geſetze, unter Grundlegung der Probirung auf naſſem Wege und dgl. Die Hauptſache iſt die Feſtſetzung der Bedingungen, unter denen der Verkehr beider Gebiete ſich bewegen ſoll, wobei die Urſprungszeugniſſe, zu denen man mit Recht kein Vertrauen mehr hat, hinwegfallen. Im Vertrage von 1829 war für die Erzeugniſſe der beiderſeitigen Gebiete die volle Freiheit des Zwiſchenverkehrs Regel, als Ausnahme waren für gewiſſe Waaren Zollerleichterungen von 40 und 50 Procent des in jedem Theile beſtehenden Einfuhrzolles bei dem Uebergange in den anderen Gebietstheil angeordnet. Im Wiener Entwurfe ſind die im Zwiſchenverkehre zollfreien Gegenſtände namentlich aufgeführt. Soweit wir dieſe, nicht im Texte, ſondern in einer Beilage des vorläufig vereinbarten Entwurfes ſtehende Liſte aus der Schrift über die Wiener Conferenz kennen, enthält ſie eine Menge von Erzeugniſſen des Bodens und der Viehzucht, auch ſchon etwas verarbeitete Stoffe, z. B. rohe Metalle, Salze, gröbere Papierſorten, Holz- und Strohwaaren, ſelbſt ganz fertige Waaren, als Bücher, Charten, Muſikalien, Bildhauerarbeiten, Gemälde und gedruckte Bilder. Dies alles kann man leicht zugeben.

Zu den Ermäßigungen des Einfuhrzolles zwiſchen beiden Zollgruppen gehören unter anderen folgende:

Wein, der Centner 3 Rthl., was mit den ſtarken Fracht-

Digitized by Google

koſten hinreichen wird, die Rebbauern es weſtlichen Deutſchlands vor einem plötzlichen ſchädlichen Mitwerben zu bewahren.— Roheiſen, 7½ Sgr., der neuerlich für belgiſches Eiſen feſtgeſetzte Zoll. — Baumwollengarn 1⅗ Rthl. Der Zollvereinstarif iſt 3 Rthl. bei ungebleichtem ein- und zweidrähtigem, 8 Rthl. bei anderem Garn, es liegt alſo in jener niedrigen Abgabe eine große Begünſtigung der öſterreichiſchen Spinnereien, während die im Zollverein befindlichen noch bei weitem nicht den inländiſchen Bedarf liefern. Im Jahr 1846 zählte man in Oeſterreich über 1¼ Mill. Feinſpindeln und ein Garnerzeugniß von 42 Mill. Pfund, nachdem 1844 noch nicht voll 29½ Mill. Pfund geſponnen und nur 34835 Ctr. eingeführt worden waren. Im Jahr 1847 ſollen nach den Ueberſichtstafeln nur 165 Ctr. herein- und 2099 Ctr. hinausgegangen ſein. Der Zollverein hat zwar auch gegen 1 Mill. Feinſpindeln, die aber nur ungefähr 36 Proc. des Garnbedarfes liefern *). Dagegen führte der Zollverein im Durchſchnitt 1846 —50 über 84000 Centner Baumwollenwaaren mehr aus als ein, 1850 ſogar 111682 Centner, in Oeſterreich aber war 1844 die Mehrausfuhr nur 4024 Ctr., 1847 4310 Ctr. Die Weberei iſt daher im Zollvereine weit mehr entwickelt, die öſterreichiſche Ausfuhr von Baumwollengarn war zwar 1844 erſt 1543 Ctr., bei der vorhingenannten mehr als 20fachen Einfuhr, inzwiſchen iſt der Zeitpunkt, in welchem alles verbrauchte Garn innerhalb des Kaiſerſtaates verfertigt und noch ein Überſchuß zur Ausfuhr erzielt wird, vielleicht nicht ferne. Dann wird der geringe Einfuhrzoll, beſonders für 3 oder mehrdräthiges, ferner für gebleichtes und gefärbtes Garn den öſterreichiſchen Spinnereien ſehr zu Gute kommen. Da im Zollverein kein Hinderniß vorhanden iſt, eben ſo gut und wohlfeil zu ſpinnen als in Oeſterreich, ſo haben die Garnfabriken jenes Gebietes ſich nicht zu beſchweren und die Rothfärbereien, denen der jetzige Zoll bekanntlich ſehr ſchadet, würden erleichtert werden. Für Baumwollenwaaren ſind 3 Abſtufungen von 10, 20 und 40 Rthl. gemacht, während der Zollverein ohne Unterſchied 50 Rthl. erhebt, Oeſterreich aber in 6 Sätzen 20—250 fl. Bei dieſem Gegenſtande würde vielleicht der Zollverein mehr nach Oeſterreich ſenden als von da empfangen, weil er jetzt ſchon auf fremden Märkten bei völliger Gleichſtellung

*) Großbritanien hat gegen 22, Frankreich an 4 Mill. Spindeln.

Digitized by Google

mit Frankreich, Großbritanien, Belgien und der Schweiz anſehnlichen Abſatz findet. — Leinengarn ſoll gleichfalls $1\frac{2}{3}$ Rthl. geben. Im Zollverein bezahlt Handgarn $\frac{1}{6}$ Rthl., Maſchinengarn 2 Rthl., gebleichtes oder gefärbtes Garn 3 Rthl. — Leinwand iſt mit 1, 10 und 20 Rthl. angeſetzt, der Zollverein hat mit Ausnahme des grauen Pack- und Segeltuches, welches ganz frei über die Zwiſchengränze gehen ſoll, 4, 20, 30 und 60 Rthl., Oeſterreich 20—250 fl., wobei allerdings die höchſten Sätze nur von Spitzen. Oeſterreich führte 1844 nur 777 Ctr. feine und gemeine Leinwand aus, 1847 45714 Ctr. Leinenwaaren aller Art; der Zollverein hatte im Durchſch. 46—50 64452 Centner Mehrausfuhr und ſcheint alſo in dieſem Zweige ebenfalls überlegen zu ſein, was man öfters aus den früheren Einfuhrverboten und den übermäßigen Zöllen in Oeſterreich zu erklären geſucht hat, welche den Wetteifer ſchwächten. — Wollenwaaren 3, 20 und 40 Rthl., Vereinszoll 20, 30 und 50 Rthl., öſterreichiſcher $12\frac{1}{2}$ — 250 fl. Oeſterreichs Ausfuhr war 1844 29000, 1847 nach Abzug der geringen Einfuhr von 514 Ctrn. 34255 Ctr., die Mehreinfuhr des Zollvereins in dem angegebenen Zeitraum durchſchnittlich gegen 60000 Ctr. Es iſt dies einer der Zweige, in welchem die beiderſeitigen Kräfte ziemlich gleich ſtehen mögen.

Ohne Zweifel um bequeme Zahlen zu erhalten, hat man durchgehends 3 fl. Kaiſergeld = 2 Rthl. preuß. angenommen. Dieß iſt nicht völlig genau, es macht eigentlich 2 Rthl. 3 Sgr. oder 5 Proc. mehr und die öſterreichiſchen Zwiſchenzölle würden mithin um 5 Proc. höher ſein als die dieſſeits an der Zollvereinsgränze erhobenen.

Der Entwurf B iſt der Zolleinigungsvertrag, deſſen Wirkſamkeit mit dem Jahr 1859 beginnen ſoll. Wir nennen ihn Entwurf, weil er es in der That iſt, da Preußen und andere Vereinsſtaaten gar nicht an ſeiner Berathung Theil genommen haben; er iſt jedoch von den in Wien vereinigten Geſandten nach reiſlicher Berathung feſtgeſtellt worden und daher von dem durch die öſterreichiſche Regierung vorgelegten erſten Entwurfe zu unterſcheiden.

Der Gedanke an den erleichterten oder ganz freigegebenen Verkehr auf einer Fläche von ungefähr 21000 □ M. mit 70

Digitized by Google

Mill. Einwohnern *) hat etwas ſehr Reitzendes. Die Phantaſie malt ſich gern die rieſenhaften Unternehmungen aus, welche ſich in einem Abſatzgebiete von der belgiſchen bis an die türkiſche Gränze, von der Nord= und Oſtſee bis an den Po verſuchen laſſen, ſie ſtellt ſich Aſien und Africa uns näher gerückt vor und ſieht ſchon große Waarenſendungen aus deutſchen Werkſtätten die Donau hinab, ja über Trapezunt nach Mittelaſien ihren Weg nehmen. Sie erblickt die fruchtbaren Ebenen Ungarns von fleißigen und wohlhabenden Landleuten angebaut, bei denen die Erzeugniſſe des deutſchen Kunſtfleißes einen großen und vortheilhaften Markt finden werden. Die Phantaſie rechnet nicht, ſonſt würde ſie beachten, daß wir, wenn wir abſetzen wollen, auch etwas dagegen nehmen müſſen, daß die Zufuhr verſchiedener Rohſtoffe und Kunſtwaaren aus dem Kaiſerſtaate manchem unſerer Gewerbszweige eine unwillkommene Störung des gewohnten Abſatzes verurſachen kann. Gegenden, die uns wegen der weiten Entfernung oder der Gleichartigkeit der Erzeugniſſe nichts anzubieten haben, können auch wenig von unſerem Überfluſſe kaufen. Hätten die ungariſchen und galliziſchen Landleute Mittel, mehr Kunſtwaaren zu erwerben, ſo würde ihnen ſchon der Öſterreichiſche Gewerbfleiß dieſelben in hinreichender Mannigfaltigkeit und Güte darbieten, aber ſie müßten zuvor ihren Abſatz erweitert ſehen. Man hat ſich, von jenem weiten Flächenraume und jener Volksmenge geblendet, die Früchte einer ſolchen Vereinigung häufig reicher gedacht, als ſie wirklich ſein würden, weil man überſehen hat, wie groß die Verſchiedenheiten in den Erzeugniſſen der Natur und Kunſt ſind, und auf welcher Entwickelungsſtufe des Gewerbfleißes die verſchiedenen Provinzen von Oeſterreich ſtehen. Schon das in den Verſendungskoſten liegende Hemmniß iſt bedeutend, denn wenn wir auch die ſchon begonnenen Bahnen über die Alpen nach dem adriatiſchen Meere und bis an die Theiß in Anſchlag

---

	geo. □ M.	Einwohnerzahl
*) Bisheriger Zollverein	8313,5	30 Mill.
Der Steuerverein	812,6	2 „
Oeſterreichiſche Monarchie	12124	38 „
	21250 Meilen	70 Mill.

Hiezu könnten noch Mecklenburg, Schaumburg und die 3 Hanſeſtädte kommen, gegen 1 Mill. mehr, Parma und Modena mit 1080000 Einw., ſo daß die ganze Volksmenge 72 Mill. erreichte.

Digitized by Google

bringen, ſelbſt die beſprochene Bahn nach Konſtantinopel als fertig annehmen, ſo bleibt doch immer zwiſchen der Weſer- und Elſchmündung oder von Trier bis Semlin die Verſendung ſo koſtſpielig, daß viele Waaren von niedrigem Preiſe ſie nicht vertragen. Der Zollverein fällt größtentheils in die Gebiete der Ströme, die ſich in die Nord- und Oſtſee ergießen, er wendet alſo ſeinen Verkehr dem nordweſtlichen Europa und Nordamerika zu, während das Donaugebiet und das adriatiſche Meer nach Oſt- und Süd-Europa, Aſien und Afrika hinweiſen. Es iſt übrigens nicht möglich, jetzt ſchon vollſtändig zu erkennen, welche Waaren Oeſterreich von dem bisherigen Zollverein kaufen und welche es ihm liefern werde. Nur von einigen Gegenſtänden läßt ſich letzteres mit Beſtimmtheit vorausſehen, z. B. von böhmiſchen Glaswaaren, die trotz des Zolles ſchon häufigen Eingang fanden, von manchen Stahl- und Eiſenwaaren, Schawls, ledernen Handſchuhen, Buchbinder- und mancherlei anderen Luxuswaaren Wiens, Porzellan und anderen Irdenwaaren, Seidengeweben aus Mailand, Como und Wien, Silberarbeiten u. dgl. Die Tücher und Zeuge Böhmens und Mährens, die ſchönen Teppiche ꝛc. werden mit den ſächſiſchen und rheinpreußiſchen in Mitwerben; treten, Leder, Zündhütchen, Bleiweiß, feine Holzwaaren werden wenigſtens in den weſtlichen Nachbarländern Abnehmer erlangen. Ferner iſt bey der Vorzüglichkeit der ungariſchen Weine in der Hegyallya eine Verbreitung derſelben in Deutſchland nach der Herſtellung der völligen Verkehrsfreiheit ſehr wahrſcheinlich, ſo wie auch verſchiedene Südfrüchte aus dem auf dem jenſeitigen Abhange liegenden Tirol und dem lombardiſch-venezianiſchen Königreich uns zollfrei ſehr willkommen ſein werden, ebenſo der Reis dieſer Provinzen. Der Verkehr mit dem Zollverein war bisher der Verbote oder hohen Zölle wegen ziemlich gering, und wird ſich erſt jetzt nach dem neuen ermäßigten Zolltarif mehr ausdehnen. Der Gewerbfleiß beider Länder kann ſich von jetzt an eher mit einander meſſen, obſchon die öſterreichiſchen Zölle noch immer hoch genug ſind, um viele Gegenſtände der Einfuhr abzuhalten, ſo wie denn auch die Zölle des Vereins dieſe Wirkung auf verſchiedene Waaren geäußert haben. Die Aufhebung der Zölle zwiſchen beiden Ländermaſſen, und ſchon die gegenſeitige Ermäßigung derſelben würde manchem Gewerbe eine erfreuliche Ausdehnung geben, aber die genaue Größe und Beſchaffen-

Digitized by Google

heit der Wirkung kann auch der beſte Kenner der beiderſeitigen Gewerbsſtatiſtik ſchwerlich voraus beſtimmen. Der Vorzug, den öſterreichiſche Kunſterzeugniſſe vor denen der anderen europäiſchen Länder erhalten ſollen, verſchlimmert wenigſtens die Lage der Zehrer im Vereinsgebiete nicht, woferne nur die Zollſätze gegen jene Länder nicht erhöht werden, weil Jedermann, wenn ihm die zollfreien öſterreichiſchen Kunſtwaaren nicht zuſagen, ſich noch eben ſo leicht wie bisher anderswoher verſorgen kann. Das Mitwerben mit öſterreichiſchen Fabriken haben wir im Allgemeinen nicht zu ſcheuen, da wir mit wenigen Ausnahmen unter ähnlichen Bedingungen arbeiten, und, wenn Oeſterreich in manchen Zweigen uns überlegen iſt, dagegen in anderen, bei denen das bisherige Verbotſyſtem die Fortſchritte verzögert hat, weiter ſein mögen, auch einzelne Störungen ſich bei gehöriger Beeiferung bald überwinden laſſen. Anders wird es ſich mit einigen Bodenerzeugniſſen verhalten, die ſehr von dem Klima und anderen Naturverhältniſſen abhängen. Der Landwirth kann nicht leicht und ſchnell eine andere gleich einträgliche Bodenbenutzung ergreifen, es iſt daher namentlich für den Rebbau im weſtlichen Deutſchland viel zu fürchten, wenn das Mitwerben der öſterreichiſchen Landwirthe ganz frei waltet. Dieſer Zweig des Landbaues hat ſich unter künſtlichen Umſtänden, nämlich dem hohen Zollſchutze, ſtärker entwickelt, als es außerdem hätte geſchehen können, er würde alſo bei einer plötzlichen Zurücknahme dieſer Begünſtigung einen Stoß erleiden, der ſich auch auf Unterpfandsgläubiger und andere Claſſen erſtrecken müßte. Die Schrift: „Die Zollconferenz in Wien,“ ſucht dieſe Befürchtung zu entkräften, indem ſie die Vermuthung aufſtellt, die edlen Rhein- und Mainweine würden dafür nach Öſterreich gehen, was uns minder ſicher ſcheint, und indem ſie annimmt, die edlen Ungarweine würden in die Gegenden nicht gelangen, in deren Nähe die geringen Sorten deutſcher Weine gebaut und verzehrt werden. Dieſe Behauptung könnte nur überzeugen, wenn ſie auf Berechnungen beruhte.

Ein unverkennbares Hinderniß des lebhaften Verkehres mit Öſterreich liegt in dem Silber und dem geſunkenen Papiergelde dieſes Reiches. Beträgt das Aufgeld auch jetzt nur noch etwa 23 auf Hundert, ſo daß das Papier ungefähr zu 81 ſteht, wenn das Silber zu 100 gerechnet wird, ſo iſt das immer noch höchſt empfindlich. Der Verkäufer außerhalb Oeſterreichs erwar-

Digitized by Google

tet eine Bezahlung in Silber und ſtellt darnach ſeine Preiſe, der öſterreichiſche Kaufmann kann die Silbermenge nicht auftreiben, die er zur Vergütung der Einfuhr nöthig hätte, er kauft alſo weniger. Unter anderen Umſtänden könnte man zugleich, während an einigen Stellen der Gränze Metallgeld hinausgeht, wieder an anderen Punkten auf das Einſtrömen von Münzmetallen zur Vergütung von Ausfuhrgütern bauen, allein um des Zwangscourſes willen geſchieht dieß nicht. Es iſt zwar im Ganzen genommen wahr, daß Ein- und Ausfuhr einander gegenſeitig bedingen und ſich auszugleichen ſtreben, daß folglich das Geld zur Deckung der einen oder anderen dieſer beiden Größen wenig beiträgt, allein es trifft dieß doch nicht bei allen einzelnen Geſchäften zu und Geldſendungen müſſen immer zur Vermittelung beitragen. Den ungariſchen Hanf dürfen wir nicht hierher rechnen, weil er auch jetzt nur 5 Sgr. = 17½ Kr. Einfuhrzoll giebt.

Das in dem öſterreichiſchen Tabacksregal liegende Hinderniß der Zollvereinigung hat man in den neuſten Wiener Verhandlungen aus dem Wege zu räumen geſucht. Es iſt im Entwurfe des Zolleinigungsvertrages (B) beſtimmt worden, daß die Einfuhr von rohem und verarbeitetem Taback in Oeſterreich verboten werden kann, ſowie auch im Zollvereine ſchon Kochſalz und Spielkarten des Regales willen eine Ausnahme von der Handelsfreiheit bilden. In diejenigen Staaten, welche das Tabacksregal nicht haben, ſoll zur Herſtellung der Gleichheit der aus Oeſterreich eingeführte Taback den nämlichen Zoll entrichten wie der aus dem Auslande kommende und zur Sicherung dieſer Zollabgabe ſoll die Einfuhr aus Oeſterreich an die Erlaubniß des einführenden Vereinsſtaates geknüpft werden. Hiermit iſt alſo die Beſorgniß einer Beeinträchtigung des Tabacksbaues in unſeren Gegenden gehoben. Allein die Beſtimmungen im Separatartikel 5 zu dem Hauptartikel 3 erregen großes Bedenken. Der Verkehr zwiſchen den beiden Hälften des beabſichtigten großen Vereinsgebietes wird nämlich bloß des Tabacks- und Schießpulverregales willen Beſchränkungen unterworfen, die die erſtrebte Handelsfreiheit zum Theile wieder aufheben. Die Einfuhr nach Oeſterreich iſt an die Tagesſtunden, an die Zollſtraßen, an gewiſſe Anmeldeſtellen und die Vorzeigung der Frachtbriefe gebunden und dieſe Anmeldeſtellen dürfen jede Waarenſendung unterſuchen, um zu ermitteln, ob nicht Taback oder Schießpulver in

Digitized by Google

ihr verborgen ſei, wenn nicht der Waarenführer es vorzieht, ſich unter Begleitſcheincontrole an ein inneres Steueramt weiſen zu laſſen. Hier muß dann die Unterſuchung geſchehen. Nur wenn man ſich die Bezettelung eines Amtes im bisherigen Zollverein verſchafft, wenn der Verſchluß der Waaren unverletzt und „ſonſt kein geſetzlicher Verdacht eines Unterſchleifes vorhanden iſt," darf die Unterſuchung unterbleiben. Offenbar müſſen demnach die Gütersendungen nach Oeſterreich ſich zeitraubenden und unangenehmen Förmlichkeiten unterwerfen, bei denen es auch mit dem beſten Willen von oben nicht möglich iſt, manche Willkür und Ungefälligkeit zu verhüten. Der Nachtheil des öſterreichiſchen Tabacksregals fällt alſo in dieſem Stücke ganz auf das alte Zollvereinsgebiet. Die genannte Schrift: „die Wiener Zollconferenz" deutet an, Oeſterreich würde allenfalls das Tabacksregal unter gewiſſen Modalitäten fallen laſſen, wenn Preußen dieß als conditio sine qua non hinſtellte. Es käme nun darauf an, welche „Modalitäten" hier gemeint wären und welche andere Opfer für dieſes wichtige Zugeſtändniß gefordert würden. Maßregeln, welche den Tabacksbau irgendwie beengten, dürften durchaus nicht zugegeben werden, denn dieſer Zweig der Landwirthſchaft hat einen überraſchenden Aufſchwung genommen. Blätter der badiſchen und baieriſchen Pfalz finden ihren Abſatz in Belgien, Spanien und Großbritanien. Badiſche Cigarren gehen in großen Maſſen nach Nordamerika. Die Ausfuhr von Tabacksblättern aus den badiſchen Vereinsgränzen betrug 1847 : 2060 Ctr.
1848 : 3252 „
1849 : 9683 „
1850 : 32286 „
woraus die ſtarke Zunahme erhellt. Eine Ermäßigung des Einfuhrzolls könnte der Tabacksbau eher ertragen als eine Beläſtigung durch Formalitäten.

Die bisher beſprochene Freiheit des inneren Verkehrs iſt aber nur einer der drei Grundzüge einer Zollvereinigung. Die beiden anderen ſind die Gleichheit der Zolleinrichtungen an den ſämmtlichen Gränzen und die Gemeinſchaft der Zolleinkünfte. Wenden wir uns zunächſt zur gleichen Einrichtung des Zollweſens, ſo iſt es der Zolltarif, welcher vorzüglich in Betracht gezogen werden muß. Derſelbe müßte begreiflich ganz gleichförmig oder nur wenig verſchieden ſein, weil es ſich ſonſt

lohnen würde, auf einem Umwege Waaren in dem Theile, der niedrige Zölle hat, zu verzollen und ſie hierauf in den anderen Theil überzuführen. Dieß würde den im letzteren gehegten Schutzzwecken widerſtreiten, wenn es auch nicht auf den Antheil am Zollertrage nachtheilig wirkte. Der Zug der franzöſiſchen und engliſchen Waaren von Weſten und Nordweſten her geht durch das jetzige Vereinsgebiet und die Verzollung derſelben im letzteren wäre für Oeſterreich mit Schaden verbunden, wenn es höhere Zollſätze hätte. Es entſteht daher die Frage, ob die Gleichförmigkeit des Tarifs leicht zu erreichen, und ob ſie auf eine, allen Theilen des Vereinsgebietes zuträgliche Weiſe herzuſtellen iſt.

Die Beweggründe, auf denen unſere Zolltarife beruhen, ſind bekanntlich von doppelter Art. Man will erſtlich den Verbrauch entbehrlicher Waaren beſteuern, weil man ihn als Kennzeichen eines gewiſſen Grades von Wohlhabenheit oder Steuerfähigkeit anſieht. Solche Zölle ſind Steuern und müſſen nach den Grundſätzen angeordnet werden, die überhaupt für das Steuerweſen maaßgebend ſind; es iſt eine Art derjenigen Steuern, die man Conſumtions-, Verbrauchs-, Verzehrungs-, Aufwandsſteuern nennt, und ſie ſtehen mit der anderen Art derſelben, der Acciſe von Waaren, welche die Staatsgränze nicht überſchreiten, in Verwandtſchaft. Die Steuernatur ſolcher Zölle, für die ſich der Name Steuerzölle von ſelbſt ergiebt *), bringt es mit ſich, daß man ſuchen ſoll, ihre Höhe bei jeder Waare dem Grade von Entbehrlichkeit oder der Höhe des Luxus anzupaſſen, den ihre Anſchaffung zu erkennen giebt, was freilich ſchwer hält, — ferner daß man auf ihre Einträglichkeit Bedacht nimmt und daher, wenn keine anderen Rückſichten im Wege ſtehen, denjenigen Steuerfuß vorzieht, bei welchem man die größte Einnahme zu erwarten hat.

Man ſucht aus der Erfahrung über den Ertrag verſchiedener Zollſätze und aus der Kenntniß von der Verbreitung eines gewiſſen entbehrlichen Genuſſes unter die verſchiedenen Schichten des Volkes diejenige Größe des Zolles zu ermitteln, bei welcher die

*) Mit dieſer Benennung iſt ſogleich angedeutet, welchen Regeln ſie unterliegen; bezeichnet man ſie mit dem üblichen Ausdruck Finanzzölle, ſo zeigt dieß nur das Vorherrſchen eines finanziellen Zweckes überhaupt an, ohne daß der eigentliche Rechtfertigungs- und Beſtimmungsgrund der Zollforderung angegeben und der Irrthum vermieden würde, niedrige Schutzzölle ebenfalls zu den Finanzzöllen zu zählen.

größte Summe eingeht. Dieß iſt gewöhnlich ein mittlerer Betrag, bei dem man dann auch die Beruhigung haben kann, daß die Störung in der gewohnten Lebensweiſe des Volkes nicht bedeutend iſt. Die Umſtände können hierin von Land zu Land große Verſchiedenheiten nach ſich ziehen, wie z. B. in Öſterreich 1844 149,000 Centner geſalzene Fiſche, im Zollverein aber 1850 allein 261,000 Tonnen (zu 3 Centner) oder 783,000 Centner Heringe und 46,143 Centner andere geſalzene oder getrocknete Fiſche, alſo zuſammen 849,000 Centner eingeführt worden ſind, was ſich aus der Nähe der Nordſee ganz einfach erklärt. Der damalige Zollſatz in Öſterreich betrug auf den Zollcentner $20\frac{2}{3}$ Sgr., der Zollverein erhebt 1 Rthl. von der Tonne oder 10 Sgr. vom Centner Heringe und 15 Sgr. von anderen geſalzenen Fiſchen. Der neue Zoll in Öſterreich iſt $1,\frac{1}{2}$ fl. (1^{05} Rthl.) vom Centner. Offenbar wäre dieſe Abgabe in dem größeren Theile von Deutſchland höchſt läſtig, weil ſie ein beliebtes und wohlfeiles Nahrungsmittel verkümmern würde. Dieſes Beiſpiel iſt nicht gerade für ſich ſelbſt ſehr erheblich, denn Öſterreich würde der genannten Rückſicht ſchwerlich eine Anerkennung verſagen, es zeigt aber, welchen Schwierigkeiten eine Vereinbarung unter ſehr abweichenden Erzeugungs- und Verbrauchsverhältniſſen unterliegt.

Die ergiebigſten Gegenſtände des Steuerzolls ſind bekanntlich die überſeeiſchen Nahrungsſtoffe, Kaffee, Zucker ꝛc. Von Kaffee wurden eingeführt:

In Öſterreich dchſchn.	44 u. 45:	134875	Ctr.	=	$0,^{42}$	℔ per Kpf.
Im Zollverein	46—49:	862455	Zctr.	=	c.3	" "
" "	1850	733746	"	=	$2,^{44}$	" "

Hier iſt der Einfuhrzoll $6\frac{1}{2}$ Rthl., dort war er 12 fl. 30 Kr. vom öſterr. Centner oder $7,^{8}$ Rthl. vom Zollcentner, jetzt iſt er auf 10 fl. = 7 Rthl vom deutſchen Zollcentner ermäßigt worden, welcher zum Ö. ſich verhält wie 100 zu 112. Die im Vertrage mit Hannover (vom 7. Sept. 1851) verabredete Erniedrigung auf 5 Rthl. oder $7\frac{1}{2}$ fl. Ö. kann von Öſterreich ohne Nachtheil zugegeben werden und verſpricht eine Zunahme der verzollten Menge, wenn gleich, wie obige Zahlen zeigen, der Kaffeeverbrauch beider Ländermaſſen bis jetzt überaus ungleich iſt.

An Kakao wurde in jenen Jahren auf den Kopf der Einwohner im Zollverein $\frac{1}{28}$, in Öſterreich $\frac{1}{30}$ ℔ eingeführt. Der

Digitized by Google

Zoll iſt dort 6½ Rthl., hier 10 fl., alſo ziemlich gleich. An Gewürzen war der Verbrauch ungefähr $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{13}$ ℔ auf den Kopf, die Eingangsabgabe dort 6½ Rthl. in Öſterreich war ſie bei den verſchiedenen Stoffen ungleich, von 5—150 fl. der neue Zollſatz iſt 10—50 fl., wovon man wahrſcheinlich auch ohne Schaden für die Zollcaſſe herabgehen kann.

Rohzucker, für inländiſche Siedereien beſtimmt, gibt im Zollverein 5 Rthl., in Öſt. 7 fl. ($4,^{9}$ Rthl.), alſo faſt gleichviel, eine Abgabe, die, urſprünglich als Aufwandsſteuer aufgelegt, die Wirkung eines Schutzes angenommen hat und die inländiſche Rübenzuckerbereitung auch bei der jetzigen Beſteuerung des Rübenzuckers mit einem großen Opfer aus der Staatscaſſe begünſtigt. Öſterreich beſteuert (ſeit 1849) den Centner Rüben-Rohzucker mit 1 fl. 40 Kr., der Zollv. mit 2 Rthl., jedoch genau genommen etwas niedriger, weil der Zuckerertrag der Rüben nur zu 5 Proc. gerechnet wird, während er wohl 7 erreicht. Beide Zollſätze machen alſo $1,^{16}$ und $1,^{42}$ Rthl. aus. Im Zollverein iſt eine Steigerung der Rübenzuckerſteuer ſchon in Ausſicht genommen und ſie ſcheint unausbleiblich; es ſteht dahin, ob Öſterreich ſie billigen werde, die gegenwärtigen Abgabeſätze ſind aber nicht ſehr von einander abweichend. Was den Verbrauch betrifft, ſo geben die trefflichen ſtatiſtiſchen Tafeln für 1844 die Einfuhr auf 573064 Centner, den verfertigten Rübenzucker auf 110000 Centner an, alſo zuſammen 683000 Centner oder 765000 Zollcentner, welche $2,^{14}$ ℔ auf den Kopf betragen. Dieterici (vierte Fortſetzung der ſtatiſchen Überſicht) berechnet den Rohzuckerverbrauch im Zollverein zu $5,^{43}$ ℔, in Frankreich zu $7,^{84}$, in Großbritanien zu $23,^{8}$ ℔.

Bei den Schutzzöllen treten ſtärkere Schwierigkeiten ein. Die großen Staaten wenden ſich neuerlich nach und nach von den Einfuhrverboten ab und erſetzen dieſelben durch Zölle, bei denen dann ein weiteres Fortſchreiten von hohen zu mäßigen und niedrigen Sätzen ſtattfinden kann. Preußen hat ſchon 1818 die Verbote aufgehoben und den Einfuhrtarif eingeführt, der in ſeinen Grundzügen mit dem heutigen Vereinstarif übereinkommt und bei welchem die ausdrücklich angegebene Regel zur Richtſchnur gedient hatte (freilich ſehr unvollkommen), daß der Zoll 10 Proc. des mittleren Preiſes nicht überſteigen ſolle. Öſterreich hat 1838 die Verbote beſeitigt, aber die Zollſätze waren noch ſehr hoch, z. B. vom Pfund Baumwollenwaaren 1 fl. 10 Kr. — 10 fl. (Nankin

nur 40 Kr.), vom Pf. Leinenwaaren 25 Kr. u. 3 fl., Battiſt ſogar 6 fl., von Wollenwaaren 40 Kr. und 1 fl. 50 Kr., Seidenwaaren 10 fl., alſo vom Centner 1120 fl. Hiebei war keine offene Einfuhr möglich. Erſt 1851 wurden viel niedrigere Zölle eingeführt, auf welche das Beſtreben, ſich dem Vereinstarif zu nähern, augenſcheinlichen Einfluß übte, doch iſt der Unterſchied noch immer erheblich, wie dieß an einigen Beiſpielen ſchon oben deutlich geworden iſt. Andere Beiſpiele ſind:

der Centner	Vereins-Tarif	Öſterr.-Tarif	
Seidenwaaren	110 Rthl.	250 fl.	= 175 Rthl.
		600 „	= 420 „
Lederwaaren	6 „		
„	8 „	25 „	= 17½ „
„	10 „	50 „	= 35 „
„	22 „	100 „	= 70 „
Papier	1 „	3 „	= $2\frac{1}{10}$ „
„	5 „	7^5 „	= 5¼ „
„	10 „	25 „	= 17½ „
Glaswaaren	1 „	5 „	= 3½ „
„	3 „	12½ „	= 8¾ „
„	6 „		
„	10 „	20 „	= 14 „
Eiſenwaaren	6 „	5 „	= 3½ „
„		10 „	= 7 „
„	10 „	15 „	= 10½ „
„		25 „	= 17½ „
„		100 „	= 70 „
Bücher	½ „	3 „	= $2\frac{1}{10}$ „

Die Abſtufungen ſind hier nicht die nämlichen, aber die höchſten Sätze in dem öſterreichiſchen Tarif durchgehends höher. Die Unterſcheidung mehrerer Grade von Feinheit und Koſtbarkeit hat zwar das Empfehlende, daß die geringeren Sorten nicht ſo übermäßig hoch belaſtet werden, wie bei einem einzigen Satze, und daß den vollkommeneren Erzeugniſſen ein wirkſamerer Schutz gewährt wird. Aber abgeſehen von der Frage, ob ſie denſelben nöthig haben, tritt noch die große Beſorgniß ein, daß die Handhabung ſehr unterrichtete, gewiſſenhafte und pünctliche Zollbeamte erfordert und in der Ausführung leicht Irrthümer oder abſichtliche Regelwidrigkeiten unterlaufen werden. Sollte nun, wenn

Digitized by Google

eine gemeinſchaftliche Zolleinrichtung zu Stande käme, der höhere öſterreichiſche, oder der niedrigere preußiſche Tarif den Vorzug erhalten? In den Wiener Conferenzen hat man ſich bei einigen Artikeln, wenn auch nicht buchſtäblich für die öſterreichiſchen, aber doch für die höheren Sätze entſchieden und hat ſogar hie und da noch Steigerungen vorgeſchlagen, z. B. feine Baumwollenwaaren ſollen 150 ſtatt 100 fl. an den öſterreichiſchen und 75 ſtatt 50 Rthl. an den Zollvereinsgränzen entrichten. Dieß wird aber aus mehreren wichtigen Gründen nicht wohl geſchehen können.

Ein größeres Hinderniß liegt ſchon in der ſtarken Abneigung des nordweſtlichen Deutſchlands gegen hohe Zölle. Hannover und Oldenburg ſind in der glücklichen Lage, keinen Zollſchutz zu bedürfen, in einer Lage, die freilich Fr. Liſt als einen halbbarbariſchen Zuſtand des Feudalweſens und des Deſpotismus geſchildert hat, bei dem man ſich aber ſehr wohl befinden und alle Segnungen der Bildung genießen kann; es ſind Länder mit vorherrſchender Landwirthſchaft. Man liebt es dort nicht, den Zehrern die Kunſtwaaren zu vertheuern, um die in anderen Theilen des Vereinsgebietes wohnenden Verfertiger zu unterſtützen, man ſcheut ſich vor den Folgen eines erkünſtelten Fabrikweſens und vor der ſtarken Beſteuerung ausländiſcher Genußmittel. Jene Abneigung iſt höherer Rückſichten willen ſo weit bezwungen worden, daß man ſich entſchloß, unter Beibehaltung des jetzigen Tarifs in den Verein zu treten, allein weiter auf der Bahn des Zollſchutzes fortzugehen wird man ſchwerlich Luſt haben. Die Hanſeſtädte, beſonders Hamburg, hängen an der Freiheit des auswärtigen Handels, der ihren Unternehmungen ſeither höchſt förderlich geweſen iſt. Wäre Deutſchland ein eng verbundenes ſtaatliches Ganzes, ſo hätten ſie gelernt, ſich demſelben unterzuordnen, ihm zu Liebe auch Beſchwerden zu übernehmen und ſich mit den Erleichterungen zu begnügen, die der Zwiſchenhandel überall anſprechen kann. Aber ſie ſind in dem loſen Verbande der deutſchen Staaten an den Genuß voller Unabhängigkeit in allen volkswirthſchaftlichen Beziehungen gewöhnt und fügen ſich höchſt ungern in Handelsbeſchränkungen. Auch die preußiſchen Oſtſeeländer hängen lebhaft an der Handelsfreiheit. In jenen Ländern iſt alſo ein Gegengewicht gegen das Verlangen nach höheren Schutzzöllen, wie es ſich im Süden kund giebt, und man wird ſchon froh ſein müſſen, wenn der jetzige Tarif, der ungeachtet mancher Unvoll-

Digitized by Google

kommenheiten doch wie ein Vergleichsweg, eine Mittelſtraße zwiſchen zwei Extremen angeſehen werden kann, allerſeits angenommen wird. Wie in Oeſterreich bei der Neuheit einer Abweichung von dem ſtarren Verbotſyſteme, an welches man ſich lange gewöhnt hatte, bei der unter ſolchen Umſtänden ſehr natürlichen ängſtlichen Scheu vor einem freieren Mitwerben, bei dem ſtarken Einfluſſe reicher Fabrikherren eine weitere Herabſetzung der gegen lebhaften Widerſtand mühſam zu Stande gebrachten, gegen die früheren ſchon mäßigen Zölle vielleicht fürs Erſte nicht zu erreichen iſt, ſo würde in Preußen u. a. nördlichen Staaten ein Rückgang zu ſtärkerem Schutze auf entſchiedenen Widerſpruch ſtoßen.

Man kann darüber ſtreiten, ob dieſe Meinungsverſchiedenheit in dieſem Punkte mehr eine Folge der gegebenen natürlichen und volkswirthſchaftlichen Verhältniſſe iſt, oder vielmehr nur aus einer ungleichen Auffaſſungsweiſe abgeleitet werden muß. Daß der Süden von Deutſchland ſtärker nach Zollſchutz verlangt, kann daher rühren, daß er, vom Meere entfernt, ſich mehr auf den inneren Verkehr angewieſen ſieht, daß er bei der minder leichten Ausfuhr ſeiner Kunſtwaaren das Mitwerben des Auslandes läſtiger empfindet und für ſeine ſtärkere Bevölkerung eifriger auf Beſchäftigungsmittel bedacht ſein muß. Mit Ausnahme der Schweiz liegen ringsum Staaten, die der Einfuhr unſerer Kunſterzeugniſſe große Hinderniſſe in den Weg legen, nur über die Nordſeehäfen iſt die Ausfuhr in entferntere Länder zu bewirken; man kommt daher leicht zu dem Wunſche, wenigſtens den inneren Markt ungeſchmälert zu wiſſen. In den Seeplätzen und an den großen Strömen iſt man mehr mit dem großen Welthandel vertraut, man hat genauere Kunde von dem, was anderswo vorgeht, man erkennt die natürlichen Geſetze des Verkehrs leichter und der Vortheil der Conſumenten findet in den Kaufleuten beredte und eifrige Vertreter, während ſonſt leicht jener zahlreichſten Claſſe (nämlich für jede einzelne Waarengattung) das Gehör verſagt wird. Inzwiſchen hat man ſich in Süddeutſchland die Annahme, daß hier ſtarker Zollſchutz Noth thue, zu leicht gemacht und ſich der reiflichen Prüfung der Gegengründe theilweiſe überhoben, weil man durch die von manchen Seiten mit leidenſchaftlicher Einſeitigkeit ſeit 18 — 20 Jahren wiederholten Lehren in Meinungen, die dem eigenen Vortheil zuſagten, beſtärkt wurde. Auch wiſſen-

Digitized by Google

ſchaftliche Männer haben neuerdings die Waffen des Geiſtes angewendet, um dieſe Beſchützung mit tieferen Gründen zu vertheidigen, während entgegengeſetzte Ueberzeugungen ſich in dieſen Gegenden von zu wenigen Seiten vernehmen ließen, um jenen Eindruck zu ſchwächen. Da es jedoch in Norddeutſchland auch an feurigen Anhängern des Schutzſyſtems nicht fehlt, ſo darf man die Meinungsverſchiedenheit nicht aus der Oertlichkeit ableiten. Leider trug auch gegenſeitige Verdächtigung bei, eine Verſtändigung zu erſchweren, indem hier die Anhänger des freien Handels als Söldlinge von England, als Twiſthändler, als unpatriotiſche Kaufleute, dort die Verfechter des Schutzzolles als Fabricanten oder doch im Dienſte derſelben dargeſtellt wurden. Es iſt eine bekannte Unart, ſtatt Gründe zu widerlegen, lieber die Triebfedern und die perſönliche Stellung in ungünſtiges Licht zu ſetzen. Auf beiden Seiten ſtehen freilich Viele, die durch eine Art von Selbſttäuſchung das was ihnen ſelbſt nützlich iſt, für gemeinnützig halten, aber auch Andere, die es redlich mit der Wohlfahrt des Vaterlandes meinen. Daß die Freunde der Handelsfreiheit kein Herz für das Wohl und Wehe ihres Landes hätten und als ächte Kosmopoliten bloß die menſchliche Geſellſchaft im Ganzen bedächten, glaubt wohl Niemand mehr im Ernſte. Die ſogenannte kosmopolitiſche Schule in der politiſchen Oekonomie iſt und war niemals vorhanden, vielmehr beziehen ſich alle Vorſchläge nur auf die beſten Mittel, einem Volke zu nützen, und was man nach einem engliſchen Sprachgebrauche ein nationales Syſtem genannt hat, das iſt nichts als die auf einen beſonderen Staat angewendete Auffaſſungsweiſe der Volkswirthſchaftspolitik. Freilich giebt es keine Wiſſenſchaft für jeden einzelnen Staat, ſondern nur allgemeine Grundſätze, die aber ſchon auf verſchiedene Verhältniſſe von Raum und Zeit Rückſicht nehmen. In jedem gegebenen Staate iſt dann noch Manches zu thun, um jene Grundſätze auf die gerade vorhandenen Umſtände richtig anzuwenden.

Die Gränzen dieſer Blätter geſtatten eine ausführliche Beleuchtung der Schutzzollfrage nicht, über die ſich der Verf. auch ſchon weiter ausgeſprochen hat; einige Bemerkungen mögen indeß als ein neuer Verſuch zur Verſtändigung beizutragen, an ihrer Stelle ſein.

Wenn von freiem Handel die Rede iſt, ſo meint man damit hauptſächlich nur die Abweſenheit von Schutzzöllen, denn daß die

Digitized by Google

Steuerzölle bei dem heutigen Stande des Finanzweſens nicht ſobald zu entbehren ſind, wird ziemlich allgemein eingeräumt. Die britiſchen Freetraders kämpfen vorzüglich für die zollfreie Einfuhr von Getreide. In Deutſchland iſt die Entbehrlichkeit eines Zollſchutzes für Getreide unbezweifelt, die von demſelben erhobenen Eingangsabgaben ſind ſchon ganz niedrig und könnten unbedenklich auf eine bloße Geſchäftsgebühr herabgeſetzt werden. Das ſtreitige Gebiet iſt alſo nur die Beſchützung der ſogenannten Induſtrie, d. h. der fabricirenden oder ſtoffveredelnden Gewerbe oder der Gewerke. Dieſe genießen in Großbritanien immer noch eines nicht unbeträchtlichen Schutzes, aber derſelbe iſt ſeit Huskiſſon's erſten Maßregeln von Zeit zu Zeit ermäßiget worden, man hat ſich dabei wohl befunden und die wiſſenſchaftlichen Schriftſteller dieſes Landes ſind eifrige Lobredner der Handelsfreiheit. Von den neueſten ſollen nur Senior, Porter, Mill und Ellis genannt werden, ſowie die gediegene Zeitſchrift The Economist. In Frankreich hat man ſich von Seiten der Staatsverwaltung noch nie recht zu einer freien Behandlung des auswärtigen Verkehrs entſchließen können, die Schlußfolgen der Wiſſenſchaft haben dort noch nicht genug Vertrauen gefunden und ihre Vorkämpfer (Blanqui, Chevalier, Garnier, der verſtorbene Baſtiat u. A.) als deren Organ das Journal des Economistes genannt werden kann, finden noch nicht die Unbefangenheit, von der ſie eine allſeitige Prüfung und den Sieg ihrer Theorie zu hoffen hätten. Es iſt bezeichnend für den Zuſtand des ſtaatsökonomiſchen Wiſſens in jenem Lande, daß ein ſo ausgezeichnetes Talent wie Thiers ſich in maaßloſen Ausfällen auf die ſtaatswirthſchaftliche Schule ergeht, die er doch mit ſeinen Sophismen nicht zu widerlegen vermag.

Die Vertheidigung des Zollſchutzes für inländiſche Fabrikunternehmungen beruht auf einigen einfachen Vorausſetzungen. Es ſind folgende:

1. Gewiſſe Zweige des Kunſtfleißes müſſen im Lande betrieben werden, weil es ſonſt an Beſchäftigung für Arbeiter und an Gelegenheit zur Anwendung der vorhandenen Capitale fehlen würde. Man nimmt alſo an, es gebe viele müſſige Menſchen und müſſige Capitale, die erſt dann in Thätigkeit kommen, wenn das fremde Mitwerben durch Staatsmaßregeln abgehalten oder ſehr beſchränkt wird. Das Opfer, welches man dadurch bringt,

daß man die inländiſchen Erzeugniſſe theurer ankauft, als man die fremden erlangen könnte, wenn die Einfuhr frei wäre, wird als eine Unterſtützung der Arbeiter angeſehen und man glaubt hiebei viel beſſer zu ſtehen, als wenn man zwar wohlfeilere Waaren kaufte, zugleich aber eine Menge armer, entſittlichter, verwilderter und nothleidender Familien ernähren müßte. Stände dieſe Vorausſetzung feſt, ſo wäre gegen die Folgerung nichts einzuwenden; Menſchenliebe und eigener Vortheil würden dann dem Zollſchutz das Wort reden.

Das Daſein großer Maſſen ſolcher brachliegender Productionskräfte, die ohne eine ſolche Maaßregel der Staatsgewalt keine nützliche Anwendung fänden, müßte aber erſt erwieſen werden, und dieß wird in der Regel nicht geſchehen können. Wo ſich einzelne Erſcheinungen dieſer Art wahrnehmen laſſen, da darf man meiſtens auf einen Mangel an Kenntniß, Geſchicklichkeit, Fleiß oder Unternehmungsgeiſt ſchließen oder auf das Walten beſonderer Hinderniſſe, die von der Regierung ihre Hebung erwarten. Die Lehre des freien Handels geht daher von der entgegengeſetzten Annahme aus, daß nämlich in jedem Lande eine gegebene Menge von Land, Capital und Arbeitskraft vorhanden ſei, daß es, um den Gütergenuß des Volkes ſo groß als möglich zu machen, darauf ankomme, jene Hülfsmittel der Gütererzeugung auf die vortheilhafteſte, ergiebigſte Anwendung hinzulenken, und daß es ein Verluſt für das Volkseinkommen ſei, wenn man dieſe Kräfte mit ſtarken Reizmitteln in ſolche Bahnen lockt, in denen ſie weniger auszurichten vermögen. Es iſt offenbar eine Frage der Thatſachen, ob die vorhandenen Arbeitskräfte und Capitale mit den ſich von ſelbſt darbietenden Beſchäftigungen in Mißverhältniß ſtehen.

2. Wie man ziemlich allgemein anerkennt, bedürfen nur ſolche Gewerbe eines Schutzes, die ſich nicht im freien Mitwerben anderer Länder behaupten oder aufſchwingen können. Es muß eine Ueberlegenheit des Auslandes vorhanden ſein, ſie beruhe nun auf natürlichen oder anderen, der Zeit angehörenden Urſachen. Iſt keine Wahrſcheinlichkeit vorhanden, dieſe Ueberlegenheit zu beſeitigen, ſo pflegt man einzuräumen, daß man den Zehrern nicht einem ſolchen hoffnungsloſen Gewerbe zu Liebe auf alle Zeit hinaus die theurere Befriedigung ihrer Bedürfniſſe auferlegen dürfe, es müßte denn die inländiſche Erzeugung eines beſonders werth-

Digitized by Google

vollen Gutes nothwendig und folglich dieſe Sicherheit eines dauernden und wirthſchaftlichen Opfers werth ſein. In den meiſten Fällen nimmt man an, der Zollſchutz ſei nur auf einige Zeit nöthig und die Abhaltung oder Einſchränkung des auswärtigen Mitwerbens ſei ein ſicheres Mittel, die begünſtigten Gewerbe in Aufnahme zu bringen, ſo daß ſie dann ſich mit den gleichartigen Gewerben anderer Länder meſſen können. Man rechnet darauf, daß die Ausſicht auf ausgedehnten und einträglichen inländiſchen Abſatz einen mächtigen Sporn für die Unternehmer bildet; die geſchützten Gewerbe ſollen nicht allein häufiger, ſondern auch kunſtmäßiger betrieben werden, man bietet allen Eifer auf, ſie zu vervollkommnen, Kunſt und Geſchicklichkeit nehmen zu, die Erzeugniſſe werden immer beſſer und die Ausdehnung des inländiſchen Mitwerbens macht ſie mit der Zeit zugleich wohlfeiler, ſo daß der Zehrer ſo gut wie der Erzeuger zufrieden ſein kann. Unter Andern hat der americaniſche Präſident Fillmore in ſeiner Botſchaft vom December 1850 dieſe Erwartungen mit großer Zuverſicht ausgeſprochen. Die Macht des inländiſchen Mitwerbens bewirkt nach ſeiner Verſicherung, daß die Waaren mit geringeren Koſten erzeugt und um niedrigere Preiſe feilgeboten werden, als die um den Zoll vertheuerten ausländiſchen und der auswärtige Verkäufer wird hierdurch gezwungen, ſeine Preiſe ebenfalls herabzuſetzen, wenn er den Abſatz nicht einbüßen will.

Dieſe Hoffnungen haben ſich in manchen Fällen allerdings verwirklicht, z. B. in dem Emporkommen des Rebbaues an der Moſel, in nicht wenig anderen aber nicht, und es iſt auffallend, daß man bei dem Streite über dieſe Angelegenheit noch ſo wenig daran gedacht hat, die Bedingungen zu erforſchen, unter welchen jene Vorausſetzung zutrifft. Man kann ohne Zweifel Erfahrungen ganz entgegengeſetzter Art anführen und die Gegner des Zollſchutzes gehen wirklich von der Annahme aus, bei hohem Schutze erſchlaffe der Eifer der Gewerbsleute, dieſelben verließen ſich auf die Gewißheit des Abſatzes ſelbſt bei mittelmäßigen Leiſtungen, ſie würden träge und die wünſchenswerthen Fortſchritte unterblieben. Man kennt Fälle, in denen gerade nach der Ermäßigung des Zollſchutzes ein ſtärkerer Antrieb zu Verbeſſerungen rege geworden iſt. Das fremde Mitwerben darf nicht fehlen, weil ſonſt keine Vorbilder da ſind, denen man nachſtreben muß und die Bemühungen ſchon aufhören, ehe noch das letzte Ziel erreicht

Digitized by Google

iſt. Man hat daher in der neuſten Zeit öfter die Behauptung aufgeſtellt, nicht der künſtlich hervorgebrachte hohe Preis, ſondern gerade eine läſtige Wohlfeilheit treibe die Unternehmer am ſtärkſten an, ihren Betrieb zu verbeſſern, und man kann ſich in dieſer Hinſicht mit Grund auf das berufen, was heutiges Tages in Großbritanien geſchieht. Nie war in dieſem Lande ein ſolcher Wetteifer im Landbau, das Drainiren wird mit überraſchender Lebhaftigkeit unternommen, man bietet Alles auf, die wirkſamſten Maſchinen, die wohlfeilſten Düngmittel ausfindig zu machen und es wird in der Geſchichte der engliſchen Landwirthſchaft die Aufhebung des bisherigen Einfuhrzolls auf Getreide eine Epoche bilden. Verſchiedene Gewerkszweige laſſen Aehnliches wahrnehmen, wie es z. B. von der engliſchen Seidenweberei bekannt iſt. Die Zurücknahme der hohen Zölle auf Lederwaaren wurde in Großbritanien für ſehr ſchädlich gehalten, allein das freiere Mitwerben feuerte zu einer ſolchen Vervollkommnung der Lederverarbeitung an, daß die Ausfuhr von Handſchuhen u. a. Lederwaaren zunahm. Daſſelbe galt von den Lederzöllen. Die Wollengewebe ſind ſeit 1846 von allem Einfuhrzoll frei und es iſt keine Art von Unbequemlichkeit daraus entſtanden, obgleich die belgiſchen und deutſchen Tücher ſich wohl mit den engliſchen meſſen können. Auch Leinenwaaren ſind dort zollfrei und die Flachsverarbeitung hebt ſich zuſehends. Man kann alſo auch nicht mit Recht ſagen, daß die Engländer praktiſch nichts von der Handelsfreiheit wiſſen wollten.

Bei genauerer Erwägung wird man erkennen, daß auch der Natur der Sache nach ein gewiſſer Einfuhrzoll, z. B. von 10 Proc., oder die Zollfreiheit der Einfuhr nicht unter allen Umſtänden eine gleiche Wirkung äußern kann. Der thatkräftige, einſichtsvolle Unternehmer fühlt ſich vielleicht in einer gewiſſen Lage ſeines Gewerbes aufgefordert, Anſtrengungen zu machen, während der weniger unterrichtete und trägere Mann den Muth ſinken läßt und ſich von einem hoffnungslos ſcheinenden Gewerbe zurückzieht.

Ob man ſchon im Ueberwinden von Schwierigkeiten guten Erfolg gehabt und darin eine Ermunterung erhalten hat oder nicht, ob der Abſtand zwiſchen den Leiſtungen des Gewerbes im In- und Auslande größer oder kleiner iſt, ob man leicht ein anderes Geſchäft ergreifen kann oder vielmehr durch die Umſtände

Digitized by Google

an das bisherige gefeſſelt iſt, dieß muß einen großen Unterſchied machen. In vielen Fällen gibt der Einfuhrzoll nur den Antrieb, eine große Menge hervorzubringen, ohne daß man ſich um die Erreichung der höchſten Güte bemühte, weil dieß ſchwieriger iſt. Hat der größere Koſtenaufwand der einheimiſchen Erzeugung ſeine Urſache in natürlichen, oder doch in ſolchen Hinderniſſen, über die der einzelne Gewerbsmann nichts vermag, ſo iſt von dem Zolle kein guter Erfolg zu vermuthen, der Zehrer wird alſo fortwährend von dem höheren Preiſe zu leiden haben. Bisweilen übernimmt der Schleichhandel die Rolle eines Correctors fehlerhafter Zollmaaßregeln, wie z. B. in Frankreich ſeit 1840 die Nähnadeln 8,8 Fr. Einfuhrzoll vom Kilogramm geben und nach einem Anſchlage ungefähr für 5½ Mill. Fr. Nadeln eingeführt werden, während nach den Zolllisten wenig über ½ Mill. Fr. verzollt wird. Es iſt denkbar, daß bei einer gewiſſen Waare ein unnöthig hoher Zoll die Unternehmer bequem oder nachläſſig macht, daß ein ganz geringer ſie zu wenig reizt und folglich die Einfuhr auf gleicher Höhe läßt, während vielleicht ein mittleres Maaß die gewünſchte Wirkung äußern würde. Im Allgemeinen iſt an die bekannte Wahrheit zu erinnern, daß der Menſch zu wenig Kraft entwickelt, wenn es ihm zu leicht wird, ſich wohlzubefinden, und daß ohne irgend eine Art äußerer Nöthigung viel Nützliches nicht zum Vorſchein kommt. Wer dieſe Andeutungen verfolgt, der muß deutlich erkennen, wie flüchtig bisher der Gegenſtand behandelt worden iſt. Mit allgemeinen Sätzen über den Schutz der Arbeit iſt nicht auszureichen, denn es hat zwar jede Perſon und jede gewerbliche Thätigkeit auf Rechtsſchutz Anſpruch, aber man kann der Staatsgeſammtheit nicht zumuthen, jeglicher Unternehmung den Abſatz zu ſichern. Die meiſten Zweige brauchen und verlangen keinen Schutz in dieſem Sinne, andere, die ihn deſto dringender anſprechen, ſind ſeiner nicht werth, weil ſie nach den Verhältniſſen des Landes, des Capitales, der Bevölkerung ꝛc. nicht gemeinnützig ſind. Wenn beſtehende Gewerbe augenblicklich erhalten werden müſſen, um Menſchen nicht brodlos werden zu laſſen., ſo iſt das kein Grund, eine ſolche Maaßregel zur fortdauernden zu machen. Einen gleichförmigen Procentſatz aller Waaren als Einfuhrzoll zu fordern, beweißt eine kindliche Unbekanntſchaft mit den wirthſchaftlichen Angelegenheiten. Ebenſowenig genügt es, alle fremden Waaren nach der Menge der auf

Digitized by Google

ſie zu verwendenden Arbeit zu belegen, denn man wü
einem Volke das Zeugniß ausſtellen wollen, daß
Zweigen des Gewerbfleißes dem Auslande nachſtehe,
beabſichtigen, daß alles Mögliche bei uns verfertigt w
bedarf auch die Abſtufung des Zolles von verſchiedenen S
Waarengattung je nach den Mittelpreiſen noch einer Prüfung, weil das wahre Schutzbedürfniß und die Schutzwürdigkeit dieſer Sorten nicht ganz allgemein, ohne genauere Beleuchtung, vorauszuſetzen iſt. Je ſchwerer nun nach dieſen Sätzen die Entſcheidung wird, ob ein gewiſſer Gewerbszweig Zollſchutz verdiene und welche Höhe deſſelben die beſte ſei, deſto behutſamer muß man verfahren und deſto mehr ſollte man ſtreben, die Erhaltung oder die Emporhebung eines Gewerbes ohne Beſchränkung der Käufer auf anderen Wegen, mit Hülfe von Belehrung, Muſtern ꝛc. zu bewirken. Hierin hat man zu wenig gethan. Wo man ſich viele Mühe in dieſem Sinne gab, da hat es bisweilen nur den Anſchein, als hätte der Zoll das Aufblühen eines Gewerbes verurſacht. Bei dem Andringen der inländiſchen Unternehmer, die ihren Vortheil zu leichthin mit dem Gemeinwohl zuſammenfallend glauben, ſollte man ſich immer vorſtellen, was die für die Ausfuhr arbeitenden Gewerbe und die Zehrer einzuwenden haben. Wie man nur zögernd und widerſtrebend eine Belohnung unmittelbar aus der Staatskaſſe bewilligt, ſo ſollte man nicht weniger Überlegung anſtellen, ehe man ſie in einer Anweiſung auf die Taſchen der Mitbürger ertheilt. Manche Schutzzölle mögen ſich auch bei umſichtiger Prüfung rechtfertigen laſſen, wenigſtens auf einen gewiſſen nicht zu langen Zeitraum, um die Gewerbe vor einer Erſchütterung zu bewahren oder als Probe- oder Lehrzeit, viele andere dagegen werden als unnöthig und nachtheilig anerkannt werden und die Richtung der wirthſchaftlichen Staatskunſt muß im Ganzen mehr nach der Minderung als nach der Steigerung dieſer Zölle hin gehen. Sehen wir, wie öfters auf eine bewilligte Zollerhöhung das nicht minder dringliche Begehren noch weiterer Erhöhung folgt, ſo giebt dieß ſchon einen Wink, wie viele Vorſicht nöthig ſei. In Großbritanien, in Nordamerika u. a. Ländern hat man viele Erfahrungen darüber gemacht, daß nach einer Verringerung der Schutzzölle nicht bloß die Einfuhr, ſondern auch die Ausfuhr eines Landes ſich beträchtlich gehoben hat, und dieß iſt ſehr begreiflich, weil beide Größen mit einander in urſachlicher Verknüpfung ſtehen

Digitized by Google

und andere Länder uns mehr abnehmen, wenn wir mehr von ihren Erzeugniſſen zulaſſen.

Die Staatsmänner in Preußen u. a. norddeutſchen Ländern theilen im Ganzen genommen dieſe Anſichten. Sie beſitzen längere und zahlreichere Erfahrungen auf dieſem Felde, ſie haben die wohlthätigen Folgen einer Zollermäßigung ſowohl im eigenen Lande als auswärts, namentlich in Großbritanien, näher vor Augen, ſie werden auch weniger mit dem Begehren von Einfuhrerſchwerungen beſtürmt; viele Bürger dieſer Staaten ſind auf dem Wege der wiſſenſchaftlichen Forſchung mit Vorliebe für die Freigebung des Handels erfüllt worden, ja es haben ſich Vereine gebildet, welche dieſe Lehren eifrig verbreiten. Hier iſt alſo ein beharrliches Widerſtreben gegen die Steigerung der Einfuhrzölle herrſchend, und es würde in gegebenen Fällen ein ſehr bündiger Beweis des volkswirthſchaftlichen Bedürfniſſes erforderlich ſein, um einzelne weitere Zugeſtändniſſe zu erlangen. Mit der Zeit wird vielleicht in Oeſterreich die öffentliche Meinung, durch neue Wahrnehmungen aufgeklärt, ſich ebenfalls zu einer Zollermäßigung neigen, die für jetzt noch zu viel Gegner finden würde.

Wenn die Denkſchrift des öſterreichiſchen Handelsminiſters v. Bruck vom 30. December 1849 die Überzeugung ausſpricht, der Zollvereinstarif genüge für die heutigen Bedürfniſſe der in ſich reicher entfalteten deutſchen Induſtrie nicht mehr, ſo darf man dem geiſtvollen Staatsmanne wohl die Frage entgegenſtellen, ob denn nicht gerade dieſe reichere Entfaltung der Induſtrie die Zulänglichkeit des Tarifs im Allgemeinen beweiſe? Herr v. Bruck beruft ſich auf die Beſchwerden der Gewerbsunternehmer im Zollvereine und auf den Tarif des Vereins zum Schutze vaterländiſcher Arbeit. Es iſt außer Zweifel, daß man in der Zollgeſetzgebung die Wünſche und Anträge der Gewerbsleute und ihrer Anwälte vernehmen ſolle, aber ein von ihnen entworfener Zolltarif, dem mit gleichem Rechte die Kaufleute einen anderen Entwurf entgegenſtellen können, wie es 1848 wirklich geſchehen iſt, darf doch nur als ein Beitrag gelten. Keinem Vertreter eines einzelnen Standes iſt es zum Vorwurf zu machen, daß er auf einem Standpunkte ſteht, von dem er nicht das Ganze deutlich überblickt, aber das wäre zu tadeln, wenn er ſeinen beſonderen Standpunkt für den einzig richtigen erklären und andere, vielleicht ebenfalls einſeitige Anſchauungsweiſen verwerfen wollte. Berechnun-

Digitized by Google

gen der Gewerbsleute ſind höchſt ſchätzbar, allein man darf ſie nicht ungeprüft annehmen, weil ſie ſich ſchon oft widerſprochen haben und durch den Erfolg widerlegt worden ſind.

Der unbekannte Verfaſſer der Schrift: „Die Zollconferenz zu Wien,“ giebt ſich viele Mühe, Preußen von einer „Schwenkung zum Freihandel“ abzumahnen, weil es ſonſt ſich dem Zollvereine entfremden und den Gewerbfleiß ſeines eigenen Landes vernichten würde. Der Verf. erwähnt eine dem Freihandel zugethane Partei, „von der man nicht weiß, ob ſie vom Fanatismus oder vom Gelde der Mancheſter Aſſociation regiert wird,“ von dieſer Partei abgerechnet ſei es aber durchaus irrig, daß die Handelspolitik Preußens ſich vom Schutzzollſyſteme abgewendet habe. Man muß aus ſeinen Worten ſchließen, daß er dieſe entweder fanatiſche oder beſtochene Partei (einen dritten Fall kennt er nicht, wie es ſcheint) mit zu denjenigen Perſonen zählt, welche die preußiſche Handelspolitik beſtimmen, ſie muß alſo aus angeſehenen Männern beſtehen und es hätte wohl eine Aufklärung verdient, wie es möglich iſt, daß Schwärmer oder Verräther ſich Einfluß in einem Staate verſchaffen, der doch ſonſt einſichtsvoll verwaltet wird. Doch wir wollen bei einer unüberlegten Äußerung, die von der erregten Stimmung ihres Urhebers Zeugniß giebt, nicht verweilen. Nicht beſſer ſteht es in anderer Hinſicht mit der Behauptung, die durch Zölle bewirkte Vertheuerung des Eiſens ſei keineswegs, wie man glaube, eine Ungerechtigkeit gegen die Landwirthe und wegen der Beſchränkung im Gebrauche dieſes Stoffes nachtheilig, weil die „Landwirthſchaft einer beſtimmten Anzahl Geräthe aus Eiſen bedarf, ſie mögen wohlfeil oder theuer ſein, und ſie mögen herkommen woher ſie wollen.“ Man braucht nicht in England geweſen zu ſein, um dieſen Satz als unrichtig zu erkennen, weil der unbedingte Bedarf von Eiſen ſehr gering iſt (Pflugſchaar, Pflugmeſſer ꝛc.), mit der Wohlfeilheit des Eiſens aber mehr und mehr hölzerne Theile mit eiſernen erſetzt zu werden pflegen. Die Freihändler mögen zuſehen, heißt es an einer anderen Stelle, ob ſie nicht, wenn durch die unbeſchränkte Concurrenz die meiſten Induſtriezweige vernichtet ſind (auch die, deren Erzeugniſſe auf fremden Märkten mit den engliſchen und franzöſiſchen wetteifern?), den fremdländiſchen Induſtriellen ein drückenderes Monopol geben, als es je unter dem Prohibitivſyſteme ſtattgefunden hat; — alſo ein Monopol, in

Digitized by Google

welches ſich britiſche, belgiſche, franzöſiſche ꝛc. Fabrikherren theilen! Dagegen ſtoßen wir auch auf Sätze, die wir gerne annehmen, z. B. daß das Schutzzollſyſtem nicht hohe und nicht niedrige, ſondern ſolche Zölle verlange, welche durchaus nothwendig ſind, damit die Induſtrie nicht untergehe, ferner, daß man die Induſtriezweige nicht über einen Leiſten ſchlage, ſondern für jeden einzelnen den erforderlichen Schutz ermitteln ſolle, auch wird anerkannt, daß es die Gewerbsleute an Kunſtfleiß, Thätigkeit und Erfindſamkeit nicht fehlen laſſen dürfen. Bei ſolchen Zugeſtändniſſen brauchte man über die allgemeinen Grundſätze kaum mehr zu ſtreiten und könnte ſich auf die über jedes einzelne Gewerk anzuſtellenden Unterſuchungen beſchränken; man könnte hoffen, daß hiebei in den meiſten Fällen das wahre Schutzbedürfniß ſich weit geringer zeigen werde, als gewöhnlich angenommen wird, wenn nicht die Auffaſſungs- und Beurtheilungsweiſe dieſer beſonderen Verhältniſſe immer wieder auf höhere und allgemeinere Sätze zurückführten. Wir erfahren aus der genannten Schrift, das Schutzſyſtem ſei in Oeſterreich als unwandelbar leitender Grundſatz des politiſchen Handelsſyſtems angenommen worden und dieß ſcheint auch auf die nächſte Zeit hinaus wirklich der Fall zu ſein. Preußen wird aber hoffentlich die ihm zugemuthete Schwenkung zu einem Syſteme ſtärkerer Schutzmaaßregeln eben ſo entſchieden ablehnen, zumal da manche der beſtehenden Zölle bei den heutigen Waarenpreiſen ſchon eine größere Quote derſelben ausmachen als ehedem.

Sollte aber auch, wider alles Erwarten, eine Vereinbarung über den gemeinſchaftlichen Zolltarif durch augenblickliche Nachgiebigkeit des einen Theiles gelingen, ſo wäre damit noch nicht Alles gut. Eine Ländermaſſe im Herzen von Europa, die ſich über 20 Längen- und 10 Breitengrade erſtreckt, die von Völkern höchſt verſchiedener gewerblicher, geiſtiger und ſtaatlicher Entwicklung bewohnt wird, hat unvermeidlich in Hinſicht auf Aus- und Einfuhr ſehr verſchiedene Bedürfniſſe und Anſprüche. Wie wenig werden der Oſtpreuße und der Lombarde, der Siebenbürge und der Rheinpreuße, der Kärnthner und Oldenburger hierin übereinſtimmen! Unausbleiblich würden die verabredeten Anordnungen bald hier, bald dort Verluſte oder Störungen verurſachen und Klagen hervorrufen, und es iſt ungewiß ob die Vortheile des ungehemmten Verkehrs in dieſem weiten Raume für die Beſchwerden, die man

im Verkehr mit dem Auslande übernähme, eine volle Entſchädigung gewährten. Leicht könnte alſo derjenige Theil, der ſeine Bedenken unterdrückt und ſeine Nachgiebigkeit bethätigt hat, den Schritt hinterher bereuen müſſen und die Unzufriedenheit ſeiner Unterthanen zu empfinden haben.

Gehen wir zur Gemeinſchaft der Zolleinkünfte, die nach einem verabredeten Maaßſtabe vertheilt werden ſollen, über, ſo ſtoßen wir auf noch größere Schwierigkeiten, die ſich ſowohl in der Erhebung, als in der Vertheilung der Zölle zeigen.

Zu einem Zollvereine gehört weſentlich das Vertrauen, daß die Verwaltung durchgängig mit gleicher Ordnung und Gewiſſenhaftigkeit geführt werde, weil jede Verkürzung an den Zolleinnahmen allen theilnehmenden Staaten ſchadet. In unſerem Vereine hat man es ſo ziemlich dahin gebracht. Diejenigen Länder, in denen man mit einer genauen Beſorgung verwickelter Zollgeſchäfte noch nicht recht vertraut war, haben ſich in anderen Theilen des Gebietes die nöthige Belehrung verſchafft, auch trugen die gegenſeitigen Überwachungsmittel viel dazu bei, Gleichförmigkeit in das Verfahren bei den Zollämtern zu bringen. In einem öſterreichiſch-deutſchen Vereine wäre das bei weitem ſchwerer. Schon die Sprachen ſind ein großes Hinderniß. Man kann nicht an allen Gränzen deutſchredende Beamte anſtellen, die Tarife, Formulare, Geſchäftsanweiſungen ꝛc. müſſen überſetzt werden, es kann mancherlei Mißverſtändniß und Unordnung nicht ausbleiben. Zudem iſt bisjetzt das öſterreichiſche Gränzperſonal in Bezug auf den Schleichhandel nicht eben als ſehr zuverläſſig bekannt. Dieſe Behauptung iſt nicht im Mindeſten gewagt, denn ſie wird innerhalb des Kaiſerſtaates ebenfalls vernommen. Die Denkſchrift der böhmiſchen „Induſtriellen" vom 10. Febr. 1850 ſagt hierüber folgendes: „Die abhängige, wenig geſicherte Stellung, die ſchlechte Beſoldung der Finanzwache machte häufig die Noth zum Recht, der Gränzaufſeher ſuchte durch Misbrauch ſeines Amtes den Abgang deſſen ſich zu verſchaffen, was ihm bei ſeinem angeſtrengten Dienſte zum Unterhalte fehlte, und ſo geſchah es daß von dieſen die Zolldefraudation offen und in einem Umfange begünſtigt wurde, von dem man in anderen Ländern, wo das Prohibitivſyſtem gilt*),

*) Die geſperrt gedruckte Stelle bezieht ſich auf die Meinung der böhmiſchen Gewerbtreibenden, das Prohibitivſyſtem ſei dem Schutzſyſtem vorzu-

Digitized by Google

keine Ahnung hat.“ Dieſer Uebelſtand kann aufhören, es iſt ſogar wahrſcheinlich, daß er ſich um Vieles mindern wird, und die öſterreichiſche Regierung hat in der Wiener Conferenz zugeſagt, ſich den Einrichtungen des Zollvereins anſchließen zu wollen, doch gehört hiezu Zeit, und in den menſchenleeren Gebirgsgegenden der Bukowina oder Siebenbürgens ſowie an den Niederungen der Theiß und an der langen Gränzſtrecke der Sava wird eine ſtrenge Aufſicht auf die Zollbedienten immer eine ſehr ſchwierige Aufgabe ſein. Den Bewohnern dieſer Bezirke iſt auch nicht leicht einzuprägen, daß ſie Pflichten gegen die mit ihrem Kaiſerſtaate in Verbindung ſtehenden Länder haben, und mit welchem Widerſtreben würden ſie einen heſſiſchen oder badiſchen, geſchweige denn einen preußiſchen Controleur zulaſſen!

Was die Vertheilung der Zolleinkünfte anbelangt, ſo leuchtet die Unthunlichkeit eines Austheilens nach der Volksmenge jedes Vereinsſtaates ſogleich ein. Schon in dem jetzigen Zollverein iſt man keinesweges gewiß, daß dieſer Maaßſtab vollkommen gerecht ſei, d. i. daß jeder Staat ſo viel erhalte, als ſeine Unterthanen durch den Verbrauch zollbarer Gegenſtände mittelbar oder unmittelbar in die Zollcaſſen entrichten, nach Abzug der Gränzverwaltungskoſten. Man hat öfters den ſtärkeren Verbrauch von Colonialwaaren und fremden Weinen in den nördlichen Theilen des Vereinsgebietes als eine Urſache der Benachtheiligung geltend gemacht. Ein Beweis in Zahlen iſt jedoch nicht zu führen, weil die Verzehrung nicht durchgehends da geſchieht, wo die Waaren zur Verzollung geſtellt werden; man hat ſich über Ungleichheiten hinausgeſetzt, die jedenfalls nicht groß genug waren, um gegen die vielen Vortheile des Vereins Eindruck zu machen, und man wußte keinen anderen Maaßſtab, der ſo einfach und bequem wäre. In einem Verbande ſo ganz verſchiedenartiger Völker, wie man ihn beabſichtigt, kann die Volksmenge unmöglich entſcheiden. Tauſend Bewohner der Militairgränze verzehren wahrſcheinlich nicht halb ſoviel zollpflichtige Dinge als tauſend Deutſche am Rhein oder an der Niederelbe. Auf der Wiener Conferenz iſt deßhalb ein anderer Vorſchlag gemacht worden. Nach §. 9 des Entwurfes B ſoll die Vertheilung der ganzen Zolleinnahme zwiſchen dem bisherigen Zollverein und der öſterrei-

ziehen. Die Denkſchrift iſt abgedruckt bei Becher, die deutſchen Zoll- und Handelsverhältniſſe, 1850, S. 398.

Digitized by Google

chiſchen Zollgruppe (nämlich mit Modena und Parma und vielleicht anderen italieniſchen Staaten), alſo in 2 Hauptmaſſen erfolgen, und jeder dieſer beiden Gruppen die weitere Vertheilung unter ſich überlaſſen bleiben. Der Maaßſtab zu jener Haupttheilung ſoll aus dem beiderſeitigen Zollertrage hergenommen werden, der in den 4 Jahren 1854—57 während des Handelsvereines ſtattfindet. Hierin liegt etwas Billiges, beſonders da die in dieſem Zeitraum eintretenden Verluſte durch den Schleichhandel auf den öſterreichiſchen Gränzen auch künftighin dieſem Staate zur Laſt fallen und wahrſcheinlich dort die Fortſchritte im Gewerbfleiß und im Verbrauch von Fremdwaaren größer ſein werden. Auch iſt ein vierjähriger Zeitraum ſo lang, daß man Verſuche, durch ſtärkere Ankäufe auf den Durchſchnitt künſtlich einzuwirken, von keiner Seite zu beſorgen hat. Im letzten Jahre wird man vielleicht in allen Theilen des Vereins größere Einfuhren bemerken und dieß mag ſich gegenſeitig aufheben. Der erwähnte Vorſchlag ſcheint alſo fürs Erſte die bisherigen Zollvereinsſtaaten nicht in Nachtheil zu bringen, die öſterreichiſche Staatscaſſe aber wird ebenfalls nicht zu kurz kommen, weil man einem Aufblühen des dortigen Gewerbeweſens entgegenſieht, welches den eigenen Antheil der Zolleinkünfte noch immer über den bisherigen Betrag erhöht *). Gleichwohl iſt ein aus den Erfahrungen eines gewiſſen Zeitabſchnitts hergenommener Maaßſtab auf längere Dauer nicht brauchbar und man verliert das Vertrauen auf ihn, wenn man wahrnimmt, daß unterdeſſen große Veränderungen vorgegangen ſind. Die vierjährige Periode iſt umſoweniger entſcheidend, da in ihr keine volle Gleichheit der Tarife beſtehen kann. Der öſterreichiſche Tarif von 1851 iſt noch neu, weßhalb leicht in den erſten Jahren nach der Herabſetzung der Zölle die Einfuhr mancher Dinge größer ſein kann, als ſpäter, wo der Gewerbfleiß fortſchreitet und verſchiedene Gegenſtände im

*) Im Zollverein war 1847 die ganze Zolleinnahme 27,555,979 Rthl., die angenommene Volksmenge 29,660,308, ſ. ſtatiſtiſche Überſichten über Waarenverkehr und Zollertrag, 1847, S. 215. Im nämlichen Jahre belief ſich in Öſterreich der geſammte Zollertrag auf 11,572,141 fl. = 8,100,498 Rthl., die Einwohnerzahl (ohne Abzug von Zollausſchlüſſen) auf 37,443,033, ſ. Überſichtstafeln z. Statiſtik S. 107. Auf 1 Kopf der Einwohner treffen demnach im Zollverein $0,^{92}$, in Öſterreich $0,^{216}$ Rthl. Zoll, alſo dort $4\frac{1}{4}$mal ſoviel.

Digitized by Google

Lande erzeugt werden. Aus einem Übergangszuſtande iſt keine Regel für einen Beharrungszuſtand abzunehmen, und wenn es auch für jetzt unbeſtimmbar ſein mag, welcher von beiden Gruppen die Anwendung dieſes Maaßſtabes zum Vortheil gereichen würde, ſo iſt er doch für längere Zeit nicht genügend und würde bald die öffentliche Meinung, und zwar auch die der Verſtändigen, gegen ſich haben. Die Meinung des Verf. der „Zollconferenz in Wien", daß die Zolleinnahme in Folge der Zolleinigung ſich ſtark vermehren werden, iſt keinesweges feſt begründet, denn wenn gleich der Verbrauch an Colonialwaaren zunehmen wird, ſo fällt dagegen der Zollertrag von denjenigen Gütern hinweg, welche beide Ländergruppen künftig von einander beziehen. Iſt z. B. eine Waare aus Öſterreich um 10 Proc. theurer oder minder gut als eine franzöſiſche oder engliſche, dieſe aber mit 18 Proc. Zoll belegt, ſo wird man jene in den meiſten Fällen vorziehen, der beiderſeitige Verkehr muß alſo zunehmen und die Einfuhr mancher Waaren vom Auslande ſich vermindern. Dieſe Veränderung iſt für die Zehrer nicht zu beklagen, weil ſie eine wohlfeilere Befriedigung ihrer Bedürfniſſe erlangen, obſchon in dem obigen Beiſpiele die Production eine unvortheilhafte wäre und die Zollcaſſe etwas einbüßte und eine ſpätere Zollermäßigung ſchwerer durchzuſetzen ſein würde. Ein Maaßſtab, der ſich des allgemeinen Beifalls erfreuen ſoll, muß einfach und leicht zu finden, er muß gerecht und billig und zugleich fortwährend aus dem Leben geſchöpft, alſo den Verhältniſſen der Gegenwart entſprechend ſein. Es muß die Überzeugung beſtehen, daß ungeachtet der großen Verſchiedenheit in der Verzehrung zollpflichtiger Waaren in den einzelnen Theilen des Vereinsgebietes doch im Ganzen genommen keiner derſelben mehr oder weniger empfange, als ihm je nach der Ausgabe ſeiner Bürger an Zöllen gebühre. Ob ſich ein ſolcher Maaßſtab in einem Verbande von Ländern ſo verſchiedener Erzeugungs- und Verzehrungsverhältniſſe auffinden laſſe, muß dahin geſtellt bleiben.

Nach den erwähnten Wiener Verabredungen ſollen die Koſten der Gränzverwaltung von beiden Zollgruppen nach Verhältniß ihrer Volksmenge getragen werden. Dieß läßt ſich wohl vertheidigen, weil eine Berechnung der beiderſeitigen Gränzlänge vielleicht zu umſtändlich wäre, — die des Zollvereins iſt bekannt — und weil die Bevölkerung beider Maſſen nicht ſehr verſchieden

iſt, nämlich im Zollvereine mit Hannover und Oldenburg gegen 3500, in Oeſterreich gegen 3300 Einwohner auf der □ Meile. Öſterreich hätte über 56 Proc. des geſammten Flächeninhaltes und an 55 Proc. der Volksmenge, alſo iſt der Unterſchied beider Verhältniſſe gering.

So lange in dem einen Ländergebiete ein geſunkenes Papiergeld umläuft, ſteht der Zolleinigung ein weiteres Bedenken entgegen, weil es, im Falle die andere Ländergruppe Herauszahlungen anzuſprechen hätte, die doch nothwendig in Silber geſchehen müßten, ungewiß wäre, ob der mit Papiergeld überhäufte Staat die Fähigkeit hiezu beſitze, wenn ſeine Einkünfte fortwährend in Papiergeld eingehen; auch iſt ſchon in den anderen Theilen des Vereins die Beſorgniß rege geworden, das Papiergeld ebenfalls Eingang finden zu ſehen. Die Wichtigkeit dieſer Bedenken wurde bei der Wiener Conferenz nicht überſehen. Die hierdurch veranlaßten Vorſchläge ſind folgende:

1. Separatartikel zum Art. 4 des Handels- und Zollvertrages. „Sollte in einem der contrahirenden Staaten das Papiergeld gegen die Silberwährung, auf die es lautet, im Werthe verlieren, ſo iſt der betreffende Staat verbunden, ſolches Papiergeld bei den Zollhebeſtellen entweder von der Annahme auszuſchließen, oder für deſſen Annahme Beſtimmungen zu treffen, wodurch eine Ungleichheit der Zollzahlung in Papier gegen die Zollzahlung in Silber vermieden wird. Öſterreich wird in einem ſolchen Falle den Werth, in welchem das bei ihm curſirende Papiergeld bei ſeinen Zollhebeſtellen angenommen werden ſoll, in jedem Monate für den nachfolgenden Monat nach dem durchſchnittlichen Stande des Wiener Wechſelcurſes auf Augsburg in dem nächſtvorhergegangenen Monate beſtimmen.“ In der Periode, für welche dieſer Verein beſtimmt iſt, findet noch keine Zollgemeinſchaft ſtatt, allein es war dennoch Fürſorge nöthig, theils um dem Tarif die nöthige Beſtimmtheit zu geben, da er nothwendig auf Silbergeld geſtellt ſein muß, theils weil aus den Zollerträgen der künftige Vertheilungsmaaßſtab genommen werden ſoll. Die öſterreichiſche Regierung hat alſo die Zuſage gegeben, einen Stand des Papiergeldes unter Pari ausdrücklich anzuerkennen und das Papier nach dem jedesmaligen Curſe in den Zollcaſſen anzunehmen. Bis jetzt iſt dieß nicht geſchehen, man hat vielmehr dem Papiergelde in der Hoffnung, daß es bald wieder dem Silber

Digitized by Google

gleichſtehen werde, einſtweilen einen Zwangscurs gegeben, ſo daß bei allen Zahlungen Papier ſtatt der gleichnamigen Menge Silbermünze angenommen werden mußte. Dieſe verſchwand deßhalb aus dem Umlauf, weil man nicht mehr mit ihr ausrichten konnte, dagegen ſtiegen die Preiſe der Waaren gegen das Papiergeld und auch das rohe Münzmetall wurde theurer, ſo wie die ohne geſetzliche Preisbeſtimmung umlaufenden Goldmünzen. Die Anerkennung eines Standes des Papiergeldes unter Pari begründet zwei geſetzlich nebeneinander ſtehende Währungen, in Silber und in Papier und eine vom Staate ausgeſprochene Herabſetzung des letzteren. Alle in Silber feſtgeſetzten Zahlungen, z. B. für Staatsausgaben, müſſen dann verhältnißmäßig höher in Papier geleiſtet werden, wobei freilich die Staatscaſſe und Privatgläubiger wieder in den vollen Bezug der Summen gelangen, die ſie früher erhielten und die ſie rechtlich anſprechen können, die Zahlpflichtigen aber plötzlich ſehr empfindlich betroffen werden. Bei den Einlöſungsſcheinen hat man früherhin dieſen Zuſtand zweier Währungen neben einander ſchon gehabt, ſowie in Rußland bei den auf 350 gegen 100 feſtgeſetzten Bankaſſignaten, in beiden Fällen war aber der Curs des Papieres gegen Silber ganz genau und unwandelbar beſtimmt, und dieß hat für den inneren Verkehr große Vorzüge, weil dann alle Ungewißheit über den künftigen Preis des Papiergeldes hinwegfällt. Erſtreckt ſich, wie es wohl nicht anders ſein kann, die erwähnte Maaßregel auch auf die Banknoten, die bisher mit dem Staatspapiergelde gleichen Schritt hielten, ſo kann der Bank nicht zugemuthet werden, ihre Noten für voll einzulöſen, es muß alſo der Wiederanfang der Baarzahlungen noch hinausgeſchoben oder eine förmliche Herabſetzung der Noten beſchloſſen werden, wovor man ſich natürlich ſcheut, weil es dem Credit einer ſolchen Anſtalt einen Stoß gibt. Daher iſt die Verſicherung der mehrgenannten Schrift, Öſterreich habe ſich nur ſehr ungern zu einem ſolchen Zugeſtändniß entſchloſſen, vollkommen glaublich. Vielleicht hegt man noch die Erwartung, bis zum Beginne der Handelseinigung den Preis des Papiergeldes bis Pari zu heben, und dieß wäre offenbar der einzige Ausweg aus vielen Verwicklungen.

Von geringerer Erheblichkeit iſt der Umſtand, daß der Wechſelcurs auf Augsburg nicht vollkommen genau den Preis des Papiergeldes gegen Silber ausdrückt. In Augsburg iſt man ſeit

Digitized by Google

dem Beginn des 24 Guldenfußes gewohnt, 6 ſolche Gulden gleich 5 Gulden Corrent oder Courant zu ſetzen, worunter man den in Öſterreich noch geltenden 20 fl. Fuß verſtand. Seitdem nun im ſüdweſtlichen Deutſchland der 24 — dem 24½ Guldenfuße Platz gemacht hat, iſt jene Gewohnheit beibehalten worden. Eigentlich hätten 5 Gulden Courant vom 20 Guldenfuß gleich 6⅛ fl. des neuen Fußes gelten ſollen, man nahm aber fortwährend das Verhältniß 5 zu 6 an, und die Folge war, daß der hieraus ſich ergebende Augsburger Gulden Courant etwas weniger werth iſt, als der Wiener Silbergulden. Weil nämlich 6 fl. im 24½ fl. Fuß nicht 5, ſondern nur 4,^{897} fl. Wiener Geld machen, iſt der Gulden Courant nur 0,^{979} fl. im letzteren Gelde oder 58¾ Kr. werth. Der Unterſchied iſt jedoch geringfügig. Es hätte nur noch angegeben werden ſollen, welche Wechſel zu Grunde zu legen ſeien, halbmonatliche oder langſichtige.

2. Zollvereinigungsvertrag, Art. 5: „Keinem Vereinsſtaate iſt geſtattet, das bei ihm curſirende Papiergeld zu einem anderen Werthe als dem, in welchem es bei öffentlichen Caſſen beliebig gegen grobe Silbermünze ausgewechſelt werden kann, bei ſeinen Zollhebeſtellen in Zahlung anzunehmen.“ — Wenn nun beim Beginn der Zolleinigung das Papiergeld in Öſterreich das Pari noch nicht erreicht hat, ſo macht dieſer Artikel nothwendig, daß man für eine Umwechslung des Papiergeldes gegen Münze Sorge trage, wozu anſehnliche Vorräthe derſelben herbeizuſchaffen ſind. Dagegen können dann auch wieder baare Einnahmen erwartet werden, weil der Grund hinwegfällt, Metallgeld zurückzuhalten. Die Bemühungen der kaiſerlichen Regierung, das Geldweſen in beſſere Ordnung zu bringen, ſind unverkennbar. Der Erfolg wird nicht ausbleiben, wenn man nur nicht nach irgend einem künſtlichen Heilmittel ſucht, ſondern die gerade gebahnte Straße wandelt, d. h. die Militairausgaben beſchränkt, einen jährlichen Einnahmeüberſchuß zu Stande bringt, das Papiergeld fortwährend vermindert, die Bankſchuld abzahlt und die Bank zum Wiederanfang der Einlöſungen in den Stand ſetzt. Die neue Anleihe von 35 Mill. fl. wird dazu gute Dienſte leiſten. Es wäre jedenfalls rathſam, dieſen Erfolg abzuwarten, ehe man genauere Verbindungen eingeht, und das allgemeine Vertrauen wird erſt hergeſtellt werden, wenn die bisherige Verwirrung ganz gehoben iſt. Ein Staat mit einem zerrütteten Geldweſen iſt bei aller

Digitized by Google

Fülle von Productionsmitteln wie ein ſtarker Mann anzuſehen, deſſen Muskelkraft durch eine Nervenſtörung augenblicklich gelähmt iſt, wie man dieß in Nordamerika bei dem Mißbrauch des Bankcredits einigemal wahrnahm.

Haben wir uns bis jetzt mit der wirthſchaftlichen Seite einer Zolleinigung mit Öſterreich beſchäftigt, ſo bleibt nun noch die ſtaatliche (politiſche) Seite zu beſprechen, ein ſchwierigerer Theil der Unterſuchung, weil ſie aus dem Bereiche des Zähl- und Meßbaren heraustritt und in ein Gebiet fällt, wo Neigungen, Wünſche, Abſichten der verſchiedenſten Art gegen einander anſtoßen. Hier ſind Beweiſe mit unwiderſtehlicher Macht aus genau bekannten Thatſachen nicht möglich und die Meinungen über einzelne Punkte hängen mit ganzen Syſtemen von Zwecken zuſammen. Viele Menſchen ſind von einem gewiſſen Satze darum nicht zu überzeugen, weil ſie nicht überzeugt ſein wollen, denn ſie würden ſonſt auch andere Sätze aufgeben müſſen, die mit jenem in Zuſammenhang ſtehen, und auf die oberſten Strebeziele zurückführen.

Um ſich dem Eindrucke einer unbequemen Schlußfolge zu entziehen, verſucht man bisweilen ſogar denjenigen, der ſolche Gründe entgegenhält, perſönlich zu verdächtigen oder wenigſtens ſeine Befähigung zu einem Urtheile in Zweifel zu ziehen. Hier iſt es alſo nöthig, den Blick auf das Ganze zu richten.

Der öſterreichiſche Staat, in dem unter Metternich das Feſthalten an dem Beſtehenden und Herkömmlichen zum ſtrengen Grundſatze geworden war und erſt in der letzten Zeit des Waltens jenes Staatsmannes einige neue große Maßregeln, als die Anlegung der Staatseiſenbahnen, die Gründung der Akademie, die Poſtreform ꝛc. zur Ausführung gelangten, hat ſich aus den großen Gefahren der Jahre 1848 und 49 mit Glück und Kraft emporgearbeitet. Niemand kann ohne Anerkennung die erſtaunliche Thätigkeit betrachten, welche in den letzten Jahren in allen Zweigen der Staatsverwaltung herrſcht und den Kaiſerſtaat zu einer viel ausgedehnteren Entfaltung ſeiner reichen Hülfsquellen zu führen verſpricht, als je zuvor. Die öſterreichiſche Regierung hat aber auch unermeßliche Schwierigkeiten zu bekämpfen, ſie hat höchſt verſchiedenartige Völker, in denen zum Theil noch nachwirkender Groll ſichtbar iſt, feſt aneinander zu halten, ſie hat die Nachwehen großer Verluſte zu heilen, ſie bedarf einer ſtarken Ein-

Digitized by Google

heit, ſie muß die Zuneigung und Achtung ihrer Provinzen durch ausgezeichnete Leiſtungen und ſtrenge Gerechtigkeit zu gewinnen ſuchen und muß doch manche Schritte, die ſonſt am meiſten zur Befeſtigung der Anhänglichkeit beitragen würden, noch verſchieben, weil die Gefahr des Mißbrauches noch zu groß iſt. Sie kann eine gewiſſe Centraliſirung nicht aufgeben, ohne ſich zu ſchwächen, und iſt doch, wenn ſie darin über das wahre Bedürfniß hinausgeht, in Gefahr, durch das Erzwingen einer allzugroßen Gleichförmigkeit ſich die Gemüther zu entfremden. An den äußerſten Gränzen treten mancherlei Berührungen mit der Pforte und Rußland, mit Sardinien, der Schweitz, ſelbſt mit Frankreich ein, die große Aufmerkſamkeit und Klugheit fordern. Öſterreich iſt durchaus auf ſich ſelbſt geſtellt, gerundet, zur Erzielung einer innigen Verbindung ſeiner ungleichartigen Theile angetrieben. Um nicht in den Gränzländern auf ſeiner weſtlichen Seite Geſtaltungen zu ſehen, die ſeinen eigenen Regierungsgrundſätzen wiederſtreiten und dadurch ſtörend werden können, muß es in die Angelegenheiten von Deutſchland mit überwiegender Macht eingreifen. Da es aber ſeine deutſchen Provinzen in keiner Beziehung aus dem ganzen Verbande des Kaiſerreiches herausnehmen, da es für ſie keine Verpflichtungen eingehen, keine Einrichtungen gutheißen kann, die eine Scheidewand zwiſchen ihnen und den anderen Landſchaften aufrichten würden, ſo muß der deutſche Bund entweder ein ſehr loſer bleiben und ſich nur auf wenige, die Erhaltung des inneren Friedens und der geſetzlichen Ordnung betreffende Punkte beſchränken, oder ſich ganz unter Öſterreich ſtellen. Selbſt wenn dieſer Staat mit ſeinem vollen Umfang in den deutſchen Bund aufgenommen würde, wäre weder zu erwarten, noch auch nur zu verlangen, daß die kaiſerliche Regierung das Wohl ihres eigenen Staates, wie ſie es gerade auffaſſen muß, dem übrigen Deutſchland zu Liebe im Mindeſten hintan ſetze. In ſolchen Dingen iſt die Macht der Umſtände ſo gebieteriſch, daß es auf einzelne Perſonen gar nicht ankommt; kein öſterreichiſches Miniſterium, wie auch die Namen ſein mögen, wird von dieſer Bahn abweichen, es kann alſo das, was aus der Natur der Sache hervorgeht, Niemanden zum Vorwurfe gereichen, man muß ſich nur die Verhältniſſe deutlich machen und ſie offen darlegen. Die vielgebrauchten Formeln: man dürfe Öſterreich nicht aus Deutſchland weg decretiren, oder: es gebe kein Deutſchland ohne Öſterreich ſind richtig, inſofern ſie

Digitized by Google

ſich auf die beſtehende Bundesverfaſſung beziehen, allein wenn man weitere Folgerungen daraus herleiten will, ſo verkennt man die Doppelſtellung der deutſch-öſterreichiſchen Provinzen. Eine Verſchmelzung des deutſchen Bundes mit Öſterreich würde für jenen das Aufgeben eines eigenen Weges und das Unterordnen unter die Richtung des mächtigen Kaiſerſtaates bedeuten: ein Schritt, den die deutſchen Staaten nicht thun können und der auch, ſtatt die Eintracht zu befördern, gerade das Entgegengeſetzte nach ſich ziehen würde. Iſt es z. B. nicht unvermeidlich, daß die genaue Bekanntſchaft mit Großbritanien und die Ähnlichkeit des Volkscharakters in Deutſchland eine Vorliebe für britiſche Einrichtungen nähre, die ſich als trefflich bewährt haben, und unter deren Einfluß die Erbmonarchie vor allen Angriffen geſchützt bleibt, wenn gleich von ihrer unbedingten Übertragung auf jenes Land nicht die Rede ſein kann?

Eine Zolleinigung mit Öſterreich mag auf den erſten Blick minder bedenklich erſcheinen, weil ſie nur auf eine einzige, auf die wirthſchaftliche Seite Bezug hat. Aber wie hochwichtig iſt dieſe! Wie viel Anderes knüpft ſich an ſie! Der Zollverein kündigt ſich in allen Verträgen als ein deutſcher an. Er iſt von Anfang an als ein ſolcher hochgehalten worden und je mehr er ſich entwickelt und fruchtbringend erwieſen hat, deſto mehr hat man ſich daran erfreut, daß er ein ſtarkes Band ſei, welches vermittelſt eines ſehr fühlbaren, ſachlichen Vortheils die deutſchen Länder an einander kette. Eine ſo enge Verbindung, eine Gemeinſchaft beträchtlicher Staatseinkünfte, darf nur zwiſchen Ländern gebildet werden, die ſich als unzertrennlich vereinigt, als Glieder eines großen Ganzen betrachten können. Deutſchland iſt nicht geworden, was man eine Zeit lang hoffen durfte, aber es iſt doch nicht aus der Reihe der ſtaatlichen Maſſen oder Gruppen ausgeſtrichen und jene Liebe zum deutſchen Vaterlande, welche unvertilgbar faſt in jeder Bruſt wohnt, heftet ſich wenigſtens feſt an die durch die Bundesverfaſſung gegebene äußere Vereinigung. Die öfters genannte Schrift findet es ſehr tadelnswerth, daß man den deutſchen Nationalſtolz aufrege und ſich auf das reine deutſche Blut etwas einbilde, während im öſtlichen Deutſchland doch viele Slaven wohnen. Es heißt hier ferner S. 6: „Sollte etwa in Preußen eine Zolleinigung mit Öſterreich deswegen mißliebig ſein, weil letzteres Völkerſchaften in ſich ſchließt, welche von jenen als nicht ebenbürtig

Digitized by Google

betrachtet werden? Das iſt leider ein Einwand, den ein bös=williger Theil der Preſſe in Deutſchland in höchſt verletzender Art geltend zu machen verſucht hat. Es iſt aber zugleich ein Einwand, der nicht den allergeringſten ſtaatsmänniſchen und handelspolitiſchen Werth beſitzt, was einer weiteren Ausführung gewiß nicht bedarf." Hier iſt zuvörderſt der Ausdruck böswillig zu rügen, den man wenigſtens von vielen erbitterten Ausfällen auf Preußen mit gleichem Rechte brauchen könnte. Aber mit jener Darſtellung wird der wahre Geſichtspunct ganz verrückt. Der Nationalſtolz iſt ein Fehler, aber der Ausfluß einer ſehr guten Eigenſchaft, die in Deutſchland noch immer der Pflege und Stärkung in hohem Grade bedarf, weil wir darin von den anderen Nationen weit übertroffen werden. Seinem Volke und ſeinem Lande zugethan ſein heißt nicht andere Völker verachten. Man kann z. B. die hohe geiſtige Bildung der Lombarden und Venezianer vollkommen würdigen, und doch entſchieden abgeneigt ſein, mit ihnen zu verſchmelzen. Der wahrſcheinlich in Wien lebende Verf. kennt die Geſinnung der deutſchen Nation nicht, wenn er ihr den entgegengeſetzten Wunſch zuſchreibt. Wäre es möglich, die Vereinsgränze mit der Gränze von Deutſchland zuſammenfallen zu laſſen, und wären keine Gefahren für künftige Fälle damit verbunden, ſo wäre dieß überaus erwünſcht, denn die biederen deutſchen Stämme, die an der Enns und Wien, an der Moldau und Oberelbe, an der Mur und am Inn wohnen, ſind uns lieb und werth. Aber wenn nur die Wahl bleibt, den Zollgränzpfahl hinter Paſſau ſtehen zu laſſen oder bei Kronſtadt und Gradiska aufzurichten, ſo kann man nicht mehr ſchwanken, ſollte auch in Bezug auf Abſatz und Einkauf das letztere einträglicher ſein. Abgeſehen hievon muß man erwägen, wie leicht Öſterreich wegen ſeiner nicht deutſchen Lande in Kriege verwickelt werden kann, die das übrige Deutſchland nicht berühren und deren verderbliche Folgen von letzterem ferngehalten werden müſſen. Da Deutſchland den nicht eben hohen Grad von Selbſtändigkeit, den es aus der Zeit des Reiches gerettet hat, nothwendig bewahren muß, ſo darf es auch volkswirthſchaftlich nicht in einem europäiſchen Mittelreiche aufgehen, und nicht ganz mit einem Staate verwachſen, deſſen Geſchicke von den ſeinigen abweichen können. Hat man doch auch eine Zolleinigung Belgiens mit Frankreich aus politiſchen Gründen für durchaus unzuläſſig

erklärt. Eine Verbindung einzugehen, die man leicht mit der Zeit als drückend empfinden könnte, hat deſto mehr gegen ſich, je ſchwerer es ſein würde, wieder von ihr auszuſcheiden. Diejenigen, welche eine ſolche Anſicht für eine unpraktiſche Schwärmerei halten, muß man an Zeitpuncte erinnern, wo auf die warme Vaterlandsliebe der Deutſchen ſehr gerechnet wurde, und ſolche Zeiten können wiederkehren. Dieſe Geſinnung iſt die vorherrſchende, leider aber kann man einzelne Staatsmänner und ganze Gegenden angeben, in denen ſie noch nicht erwacht oder wieder untergegangen iſt, wie es denn auch ein Häuflein von Demokraten gab, die der Freiheit in ihrem Sinne zu Liebe die Anhänglichkeit an das Vaterland verhöhnten und ſich auf den weltbürgerlichen Standpunct ſtellten. Aber ſie fanden keinen Anhang. Es iſt alſo gewiß unrichtig, daß die Unterſcheidung Deutſchlands von anderen Ländern keinen ſtaatsmänniſchen Werth habe, oder man dürfte Staatsmänner nicht hoch achten, die eine ſo mächtig wirkende Kraft nicht in Anſchlag zu bringen wiſſen. Hat ſie doch erſt vor Kurzem ſo viele für Deutſchland begeiſterte Männer in den blutigen Kampf für das gute Recht Holſteins gegen Dänemark geführt, und war man doch 1840 froh, als die leichtfertigen Drohungen von Thiers ein Aufflammen des deutſchen Volksbewußtſeins verurſachten! Wie die deutſche Eintracht gefördert, wie die Macht und der Wohlſtand Deutſchlands gehoben werden ſolle, wenn daſſelbe ſeine volkswirthſchaftliche Selbſtändigkeit zum Theile aufgiebt, dieß hat der Lobredner der Wiener Conferenz nicht zu begründen vermocht, obſchon er es verſichert.

Preußen hat zwar ebenfalls zwei außerdeutſche Provinzen, aber ſie werden doch zum Theile von Deutſchen bewohnt; deutſche Art und Bildung iſt in ihnen verbreitet und beſonders die Provinz Preußen iſt faſt ganz deutſch, auch betragen beide der Volksmenge nach nur 23½ Proc. des ganzen Staates und können dem Gange der Regierung kein beſonderes Gepräge aufdrücken. Der größte Theil des preußiſchen Staates hängt mit anderen norddeutſchen Gebieten zuſammen, wird von ihnen ſogar durchſchnitten und dringt bis zur weſtlichen Gränze vor. Preußen iſt daher von Deutſchland nicht zu trennen und je deutlicher jener Staat ſeine Aufgabe begreift, deſto mehr wird ihm ſeine Wohlfahrt mit der von Deutſchland zuſammenfallend erſcheinen. Schon der flüchtige Blick auf die Charte macht dieß deutlich. Es ſoll

Digitized by Google

nicht bezweifelt werden, daß Preußen ſich durch Waffengewalt nöthigenfalls allein ſchützen könnte, allein die Mißgunſt oder Feindſeligkeit der Nachbarländer kann ihm in jedem Falle viele Hinderniſſe verurſachen, Vertrauen und Anhänglichkeit dagegen iſt ihm in mancherlei Hinſichten ſehr förderlich. Dieſe Stimmung iſt nicht erzwingbar, ſie wird durch Gerechtigkeit, Weisheit und Feſtigkeit erworben. Der Entwicklungsgang der Staaten ſteht weder ſtill, noch kehrt er auf einen früheren Punct zurück, die Bedürfniſſe der Gegenwart müſſen daher unbefangen gewürdigt und mit beharrlichem Vorſatze befriedigt werden. Wir haben es hier nicht mit einem einzelnen Zeitpuncte der Vergangenheit zu thun, ſondern mit dem, was als nothwendige Bedingung der Sicherheit des Wohlſtandes betrachtet werden und ſich unfehlbar geltend machen muß. Bei entſcheidenden Schritten ſind nur die naturgemäßen feſten Verhältniſſe, abgeſehen von zufälligen perſönlichen Beziehungen zu berückſichtigen. Jener zur Schau getragene Preußenhaß aber, der ſich in manchen ſüddeutſchen Blättern ausſpricht, und deſſen Urſachen zu erforſchen hier nicht der Ort iſt, jenes Frohlocken über den durchhauenen Arm (nämlich wegen der Ereigniſſe von Olmütz und Kurheſſen) muß gerade durch ſeine Leidenſchaftlichkeit gerechtes Mißtrauen gegen die Lauterkeit ſeiner Triebfedern erwecken. Wenn Preußen mehr auf ſeiner Hut iſt, wenn es der Stimme der wahrhaft Edelſten ſeines Volkes vertraut, wenn es weder durch Schmeichelei noch durch Schreckbilder in ſeiner Bahn wankend gemacht wird, ſo wird es ihm an treuen Bundesgenoſſen nicht fehlen, und der Groll bisheriger Gegner wird der Achtung weichen. Die Schlußfolgen, auf die Wilh. Öchelhäuſer (der Fortbeſtand des Zollvereins, Frankf. 1851) von preußiſchem Standpuncte gelangt iſt, ſind auch von dem deutſchen aus zu billigen. Nichts iſt aber für Deutſchland mehr zu wünſchen, als daß beide Großmächte, von Mißtrauen und Eiferſucht frei, in geordnete Verhältniſſe eingetreten, nur darin wetteifern, wer um die Wohlfahrt Deutſchlands die meiſten Verdienſte habe.

Die erwähnte Leipziger Schrift „die Zollconferenz zu Wien“ gibt ſich große Mühe, in aller Weiſe auf die preußiſche Regierung zu wirken; Humanität, Religion, die ſog. conſervativen Intereſſen, eigener Vortheil, die ſittliche Nothwendigkeit, ſeinen ausgeſprochenen Grundſätzen gemäß zu handeln, Warnungen, Hoffnungen, die

Noth im ſchleſiſchen Gebirge und im Odenwalde, ſelbſt die Flottenangelegenheit *), Alles wird zu Hülfe genommen. Dieſe gefliſſentliche Belehrung und Ermahnung muß auf den Unbefangenen den entgegengeſetzten Eindruck machen. Wozu die Anſtrengungen, um eine Regierung zu dem zu überreden, was ihr Vortheil bringt? Sie wird einer Belehrung hierüber kaum bedürfen, und wenn ſie hartnäckig einer irrigen Anſicht zugethan wäre, ſo müßte man eben warten, bis ſie eines Beſſeren überzeugt wird. Das wahrhaft Gute macht ſich Bahn, große Maaßregeln brauchen Zeit und fallen endlich, wenn dieſe ihr Werk vollbracht hat, wie reife Früchte vom Baum. Eine Darſtellung, welche auf der einen Seite nur roſenfarb, auf der anderen nur ſchwarz malt, trägt zuſehr den Schein einer Parteiſchrift an ſich, um volles Zutrauen einzuflößen. Einige dem Verf. entſchlüpfte Äußerungen beſtärken dieſe Bedenklichkeiten. Preußen ſoll jetzt ſogleich über die in der Wiener Conferenz entworfenen Verträge, „die künftige Handelsbibel Deutſchlands", verhandeln, es ſoll ſogleich die Zolleinigung zuſagen, welche nach 6 Jahren zu beginnen hat; denn, wenn einmal der jetzige Zollverein, mit Hannover und Oldenburg verſtärkt, bis 1865 wieder befeſtigt worden wäre, „wer bürgt dafür, daß Preußen während dieſer Zeit je zu einer anderen Zolleinigung, als welche alle deutſchen Staaten mit Ausnahme Öſterreichs umfaßt, die Hand bieten werde?" Allerdings, dafür bürgt Niemand, wenn nicht Preußen jetzt durch Drohungen und Überredungen ſich übereilt bindet und an ſeinem Verſprechen feſt gehalten werden kann. Aber es iſt auch keine Bürgſchaft für das, was etwa 1859 geſchehen ſoll, nöthig und angemeſſen und eine Zuſicherung dieſer Art ließe ſich nicht verantworten. Ein Vertrag von ſo tief eingreifender Wirkung dürfte, wie eine Ehe, nicht raſch geſchloſſen werden, er müßte aus der Über-

*) Es wird nämlich bemerkt, noch auf dem hannoverſchen Flottencongreß hätten Baiern, Sachſen und einige kleinere Staaten erklärt, ſie könnten das Zuſtandekommen einer deutſchen Flotte nur dann unterſtützen, wenn zugleich ein Handels- und Schiffahrtsſyſtem für das ganze Deutſchland angenommen würde. Iſt dieß buchſtäblich richtig? War bloß von einem deutſchen Syſtem die Rede, oder etwa von einem deutſch-öſterreichiſchen, was einen nicht geringen Unterſchied macht? Einſtweilen nehmen wir das Zugeſtändniß an, daß der Verkauf eine Schmach für den deutſchen Namen war. Wer ſie verſchuldet hat, das wird wohl an den Tag kommen.

Digitized by Google

zeugung hervorgehen, daß er dem allſeitigen Vortheile entſpreche. Einen widerſtrebenden Staat bloß durch ſein Wort zu einem Schritte, den er unterdeß für nachtheilig erkannt hat, moraliſch zwingen, iſt mißlich und führt nicht zum Heil. Die vertragſchließenden Staaten und ihre Verhältniſſe zu einander können im Laufe dieſes Jahrzehnts ſich manchfaltig verändern, es kann manche Beſorgniß gehoben, manche Befürchtung aber auch erſt neu gefaßt werden und man muß abwarten, was die Zeit bringen wird.

Die beſprochene Schrift führt in der Note S. 64 eine Stelle aus der öſterreichiſchen Denkſchrift vom 30. Mai 1850 an. „Ein deutſcher politiſcher Verein muß in unſerer Zeit auch zum Zollverein werden und umgekehrt, oder das eine wie das andere bleibt eine Unwahrheit, eine Täuſchung, der Zerklüftung Deutſchlands in materiellen wie politiſchen Anliegen wird nicht abgeholfen und die Zerwühlung der geſellſchaftlichen Zuſtände dauert fort.“ Dieß iſt vollkommen richtig, die Zolleinigung ſollte mit der politiſchen einerlei Gränze haben, dann würden beide ſich gegenſeitig ſtützen und kräftigen. Man kann aber auch weiter fortſchließen, daß da, wo eine engere ſtaatliche Verbindung oder Verbündung unzweckmäßig ſein würde, eine Zolleinigung gleichfalls nicht rathſam iſt. Eine den ganzen deutſchen Bund, und nur ihn umfaſſende Zollvereinigung iſt aber unthunlich, und zwar der feſt geſchloſſenen öſterreichiſchen Monarchie wegen; es iſt jedoch immer ein viel kleineres Übel, wenn ein Theil von Deutſchland außerhalb bleibt, als wenn andere Länder, die Deutſchland fremd ſind und ſein werden, mit herein gepreßt würden.

Nach dieſen Betrachtungen, und nach dem gegenwärtigen Stande der Dinge erſcheint alſo ein Handelsvertrag mit wechſelſeitigen Befreiungen und Erleichterungen der Einfuhr, ſowie vielleicht mit anderen den Verkehr beider Gebiete befördernden Anordnungen allein in das Reich des Ausführbaren zu fallen. Hierin liegt ohne Zweifel viel Nützliches. Die Freigebung der Einfuhr bei einigen, die niedrigere Verzollung bei anderen Waaren wird ſowohl den Abnehmern als den Erzeugern zu Statten kommen und die Gewerbe beider Abtheilungen werden ſich ausdehnen. Die Fortſchritte, welche unter dem Einfluſſe einer aufgeklärten und kraftvollen Pflege der Volkswirthſchaft von Seite der Staatsgewalt in Öſterreich zu erwarten ſind, kommen vermöge des lebhafteren Verkehrs auch den Zollvereinsländern zu Statten. Was

Digitized by Google

weiter geſchehen kann, ohne wichtige Pflichten hintan zu ſetzen, wird ſich ſpäter ergeben. Ein ſolcher Vertrag ſetzt, wie ſchon im Eingange bemerkt wurde, nothwendig voraus, daß beide Vertragstheile ſich auf feſtem Boden deutlich gegenüberſtehen. Ein noch nicht wieder gehörig geordneter Zollverein kann keinen Vertrag ſchließen. Wollten es einzelne Staaten vorher thun, ehe ſie den Zollverein wieder aufgerichtet haben, ſo ſetzen ſie denſelben in Gefahr; denn es bleibt zweifelhaft, ob andere bisherige oder die neu hinzugetretenen Genoſſen ebenfalls geneigt ſind, dem außerhalb ſtehenden Großſtaate die nämlichen Puncte zuzugeſtehen. Es iſt als ob jemand mit einer Actiengeſellſchaft einen Vertrag eingehen möchte und ſich, ehe jene förmlich gebildet iſt, an die einzelnen Actionäre wenden wollte. Keiner wird ſich auf gewiſſe Verpflichtungen einlaſſen, ehe er ſich der Abſicht aller anderen verſichert hat, weil ſonſt die Geſellſchaft ſcheitern könnte. Ob nun wirklich irgendwo die Abſicht gehegt wird, daß der Zollverein in Trümmer gehen möge, dieß läßt ſich bisjetzt nicht beſtimmt ſagen. Die öſterreichiſche Regierung hat einer ſolchen Deutung ihres Strebens widerſprochen, auch beſtätigt ihr Verfahren dieſe Verſicherung. Die Darmſtädter Verbündeten hätten es leicht gehabt, ſich vom Zollverein geradezu loszuſagen, wenn ihnen dieß als das Nützlichſte erſchienen wäre, ſie haben es aber offenbar vorgezogen, den Verein zu erhalten und in innige Verbindung mit Öſterreich zu ſetzen.

Die vielfach genannte Schrift ſagt S. 3: „Am wenigſten vermögen wir zu glauben, daß Preußen ſich mit Herrſchaftsgedanken über Deutſchland trage, daß es in der Ausſchließlichkeit eines eigenen Zollvereins ſich ein Mittel der zukünftigen Suprematie vorbehalten wolle.“ Auch wir ſind weit entfernt, der preußiſchen Politik ſolche „Rückhaltsgedanken“ unterzuſchieben. Die Erfahrungen im Zollverein ſprechen ganz entſchieden gegen eine ſolche Vermuthung. Preußen hat in den Verhandlungen nur eine von eilf Stimmen geführt, die wegen des großen Flächenraums und der großen Volksmenge ſeines Gebietes ein gewiſſes Gewicht ausüben mußte, die aber doch nicht ſelten in der Minderheit blieb und Manches nicht durchſetzen konnte, was ſie beantragte. In dem thüringiſchen Verbande ſind zwar ebenfalls preußiſche Landſchaften, aber die Stimme deſſelben wird, ohne Zweifel nach vorausgegangenen gemeinſchaftlichen Berathungen, von Weimar geführt. Man hat nicht darüber klagen gehört, daß

Digitized by Google

1845 fiel. An verarbeitetem Rauchtaback verminderte ſich allerdings die Einfuhr von 1844 an alljährlich, dieß kann aber von der zunehmenden Einfuhr von Cigarren herkommen, da mit dieſen zuſammen 1850 41,000 Ctr., 1844 nur 38,000 Ctr. Rauchtaback eingiengen. — Bei dem Eiſen und den Eiſenwaaren iſt die ſchwächere Einfuhr hauptſächlich in dem groben Stabeiſen zu finden, zu welchem die Schienen gehören. 1844—47 ging im Durchſchnitt jährlich über 1 Mill. Ctr. ein (1,142,607) Ctr.), 1849 und 50 im Durchſchnitt nur 179,914 Ctr., wahrſcheinlich weil in dieſen Jahren ſehr wenig neue Bahnen angelegt wurden und der geringe Bedarf zum Theil auf inländiſchen Walzwerken geliefert wurde, womit auch W. Öchelhäuſer übereinſtimmt. — Brantwein, Reis, Baumwollengarn laſſen dagegen eine Vermehrung wahrnehmen. Bei Baumwollenwaaren iſt das Herabgehen der Einfuhr um 2—3000 Ctr., während die Ausfuhr von 1850 die aller Vorjahre übertrifft und 41,000 Ctr. mehr beträgt, als 1843—45, wenigſtens ſicherlich keine ungünſtige Erſcheinung. Der Verf. jener Schrift hält nächſt dem Kaffee beſonders die Verminderung der Zolleinnahme von Eiſen und Eiſenwaaren, Ölen, Thran, Salz und Häringen für ein Zeichen abnehmender Kaufkraft d. h. der Wohlhabenheit. Was zuvörderſt die Öle betrifft, ſo war die Einfuhr:

		Öl in Fäſſern	Baumöl für Fabriken	Kokos- u. a. Öl.
Durchſchnitt	1843—5	79,915 Ctr.	63,385 Ctr.	115,708 Ctr.
„	1846	53,550 „	66,744 „	134,789 „
„	1847	56,356 „	69,354 „	129,980 „
„	1848	73,331 „	43,439 „	154,545 „
„	1849	113,130 „	79,284 „	188,932 „
„	1850	58,965 „	82,014 „	157,609 „

Bei dem in Fäſſern eingehenden Öle kann der Ausfall der Einfuhr von 1850 keine Verarmung beweiſen, nachdem in den 4 vorausgegangenen Jahren eine ſtetige Zunahme Statt gefunden hatte. Bei dem mit Terpentinöl verſetzten Baumöl blieb nur 1848 zurück, 1849 überſtieg ſchon wieder alle Vorjahre, bei feineren Ölen iſt der Rückſchlag von 1850 nach der ſtarken Zufuhr von 1849 noch nicht beunruhigend. Thran iſt kein Luxusartikel. Die geringere Einfuhr deutet auf ſchwächeren Verbrauch, der vielleicht mit der Anwendung eines Erſatzmittels zuſammenhängt.

Digitized by Google

Von Häringen war die Einfuhr	1843/5	292,081	Tonnen
	1846	290,953	"
	1847	281,096	"
	1748	237,869	"
	1849	310,009	"
	1850	261,308	"

Das letzte Jahr ſteht gegen 10 Proc. unter dem Mittel der 3 erſten Jahre, nachdem 1849 die Einfuhr 6 Proc. über dieſem Mittel geweſen war, ſo daß man wohl eine zufällige Urſache annehmen darf. Es iſt nicht genügend, bloß zwei Jahre herauszunehmen, man muß vielmehr die Veränderungen der Ein- und Ausfuhr in ihrem ganzen Gange betrachten, wenn man eine Regel aufſtellen will.

Der ganze Anblick des Gewerbeweſens im Zollvereine widerlegt die Befürchtung, daß derſelbe ohne große Ausdehnung ſeines Gebietes ſich nicht in ungeſchwächtem Wohlſtande erhalten könne. Dreißig Millionen, oder nach dem Beitritt des Steuervereins über 32 Millionen fleißiger Menſchen, deren Vaterland von der Meeresküſte bis zu den Alpen durch viele Höhenſtufen aufſteigt, und an manchfaltigen Erzeugniſſen reich iſt, ſind ſicherlich befähigt, ein ſelbſtändiges Nahrungsweſen zu beſitzen und ſich die Befriedigung ihrer Bedürfniſſe fortdauernd zu verſchaffen. Frankreich hat nur etwa 3 Millionen mehr. Seine Lage zwiſchen 2 Meeren iſt zwar günſtiger, ſein Klima in dem größeren Theile des Landes wärmer, dagegen ſteht der franzöſiſche Landmann dem deutſchen an Geſchicklichkeit und Nachdenken weit nach und der Germane iſt im Ganzen beharrlicher als der Kelte. Aber, wendet man ein, die Noth in manchen deutſchen Gegenden, die Klagen über die Schwierigkeit, ſein Fortkommen zu finden, die große Zahl der Auswandernden! Es fehlt nicht an Stimmen, die Deutſchland für ein dem Verfall entgegengehendes Land erklären. So ſchlimm ſteht es nun nicht, indeß iſt es wahr, daß Manches geſchehen ſollte, um alle Hinderniſſe und Belaſtungen des Gewerbfleißes zu entfernen und neue Beförderungsmittel in Gang zu bringen, wozu aber ein Hervorlocken neuer Fabriken mit künſtlichen Reizmitteln nicht gerechnet werden darf. Aus der Menge der ſich bei dieſen Einwendungen aufdrängenden Betrachtungen kann hier nur Einiges angedeutet werden. In Deutſchland

Digitized by Google

erfolgt die Volksvermehrung in neuerer Zeit raſch, man könnte faſt ſagen zu raſch. Frankreich z. B. hatte

im J.	1841	34,240,178	Einw.
„	1851	35,781,628	„
Zuwachs		1,541,450	„

Die mittlere Volksmenge dieſer Periode iſt 35,010,903, wovon der Zuwachs 4,4 Proc., alſo jährlich 0,44 Proc. ausmacht. Preußen hatte

Ende	1841	15,471,765	Einw.
„	1849	16,285,013	„
Mehrung		813,248	„

oder in 8 Jahren 5,1 Proc., alſo jährlich 0,65 Proc. der mittleren Volkszahl. In Baden ergaben die Zählungen

1837	1,263,965	Einw.
1846	1,367,486	„
Mehrung	103,521	„

oder 8,5 Proc. der mittleren Volksmenge, mithin jährlich 0,94 Proc. Dieſe 3 Zahlen verhalten ſich wie 100 zu 147 und 213. Offenbar müßte bei dem ſchnelleren Zuwachſe der deutſchen Länder die Vergrößerung des in den Gewerben beſchäftigten Capitals wenigſtens eben ſo ſtark ſein, wenn die Beſchäftigungs- und Unterhaltungsmittel nicht geſchmälert werden ſollten. Es könnte nun leicht ſein, daß viele in der letzten Zeit eingetretene Capitalverluſte, daß die Theurungen, die großen Eiſenbahnbauten und dgl. der Betriebſamkeit für den Augenblick einen Theil der nöthigen Capitale entzogen hätten. Die Auswanderungen der Menſchen aber erfolgen wie die der Capitale deſto leichter, je bequemer und wohlfeiler die Ortsveränderung, je verbreiteter die Kenntniß von dem höheren Lohn- und Zinsſatze anderer Länder, je feſter das Vertrauen auf die dort zu findende Sicherheit geworden iſt. Man entſchließt ſich immer leichter, je mehr Andere ſchon vorher den Entſchluß gefaßt haben. Capitale werden bei guter Sicherheit der Anlage im Auslande dorthin geſendet, wenn man 1 oder 2 Proc. mehr Zins zu hoffen hat, ohne daß in der Heimath gar keine Gelegenheit mehr wäre, ſie anzuwenden, und ſo iſt es auch mit den Menſchen. In manchen Gegenden ſcheint jedoch wirklich eine unbeſonnene und übermäßige Volksvermehrung Statt gefunden zu haben.

Digitized by Google

Spaltung des Zollvereins.

Wenn der Fall einträte, der in Darmſtadt als eine der verſchiedenen Möglichkeiten bezeichnet wird, ſo zerfiele der Verein in eine nördliche und eine ſüdliche Hälfte. Thüringen wird ſicherlich zu der nördlichen halten. Vorausgeſetzt, daß Hannover ſeinen Zuſicherungen treu bleibt und ſich den in der Schrift über die Wiener Zollconferenz ausgeſprochenen Grundſatz aneignet — was ein Staat verkündet, muß feſtſtehen gleich dem Erdenrunde —, ſo zöge ſich eine neue Zollgränze von Weſten nach Oſten durch Deutſchland. Sie fienge bei Saarbrück an, ſtiege in nordöſtlicher Richtung bis Karlshaven hinauf, zöge ſich dann ſüdöſtlich bis unterhalb Koburg, hierauf nordöſtlich bis in die Nähe von Leipzig und erreichte in einem flachen Bogen in der Nähe des 51. Breitengrades ohnweit Seidenberg die böhmiſche Gränze.

Eine ſolche Zertheilung Deutſchlands wäre ein ſehr großes Unheil. Man ſollte glauben, dieß wäre ſo einleuchtend, daß es keiner ausführlichen Beweisführung bedürfte und daß jeder irgendwie zur Mitwirkung Berufene ſich dringend verpflichtet fühlte, ein ſolches Übel abzuwenden. Aber es ſcheint, daß man es doch nicht allgemein in ſeiner vollen Schwere erkennt, und man darf es nicht für unmöglich halten, daß daſſelbe wirklich eintritt, theils weil man nicht klar ſieht, theils weil die Leidenſchaft auch gegen das Unläugbare bisweilen die Augen verſchließt, theils endlich weil bei einer ſtarken Verbitterung ſtreitender Parteien jede ihr Gewiſſen zu beruhigen meint, wenn ſie die Schuld des Zwieſpaltes auf die andere ſchiebt.

Die Spaltung zerreißt den lebhaften Verkehr, der ſeit zwanzig Jahren zwiſchen Nord- und Süddeutſchland angeknüpft worden iſt. Sie ſtört auf der einen Seite den gewohnten Einkauf,

Digitized by Google

auf der anderen den Abſatz, und da man im Allgemeinen immer annehmen kann, daß von zwei in Verkehr ſtehenden Ländern beiläufig das eine ſo viel kauft als es verkauft, ſo trifft der Schaden einer Unterbrechung beide. Es iſt zu bedauern, daß die Statiſtik des Zollvereins, für die ſich in Dieterici ein tüchtiger und eifriger Forſcher gefunden hat, keine genügenden Anhaltspuncte darbietet, um die einzelnen Zweige dieſer großen hin und hergehenden Strömung genau nachzuweiſen; daß ſie aber ſehr ausgedehnt iſt, ſteht feſt. Süddeutſchland, beſonders der weſtliche Theil, hat ein warmes Klima, welches manche Gegenſtände des Landbaus ſehr begünſtigt. Große Maſſen Wein, beſonders aus der baieriſchen Pfalz, aus der Rhein- und Maingegend werden dem nördlichen Vereinsgebiete zugeführt. Viel Tabacksblätter aus Baden und Baiern, viel Zucker aus der großen badiſchen Fabrik in Waghäuſel nimmt den nämlichen Weg, ebenſo rheiniſcher Hanf, Ölſaamen und dgl.; fränkiſches Bier iſt in Thüringen und anderen nördlichen Gegenden verbreitet. Wie viele Kunſtwaaren aus Offenbach, Hanau, Nürnberg, Fürth ꝛc. haben ihre Käufer nordwärts! In der baieriſchen Pfalz befürchtet man eine Abſatzſtockung, die eine große Verarmung nach ſich ziehen und manchen Begüterten zur Überſiedlung in ein anderes Land bewegen würde. Solche Rebgegenden von Baden, die keinen Wein in jene Länder abſetzen, beſorgen doch nicht weniger zu leiden, weil der ſinkende Preis der baieriſchen, heſſiſchen und naſſauiſchen Weine auch den ihrigen herabdrücken müßte. Dieß ſind nur wenige, faſt zufällig herausgehobene Beiſpiele, die ſich, wenn man weiter nachfragte, leicht vielfach vermehren ließen. Die zahlreichen Metallwaaren, Tücher, Wollen- und Baumwollenzeuge, Leinen ꝛc. aus Norddeutſchland, die man in Süddeutſchland antrifft, beweiſen nicht weniger die Innigkeit der Verbindung. Sachſen hätte am allermeiſten zu leiden. Die Leipziger Meſſe gienge zu Grunde und es würde ſich jenſeits der Gränze wahrſcheinlich ein anderer Meßort emporheben.

Würden vielleicht die beiderſeitigen Regierungen wenigſtens Zollerleichterungen verabreden, um die Bedrängniß zu mindern? Dieß könnte freilich geſchehen, aber es wäre klüger, die Kluft gar nicht einreißen zu laſſen, ſtatt hinterher einige Brücken über ſie zu ſchlagen. Ferner lehrt die Erfahrung, daß Freunde, die ſich entzweien, oft einander am ſtärkſten haſſen. Die Trennung

Digitized by Google

des Zollvereines würde dieſſeits und jenſeits eine feindſelige Stimmung hervorbringen und es könnte leicht eine Steigerung von Maaßregeln beginnen, durch die man einander wehe zu thun ſuchte, bis denn endlich die Unzufriedenheit und Nahrungsloſigkeit Stillſtand und Rückkehr geböte. Baden, welches wenig, und Frankfurt, welches gar keinen Antheil an den Darmſtädter Beſprechungen genommen hat, würden unſchuldig mitleiden. Frankfurt muß ſich den umgebenden Staaten nothwendig anſchließen. Baden, welches bis 1835 ſein eigenes Zollſyſtem hatte, wäre wegen der freien Rheinſtraße in der Lage frei zu wählen, und wenn es zu dem früheren Zuſtande zurückkehrte, ſo wäre der baieriſche Theil der Pfalz in doppelt ſchlimmer Lage.

Es bleibt noch die Frage übrig, welche von beiden Hälften den größeren Schaden davon tragen würde. Dieß iſt jedoch leicht zu beantworten, es muß der ſüdliche, vom Meere abgeſchnittene Theil ſein, der nur auf dem Rhein eine gute Verbindung mit der Küſte hat und in ſeiner Durchfuhr durch den nördlichen Verein von den dort nöthig befundenen Ueberwachungsmitteln abhängt. Man kann dort franzöſiſche Weine und americaniſche Tabacksblätter mit niedrigeren Zöllen zulaſſen, die der Nord- und Oſtſee zugeneigten Stromgebiete der Oder, Elbe und Weſer können für die Erzeugniſſe des Kunſtfleißes zur Noth überſeeiſche Märkte ſuchen, aber Süddeutſchland vermag für die gleichnamigen Erzeugniſſe ſeines Bodens keinen anderen Abſatzweg zu finden und auch gegen die Lähmung ſeiner Fabriken iſt ſchwerer eine Abhülfe möglich. Als am 26. Mai 1818 Preußen ſein Zollgeſetz gab, wurden die ſüdwärts von dem preußiſchen Gebiete gelegenen Länder ſchwer getroffen, weil ihnen der Verkehr mit Preußen und der Zugang zur Meeresküſte ſehr verkümmert ward. Man erinnere ſich an die dringende Vorſtellung, welche E. Arnoldi im Sommer 1819 im Namen vieler thüringiſcher Gewerbsleute an den Bundestag richtete, um gegen jene Bedrängniß Hülfe zu erhalten, die von dort nicht gewährt werden konnte. Abnehmer zu verlieren, für deren Verſorgung man viel Arbeit und Capital aufgewendet hat, iſt weit härter als ſie nicht gehabt haben. Schon haben Handelskammern, landwirthſchaftliche und andere Vereine ſich im Sinne dieſer Befürchtungen mit Lebhaftigkeit geäußert, und wenn man aus allen dieſen Eingaben die angeführten Thatſachen zuſammenſtellen könnte, ſo würde ſich ein Bild der drohenden Uebel enthüllen, welches

ſeinen Eindruck nicht verfehlen könnte. Dennoch hätte man eine noch regere Kundgebung dieſer Beunruhigung erwarten dürfen, die vielleicht darum unterblieben iſt, weil viele Menſchen es noch nicht glauben können, daß man ernſthaft mit jenem Gedanken umgeht. Norddeutſchland, dem es auch an Gebirgen und vielen bergmänniſchen Erzeugniſſen nicht fehlt, vermag weit eher ſelbſtändig zu ſein und kann die Nachtheile der Trennung eher verſchmerzen; es würde auch ſicherlich dieſelbe nicht ſcheuen, wenn es, um ſie zu verhüten, ſich Bedingungen gefallen laſſen ſollte, welche ſeinen ſtaatlichen und wirthſchaftlichen Grundſätzen widerſtreiten.

Der Abſchluß des Septembervertrages mit Hannover wird dem preußiſchen Cabinet zum bitteren Vorwurfe gemacht. Man ſieht darin eine Umgehung der bisherigen Verbündeten und eine Herausforderung zu Schritten, die auf eine Abſonderung hinzielen. Um dieſe Vorwürfe zu beleuchten, müßte man von den früheren Vorgängen z. B. auf den vorjährigen Zollcongreſſen, mehr wiſſen, als was verlautet hat. Der erwähnte Schritt war ohne Zweifel ein kühner, und man hat ſich ſicherlich nicht verhehlt, daß er wichtige, zum Theile unwillkommene Folgen haben konnte. Wahrſcheinlich hat man dieſelben für ein kleineres Uebel angeſehen als die Verhinderung des Beitritts der beiden nordweſtlichen Staaten, der dem Vereine eine lange Küſtenſtrecke, eine Anzahl trefflich bemannter Handelsſchiffe und viele unternehmende Kaufleute zubringt, eine ſehr nützliche Rundung des Gebietes bewirkt, auch den Anſchluß von Bremen faſt zur Gewißheit erheben muß. Zu den 896 Seeſchiffen mit 113000 Laſten Ladungsfähigkeit, die Preußen 1846 beſaß, würden von Hannover, Oldenburg und Bremen 919 weitere mit 85391 Laſten kommen. Geſellten ſich noch die 2 anderen Hanſeſtädte und Mecklenburg dazu, ſo betrüge dieß 596 Schiffe mit 65834 Laſten und es wäre dann eine Handelsmarine von 528,450 Tonnen vereinigt, welche nicht weit hinter der franzöſiſchen zurückſtände. Welchen Einfluß auf den Entſchluß der preußiſchen Regierung politiſche Spannungen oder einzelne, auf Losſagen vom Zollverein gerichtete Aeußerungen von Wünſchen oder Anträgen gehabt haben, dieß muß der Uneingeweihte dahin geſtellt ſein laſſen, in jedem Falle ſcheint es aber unbillig, den erwähnten Schritt als einen ganz für ſich ſtehenden anzuſehen, während er nur ein Glied in der Kette mehrerer Vorgänge iſt. Die rechtliche Zulaſſung des Geſchehenen wird auch

Digitized by Google

nicht angefochten, man beſchwert ſich nur über die in dem eigenmächtigen heimlichen Abſchluß angeblich liegende Richtachtung. Die preußiſchen Staatsmänner werden es wohl ſelbſt einräumen, daß die Maaßregel von dem früher eingehaltenen Gange ſehr abwich und mit dem guten Vernehmen zwiſchen den Vereinsgenoſſen ſich nicht vertrug. Aber war dieſes vielleicht ſchon geſtört und die neue Verbindung vielleicht ſo viel werth, daß man im ſchlimmſten Falle auch die Löſung mancher älteren geſchehen laſſen konnte?

Der Verf. der kleinen Schrift, mit der wir uns öfter beſchäftigt haben, iſt der Meinung, die Hanſeſtädte würden nur einem Zollverein beitreten, der auch Oeſtreich umfaßt. Dieſe Behauptung iſt ohne Beifügung irgend eines Grundes S. 29 hingeſtellt. Wir glauben eher Gründe für die entgegengeſetzte Vermuthung zu ſehen, weil Hamburg insbeſondere, welches durch den Zwiſchenhandel mächtig geworden iſt, fürchtet, in demſelben beengt zu werden und wird ſich, wenn es nicht politiſchen Gründen nachgiebt, nur anſchließen, wenn es in jener Hinſicht beruhigende Zugeſtändniſſe erlangt, die es von der rückſichtsvollen Gefälligkeit der Nachbarſtaaten leichter erwarten darf, ſodann weil die zahlreiche und einflußreiche Partei der Freihändler, wenn ſie die Nothwendigkeit des Heraustretens aus der völligen Vereinzelung erkennt, wenigſtens demjenigen Verbande ſich zuneigt, der die niedrigſten Zölle zuſichert. Überdieß iſt die Entfernung und Lage der öſterreichiſchen Provinzen ſo, daß die Hanſeſtädte wenig Ausſicht haben, bei Geſchäften dorthin vermittelnd zu wirken.

Auch in allgemein ſtaatlicher Beziehung könnte das Aufrichten einer Scheidewand zwiſchen Nord- und Süddeutſchland nicht genug beklagt werden. Das letztere, mit Baden und Frankfurt, würde nicht voll 11 Millionen Einwohner zählen. Baiern, als der größte dieſer Staaten, würde naturgemäß an die Spitze dieſer Verbindung treten, aber, nach ſeinem Verhalten ſeit der Bregenzer Zuſammenkunft zu ſchließen, würde es für ſich und ſeine Verbündeten eine feſte Anlehnung an den öſtlichen Kaiſerſtaat wählen, und dieß hätte wenigſtens das Gute, die Einmiſchungsgelüſte von Frankreich zu vereiteln. Es würde demnach, da die oft beſprochene Trias Oeſterreich, Preußen und Baiern von keiner Seite Beifall finden könnte, dahin kommen, daß Deutſchland in zwei Stücke zerfiele, deren eines der öſterreichiſchen, das andere

Digitized by Google

der preußiſchen Fahne folgte, wie man dieß ſchon mehrmals vorgeſchlagen hat, um den Zwiſt im Hauſe durch Halbirung deſſelben zu ſchlichten. Die Verfaſſung des Bundes vermöchte vor den Folgen dieſer Theilung nicht zu ſchützen, bald würden die beiden getrennten Stücke in ſteigende Feindſeligkeit gerathen und das, was jedem Freunde des Vaterlandes am Herzen liegt, die Ausbildung eines ſtärkeren, vertrauenerweckenden Föderativbandes, wäre auf lange Zeit unmöglich.

Man hört zwar bisweilen die Meinung ausſprechen, es ſey bei einem Verſuche der Trennung nichts zu wagen; denn die Nachtheile würden bald ſo fühlbar werden, daß man davon zurückkommen und ſich dann deſto mehr an einander ſchließen würde. Dieß iſt eine gefährliche Lehre. In Staatsſachen darf man keine Verſuche anſtellen, denn ſie kommen zu theuer zu ſtehen, auch hat man es nicht immer in der Gewalt, einen Schritt, der übel ausgefallen iſt, wieder zurück zu thun.

Ein ſehr ſichtbarer und greifbarer Umſtand, das aus dem Zollvereine fließende Staatseinkommen, giebt einen bedeutenden Beweggrund, den Zollverein nicht fallen zu laſſen. Der nach Abzug der Gränzverwaltungskoſten übrig bleibende Theil der Zolleinnahme, wobei bekanntlich neuerdings der Aus- und Durchfuhrzoll etwas anders als der Einfuhrzoll vertheilt wird, hat ſich von 15½ Sgr. (1834) allmälig bis zu 25,^{9} Sgr. = 1 Fl. 30⅔ Kr. auf den Kopf der Einwohner gehoben (1845) und iſt in den drei Jahren 1848—50 im Durchſchnitt auf 20,^{64} Sgr. = 1 Fl. 12¼ Kr. geſunken. Dieß iſt für die meiſten Vereinsſtaaten, die bis dahin aus dem Zollweſen keinen erheblichen Betrag gezogen hatten, eine ſchätzbare Hülfe geworden, mit den theils größere Ausgaben für öffentliche Zwecke beſtritten, theils andere läſtige Auflagen nachgelaſſen oder gemindert werden konnten. Auf eine Million Einwohner kamen 1845 über 1½ Mill. Fl., 1850 noch 1,183,500 Fl., wovon nur noch die inneren Zollämter und Zolldirectionen zu bezahlen waren. Dieſer Ertrag wird nach einer Wiederbefeſtigung des Vereins muthmaßlich wieder anwachſen. Wie ſchwer es halten würde, den Ausfall, der mit der Spaltung des Vereins eintreten muß, durch andere Auflagen zu decken und welche Unzufriedenheit dieß erwecken würde, bedarf keiner Auseinanderſetzung. Ein ſüddeutſcher Verein, dem Schutzſyſtem in voller Ausdehnung verfallen, kann bei weitem die bisherige Ein-

Digitized by Google

nahme nicht gewähren und hat wegen der ſehr ausgezackten Nordgränze bei viel kleinerem Flächeninhalte verhältnißmäßig größere Gränzkoſten aufzuwenden. Die Lähmung vieler Gewerbe, deren bisherige Ausfuhr aufhört, ſchwächt die Mittel zum Einkaufe hochbeſteuerter Luxusartikel und der Schleichhandel wird an den neuen Gränzen mit voller Macht auftreten, um die gewohnten Waaren ohne die läſtige Abgabe zu liefern. Die Ergebniſſe des baieriſch-würtembergiſchen Zollvereins von 1828—32 dienen zu Stützpunkten. Nach dem Berichte des baieriſchen Abgeordneten Heinzelmann in den Verhandlungen von 1834 (Beilagen III, 106), war die reine Zolleinnahme in Baiern im Durchſchnitt $182^{8}/_{9}$ — $183^{0}/_{1}$ 1835120 Fl., wovon aber ungefähr 15000 für Rheinoctroi abgehen, alſo bleiben gegen 1820000 Fl. oder 25,^{8} Kr. auf den Kopf der Einwohner, die Volksmenge zu 4,160,000 gerechnet. Im Jahre $183^{1}/_{2}$ hob ſich der Ertrag auf 2,104,951 Fl. In der Periode $182^{9}/_{30}$ — $^{31}/_{32}$ waren

Reinertrag . . .	2,026,458 Fl.
ſämmtliche Koſten .	1,592,352 „
alſo Rohertrag .	3,618,810 Fl.

wovon alſo die Koſten 44 Proc. hinwegnahmen. Der Berichterſtatter erklärt und rechtfertigt dieſe fabelhafte hohe Ausgabe aus der förmlich organiſirten Defraudation an der ſächſiſchen Gränze und der Koſtbarkeit der Zolllinie in Rheinbaiern; wir geben gerne zu, daß es ein Ausnahmsfall war und daß man wohl eine Verringerung des Aufwands hätte erreichen können. In dem Rohertrage ſind übrigens Land- und Waſſerweggelder und Beiſchläge für jene mit beiläufig 154,000 Fl. enthalten, die noch abgezogen werden müſſen, es bleiben mithin 3,464,810 Fl. oder 49,^{9} Kr. auf den Kopf. Im Zollverein war dagegen die Roheinnahme auf den Kopf Durchſchnitt 1845—47 1 Fl. 39 Kr.
1848—50 1 „ 22 „
alſo auch in dem letzten ungünſtigen Jahrzehend noch um die Hälfte höher.

In einem ſüddeutſchen Zollgebiete, welches den Lehren des Vereins für den Schutz vaterländiſcher Arbeit folgend, jeden Zweig der Gewerbe künſtlich beſchützte und in welchem alſo alle Kunſtwaaren verfertigt werden ſollten, würde eine ſehr auffallende Veränderung gegen den bisherigen Zuſtand vor ſich gehen, weil von der einen Seite die für die Ausfuhr arbeitenden Unterneh-

Digitized by Google

mungen eine große Einſchränkung des Betriebes anordnen müß-ten, wobei Verluſte einträten, andererſeits neue Fabriken zu er-richten wären. Die Zehrer hätten das Lehrgeld für dieſe Beſtre-bungen zu tragen und ſich auf lange Zeit mit theuren und ſchlech-teren Waaren zu begnügen. Niemand wird ſich vorſtellen, daß die in den bisherigen Ausfuhrgegenſtänden beſchäftigten Arbeiter, Unternehmer und Capitale ſogleich wieder in anderen Beſchäfti-gungen Unterkunft fänden. Mit der Zeit würde ſich dieß frei-lich einrichten, aber man hätte in der Erinnerung an den vor 1853 geweſenen Zuſtand immer einen ſchmerzlichen Maaßſtab, um zu erkennen, wie viel man eingebüßt hat.

Dieſe Lage der Dinge wäre übrigens auch aus politiſchen Urſachen nicht haltbar. Man würde ſich an Öſterreich anſchließen müſſen und, bei dem Mangel eines Gegengewichts, deſſen Ein-richtungen anzunehmen haben. Die Vereinigung mit dem großen öſterreichiſchen Gebiete würde allerdings manchem Gewerbe wohl zu Statten kommen und auch manche Kunſtwaaren des nördli-chen Deutſchlands erſetzen, z. B. Wollentücher, Eiſen- und Stahl-waaren. Allein im Ganzen iſt ein vollſtändiger Erſatz der Vor-theile, welche man im Zollverein fand, nicht möglich. Schon die erſchwerte Verbindung mit der Nordſee ſetzt dieß außer Zweifel. Süddeutſchland wäre dann hauptſächlich das weſtlichſte Hinterland des Stromgebiets der Donau oder wenigſtens nur auf Trieſt an-gewieſen, deſſen Lage für den Verkehr über das atlantiſche Meer ſehr unvortheilhaft iſt. Oeſterreich, Baiern, Würtemberg ꝛc. ſind in ihren Erzeugniſſen zu wenig verſchieden, um ſich durch lebhaften Austauſch mit Nutzen ergänzen zu können. Nach einem natürli-chen Gravitationsſyſtem der Politik würden dieſe Staaten immer mehr an einander geknüpft und der Nordhälfte entfremdet wer-den, die dafür mit Großbritanien, Holland, Belgien in noch en-gere Verbindung treten könnte. Der durch Deutſchland quer hinlaufende Riß wäre nur deſto tiefer.

Es iſt noch eine Möglichkeit vorhanden. Die ſüddeutſchen Staaten können dem öſterreichiſchen Zollſyſtem beitreten und die-ſes kann dann mit dem norddeutſchen Zollverein einen Handels-vertrag, wie den in Wien entworfenen, eingehen. Gelingt dieß, ſo iſt das Uebel viel kleiner, es iſt inzwiſchen zweifelhaft, ob man dieſen Vertrag, deſſen Theilnehmer ſich in andere Gruppen ge-ordnet hätten, unter gleichen Bedingungen zu Stande brächte,

Digitized by Google

und die Finanzminiſter müßten darüber gehört werden, in welchem von beiden Zollvereinen für den Voranſchlag ihrer Einnahme beſſer geſorgt wäre.

Die eifrigen Freunde der Handelsfreiheit würden bekanntlich die Trennung des Zollvereins gerne ſehen und wirken im nordweſtlichen Deutſchland in dieſem Sinne. Sie verlangen, daß der Welt das Schauſpiel einer Staatengruppe gegeben werde, welche nur Steuerzölle an ihrer gemeinſchaftlichen Gränze erhebt, auf Beſchützung aber gänzlich verzichtet. Sie hoffen auf ſo günſtige Wirkungen dieſer Einrichtung, daß das Beiſpiel den übrigen Theil von Deutſchland in Kurzem zur Nachahmung und zum Anſchluſſe reizen werde. Dieſe Berechnung wird die Probe des Erfolges nicht beſtehen. Ein plötzliches Aufgeben des Zollſchutzes kann man nicht verantworten, weil man den inländiſchen Gewerbfleiß keiner ſtarken Erſchütterung ausſetzen darf. Es ſind nur allmälige, umſichtig vorgenommene Fortſchritte zuläſſig, wobei die wohlthätigen Früchte einer vollzogenen Zollermäßigung den Muth und die Zuverſicht zu einer neuen geben. Selbſt einer unnöthigen Beſorgniß, wenn ſie ſehr lebhaft und verbreitet iſt, muß man bisweilen Rückſicht bewilligen, und den ängſtlichen Gemüthern, die auf Erfahrungen in anderen Ländern und Zeiten nicht achten, muß man unumſtößliche Beweiſe vor die Augen ſtellen. In Preußen und Thüringen würde der Übergang zu der völligen Handelsfreiheit den heftigſten Widerſpruch finden, denn auch dort wohnen die Bekenner der beiden am ſchroffſten ſich bekämpfenden Extreme bei einander. Der jetzige Vereinstarif kann wenigſtens als ein Boden des Vergleichs angeſehen werden, wobei die entgegengeſetzten Richtungen ungefähr gleichviel nachgeben, um die Eintracht zu erhalten. Wer mit andern in gutem Vernehmen und einer gewiſſen Gemeinſchaft leben will, muß Manches aufopfern, was der Vereinzelte ſich verſchaffen kann; man muß ſich gegenſeitig etwas zu Gefallen thun. In einem einheitlichen Staate wie Frankreich muß mancher Landestheil läſtige Geſetze hinnehmen, weil die Mehrzahl ſie verlangt; die Seeſtädte z. B. beklagen das ſtrenge Verbots- und Schutzſyſtem, ohne es ändern zu können. Die Freihändler ſollten es vorziehen, ihre nach den gegebenen Umſtänden beſchränkten Zwecke innerhalb des großen Zollvereins verfochten zu ſehen, als dieſen in zwei einander befeindende Ländermaſſen zu zerſpalten. Ein Streit zwiſchen Parteien,

Digitized by Google

die beiderſeits nur die allgemeine Wohlfahrt wollen und lediglich in den Wegen zum Ziele von einander abweichen, läßt eine allmälige Verſtändigung hoffen. Nur die Selbſtſucht und die Leidenſchaft ſtoßen eine Annäherung zurück. Hat ein Robert Peel ſeine Ueberzeugung ändern können, haben Graf Derby und Diſraeli wenigſtens auf die Durchführung ihrer Abſichten verzichten müſſen, ſo iſt auch in Deutſchland eine Vermittelung nicht unmöglich. Aus den auch von den gemäßigten und wahrheitliebenden Anhängern des Schutzes anerkannten Grundſätzen kann der Beweis geliefert werden, daß gar manche Sätze des Vereinstarifs weder dem Beſteuerungszwecke entſprechen, noch auch durch ein Bedürfniß der Gewerbe geboten ſind. Gerade das Zuſammenſein von Perſonen entgegengeſetzter Anſichten bringt die wohlthätige Reibung derſelben hervor, die zur Aufhellung und Ergründung des Gegenſtandes führt.

Die in dieſen Blättern entwickelten Hauptſätze, daß nämlich die Erhaltung des Zollvereins und die Ausdehnung deſſelben bis an die Küſten der Nord- und Oſtſee höchſt wünſchenswerth, daß aber eine Zolleinigung mit ganz Oeſterreich unthunlich ſei, ſind, wie der Verfaſſer verſichern kann, in ſeiner Umgebung und Gegend durchaus herrſchend. Die Zahl der Abweichenden iſt ganz klein. In der Schutzzollfrage gehen die Meinungen mehr auseinander, allein nur Wenige würden dem höheren Schutze zu Liebe den Zollverein zerreißen ſehen wollen. Gewerbsleute ſind ſchon wegen des geſunkenen Papiergeldes jeder näheren Verbindung mit Oeſterreich entgegen, weil ſie an die Möglichkeit denken, daß jenes ſeinen Weg bis zu uns finde.

Digitized by Google

Über die Verleihung von Grundeigenthum unter Vorbehalt eines Grundzinſes.

Vom
Geheimen Regierungsrathe **Bening**
in Hannover.

Das römiſche Recht hatte in ſeiner Richtung auf einfache reine Rechtsbildungen entſchieden das Beſtreben, das Eigenthum in ſeiner Bedeutung als Inbegriff aller bei einer Sache denkbaren Rechte möglichſt feſtzuhalten und damit das Grundeigenthum frei und unbeſchränkt zu erhalten. Die Rechte an Sachen außer dem Eigenthum (dingliche Rechte) erſcheinen in feſt beſtimmter Geſtalt. Daher kann nach römiſchem Recht die Servitut nur in der Pflicht zu einem Leiden oder Unterlaſſen beſtehen, nicht in der Pflicht zu einem Leiſten, insbeſondere nicht zu einer Abgabe; die Übernahme einer Verpflichtung hierzu gilt nur für die Perſon. Die dinglichen Rechte treten gegen das Eigenthum ſo ſehr zurück, daß die Anſicht einer Theilung der darin liegenden Rechte nicht aufkommen kann.

In der ſpäteren Zeit des römiſchen Rechts, bei weiterer Entwickelung oder Verwickelung der Zuſtände ändert ſich dies einigermaßen: neben der hier nicht wichtigen superficies wird die Emphyteuſis eingeführt, wonach ein Grundſtück zur Benutzung verliehen werden kann unter der Bedingung, es zu bebauen und eine Abgabe davon zu entrichten. Dies Inſtitut bildet eine Ausnahme von der bisherigen Richtung; allein die Ausnahme wird in feſte Schranken eingeſchloſſen.

Bei den germaniſchen Völkern, welche ſich über Europa ver-

Digitized by Google

breiten, verkehrt ſich das Verhältniß gänzlich. In Folge des Lehnweſens und verſchiedener ähnlichen untergeordneten Inſtitute zertheilen, verſchlingen und verwickeln ſich die im Eigenthum liegenden Rechte ſo ſehr, daß die Rechtswiſſenſchaft das Eigenthum in Widerſpruch mit ſeiner wahren Bedeutung ſich getheilt denkt, daher ein Obereigenthum und ein nutzbares Eigenthum (dominium directum und utile) an derſelben Sache annimmt.

Hierher gehört nicht blos das Lehnrecht, nachdem es erblich geworden, ſondern auch das Hofrecht oder das gutsherrliche Recht in den ſo verſchiedenen Geſtalten, welche es in den verſchiedenen Ländern und Landestheilen angenommen hat, oft (beim Leibeigenthum und bei der Hörigkeit) mit ſtrengerer oder milderer perſönlicher Unfreiheit des Bebauers verbunden.

Andere Gemeinſchaftsverhältniſſe, welche nicht auf einer Unterordnung der angedeuteten Art beruhen, wurden, da ſie in den engen Rahmen des römiſchen Miteigenthums ſich nicht zwängen ließen, von der Rechtswiſſenſchaft unter den, dem römiſchen Rechte ebenfalls fremden Begriff eines Geſammt-Eigenthums gebracht.

Die meiſten der erſterwähnten Inſtitute und mannigfache andere Verhältniſſe, wonach der Inhaber eines Grundſtücks wegen deſſelben, abweichend von der römiſchen Servitut, etwas zu geben oder zu leiſten hat, wurden unter dem, nur dem deutſchen Rechte bekannten, Begriffe der Reallaſten zuſammengefaßt.

Alle nur irgend gedenkbare Leiſtungen, vornehme und niedrige, lagen hiernach dinglich auf dem Grundeigenthum: Kriegs- und Hofdienſt, Spanndienſt, Handdienſt, Botendienſt, Jagddienſt, bis hinab zum Füttern der Jagdhunde, Abgaben aller Art an Geld, an Feld- und Gartenfrüchten, an Vieh, Honig, Wachs u. ſ. w., theils nach Zahl und Maaß feſtſtehend, theils in Verhältnißzahlen (Zehnten u. ſ. w.) beſtimmt.

Dieſe Verwickelung im Grundeigenthume, dieſe bunte Miſchung ſeiner Beſtandtheile, war in den meiſten deutſchen Landen in Folge des Lehnrechts bei den Rittergütern, der Guts- und Dienſtherrſchaft bei den Bauerhöfen, der Gerichts- und Schutzherrſchaft, ſowie des kirchlichen Verbandes bei anderem Grundeigenthum und des Geſammt-Eigenthums bei den ſ. g. Gemeinheiten (Allmanden Marken u. ſ. w.) noch im vorigen Jahrhundert ſo verbreitet, daß das reine Eigenthum im römiſchen Sinne nur

Digitized by Google

einen verhältnißmäßig kleinen Theil des Grund und Bodens einnahm. Und wie viele Realberechtigte (Gutsherr, Dienſtherr, Zehntherr, Gerichtsherr) trafen nicht gemeinſchaftlich auf der nämlichen Grundfläche mit dem erblichen Benutzer und Beſitzer zuſammen! — Daß die Rechtsverhältniſſe ſich ſo bildeten, lag in den allgemeinen Zuſtänden der Zeit, in welcher ſie entſtanden, mithin in innerer Nothwendigkeit. Für die neuere, weſentlich umgeſtaltete, Zeit — wir dürfen nur auf die größere Lebendigkeit des Verkehrs, die Menge der Umlaufsmittel u ſ. w. hinweiſen — hatten ſie keine Nothwendigkeit, wirkten ſie nicht zum Nutzen, ſondern zum Schaden, indem ſie die Entwickelung des Ackerbaues hemmten, dem Fleiße Feſſeln anlegten, auch oft einen geiſtigen und ſittlichen Druck ausübten.

Außerdem führte ihre Aufrechthaltung zu einer Ungerechtigkeit, ſeitdem neben den alten Laſten, welche zum großen Theil urſprünglich öffentliche geweſen waren, neue öffentliche Laſten auf das Grundeigenthum gelegt wurden.

Die neuere Geſetzgebung, im Weſentlichen mit der Franzöſiſchen der erſten Revolution beginnend, hob ſie daher auf oder erklärte ſie für ablösbar.

Es iſt oft bedauert, daß dieß im Wege des Zwanges, eines Eingriffs in erworbene Rechte, geſchehen ſei. Bedeutende Männer, wie K. Fr. Eichhorn (in der deutſchen Staats- und Rechtsgeſchichte Th. 4. §. 614) haben geglaubt: eine Geſetzgebung über die Natur der von beiden Theilen freiwillig eingegangenen Verträge über die Aufhebung der Reallaſten würde genügt haben. Allein dieſer Annahme widerſpricht die Geſchichte. Es zeigt ſich auch hier, was ſo oft hervortritt: die der Heilung der Gebrechen entgegenſtehenden Intereſſen — um ſo größer, je größer jene — ſtellen, gepaart mit Beſchränktheit und Gewohnheit, der allmähligen Umbildung einen Damm von Hinderniſſen entgegen, welcher nur durch einen, oft aus äußeren Ereigniſſen hervorſtrömenden gewaltigen Drang niedergeworfen werden kann. Dieſer, lang zurückgehalten, überſchreitet nun wieder ſeinerſeits leicht alle Grenzen. Es wird oft Unrecht gegen die Berechtigten geübt, wie bei der neueſten Geſetzgebung über Ablöſung in mehreren deutſchen Staaten geſchehen iſt, oder es werden übertriebene Maaßnahmen gegen die Wiederkehr des überwundenen Übels getroffen.

Digitized by Google

Von Jenem iſt ſonſt ſchon vielfach geſprochen, von Dieſem ſoll hier jetzt die Rede ſein.

In den „Grundrechten des deutſchen Volks“ iſt nämlich nach dem Grundſatze der Ablösbarkeit aller auf dem Grund und Boden haftenden Abgaben auch der Satz ausgeſprochen: „Es ſoll fortan kein Grundſtück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leiſtung belaſtet werden.“

Zwar gelten die Grundrechte auch da, wo ſie gegolten haben, gegenwärtig nicht mehr; allein dieſer Satz iſt in die Geſetzgebung mehrerer deutſcher Staaten übergegangen, hat daher noch entſchiedene practiſche Wichtigkeit.

So iſt namentlich in der Verfaſſungsurkunde für den Preußiſchen Staat vom 31. Januar 1850. Art. 42 (übereinſtimmend mit dem Art. 40 der Verfaſſungsurkunde vom 5. December 1848) ausgeſprochen: „Bei erblicher Überlaſſung eines Grundſtücks iſt nur die Übertragung des vollen Eigenthums zuläſſig; jedoch kann auch hier ein feſter ablösbarer Zins vorbehalten bleiben.“ — Mithin kann ein unablösbarer Zins nicht vorbehalten werden*). — Es fragt ſich:

iſt ein Verbot des Vorbehalts eines unablösbaren Zinſes bei Grundverleihungen gerechtfertigt?

---

*) Die Preußiſche Geſetzgebung folgt hier der Franzöſiſchen. Es heißt nämlich im Code civil Art. 530.:

„Toute rente établie à perpétuité pour le prix de la vente d'un immeuble, ou comme condition de la cession à titre onéreux ou gratuit d'un fonds immobilier est essentiellement rachetable.

Il est néanmoins permis au créancier de régler les clauses et conditions du rachat.

Il lui est aussi permis de stipuler que la rente ne pourra lui être remboursée qu'après un certain terme, lequel ne peut jamais excéder trente ans: toute stipulation contraire est nulle.“

Übrigens liegt das, auch in der Preußiſchen Verfaſſungsurkunde (Art. 40) übereinſtimmend mit der franzöſiſchen Geſetzgebung und mit den „Grundrechten“ aufgeſtellte Verbot der Errichtung von Lehen und Familien-Fideicommiſſen, ſowie der Grundſatz der freien Theilbarkeit des Grundeigenthums (Art. 42) außer dem Kreiſe dieſer Erörterung. Jene oft und lebhaft beſtrittenen Grundſätze haben weſentlich eine politiſche Bedeutung, während die hier zu erörternde, bis jetzt wenig beſprochene Frage ſolche Bedeutung nicht hat.

Digitized by Google

Wir möchten glauben, das Verbot der neuen Beladung des Grundeigenthums mit privatrechtlichen Laſten — im Gegenſatz der öffentlichen, namentlich der Grundſteuer für Staat und Gemeinde — ſei gerechtfertigt für alle Grundlaſten, welche ſchädlich wirken, mithin für ſolche, welche in Dienſten beſtehen, welche die Verfügung über das Grundſtück beſchränken, welche in Bezug auf Zeit, Ort oder Maaß unbeſtimmt ſind. Wir halten ihn aber nicht für empfehlenswerth hinſichtlich einer nach Ort, Lieferungs-Zeit und Maaß feſtſtehenden reinen Korn- oder Geld-Abgabe, welche bei Überlaſſung eines Grundſtücks vorbehalten wird.

Ob dieſe Anſicht richtig ſei, wird davon abhängen, ob ein ſo geſtalteter Grundzins (Rente) volkswirthſchaftlich oder juriſtiſch bedenklich ſei.

Volkswirthſchaftlich nachtheilig ſind die Belaſtungen des Grundeigenthums, welche in der Benutzung deſſelben oder in der Verfügung über daſſelbe zu ſehr beſchränken oder durch ihre Höhe drücken.

Nun aber kann durch einen jährlichen feſten Zins, welcher von einem Grundſtücke zu entrichten iſt, die Benutzung deſſelben offenbar weder behindert noch erſchwert werden. Iſt es doch auch bei dem Zeitpächter nicht die übernommene jährliche Zahlung (das Pachtgeld), was ihn in der Benutzung beſchränkt, ſondern das weit umfaſſendere Recht eines Anderen, des Eigenthümers.

In der Verfügung über das Grundſtück wird nur die eine Beſchränkung zur Sicherung des Rentberechtigten nöthig ſein: daß die Zerſtückelung ſeine Zuſtimmung erfordere. Denn eine zu weit gehende Zerſtückelung würde ihn beeinträchtigen können. Im Übrigen wird in der Vererbung und in der Veräußerung des Grundſtücks eine Beſchränkung der Verfügung weder erforderlich noch zuläſſig ſein. Jene geringe Beſchränkung hinſichtlich der Zerſtückelung iſt aber — auch abgeſehen von der Stellung, welche man zu der Frage über freie Theilbarkeit des Grundeigenthums einnimmt — gewiß nicht für ſo ſchädlich zu halten, daß ſie das in Frage ſtehende geſetzliche Verbot rechtfertigen könnte.

Durch ſeine Höhe drückend wird ferner der Grundzins nie ſein, wenn nur daran feſtgehalten wird, daß er nicht etwa durch Verwandlung bisheriger Reallaſten entſtehen kann (wodurch die Wirkung der Ablöſungsgeſetze ſehr behindert werden würde), ſon-

Digitized by Google

dern nur durch Vorbehalt bei neuer Übertragung eines Grundſtücks. Es wird nämlich Niemand eine höhere Abgabe übernehmen, als das Grundſtück nach ſeiner Beſchaffenheit zu tragen vermag. Eine geſetzliche Beſtimmung über die zuläſſige höchſte Höhe des Zinſes im Verhältniß zum Reinertrage des Grundſtücks würde eben ſo unnöthig (und eben ſo unausführbar) ſein, wie die geſetzliche Beſtimmung des Höchſtbetrages eines Kaufpreiſes bei Grundankäufen.

In juriſtiſcher Beziehung bedenklich würde das in Frage ſtehende Inſtitut ſein, wenn es, von der bisherigen Rechtsbildung abweichend, unter geltende Rechtsregeln nicht wohl zu ordnen wäre. Dies iſt aber in keiner Weiſe der Fall; denn es enthält nur den reinen Kern des eben ſo bekannten als rechtswiſſenſchaftlich vollkommen entwickelten Inſtituts der Reallaſt, eines Inſtituts, welches zwar den gemeinſamen Nenner für viele verworrene Berechtigungen und verderbliche Laſten gebildet hat, dem jedoch an ſich nichts vorzuwerfen iſt, als daß es dem römiſchen Rechte fremd iſt. Dieſer Vorwurf zerfällt aber in ſich ſelbſt.

Zwar kann man, in rechtsgeſchichtlicher Auffaſſung der Frage, zur Vertheidigung des Verbots anführen: es leite zu dem urſprünglichen Grundſatze des römiſchen Rechts zurück, ſichere dem Eigenthum wieder ſeine rechte Bedeutung, und ſchütze für alle Zukunft vor der Verwirrung, welche die Zerſplitterung der im Eigenthum liegenden Rechte angerichtet habe.

Nun ſoll dieſe wichtige Bedeutung des Satzes nicht verkannt werden und in der That iſt es eine merkwürdige Erſcheinung, daß die neueſte Geſetzgebung, nicht nur das deutſche Recht, ſondern auch das ſpätere römiſche Recht (welches die Emphyteuſe und Ähnliches zuließ) verwerfend, auf die urſprüngliche Strenge des römiſchen Rechts zurückgreifen zu müſſen glaubt. Allein ein entſcheidender Grund kann doch hierin nicht gefunden werden; es liegt hierin eben eine Übertreibung, eine Maaßloſigkeit, erklärlich und entſchuldigt, aber nicht gerechtfertigt durch die Größe des überwundenen Übels. Denn, wird nur das Verhältniß durch klares Geſetz feſt begrenzt, und zwar noch enger begrenzt, wie die Emphyteuſe, welche Vorkaufsrecht, quinquagesima bei Veräußerungen, Verluſt des Rechts zur Strafe und Ähnliches hat, ſo iſt eine Wiederkehr der alten Verwirrung, eine Gefährdung

des Eigenthums durch ein ſolches Verhältniß ſo wenig zu beſorgen, wie durch Servituten.

Ein rechtswiſſenſchaftliches Bedenken ließe ſich auch aus dem Widerſpruche hernehmen, in welchen die Geſetzgebung verfalle, wenn ſie alle bisherigen Reallaſten, mithin auch den reinen Grundzins, für ablösbar erkläre und zugleich die neue Begründung einer ſolchen Laſt unablösbar zulaſſe.

Dies hat allerdings einigen Anſchein. Allein dagegen iſt zu bemerken: die bisherigen Grundabgaben waren mit anderen Laſten ſo verwachſen, mit ſchädlichen Beſchränkungen ſo verſchlungen, drückten durch ihre Höhe in Verbindung mit den, vom Staate wenigſtens in mehreren Ländern neu auferlegten Grundlaſten ſo ſehr, daß die Ablösbarkeit ihnen gegenüber allgemein zugelaſſen werden mußte. Eine Sonderung war unmöglich und wäre ſie einzeln möglich geweſen, ſo wäre der Vorwurf ungleicher Behandlung des im Allgemeinen Gleichen oder doch Verwandten nicht zurückzuweiſen geweſen. Wird die Statthaftigkeit der neuen Begründung eines Grundzinſes auf den Fall beſchränkt, daß ein Grundſtück vom Eigenthümer unter Vorbehalt der Abgabe neu verliehen wird, ſo iſt damit ein ganz verſchiedener Sachverhalt gegeben, für welchen ohne Folgewidrigkeit nie Anderes verordnet werden kann.

Iſt hiernach dargethan, daß ein feſter Grundzins weder volkswirthſchaftlich noch rechtswiſſenſchaftlich nachtheilig ſei, ſo iſt ſchon damit zugleich erwieſen: daß er nicht durch Geſetz verboten werden dürfe. Denn warum Unſchädliches verbieten und unnöthig beſchränken?

Allein es muß außerdem behauptet werden, daß das fragliche Inſtitut ein nützliches ſei.

Es iſt entſchieden nützlich für alle ſolche Grundverleihungen, bei welchen der Ertrag ſpäterer Jahre Auslagen und Nachtheile früherer Jahre decken ſoll, namentlich bei Urbarmachung wüſter Grundflächen, Entwäſſerungs- und Bewäſſerungsanlagen, Anlage von Torfmooren u. ſ. w.

Zwar kann oft auch durch Zeitpacht auf lange Dauer der Zweck erreicht werden, allein nicht immer. Denn dem Pächter fehlt der Realcredit, welchen das Eigenthum gewährt und es iſt zu den nothwendigen Anlagen behuf eines ſpäteren reichen Ertrages, z. B. zu Canälen und Schleuſen bei Moorculturen und

Digitized by Google

zu ſonſtigen Ent= und Bewäſſerungsanlagen, oft großes Capital erforderlich

Nützlich iſt das Inſtitut ferner gegenüber den in mehreren Staaten beſtehenden Beſchränkungen bei den Staats= und Kron=Gütern und den Gütern der Kirche, der frommen Stiftungen u. ſ. w., welche oft einen Verkauf, nicht aber eine Verleihung unter Vorbehalt eines Grundzinſes ausſchließen, weil dieſer zum Grundvermögen gehört. Der eigenthumsloſen Einwohnerklaſſe auf dem Lande kann ſehr viel daran liegen, Grundſtücke dieſer Art, wenn auch nur kleine, zum Hausbau und zur Gartenanlage zu erhalten.

Langjährige Zeitpacht bildet für alle jene Verhältniſſe nur einen unſicheren Umweg. Warum dazu zwingen, wenn ohne Schaden der gerade Weg offen geſtellt werden kann?

Hält man eine Beſchränkung in dem Verfügungsrechte zur Verhütung volkswirthſchaftlich nachtheiliger Verpflichtungen für erforderlich, ſo mache man ſich erſt klar, was man verhüten will. Gewiß Verpflichtungen zu Dienſten, Zehnten, Abhängigkeitsverhältniſſen u. ſ. w. Der Entſtehung ſolcher Verpflichtungen trete man in Beziehung auf erblich übertragene Grundſtücke dadurch entgegen, daß man ſie verbietet oder für ablösbar erklärt, in Beziehung auf verpachtete Grundſtücke dadurch, daß man eine höchſte zuläſſige Dauer ſolcher Vertragsverhältniſſe feſtſtellt. Auf dieſe Weiſe trifft man das wirklich Schädliche und trifft es bei dieſer Ausdehnung auf Zeitpacht ſicher.

Gegen den Nutzen, welchen wir in der Zulaſſung eines Grundzinſes für manche Verhältniſſe gefunden haben, läßt ſich einwenden: dieſe Zulaſſung werde keine Wirkung haben. Denn, habe die Geſetzgebung einmal Hand gelegt an ſolche Grundabgaben — und das habe ſie ja, wenn ſie bisherige Laſten der Art allgemein für ablösbar erkläre — ſo ſei der Glaube an den ſicheren Beſtand derſelben zerſtört; der Grundeigenthümer werde ſich daher durch die Ausſicht auf Unablösbarkeit zur Grundverleihung unter Vorbehalt eines Zinſes nicht entſchließen.

Nun mag freilich der Glaube an die Dauer des fraglichen Verhältniſſes geſchwächt ſein — eine ſolche Schwächung des Vertrauens iſt die ſchlimme Mitgift jedes in Rechte eingreifenden Geſetzes —; allein der Glaube an den Rechtsbeſtand wird mit dem Zeitverlaufe allmählig wachſen und muß namentlich auch durch die

Digitized by Google

Betrachtung erſtarken, daß das Verhältniß ein völlig angemeſſenes ſei, daß die Geſetzgebung daher zu Eingriffen in daſſelbe ſo wenig Anlaß habe, wie zu Eingriffen in andere unſchädliche Rechte.

Überdem kann der Einwand nie beweiſen, daß das Verbot gerechtfertigt ſei, ſondern höchſtens nur: daß die Geſtattung keine bedeutende Wirkung haben werde. Hierüber kann aber nur die Erfahrung entſcheiden und durch ein Verbot wird dieſe abgeſchnitten.

Man könnte endlich gegen die ganze Erörterung einwenden: es ſei ja nicht der Grundzins, ſondern nur die Unablösbarkeit ausgeſchloſſen. — Allein dies iſt im Erfolge gleich.

Volkswirthſchaftlich betrachtet wird nämlich der Zweck, welcher durch den Grundzins erreicht werden ſoll, nur erreicht, wenn er ein wirkliches Grundrecht iſt, wenn er ſo ſicher iſt, wie das Grundeigenthum ſelbſt, welches dabei aufgegeben werden ſoll. Ein ablösbarer Zins entbehrt dieſer Sicherheit völlig, gehört ſeinem Weſen nach nicht zum Grundvermögen, ſondern ſteht einer kündbaren Schuldforderung gleich. Juriſtiſch betrachtet aber widerſpricht die Ablösbarkeit dem Weſen des dinglichen Rechts. Überhaupt iſt ja der Zwang, ſich eine Ablöſung gefallen zu laſſen, der Zwang zum Verkaufe eines Rechts, an ſich rechtswidrig, und nur als Ausnahmemaaßregel, nicht aus Rechtsgründen, ſondern nur aus ſtaatlichen und volkswirthſchaftlichen Gründen zu vertheidigen. Dieſe aber ſind, wie nachgewieſen, dem neu begründeten Zins gegenüber nicht vorhanden.

Es mag nunmehr erlaubt ſein, die Geſetzgebung im Königreich Hannover, welche mit den aufgeſtellten Grundſätzen übereinſtimmt, näher darzulegen.

Im §. 36. des Geſetzes vom 10. November 1831, durch welche zuerſt der Grundſatz der Ablösbarkeit aller Reallaſten ausgeſprochen ward, iſt beſtimmt, daß neue Belaſtung von Grundſtücken, welche erblich ausgeliehen werden, mit Naturalzehnten und Dienſten unſtatthaft ſei.

Die Ständeverſammlung hatte (im Schreiben vom 21. Juni 1831) zu dem Entwurfe jener Verordnung bemerkt: die Beſtimmung ſei zwar angenommen, genüge aber nicht. Es ſei an ſich inconſequent, Laſten für unpaſſend und deshalb für ablösbar zu erklären und deren neue Conſtituirung zuzulaſſen; anſcheinend

Digitized by Google

habe man daher jede Belaſtung des erblichen Beſitzes mit Abgaben verbieten ſollen. Allein die Verleihung zu Erbpacht, wobei dem Erbpächter die Dispoſitionsbefugniß über den ganzen Complex zugeſtanden und die Leiſtung in einer feſt beſtimmten Abgabe beſtehe, ſei unter manchen Verhältniſſen ſehr zweckmäßig. Ja man ſei mehrfach der Anſicht geweſen, Verhältniſſe dieſer Art der Ablöſung zu entziehen, und nur die Unmöglichkeit, die Sache mit hinreichender Klarheit zu ordnen, habe gezwungen, davon abzuſehen. Die Regierung möge aber ein Geſetz zur Regelung demnächſtiger erblichen Verleihungen unter Vorbehalt eines Grundzinſes den Ständen vorlegen.

Die Regierung entſpricht dieſem Antrage und erklärt ſich (im Schreiben vom 16. Auguſt 1832) hiermit einverſtanden:

Es werde zweckmäßig ſein, außer den als nachtheilig anerkannten Arten der Abgaben auch Beſchränkungen der Verfügungsfreiheit nicht zuzulaſſen und beſchwerende Bedingungen für die Entrichtung der Abgabe auszuſchließen.

Verträge, dieſen Beſtimmungen entſprechend, würden der Ablösbarkeit entzogen bleiben können und es laſſe ſich hoffen, daß auch die Folgezeit keine Veranlaſſung finden werde, von dieſem Grundſatze abzugehen.

Der Entwurf ward von den Ständen (laut Schreibens vom 12. März 1833), nur in Einzelheiten abgeändert, angenommen und gleichzeitig mit der Ablöſungs-Ordnung vom 23. Juli 1833 Geſetz.

Die Hauptbeſtimmungen des Geſetzes ſind, auf das Weſentliche zuſammen gedrängt, folgende:

Es dürfen Grundſtücke unter Vorbehalt einer auf jeden Erwerber übergehenden u n a b l ö s b a r e n Abgabe (Rente) übertragen werden. Allein

1. der Erwerber muß das volle Eigenthum am Grundſtück erhalten;
2. er darf in der freien Verfügung darüber nicht beſchränkt werden, indeß darf die Zerſtückelung ohne Zuſtimmung des Berechtigten bei ganzen Höfen nicht*), ſonſt nur in der

*) Dieſe Beſtimmung ſteht in genauem Zuſammenhange mit dem, im größeren Theile des Königreichs Hannover als Regel beſtehenden Grundſatze der Untheilbarkeit der Bauerhöfe.

Digitized by Google

Maaße geſchehen, daß für ihn keine Beſchwerde oder Unſicherheit daraus entſteht;

3. die Rente muß in Gelde oder in reinen Körnern von Feldfrüchten beſtehen; Betrag, Lieferungs-Zeit und Ort müſſen feſtſtehen;
4. die Rente darf nicht durch Strafbeſtimmungen, namentlich nicht durch Strafe des Verluſtes des Grundſtücks bei Säumniß in der Entrichtung, geſichert werden.
5. Eine Solidarverbindlichkeit der Beſitzer mehrerer mit Abgaben beſchwerten Grundſtücke für die Entrichtung der Abgaben iſt unſtatthaft.

Wird gegen die Beſtimmung Nr. 3 gefehlt, ſo iſt die Rente ablösbar, ſobald das Grundſtück nicht mehr im Beſitze deſſen iſt, der den Vertrag geſchloſſen hat. Iſt nur gegen die Beſtimmungen 1. 2. 4 und 5 gefehlt, ſo kann der Berechtigte die Ablöſung durch Verzicht auf die unſtatthafte Bedingung abwenden.

Der Vertrag über die Übertragung muß bei Strafe der Nichtigkeit öffentlich beurkundet ſein. Bei Änderungen in der Perſon des Verpflichteten kann der Berechtigte eine ſchriftliche Anerkennung in beweiſender Form verlangen.

Die Rente bildet eine dingliche Laſt des Grundſtücks.

Der Berechtigte kann ſie veräußern.

Im Concurſe ſoll der Rückſtand der nächſt vorhergegangenen drei Jahre allen ſonſtigen Forderungen vorgehen, wenn das Recht auf die Rente in das Hypothekenbuch eingetragen iſt.

Die Eigenthümer der mit Rente belaſteten Grundſtücke haben alle aus dem Eigenthum entſpringenden Rechte zu üben und Laſten zu tragen.

Sie haben keinen Anſpruch auf Erlaß (Remiſſion).

Geht das Grundſtück durch Naturereigniſſe ganz oder zum Theil unter, ſo fällt die Rente ganz oder verhältnißmäßig weg. Wird daſſelbe durch Zufall ganz oder zum Theil ſo unartbar, daß es nur durch einen außerordentlichen Koſtenaufwand wieder nutzbar gemacht werden kann, ſo tritt ein Gleiches ein; indeß kann der Berechtigte ſtatt der Herabſetzung der Rente das Grundſtück gegen Erſtattung des Kaufpreiſes zurücknehmen.

Der Eigenthümer kann das Grundſtück aufgeben (derelinquiren), vorbehältlich des Schadensanſpruchs, den der Berechtigte

Digitized by Google

hat, wenn das Grundſtück durch Verſchulden des Eigenthümers verſchlechtert worden iſt.

Werden Abgaben, welche nach dem Geſetze nicht als unablösbar auf Grundſtücke gelegt werden können, in Zeitpacht-Contracten verabredet, ſo ſollen letztere nur auf zwanzig Jahre verbindlich ſein. —

Verwandt mit letzterer Beſtimmung iſt auch noch die Beſtimmung im §. 11 eines Hannoverſchen Geſetzes für die Provinz Osnabrück vom 24. October 1848 über die Verhältniſſe der Heuerleute (der dort ſehr zahlreichen Klaſſe der Nebenbewohner des flachen Landes, Zeitpächter eines Hauſes mit einigen Grundſtücken). Hiernach dürfen in neu einzugehenden oder zu verlängernden Heuerverträgen ſ. g. ungemeſſene Dienſte des Heuermannes nicht ausbedungen werden.

Die Wirkſamkeit der Hannoverſchen Geſetze über Grundverleihungen gegen einen vorbehaltenen Zins anlangend, ſo ſind von der Verwaltung des Krongutes und des Kloſtergutes häufig, von Gemeinde-Verwaltungen wahrſcheinlich nicht ſelten, Verträge auf Grund deſſelben geſchloſſen. Ob auch oft zwiſchen Privaten, liegt nicht vor, darf indeß angenommen werden.

Es ſind weder Nachtheile noch Verwickelungen daraus hervorgegangen. Auch ſind Wünſche nach einer Zwangsablöſung nicht laut geworden. Würden ſie es, ſo wären ſie unbedingt zurückzuweiſen. Denn was iſt nach allen, wenngleich wohlthätigen, Umwälzungen, welche das Grundeigenthum durch Ablöſungen, Theilungen und Zuſammenlegungen erfahren hat, nothwendiger, als daß der neu begründete Rechtszuſtand deſſelben feſte Wurzeln faſſe!

Hannover im April 1852.

Digitized by Google

Neue Schriften.

Lettres sur la Turquie, par M. Ubicini. Paris. Guillaumin 1851.

Wenn man in Europa von der Türkei ſpricht, ſo geſchieht es gewöhnlich, um ihr Ende zu prophezeien, oder um zu berechnen, wem wol dieſe oder jene Provinz zu Theil werden, oder wer „la part du lion" erhalten ſoll. Indeſſen iſt es doch noch möglich, daß dieſes Reich wieder an Feſtigkeit und Macht gewinnen und aus dem Zuſtande der Barbarei in einen der Civiliſation ähnlichen übergehen wird. Wir ſagen der Civiliſation ähnlichen, da es uns nicht wahrſcheinlich vorkommt, daß die verſchiedenen Racen, welche es bevölkern, ſich je zu einem kompakten, homogenen Volke amalgamiren werden. Die Civiliſations-Aehnlichkeit wird nur darin beſtehen, daß das Land auf eine regelmäßigere Weiſe verwaltet, daß das Anſehen der Central-Regierung gehoben und dieſelbe in den Stand geſetzt wird, ſämmtliche Kräfte des Staates zu konzentriren und zu benutzen.

Wenigſtens gehen vor der Hand ſämmtliche Bemühungen der fähigen Staatsmänner, welche dort die Geſchäfte leiten, hauptſächlich auf dieſes Ziel hinaus. Nur ſehr wenige unter den ſeit einigen Dezennien verſuchten oder ausgeführten Reformen haben direkt eine Verbeſſerung der ökonomiſchen Lage der Bevölkerung bezweckt. Indeſſen iſt doch auch in dieſer Hinſicht Einiges geſchehen, was in den gegebenen Umſtänden jedenfalls Anerkennung verdient. Das meiſte iſt aber, wie geſagt, in Bezug auf die Staatswirthſchaft gethan worden und dieſe Reformen ſtehen nicht blos auf dem Papier, Viele ſind wirklich ins Leben getreten. Wir wollen nur die wichtigſten anführen:

Die oberſte Behörde bildet der Staatsrath, beſtehend aus den eigentlichen Miniſtern und einer gewiſſen Anzahl anderer ho=

hen Beamten, welche den Titel Muſchir führen. Unter ihnen figurirt auch ſeit kurzem ein Miniſter des Ackerbau's und des Handels. Dieſer hohe Rath gibt der ganzen Staatsmaſchine den Impuls, der durch eine vollſtändige Beamten-Hierarchie bis in die entfernteſten Provinzen fortgepflanzt wird. Man kann ſagen, daß dieſe Centraliſation ſeit 1844 in voller Wirkſamkeit iſt, und daß nunmehr Alles von Konſtantinopel ausgeht.

Zu dieſem Zwecke iſt das Reich in 35 Bezirke (Eyalet) oder 142 Kreiſe (Liwa) getheilt worden, und dieſe Bezirke ſind bis auf die Gemeinde herab nach europäiſchen Grundſätzen verwaltet. Statt daß ſonſt der Paſcha die adminiſtrative und militäriſche Gewalt mit der Hebung der Steuern (als deren Pächter) verband, beſtimmt das Geſetz von 1840, daß künftig in jeder Provinz zugleich drei von einander unabhängige Auctoritäten beſtehen ſollen: die adminiſtrative, gerichtliche und die Steuer-Behörde. Die Armee ſteht ausſchließlich unter ihren Generälen, welche vom Kriegsminiſter reſſortiren.

In jedem Kreiſe (Liwa) beſteht ein Kreisrath (Medjlis) welcher halb aus Mohamedanern und halb aus Chriſten zuſammengeſetzt iſt und von den Bürgern gewählt wird. Dieſer Kreisrath iſt völlig unabhängig von der adminiſtrativen Behörde, kontrolirt deren Akten, überwacht die Vertheilung und die Hebung der Steuern und bildet, mit Zuziehung des Richters und des Mufti (der den öffentlichen Ankläger vorſtellt) das korrektionelle Tribunal des Kreiſes.

Die Municipal-Einrichtungen ſind ebenfalls verbeſſert worden; dieſelben genießen einer großen Unabhängigkeit von der Staatsbehörde.

Die Rechtspflege iſt noch in den Händen der Ulema's geblieben, indeſſen iſt ein neues Kriminalgeſetzbuch promulgirt worden, nach dem gerichtet werden muß. In den größern Städten hat man gemiſchte Handelsgerichte organiſirt und ihnen ein nach dem Muſter des franzöſiſchen Code de Commerce abgefaßtes Handelsgeſetzbuch zur Richtſchnur gegeben.

Für den Unterricht iſt auch Vieles geſchehen und zwar ſind nicht blos höhere Schulen für beſtimmte Zwecke (Medizin u. ſ. w.) errichtet und reichlich dotirt worden, ſondern man hat auch das Elementarſchulweſen geregelt. Statt der bisher vom Vater fakultativ bezahlten 2 Piaſter (zu 2 Groſchen) monatlich, erhalten

Digitized by Google

jeꝫt die Lehrer einen fixen Gehalt, der Theils vom Staate geliefert, größten Theils aber von beſondern Stiftungen (**Mekteb**) beſtritten wird. Der Unterricht iſt alſo gratis, aber auch eine geſeꝫliche Pflicht der Eltern. So gern wir dieſen intereſſanten Punkt beſprechen würden, müſſen wir uns aus Raummangel begnügen, für weitere Details auf Ubicini's Buch hinzuweiſen. Hier nur einige Zahlen, Konſtantinopel betreffend. Dort ſind:

Elementarſchulen	396	mit 22,700 Schülern
Schulen 2ten Grades (höhere Bürgerſchulen)	6 —	870 —
Schulen 3ten Grades (Medreſſe)	300 —	4,000 —

Die Zahl der in Konſtantinopel lebenden Mohamedaner wird gewöhnlich auf 300,000 angegeben.

Wir fügen einige Notizen über die periodiſche Preſſe hinzu. Es erſcheinen in der Türkei 31 Zeitſchriften in verſchiedenen Sprachen, und zwar:

In Konſtantinopel 13, wovon

2 in türkiſcher Sprache a) die raqvimi vequa'i oder Staatszeitung erſcheint ſeit dem 14. Mai 1832 wöchentlich und dient als Amtsblatt. Daſſelbe Blatt kommt auch in armeniſcher Sprache heraus, wörtlich aus dem Türkiſchen überſeꝫt; b) das Djeridéï Havadiss, Regiſter der Neuigkeiten, gegründet im Jahre 1843, iſt ohne officiellen Charakter, erſcheint wöchentlich und giebt politiſche Neuigkeiten.

4 in franzöſiſcher Sprache a) Le Journal de Constantinople, Echo de l'Orient, 6 Mal den Monat; b) Le Courier de Constantinople, wöchentlich; c) Le Commerce de Constantinople, 3 Mal den Monat; d) La Gazette médicale, monatlich.

4 in italieniſcher Sprache a) L'Omnibus Dienſtags und Samſtags; b) L'Indicatore bisantino (ein Handels- oder Intelligenzblatt) wöchentlich; c) l'Album bisantino, wöchentlich; d) La Giurisprudenza bisantino, Rechtszeitung.

1 in griechiſcher Sprache Telegraphos tou Bosporou, wöchentlich.

1 in armeniſcher Sprache Haïasdan, oder Armenien, wöchentlich.

1 in bulgariſcher Sprache Novina bulgarska, 2 Mal die Woche.

Digitized by Google

Überdies 7 in Belgrad, 5 in Bukareſt, 1 in Alexandrien, die übrigen ſind in Smyrna.

Die wichtigſten der begonnenen oder beabſichtigten Reformen betreffen wohl die Finanzen. Zufolge einer kürzlich erſchienenen Arbeit, deren Verfaſſer (Hr. Cox erſter Drogman der franzöſiſchen Geſandtſchaft in Konſtantinopel) Gelegenheit hatte, aus offiziellen Quellen zu ſchöpfen, belaufen ſich die Staats-Einnahmen auf folgende Zahlen:

	Piaſter	Franken
Zehnten	220,000,000	50,600,000
Grundſteuer	200,000,000	46,000,000
Kopfſteuer	40,000,000	9,200,000
Zölle	86,000,000	19,760,000
Andere indirekte Steuern . . .	150,000,000	34,500,000
Tribut von Egypten	30,000,000	6,900,000
— von der Walachei . . .	2,000,000	460,000
— von der Moldau . . .	1,000,000	230,000
— von Serbien	2,000,000	460,000
Summa	731,000,000	168,000,000

Wir können unſerem Verf. nicht in ſeiner intereſſanten Erörterung der einzelnen Kapitel dieſes Budgets folgen, und theilen nur die Haupt-Ausgabe-Poſten mit:

	Piaſter	Franken
Civilliſte des Sultans	75,000,000	17,250,000
Civilliſte der Mutter des Sultans und ſeiner verheiratheten Schweſtern	8,400,000	1,932,000
Armee	300,000,000	69,000,000
Marine	37,500 000	8,625,000
Kriegsmaterial, Artillerie und Feſtungen	30,000,000	6,900,000
Gehalte der Beamten	195,000,000	44,850,000
Auswärtige Angelegenheiten ꝛc. .	10,000,000	2,300,000
Öffentliche Arbeiten ꝛc.	10,000,000	2,300,000
Subvention an den Vacouf (Wohlthätigkeits-Anſtalten ꝛc.) . .	12,000,000	2,875,000
Intereſſen der ſchwebenden Schuld	9,000,000	2,075,000
Penſionen (sehim)	4,000,000	920,000
Lebensrenten zur Entſchädigung der früheren Beſitzer von Feudalgütern (rimar, zaïmi etc.)	40,000,000	9,200,000
Summa	731,400,000	168,222,000

Digitized by Google

Die Ausgaben ſcheinen zwar hier die Einnahmen nur um Weniges zu überſteigen, allein das Kapitel der unvorhergeſehenen Ausgaben, oder das der Non-valeurs mag wohl öfters die Kluft zwiſchen jenen beiden erweitern. Wie dem auch ſei, ſoviel iſt gewiß, daß in Folge der eingeführten Reformen die jetzigen Einnahmen jene von 1838 um 430 Millionen Piaſter überſteigen. Dies iſt ſchon ein ſchönes Reſultat, allein man hofft, daß die projektirten Verbeſſerungen die Revenuen auf 1,100 Mill. Piaſter bringen werden.

Der früher ſo häufige Mißbrauch der Münz-Verfälſchung hat aufgehört. Seit 1844 wird eine neue, gleichförmige Münze geprägt*) und die Regierung hat eine kaiſerliche Bank errichtet, um einen regelmäßigen Wechſelcurs zu erhalten.

Ackerbau und Handel machen langſame, aber tägliche Fortſchritte. Die Landſtraßen werden ausgebeſſert; die Poſt, deren Beſtehen etwa 10 Jahre zählt, wird mit der größten Regelmäßigkeit verwaltet, allein bis jetzt nur auf 15 Hauptlinien, und zwar:

In Europa

1.	Von Konſtantinopel	nach	Salonich u. Janina	196	Weg-St.
2.	— —	—	Adrianopel	44	—
3.	— Adrianopel	—	Galatz	130	—
4.	— —	—	Widdin	109	—
5.	— —	—	Monastir	123	—
6.	— Philipopoli	—	Belgrad	102	—
7.	— Komanova	—	Bosnien	101	—
8.	— Monastir	—	Skutari	54	—
			Summa	859	Weg-St.

In Aſien

1.	Von Konſtantinopel	nach	Smyrna	92	Stunden
2.	— —	—	Alaïe	162	—
3.	— —	—	Damaskus	314	—
4.	— —	—	Ceſarea (Kappadozien)	183	—
5.	— —	—	Diarbekir	270	—
6.	— Diarbekir	—	Bagdad	169	—
7.	— Trebiſund	—	Erzerum	54	—
			Summa	1244	Stunden
			Dazu die europäiſchen Linien	859	—
			Geſammtzahl	2103	Stunden

*) Der Piaſter hat nach der neuen Ausprägung $20,^{75}$ As fein und iſt alſo $1,^{79}$ Sgr. oder $6,^{267}$ kr. R.

Digitized by Google

Außerdem zirkuliren an den weitläufigen Küſten eine Menge Dampf= und andere Boote, welche theils der Türkei, theils verſchiedenen chriſtlichen Nationen gehören.

Die Geſundheitspolizei läßt jetzt nichts mehr zu wünſchen übrig. Die ſchon von Sultan Mahmoud errichteten Quarantänen ſtehen unter der Oberaufſicht des Großmeiſters der Artillerie und werden adminiſtrirt von einem meiſt aus europäiſchen Ärzten beſtehenden Collegio, worin die Repräſentanten der chriſtlichen Geſandtſchaften Sitz und Stimme haben.

Statt der früheren ſo berüchtigten Janitſcharen iſt jetzt die ganze ſtehende Armee (von 138,000 Mann) auf europäiſche Weiſe eingerichtet und exerzirt, und die Marine zählt 74 Segel, worunter 16 Dreidecker und 14 Dämpfer.

Obgleich die meiſten dieſer Reformen im Geiſt und Gepräge europäiſch zu ſein ſcheinen, ſo ſind ſie weit entfernt, bloße fremdartige, dem National=Karakter widerſtrebende Einrichtungen zu ſein. Im Gegentheil, nie iſt eine Reform eingeführt worden, ohne daß dieſelbe weitläufig entweder aus dem Koran, oder aus deſſen Kommentaren gerechtfertigt worden ſei. Freilich hat hier wohl die morgenländiſche Auslegungskunſt manchen tour de force auszuüben gehabt. Allein „je größer die überwundene Schwierigkeit, deſto größer das Verdienſt“.

Übrigens geht in der Türkei, wie man weiß, jeder Fortſchritt von der Regierung aus. Seit einem halben Jahrhundert iſt ſchon manches verſucht und begonnen, nie aber noch ſo viel ausgeführt worden, als unter dem jetzigen Sultan, der von ſeinem erſten Miniſter Reſchid Paſcha aufs thätigſte unterſtützt wird. Mag man nun über die Zukunft der Türkei als Peſſimiſt oder als Optimiſt denken, ſo wird man doch jedenfalls zugeben, daß das Studium der dortigen Verhältniſſe ein in vieler Hinſicht belehrendes iſt. Die „Briefe über die Türkei“ des Hrn. Ubicini erleichtern dieſes Studium ungemein, das Buch iſt reich an Informationen, die Fakta ſind methodiſch geordnet, der Stil klar und einfach. Herr Ubicini nennt überall ſeine Quellen, und wir haben ſo Gelegenheit zu ſehen, daß er nicht blos durch die Gunſt hochſtehender Beamten ſich noch ungedruckte Dokumente hat verſchaffen können, ſondern auch daß ein mehrjähriger Aufenthalt in der Türkei ihm das Recht gibt, nach eigner Anſchauung zu ſprechen und zu urtheilen. Dr. M. Block.

Digitized by Google

Studien über ſüddeutſche Landwirthſchaft. — Die Kantone Frankenthal und Grünſtadt in der baierſchen Rheinpfalz; ſtatiſtiſch, volkswirthſchaftlich, landwirthſchaftlich dargeſtellt von Dr. L. Rau. Mit einer Karte und vielen Tabellen. Speyer, Verlag von G. L. Lang, 1852. XII u. 306 S.

Dieſe Schrift eines jüngeren Gelehrten (eines Sohnes von unſerem Nationalökonomen K. H. Rau), welcher die theoretiſche Bildung des rationellen Landwirths mit der praktiſchen Kunde des landwirthſchaftlichen Betriebes vereinigt, giebt uns ein genaues Bild von den landwirthſchaftlichen Zuſtänden des rheinbaierſchen Landcommiſſariats Frankenthal, welches aus den beiden Kantonen Frankenthal und Grünſtadt beſteht.

Zwar umfaßt dieſer Verwaltungsbezirk nur einen Flächenraum von c. $5^1/_5$ (oder nach der Berichtigung in den Zuſätzen gegen $5^1/_3$) Quadratmeilen mit c. 43600 Einwohnern. Der Verfaſſer hat aber ganz Recht, wenn er in der Vorrede äußert, daß im Allgemeinen die Schilderung eines Bezirkes um ſo werthvoller werde, je kleiner derſelbe ſei, weil man allen Zuſtänden ſorgfältiger auf den Grund kommen könne und mehr mit direkten Zahlen als mit arithmetiſchen Mittelzahlen zu thun habe. —

„Am lehrreichſten — fährt er fort — ſind deswegen einzelne Guts- oder Wirthſchaftsbeſchreibungen. Sie ermöglichen, beſtimmte landwirthſchaftliche Organiſationen bis zur Durchſichtigkeit darzuſtellen und ſie nach allen Richtungen hin bis ins Einzelnſte zu verfolgen. Dieſes Ziel iſt bei Feldmarksbeſchreibungen ſchon ſchwieriger zu erreichen, jedoch liefern dieſe ungleich werthvollere Ergebniſſe, als die Schilderungen ausgedehnterer Bezirke.

Letztere ſollten, um recht genau zu ſein, lediglich aus einzelnen Feldmarksbeſchreibungen zuſammengeſetzt werden. Solche Sammlungen, von kundigen Männern nach einem gemeinſchaftlichen Plan angelegt, und von Zeit zu Zeit erneuert, würden ſchon deshalb äußerſt wichtige Dokumente werden, weil die Verſchiedenheit des Bodens, des Klimas und der ſocialen Verhältniſſe von Ort zu Ort veränderte Einrichtungen bedingt und auf dieſem Weg ein unermeßlicher Schatz von Erfahrungen und Beobachtungen ans Licht gezogen würde.

Digitized by Google

Bis derartige umfaſſende Arbeiten, welche durch eifrige Vereine wohl auszuführen wären, zu Stande kommen, muß man ſich mit Schriften, wie die vorliegende begnügen, welche über 40 Gemarkungen zugleich abhandelt und in meinem Sinne eher einen zu großen, als zu unbedeutenden Flächenraum beſpricht.“ —

Referent möchte dem anſpruchsloſen Verfaſſer gegenüber es ſchon als eine wichtige und weſentliche Bereicherung der Statiſtik anſehen, wenn wir nur recht viele Beſchreibungen von der Specialität, wie ſie uns in dem vorliegenden Werke geboten wird, erhalten, da das Ziel, auf dem Fundamente lauter einzelner, nicht blos nach gleichem Plane angelegter, ſondern auch gleichmäßig und gleichzeitig ausgeführter vollſtändiger Feldmarksbeſchreibungen zu einer landwirthſchaftlichen Statiſtik ganzer Provinzen und Staaten zu gelangen, nach der gegenwärtigen Lage der Dinge in ſehr weite Ferne gerückt zu ſein ſcheint.

Das Material hat der Verfaſſer theils durch eigene Anſchauung während eines längeren Aufenthaltes an Ort und Stelle, theils durch Mittheilungen zuverläſſiger Landwirthe, theils durch Einſicht der Regiſtraturen des Landkommiſſariats und der Rentämter gewonnen; außerdem iſt die vorhandene Literatur von ihm benutzt worden, aus welcher Kolb's Topographiſch-ſtatiſtiſche Schilderung von Rheinbaiern, 2 Bde, Speier 1831; Karl Geib's Reiſehandbuch durch alle Theile der K. Baier. Pfalz, 1841; und Wendel's Beſchreibung der Landwirthſchaft von Lambsheim (Beilage zur N. Speyerer Zeitung v. 30. Mai 1842 ff.) hervorgehoben zu werden verdienen.

Unter den officiellen Quellen bezeichnet er die rheinbaierſchen Cataſter, auf welche er nothgedrungen häufig fußen mußte, als höchſt mangelhaft; ſie ſind in den Jahren 1840—42 aufgeſtellt und ſollen von Unrichtigkeiten wimmeln, ſowohl in Betreff der Meſſung (die Feldmeſſer wurden urſprünglich nicht nach der Zeit, ſondern nach der Größe der vermeſſenen Fläche bezahlt, was zu flüchtiger Arbeit verleitete), als in Betreff der Einſchätzung in die Bonitätsklaſſen. Die Meſſungsfehler ſucht man jetzt zu berichtigen, es kommt aber die Schwierigkeit hinzu, die ſeit der Cataſtrirung eingetretenen Beſitz-Veränderungen zu ermitteln. —

Welche Gegenſtände der Verf. in den Kreis ſeiner Betrachtung gezogen und wie er ſeinen Stoff geordnet hat, ergiebt ſich aus folgender Überſicht von dem Inhalte der Schrift:

Digitized by Google

I. Das Land.

Geographiſches. Geologiſches. Klimatiſches. Politiſches.

II. Die Bewohner.

Dichtigkeit der Bevölkerung. Bewegung der Bevölkerung. Familie. Geſchlecht. Alter. Religion. Wohnorte. Wohnungen. Abſtammung, Charakter und Bildungszuſtand der Bevölkerung.

III. Gewerbliches.

Im Allgemeinen. Verkehrsmittel. Handel. Gewerbe. Münze, Maaße und Gewicht.

IV. Die Landwirthſchaft im Allgemeinen.

A. Das Land.

Verwendung des Areals. Zerſtückelung des Grund und Bodens, Vertheilung des Grundeigenthums, Größe der Güter. Beſchaffenheit des Bodens.

B. Arbeit.

Im Allgemeinen. Arbeitslohn. Akkordarbeiten.

C. Kapital.

Gebäude. Geräthe. Vieh; Spannvieh. Vorräthe, Geld.

D. Wirthſchaftseinrichtung (Verbindung von Land, Arbeit und Kapital).

Im Allgemeinen. Fruchtfolge. Thierhaltung. Düngung, Bodenbearbeitung.

V. Beſonderer Pflanzenbau.

Halmfrüchte. Kartoffeln. Futterpflanzen. Handelspflanzen. Hülſenfrüchte. Gemüſebau. Obſtbau. Weinbau. Wieſenbau. Waldbau.

VI. Thierzucht.

Pferdezucht. Rindviehzucht; Molkerei; Maſt. Schweinezucht. Ziegenzucht. Schafzucht. Federviehzucht. Bienenzucht. Seidenzucht. —

Der beſtimmte Gedankengang und das planmäßige Verfahren des Verfaſſers wird hiedurch ſofort ſichtbar. Es iſt ſchwierig, für ſtatiſtiſche Darſtellungen ein durchweg befriedigendes Arrangement der einzelnen ſtatiſtiſchen Objekte feſtzuſtellen und innezuhalten, weil dieſe nicht immer wie Urſache und Wirkung zuſammenhängen und auseinanderfolgen, ſondern vielfach einander gegenſeitig bedingen und daher häufig das Bedürfniß entſteht, bei dem einen Objekt ſchon zu erfahren, wie es ſich mit dem anderen verhält, welches aber nach der ganzen, von manchen anderen Rückſichten

Digitized by Google

abhängigen Anordnung erſt ſpäter zur Erörterung kommen kann. Gegen die vorliegende Eintheilung und Behandlung wüßten wir nur Einzelnes zu erinnern. So z. B. würden wir es für angemeſſen halten, die Rubrik „Politiſches" aus dem erſten Abſchnitt „das Land" zu ſcheiden und zu einem beſonderen Abſchnitte umzugeſtalten.

Im vierten Abſchnitte: „die Landwirthſchaft im Allgemeinen" würden wir es vorgezogen haben, ſofort die Wirthſchaftseinrichtung, welche der Verfaſſer als die Verbindung oder als das Reſultat der Verbindung von Land, Arbeit und Capital bezeichnet, zu ſchildern und in dieſe Schilderung an den geeigneten Stellen das zu verweben, was der Verfaſſer über die gedachten Factoren sub A. B. und C. einzeln und ſpeciell vorausſchickt.

Denn wer durch ſtatiſtiſche Lectüre über den landwirthſchaftlichen Betrieb unterrichtet werden ſoll, hat daſſelbe Bedürfniß, wie Derjenige, welcher dieſen Betrieb aus eigener Anſchauung kennen zu lernen ſich bemüht, nämlich zuvörderſt einen Totaleindruck zu erlangen und das Bild nach den Umriſſen und Begrenzungen ins Auge zu faſſen, mit anderen Worten, vor allen Dingen über das Wirthſchaftsſyſtem im Allgemeinen, wie es ſich in der Fruchtfolge ꝛc. abſpiegelt, ſich zu orientiren. In unſerer Schrift wird aber ſchon vorher viel Detail über Höhe des Arbeitslohns, Koſten der Haltung von Spannvieh, Conſtruction der gebrauchten Pflüge und anderer Ackergeräthe u. ſ. w. gegeben, worauf der Verf. ſpäter theilweiſe doch wieder zurückkommen muß. Was in dieſem Abſchnitte sub A. über die Beſchaffenheit des Bodens referirt wird, hätte größtentheils ſchon im erſten Abſchnitte bei der phyſiographiſchen Skizze des Landes einen paſſenden Platz gefunden; der Anhang über die Kauf- und Pachtpreiſe der Ländereien (p. 141 ff.) unter der Rubrik: Geld — über deſſen Bedürfniß für die Führung einer Wirthſchaft wir auf einige allgemeine Betrachtungen ſtoßen, die als unbeſtritten richtig und ſich von ſelber verſtehend, in einer Specialbeſchreibung nicht vermißt werden würden — ließe ſich mit den Angaben über die Vertheilung des Grundeigenthums und die Größe der Güter (p. 84 ff.) in Verbindung bringen. Doch in Betreff ſolcher, die formelle Seite der Darſtellung betreffender Wünſche und Vorſchläge wird die Kritik unbedenklich jedem Verfaſſer nach der Subjectivität deſſelben bis zu einer gewiſſen Grenze freie Bewegung einräumen können. Die

Digitized by Google

Hauptſache iſt, daß der Stoff ſelber ſo gewiſſenhaft und umſichtig behandelt wird, wie es hier geſchehen iſt. Auch die zahlreichen mühſamen Berechnungen, welche wir in dem Werke finden, legen Zeugniß ab von der Gründlichkeit des Verfaſſers.

Aus der mitgetheilten Inhaltsanzeige ſieht man, daß der Verfaſſer ſich die Aufgabe geſtellt hat, die Landwirthſchaft nicht bloß von der techniſchen Seite, ſondern auch vom nationalökonomiſchen Standpunkte aus in ihrem Zuſammenhange mit den übrigen Gewerben zu betrachten und zugleich die allgemeinen ſtatiſtiſchen Verhältniſſe, welche auf den Betrieb der Landwirthſchaft und die Lage der Landwirthe Einfluß haben, mit in die Darſtellung zu ziehen*). Die Vorrede enthält hierüber folgende Bemerkung:

„Will man ſich eine Vorſtellung von der Bedeutung der Landwirthſchaft eines Bezirkes machen, ſo muß man die Verhältniſſe der Bevölkerung eben ſo genau wie die des Bodens und des Klimas kennen, man muß den Handel, die Thätigkeit der Fabriken und Gewerbe ſtudiren und wird erſt hiedurch befähigt, die Gründe aufzufinden, warum die Landwirthſchaft gerade diejenige Geſtalt und Richtung angenommen hat, die wir antreffen".

Mit dieſer Auffaſſung vollkommen einverſtanden, würden wir es noch lieber geſehen haben (— es ſoll aber in dem Folgenden nur ein Wunſch und kein Tadel ausgeſprochen werden —), wenn der Verfaſſer von vorn herein ſich die Aufgabe geſtellt hätte, eine vollſtändige ſtatiſtiſche Monographie des Bezirkes zu liefern, da in der That in einem Bezirke, wie der dargeſtellte iſt, kaum irgend ein ſtatiſtiſches Moment gedacht werden kann, welches nicht mit den landwirthſchaftlichen Zuſtänden als Bedingung oder als Ausfluß derſelben im Zuſammenhange ſtände.

Wir hätten namentlich über die Einwirkung der volkswirthſchaftlichen Geſetzgebung, über das Steuerweſen, Gemeindeweſen, Armenweſen und Volksſchulweſen ſpecielle Aufſchlüſſe gewünſcht: von den öffentlichen Angelegenheiten theilt der Verfaſſer unter der Rubrik: „Politiſches" nur den Organismus der Behörden des Land-Commiſſariates auf 3 Seiten mit und beſchränkt ſich in

---

1) Er hat dies durch die Worte des Titels: „ſtatiſtiſch, volkswirthſchaftlich, landwirthſchaftlich dargeſtellt" andeuten wollen, was wohl anders hätte ausgedrückt werden müſſen, da die Darſtellung der allgemeinen nationalökonomiſchen und der ſpeciell landwirthſchaftlichen Zuſtände ja ſelber eine ſtatiſtiſche iſt.

Digitized by Google

dieſer Beziehung im Übrigen auf einige zerſtreuete Angaben, z. B. über die Grundſteuer p. 98 und 99. Auch die Charakteriſtik des Volkes iſt auf $3\frac{1}{2}$ Seiten nur aphoriſtiſch behandelt; der Verfaſſer hat eine genaue Schilderung des Charakters der Pfälzer, weil dieſer allgemein bekannt ſei, für überflüſſig erachtet und nur auf einige Züge aufmerkſam machen wollen. —

Das Bedürfniß ſolcher ſtatiſtiſchen Monographien, wie wir ſie vor Augen haben, ſcheint in norddeutſchen Ländern früher und allgemeiner anerkannt, auch ſchon mehr befriedigt zu ſein, als in ſüddeutſchen Ländern.

Die beſchriebenen Kantone Frankenthal und Grünſtadt bilden keinen für ſich ſcharf abgegrenzten Bezirk. Ihr Eigenthümliches beſteht vielmehr vorzüglich darin, daß ſie die verſchiedenſten Verhältniſſe, die man nur im weiten Umkreiſe auf dem linken Rheinufer antrifft, vereinigt enthalten; in der Ebene, im Hügelland und im Gebirge, auf dem verſchiedenartigſten Boden, werden die mannigfachſten Zweige der Landwirthſchaft und Viehzucht betrieben und gewähren ein anziehendes Schauſpiel voll Abwechslung. (Vorwort p. VII).

Das Bergland nimmt hier c. 30 % des ganzen Flächenraums ein, das Hügelland c. 22 % und die Ebene c. 48 %. Hierauf hauptſächlich beruhen die großen Unterſchiede im Klima, in der Vegetation und im landwirthſchaftlichen Betriebe auf dem kleinen Flächenraum von c. $5\frac{1}{8}$ Q. M.

Während im Rheinthale und den Abhängen der Haardt alle möglichen Gewächſe u. A. Mandel- und Kaſtanienbäume auf das Beſte gedeihen, die Trauben nur einmal in 50 Jahren nicht reif geworden ſind und die Feigen im Freien zeitigen, ſind im Gebirge Roggen, Hafer und Kartoffel die Hauptgegenſtände des Landbaus und Kirſchen und Zwetſchen faſt das einzige Obſt. In der Ebene kann der Landmann mitunter das ganze Jahr hindurch das Feld bauen, in der Regel im Februar die Arbeit wieder beginnen und ſpäteſtens im März ausſäen; anfangs April blühen Kirſchen Aprikoſen und Pflaumen, Mitte April Äpfel und Birnen; mitunter wurde ſchon im Mai Raps geſchnitten, in der Regel geſchieht dies Mitte Juni; Ende Juni oder in den folgenden Wochen beginnt die Erndte der Halmfrüchte, bis zum 10. Aug. iſt die Ausſaat des Raps vollendet. Im Gebirge fällt die Ausſaat um 4 — 6, die Erndte um 3 — 4 Wochen ſpäter. In der Mitte

Digitized by Google

ſteht das Hügelland. Hügelland und Ebene leiden bei der geringen Regenhöhe nicht ſelten an Trockenheit; auch iſt ſelbſt das Bergland nicht quellenreich.

Die Ebene erhebt ſich kaum 3 Fuß über den Rheinſpiegel und wird gegen die Überfluthungen durch einen Damm geſchützt, der aber nicht überall dicht am Strome ſich hinzieht (in Folge von Uneinigkeiten mit Heſſen), ſo daß anſehnliche Striche der Überſchwemmung Preis gegeben ſind. Aber auch innerhalb des Dammes giebt es Niederungen von beträchtlicher Ausdehnung, welche von dem Gewäſſer der Bäche überſchwemmt werden, wenn daſſelbe bei hohem Waſſerſtande des Rheins nicht abſließen kann: an verſchiedenen Stellen ſind Binnendämme zum Schutze gegen dieſes Austreten errichtet; das niedrigſte Terrain der Ebene verwandelt ſich jedoch dann in einen wahren See und viele kultivirte Felder werden verwüſtet.

Wichtig iſt, abgeſehen von der Benutzung zur Schifffahrt, der Frankenthaler Kanal, ohne welchen der Fuchsbach und Iſenach fortwährend überſtauen würden. Als er durch die Kriege zu Ende des 17ten Jahrhunderts zerſiel, verſumpfte die Gegend, 10 Gemarkungen der umliegenden Ortſchaften wurden zu Grunde gerichtet und Fieber verminderten die Zahl der Bewohner. Der Kurfürſt Carl Theodor ſtellte den Kanal 1773—1777 wieder her, indem er ihm zugleich eine andere Richtung gab; mindeſtens 4000 Morgen wurden dadurch trocken gelegt. In der Zeit der franzöſiſchen Revolutionskriege trat abermal eine Vernachläſſigung des Kanals mit denſelben nachtheiligen Folgen für Cultur und Geſundheit ein, bis derſelbe durch die baierſche Regierung in den Jahren 1821—1823 wiederhergeſtellt wurde. —

Die relative Bevölkerung des Landcommiſſariates beträgt gegenwärtig 8200 Menſchen per Quadratmeile. Der Verf. vermuthet, und wohl mit Recht, daß unter den gegenwärtigen Verhältniſſen nicht leicht eine größere Menſchenmenge in dieſem Bezirke ernährt werden könne. Sollte nicht ſchon eine Übervölkerung Stattfinden? Dafür zeugen die niedrigen Lohnſätze und die zahlreichen Auswanderungen, ſowie der Umſtand, daß mehrere tauſend Bewohner des Waldgebirges nur durch den auswärtigen Hauſirhandel ihre Exiſtenz finden *).

*) 602 herumziehende Handels- und Gewerbsleute (= 2700 Einw.)

Darnach muß, wenn die Bevölkerung noch mehr zunehmen ſollte, entweder die, im Hügelland und der Ebene ſchon ſehr intenſive landwirthſchaftliche Cultur noch intenſiver betrieben werden oder die Fabrikthätigkeit zunehmen, indem der Betrieb der Handwerke und des Handels bei der Nähe der Städte Worms und Mannheim ſich nicht ſehr ausdehnen kann. Der Verfaſſer führt auch an, daß das Fabrikweſen, an ſich freilich noch nicht erheblich, doch ſeit 1844 ſich gehoben habe und daß die disponiblen Arbeitskräfte demſelben mehr ſich zuwendeten, indem die Beſitzloſen und kleinen Grundbeſitzer die höheren Fabriklöhne dem niedrigeren Feldtagelohn vorzögen. Die hervorragenden Fabriketabliſſements ſind nach dem Stande von 1844: 1 Baumwollenzeugfabrik mit 171 Arbeitern, 1 Kinderſpielzeugfabrik mit 27 Arbeitern, 1 Runkelrübenzuckerfabrik mit 40 Arbeitern, ſämmtlich in Frankenthal; 1 Fayencefabrik mit 68 Arbeitern und 2 Tabackfabriken mit zuſammen 30 Arbeitern in Grünſtadt und 1 Eiſendrathfabrik mit 23 Arbeitern bei Alt-Leiningen.

Seitdem iſt die Zahl der in dieſen Fabriken oder für dieſelben in ihren Häuſern beſchäftigten Arbeiter vergrößert worden. Erwähnung verdient noch die Stärkefabrikation in Frankenthal

---

ſind mit Patenten verſehen, vielleicht eben ſo viele wandern ohne Patente. Die Leute ziehen im Frühjahr aus, ſobald der Schnee ſchmilzt, oft von Weib und Kinder begleitet, durchſtreifen das ſüdliche und mittlere Deutſchland, das Elſaß, die Schweiz ꝛc. und kehren meiſtens bei herannahendem Winter wieder heim; manche wandern auch Jahrelang in halb Europa umher; zuweilen machen die Frauen ihre eigenen Reiſen mit beſondern Handelsartikeln oder die Ehegatten wechſeln ab. Sie hauſiren mit allen möglichen Artikeln: Schreibmaterialien, Brillen, Knöpfen, Bändern, Nadeln, Blechlöffeln, Holzwaaren, Pappſchachteln, Stiefelwichſe, Wagenſchmiere, dürren Gemüſen ꝛc. Die Kinder müſſen ſich oft ſchon vom 10ten Jahre an ſelbſtändig zu ernähren ſuchen, indem ſie Murmelthiere, Schildkröten u. dgl. vorzeigen oder mit Zündhölzern herumgehen; ſie ſind dabei meiſt genöthigt zu betteln; wer ſelbſt 500 Schachteln Zündhölzer in der Woche abſetzt, verdient dabei noch keine 3 Kreuzer täglich. Auch die Erwachſenen können oft ohne Unterſtützung mitleidiger Menſchen nicht beſtehen. Am beſten unter dieſen Hauſirern ſind die Wattenheimer daran, die einen bedeutenderen Umſatz haben, indem ſie von den Wormſer Kaufleuten mit Teppichen, Leinewand, Strickwaaren auf Credit verſehen werden. Sonſt gelingt es aus der großen Menge von Hauſirern nur ſelten einem Einzelnen, aus der tiefſten Dürftigkeit ſich empor zu arbeiten. (p. 61 ff.)

Digitized by Google

und die Fabrikation feiner Bürſten in Frankenthal und Grünſtadt *).

Bäcker, Metzger und andere Handwerker ſind im Ganzen nicht ſo wohlhabend, als auf dem rechten Rheinufer, wo das Innungsweſen die Concurrenz beſchränkt. Die 103 Bäcker des Bezirkes haben nur 73, die 72 Metzger gar nur 23 Geſellen und Lehrlinge. (Die Bevölkerung conſumirt meiſt nur Schweine- und Kuhfleiſch; die Maſtochſen und fetten Rinder werden ausgeführt oder nur in den größeren Städten verzehrt: kein günſtiges Zeichen für den allgemeinen Wohlſtand). Auch der Mühlenbetrieb erſcheint ſehr zerſplittert, da 50 Müller im Bezirke vorhanden ſind, welche zuſammen mit nur 57 Geſellen und Lehrlingen arbeiten.

Die Grünſtädter Schuhmacher beziehen in weitem Umkreiſe die Jahrmärkte.

Zahlreich ſind auch die Steinbrecher und Steinhauer: aber meiſtens ſterben dieſe Leute (wie bei Pirna und Dresden) zwiſchen dem 40. und 45. Jahre an der Schwindſucht. Desungeachtet überſteigt ihr Verdienſt nicht den gewöhnlichſten Tagelohn. Da ſie für ihre Angehörigen nichts zurücklegen können, ſo fallen eine Menge von Wittwen und Kindern den Gemeindekaſſen zur Laſt. — Der Handel mit Produkten und Vieh iſt in dieſem Bezirke ganz und gar in den Händen der Juden. „Es iſt kaum glaublich, aber leider wahr, daß dieſe Menſchen, welche ſeit einem halben Jahrhunderte ganz dieſelben Rechte wie die Chriſten genießen und dadurch noch nicht viel in ſittlicher Beziehung gewonnen haben, auch nicht beim geringſten Geſchäft entbehrt werden können. Jeder Landwirth vom reichen Gutsbeſitzer bis zum Tagelöhner mit Einer Kuh hat einen Juden an der Hand, der Kauf und Verkauf, Verleihen und Leihen, kurz alle Arten von Geſchäften, Heirathsanträge nicht ausgenommen, vermittelt. Dies Verhältniß iſt nicht leicht zu ändern, und wer von dieſem Gebrauche abläßt, iſt des Schadens gewiß. Eher geht es noch bei den gebildeteren Landwirthen, aber der eigentliche Bauer iſt kaum im Stande, einen

*) Die ältere Frankenthaler Induſtrie, welche in ihrer Blüthеperiode, in den 70ger Jahren des vorigen Jahrhunderts, über 1300 Perſonen beſchäftigte, iſt nach Verlegung der berühmten Porzellanfabrik nach Nymphenburg und dem Untergange der Bordenſtickereien, Seiden- und Tuchmanufacturen, Färbereien ꝛc. gänzlich verſchwunden.

Entſchluß zu faſſen, ohne von dem Hebraeer beſtimmt zu ſein. Dieſe Hülfloſigkeit iſt gerade bei den Pfälzern ſehr merkwürdig, welche durch ihre freien Inſtitutionen davor am meiſten geſchützt zu ſein ſcheinen. Die Hülfe der Juden iſt den größeren Bauern unverkennbar nützlich, um ſo ſchädlicher, ja verderblich aber bei den Mittelleuten oder Kleinen. Beſonders iſt der Viehhandel oft mit traurigen Folgen verknüpft.“ (p. 137).

Was der Verfaſſer hier über den nachtheiligen Einfluß der Juden bemerkt, gilt bekanntlich von faſt allen ſüddeutſchen Ländern und Gegenden und wir dürfen es als ein Kennzeichen größerer Wohlhabenheit, Charakter-Selbſtſtändigkeit und Bildung des Bauernſtandes im nördlichen, namentlich nordweſtlichen Deutſchland hervorheben, daß dort die Handelsjuden eine ähnliche, geſchäftsvermittelnde und wucheriſche Stellung einzunehmen nicht im Stande ſind. —

Mit der ſtarken Bevölkerung des Bezirkes und dem durchaus vorherrſchenden Betriebe der Landwirhſchaft hängt die ſchon weit getriebene Verkleinerung der Grundbeſitzungen zuſammen, welcher in Rheinbaiern keine geſetzliche Hemmniſſe entgegenſtehen.

Bei Mittheilung der auf dieſen Punkt bezüglichen Angaben beugt der Verfaſſer der in manchen ſtatiſtiſchen Schriften hierüber vorkommenden Verwirrung vor, indem er die Zerſtückelung der Feldmarken in einzelne Parzellen von der Vertheilung des Grundbeſitzes ſelber und die Größe der Grundbeſitzungen wiederum von der Größe der Wirthſchaften unterſcheidet. In der Regel werden dieſe Verhältniſſe in derſelben Richtung zuſammentreffen; es iſt aber auch möglich, daß mittlere und größere Beſitzungen aus vielen Parzellen beſtehen und kleinere Beſitzungen mehr zuſammenhängendes Feld haben; ſo wie daß durch das Pachtweſen erſtere in viele kleine Wirthſchaften aufgelöſt, letztere in eine geringere Zahl größerer Wirthſchaften zuſammengezogen ſind.

Aus einer p. 85. 86 zuſammengeſtellten Überſicht der nach der Größe ihres Beſitzes claſſificirten Grundeigner in allen einzelnen Gemeinden zieht der Verfaſſer folgende Reſultate:

„Nicht weniger als 39% aller Grundbeſitzer haben nicht einmal ein ganzes Tagewerk (1 Morgen 86 □. R.) preuß.). Fernere 27% beſitzen nur zwiſchen 1 — 3 Tagw.; weitere 22% von 3—10 T. Bis zu 10 Tagew. alſo betragen die Grundbeſitzer volle 88%. Von da aufwärts mindert ſich die Zahl der Eigen-

Digitized by Google

thümer ſo raſch, daß ſie bei 10—20 Tagw. ſchon auf 7% ſinkt. Der Beſitz von 150 T. gehört zu den großen Seltenheiten und über 562 T. kommt kein Privatbeſitzthum mehr vor. — — —

Auf einer Q. Meile des Bezirkes wohnen:

1000	Grundeigner	von	weniger	als	1 M. 86 Q. R. pr.	
699	„	von	$1,^{5345}$	bis	$3,^{9}$	M.
586	„	„	$3,^{9}$	„	$13,^{545}$	„
184	„	„	$13,^{545}$	„	$26,^{690}$	„
110	„	„	$26,^{690}$	„	$66,^{725}$	„
19	„	„	$66,^{725}$	„	$133,^{45}$	„
4	„	„	$133,^{45}$	„	200	„
$1,^{7}$	„	„	200	„	$266,^{9}$	„
$0,^{9}$	„	„	$266,^{9}$	„	$333,^{6}$	„
$0,^{1}$	„	„	$333,^{6}$	„	$400,^{55}$	„
$2,^{6}$	„	über	$400,^{55}$			

Darnach kämen auf die Quadratmeile c. 2607 Grundeigner, was mit der p. 84 enthaltenen Angabe übereinſtimmt, daß die zur Einkommenſteuer ausgearbeiteten Mutterrollen im Sommer 1850 für den ganzen Bezirk 13576 Grundeigner aufgewieſen. Dieſe Zahl erſcheint jedoch, obgleich ſie die Hausbeſitzer, die minorennen und die auswärts wohnenden Eigenthümer, den Grundbeſitz von Gemeinden und Corporationen mit umfaßt, auffallend hoch, wenn man damit zuſammenhält, daß in dem ganzen Bezirke nach dem Cataſter von 1840 nur 6882 Wohngebäude und nach der Zählung vom December 1849 nur 9501 Familien und nur 13345 männliche Bewohner über 14 Jahre überhaupt im ganzen Bezirke vorhanden waren. Sollte nicht die Zahl der Grundbeſitzungen mit der Zahl der Grundbeſitzer verwechſelt ſein *)?

Wie dem auch ſei, ſo viel iſt jedenfalls ſichtbar, daß die Kleingüterei in dem beſchriebenen Bezirke (wie in der Pfalz überhaupt) durchaus überwiegt und noch verbreiteter wird die Zwergwirthſchaft ſein, ſofern man annehmen darf, daß durch die Parzellenverpachtung der Gemeindegrundſtücke oder mancher privativer Beſitzungen mehr Wirthſchaften ins Leben gerufen als andererſeits grö-

---

*) Es wird nicht ſelten vorkommen, daß Einwohner einer Gemeinde in zwei oder drei aneinander ſtoßenden Feldmarken oder ſonſt in verſchiedenen Feldmarken Ländereien beſitzen; dann iſt die Zahl der cataſtrirten Beſitzungen zwei oder dreimal ſo groß, als die der Grundbeſitzer.

Digitized by Google

ßere Wirthſchaften durch Zuſammenpachten mehrerer kleiner Grundbeſitzungen gebildet worden ſind.

Der Verfaſſer äußert nun entſchieden die Anſicht, daß die Zerſplitterung hier keine erhebliche Nachtheile gebracht habe, wenn ſie auch in anderen Ländern, deren Bevölkerung weniger aufgeweckt und ſtrebſam ſei, Unheil geſtiftet haben möge. Die Zerſplitterung habe die Productionskraft des Bodens nicht gemindert, ſondern ſeit 60 Jahren um das Doppelte und darüber geſteigert. Sollte ein Grundſtück vermöge ſeiner Kleinheit die Grenze der Rentabilität erreicht haben, ſo werde es werthlos, veräußert und vom Nachbar gekauft; gerade dieſer Umſtand begünſtige dann wieder die Entſtehung größerer Güter und das Übel trage das Heilmittel in ſich ſelber. In der That ſei auch in mehreren Gemarkungen die Zerſplitterung ſtill geſtanden oder gar zurückgeſchritten. Wie mit einzelnen Grundſtücken verhalte es ſich mit ganzen Wirthſchaften und Gütern; auch hier erhalte ſich von ſelber der wünſchenswerthe Zuſtand. Tagtäglich komme dermalen der Fall vor, daß ein wohlhabender Bauer, der z. B. 50 Morgen und 6 Kinder habe, den ganzen Hof, nachdem letztere herangewachſen, verkaufe und nach America mit einem Vermögen von 15000 bis 20000 fl. auswandere, weil bei der Theilung auf die einzelnen Kinder ein ſo geringer Landbeſitz kommen würde, daß ſie Tagelöhnerei neben ihrer Landwirthſchaft treiben müßten, was dem Stolze der Familie widerſtreite. Die Zerſplitterung habe hier nicht zur Verarmung, ſondern aus der Verarmung heraus zu allgemeinem Wohlſtande geführt; ſonſt hätte das Mutterland Baiern nicht von 1816 bis 1828 baar über 20 Mill. fl. aus der Pfalz ziehen können; ſonſt könnte dieſe Provinz nicht über 10% der baierſchen Geſammt-Staats-Einnahme liefern, während ihr Flächeninhalt nur 7% des Königreichs betrage.

Wir können hier auf die alte Streitfrage über den nationalökonomiſchen Vorzug der größeren und kleineren Güter eben ſo wenig näher eingehen, als der Verfaſſer es in ſeiner Schrift gethan hat, indem er ſich auf die richtige Bemerkung beſchränkt, daß die Frage nicht allgemein beantwortet werden, ſondern nur in Bezug auf beſtimmte lokale Verhältniſſe eine befriedigende Löſung erhalten könne. Es muß aber vor allen Dingen anerkannt werden, daß der Begriff des großen und kleinen Gutes ein durchaus relativer nach dem landwirthſchaftlichen Betriebsſyſtem einer

jeden Gegend iſt. Ein Gut von 100—200 Morgen mag im ſüdweſtlichen Deutſchland bei intenſiver Wirthſchaft ſchon zu den großen Gütern gehören, während es in Holſtein und Mecklenburg bei extenſiver Wirthſchaft noch zu den kleinen gerechnet wird. Ob nun irgendwo extenſiv oder intenſiv zu wirthſchaften iſt, um den größten nachhaltigen Reinertrag zu erzielen, hängt nicht von der Willkür des einzelnen Landwirthes, ſondern von vielen äußeren Umſtänden, von der ganzen volkswirthſchaftlichen Lage eines Landes überhaupt ab. Es iſt nicht etwas Zufälliges, daß in Holſtein und Mecklenburg anders gewirthſchaftet wird, als in der Rheinebene oder im württembergiſchen Neckarthale; der intelligenteſte Pfälzer Landwirth würde zu Grunde gehen, wenn er, nach Holſtein verſetzt, die dortige extenſive Wirthſchaft in eine intenſive pfälziſche verwandeln wollte, und ebenſo der Holſteiner in der Pfalz bei holſteiniſcher Wirthſchaft *). Der Reinertrag großer und kleiner Güter muß immer innerhalb der Herrſchaft deſſelben Wirthſchaftsſyſtemes und für dieſelbe Gegend mit einander verglichen werden; der Vergleich z. B. zwiſchen einem holſteiniſchen Gute von 1000 Morgen und 100 Pfälzer Gütern — immer gleiche Bodenbeſchaffenheit vorausgeſetzt — von je 10 Morgen würde ein durchaus unzuläſſiger, nichts beweiſender ſein; man muß ein holſteiniſches Gut von 1000 Morgen mit 10 holſteiniſchen Bauerhufen à 100 Morgen, ein Pfälzer Gut von 100 Morgen oder mehr mit einer, denſelben Flächenraum enthaltenden Anzahl kleiner Güter daſelbſt von 2—3 Morgen, 5—6 Morgen, 10—12 Morgen miteinander vergleichen. Es iſt gerne möglich, daß ein Pfälzer Gut von 100 Morgen eben ſo viel Reinertrag giebt, als ein holſteiniſcher Bauerhof von 200 Morgen; dies beweiſt aber nicht, daß man letztere nur in 2 Stellen à 100 Morgen zu theilen nöthig habe und nach Pfälzer Weiſe zu bewirthſchaften verſuchen müſſe, um den doppelten Reinertrag zu gewinnen.

*) Man darf nicht, wie Manche thun, eine extenſive Bewirthſchaftung mit einer nachläſſigen, ſchlendriansmäßigen identificiren und hierin den Gegenſatz zu der intenſiven Bewirthſchaftung ſuchen. Die extenſive holſt. und mecklenb. Wirthſchaft wird ſehr energiſch und in einzelnen Zweigen ganz vorzüglich betrieben, während ſich umgekehrt wohl Beiſpiele über ſchlechte Durchführung eines intenſiven, auf den Anbau von Wein, Handelsgewächſen u. ſ. w. gerichteten Wirthſchaftsſyſtems aus ganzen Gegenden aufſtellen ließen.

Digitized by Google

Mag auch irgendwo bei der intenſiveſten Cultur, der Garten-Cultur oder gartenähnlichen Benutzung der Felder, ein Flächenraum von 1 Morgen oder weniger vielleicht eben ſo viele Betriebskraft in Anſpruch nimmt als eine gewöhnliche Bauernwirthſchaft von 30 Morgen oder darüber in einer anderen Gegend, und wenn dort 1 Morgen hinreicht, um eine Familie eben ſo gut zu ernähren, als eine Bauernſtelle auf dem 30mal größeren Flächenraume, ſo darf man ſich hierdurch nicht verleiten laſſen, ſolche Bauernwirthſchaften — in der irrigen Vorausſetzung einer entſprechenden Steigerung des Reinertrages — durch fortgeſetzte Theilungen in Zwergwirthſchaften von 1 Morgen aufzulöſen, weil eine ſolche ganz intenſive Cultur nur für gewiſſe Gewächſe ſich lohnt, welche eine beſonders ſorgfältige Behandlung erfordern, dieſen Gewächſen aber nur der kleinſte Theil des Flächenraums in einem jeden größern Lande gewidmet werden kann, wenn nicht Überproduktion und Abſatzſtockung eintreten ſoll. Die landwirthſchaftliche Production in Maſſe muß auf Getreide und Futtergewächſe, auf Bau- und Brennholz, auf Pferdezucht und andere Viehzucht, auf Fleiſch, Butter, Käſe, Wolle u. ſ. w. gerichtet ſein; der Spaden und die Handarbeit dürfen hiebei nicht das Übergewicht über den Pflug und die Zugthiere erlangen, wenn noch vom Reinertrag überhaupt die Rede ſein ſoll. Man kann vielleicht auf demſelben Raume 2000 Pf. Roggen mit dem Spaden und der Handarbeit erzeugen, wo Pflug und Zugthiere nur 1000 Pf. liefern, aber iſt ein ſolcher Uebergang zur intenſiven Cultur, wozu in China die Noth und Uebervölkerung getrieben, rathſam, wenn jene 2000 Pf. mit einem Koſtenſatze von 1900 Pf. oder gar von allen 2000 Pf. erzeugt werden, während dieſe 1000 Pf. mit 700 Pf. Auslage producirt worden ſind? Und was können Pferdezucht, Schafzucht, Meierei u. ſ. w. bei ſtarker Bodenvertheilung leiſten?

Wenn es p. 147 unſerer Schrift heißt: Je kleiner ein Grundbeſitz iſt, um ſo mehr Mühe und Koſten kann der Eigenthümer oder Pächter darauf wenden, um ſo höher ſteigt die Rente, ſo iſt die letztere Schlußfolgerung eben ſo wenig von allgemeiner Gültigkeit, als eine andere Bemerkung daſelbſt, daß in dem Maaße, als die Lohnarbeiten zunehmen, die Rente abnehme. Wo die Wirthſchaft eine mehr oder weniger extenſive ſein m u ß, da müſſen auch die Beſitzungen ein größeres und beſſer arrondirtes Areal, als es für intenſive Wirthſchaftsſyſteme erforderlich iſt, zur Dis-

Digitized by Google

poſition haben, wenn es auf Erzielung des größtmöglichen Reinertrages abgeſehn iſt. In Holſtein geben die Rittergüter von 1000—2000 M. einen relativ größern Reinertrag, als die Bauerngüter von 100 bis 200 M.. Die Theilung der Bauerngüter bei Erbſchaften oder die ſonſtige Verkleinerung derſelben iſt dort nur unter ganz ſpeziellen Umſtänden, welche übrigens auch bei der Gebundenheit berückſichtigt werden können, wünſchenswerth und die freie Theilbarkeit würden wir daſelbſt nur unter der Vorausſetzung für unbedenklich halten, daß von derſelben regelmäßig kein Gebrauch gemacht wird; ſie wird aber auch von dem Bauernſtande keineswegs da herbei gewünſcht, wo die Geſchloſſenheit der Stellen mit dem Anerben- und Auslöſungsrecht, dem Majorate oder Minorate, der Leibzucht u. ſ. w. — Inſtitutionen, welche da, wo man ſie nicht hat, nach ihren allſeitigen Folgen gewöhnlich ganz verkehrt aufgefaßt werden — ſich noch erhalten hat. Die Bauern im Oldenburgiſchen, im Lüneburgiſchen und Calembergiſchen, in den ſchleswig-holſteiniſchen Aemtern, im Altenburgiſchen ꝛc. ꝛc. wollen nichts von freier Theilbarkeit wiſſen und dieſen Bauern fehlt es wahrlich nicht an der nöthigen Einſicht und Bildung, um die wahren Intereſſen ihres Standes genügend würdigen zu können.

Wo eine ſehr intenſive Cultur am rechten Orte iſt, da iſt ein geringerer Umfang der Güter, als dieſe bei extenſiver Wirthſchaft haben müſſen, nicht bloß zuläßig, ſondern ſogar nothwendig und es kann dann zugleich eine gewiſſe Mobilität des Bodens als volkswirthſchaftliches Bedürfniß ſich geltend machen. Daß aber auch unter ſolchen Culturverhältniſſen bei unbedingt freier Theilbarkeit des Bodens die richtige Grenze leicht überſchritten werden kann und in manchen Gegenden innerhalb und außerhalb Dentſchlands wirklich ſchon überſchritten worden, das iſt uns nach vielen zuverläßigen Zeugniſſen, ſo wie nach eigenen Wahrnehmungen außer allem Zweifel. Der Verfaſſer ſtellt dies für ſeinen Bezirk in Abrede; in Ermanglung einer genauen Kunde jener Gegend können wir einen direkten Gegenbeweis nicht führen, wohl aber giebt uns ſeine Schrift ſelber eine Reihe von Daten an die Hand, welche ſeiner Behauptung, daß die Zerſplitterung dort keine erheblichen Nachtheile hervorgerufen habe, zu widerſprechen ſcheinen. Hieher gehören namentlich folgende:

Nach p. 84 beträgt die durchſchnittliche Größe der Parzellen

Digitized by Google

nur circa 1 preußiſchen Morgen, zuſammenhängende Feldſtücke von 10 M. und darüber bekommt man ſelten zu Geſicht, das Land iſt dagegen in unzählig viele kleine Aeckerchen, Wieschen, Gärtchen zerriſſen, welche, mannigfach geſtaltet, bunt durcheinander liegen; — — es giebt Grundſtücke, welche nur ½ Dezimale Flächenraum und ſelbſt weniger enthalten (1, 3 Q. M. pr.), ſo daß der Verfaſſer ſelber die Bemerkung nicht zurückhalten kann, die Parzellirung ſcheine hier ihre äußerſte Grenze erreicht zu haben.

Dieſe äußerſte Parzellirung der Feldmarken, welche hier offenbar mit der ſtarken Zerſplitterung der Grundbeſitzungen ſelber zuſammenhängt, muß auch hier alle die Nachtheile und Uebelſtände im Gefolge haben, welche anderswo unter gleichen Umſtänden fühlbar geworden ſind: Abhängigkeit des Einen von dem Andern in der Bewirthſchaftung der Grundſtücke, Grenzſtreitigkeiten wegen Abpflügens, unwirthſchaftliche Form der einzelnen Stücke, Verſchwendung von Wegen oder viele Wegeſervitute, Zeitverluſt an dem Hin- und Her-Gehen und Fahren, Verbreitung von Unkraut von den Feldern nachläßiger Landwirthe auf die benachbarten Stücke, oft auch mangelhafte Waſſerlöſung; Schwierigkeit, das Kataſter- und Hypothekenweſen in Ordnung zu halten ꝛc. ꝛc. —

Im Berglande herrſcht auf den Gipfeln und dem Rücken der ſterilſte Sandboden vor, der nur den Anbau von Korn Kartoffeln und Hafer zuläßt; es fehlt an Futter, Vieh und Dünger; eine intenſive Cultur iſt auf dieſen Sandſtrecken nicht durchzuführen, die nach des Verfaſſers eigenem Ausſpruche (p. 97.) der Waldkultur (alſo der extenſiveſten Bewirthſchaftung) nie hätten entriſſen werden ſollen und derſelben am richtigſten wieder zurückgegeben würden. Gegen 30 Tagewerk bedarf eine Familie allein zu ihrer Exiſtenz, z. B. in den Dörfern Karlsberg und Hettenleidelheim. Aber wie ſteht es ſelbſt hier mit der Bodenvertheilung? In dieſen beiden Dörfern mit 2900 Einwohnern ſind nach p. 85 nur 17 Grundbeſitzer *) von 20 Tagw. und darüber vorhanden, nur 43 von 10 — 20 Tagw., dagegen 150 von 3 — 10, 200 von 1 — 3 Tagw. und gar 240 von weniger als 1 Tagw.! Die Maſſe lebt hier von der früher erwähnten Hauſirerei, die

*) Wir wollen der Bezeichnung in den Tabellen folgen, obgleich, wie ſchon vorhin bemerkt, die Grundbeſitzungen gemeint ſein werden. Jedenfalls haben die Zahlen eine relative Gültigkeit.

Digitized by Google

bei den Kindern eine halbe Bettelei wird, im Uebrigen muß der Forſtfrevel mit aushelfen. —

Mit den Wirthſchafts- und Bevölkerungsverhältniſſen, wie ſie ſich bei der freien Theilbarkeit des Bodens in den beiden Kantonen (und wohl in der Pfalz überhaupt) einmal geſtaltet haben, hängt der überaus hohe Stand der Kauf- und Pachtpreiſe der Ländereien zuſammen. Dieſer iſt nicht ohne Weiteres als Beweis einer entſprechend hohen Grundrente (wie oft geſchieht) anzuſehen; er drückt zunächſt die Bedingungen aus, unter welchen es möglich iſt, das Eigenthum oder die Nutznießung von Grundſtücken ſich zu verſchaffen und kann bei übertriebener Concurrenz der Nachfrage die wirkliche Rentabilität weit überſchreiten, ſo daß er wie ein erhöhter Koſtenſatz auf dem landwirthſchaftlichen Betriebe laſtet *). Daß nun die Kauf- und Pachtpreiſe in dem Bezirke unnatürlich hoch geſteigert ſind, wird von dem Verfaſſer ſelber berichtet. Z. B. p. 169:

„Die Kleinen begehen häufig den Fehler, Felder um unvernünftig hohe Pachtpreiſe in Beſtand zu nehmen. Die Termine werden zwar in guten Jahren eingehalten, aber in ſchlechten oder durch einen Unglücksfall geräth der Beſtänder in Rückſtand und mit Hülfe drückender Notariats- und Gerichtskoſten in Gefahr gänzlicher Verarmung **).“

*) Pag. 147 heißt es: „Bei großen Gütern iſt die Rente in der Regel 3½ Pr., höchſtens 4½ Pr., auf Mittelgütern 6—8 Pr., auf kleineren 10—11 Pr.“ Soll dieſes Verhältniß ein allgemein geltendes ſein, ſo iſt die Angabe entſchieden unrichtig. Bezieht dieſelbe ſich nur auf den beſchriebenen Bezirk, ſo vermiſſen wir die Beweisführung, daß dort die wenigen vorhandenen Güter von 200 M. und darüber relativ nur halb ſo viel Reinertrag, als die Güter von 20—30 M. und nur den dritten Theil des Reinertrags der ganz kleinen Güter von wenigen Morgen abwerfen. Bei einem ſolchen Vergleiche iſt übrigens der Ausdruck der Grundrente in Prozenten nicht paſſend; denn dieſer kann ſich nur auf die Kaufſumme beziehen. Geſetzt nun, es gebe bei ganz intenſiver Cultur ein Gütchen von 5 Morgen relativ den 1½ fachen Reinertrag als ein Gut von 50 Morgen, wäre aber wegen der größeren Kauf-Concurrenz bei kleinen Beſitzungen nur mit der relativ doppelt ſo hohen Kaufſumme als das größere Gut erworben worden, ſo hat der kleinere Grundbeſitzer weniger Prozente von ſeinem Anlage-Capitale trotz der höheren Grundrente, als der größere Grundbeſitzer. In dieſem Sinne werfen in ſehr bevölkerten Gegenden mit intenſiver Cultur die kleinſten Beſitzungen oft nur 1—2 Proz. Grundrente ab.

**) Desungeachtet wird p. 147 dieſe hohe Pacht für einzelne Morgen

Und p. 141: „Der Preis der Ländereien wird durch die Neigung der Bauern, ſo viel Land als möglich zuſammenzukaufen *), unvernünftig geſteigert, und vorzüglich dann, wenn ein ſtark bevölkertes Dorf eine kleine Gemarkung hat. Dieſes Zuſammentreffen wirkt auf den Wohlſtand ſehr nachtheilig ein. Denn derſelbe Schwindel, der die Kaufluſtigen erfaßt, bemächtigt ſich auch der Pachtluſtigen, welche, meiſt kleine Leute, ohnedieß ſchon die Mehrzahl bilden.“ Der Verfaſſer führt zugleich an, daß der Landankauf zu den hohen Preiſen für Manche die Urſache von Geldverlegenheit, Kummer und Sorgen, und wenn durchtriebene Juden ihre Hände im Spiele hätten, ſelbſt der Keim zum allmähligen Ruine werde.

Nach p. 143 ſind die Kauf- und Pachtpreiſe der Güter ſeit 1848 geſunken, und zwar die Kaufpreiſe in vielen Gemarkungen um 200 fl. per preuß. Morgen. Dies mag an ſich ganz nützlich geweſen ſein, aber welche Verluſte anderentheils ſind wieder für die, welche ſeitdem verkaufen mußten, auch wohl für manchen hypothekariſchen Gläubiger mit ſolchen Umwälzungen von Verkehrsverhältniſſen verknüpft? Jedenfalls ſind dies keine normalen volkswirthſchaftlichen Zuſtände. Aber auch manche andere Angaben des Verfaſſers, wie die ſchon oben beſprochene Abhängigkeit der Bevölkerung nicht bloß von der nützlichen Handels- und Capitalvermittlung der Juden, ſondern von dem wucheriſchen Treiben derſelben bei faſt allen bürgerlichen Geſchäften, die Nothwendigkeit, in welcher ſich die Mehrzahl der Landwirthe befindet, ihre Produkte ſobald als möglich zu verſilbern (p. 136), der Verkauf von Dünger aus manchen Dörfern, der wohl nicht immer auf

---

(50 Proc. mehr als im Großen) als ein Kennzeichen des viel höhern Reinertrages angegeben.

*) Eine Neigung, die dort mitunter in „Ländersucht“ ausarten ſoll. Der Verfaſſer meint, die Bauern müßten ſtatt deſſen lieber auf der bisherigen Grundfläche intenſiver wirthſchaften. Sollte aber nicht in manchen Fällen dieſe Neigung in der Nothwendigkeit begründet ſein, etwas mehr Land zuſammen zu bringen, um die zerſtreuten Fetzen Land einigermaßen zu arrondiren und den einmal vorhandenen Apparat an Gebäuden, Spannkraft, reſp. menſchlicher Arbeitskraft, wenn dieſer bei ſchon ſehr intenſiver Wirthſchaft nicht vollſtändig in Anſpruch genommen wird, beſſer zu verwerthen? Aber freilich geht dieſer Nutzen wieder verloren, wenn man das Land übertrieben theuer bezahlt. —

Digitized by Google

dem überflüſſigen Vorrath desſelben beruht (p. 165) u. ſ. w. ſtimmen mit dem von ihm behaupteten allgemeinen Wohlſtande nicht überein, und am wenigſten iſt der Beweis geführt, daß, ſo weit dieſer Wohlſtand vorhanden, derſelbe aus der Zerſplitterung des Grundeigenthums hervorgegangen ſei.

Der Verfaſſer meint, daß ohne dieſe Zerſplitterung das Mutterland Baiern von 1816—1828 nicht hätte baar über 20 Mill. fl. aus der Pfalz ziehen können und daß dieſe Provinz ſonſt nicht über 10 Proc. der Geſammtſtaatseinnahme für Baiern bei einem Flächeninhalte von nur 7 Proc. des Königreiches zu liefern im Stande ſein würde.

Man darf vielleicht mit mehr Grund die Meinung ausſprechen, daß dieſe Provinz noch ſteuerfähiger ſein würde, wenn die Beſitzungen zwar nicht größer wären, als die intenſive Cultur wünſchenswerth macht, aber doch auch nicht ſo getheilt wären als es der Fall iſt, und die Bevölkerung etwa 1000 — 1500 Einwohner per Quadratmeile weniger betrüge.

Holſtein hat bei dem Vorherrſchen größerer und mittlerer Beſitzungen und der relativ geringeren Bevölkerung eine viel größere Steuerkraft per 1000 oder 100,000 Einwohner als die Pfalz; in Relation zur beiderſeitigen Einwohnerzahl verſchwindet die Summe, welche Baiern in der gedachten Periode aus der Pfalz gezogen, gegen die Summe, welche in derſelben Zeit aus Holſtein nach Dänemark abgefloſſen iſt, und während Holſtein (ohne Schleswig) in den drei Erhebungsjahren 1848, 49 und 50 von circa 480,000 Einwohnern bloß für ſeinen Militär-Etat mehr als 17 Mill. Thlr. aufgebracht, eine Armee von circa 40,000 Mann unterhalten und circa 2½ Mill. Thlr. nie erſtatteter Verpflegungsgelder für die deutſchen Reichstruppen vorgeſchoſſen, außerdem die ungeheure Laſt der Einquartirung getragen hat, ohne in ſeinem Volkswohlſtande irgend erheblich affizirt zu ſein, würde die Pfalz bei gleicher d. h. der Einwohnerzahl entſprechenden außerordentlicher Bebürdung wahrſcheinlich total ruinirt worden ſein.

Wie ferner aus dem bloßen Factum, daß die Pfalz bei 7 genauer 7,^{60}) Proc. Flächeninhalt 10 (10,^{04}) Proc. der Staats-Einnahme liefere, hervorgehenſoll, daß dieſe Provinz durch die ſtärkere Bodenzerſplitterung eine größere Steuerfähigkeit erlangt haben ſoll, als die übrigen Provinzen Baierns, in welchen die

Digitized by Google

Grundbeſitzungen im Ganzen weniger getheilt ſind, iſt uns nicht verſtändlich.

Zuvörderſt ſind bei einem ſolchen Vergleiche die Domanial- und die Regalitäts-Einnahmen (letztere nach ihrer Beſchaffenheit ganz oder größerentheils) auszuſcheiden. Sodann fragt es ſich, ob die Steuerſummen der verſchiedenen Provinzen eines größeren Staates auch der relativen Steuerfähigkeit derſelben entſprechen; Ungleichheiten können aus der Anwendung verſchiedener Steuerſyſteme (wie im vorliegenden Fall in Betreff eines Theiles des Steuerweſens) oder der ungleichen Ausführung deſſelben entſtehen. Endlich entſcheidet über die Steuerfähigkeit der Flächeninhalt am allerwenigſten, ſondern zunächſt und weit mehr noch neben einer Menge von anderen Umſtänden die größere oder geringere Fruchtbarkeit des Bodens, die allein ſchon, wenn alle übrigen Verhältniſſe gleich wären, eine weit ſtärkere Differenz der Beſteuerung, als die fragliche, motiviren könnte.

Hält man ſich an das vom Verfaſſer citirte Budget Baierns (von Redens Finanzſtatiſtik I, 28), ſo ergiebt ſich folgendes *):

Direkte Steuern:	6,771,692 fl.	= c. 1 fl. 30 kr.	per Kopf
Indirekte Steuern:	16,643,979 fl.	= c. 3 fl. 41 kr.	—
Dir. u. ind. Steuern:	23,415,671 fl.	= c. 5 fl. 11 kr.	—
Davon auf die Pfalz			
Direkte Steuern:	802,977 fl.	= c. 1 fl. 18 kr.	—
Indirekte Steuern:	916,493 fl.	= c. 1 fl. 30 kr.	—
Dir. u. ind. Steuern:	1,719,470 fl.	= c. 2 fl. 48 kr.	—

Will nun der Verfaſſer aus der factiſchen Beſteuerung auf die Steuerfähigkeit ſchließen, ſo zeigt es ſich, daß je 100 oder je 1000 Einwohner in der Pfalz bei weitem nicht die Steuerkraft haben, als eben ſo viel Einwohner im Durchſchnitte des ganzen Staates, und die Differenz iſt noch größer, wenn man die Pfalz nicht dem ganzen Staate, ſondern, wie es eigentlich geſchehen ſollte, den übrigen Provinzen gegenüberſtellt **).

*) Bevölkerung von ganz Baiern = 4,519,500 E.
— der Pfalz = 615,000 –

**) Es iſt uns auch nicht zweifelhaft, daß bei der ſtarken relativen Bevölkerung der Pfalz (über 6000 Einw. per Q.M. ohne erhebliche Fabrikentwickelung) das durchſchnittliche Maaß des Gütergenuſſes, welches die Einwohner ſich zu erringen wiſſen, ein geringeres iſt, als z. B. in Oberbaiern oder gar in Holſtein. Die Menſchen ſind aber nicht des Bo-

Digitized by Google

Lieferte die Pfalz den Durchſchnitt Baierns von 5 fl. 11 kr. per Kopf, ſo würde eine Einwohnerzahl von c. 332000 Menſchen genügen, um die jetzige Steuerſumme der Provinz von 1,719,470 fl. aus den Leiſtungen von 615,000 Einw. aufzubringen. Da aber die Pfalz für intenſive Cultur ſich eignet, welche zu ihrem Gedeihen zwar mehr Arbeitskräfte, alſo größere Bevölkerung (deshalb jedoch nicht die Auflöſung der Güter in Zwergwirthſchaften) erfordert, ſo würden die Bewohner der Pfalz muthmaaßlich die größte — und den Durchſchnitt des Landes vielleicht überſteigende Steuerkraft bei einer Bevölkerung entwickeln können, welche zwiſchen den Zahlen 332,000 und 615,000 in der Mitte liegt, wobei von etwaiger Zunahme des Fabrikweſens abgeſehen iſt.

„Die Zerſplitterung — ſagt der Verfaſſer — hat die Produktionskraft des Bodens nicht gemindert, ſondern dieſelbe ſeit 60 Jahren um das Doppelte und noch darüber geſteigert.“

Eine ſtarke Hebung der landwirthſchaftlichen Produktion ſeit den letzten 60—70 Jahren iſt auch in anderen Ländern ohne Zerſplitterung der Grundbeſitzungen in Folge der reformirten agrariſchen und übrigen volkswirthſchaftlichen Geſetzgebung, der Entfeſſelung des Bodens von drückenden Laſten, der Verbeſſerung und Vermehrung der Communikationsmittel, der gewiſſenhafteren Staats- und Gemeindeverwaltung, der umfaſſenderen Fürſorge für allgemeine Volksbildung, der intelligenteren Bewirthſchaftung der Güter ꝛc., eingetreten *). Sollten dieſe Factoren nicht auch in der Pfalz dieſelbe Wirkung gehabt haben **)? Und wenn die ſtarke Zerſplitterung dort gezwungen hat, dem Boden immer mehr abzugewinnen, alſo die Veranlaſſung zu einer Steigerung des Bruttoertrages mit geweſen iſt, hat auf den

---

dens und ſeiner Cultur wegen da, ſondern Boden und Boden-Cultur der Menſchen wegen.

*) In Holſtein hat ſich der Bruttoertrag der Wirthſchaften in der genannten Periode in vielen Gegenden verdoppelt, in manchen verdreifacht und zwar unter Feſthaltung einer extenſiven Wirthſchaftsweiſe, ſo daß die Steigerung des Reinertrages hier ſtärker geweſen ſein muß, als in der Pfalz, wo eine vielleicht eben ſo große Steigerung des Bruttoertrages nur mit dem viel größeren Koſtenaufwande der intenſiven Wirthſchaft errungen iſt.

**) Vgl. die kurze Andeutung des Zuſtandes vor 100 Jahren und der Urſachen deſſelben p. 145 der Schrift.

Digitized by Google

kleinſten Beſitzungen eine entſprechende Erhöhung des Nettoertrages Statt gefunden?

Ein kleiner, dazu verſchuldeter Grundbeſitzer iſt meiſtens ſchlimmer daran, als ein bloßer Tagelöhner; er erwirbt bei vielen Sorgen kaum den Unterhalt des letzteren und iſt gewiſſermaaßen nur ſein eigner, aber ſchlecht bezahlter Taglöhner. (Vom Verf. p. 89 unten, p. 113 oben, p. 144 nach unten theils direct, theils indirekt durch die Angaben über die beſſere Lage der Tagelöhner beſtätigt). —

Der Verfaſſer räumt ferner ſelber p. 93 ein, daß ein Grundſtück, wenn es wegen ſeiner Kleinheit die Grenze der Rentabilität erreicht habe, (mit anderen Worten keine Grundrente, auch keinen Unternehmer-Gewinn mehr abwirft) werthlos werde. Er tröſtet jedoch ſich und die Leſer damit, daß es dann vom Eigenthümer veräußert und vom Nachbar gekauft werde, daß gerade dieſer Umſtand wieder die Entſtehung größerer Güter begünſtige und daß ſomit das Übel in ſich ſelber das Heilmittel trage.

Aber welcher Kummer, welche Nahrungsſorgen ſind vorangegangen, bis die ſeitherigen verſchuldeten Beſitzer gänzlich ruinirt, und nachdem ſie ſich trotz äußerſter Anſtrengung nicht zu halten vermochten, zur Veräußerung ihres winzigen Beſitzes gezwungen ſind *)? Wäre es nicht viel beſſer, wenn es zu dieſem Extreme gar nicht gekommen wäre? Wenn, wie der Verf. berichtet, in mehreren Gemarkungen die Zerſplitterung wieder zu-

*) Der Verf. führt p. 143 ff. aus mehreren Dörfern Beiſpiele an, wie kleine Bauern allmählig im Stande ſind, ihren Beſitz zu vergrößern und wie fleißige Tagelöhner, die anfangs etwas Land billig in Pacht haben, ſpäter Grundeigenthümer werden können. — Von Heuchelheim wird gar als Regel angegeben, daß „ein Bauer, der nichts als 10 Morgen im Vermögen hat, innerhalb 20 Jahren dieſes Beſitzthum verdoppelt, Haus und Hof, Stall und Scheune wohl eingerichtet, ſeine Familie ernährt und keine Schulden hat.“ Aber wenn dies ſo oft vorkommt, ſetzt es nicht den vorgängigen Ruin einer eben ſo großen oder noch größeren Zahl anderer Grundbeſitzer, die ihr Land Schulden halber verkaufen müſſen, voraus? In ganz Heuchelheim ſind übrigens nach Tabelle p. 28 nur 20 Grundbeſitzer von 20 Tagew. und darüber und nur 13 von 10—20 Tagew., dagegen 90 von 3—10 T., 92 von 1—3 T. und 156 von weniger als 1 T.! Wo ſoll das Land herkommen, um z. B. die 90 Stellen von 3—10 T. zu vergrößeren, wenn nicht vorher eine Menge kleinerer Beſitzer von 1—3 T. oder von weniger als 1 T. zu Grunde gegangen ſind?

Digitized by Google

rückgeſchritten iſt, ſo iſt dies doch wohl ein Beweis, daß ſie vorher zu weit gegangen. Der Satz, daß das Übel ſich ſelber heile, könnte mit gleichem Rechte auf viele andere wirthſchaftliche, rechtliche, polizeiliche Angelegenheiten der bürgerlichen Geſellſchaft angewendet werden, welche der Staat durch Geſetze und Inſtitutionen zu regeln und zu begrenzen verpflichtet iſt, damit eben die bürgerliche Geſellſchaft von dieſen Übeln verſchont bleibe. Wir ſehen vollkommen ein, wie ſchwierig, ja vielleicht unmöglich es der Geſetzgebung iſt, bei ſchon eingetretener ſtarker Zerſplitterung hinterher ein Minimum aufzuſtellen ꝛc., aber wir bedauern es, daß man die Zügel ſo gänzlich hat ſchießen laſſen.

Nach der Anſicht des Verfaſſers ſtellt ſich dort der wünſchenswerthe Zuſtand trotz der freien Theilbarkeit nicht bloß mit den einzelnen Grundſtücken, ſondern auch mit ganzen Wirthſchaften und Gütern von ſelber her. Wenn eine Beſitzung durch Theilung ſo klein werde, daß es ſeinen Mann nicht nähre, ſo werde die Theilung durch Verkauf umgangen; man ſchlage dieſen Weg aber ſchon viel früher ein, ehe abſolut kein Reinertrag mehr erzielt werde.

Er veranſchaulicht dies durch folgendes, ſchon oben (p. 231) kurz berührtes Beiſpiel:

Wenn ein Mann einen Hof von 50 Morgen (=15000—20000 fl.) beſitze und 6 Kinder habe, ſo komme bei der Theilung nur 8½ Morgen auf jedes Kind. Davon könnten ſie nicht leben und müßten daher Tagelöhnerei nebenbei treiben *). Um ſie dieſer Demüthigung nicht auszuſetzen, verkaufe der Vater den ganzen Hof und wandere mit den Kindern nach Amerika aus; ein Fall, welcher dermalen tagtäglich vorkomme und wodurch ſchon von vorne den möglichen Folgen einer übermäßigen Zerſplitterung vorgebeugt werde.

Wir finden dieſe Prozedur, wenn der Hof nicht an Einen der Erben unter billigen Bedingungen überlaſſen werden ſoll, ſehr heilſam, bemerken aber dabei 1) daß im ganzen Bezirke

*) Iſt dieſes Erforderniß von mehr als 8½ Morgen für eine rein landwirthſchaftliche Exiſtenz in dortiger Gegend auch nur als ein durchſchnittliches Verhältniß im Großen und Ganzen und ohne Beziehung auf eine gartenähnliche Cultur zu verſtehen, ſo dient daſſelbe doch zur Beſtätigung der Anſicht, daß die Zerſplitterung das wünſchenswerthe Maaß überſchritten habe, da die Mehrzahl der Grundeigner weit weniger beſitzt (p. 85).

Digitized by Google

nur etwa 300 ſolcher Grundbeſitzungen von 50 Morgen und darüber noch vorhanden ſind, alſo durch das Zuſammenhalten derſelben wenn auch etwas, ſo doch gegenüber der anderweitigen ungemeinen Zerſplitterung für das Ganze nicht viel gewonnen iſt und 2) daß, wenn der angeführte Fall der Auswanderung größerer Grundbeſitzer in neueſter Zeit wirklich ſo häufig vorgekommen iſt, entweder viele unter ihnen den Parzellen-Verkauf wegen der höheren Preiſe vorgezogen oder die neuen Erwerber der ganzen Höfe bald ſogen. Güterſchlachterei ausgeübt haben werden, weil ſonſt mehr Beſitzungen von der angegebenen Größe im Bezirke vorhanden ſein müßten. —

Schließlich möchten wir in Betreff dieſes Gegenſtandes noch einen Umſtand zur Erwägung bringen. Bei dem Vorherrſchen der ganz kleinen Beſitzungen kann in dem ganzen Bezirke verhältnißmäßig nur eine geringe Zahl von Knechten und Mägden Unterkommen finden. Dies muß die heranwachſende beſitzloſe Jugend zu frühen Heirathen (wenn ſie nicht etwa in Maſſe auswärts dienen ſollte) verleiten, um durch Tagelöhnerei und kleine Pachtwirthſchaft die Exiſtenzmittel zu gewinnen.

So iſt die freie Theilbarkeit des Bodens auch noch indirekt die Urſache einer allzuraſchen Vermehrung der Bevölkerung, wenn nicht Auswanderung oder ſtarke Mortalität abhelfen. —

Unter den übrigen, vom Verfaſſer behandelten Materien wollen wir als von beſonderem nationalökonomiſchen Intereſſe, nur noch ſeine ſehr genauen Unterſuchungen und Angaben über die Höhe des Arbeitslohns und die Lage der Tagelöhner hervorheben. Es zeigt ſich auch in dieſer Gegend, daß die Jahresarbeit des Knechtes (die Koſt deſſelben gehörig veranſchlagt) höher zu ſtehen kommt, als die des Tagelöhners und daß der größere Landwirth, wie durch Beſchränkung des Geſindehaltens und vermehrte Benutzung von Tagelöhnern, ſo auch durch Auszahlung des vollen Tagelohnes ohne Beköſtigung, ſtatt des niedrigeren Tagelohnes mit Beköſtigung, an Ausgaben erſpart.

Die Lage der Tagelöhner in dem Bezirke hängt weniger von der Höhe des Lohns als von den Pachtpreiſen der kleinen Ackerſtücke ab, ſo daß ſie ſich in manchen Gemeinden trotz höheren Arbeitslohns, aber bei hoher Pacht ſchlechter ſtehen als in anderen Gemeinden, wo der Lohn zwar niedriger, aber ſo viel Land, als ſie bedürfen, zu mäßigen Pachtbedingungen (z. B. bei

Digitized by Google

großem Umfange der parzellenweiſe verpachteten Gemeindeländereien) zu erlangen iſt. Im letzten Falle ſind ſie nicht ſelten im Stande, bei beharrlichem Fleiße allmählig ſich einige Morgen Grundbeſitz und mehr zu erwerben *). Ob ſie nachher als kleine Grundeigenthümer und bei geringerer Einnahme durch Tagelohn beſſer daran ſind als früher, hängt wohl hauptſächlich von der Höhe der Kaufpreiſe ab. Denn nach p. 112. 13 lebt der Tagelöhner mittelſt ſeines Lohns und der Pachtung von wenigem Ackerlande „ſo gut, wenn nicht beſſer“ als der Mittelmann (mittlere Grundbeſitzer, nach dortigen Verhältniſſen) und kann überſparen. Erwirbt er nun Grundeigenthum ſo wird er doch nur günſtigſtenfalls zu der Lage eines Mittelmanns nach und nach ſich emporſchwingen, die aber eben in demſelben Satze als eine kaum ſo vortheilhafte bezeichnet wird, wie diejenige, in welcher der Tagelöhner mit etwas Pachtland urſprünglich ſich befand. —

Doch wir müſſen hier abbrechen und wollen die Beurtheilung des rein landwirthſchaftlichen Inhalts der Schrift, namentlich des 5. und 6. Abſchnittes: „Beſonderer Pflanzenanbau und Thierzucht“ anderen Zeitſchriften überlaſſen, zu deren ſpeciellem Reſſort die Beachtung der landwirthſchaftlichen Literatur gehört.

Von dem Verfaſſer nehmen wir nur vorläufigen Abſchied, in der Hoffnung, daß die vorliegende erſte Schrift aus ſeiner Feder nicht die letzte dieſer Art von ihm ſein möge.

Sollen wir zum Schluſſe noch einen Wunſch ausſprechen, ſo wäre es der, daß er ſeine künftigen ſtatiſtiſchen Forſchungen mehr als es bei vorliegenden Arbeit geſchehen iſt, mit dem Streben einer geſchichtlichen Auffaſſung der Zuſtände anſtellen und ſo die Darſtellung derſelben auf hiſtoriſcher Grundlage fundamentiren möge.

Göttingen im Auguſt 1852.

G. Hanſſen.

*) Der Verf. führt hierüber p. 143 ff. mehrere merkwürdige Beiſpiele an. Einem auf dieſelbe Erſcheinung bezüglichen Satze auf p. 113: „Das Einkommen von 200 fl. aus dem Tagelohn entſpricht einem Capitale von 4000 fl., womit 13 Morgen Feld gekauft werden können,“ wiſſen wir jedoch keine praktiſche Bedeutung abzugewinnen, da es ſich ja nur um die Summe handelt, die der Tagelöhner unter günſtigen Umſtänden von ſeinem Jahresverdienſt nach Beſtreitung ſeines Unterhaltes erübrigen kann.

Digitized by Google

Verſchiedenes.

Die großen Fortſchritte der ſtatiſtiſchen Forſchung im Königreich der Niederlande.

Wenn man, wie der Verfaſſer dieſer Zeilen, ſeit faſt einem Vierteljahrhundert die Nothwendigkeit einer beſſeren Behandlung der Statiſtik verficht, weil allein durch dieſe Wiſſenſchaft dargelegt werden kann, „wie regiert wird“, ſo iſt begreiflich, daß man jeden derartigen Fortſchritt mit Freuden begrüßt. Eine der bleibenden Errungenſchaften der neueſten Zeit iſt, daß in einigen Staaten (wie z. B. in Oeſterreich) die lange ſchon geſammelten und bearbeiteten ſtatiſtiſchen Schätze der Öffentlichkeit übergeben ſind, während in anderen Staaten man begonnen hat, zu forſchen und zu ſammeln.

In Deutſchland giebt es jetzt kaum noch ein halbes Dutzend kleinere Staaten, welchen ein ſtatiſtiſches Bureau fehlt; im übrigen Europa werden Portugal und die Türkei die einzigen Staaten von einiger Bedeutung ſein, welche Einrichtungen für die Statiſtik noch nicht beſitzen. Vor 25 Jahren gab es in ganz Europa als Staatsanſtalten nur 14 ſtatiſtiſche Bureaus und ſelbſt davon entſprach nur ein kleiner Theil mäßigen Anforderungen.

Zu den Regierungen, welche in verhältnißmäßig ſehr kurzer Zeit außerordentlich viel für die Statiſtik gethan haben, gehört die Regierung des Königreichs der Niederlande. Allerdings war Einiges ſchon geſammelt, z. B. über Bevölkerung, Erwerbs- und Verkehrs-Verhältniſſe, allein die Anlage dazu war unvollkommen und veröffentlicht wurde faſt nichts. Mit großem Fleiße nur waren aus dem „Jaarboekje“ dem „Residentieen Stads-Almanak“ dem „Staats-Courant“ aus den Verhandlungen der Ge-

Digitized by Google

neral= und Provinzialſtände, aus den Beſchreibungen einzelner Provinzen, aus einigen Zeitſchriften, u. ſ. w. Thatſachen zu ziehen, aus denen man ſtatiſtiſche Schlußfolgerungen ableiten konnte. Jetzt bereits liegt eine Fülle von Material vor. Seit dem Jahre 1846 erſcheint eine amtliche Statistick van den Handel en de Scheepvaart, wovon ſo eben der Jahrgang 1850 veröffentlicht iſt; eine Geregtlyke Statistik und ähnliche Darſtellungen anderer Miniſterien folgten. Eine höchſt verdienſtvolle Privatarbeit brach die Bahn der allgemeinen Statiſtik, das bei Johannes Müller in Amſterdam zuerſt im Jahre 1849 herausgegebene: Staatkundigen Staathuishondkundig Jaarboekje, welches dann auch für 1850 und 1851 erſchienen iſt. Es enthält eine große Zahl der werthvollſten Mittheilungen aus den Federn der tüchtigſten Schriftſteller Niederlands auf dieſem Gebiete. Auch eine „Handleiding tot de Kennis van het Nederlandsche Staatsregt en Staatsbestuur von Mr. J. de Bosch-Kemper“ (bis jetzt 2 Lieferungen gleichfalls bei Johannes Müller in Amſterdam), verdient die rühmlichſte Erwähnung. Jetzt iſt das Miniſterium des Innern mit dem erſten Jahrgange eines „Statistisch Jaarboekje voor het Koningrijk der Nederlanden“ hervorgetreten, deſſen Inhalt ſo vortrefflich iſt, daß wir um ſo mehr das dazu gewählte kleine Octav=Format mit kleinzahligen Tafeln zum Ausſchlagen, bedauern. Statiſtiſche Tafeln ſollten ſtets in Folio, mindeſtens aber in Quart=Format erſcheinen. Aus dieſem amtlichen und jenem bei Johannes Müller herausgegebenen Jahrbuche für 1851 wollen wir einige Mittheilungen machen, weil die Verhältniſſe des Königreichs der Niederlande, theils aus den oben entwickelten Urſachen, theils der Sprache wegen im übrigen Europa faſt gänzlich unbekannt ſind. —

Zunächſt eine kurze Ueberſicht des Inhalts jener Jahrbücher. Das Miniſterium des Innern legt in ausführlichen Tafeln die wichtigſten Verhältniſſe der Bevölkerung dar; Vergleichungen der neueſten Zählung für den 1. Januar 1850 (auch für den 1. Januar 1851 berechnet), mit früheren Ermittelungen; Eintheilung der Bewohner nach Geſchlecht, Stand, Wohnort, Religion; Bewegung der Bevölkerung durch Geburten, Sterbefälle, Auswanderungen u. ſ. w. Ferner die Verhältniſſe des Landheers und der Kriegsflotte in 10jährigen Ueberſichten; des Geſundheitsdienſtes; des öffentlichen Unterrichts in allen Verzweigungen; der Armen=

pflege von den letzten 10 Jahren; der Rechtspflege von 1847/49 (der Bericht für 1850 iſt auch ſchon erſchienen); des Gefängnißweſens von den vier letzten Jahren. Sodann viele ins Einzelne gehende Nachweiſungen über die einzelnen Erwerbsarten, namentlich über den Bodenbau, die Hausthierzucht, Fabriken, Schifffahrt und Handel von 1846/9. (Da ſoeben auch für 1850 die Handelstafeln erſchienen ſind, ſo werden wir eine beſondere fünfjährige vergleichende Darſtellung bearbeiten.) Aehnliche Nachweiſungen über den Handel von Java, Madura, Surinam. Bewegung und Ertrag der Eiſenbahnen. Staatshaushalts-Tafeln, die Jahre 1841 bis 1851 betreffend; Rechnungen über provinzielle Abgaben und Gemeindelaſten.

Das bei Johannes Müller erſchienene Jahrbuch enthält für 1851 z. B.: Miniſterien und Generalſtaaten; Mittheilungen über die von den Provinzialſtänden in ihren Sitzungen von 1850 gepflogenen Verhandlungen, in beſonders werthvoller ſyſtematiſcher Zuſammenſtellung; einen Ueberblick der Geſchäftsthätigkeit der Generalſtaaten in 1849—50; Darſtellungen über die Finanzen des Reichs, der Provinzen und Gemeinden; Nachweiſungen über Bevölkerung, Erwerbthätigkeit, Unterricht, Armenpflege, Rechtsverwaltung u. ſ. w. Außerdem eine ausführliche Beſchreibung des Zuſtandes der niederländiſchen Kolonien in Oſtindien, Weſtindien, Guinea; des kolonialen Heers; der Handelsflotte. Endlich literariſche Nachweiſungen für 1850/51 und eine chronologiſche Darſtellung der wichtigſten Ereigniſſe Niederlands im Jahre 1850. — Aus dieſem reichen Schatze werden wir Einiges ſchöpfen, und zwar vorzugsweiſe hervorheben, was Boden, Volk und Erwerb betrifft. Zum Ueberfluß die Bemerkung, daß in der Art der ſtatiſtiſchen Behandlung wir häufig von unſeren Quellen abgewichen ſind; auch das Großherzogthum Lützelburg [Luxemburg] welches das amtliche Jahrbuch ganz unberückſichtigt läßt in den Kreis der vergleichenden Darſtellung gezogen haben. —

Digitized by Google

Der Flächengehalt des Königreichs der Niederlande ohne den Antheil des deutſchen Bundes iſt 3,038,377 niederl. Bunder oder 553,750 geogr. □ Meilen; mit den deutſchen Landestheilen Limburg und Lützelburg aber 3,516,895 Bunder oder 640,960 geogr. □ Meilen. Die deutſchen Bundesländer bilden alſo 13,61%, das Hauptland (in Europa) 86,39% der Geſammtfläche. In den eigentlichen Niederlanden ſind von jener Bodenfläche 1,987,769 Bunder oder 65,42% bebaut. Auf je 100 Bunder befinden ſich im Durchſchnitt 17 Wohngebäude, (alſo auf 1 geogr. □ Meile 933); jedoch ſchwankt die Zahl zwiſchen 27 (Südholland) und 5 (Drenthe).

Am 1. Januar 1850 befanden ſich im eigentlichen Königreich der Niederlande 2,851,160 Bewohner und, mit Zurechnung von 395,214 Einwohnern für die deutſchen Lande beſaß der ganze Staat 3,246,374 Köpfe. Hieran war alſo der Antheil von Limburg und Lützelburg 12,17% der übrigen Bundestheile 87,83%. Die jährliche Zunahme der Bevölkerung, nach dem Durchſchnitt von 1840/50, betrug für die deutſchen Landestheile und zwar für Limburg nur 0, 44% für Lützemburg aber 1, 18%, im ganzen Staate durchſchnittlich 0, 71%. Bemerkenswerth iſt, daß in Drenthe der Satz der Prozentzunahme am höchſten, nämlich 1, 49% iſt, während auf Südholland nur 0, 69, auf Utrecht ſogar nur 0, 29% fallen. Im ganzen Staate wohnen auf 1 □ Meile im Durchſchnitt 5065 Perſonen; in Nordholland aber 10,486 und in Drenthe nur 1720.

Ueber die Boden-Vertheilung, Beſchaffenheit und Benutzung laſſen ſich folgende Mittheilungen machen, die allerdings nur mit einiger Mühe aus dem vorliegenden Material zuſammen zu ſtellen waren.

Der Bodenbeſchaffenheit nach zerfällt das Gebiet der 10 Provinzen der eigentlichen Niederlande annährend in

	Bunder.	Przt.Antheil.
1) Pflugland	690,000	22,71
2) Grasland	1,120,000	36,86
3) Sonſtige angebaute Grundſtücke. .	330,000	10,86
4) Haiden, Ufer, Dünen, Bruch-Torf-Grund, Sandflächen	760,000	25,01
5) Wege aller Art	40,492	1,34
6) Gewäſſer	97,885	3,22
	3,038,377	100

Digitized by Google

Das Verhältniß des Acker- und Gartenlandes zum Graslande wird etwa wie 1 zu 1,5 ſeyn.

Aus den Jahresberichten der Provinzial-Gouverneure (deren Einrichtung anderen Staaten zum Muſter dienen kann) und aus den Aktenſtücken über die Getreidezoll-Geſetzgebung laſſen ſich ziemlich genaue Nachweiſungen über die Ernte-Erträge der wichtigſten Bodenerzeugniſſe zuſammenſtellen. Danach iſt in den zollvereinten 11 Provinzen (mit Limburg, aber ohne Luxemburg) eine Durchſchnitts-Mittelerndte anzuſchlagen für

	Getreidelaſten die L. = 54,58pr. Schef.	Geldwerth in Thlr. Cour.	Przt.Antheil.
1) Weizen . . .	43,000	5,848,000	12,44
2) Rocken . . .	96,000	8,160,000	17,35
3) Gerſte . . .	44,000	3,141,600	6,67
4) Hafer . . .	82,000	3,624,400	7,71
5) Buchweizen .	33,000	2,524,500	5,37
6) Kartoffeln . .	14,250,000 Mud.	16,150,000	34,34
7) Raps . . .	14,700 Last.	2,374,000	5,05
8) ſonſtige Ölfrüchte	3,400 „	491,300	1,04
9) Flachs . . .	4,643,000 Pf.	631,400	1,34
10) Hanf	1,090,000 „	141,400	0,30
11) Erbſen . . .	152,000 Mud.	775,200	1,65
12) Bohnen . . .	537,000 „	2,738,700	5,82
13) Taback . . .	3,800,000 Pf.	430,600	0,92
	Zuſammen	47,031,100 Thlr.	100
	oder	32,921,770 fl.	

Aus den 11 Provinzen (alſo ohne Luxemburg) mit welchen die amtliche Statiſtik ſich beſchäftigt, ſind von 1831 bis einſchließlich 1850 über See ausgewandert 13,065 Perſonen, wovon 3917 Familienhäupter oder ſonſtige ſelbſtſtändige Perſonen. Mit ihnen gezogen ſind 2,111 Frauen, 6893 Kinder und 144 Dienſtboten. Unter den Familienhäuptern waren beiſpielsweiſe 752 Landbauer, 678 Feldarbeiter, 263 Zimmerleute, 136 Schneider u. ſ. w. Sie werden in Wohlhabende (506), etwas Bemittelte (2369) und Bedürftige (731) unterſchieden, jedoch betrug das größte einzelne Vermögen nur 16,000 fl. Als Urſachen der Auswanderung ſind angegeben: Verarmung, Schwierigkeit der Ernährung, Wunſch ſeinen Angehörigen eine beſſere Lage zu verſchaffen, Abgaben-Druck,

Unzufriedenheit mit den Landeseinrichtungen, religiöſe Wünſche, Einladung vorangezogener Verwandten oder Heimathsgenoſſen u. ſ. w.

Sehr genaue Nachweiſungen liegen über die Armenpflege vor, wofür bekanntlich in den Niederlanden beſonders viel geſchieht. Im Raume beſchränkt, drängen wir die Ergebniſſe dieſer und einiger verwandter Verhältniſſe, in folgende Vergleichungszahlen zuſammen:

1) Hausſitzende Arme (im Durchſchnitt der Jahre 1839 bis 1848), wie 1000 (der Geſammtbevölkerung) zu		122,95
2) Unterhalt genoſſenhabende Wöchnerinnen wie 1000 zu		1,04
3) In die kirchlichen Armenanſtalten aufgenommene Perſonen, wie 1000 zu		5,59
4) In den Gemeinden-Armenhäuſern verpflegte Perſonen, wie 1000 zu		5,40
5) Bedürftige Schulkinder in verſchiedenen Unterrichtsanſtalten, wie 1000 zu		37,04
6) Die Bevölkerung verhält ſich zu der Zahl der Theilnehmer an Kranken- und Begräbnißkaſſen, wie 1000 zu		57,70
7) Die Bevölkerung verhält ſich zu den Theilnehmern an den Sparbanken, wie 1000 zu		7,56
8) Der jährliche 10jährige Durchſchnittsbeitrag für eine mittelſt der Armenpflege unterhaltene Perſon belief ſich:		
a) Bei den Hausſitzenden Armen auf . . .	fl.	12,645
b) In den kirchlichen Armenhäuſern auf . .	„	123,955
c) In den Gemeinden-, Armen- und Krankenhäuſern auf	„	47,325
d) In den Armenſchulen auf	„	4,885
e) In den Gemeindenſchulen auf	„	2,180
f) In den Handwerkerſchulen auf	„	5,905
g) In den Anſtalten für Taubſtummen auf .	„	344,105
h) In den Anſtalten für Blinden auf . . .	„	410,585
i) In ſonſtigen Wohlthätigkeitsanſtalten auf	„	57,145

Die amtliche Statiſtik enthält auch vortreffliche Zuſammenſtellungen über den Staatshaushalt, welche wir nach unſerer Weiſe auszugsweiſe bearbeiten, auch mit einigen Angaben vor 1841 (welche dort fehlen) vervollſtändigen. Die ordentlichen Ausgaben (und gleichergeſtalt deren Deckungsmittel) betrugen:

Digitized by Google

im Jahre	ordentliche	außerordentliche	zuſammen
1831	41,250000	46,600000	87,850000 fl. holl.
1832	49,193643	45,242262	94,435905
1833	49,885849	45,242262	95,128111
1834	54,292829	4,200000	58,492829
1835	50,062134	4,200000	54,262134
1836	50,088684	4,200000	54,288684
1837	45,117013	21,153400	66,270413
1838	45,187045	20,227016	65,414061
1839	50,099528	24,137700	70,237528
1840	52,227215	5,600000	57,827215
1841	63,148954	—	63,148954
1842	71,040854	—	71,040854
1843	71,670591	—	71,670591
1844	71,566585	4,488524	76,055109
1845	74,585950	—	74,585950
1846	73,853738	—	73,853738
1847	75,928226	—	75,928226
1848	78,495090	—	78,495090
1849	72,349564	—	72,349564
1850	71,819142	—	71,819142
1851	69,720603	—	69,720603

Schon bei oberflächlicher Anſicht dieſer Ziffern wird man ſehr geneigt ſein zu fragen, weshalb denn, nachdem mit dem Jahre 1840 die Veranlaſſungen zu außerordentlichen Ausgaben beſeitigt waren, dennoch bis 1848 eine fortgeſetzte und bedeutende Zunahme der Ausgaben Statt gefunden hat. Antwort auf dieſe Frage geben die vielfachen Klagen und Angriffe, welche die Finanzverwaltung bis 1848 in den Generalſtaaten und durch die Preſſe erfahren hat. Seitdem iſt es der jetzigen Verwaltung ſogar unter den ſchwierigſten Verhältniſſen gelungen, eine verhältnißmäßig ſehr bedeutende Verminderung der ordentlichen Ausgaben zu bewirken.

Halten wir uns nur an die Zeit nach Ordnung des Streits mit Belgien, ſo ergiebt ſich als Unterſchied des höchſten Jahrs 1848 und des geringſten Jahres 1841 die Summe von 15,346136 fl. Die Zahl des laufenden Jahrs, ſeit 1841 die geringſte, beträgt um 8,774487 fl. weniger als die Ausgabeſumme von 1848. Eine richtigere Beurtheilung der jährlichen Ausgaben wird

Digitized by Google

erreicht, wenn man dieſelben in zwei Theile zerlegt, nämlich in die gewöhnlichen Ausgaben des fortlaufenden, feſtſtehenden Bedürfniſſes (als für das königl. Haus, die Miniſterien, alle ſonſtige Beamte, die Land- und die Seemacht u.ſ.w.) und in den Aufwand für die Staatsſchuld. Dann ergiebt ſich folgendes:

Jahr		fortlaufende feſtſtehende Ausgaben		Aufwand für die Staatsſchuld		Przt Antheil der letzteren Ausgabe
1841	—	36,814704	—	26,334250	—	41,70
1842	—	37,559513	—	33,481341	—	47,13
1843	—	37,486533	—	34,184058	—	47,68
1844	—	35,775643	—	40,279466	—	52,96
1845	—	36,276360	—	38,309591	—	51,36
1846	—	37,433069	—	36,420669	—	49,31
1847	—	39,593556	—	36,334669	—	47,85
1848	—	42,203954	—	36,291136	—	46,23
1849	—	36,001578	—	36,347986	—	50,24
1850	—	34,394533	—	37,424609	—	52,11
1851	—	33,482094	—	36,238509	—	51,98

Hieraus erhellt, daß die erſte Klaſſe der Ausgaben ihren höchſten Stand im Jahre 1848, den niedrigſten aber 1851 hatte; es iſt ein Unterſchied zu Gunſten des Jahrs 1851 von 8,721860 fl. Wenn man aber auch von dieſer ungewöhnlich großen Ausgabenſumme abſieht und eine Vergleichung mit dem höchſten Normaljahr 1847 anſtellt, ſo bleibt doch die Summe für 1851 um 6,111462 fl. niedriger. Nimmt man endlich die Mittelzahl der letzten 11 Jahre zum Vergleichungsmaaßſtab, ſo zeigt ſich, daß im Jahre 1851 der Finanzminiſter ſelbſt unter dieſer Mittelzahl um 3,519910 fl. geblieben iſt. — Von den einzelnen Hauptabtheilungen der Ausgabe haben ſeit 1841 das königl. Haus, das Departement der auswärtigen Angelegenheiten und das Kriegsdepartement die größten Verminderungen erfahren; Letzteres iſt von 12,588431 fl. im Jahre 1845 auf 10,504647 fl. im Jahre 1851 herabgekommen, d. i. eine Verringerung von 16,55%.

Der Geldbetrag des Aufwandes für die Staatsſchuld iſt gleichfalls bedeutend herabgebracht; denn während er im Jahre 1845 auf 38,309591 fl. ſich belief (die Ziffer von 1844 enthält einen Rückſtand von 1840 und früher), iſt er im Jahre 1851 nur 36,238510 fl., alſo um 2,071081 fl. weniger.

Die Kopfzahl der zur Kriegsflotte gehörigen Offiziere

Digitized by Google

Matroſen und Seeſoldaten und die Ausgabe für die Kriegs-flotte war:

Jahr		Kopfzahl		Ausgabe in fl.
1841	—	2294	—	5,145,148
1842	—	1931	—	5,600,000
1843	—	1669	—	5,600,000
1844	—	2363	—	5,447,142
1845	—	2084	—	5,472,788
1846	—	2152	—	5,299,405
1847	—	1613	—	5,609,405
1848	—	2000	—	5,915,632
1849	—	1788	—	5,381,382
1850	—	1513	—	5,323,600
1851	—	1500	—	5,320,313

Einzelheiten des Beſtandes der niederländiſchen Kriegsflotte am 1. Januar 1851 ſind:

1) die Mannzahl der Matroſen u. Seeſoldaten an den verſchiedenen Standplätzen der Flotte war

a)	im Königr. d. Niederlande in Europa (Willemsoord, Hellevoetsluis und Vliſſingen)	1500
b)	in Weſtindien (Paramaribo, Curaçao, de Nickerie, Saramacca)	674
c)	nach Oſtindien unterwegs	591
d)	in Oſtindien (und zwar in Batavia 867, Weſtküſte von Borneo 229, Celebes 141, Sourabaija 154, Riouw, 43, den Molukken 82, Bawean 49, Onruſt 72, Weſtküſte von Sumatra 84, Makaſar 194, Banka 44, an der Südoſt- und Oſtküſte von Borneo 46)	2005
	zuſammen	4770

Die Seeoffiziere beſtehen aus 1 Admiral, 3 Viceadmirälen, 4 Schouten bij Nacht, 20 Seekapitainen, 30 Kapit.-Lieutenants, 101 Lieutenants erſter und 180 zweiter Klaſſe, 53 Kadetten erſter Klaſſe, 94 zweiter Klaſſe, 80 Geſundheitsbeamten in 3 Klaſſen, 50 Verwaltungsbeamten in 3 Klaſſen, mit 30 Adjunkten, 34 Schiffsſchreibern. — Die Offiziere des Corps der Seeſoldaten aus: 1 Oberſt, 2 Majoren, 2 erſten und 6 zweiten Hauptleuten, 1 Intendanten, 11 erſten, 16 zweiten Lieutenants, 2 Geſundheitsbeamten. Von den Kriegsfahrzeugen ſind

Digitized by Google

		in wirklichem Dienſt	Bau, Reparatur, abgetakeltem Zuſtande
1)	Linienſchiffe erſter Klaſſe		2
2)	„ zweiter „		3
3)	Fregatten erſter Klaſſe (60 Kanonen in Bliſſingen, 54 in Batavia)	2	3
4)	Fregatten zweiter Klaſſe (44 in Willemsoord, 44 in Hellevoetsluis, 38 nach Oſtindien)	3	9
5)	Korvetten (28 und 26 im Mutterlande, 28 und 26 in Batavia, 28 Borneo, 20 Paramaribo	6	9
6)	Briggs erſter Klaſſe (von je 18 Kanonen im Mutterlande, Celebes und 2 in Curaçao)	5	9
7)	Briggs zweiter Klaſſe (14 in Curaçao)	1	1
8)	Schoonerbriggs (von 5 bis 6 Kanonen)	8	4
9)	Schooner (von 3, 5, 6, 14 Kanonen)	8	5
10)	Transportſchiffe (mit 8 u. 14 Kanonen)	2	1
11)	Kanonenboote	10	35
12)	Dampfboote (mit 1 bis 9 Kanonen und von 70 bis 220 Pferde Kraft; in Oſtindien, 1 im Mutterlande, 1 in Weſtindien)	14	6
	alſo zuſammen	59	87

wovon die im Dienſt befindlichen Fahrzeuge 723 Kanonen beſitzen und die Dampfboote Maſchinen von zuſammen 2027 Pferdekräften haben.

v. Reden.

Abnützung der Münzen.

Bekanntlich iſt der mittlere Betrag der durch das Abreiben im Verkehr erfolgenden Gewichtsverminderung der Münzen noch nicht genau bekannt. Er hängt von der Größe, Geſtalt und dem Korn (Miſchungsverhältniß) der Stücke ab, indem Kupfer

Digitized by Google

härter iſt als Silber, wahrſcheinlich auch von der Form des Gepräges, und es gehören viele Stücke dazu, um eine Durchſchnittszahl zu erlangen, weil die einzelnen Stücke offenbar große Verſchiedenheit darbieten müſſen; das eine liegt Jahre hindurch unberührt im Kaſten, das andere läuft durch viele Hände ꝛc. Karmarſch giebt in der neueſten Ausgabe der mechaniſchen Technologie (I, 573) ſchätzbare Nachrichten, aus denen ſich unter anderen die mittlere jährliche Abnützung der franzöſiſchen Fünffrankenthaler auf $0,^{3}$ per mille oder $\frac{1}{33}$ Proc. berechnet. Unterz. hat ſich bemüht, die Abnützung der ſüddeutſchen Guldenſtücke, die bekanntlich gleiches Korn wie jene Thaler, aber viel kleineres Gewicht haben, zu ermitteln und hiezu 314 Stück auf einer ſehr feinen Wage, die noch 10 Abtheilungen eines Milligramms anzeigt, abgewogen, nachdem ſie ſorgfältig gereinigt waren. Es ließ ſich keine regelmäßige Verſchiedenheit zwiſchen den baieriſchen, württembergiſchen, badiſchen ꝛc. Stücken erkennen, auch iſt es ſchon von vornherein wahrſcheinlich, daß dieſelben, den Verträgen zufolge, gleichförmig geprägt werden. Von dem Remedium ſcheint ebenfalls kein abſichtlicher Gebrauch gemacht worden zu ſein, denn auch ältere Gulden waren meiſtens noch ſchwerer, als wenn man ſie um das volle Schrotremedium (5 per mille) leichter verfertiget hätte. Da die Wage auf franzöſiſche Gewichtseinheiten eingerichtet war, ſo mußte das geſetzliche Schrot erſt in dieſen ausgedrückt werden. Die Mark hat $233,^{855}$ Grammen. Bei dem Korn von $0,^{9}$ wiegt alſo die Miſchung, in welcher eine Mark reines Silber enthalten iſt, $259,^{8388}$ Gr., folglich 1 Gulden $10,^{60566}$ Gr. oder nach Abzug des Remediums $10,^{55264}$ Gr. Drei Stücke aus dem J. 1831 (es waren württembergiſche) wogen im Durchſchnitt $10,^{6098}$ Gr., alſo mehr als die Vorſchrift verlangt. Die gereinigten Stücke wurden nach Jahrgängen abgetheilt, das mittlere Gewicht der aus jedem Jahre herrührenden Stücke von dem geſetzlichen Schrote abgezogen und die ſo erhaltene Gewichtsverminderung durch die Zahl der verfloſſenen Jahre getheilt, wobei man, bei der Unmöglichkeit genauer Angaben, annehmen mußte, daß die mit einerlei Jahreszahl bezeichneten Stücke insgeſammt in der Mitte des Jahres ausgegeben worden ſeien. Die Durchſchnittsgewichte waren

von 1837	$10,^{5664}$
1838	$10,^{5683}$

Digitized by Google

1839	$10,^{5678}$ *)
1840	$10,^{5715}$
1841	$10,^{5752}$
1842	$10,^{5725}$ *)
1844	$10,^{5785}$
1845	$10,^{5841}$

Bei den mit *) bezeichneten Jahren zeigt ſich eine Unregelmäßigkeit, indem die neueren Stücke leichter waren als die älteren, folglich die Zahl der abgewogenen Stücke nicht zureichte, um einen richtigen Durchſchnitt zu geben. Die mittlere Abnützung der Gulden beläuft ſich demnach jährlich auf $0,^{003099}$ Gr. oder $0,^{2921}$ per mille, d. h. nahe an den durch Karmarſch gefundenen $0,^{3}$ p. m.

K. H. Rau.

Die geſetzliche Regulirung der Kinderarbeiten in Fabriken, mit beſonderer Beziehung auf Sachſen.

Man iſt darüber einig, daß die Kinderarbeit überhaupt geſetzlich aus den Fabriken zu verbannen unzweckmäßig ſein würde.

Die Verwendung der Kinder zu Fabrikarbeiten, iſt bei dem gegenwärtigen Standpunkte der Induſtrie, ſowie der Erwerbsverhältniſſe der arbeitenden Claſſen zur Nothwendigkeit geworden. Ohne die Benutzung der wohlfeileren Kinderarbeit würde die Concurrenz in den betreffenden Fabrikzweigen nicht zu beſtehen ſein; manche Arbeit wird auch von Kindern leichter und beſſer gemacht, als von Erwachſenen z. B. das Andrehen in den Spinnereien. Die Fabrikkinder gehören durchgängig armen Eltern an, welche den Verdienſt derſelben zur Ernährung ihrer Familien nicht entbehren können. Aus den Fabriken vertrieben, würden viele Kinder den ganzen Tag oder wenigſtens außer den Schulſtunden aufſichtslos, unbeſchäftigt und bettelnd umhertreiben, zum eigenen Verderben und zum Nachtheile der Gemeinden; für anderweitige Beſchäftigung derſelben, namentlich in der Hausinduſtrie an der Seite ihrer Eltern findet ſich keineswegs überall Gelegenheit; auch

Digitized by Google

iſt der Verdienſt der Kinder in der Hausinduſtrie viel geringer, als in den Fabriken und es iſt nicht zu wünſchen, daß das heranwachſende Geſchlecht von Arbeitern in die Gewerbe der Hausinduſtrie, wo die Concurrenz meiſtens ſchon übergroß und der Erwerb auf ein Minimum heruntergedrückt iſt, hineingedrängt werden.

Die Geſetzgebung muß ſich demnach darauf beſchränken, die Fabrikarbeit der Kinder dahin zu begrenzen, daß die Kinder überhaupt nicht vor einem gewiſſen Lebensalter von den Fabrikanten angenommen werden dürfen, daß ſie auch nachher nicht zum Nachtheile ihrer körperlichen und geiſtigen Entwickelung übermäßig beſchäftigt werden und daß ihnen inſonderheit die nöthige Zeit zur Erlangung der allgemeinen Schulbildung verbleibe.

Bekanntlich hat am meiſten in England bei der raſchen Entwickelung der Fabrikinduſtrie ſeit den 90ger Jahren des vorigen Jahrhunderts und in Ermangelung einer allgemeinen Schulpflicht und Fürſorge für das Volksſchulweſen eine übertriebene und überaus nachtheilige Verwendung der Kinder in den Fabriken Statt gefunden, bis durch das Geſetz vom 29. Aug. 1833 (mit Ergänzung vom 10. Aug. 1842) energiſch eingegriffen wurde. Dieſes Geſetz erſtreckt ſich auf die jugendlichen Arbeiter in den Baumwoll=, Leinen= und Wollmanufacturen bis zum 18ten Lebensjahre, die Ergänzung von 1842 auf die Knaben unter 15 Jahren beim Bergbau, für welchen Mädchen gar nicht verwendet werden dürfen. Bei Zulaſſung zur Fabrikarbeit muß das 9te, zur Bergarbeit das 10te und für einzelne gefährliche Arbeiten das 15te Lebensjahr zurückgelegt ſein; gefordert wird dabei außer dem Zeugniſſe über das Alter ein ärztliches Zeugniß über die genügende körperliche Beſchaffenheit. Kinder unter 10 Jahren (v. 1. März 1835 an: unter 12 J. und v. 1. März 1836 an: unter 13 J.) ſollen in Fabriken nicht länger als 48 Stunden wöchentlich und nicht länger als 9 Stunden an Einem Tage arbeiten. Keine Perſon über dieſes Alter und unter 18 J. ſoll mehr als 12 Stunden täglich oder 72 Stunden wöchentlich arbeiten; allen jugendlichen Arbeitern müſſen täglich 1½ Stunden im Ganzen für die verſchiedenen Mahlzeiten gelaſſen werden. Bei einer Störung des Betriebes durch zu große oder zu geringe Waſſerkraft darf die verſäumte Zeit durch ein Plus von drei wöchentlichen Arbeitsſtunden eingeholt werden; bei außerordentlichen Störungen im Betriebe mit Dampfkraft ꝛc. ꝛc. kann in den 12 nächſtfolgenden Ar=

Digitized by Google

beitstagen die tägliche Arbeitszeit um eine Stunde verlängert werden; tritt Waſſermangel ein, ſo kann dieſe Arbeitsverlängerung bis zum Erſatze des Schadens ausgedehnt werden. Der Regel nach verboten iſt die Kinderarbeit vor halb 5 Uhr Morgens und nach halb 8 Uhr Abends. Die Kinder haben die Schule täglich (an den Wochentagen) wenigſtens 2 Stunden zu beſuchen und kein Kind darf Montags ohne Zeugniß über den Schulbeſuch der vergangenen Woche zur Fabrikarbeit zugelaſſen werden; für das Schulgeld iſt ein höherer Abzug als $1/12$ ihres Verdienſtes nicht zuläſſig.

Die Arbeitsſtätten ſollen jährlich wenigſtens einmal geweißt werden. Eltern, welche ihre Kinder über die geſetzliche Zeit arbeiten laſſen, haben 1 LSt. Strafe zu zahlen; Uebertretungen von Fabrikanten oder Aufſehern werden mit 1—20 LSt. beſtraft.

Das Geſetz bewirkte ſchon in den nächſtfolgenden Jahren eine erhebliche Verminderung der Kinderarbeit. In den Manufacturzweigen von Baumwolle, Wolle, Flachs und Seide waren 1835 noch 55455, aber bereits 1839 nicht mehr als 33566 Perſonen unter 13 Jahren beſchäftigt, während die Geſammtzahl der in dieſen Manufacturen verwendeten Arbeiter gleichzeitig von 355373 auf 423626 geſtiegen war*). Daneben hat ſich die Verwendung des weiblichen Geſchlechtes in den großen Spinnereien bedeutend vermindert, woraus man ſchließen darf, daß wenigſtens ein Theil der aus den Fabriken zurückgezogenen jüngeren Kinder der mütterlichen Aufſicht im Hauſe nicht entbehrt.

Aus der die Kinderarbeit betreffenden Legislatur anderer Staaten wollen wir nur anführen: die öſterreichiſchen Beſtimmungen vom 20. Nov. 1786, 16. Juli 1839 und 11. Juni 1842, die preußiſchen vom 9. März 1839 und die franzöſiſchen vom 22. März 1841. In Oeſterreich, Preußen und Frankreich erſtreckt ſich die Fürſorge des Geſetzes bis zum zurückgelegten 16. Jahre. Zugelaſſen zur Arbeit werden die Kinder: in Frankreich ſchon vom zurückgelegten 8ten, in Preußen vom zurückgelegten 9ten, in Oeſterreich der Regel nach erſt vom zurückgelegten 12ten Lebensjahre an. Doch kann in Frankreich die competente Verwaltungsbehörde das Minimum des Alters erhöhen oder die Kinderarbeit gänzlich unterſagen, wenn in einzelnen Fällen die

*) Kleinſchrod, der Pauperismus in England 1845. p. 25.

Kinder übermäßig angeſtrengt werden oder die Beſchäftigung gefährlich iſt. Andererſeits ſind in Oeſterreich ausnahmsweiſe Kinder vom zurückgelegten 9ten Lebensjahre an zuläſſig, wenn ſie vor der Aufnahme ſchon 3 Jahr Schulunterricht genoſſen haben und wenn außerdem die Bewilligung der Ortsobrigkeit erlangt, auch für die nöthige Fortſetzung des Unterrichtes während der Dauer des ſchulpflichtigen Alters Sorge getragen wird. In Preußen dürfen die Kinder vom zurückgelegten 9ten Lebensjahre nur dann zugelaſſen werden, wenn ein vorgängiger dreijähriger regelmäßiger Schulbeſuch oder wenigſtens das geläufige Leſen der Mutterſprache nachgewieſen wird.

Das Maximum der Arbeitszeit beträgt:

in Preußen 10 Stunden täglich. Doch kann die Ortspolizeibehörde auf die Dauer von 4 Wochen täglich einige Stunden mehr geſtatten, wenn eine Unterbrechung des regelmäßigen Geſchäftsbetriebes durch Naturereigniſſe oder Unglücksfälle ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß herbeigeführt hat. Mittags iſt eine volle Freiſtunde, Vor- und Nachmittags eine Pauſe von ¼ Stunde und in jeder auch Bewegung in freier Luft zu geſtatten.

in Oeſterreich 10 Stunden für 9—12jährige und 12 Stunden für 12—16jährige Kinder, mit Unterbrechung von wenigſtens einer Stunde Ruhezeit.

in Frankreich 8 Stunden für 8—12jährige und 12 Stunden für 12—16jährige, mit Unterbrechung durch eine Ruhezeit.

Verboten iſt in allen drei Staaten die Kinderarbeit zur Nachtzeit d. h. nach 9 Uhr Abends und vor 5 Uhr Morgens. Dieſelbe kann jedoch in Frankreich für Kinder über 13 Jahren bei Waſſermangel oder dringenden Reparaturen ausnahmsweiſe und, 2 Arbeitsſtunden für 3 gerechnet, geſtattet werden; daſelbſt iſt auch die nächtliche Arbeit von Kindern über 13 Jahren in ſolchen Etabliſſements, welche wegen ununterbrochener Feuerbenutzung ihren Betrieb innerhalb 24 Stunden nicht ausſetzen können, regelmäßig erlaubt.

In Betreff des Schul-Unterrichtes:

Oeſterreich. Die Fortſetzung des Religions- und Schul-Unterrichtes der Kinder neben ihrer Fabrikarbeit iſt in jedem einzelnen Falle von der politiſchen Obrigkeit im Einvernehmen mit dem Seelſorger und der Schulinſpektion zu beſtimmen; außerdem müſſen Seelſorger und Schullehrer den der Schule ſchon entwachſenen

Digitized by Google

Kindern vom Anfange des 13ten bis zur Beendigung des 15ten Lebensjahres an Sonn- und Feiertagen Nachmittags unentgeltlich Wiederholungsunterricht ertheilen.

Preußen. Die geſetzlichen Beſtimmungen über die Verpflichtung zum Schulbeſuche bleiben in Kraft; doch können die Regierungen nöthigenfalls ſolche Einrichtungen treffen, daß die Wahl der Unterrichtsſtunden den Fabrikbetrieb ſo wenig als möglich ſtört.

Frankreich. Bis zum 12ten Jahre muß jedes Kind neben der Fabrikarbeit eine Schule beſuchen; nachher hört dieſe Verpflichtung für diejenigen Kinder auf, welche ein Zeugniß des Maire beibringen, daß ſie den Elementar-Unterricht genoſſen haben.

Endlich enthalten die Geſetze auch allgemeine Beſtimmungen, um die Geſundheit der Fabrikkinder zu ſichern und ſittlich nachtheilige Einflüſſe von ihnen abzuwenden.

Im Königreiche Sachſen fand ſeither eine Beſchränkung der Kinderarbeit nur indirekt, nämlich vermittelſt der mehr oder weniger ſtrengen und conſequenten Durchführung der ſchulgeſetzlichen Vorſchriften Statt.

Nach §. 21, 23, 60, 62 des Volksſchulgeſetzes vom 6. Juni 1835 muß jedes Kind vom vollendeten 6ten Lebensjahre an zur Schule gebracht werden und darf vor vollendetem 14 Jahre oder ungeachtet des Ablaufes dieſer geſetzlichen Schulzeit nicht eher entlaſſen werden, als bis das Schulziel in den weſentlichen Gegenſtänden des Unterrichtes, namentlich in Betreff des Leſens, Schreibens und Rechnens erreicht, insbeſondere aber eine deutliche Einſicht in die Lehren und Wahrheiten der Religion und hinlängliche Bekanntſchaft mit dem Inhalte der heiligen Schrift erlangt worden iſt. Nach §. 9 dürfen Fabrik- und ähnliche Schulen ohne Erlaubniß der höheren Staatsbehörde und ohne ein, von letzterer geprüftes und beſtätigtes Special-Reglement weder errichtet werden noch fortbeſtehen. Die Vollzugsverordnung vom 9ten Juni 1835 zu dieſem Geſetze ordnet in §. 7 noch beſonders an, daß die Abendſchulen für Kinder, welche den Tag über in Fabriken Beſchäftigung haben, im Allgemeinen für unzuläſſig zu erachten ſeien und daher bei Entwerfung und Genehmigung der für Fabrik- und ähnliche Schulen erforderlichen beſonderen Schulordnungen darauf geſehen werden ſolle, daß der nöthige Unterricht dieſer Kinder theils

Digitized by Google

auf die freien Morgen-, theils auf die erſten Nachmittagsſtunden verlegt werde. Nur dann, wenn die Verhältniſſe irgendwo eine Ausnahme von dieſer Regel dringend nöthig machen, iſt ſolche doch nur in der Art zu geſtatten, daß die für jene Kinder anzuſetzenden Schulſtunden bloß zum Theil in der Abendzeit gehalten werden.

Nach der Zählung von 1846 war in Sachſen folgende Zahl von Kindern unter 14 Jahren fabrikmäßig beſchäftigt:

In den Spinnereien für Baumwolle:	1973
„ „ „ „ Streichwolle:	802
„ „ „ „ Kammwolle:	107
In den ſämmtlichen Spinnereien	2882
Dazu in Kattundruckereien	617
in anderen geſchloſſenen Etabliſſements	85
Im Ganzen	3584,

deren Verdienſt von mindeſtens 180,000 Thaler jährlich auf 2000 bis 2500 Arbeiterfamilien ſich vertheilte *).

Ueber die Arbeits-Verhältniſſe dieſer Kinder iſt nach den von dem Directorium des Induſtrievereins für das K. Sachſen im Jahre 1841 gemachten Mittheilungen und ſpäteren officiellen Unterſuchungen Folgendes anzuführen:

Bei der Baumwollſpinnerei erhalten die Kinder als Andreher Beſchäftigung und ſind dem Spinner zunächſt untergeben, von dem ſie auch ausgelohnt werden. Die Arbeitszeit beträgt gewöhnlich 12—13 Stunden und wird durch das Mittagsbrod unterbrochen, in den Spinnereien auf dem Lande, welche keine eigenen Fabrikſchulen haben, durch die Unterrichtsſtunden, deren Eintheilung ſich nach der freien Zeit des Dorfſchullehrers richtet. Bei größeren Spinnereien fällt oft der Fabrikunterricht mitten in die Arbeitszeit hinein und dann werden die Kinder gewöhnlich in mehreren Abtheilungen ſo unterrichtet, daß nicht alle gleichzeitig der Arbeit entzogen und daß die Abweſenden ſo viel als möglich durch die Zurückbleibenden übertragen werden.

In den Streichgarnſpinnereien werden die Kinder zum Ausputzen der Rauhkarden, zum Lockenanlegen, zum Andrehen ꝛc. beſchäftigt; zum Lockenanlegen jedoch nur noch in den nach älte-

*) Die Hausinduſtrie beſchäftigt in Sachſen eine weit größere Zahl von Kindern.

Digitized by Google

rem Syſtem eingerichteten Etabliſſements; die Einführung der Vorſpinnkrempeln hat eine große Anzahl dieſer Anlegekinder entbehrlich gemacht.

In den Kammgarnſpinnereien finden nur wenige ſchulpflichtige Kinder Beſchäftigung, in der Regel in der Kämmerei zum Beleſen der Wollzüge; ſie ſind hier Hülfsarbeiter der Kämmer und werden von denſelben bezahlt; ihre Arbeit hängt indeſſen mit derjenigen der Wollkämmer nicht unmittelbar zuſammen, weshalb ſie am Beſuche der Ortsſchule in den gewöhnlichen Schulſtunden nicht gehindert ſind.

Bei der Kattundruckerei werden Kinder hauptſächlich zum Farbeſtreichen verwendet, ſtehen unter Aufſicht des Druckers, dem ſie beigegeben ſind und empfangen von letzterem den Lohn. Ihre Arbeitszeit muß ſich nothwendig nach der des Druckers richten, weil dieſer in Abweſenheit des Streichkindes nichts vornehmen kann. Die Arbeitszeit iſt durchſchnittlich im Sommer 10—11, im Winter 7—9 Stunden, da Arbeiten bei künſtlicher Beleuchtung nicht vorkommen. Die Kinder erhalten am Schluſſe der Tagearbeit zwei Stunden täglich Unterricht, wofür in Chemnitz eine Fabrikſchule neben zwei allgemeinen Abendſchulen beſteht; in Glauchau wird der Religionsunterricht in den Frühſtunden vor dem Beginn der Arbeit ertheilt, und es iſt dort die Einrichtung getroffen, daß jedes Kind vor der Confirmation die Fabrik verlaſſen und ½—1 Jahr den gewöhnlichen Volksſchulunterricht vollſtändig genießen muß. Um den Verdienſt der Arbeiterfamilien nicht zu ſchmälern, haben die Beſitzer ſächſiſcher Kattundruckereien auf die Einführung mechaniſcher Streichtiſche verzichtet, welche die Arbeit der Kinder entbehrlich machen würde.

Beachtenswerth iſt, daß die Kinder in den Fabriken größtentheils ihren eigenen Vätern helfen und daher unter unmittelbarer Aufſicht derſelben ſtehen, welchem Umſtande es auch zuzuſchreiben iſt, daß der erwachſene Arbeiter die Arbeit meiſtens ſo im Akkord erhält, daß er ſelber das zu ſeiner Hülfe dienende Kind auszulohnen hat. Dieſes Zuſammenleben gewährt ſicherlich einen nicht geringen Schutz gegen die moraliſche Verwilderung der Kinder. Zu wünſchen wäre allerdings eine Trennung der Geſchlechter bei der heranwachſenden Jugend, damit nicht das zu frühe Regewerden des Geſchlechtstriebes Liederlichkeit oder übereilte Schließung von Ehen herbeiführt.

Digitized by Google

Allein dieſe Gefahr iſt bei der Hausinduſtrie noch größer und man kann ſich auf die Erfahrung berufen, daß in den wohlgeordneten Fabriketabliſſements von Sachſen Zucht und Sitte durch ſtrenge Aufſicht nach Möglichkeit aufrecht erhalten werden. Steht es aber mit der Sittlichkeit des landwirthſchaftlichen Geſindes in vielen Gegenden Deutſchlands etwa beſſer?

Auch der phyſiſche Zuſtand der Fabrikkinder iſt bei weitem nicht ſo ſchlimm, als Manche glauben, wenn man auch zugeben muß, daß die Kinder, könnte ihnen eine andere Lebensweiſe mit größerem Wechſel der Arbeit und häufigerem Genuſſe der freien Luft gewährt werden, noch beſſer gedeihen würden. Die Erzgebirgiſch-Chemnitzer mediciniſche Geſellſchaft hat dieſen Punkt in einer Sitzung vom 26. Okt. 1841 berathen und darüber folgendermaßen ſich ausgeſprochen:

> Wenn man beachte, daß die in Fabriken arbeitenden Kinder häufig von 6 bis 12 Uhr, dann von 1 bis 6 Uhr mit Arbeit beſchäftigt ſind, hierauf noch 2—3 Stunden in der Schule zubringen, daß ſie auf dem Wege in die Fabriken dem Wechſel der Witterung und in den Arbeitsſälen dem Wollſtaube oder einer mit anderen Beſtandtheilen verunreinigten Luft ausgeſetzt ſind, daß ſie ihr Mittageſſen gewöhnlich in großer Eile und das Abendeſſen kurz vor Schlafengehen zu ſich nehmen müſſen, ſo werde man faſt Bedenken tragen, dies alles für unſchädlich zu erklären; des ungeachtet lehrten ſeit mehreren Jahren angeſtellte Beobachtungen, daß der Geſundheitszuſtand der in den Fabriken arbeitenden Kinder in dieſem Zeitraume etwa vom 7ten bis Ende des 14ten Lebensjahres etwas von den zu befürchtenden üblen Folgen nicht wahrnehmen laſſe. Man beobachte weder Lungenſuchten noch Verkrüppelungen, noch finde man, daß die Fabrikkinder häufig an Erkältungskrankheiten, Rheumatismen, inneren Entzündungen 2c. 2c. litten.

Die Kinder werden weder durch übermäßige Kraftanſtrengung erdrückt, noch durch die Einförmigkeit der Beſchäftigung verdumpft. In den Kattundruckereien wird das allerdings einförmige, aber leichte Geſchäft des Farbeſtreichens durch eine Menge kleiner Beſorgungen unterbrochen, ſo wie es auch hier nicht an Pauſen zur Frühſtücks- und Vesperzeit fehlt, obgleich dieſelben nicht ausdrücklich beſtimmt ſind; bei der Spinnerei bringt das Geſchäft des Andrehens alle die Bewegungen abwechſelnd mit ſich, welche die

Digitized by Google

Ausbildung des Körpers erfordert: Gehen, Stehen, Sitzen, Liegen, Kriechen.

In ähnlicher Weiſe giebt der amtliche Bericht des Protomedikus Kolz über die Baumwollſpinnereien in Niederöſterreich ſehr befriedigende Auskunft über den Zuſtand der in denſelben beſchäftigten Kinder und widerlegt gründlich durch eine Zuſammenſtellung zahlreicher Beobachtungen das über die Lage, Ausbildung und Geſundheit dieſer Kinder fälſchlich verbreitete Urtheil.

Allgemein aber gereicht es für Deutſchland zum Troſte, daß engliſche Fabrikanten beim Beſuchen deutſcher Fabriken das Befinden, Ausſehen und die ganze Haltung der Kinder weit beſſer fanden, als in England und daß eben ſo Carnot nach ſeinem Berichte über eine von ihm im Auftrage der franzöſiſchen Regierung zur Unterſuchung der Verhältniſſe der Kinderarbeit durch Deutſchland gemachte Reiſe daſelbſt dieſe Beſchäftigung der Jugend mit weniger Uebelſtänden verbunden fand, als in Frankreich und England.

Ein großer, aber ſchwerlich ganz zu beſeitigender Uebelſtand iſt es, daß viele Fabrikkinder nur in Abendſtunden den Schul-Unterricht genießen können, welcher entweder in beſonderen Fabrik-Schulen, oder in allgemeinen Abendſchulen, die theils den Bürger- und Volksſchulen annectirt, theils Privat-Unternehmungen der Schullehrer ſind, ertheilt wird.

Mit ſpecieller Rückſicht auf die Verhältniſſe in Sachſen hat ein dortiger Fabrikſchullehrer, Ehrlich, in einem vor der techniſchen Deputation des Chemnitzer Handwerkervereins im Jan. 1845 gehaltenen Vortrage die Mängel und Nachtheile der Abendſchulen offen auseinandergeſetzt.

„Schon die für den Unterricht gewählte Tageszeit iſt unzweckmäßig. Der Abend iſt mehr zu einer Beſchäftigung geeignet, wobei die Geiſteskraft weniger angeſtrengt iſt. Wenn manche Erwachſene in Folge ihres Berufes und nach Jahre langer Gewöhnung auch die Abendzeit zu angeſtrengten geiſtigen Arbeiten benutzen, ſo dürfen wir daſſelbe nicht auch dem Kinde zumuthen. Das Kind tummelt ſich des Tags über gerne herum, es arbeitet und lernt, aber zur Abendzeit will es leicht unterhalten ſein und ſehnt ſich nach Ruhe. Wenn das Kind in Fabriken im Sommer von früh 6 bis Abends um 6 Uhr von fortwährender mechaniſcher Arbeit, die zwar wenig Nachdenken, aber doch Achtſamkeit ver-

Digitized by Google

langt, ermüdet iſt, ſo eilt es zur Schule. Hier ſoll der Geiſt thätig ſein, mit dem nöthigen Intereſſe den Unterricht auffaſſen, durchdenken und behalten. Das zu erzielen, iſt eine ſchwere Aufgabe des Lehrers, die er ſelten in befriedigender Weiſe zu löſen im Stande iſt; oft hat er zu wehren, daß der Schlaf die Müden nicht überfalle und oft muß er mit Unterdrückung aller milden freundlichen Geſinnung die eiſerne Strenge handhaben. Im Winter kommt ein großer Theil wegen einer faſt eine halbe Stunde weiten Entfernung oft zu ſpät; auch laſſen viele kleine Fabriken die Kinder oft bei Licht ſtreichen oder das Kind muß für ſeinen Drucker noch einen Weg machen. Jede Verabſäumung der Unterrichtsſtunden iſt aber bei den Fabrikkindern um ſo nachtheiliger, da die Stundenzahl ſo beſchränkt iſt. Der Sonnabend iſt ſchulfrei um der Geſchäfte willen, die dem Streichkinde an dieſem Tage in der Fabrik zu thun obliegen."

Nachdem dann ferner darüber geklagt worden, daß die Abendſchulen meiſt überfüllt ſind, daß die Kinder in denſelben nach ihren Fähigkeiten und Leiſtungen ſehr verſchieden ſind, was den gemeinſamen Unterricht auch ſonſt erſchwert, und daß ein häufiger Wechſel der Schüler Statt findet, je nachdem dieſe von einer Fabrik in die andere übergehen, heißt es endlich noch:

„Außer dieſer geiſtigen Vernachläſſigung leiden viele Kinder auch phyſiſch. Zwar mag ſich das in anderen Gegenden und Ländern noch weit ſchlimmer als bei uns herausſtellen, aber dennoch iſt der phyſiſche Nachtheil ihrer tagelangen Beſchäftigung und des Unterrichts zur Abendzeit nicht ganz wegzuläugnen. Der Geruch der Beize macht viele Abendſchüler ſchon von weitem kenntlich und ich könnte mehrere Beiſpiele anführen, daß Eltern ſich genöthigt ſahen, die Kinder aus Rückſicht auf ihre Geſundheit zu einer anderen Beſchäftigung anzuhalten. Auch ſind mir mehrere Fälle bekannt, daß Mädchen, nachdem ſie beim Streichen des Tages über die Augen angeſtrengt und des Abends bei Licht leſen oder ſchreiben ſollten, darüber klagten, daß ihnen die Augen übergingen. Bei ihrer Verſetzung in die Tagesklaſſen habe ich nie wieder eine ähnliche Klage von denſelben vernommen."

Es wird noch unvergeſſen ſein, daß im Königreiche Sachſen im Jahre 1848 eine Commiſſion für „Erörterung der Gewerbs-

Digitized by Google

und Arbeitsverhältniſſe“ angeordnet ward, welche, aus Fabrikanten, Handwerkern, Geſellen, Fabrikarbeitern u. ſ. w. (nach den ſelbſtſtändigen Wahlen der verſchiedenen Claſſen von Gewerbetreibenden und Arbeitern) beſtehend, die wichtigſten Fragen der Induſtriepolitik nach einem detaillirten Schematismus unter Zuziehung einiger ſachverſtändiger Regierungs-Abgeordneten abtheilungsweiſe in Berathung nahm.

Die Frage über die geſetzliche Regulirung der Fabrikarbeit der Kinder wurde der fünften Abtheilung der Commiſſion überwieſen, welche unterm 26. Okt. 1849 ihren Bericht erſtattete, an den wir uns hier hauptſächlich gehalten haben *).

Dieſer Bericht enthält das Reſultat der gründlichen Erwägungen in folgende Sätze zuſammengefaßt, welche der Regierung zur Annahme als geſetzliche Beſtimmungen vorgeſchlagen wurden:

1) Die nachſtehenden Beſtimmungen beziehen ſich auf diejenigen Knaben und Mädchen, welche beim Gewerbe-, Fabrik- und Hüttenbetriebe, ſo wie beim Bergbau außerhalb des elterlichen Hauſes regelmäßig zu gewerblichen Beſchäftigungen zugezogen werden und noch im ſchulpflichtigen Alter ſich befinden.

2) Arbeitgeber, welche Kinder beſchäftigen, haben die zur Wahrung und Förderung des leiblichen Wohles und der Sittlichkeit erforderlichen Einrichtungen zu treffen, und für Aufrechthaltung derſelben Sorge zu tragen; das ganze Arbeiterperſonal aber hat dieſe Einrichtung zu befolgen. Hierher gehört vorzüglich, daß den Kindern keine mit ihrer körperlichen Entwickelung außer Verhältniß ſtehende Arbeit übertragen, und daß, ſoweit dies ausführbar iſt, eine Trennung der Geſchlechter in verſchiedene Arbeitsräume bewirkt wird.

*) Der Bericht iſt aus der ſachkundigen und gewandten Feder des Prof. Hülſſe, jetzigen Direktors der polytechniſchen Lehranſtalt in Dresdrn, gefloſſen, der überhaupt eine umfaſſende und erſprießliche Thätigkeit bei dieſer Commiſſion entwickelt hat. Von ihm ſind u. a. auch die Berichte der 5ten Abth. über die Befugniß zum Fabrikbetrieb, korporative Verfaſſung, Frauenarbeit, Fabrikpolizei u. ſ. w. und über die Zuſtände des Fabrik- und Maſchinenweſens (im Vergleiche mit der Hand- und Hausinduſtrie), ſo wie die Berichte der 7ten Abthl. über Sparkaſſen und Sparvereine, über Invaliden-, Wittwen- und Waiſenunterſtützungskaſſen ꝛc. ꝛc. verfaßt.

Digitized by Google

3) Es darf kein Kind vor Erfüllung desjenigen Zieles, welches das Schulgeſetz für die erſte Elementarbildung vorſchreibt, und keines Falls vor erfülltem neunten Lebensjahre zu regelmäßiger gewerblicher Beſchäftigung zugelaſſen werden. Jedes zuzulaſſende Kind muß durch ein koſtenfrei von der Localſchulinſpection auszufertigendes Zeugniß ſich darüber ausweiſen, daß es das obengedachte Ziel erreicht hat, und ein durch den Gewerberath ausgefertigtes Kinderarbeitsbuch (Cf. 10.) vorzeigen.

4) Die Arbeitszeit der Kinder darf täglich zehn Stunden mit einer einſtündigen Unterbrechung behufs der Mittagsmahlzeit, nicht überſteigen.

Der Gewerberath kann das Maximum der Arbeitszeit auch auf weniger als zehn Stunden in dem Falle feſtſetzen, wenn die körperliche Ausbildung der Kinder durch ihre Beſchäftigung beeinträchtigt wird.

Beim Spinnereibetriebe kann der Gewerberath, jedoch nur in dem Falle, wenn es wegen mangelnder Kinder nicht möglich iſt, die zehnſtündige Arbeitszeit inne zu halten, eine elfſtündige Arbeitszeit ausnahmsweiſe geſtatten.

5) Der Gewerberath iſt befugt, eine vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit zu geſtatten, wenn durch Naturereigniſſe oder Unglücksfälle der regelmäßige Geſchäftsbetrieb unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß dadurch herbeigeführt worden iſt. Sowohl die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit, welche in der Regel nur eine Stunde betragen darf, als die Dauer dieſer Einrichtung, welche höchſtens vier Wochen betragen darf, unterliegen der Genehmigung des Gewerberathes.

6) Die Beſchäftigung von Kindern vor 5 Uhr Morgens und nach 9 Uhr Abends, ſo wie an Sonntagen und geſetzlichen Feiertagen iſt unterſagt.

Ausnahmen können für dergleichen Fälle und dann nur auf perſönliches Anſuchen des Fabrikanten oder deſſen Stellvertreters von dem Gewerberathe geſtattet werden. Bei der Nachtarbeit iſt in dieſem Falle dafür Sorge zu tragen, daß unter Aufrechterhaltung der Beſtimmungen sub 4 die Kinder nur während eines Theiles der Nacht beſchäftigt werden. Bei der Sonntagsarbeit findet doppelte Lohnzahlung ſtatt,

Digitized by Google

und zwar ſo, daß der Mehrbetrag gegen den gewöhnlichen Lohn vom Fabrikanten übertragen wird.

7) Durch die Betheiligung an gewerblicher Arbeit werden die ſchulpflichtigen Kinder nicht entbunden, den Vorſchriften des Schulgeſetzes nachzukommen. Werden aber die Kinder durch die Natur der gewerblichen Beſchäftigung oder aus localen Rückſichten am Beſuche der Ortsſchule behindert, ſo hat der Gewerberath in Vereinigung mit der Schulinſpection dafür zu ſorgen, daß die erforderlichen Einrichtungen getroffen werden.

Hierbei iſt zu ermitteln, wie der Hauptzweck, den Kindern eine tüchtige Ausbildung zu ſichern, mit einer möglichſt geringen Störung des Gewerbebetriebes am beſten vereinigt werden kann.

In Fabrikſchulen iſt dafür zu ſorgen, daß im Sommer an Sonn- und Feiertagen körperliche Leibesübungen mit den Kindern vorgenommen werden.

8) Der Gewerberath hat ſeine beſondere Bemühung dahin zu richten, daß Abendſchulen, welche übrigens nur bei Kattundruckereien noch ſtatthaft ſind, gänzlich vermieden werden; wo dies aber noch nicht geſchehen kann, darf ſich die Unterrichtszeit in denſelben im Sommer nicht über 8 Uhr, im Winter nicht über 7 Uhr des Abends erſtrecken und es iſt der Unterricht in denſelben beſonders tüchtigen Lehrern anzuvertrauen.

Unterricht während der Mittagsſtunde iſt nicht ſtatthaft.

9) Ueber Namen, Alter, Wohnort, Eltern und Eintrittszeit der bei ihnen beſchäftigten, ſo wie über die Austrittszeit der entlaſſenen Kinder haben die Arbeitgeber genaue und vollſtändige Verzeichniſſe zu führen.

10) Jedes Kind erhält beim Uebergange zur gewerblichen Beſchäftigung durch den Gewerberath ein Kinderarbeitsbuch unentgeltlich ausgefertigt, in welchem die geſetzlichen Beſtimmungen über die Kinderarbeit enthalten ſind, und in welches außer den sub 9 angegebenen Nachweiſungen das sub 3 erwähnte Zeugniß der Localſchulinſpection eingetragen wird.

Dieſes Buch vertritt beim Uebergange eines Kindes von einem Arbeitgeber zu einem andern die Stelle des (ſonſt für die Arbeiter in einem anderen Berichte vorgeſchlagenen) Arbeits-

Digitized by Google

buches, es dient zum Eintragen der Schulverſäumniſſe, Cenſuren, des Arbeitszeugniſſes u. ſ. w., bleibt in der Hand des Arbeitgebers und unterliegt der Controle der Schulinſpection.

Mit dem Schulentlaſſungsſchein wird das Kinderarbeitsbuch geſchloſſen und an ſeine Stelle tritt, betreffenden Falles, ein Arbeitsbuch.

11) Die Aufſicht über die Befolgung der hier aufgeſtellten Beſtimmungen ſteht dem Gewerberathe und, was die Schulverhältniſſe betrifft, demſelben in Vereinigung mit der Schulinſpection zu; diesfallſige Localreviſionen erfolgen von einem verpflichteten Fabrikinſpector.

12) Die Aufnahmebedingungen (sub 3) haben auf die bei Publicirung dieſer Beſtimmungen bereits in Fabriken wirklich beſchäftigten Kinder keine rückwirkende Kraft. —

Dieſe Beſtimmungen ſind in dem Berichte von ſpeciellen Motiven begleitet worden, aus welchen Folgendes hervorzuheben genügen wird:

ad 1. Es ſchien nicht erforderlich, die Beſtimmungen wegen der Kinderarbeit über das ſchulpflichtige Alter auszudehnen, wie das in mehreren Staaten geſchehen iſt. Ueber dieſes Alter hinaus müſſen die ſonſtigen, wegen Regulirung der Arbeitszeit überhaupt einzuführenden Normen Platz greifen. Bei anderer Behandlung des Gegenſtandes würde eine merkliche Ungleichheit zwiſchen den Lehrlingen im Gewerbebetriebe und der in den Fabriken arbeitenden Jugend entſtehen.

Der Bergbau iſt, obgleich er in Sachſen bis jetzt jugendliche Kräfte faſt gar nicht benutzt*), mit berückſichtigt worden, weil es nicht unwahrſcheinlich iſt, daß dieſe Benutzung in Zukunft bei dem, in großartiger Entwickelung begriffenen ſächſiſchen Kohlenbergbau wie in anderen Ländern eintreten werde.

ad 3. Auf die Vorſchrift, ein ärztliches Zeugniß bei der Aufnahme beizubringen, iſt hier verzichtet, weil dieſelbe doch zur in-

---

*) Beim ſächſiſchen Bergbau werden ſeither ſchulpflichtige Kinder nur ganz ausnahmsweiſe zugelaſſen, z. B. wenn durch beſondere Unglücksfälle eine Bergmannsfamilie in große Noth gerathen iſt. Dann wird das Kind aber mit ſtundenweis gelohnter Arbeit in der Weiſe beſchäftigt, daß es an dem vollſtändigen Schulbeſuche nicht gehindert iſt. Auch die Arbeit der, der Schule entwachſenen Bergjungen iſt in Sachſen ſehr vorſichtig geregelt.

Digitized by Google

haltloſen und nicht ſichernden Form werde. Einen Hausarzt, der die Conſtitution der Kinder genau kenne, hätten die betreffenden Familien ſelten; von der einmaligen Unterſuchung eines hiezu ſpeciell verpflichteten Arztes aber ſei ein vollkommen begründetes Urtheil nicht zu erwarten; übrigens werde die genügende Tüchtigkeit des Kindes bei der Arbeit bald erkannt.

ad 4. Statt der hier vorgeſchlagenen Regel einer zehnſtündigen Arbeitszeit iſt öfters die Reduction der Kinderarbeit auf halbtägige Beſchäftigung in Anregung gekommen. In dem Berichte wird dieſe Maßregel mit Rückſicht auf den dann möglichen Wegfall der Fabrikſchulen (inſonderheit der Abendſchulen) und die beſſere körperliche Entwickelung der Kinder für höchſt wünſchenswerth erklärt, zugleich aber für unausführbar, worüber Alle einverſtanden wären, welche die Lebensverhältniſſe und Geſchäftsbeziehungen in den induſtriellen Gegenden kennten. Auch habe noch kein induſtrieller Staat eine derartige Vorſchrift erlaſſen können. Zuvörderſt nämlich ſei nicht zu verhindern, daß ein während des halben Tages im Fabriketabliſſement beſchäftigtes Kind in der übrigen Zeit dem Dienſte der Hausinduſtrie ſich widme, um den Ausfall im Erwerbe zu decken, wobei es in den meiſten Fällen gewiß ſchlechter geſtellt werde, als bei der vorgeſchlagenen zehnſtündigen Fabrikarbeit. Abgeſehen ferner von dem Umſtande, daß bei mancher Fabrikationsbranche die nöthige Zahl von Kindern zur Einrichtung eines halbtägigen Wechſels wenigſtens in gewiſſen Zeiten nicht vorhanden ſein und daß dadurch bei den von der Mitwirkung eines Kindes abhängigen Arbeiten eine bedeutende Verminderung der Verdienſtgelegenheit für die Arbeiter hervorgebracht werden würde, ſo ſei auch darauf Rückſicht zu nehmen, daß manche Arbeit den regelmäßigen Wechſel helfender Kinder nicht vertrage, z. B. der Kattundruck, wo es an dem Fabrikat erkannt werden würde, wann das eine und wann das andere Kind hülfreiche Hand geleiſtet; man habe deshalb, wo in Druckereien die Einrichtung mit wechſelnder Kinderbeihülfe verſucht worden, dieſelbe bald wieder aufzugeben ſich genöthigt geſehen.

Betreffend die für den Spinnereibetrieb ausnahmsweiſe zu geſtattende 11ſtündige Arbeitszeit:

Bei den Spinnereien werde ſich die Einrichtung einer 10ſtündigen Kinderarbeitszeit überall da ausführen laſſen, wo einem Spinner zwei Andreher beigegeben ſeien, welche ſich dann gewöhn=

Digitized by Google

lich während der Schulzeit einander erſetzten, indem für eine verſchiedene Unterrichtszeit derſelben Sorge getragen werde. Ob übrigens hierdurch verhindert werde, daß die Kinder während der ganzen Arbeitszeit im Etabliſſement gegenwärtig ſeien, ſei eine andere Frage, welche für viele Fälle wohl direkt verneint werden könne, da die von ferne her nach einer Spinnerei kommenden Arbeiter gewöhnlich mit ihren Kindern zuſammen von und nach Hauſe gingen. Dieſer Umſtand zeige, daß in manchen Fällen eine Verlängerung der Arbeitszeit um eine Stunde nicht gerade eine bedeutende Erſchwerung für das Kind in ſich ſchließe. In anderen Fällen, wo der Spinner nur Einen Andreher habe, ſei aber mit dem Gebote der zehnſtündigen Arbeitszeit ein weſentlicher Nachtheil für die Fabrikation verbunden, da der Spinner ohne Andreher nicht nur weniger, ſondern dieſes auch in geringerer Vollkommenheit producire.

ad 5. Man wünſche geſetzliche Vorſchriften, welche nach allen Seiten gehalten werden könnten, nicht aber Beſtimmungen (wie in einigen Ländern), die zwar anſcheinend die Kinder günſtiger ſtellten, ſie aber in der That dadurch, daß ſie nicht gehalten würden, weſentlich beeinträchtigten und die zu einer ſteten Uebertretung, mithin zur Schwächung des Sinnes für Geſetzlichkeit Veranlaſſung gäben. Dies der Grund, warum man der nächſten Aufſichtsbehörde die Gewalt vindicirt habe, die Arbeitszeit in einzelnen Fällen, den unabweislichen Fabrikationsbedingungen entſprechend, verlängern zu können.

ad 6. Eben der Wunſch, ein Geſetz zu erhalten, deſſen Uebertretung gehindert werden könne, weil es nicht durch die Nichtbeachtung weſentlicher Fabrikationsbedingungen unausführbar werde, ſei ferner auch die Veranlaſſung zu den in Betreff der Sonntagsarbeit und der Nachtarbeit getroffenen Beſtimmungen geweſen. Durch die erſteren würden vorzugsweiſe die Intereſſen der Kattundruckerei, durch die letzteren die der Spinnerei berührt.

Allerdings müſſe die Sonntagsarbeit ſehr erſchwert und möglichſt beſchränkt werden, ein unbedingtes Verbot derſelben ſei aber nur dann gerecht und ohne Beeinträchtigung der vaterländiſchen Induſtrie durchführbar, wenn es in ganz Deutſchland mit unerbittlicher Strenge in Ausführung gebracht werde. Beſtände auch gegenwärtig ein ſolches Verbot, ſo werde daſſelbe doch namentlich

Digitized by Google

auch in den Ländern nicht befolgt, welche mit den ſächſiſchen Druckereien rivaliſirten. Für die nöthigenfalls zu concedirende Sonntagsarbeit ſpreche auch das Verfahren gerade der ſolideſten Etabliſſements, welche trotz des ſo fluctuirenden Geſchäftsganges der Druckerei ein möglichſt conſtantes Arbeiterperſonal ſich zu erhalten ſuchten, nicht aber dazu ſich entſchließen könnten, plötzlich auf kurze Zeit eine große Arbeiterzahl anzunehmen und ſie dann bald wieder zu entlaſſen. Dieſen Etabliſſements dürfe die Gelegenheit nicht entzogen werden, für den Fall der Noth einmal in kürzerer Zeit ein erhöhetes Productionsquantum mit Zuziehung des Sonntags zu erzielen, was ohne die aſſiſtirende Kinderarbeit nicht möglich ſei. — Eine periodiſch eintretende Nachtarbeit werde durch die Lage und Bewegkraft mehrerer ſächſiſcher Spinnereien bedingt. In den Zeiten des Waſſermangels nämlich fehle entweder der ſtete Waſſerzufluß und es ginge das von einem oberhalb gelegenen Etabliſſement zeitweis angeſammelte und benutzte Waſſer an dem tiefer gelegenen nur während einer beſtimmten, zum Theil nächtlichen Zeit im Laufe von 24 Stunden vorüber, oder es ſei der Waſſerzufluß zwar ſtetig, aber ſo gering, daß regelmäßig nur ein Theil des Etabliſſements in Bewegung geſetzt werden könne. In letzterem Falle pflege man dann, nicht bloß im einſeitigen Intereſſe der Fabrikanten, ſondern weſentlich auch, um die Arbeiter nicht ganz verdienſtlos werden zu laſſen, den Betrieb im zwölfſtündigen Wechſel, mit der einen Hälfte der Arbeiter von Mittag 12 Uhr bis Mitternacht, mit der anderen von Mitternacht bis Mittag 12 Uhr durchzuführen, was aber gleichfalls durch die Hülfsarbeit der Kinder mit bedingt ſei. Auch eine ſolche Erlaubniß ſei jedoch zu erſchweren, damit dieſer immerhin traurige Wechſel, wenn irgend möglich, durch andere Einrichtungen oder durch Beſchaffung der Dampfkraft als Reſerve (wo der hohe Preis des Brennmaterials nicht entgegenſtände) vermieden werden könne.

ad 8. In Betreff der Spinnereien ließen ſich, wie die Verhältniſſe ſo vieler gutorganiſirter Etabliſſements zeigten, Abendſchulen gänzlich vermeiden, die Bedingungen des Kattundruckereibetriebes aber, bei welchem ein Arbeiten mit künſtlicher Beleuchtung nicht paſſe, ſeien allerdings ſolche, daß eine gänzliche Beſeitigung der Abendſchulen noch nicht möglich erſcheine.

Die Beſtimmungen 9—12 bezwecken die erforderliche Controle und ſtehen im Zuſammenhange mit den ſonſtigen, die Fa-

brikpolizei betreffenden Vorſchlägen der Commiſſion auf welche wir hier nicht weiter eingehen können.

Schließlich noch die Notiz, daß ein Geſetz über die Regelung der Fabrikarbeit von Kindern im K. Sachſen bis jetzt noch nicht erſchienen, übrigens der hier beſprochene Bericht, wie überhaupt das geſammte durch die Thätigkeit der Commiſſion gelieferte Material eingezogenen Erkundigungen zufolge bei Abfaſſung einer neuen Gewerbeordnung für das Königreich Sachſen benutzt iſt, welche jedoch bis jetzt bloß als Entwurf exiſtirt. Abgeſehen von dieſer nächſten praktiſchen Verwendung verdiente das erwähnte Material aber auch eine umfaſſende wiſſenſchaftliche Bearbeitung, da es eine Menge der intereſſanteſten ſtatiſtiſchen Aufſchlüſſe und daran ſich knüpfenden Betrachtungen enthält, welche für die weitere Ausbildung der Volkswirthſchaftspolitik überhaupt und der Induſtriepolitik inſonderheit von Wichtigkeit ſind. Die Verhandlungen und Arbeiten der Commiſſion ſind in drei voluminenſen Quartbänden für das k. ſächſiſche Miniſterium des Innern und die Abonnenten abgedruckt worden, unſeres Wiſſens aber nicht in den Buchhandel gelangt; einen Theil der Commiſſions-Schriften hat Wieck in ſeiner deutſchen Gewerbe-Zeitung veröffentlicht.

Göttingen, im Oktober 1852.

G. Hanſſen.

Digitized by Google

Berichtigungen zu dem Aufſatze über die Kriſis des Zollvereins.

p. 145. Zeile 12. „zu Oeſterreich halten und eine Zollgrenze durch die Mitte von Deutſchland ꝛc. ꝛc. Statt und lies: oder bloß

p. 173. (Note) Zeile 4 und 5 von unten lies 18,478,000 Fl. = 12,934,600 Thlr.

Daſelbſt Zeile 2 v. u. ſtatt $0,^{216}$ lies $0,^{345}$ Thlr. und letzte Zeile ſtatt $4^1/_4$ lies $2^2/_3$.

Mit den Binnenzöllen an der ungariſchen Grenze war die Zolleinnahme 21,696,000 Fl. = 15,187,200 Thlr. oder $0,^4$ Thlr. auf den Kopf, alſo im Zollverein, $2,^6$ mal ſo viel.

p. 196 4 iſt das Wort: „wird" auf Zeile 17 nach dem Worte „anſchließen" auf Zeile 18 zu verſetzen.

Digitized by Google

Die

Beſteuerung des Salzes im Steuerverein.

Vom Oberbergrath **Jugler** in Hannover.

Ueberſicht des Inhaltes.

Einleitung . . . . §. 1.

I. Salzproduction im Königreiche Hannover.

1. Allgemeine Beziehungen der Salzwerke . . . . . . 2.
2. Rechtszuſtand der Salzwerke überhaupt . . . . . 3.
3. Neuerer Zuſtand . . . . 4.
4. Rechtsverhältniſſe der einzelnen Salzwerke . . . . . 5.
5. Allgemeine Betriebsverhältniſſe der Salzwerke . . . 6.
6. Lage der Salzwerke überhaupt . . . . 7.
7. Lagerungsverhältniſſe . . . . 8.
8. Die Soolenförderung . . . . 9.
9. Die Gradirwerke . . . . 10.
10. Die Siederei . . . . 11.
11. Geſammtproduction der Salzwerke . . . . 12.

II. Die Salzſteuer.

1. Einführung der Salzſteuer . . . . 13.
2. Befreiungen . . . . 14.
3. Erhebung und Controle der Salzſteuer . . . . . . 15.
4. Steuererhebung in den abgeſonderten Landestheilen . . 16.
5. Salzhandel im Fürſtenthum Schaumburg=Lippe . . . 17.
6. Salzdebit in den Herzogl. Braunſchweigſchen Enclaven 18.
7. Ertrag der Salzſteuer . . . . 19.
8. Salzhandel im Herzogthum Oldenburg . . . . . . 20.

Digitized by Google

III. Der Salzhandel im Königreiche Hannover.
1. Der Salzhandel überhaupt . . . . §. 21.
2. „ „ im Lüneburgſchen . . . . 22.
3. „ „ in Hoya und Diepholz . . . . 23.
4. „ „ in Bremen und Verden . . . . 24.
5. „ „ im Landdroſteibezirk Osnabrück . . 25.
6. „ „ in Oſtfriesland . . . . 26.
7. Die Salzpreiſe . . . . 27.
8. Der Salzverbrauch . . . . 28.
9. Der auswärtige Abſatz . . . . 29.
IV. Vergleichung des früheren und gegenwärtigen Zuſtandes. . . . . 30.

§. 1. Einleitung.

Obgleich der Ertrag der Beſteuerung des Salzes im Steuerverein nur von geringer Erheblichkeit iſt, wenn man ihn mit den übrigen Staatseinnahmen vergleicht, ſo iſt doch dieſer Gegenſtand eines wahren Lebensbedürfniſſes gerade wegen der eigenthümlichen Verhältniſſe der Production und des Debites auch bei der bevorſtehenden Verbindung des Steuervereines mit dem Zollvereine noch von ſo überwiegender Bedeutung, daß eine gedrängte Darſtellung des jetzigen Zuſtandes auch in einem größeren Kreiſe vielleicht einiges Intereſſe findet.

Es liegt nicht mehr in dem Bereiche der Geſetzgebung, dieſen Zuſtand ſo zu ordnen, daß eine vollſtändige Übereinſtimmung mit den in den Staaten des Zollverbandes und in Oeſterreich beſtehenden Einrichtungen bewirkt werden kann, weil die gegenwärtigen Verhältniſſe im Königreiche Hannover, welche auch auf die des Herzogthums Oldenburg und des Fürſtenthums Schaumburg Lippe von entſcheidendem Einfluſſe geweſen ſind, ihre Grundlage in den urſprünglichen Beziehungen der einzelnen Landestheile haben und in dieſen bei der Bildung des Königreiches und der erſten Feſtſtellung ſeines Steuerſyſtems aufrecht erhalten wurden, ſich aber ſeitdem vollſtändig entwickelt und ausgebildet haben.

Damit dieſe Verhältniſſe der Beſteuerung des Salzes ſich in ihrer Bedeutung genauer überſehen laſſen, werden zuvörderſt einige Angaben über die hier in Betracht kommenden allgemeinen Beziehungen des Königreichs Hannover, über die Salzwerke deſſelben und deren Production und Abſatz erforderlich ſein.

Digitized by Google

Nach der Darlegung der Beſteuerung des Salzes in den drei Staaten des Steuervereins ſelbſt wird endlich noch kurz zu bemerken ſeyn, wie ſich der geſammte Salzhandel in den einzelnen Ländern in Folge des Steuervereins in der letzten Zeit geſtaltet hat.

Im Allgemeinen wird es als bekannt vorausgeſetzt werden dürfen, daß der Steuerverein zuerſt am 1. Mai 1834 zwiſchen dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunſchweig abgeſchloſſen wurde, daß dieſem Verbande die Großherzogl. Oldenburgſche Regierung rückſichtlich des Herzogthums Oldenburg unterm 7. Mai 1836, die Fürſtl. Schaumburg-Lippeſche Regierung aber unterm 11. November 1837 beitraten.

Nachdem die Herzogl. Braunſchweigſche Regierung von dem Vereine mit dem J. 1841 und vollſtändig mit 1843 wieder zurücktrat, umfaßt derſelbe jetzt nach den Verlängerungsverträgen und nach dem Vertrage zwiſchen dem Steuervereine und dem Zollvereine vom 16. Octob. 1845 noch das Königreich Hannover, das Herzogth. Oldenburg, das Fürſtenthum Schaumburg-Lippe und einige kleine Preußiſche und Braunſchweigiſche Enclaven.

Wenn auch einzelne Hannoverſche Landestheile dem Zollvereine hinſichtlich der allgemeinen Steuerverwaltung angeſchloſſen ſind, ſo fallen ſie doch in Beziehung auf die Salzſteuer in das Gebiet des Steuervereins.

Dieſer begreift daher hinſichtlich der Beſteuerung des Salzes, wie unten näher anzugeben, zwei Haupttheile:

1. als einen für die Salzſteuer in ſich abgeſchloſſenen Verband:

a) das ganze Königreich Hannover mit einem Flächeninhalte von etwa 700 Quadratmeilen und einer Bevölkerung von 1,752,829 Einwohnern, ausſchließlich der Freihäfen Harburg und Geeſtemünde, mit 6173 E.

b) das Fürſtenthum Schaumburg-Lippe mit dem Flächeninhalte von 7½ Quadratmeilen und mit 28,895 Einwohnern, und

c) die Braunſchweigiſchen Enclaven mit insgeſammt etwa 13,525 E. Somit eine Geſammtbevölkerung von 1,795,249 Einwohnern. —

Außerdem aber:

2. das im Allgemeinen völlig vereinigte, aber rückſichtlich der Salzbeſteuerung ſelbſtſtändig und getrennt gebliebene Herzogthum Oldenburg mit einem Flächeninhalte von 98⅛ Quadratmeilen und einer Bevölkerung von 223,370 Einwohnern.

Digitized by Google

Abgeſehen von dieſer innern Trennung iſt der Steuerverein bei dem Salzabſatze gegen den Zollverein — Preußen, Braunſchweig, Kurheſſen, Waldeck und Lippe-Detmold — völlig abgeſchloſſen, findet aber übrigens nach Mecklenburg und Holſtein ꝛc. ſeinen Abſatz, den auch im Großen die offene Nordſee zulaſſen würde.

I. Salzproduction im Königreiche Hannover.

§. 2. Allgemeine Beziehungen der Salzwerke.

Von der Hauptmaſſe des Königreichs Hannover ſind zwar die ſüdlichen Provinzen — das Fürſtenthum Grubenhagen mit dem Harze und das Fürſtenthum Göttingen nebſt einigen kleineren Landestheilen durch das Herzoglich Braunſchweigſche Gebiet von den Vorbergen des Brockens bis zu der mittleren Weſer — gänzlich geſchieden, doch iſt dieſe Trennung für den Abſatz des Salzes ſowohl wegen der Lage der Salzwerke und der Straßenzüge, als wegen beſonderer Anordnungen nicht von Bedeutung.

In dieſem ſüdlichen, zum Bezirke der Landdroſtei Hildesheim gehörenden Landestheile befindet ſich im Fürſtenthum Grubenhagen das gewerkſchaftliche Salzwerk zu Salzderhelden und die Domanialſaline zu Sülbeck ganz in der Nähe von Einbeck. Den nördlichen Theil dieſes Bezirkes bildet das Fürſtenthum Hildesheim zwiſchen jener ſüdlichen und der nördlichen Hälfte des Herzogthums Braunſchweig, mit den beiden Privatſalinen Rühden und Heyerſum, der gewerkſchaftlichen Saline zu Salzdetfurt und dem mit Braunſchweig gemeinſchaftlich verwalteten Salzwerke „Liebenhalle" in dem Flecken Salzgitter.

Zu der Landdroſtei Hildesheim gehört endlich noch die ehemalige Reichsſtadt Goslar, in deren Nähe der Communion-Harz mit dem Rammelsbergſchen Bergbaue und ſeinen Hütten ein eigenes kleines Gebiet bildet, welches bis zur Abtretung an die Braunſchweigſche Linie auch das jetzt eingeſtellte Salzwerk Juliushalle in ſich begriff.

An das Fürſtenthum Hildesheim gränzt nördlich das Fürſtenthum Lüneburg mit der Domanialſaline Sülze bei Bergen unweit Celle und der berühmten alten Saline und zwei neuen Privatſalzwerken zu Lüneburg.

In dem weſtlich belegenen Fürſtenthume Calenberg, welches nebſt den Grafſchaften Hoya und Diepholz die Landdroſtei Han-

Digitized by Google

nover ausmacht, befinden ſich die Salzwerke zu Salzhemmendorf, bei Münder, bei Eldagſen, Egeſtorffshalle und ein neues im Bau begriffenes Salzwerk bei Linden (ganz nahe bei Hannover) ſo wie das jetzt aufgegebene Salzwerk Willigshalle unweit Springe.

Den übrigen drei Landdroſteibezirken Stade mit dem Herzogthume Bremen und dem Fürſtenthume Verden, Aurich mit Oſtfriesland und dem Harlingerlande und Osnabrück mit dem Fürſtenthume Osnabrück, der Niedergrafſchaft Lingen, dem Herzogthume Arenberg-Meppen und der Grafſchaft Bentheim fehlt es an Salzwerken mit Ausnahme der an dem ſüdlichſten Puncte des Fürſtenthums Osnabrück belegenen Königlichen Saline Rothenfelde.

Außer dieſem urſprünglichen Allodialgute gehören jetzt zu dem K. Domanium nur noch die Salzwerke zu Sülze und Sülbeck und der Antheil an der Saline zu Lüneburg.

Von jenen 19 Salzwerken fallen auf die ſüdlichen Landdroſteibezirke Hildesheim und Hannover nebſt dem Harzbezirke mit ungefähr 200 Quadratmeilen und 740,000 Einwohnern 14 Salinen, auf die Bezirke Lüneburg und Osnabrück mit 320 Quadratmeilen und 580,000 Einwohnern jetzt fünf Salinen, während die beiden nördlichen Bezirke Stade und Aurich mit etwa 180 Quadratmeilen und 440,000 Einwohnern ſie gänzlich entbehren.

Dieſe Verſchiedenheiten werden aber durch den leichten Transport auf der Ilmenau und Elbe, der Aller und Weſer, auf der Nordſee und Ems faſt gänzlich ausgeglichen und die Verhältniſſe werden ſich bei der bevorſtehenden Vollendung der neuen Eiſenbahnen noch mehr gleichſtellen.

Eine Ausnahme bildet noch die Provinz Lüneburg, für welche die ausſchließende Befugniß zum Salzwerksbetriebe und zum Salzhandel noch für die alte Saline zu Lüneburg und das Salzwerk Sülze behauptet wird.

§. 3. Rechtszuſtand der Salzwerke überhaupt.

Die bisherigen Verhältniſſe des Salzabſatzes waren durch die allmälige Vereinigung jener früherhin ganz ſelbſtſtändigen Gebiete, verbunden mit dem auf wenige alte Salinen beſchränkten Betriebe bedingt, wie ſich aus einer Andeutung ihres Urſprunges und ihrer Entwickelung bis zu Feſtſtellung des gegenwärtigen Zuſtandes ergeben wird.

Seit der Errichtung des Herzogthums Braunſchweig-Lüne-

burg 1235, für den einzigen Enkel Heinrichs des Löwen aus den Erbgütern des Welſiſchen Hauſes waren häufig Theilungen vorgenommen, welche durch günſtige Umſtände faſt immer, aber oft ſehr ſpät, wieder aufgehoben wurden. Bei dem Erlöſchen der ſ. g. mittleren Braunſchweigſchen Linie durch den Tod des Herzogs Friedrich Ulrich, 1634, entſtanden die jetzt noch beſtehenden beiden Linien von Wolfenbüttel und Hannover, von denen die letztere ſich abermals in die Hannoverſche und Celliſche theilte. Die erſte erlangte die Kurwürde und erwarb auch das Fürſtenthum Lüneburg, welches von den ſüdlichen Fürſtenthümern immer mehr getrennt geblieben war.

Bei dieſem Schluſſe der Erbtheilungen wurde das Fürſtenthum Lüneburg mit ſeinen beiden Salzwerken zu Lüneburg und Sülze mit den Kurlanden, Calenberg mit den Salzwerken zu Salzhemmendorf und Münder, und Grubenhagen mit denen zu Salzderhelden und Sülbeck vereinigt, und es wurde außerdem das Salzwerk Liebenhalle, wegen ſeiner Eigenſchaft als eines Theils des Nachlaſſes des Herzogs Friedrich Ulrich gewiſſer Maßen wie das wahre Communionwerk Juliushalle, als gemeinſchaftlich für alle Linien behandelt, von denen die Wolfenbüttelſche nur die beiden Salzwerke Schöningen und Salzdahlum beſaß.

Der Churfürſt Georg Ludwig, welcher unter dem Namen Georg I. den Engliſchen Thron beſtieg, erwarb das Herzogthum Bremen und das Fürſtenthum Verden, und es wurde der Alleinhandel der Lüneburger Saline im Fürſtenthum Lüneburg und in den Grafſchaften Hoya und Diepholz auch auf jene beiden neuen Provinzen ausgedehnt.

Durch das von dem Biſchofe Ernſt Auguſt II. zu Osnabrück 1724 angelegte und als Erbgut dem Kurfürſtlichen Hauſe zugefallene Salzwerk Rothenfelde verlor dagegen die Saline zu Lüneburg einen Theil ihres früheren Abſatzes in das damalige Hochſtift, aber die ſpätere Erwerbung des Landes ſelbſt (1802) brachte eine Veränderung im Salzhandel nicht hervor.

Der kurze Beſitz des Bisthums Hildesheim, als eines eigenen Fürſtenthums, und die ganz vorübergehende Beſetzung des geſammten Landes durch Preußen konnte wegen der geringen Dauer eben ſo wenig in dem Zuſtande der Salzwerke eine Änderung veranlaſſen, als die nur militäriſche Occupation durch die Franzoſen ſeit 1803.

Digitized by Google

§. 4. Neuerer Zuſtand.

Bei der Gründung des Königreichs Weſtphalen aus Heſſiſchen, Preußiſchen und Braunſchweigiſchen Gebieten und den ſüdlichen Provinzen von Hannover wurden die beſtehenden Verhältniſſe ſchon weſentlich, noch mehr aber durch die Vereinigung des ganzen Kurfürſtenthums mit Weſtphalen und zuletzt noch durch die Bildung der Hanſeatiſchen Departements des Franzöſiſchen Kaiſerreichs abgeändert, ſo daß auch für den Salzhandel der ganze frühere Zuſtand aufhörte.

Das dagegen in den beiden Franzöſiſchen Reichen eingeführte Syſtem einer Salzregie mit hoher Beſteuerung des Salzes verſchwand zwar nach der Auflöſung der Fremdherrſchaft wieder, allein die Erwerbungen der Provinzen Hildesheim und Oſtfriesland waren gerade für die Verhältniſſe der Salzwerke von dem größten Einfluſſe.

Den Hildesheimiſchen Salinen wurde ſogleich der Abſatz in die alten Provinzen eröffnet, der Saline zu Lüneburg aber die Verſorgung von Oſtfriesland überlaſſen.

Bald nachdem die Hildesheimiſchen Salzwerke augefangen hatten, den Abſatz der beiden Grubenhagenſchen Salzwerke zu ſchmälern, entſtanden neben der alten Saline zu Münder allmälig vier neue Salzwerke, in geringer Entfernung auch das Privatſalzwerk Willigshalle und das gewerkſchaftliche Salzwerk zu Eldagſen, zuletzt aber nahe bei Hannover die Saline Egeſtorfshalle, welche ihren Handelskreis immer weiter ausdehnte, dadurch auch zur Beſeitigung der inneren Grenzen im Salzhandel hauptſächlich beitrug.

Während der von dem Beſitzer dieſes Salzwerkes hervorgerufene Rechtsſtreit über die von der Saline zu Lüneburg behaupteten ausſchließlichen Privilegien des Salzhandels für das ganze Fürſtenthum noch obſchwebt, ſind ganz nahe vor Lüneburg zwei neue Privatſalinen entſtanden, welche die Soole aus den in der Nähe, aber in der Stadt belegenen Bohrlöchern herbeifahren laſſen.

Endlich iſt auch in unmittelbarer Nähe von Egeſtorffshalle bei Linden, einer Vorſtadt von Hannover, ein neues Salzwerk begründet, welches ſeinen Betrieb bald beginnen wird, und ebenfalls, wie alle neuen Salinen, darauf beruhet, daß dieſe Art der Benutzung dem freien Grundbeſitzer zuſtehe.

Digitized by Google

§. 5. Rechtsverhältniſſe der einzelnen Salzwerke.

In wie weit dieſer Grundſatz, daß dem Beſitzer eines gutsherrnfreien Gutes oder Grundſtückes das Recht zur Anlegung eines Salzwerkes zuſtehe, früh oder ſpät in den einzelnen Gebieten, welche jetzt das Königreich bilden, wirklich zur Anwendung gekommen iſt, läßt ſich nicht genau nachweiſen, und es muß dies für einzelne Provinzen geradezu bezweifelt werden. Vielmehr ſcheint in den letzten Jahrhunderten dieſe Befugniß, ähnlich wie die zum Bergwerksbetriebe, von einer beſonderen Belehnung des Landesfürſten und ſelbſt des Kaiſers abhängig geweſen zu ſeyn. Ein Beiſpiel der erſteren findet ſich bei einem von einer Gewerkſchaft aufgenommenen, bald eingegangenen Salzwerke zu Bodenfelde an der Weſer unweit Uslar *), der letzteren aber bei den beiden, früher von den Freiherren von Brabeck angelegten, neuerlich auf den Hrn. Grafen zu Stolberg auf Söder übergegangenen Salzwerken zu Heyerſum und Rühden.

Bei Lüneburg hat ohne Zweifel lange Zeit eine ähnliche Rechtsanſicht in Kraft geſtanden, obwohl das Salzwerk ſchon vor der Ausbildung des eigentlichen Lehnrechtes betrieben ſeyn wird.

Auch einige der übrigen älteren Salzwerke (Salzderhelden, Salzhemmendorf) beſaßen Privilegien, welche auf einen gleichen Urſprung hindeuten, für den auch die von denſelben an einzelne benachbarte fürſtliche Ämter (Domanialrenteien) zu entrichtenden Abgaben reden.

Bei dieſen alten Salzwerken beruhet das ganze Recht weſentlich auf dem Beſitze eines oder mehrerer *Soolbrunnen*, und wurde von den Berechtigten durch die Verſiedung der ihnen zeitweiſe oder nach dem Gemäß verabfolgten Soole, meiſtens in *mehreren* Siedehütten oder „Kothen“, ausgeübt, welche eine oder mehrere Pfannen enthielten und oft beſondere Namen führten.

Dieſe Siedekothe und dieſe Pfannen waren häufig mit Renten und anderen Abgaben, namentlich an Stifter ꝛc., beſchwert.

Sie wurden in Viertel oder auch in ſ. g. Tage, Stränge ꝛc. eingetheilt, welche den Maßſtab der Berechtigung oder des Antheils bildeten und eine weitere Theilung, aber oft nur bis auf einen gewiſſen Bruchtheil, zuließen.

*) Verleihung 11. Oct. 1591. (vgl. Hannov. Mag. 1817 Nr. 75 u. 97).

Digitized by Google

Bei den neueren Salzwerken, welche gleich Anfangs mehr auf eine Gemeinſchaft des Betriebes und Abſatzes — nicht auf eine Naturaltheilung der Soole oder des Salzes — berechnet waren, finden ſolche Einrichtungen nicht mehr ſtatt, welche ſich auch bei den älteren Salinen ſchon faſt gänzlich auf rechnungsmäßige Theilung des Ertrages beſchränken.

§. 6. Allgemeine Betriebsverhältniſſe der Salzwerke.

Eben ſo verſchieden wie die Beziehungen des Eigenthums der Salzwerke im Königreiche ſind auch die Verhältniſſe ihres Betriebes, aber außerdem ſind dieſe ſo unſicher, daß ſchon in naher Zeit die größten Veränderungen eintreten können. Ihre Angabe würde daher hier ohne Werth ſeyn, und ſelbſt eine Vervollſtändigung einiger der in dem geſchätzten Werke des Hrn. Geh. Obergraths Karſten *) enthaltenen Nachrichten nur für die jetzige Zeit noch genügen.

Die Arbeiterzahl wird durch den Umfang, außerdem aber durch die Art des Betriebes bedingt, ſo daß die alte Saline zu Lüneburg etwa 90, die Salzwerke zu Rothenfelde und Egeſtorffshalle 50—60, andere 10—12, die kleinſten aber 3—6 Arbeiter beſchäftigen.

Bei ſämmtlichen, noch im Betriebe ſtehenden Salzwerken mögen etwa 400 Arbeiter regelmäßig in Thätigkeit ſeyn, zu denen aber noch andere hinzugenommen werden, wenn ein ungleicher Gang der Arbeiten es erfordert.

Unter den Verhältniſſen, von welchen die Wichtigkeit der Salzwerke zunächſt abhängt, iſt die geographiſche Lage und die geognoſtiſche Umgebung jetzt weit bedeutender, als die Stärke der zur Verſiedung kommenden Soole.

Dieſe ſteigt von den ſchwachen Soolen zu Sülze und der Brunnen zu Sülbeck durch alle Grade bis zur Sättigung, welche von den Brunnen der alten Saline und den Bohrlöchern der beiden neuen Salinen zu Lüneburg ganz nahe, und von denen zu Sülbeck und Liebenhalle wirklich erreicht wird.

Einrichtungen, welche ſich nicht auf benachbarten Salzwerken im Zollvereine ebenfalls antreffen ließen, ſind nicht vorhanden und es findet namentlich weder eine Gewinnung von Steinſalz, noch eine

*) Lehrbuch der Salinenkunde, Th. I. S. 257 ff.

Digitized by Google

Anwendung ſehr großer Pfannen, — wie im Salzkammergute, einer Pfieſelung oder Hartdörrung des Salzes in Geſtalt großer Zuckerhüte, oder einer Dampfſiedung ſtatt, welche letztere für eine kurze Zeit in Juliushalle betrieben wurde.

Deshalb werden die Bemerkungen über den Betrieb ſich auf einige ganz kurze Angaben über die Soolenförderung, die Gradirung und die Siedung beſchränken, denen eine Zuſammenſtellung des Abſatzes im letzten Rechnungsjahre ſich anſchließen wird, um eine Überſicht der Production zu gewähren.

§. 7. Lage der Salzwerke überhaupt.

Da es jetzt nicht bezweifelt wird, daß, abgeſehen von der noch ſtreitigen Frage über die von der alten Saline zu Lüneburg für das ganze Fürſtenthum behaupteten Privilegien, ſowohl der Betrieb als der Handel der Salzwerke völlig frei ſei, ſo iſt es ſehr ungewiß, wie lange ſich die einzelnen Salinen bei dem jetzt zunehmenden Wetteifer aufrecht erhalten werden. In dieſer Beziehung iſt ihre Lage gegen einander und hinſichtlich des Bezuges des Brennmaterials und der Abfuhr des Salzes von entſcheidender Bedeutung.

Die einzeln belegenen Salzwerke Rothenfelde und Sülze ſind für das Brennmaterial, jenes durch die Nähe des Königl. Steinkohlenbergwerkes zu Borgloh, dieſes durch eigene Moore, für ihren Betrieb ſehr begünſtigt, dagegen in ihrem Abſatze, jene an der äußerſten Grenze des Landes, dieſe in wenig bevölkerter Gegend, wieder ſehr beſchränkt.

Am vortheilhafteſten iſt die Lage von Lüneburg wegen Herbeiſchaffung des Torfs und Engliſcher Steinkohlen und wegen der Benutzung der ſchiffbaren Ilmenau und der Eiſenbahn, und von Linden, wo den Salzwerken die Steinkohlen vom Deiſter und der Torf aus den nicht entfernten Mooren zu Gebote ſtehen, auch die gleichfalls ſchiffbare Leine und die Eiſenbahnen die Verſendung ſehr erleichtern.

Mit Linden fallen indeß ſchon neun andere Salzwerke auf einen Raum von weniger als zwanzig Quadratmeilen, während von Salzgitter bis Sülbeck auf einer Fläche von etwa ſechs Meilen Länge und einer Meile Breite wieder vier Salzwerke betrieben werden.

Alle dieſe Werke ſtehen ſelbſtſtändig neben einander und wett=

Digitized by Google

eifern ohne ein vermittelndes Band, ſo daß eine geſteigerte Verwirrung im Salzhandel nicht ausbleiben kann, welche zum Vortheil der Bevölkerung mit möglichſt niedrigen Salzpreiſen enden wird.

Wie lange der jetzige Zuſtand dauern wird, hängt weſentlich von dem Beſitze oder der Erlangung reicher Soolen ab, welche durch die geognoſtiſche Lage bedingt wird, durch andere Verbeſſerungen aber nicht zu erſetzen iſt.

§. 8. Die Lagerungsverhältniſſe der Salzwerke.

Daß alle Salzquellen ihre Entſtehung dem Steinſalze in Lagern oder im eingemengten Zuſtande verdanken, wird jetzt wohl von Niemandem mehr bezweifelt, und man wird auch den Urſprung aller im Königreiche Hannover benutzten Salzquellen in der Trias, — dem Muſchelkalke, dem zwiſchen dieſem und dem bunten Sandſteine gelagerten Salzthone oder dieſem Sandſteine ſelbſt, — ſuchen dürfen.

Sie treten aber unter ſehr ungleichen Verhältniſſen auf, wodurch auch die ſehr abweichenden Anſichten über das Vorkommen einzelner Soolquellen veranlaßt ſind.

§. 9. Die Soolenförderung.

Zur Gewinnung der Soole wurden früher nur Brunnen und Soolſchächte benutzt, bis neuerlich, wie zuerſt im ſüdweſtlichen Deutſchland, auch tiefe Bohrlöcher angewandt ſind.

Die Soolbrunnen ſind in Sülze im aufgeſchwemmten Sande, in Rothenfelde im Plänerkalk, in Salzhemmendorf im oberen Jura, in Münder und Sülbeck im Keupermergel und deſſen Schutt, in Eldagſen, Heyerſum, Rühden, Salzderhelden, Liebenhalle aber im mehr oder weniger deutlichen Muſchelkalk und deſſen Gerölle ꝛc., in Lüneburg endlich im Gyps und Salzthone der Trias, immer nur bis in geringe Tiefe abgeſenkt.

Mit den Bohrlöchern iſt man in Münder im Keuper geblieben, in Linden aber zum Theil durch Schichten des Jura, der Kreide (!), des Jura und des Keupers bis in die Nähe des Salzgebirgs, in Sülbeck durch den Sandſtein und Mergel des Keupers und durch den Muſchelkalk, den Salzthon, den Gyps, in das Steinſalz, in Liebenhalle endlich durch das Gerölle des Muſchelkalks, den Gyps und Anhydrit in das Steinſalz gelangt,

Digitized by Google

uud zwar hier bis zu 783 Fuß, in Sülbeck aber bis in die Tieſe von 1375 Fuß.

Zur Hebung der Soole werden Radkünſte von den nächſten Flüſſen, wie in Lüneburg und Salzderhelden, oder von herbeigeleiteten Betriebswaſſern, wie in Sülbeck, Sülze, Liebenhalle, auf anderen neueren Werken aber auch Dampfmaſchinen, — wie jetzt auch in Rothenfelde — angewendet, und dieſe Hülfsmittel für die Gradirung zum Theil mit benutzt.

§. 10. Die Gradirwerke.

Ehemals bildeten die Gradirwerke für die meiſten Deutſchen Länder, denen nicht die Steinſalzlager in den Alpen zu Gebote ſtanden, den wichtigſten Theil der Salzwerkskunde, und auch auf faſt allen Hannoverſchen Salzwerken befanden ſich mehr oder weniger ausgedehnte Anlagen dieſer Art.

Sie waren nur in Lüneburg bei reicher Brunnenſoole niemals nöthig geweſen, in Salzhemmendorf aber und in Juliushalle wurde eine höchſtens 7 Procent haltende Soole wegen der für Gradirung ungünſtigen Lage ohne dieſe verſotten.

Die Gradirwerke waren oft und ſelbſt auf denſelben Salinen ſehr verſchieden eingerichtet, wie es die Anſichten der Beſitzer, der Beamten und ihrer Rathgeber mit ſich gebracht hatte, bedeckt oder unbedeckt, zuweilen von ſehr abweichender Conſtruction und auch wohl ſehr unrichtig geſtellt und deshalb von geringer Wirkung.

Unter den Gradirwerken verdient das neue, von dem verſtorbenen Salindirector Schlönbach zu Rothenfelde erbauete Gradirhaus einer beſonderen Erwähnung, deſſen Einrichtung auch bei dem Gradirwerke von Liebenhalle angewandt iſt.

Dieſe Anlagen können in anderen Ländern allerdings unter gewiſſen Umſtänden noch mit Nutzen zum Muſter genommen werden, obgleich es vorauszuſehen iſt, daß in Hannover neue Baue dieſer Art nicht mehr vorkommen und ſelbſt mehrere der vorhandenen Gradirwerke bald verſchwinden werden.

§. 11. Die Siedung.

Die Vorrichtungen für die Siedung ſind zwar auf den einzelnen Salinen ſehr verſchieden, doch weicht das Verfahren ſelbſt im Ganzen wenig ab, ſo weit nicht das Brennmaterial es bedingt.

Die Anzahl der Siedehäuſer und der darin vorgerichteten

Digitized by Google

Pfannen iſt ſehr ungleich, wie es aus der Lage und dem Umfange der Salzwerke ſich ergeben hat. In der alten Saline zu Lüneburg befinden ſich 19, in Egeſtorffshalle 8, in Sülbeck und Salzderhelden je 3, in Sülze 2 Pfannen.

Die Größe der Pfannen iſt eben ſo verſchieden von 150 bis zu 900 K.Fuß, doch iſt der Durchſchnitt nicht über 400 □Fuß.

Außer den Verſchiedenheiten, welche aus der Größe der Pfannen auch für die Einrichtung der Heerde, Fläche und Stellung der Roſte, die Brithenfänge*), die Trockenanſtalten, die Schornſteine ꝛc. hervorgehen, kommt dabei auch das Brennmaterial, der Gehalt und die Beſchaffenheit der Siedeſoole und die von den Abnehmern begehrte Art des Salzkorns in Betracht, beſonders für die längere oder kürzere Dauer der Siedearbeit „der Werke.“

Als Brennmaterial wird auf der Hauptſaline in Lüneburg und in Sülze der Torf, auf den meiſten andern Salzwerken aber die Steinkohle, auf einer Privatſaline in Lüneburg die Engliſche, verbraucht, in Liebenhalle und Salzdetfurt zum Theil noch „Wellen“ oder Waaſen aus benachbarten Forſten.

§. 12. Der Geſammtabſatz der Salzwerke.

Nach den durch die Verhältniſſe der Beſteuerung und des Abſatzes des Salzes herbeigeführten Veränderungen ergeben ſich für den Salzwerksbetrieb ſeit der Auflöſung der Franzöſiſchen Herrſchaft vier ſehr verſchiedene Zeiträume. Den erſten Abſchnitt bildet die Einführung der Salzſteuer, den zweiten der Abſchluß des Steuervereins und der hinzugefügten Vereinbarungen, nebſt dem faſt gleichzeitig beginnenden Emporkommen von Egeſtorffshalle, den dritten aber die Freigebung des Salzhandels für die reichen nördlichen Provinzen.

Wie die Production ſich in dieſen Zeiträumen auf den einzelnen Salzwerken verändert hat, zeigt die folgende Überſicht, welche dies für die Jahre vor 1813, die Jahre 1818, 18$\frac{24}{25}$, 18$\frac{34}{35}$, die 17 Jahre ſeit Abſchluß des Steuervereins 18$\frac{35}{52}$ und das einzelne Jahr 18$\frac{51}{52}$ unter der Annahme nachweiſet, daß die Production und der Abſatz im Weſentlichen ſich ausgeglichen haben werden.

*) Brodenfänge oder Dampfmäntel.

Digitized by Google

Provinz	Salzwerke	Absatz der Salzwerke früher	1818	$18\frac{24}{25}$	$18\frac{34}{35}$	$18\frac{35}{52}$	$18\frac{51}{52}$
Grubenhagen	Sülbeck	18000	13500	10600	16000	17000	15500
	Salzderhelden	14000	12000	12400	11000	15000	14700
Communionharz	Juliushalle (Harzb.) zu $\frac{4}{7}$	3000	2600	2400	2000	2000	"
Hildesheim	Liebenhalle (Salzgitter)	10000	10000	8000	9500	13000	12300
	Rühden	3000	2100	4600	5600	4400	5300
	Heyerſum	1500	2900	2400	1400	1400	900
	Salzdetfurt	14000	20000	19600	22000	14000	13000
Calenberg	Salzhemmendorf	12000	12000	8500	9400	14000	13400
	Münder, alte Sal.	3000	3500	6200	7700	5000	5200
	" II.	"	"	6800	1200	3000	3600
	" III.	"	"	5000	5000	5000	7700
	" IV.	"	"	"	3300	5000	5600
	" V.	"	"	"	4200	5000	4500
	Willigshalle od. Haſperde	"	"	"	200	200	"
	Eldagſen	"	"	"	1700	600	"
	Egeſtorfshalle	"	"	"	5000	67000	110000
Lüneburg	Sülze	4500	5400	4500	5300	4400	3800
	Lüneburg, alte S.	185000	240000	209000	164500	200000	211500
	" II. d. H. Dätz	"	"	"	"	25000	39000
	" III. Geſellſchafts S.	"	"	"	"	"	12000
Osnabrück	Rothenfelde	45000	55000	70000	45000	69000	67000
	zuſammen	315000	380000	370000	320000	470000	545000

...m Königreich Hannover.

Bemerkungen.

1. Sülbeck. Im Jahr 1687 auf Fürſtl. Rechnung angelegt.

2. Salzderhelden. Sehr alt; von 1757 bis 1850 für die Domanialverwaltung von der Gewerkſchaft erpachtet.
3. Juliushalle. Von Herzog Julius 1569 angelegt, 1850 an die Herzogl. Seite abgetreten und eingeſtellt.
4. Liebenhalle. Von demſelben angekauft und erweitert; gemeinſchaftlich verwaltet. Steinſalz erbohrt.
5. Rühden. Von Jobſt Edmund, Frh. v. Brabeck, nachmaligem Biſchof, um 1685 in Betrieb geſetzt
6. Heyerſum. Im Anfange des 17. Jahrhunderts von Privatunternehmern angefangen; etwa 1690 wieder aufgenommen

(5.–6.: Gräflich Stolbergiſche Salzwerke)

7. Salzdetfurt. Altes Privatſalzwerk vieler Beſitzer; nach dem J. 1794 verlegt und gemeinſchaftlich betrieben.
8. Salzhemmendorf. Altes Salzwerk. Der K. Antheil ſeit 1850 mit dem gewerkſchaftl. Salzwerke vereinigt.
9. Münder. Altes Salzwerk, bei dem mehrere benachbarte Klöſter betheiligt.

10—13. Vier neue Salzwerke bei Münder, ſeit 1820 von einzelnen oder mehreren Privatunternehmern aufgegenommen.

14. Willigshalle, nachher „Haſperde". Im Jahre 1831 aufgenommen, aber nur bis 1848 betrieben.
15. Eldagſen. Von 32 Intereſſenten aufgenommen Die Salzgewinnung ſing $18\frac{33}{34}$ an, ruhet ſeit 1851.
16. Egeſtorfshalle. Die Salzgewinnung ſing $18\frac{37}{38}$ an.

17. Sülze. Seit dem Ende des ſechszehnten Jahrhunderts auf landesfürſtl. Rechnung oder pachtweiſe betrieben.
18. Lüneburg. Das Eigenthum berechnet ſich nach 54 Siedehäuſern zu 4 Pfannen, die Renten nach Chorus-Antheilen von überhaupt 810 Chor. Der Ueberſchuß wird für jene zu $\frac{3}{5}$ für dieſe zu $\frac{2}{5}$ vertheilt. Höchſte Production 1808, etwa 305,000 Ctr.
19. Lüneburg. Saline des Herrn Dätz. Privatunternehmung; Salzgewinnung ſeit $18\frac{49}{50}$.
20. Lüneburg. Geſellſchaftsſaline von 6 Mitgliedern, ſeit 1851 betrieben.
21. Rothenfelde. Allodialanlage 1724, jetzt K. Domaine.

Die geſammte Abgabe hat ſich ſeit $18\frac{35}{36}$ von 320,000 Ctr. auf 545,000 Ctr. im J. $18\frac{50}{51}$ gehoben.

Digitized by Google

II. Die Salzſteuer.

§. 13. Die Einführung der Salzſteuer.

Wie der Rechtszuſtand weſentlich auf die Veränderungen in dem Betriebe der Salzwerke eingewirkt hat, iſt derſelbe auch bei der Einführung der Salzſteuer von entſcheidendem Gewichte für ihre Grundſätze, die Befreiungen und die Beſtimmungen über die Salzausfuhr geweſen, zu denen die über den Salzdebit in den abgeſonderten Landestheilen neuerlich hinzugekommen ſind.

Da die einzelnen Länder, aus denen das Königreich Hannover beſteht, früherhin nicht als Provinzen deſſelben Staates, ſondern als ſelbſtſtändige, Einem Fürſten zugefallene Gebiete mehr oder weniger, hauptſächlich aber in Beziehung auf das Steuerweſen, betrachtet wurden, in dem ſich die Thätigkeit der „Landſchaften“ großen Theils bewegte, ſo gab es auch für das ganze Land ein ſolches Steuerſyſtem nicht, welches nach der Befreiung von der Fremdherrſchaft wiederhergeſtellt werden konnte.

Eben ſo wenig ließ ſich aber auch die Steuerverfaſſung der einzelnen Provinzen wieder ins Leben zurückrufen, — wenn es auch zweckmäßig erſchienen wäre, — weil das ganze Land in zwei große Hälften unter das Franzöſiſche Kaiſerreich und das Königreich Weſtphalen zertheilt geweſen war, außerdem auch in Folge des Wiener Congreſſes neue Provinzen dem alten Kurfürſtenthume hinzugefügt waren.

Für das neue Königreich mußte nach den Anforderungen der Zeit auch ein übereinſtimmendes Steuerſyſtem geſchaffen werden, und dieſe Aufgabe lag dem erſten, ſ. g. proviſoriſchen Landtage mit ob, welcher aus allen Provinzen vereinigt in Einer Verſammlung von 1814 an ſich mit allgemeinen Angelegenheiten des Landes beſchäftigte und die Verfaſſung von 1819 mit zwei Cammern begründete.

Von dem zur Bearbeitung der Steuerangelegenheiten niedergeſetzten Ausſchuſſe wurde gleich Anfangs eine Beſteuerung des Kochſalzes aus der Rückſicht hervorgehoben, daß die Gewinnung des Kochſalzes kein Regal ſei und ſchon von einzelnen Provinziallandſchaften zu verſchiedenen Zeiten, um für die landſchaftlichen Caſſen daraus ein Einkommen zu ziehen, mit einer kleinen Abgabe belegt worden ſei. Der Ausſchuß wünſchte indeſſen, daß dieſe Abgabe die Salzwerke treffe und daß die jetzt üblichen Salz-

Digitized by Google

preiſe nicht erhöhet werden mögten, da die Inhaber der Salinen den alleinigen Abſatz im Lande haben und die Einfuhr jedes fremden Salzes verboten ſei.

In den Vorſchlägen zu einem allgemeinen Steuerplane wurde eine Salzſteuer für nicht unbillig gehalten, eine beſondere Erhebung aber, wegen der ſchwierigen, koſtbaren und vexatoriſchen Controle oder wegen des Fixi oder einer Art von Kopfſteuer, welche ſie herbeiführen werde, nicht empfohlen und vielmehr angerathen, ſie, wenn es nicht thunlich ſeyn ſollte, ſie den Eigenthümern der Salinen von jedem verkauften Himten Salz aufzuerlegen, mit dem Kaufpreiſe zu vermiſchen, ſo daß ſie von den debitirenden Fabricanten mit erhoben werden könne.

Die Steuer von etwa 6 Mgr. werde bei dem Preiſe von 24 Mgr. für den Himten zu 36 Pfund den Conſumenten nicht läſtig werden, bei einem Verbrauche von 10 Pfund für den Kopf und einer Bevölkerung von 1,085,000 Seelen eine Einnahme von 50,000 Rthl., mit dem Satze von 4 Mgr. aber, wenn dieſer einſtweilen vorgezogen werde, doch über 30,000 Rthl. aufbringen.

Nach näherer Berathung, bei welcher nur einige Stimmen ſich gegen die Steuer ſelbſt ausſprachen, wurde die Beſteuerung des zum inländiſchen Verbrauche beſtimmten Salzes und geſchärfte Maßregeln gegen die Einführung fremden Salzes einſtimmig, der Satz von 12 Mgr. für den Centner zu 110 Pfund per majora beſchloſſen.

Bei den weiteren Verhandlungen wurde die Anordnung einer unmittelbaren Steuererhebung von den Käufern bei jeder Saline für angemeſſener gehalten,

auch ſtatt des Centners zu 110 Pfund der auf jeder Saline übliche Centner zum Steuerſatze genommen,

und die Verſiegelung des für das Ausland beſtimmten Salzes bei Mengen von 1000 Pfund angeordnet.

Durch die Verordnung ſelbſt (22. Jul. 1817) wurde, — abgeſehen von Nebenpuncten — der Satz von 9 Ggr. Conv. M. für jenen Centner feſtgeſtellt, die Verſiegelung für den ausländiſchen Abſatz aber ſchon für 1 Ctr. zugelaſſen.

Die Grundſätze dieſer Steuer, bei welcher urſprünglich die Abſicht einer Heranziehung der Salzwerksbeſitzer (zu denen auch das von der Landescaſſe noch getrennte Domanium gehörte) ſehr

Digitized by Google

überwiegen mogte *), ſind neuerlich nur unerheblich geändert, eine Erhöhung des Salzes aber, welche zur Sprache gekommen, nicht verfolgt. Nach der Veränderung des Münzfußes würde die Steuer einfach umgerechnet, dieser Satz von 9 Ggr. 3 Pf. Courant aber für den alten Centner zur Zeit der allgemeinen Regelung der Maßen und Gewichte im J. 1836 auf 8 Ggr Court. für den neuen Centner zu 100 Pfund Cölniſch, demgemäß auch für die Lüneburger Saline auf die Laſt zu 4200 Pfund zu 14 Rthl. beſtimmt.

§. 14. Steuerbefreiungen.

Befreiungen von der Salzſteuer ſollten nur den Armenanſtalten rc. zu Theil werden, und es müſſen die Empfänger von Deputate und Zinsſalz im Inlande die Steuer entrichten, wie jeder Käufer.

Dagegen wurde das zum Küchengebrauch nicht anwendbare ſchwarze oder Fegeſalz ſteuerfrei als Viehſalz oder zu gewerblichen Zwecken verabfolgt.

Neuerlich hatte ſich der Verbrauch des Salzes in der Landwirthſchaft, namentlich auch wegen der Kartoffelkrankheit und bei Viehkrankheiten, etwas mehr ausgedehnt, ſo daß ſich die Befreiung eines ſolchen, durch Beimengungen für Menſchen ungenießbar gemachten, Salzes, — wie in andern Ländern — empfahl.

Bei der großen Ausdehnung, welche der Salzverbrauch für techniſche Zwecke erlangen kann, beſonders zur Sodabereitung, wurde bei den Verhandlungen über jene Steuerbefreiung des für die Landwirthſchaft zu verwendenden Salzes, auch das für die Gewerbe beſtimmte Salz auf gleiche Weiſe begünſtigt, worüber das Geſetz vom 7. Junius 1850 auch die näheren Vorſchriften gab.

Der Verbrauch des ſchwarzen oder jetzt des gemengten Salzes iſt bis zum letzten Rechnungsjahre nur unbedeutend geweſen, in welchem die nicht erhobene Steuer zu dem Betrage von faſt 2500 Rthl. ſich berechnen würde.

§. 15. Erhebung und Controle der Salzſteuer.

Die Vorſchriften wegen der Erhebung und Controle der Salz-

*) Sartorius, über die gleiche Beſteuerung d. verſchiedenen Landestheile d. Kön. Hann., Gött. 1815 S. 216 ff., und v. Werſebe desgl. S. 103.

Digitized by Google

ſteuer beruhen im Weſentlichen darauf, daß ſie von den Salzwerkseigenthümern ſelbſt erhoben werden ſollte.

Die Salinvorſteher ſind mit der Erhebung der Salzſteuer beauftragt, können aber zu dieſem Geſchäfte auch einen Anderen vorſchlagen.

Die Steuerheber werden beeidigt und haben in dieſer Eigenſchaft die betreffenden Anordnungen der Steuerbehörde genau zu befolgen.

Alles in das Inland abgeſetzte Salz muß ſogleich bei der Empfangnahme oder Abſendung verabgabt werden. Über die gezahlte Salzſteuer wird dem Käufer oder Transportanten ein Salztransportſchein ausgeſtellt, in welchem die Salzquantität nebſt der Gültigkeitsfriſt anzugeben iſt.

Über die erhobene Salzſteuer und die ausgefertigten Exportationsſcheine werden von dem Erheber Regiſter geführt, zu deren Einſicht und Reviſion die Steuerbeamten berechtigt ſind.

Für die Erhebung wird eine Gebühr von 2½ Procent vergütet.

Da die Salzſteuer nach ihrem Zwecke nur die inländiſche Conſumtion treffen ſollte, ſo wurde das erweislich ins Ausland exportirte Salz von der Beſteuerung ausgenommen.

Behuf der Ausfuhr dieſes ſteuerfreien Salzes, wird dem Transportanten ein Exportationsſchein von dem Erheber ausgefertigt, worin der Namen und Wohnort des Transportanten, die Salzquantität, der Beſtimmungsort und die inne zu haltende Route und die Zeit der Gültigkeit des Scheins enthalten ſind, und außerdem werden die Säcke plombirt.

Zur Sicherheit für die wirkliche Ausfuhr des Salzes muß eine der Salzſteuer gleichkommende Summe bei dem Erheber deponirt werden, deren Erſtattung erfolgt, ſobald die ſtattgefundene Ausfuhr durch das betr. Grenzſteueramt atteſtirt worden iſt, welches ſpäteſtens binnen zwei Monaten geſchehen muß.

Auf gleiche Weiſe wird auch bei den unverſteuerten Niederlagen verfahren, welche die Saline zu Lüneburg noch an mehreren Orten des Königreichs unterhält; namentlich werden die dortigen Steuererheber in gleicher Maße, wie diejenigen auf den Salinen, beeidigt, und die Niederlagen ſelbſt daneben von dem Steuerinſpector noch beſonders beaufſichtigt.

Für Übertretungen des Geſetzes iſt die Erlegung des Werthes des Salzes, der ein und vierfachen Steuer und eine Geldbuße von 10 bis 100 Rthl. vorgeſchrieben.

Digitized by Google

Die Einfuhr des ausländiſchen Salzes iſt unbedingt verboten, doch kann das Seeſalz zum Medicinalgebrauche auf beſondere Erlaubnißſcheine gegen eine Abgabe von 2 Sgr. für den Centner eingeführt werden.

Die Durchfuhr des Salzes iſt ebenfalls verboten und unterliegt, wenn ſie ausnahmsweiſe erlaubt worden, einer Abgabe, welche von 6 Sgr. für den Centner, neuerlich auf 1 Sgr. ermäßigt iſt.

Bei den Steuerverträgen wurde das Kochſalz nach wie vor vom freien Verkehre ausgeſchloſſen und den Salinbeamten, conceſſionirten Salzverkäufern, Kaufleuten und Krämern verboten, wiſſentlich an jenſeitige Unterthanen Salz zu verkaufen, und in dieſem Sinne wurden auch die betr. Vereinbarungen mit dem Zollvereine geſchloſſen.

§. 16. Steuererhebung in den abgeſonderten Landestheilen.

Wegen ihrer Lage ſind einige, von den Gebieten des Zollvereins umſchloſſene, kleinere Landestheile dieſem beigelegt,

a) das Amt Elbingerode und

b) die Grafſchaft Hohnſtein, beide am Harze, zuerſt durch beſondere Artikel der Übereinkünfte vom 1. November 1837, 17. December 1841, zuletzt durch den Vertrag vom 16. Octob. 1845, unter näheren Verabredungen über den Salzpreis und den Salzverbrauch für den Kopf der Bevölkerung.

Hinſichtlich des Salzes finden die Sätze der Hannoverſchen Beſteuerung ihre Anwendung, indem die Steuer für Elbingerode bei dem betr. Salzwerke, in Hohnſtein aber jetzt von den beiden dortigen Factoreien erhoben wird.

Durch den letzten Vertrag, „wegen der Beförderung der gegenſeitigen Verkehrsverhältniſſe,“ wurden dem Zollvereine auch noch

c) das Amt Polle und die Stadt Bodenwerder an der Weſer

d) im Fürſtenthume Lüneburg ein Theil des Amts Fallersleben und einige Ortſchaften der Ämter Gifhorn und Kneſebeck,

e) im Fürſtenthume Hildesheim aber einige Ortſchaften der Ämter Wöltingerode und Peine, ſo wie endlich

f) am eigentlichen Oberharze die einzelnen Gehöfte Brockenkrug und Oderbrück

angeſchloſſen.

Auch für dieſe Gebietstheile wurden nähere Beſtimmungen

Digitized by Google

wegen des Salzes verabredet. Der jährliche Bedarf iſt zu 20 Pfd. für den Kopf angenommen, und die Lieferung erfolgt von den durch die K. Hannoverſche Regierung beſtimmten Salinen, bei denen auch die Steuer berechnet wird.

§. 17. Salzhandel im F. Schaumburg-Lippe.

Bei dem Beitritte des Fürſtenthums Schaumburg-Lippe zu dem Steuervertrage zwiſchen Hannover, Oldenburg und Braunſchweig wurde verabredet, daß

da das aus Salinen im Königreiche Hannover zu beziehende Salz ſchon verſteuert ſei, die F. Schaumb. Lippeſche Regierung an dem Reinertrage dieſer Steuer nach Maßgabe der Bevölkerung Theil nehmen werde.

Falls im Fürſtenthume Salzwerke angelegt werden ſollten, werde von ihnen eine gleiche Salzſteuer, wie in Hannover erhoben, der Ertrag derſelben in gleicher Weiſe getheilt werden, und in beiden Ländern ein völlig freier Verkehr mit ſelbſt gewonnenem Salze Statt finden.

Die von der Saline zu Lüneburg 1838 in Stadthagen errichtete Factorei, bei welchen der Centner gedörrten Salzes damals etwa zu 1 Rthl. 14 Ggr., (175 Pfd. zu 2¾ Rthl.) verkauft wurde, konnte ſich bei dem Zudrange des Münderſchen und des Egeſtorffſchen Salzes nicht behaupten und wurde 1842 wieder aufgegeben.

Gegenwärtig wird in der dortigen Gegend hauptſächlich das Salz von Münder und Egeſtorsffhalle verbraucht, und jenes meiſtens von Salzfahrern nach dem Gemäße, — 1 Himten von 1¼ Kub.F. und 36 bis 40 Pfd. Gewicht zu 10 Ggr. bis 10 Ggr. 8 Pf., dieſes aber durchſchnittlich zu 1 Rthl. für den Centner verkauft.

§. 18. Salzdebit in den Herzogl. Braunſchweigſchen Enclaven.

Gleichzeitig mit einer über die bis zum J. 1850 fortgeſetzte Salzlieferung für den Herzogl. Weſerdiſtrict wurde mit der H. Braunſchweigſchen Regierung im Anfange des J. 1837 die, im J. 1841 außer Kraft geſetzte, Übereinkunft wegen des Salzdebits in den Herzogl. Enclaven in Hannover getroffen. Dieſe umfaßte Anfangs nur das Amt Thedinghauſen am linken Weſerufer nahe oberhalb Bremen und einige Orte im Hildesheimiſchen, wurde aber durch den Vertrag vom 16. October 1845 auf mehrere bei

Digitized by Google

Goslar und in anderen Ämtern zerſtreut belegene Orte ausgedehnt, welche dem Steuervereine angeſchloſſen wurden.

Rückſichtlich des Salzes wurde beſtimmt, daß daſſelbe von den Hannoverſchen Salinen ausſchließlich erfolgen, nicht theurer als in den angrenzenden Hannoverſchen Gegenden und jeden Falles nicht höher als zu 1 Rthl. 21 Ggr. für den Centner verkauft werden, dagegen aber die Braunſchweigſche Regierung nach Verhältniß der Kopfzahl an dem Ertrage der Salzſteuer Theil nehmen ſolle.

Außerdem wurden die Communionbeſitzungen am Unterharze nach ihrer Belegenheit dem Steuer- und dem Zoll-Vereine angeſchloſſen, ohne daß für den etwaigen Gewinn von der Salzlieferung eine Vergütung berechnet wird.

§. 19. Ertrag der Salzſteuer.

Von den beiden Abtheilungen des für die obere Verwaltung der Steuern beſtimmten K. Oberſteuercollegiums hat die Generaldirection der indirecten Steuern, (welcher auch die Stempelſteuer überwieſen iſt), die gemeinſchaftlichen Steuern und insbeſondere die Salzſteuer unter Mitwirkung der Behörden der betr. Vereinsſtaaten wahrzunehmen. Nach dem Ablaufe eines jeden, vom 1. Julius anhebenden Rechnungsjahres wird der nach Abzug der Koſten ſich ergebende Reinertrag der Salzſteuer unter die drei Regierungen nach Maßgabe der Kopfzahl zur Theilung verrechnet.

Da ungeachtet der ſonſtigen, aus dem Steuervereine hervorgegangenen Veränderungen, doch bei der Salzſteuer die Verhältniſſe für das Königreich Hannover im Weſentlichen fortdauerten, ſo kann der Zeitraum vor dem Abſchluſſe des Steuervereins mit dem ſpäteren verglichen werden.

Bei der wirklichen Geringfügigkeit des Steuerſatzes im Einzelnen wäre kaum zu vermuthen geweſen, daß der Reiz zur Umgehung jemals bedeutend geweſen ſei, allein es ſcheint in dieſer Hinſicht früherhin doch ein beträchtlicher Ausfall durch die Einfuhr fremden, Engliſchen, Salzes wegen ſeiner niedrigen Preiſe für die nördlichen Provinzen veranlaßt zu ſeyn. Durch die Einführung der Salzregie und der erhöheten Salzpreiſe im Herzogthum Oldenburg wird die Einbringung dieſes Salzes mehr abgeſchnitten und deshalb bald ein höherer Steuerbetrag bewirkt ſeyn.

Die Salzſteuer ſtieg gleich im Anfange ihrer Einführung weit über den erwarteten Ertrag, bis auf 85,561 Rthl. für die erſten

Digitized by Google

16 Monate und blieb ſeitdem bis 1827 zwiſchen der Summe von 69,278 Rthl. und 73,181 Rthl.

In den nächſten acht Jahren belief ſich der Ertrag von 74,040 Rthl. bis auf 77910 Rthl., alles in Conventionsmünze gerechnet, oder bis auf den höchſten Belauf von 80,074 Rthl. Courant. Ubbelohde, Üb. d. Finanzen d. K. Hannover, S. 266 ff.

Während die Steuer in den erſten beiden Jahren der Anwendung des Courants als Landesmünze 1834—1836 nur noch 75,894 Rthl. und 81,685 Rthl. eintrug, erreichte ſie ſchon in dem Jahre $18\frac{36}{37}$ die Summe von 94,427 Rthl.

Nach dem Beitritte des Fürſtenthums Schaumburg-Lippe vom 1. Jan. 1838 hat ſie $18\frac{37}{38}$ noch 98,548 Rthl. ertragen, ſeitdem $18\frac{45}{46}$ aber ſich bis auf 109,648 Rthl. und endlich nach dem Anſchluſſe der Braunſchweigſchen Enclaven von zuerſt 110,094 Rthl. ſo gehoben, daß ſie

$18\frac{48}{49}$	auf	113,240	Rthl.
$18\frac{49}{50}$	„	112,824	„
$18\frac{50}{51}$	„	119,059	„
$18\frac{51}{52}$	„	116,806	„

ſich belaufen hat.

Bei dieſem Ertrage für 350,443 Ct. $31\frac{3}{8}$ Pfd. und einer Geſammtbevölkerung von 1795249 Einwohnern, nämlich 1752829 in Hannover, 28,895 in Schaumburg-Lippe und 13525 in den Braunſchweigſchen Enclaven fallen auf den Kopf 19,52 Pfd. Salz.

Abgeſehen von dem vorletzten Jahre, (deſſen Ertrag durch einen plötzlichen Verkauf der Rothenfelder Factoreivorräthe etwas geſteigert iſt,) darf man annehmen, daß der Ertrag für den Kopf der Bevölkerung ſeit dem Abſchluſſe des Steuervereines von 14 Pfd. auf den jetzigen Durchſchnitt von 19 Pfd., alſo um 35 Procent, geſtiegen iſt, zu faſt 2 Sgr. in Courant.

§. 20. Salzhandel im Herzogthume Oldenburg.

Bei ganz abweichenden Verhältniſſen konnte die Hannoverſche Salzſteuer ungeachtet ihrer Einfachheit im Herzogthume Oldenburg noch nicht zur Anwendung kommen. Dieſes beſteht aus dem eigentlichen Herzogthume Oldenburg und einigen ſeit 1803 und 1815 hinzugekommenen Ämtern der Nachbarländer, und bildet nebſt dem Fürſtenthum, vormaligen Biſthume, Lübeck mit der Hauptſtadt Eutin und dem Fürſtenthume Birkenfeld, das Groß-

Digitized by Google

herzogthum Oldenburg, insgeſammt von einem Flächeninhalte von 113 Q. M. und mit einer Bevölkerung von 280,000 Einw.

Zu dem Steuervereine gehört nur das jetzige Herzogthum ſelbſt mit 98,45 Q. M. und 220,332 Einwohnern mit Ausſchluß des Freihafens Brake mit 1506 Einw. und die Grafſchaft Knyphauſen mit 0,82 Q. M. und 3038 Einw.

Früherhin ſcheint hier hauptſächlich Lüneburgſches und Engliſches Salz, nachher auch Heſſiſches und Preußiſches Salz, von Rodenberg und Rehme verbraucht zu ſeyn.

Von dem Grafen Johann XVI. wurde 1597 die Anlegung von Salzwerken zu Steinhauſen und Hockſiel unweit Varel geſtattet, von denen das erſtere bald wieder einging *).

Das letztere Salzwerk, welches meiſtens Portugieſiſches Baiſalz verarbeitete, kam auch in Verfall, als der zu ſeinem Gunſten auf fremdes Kochſalz gelegte Impoſt auf Andringen der Landſchaft aufgehoben wurde, war aber im J. 1686 noch im Betriebe.

Andere Salzwerksanlagen haben im Herzogthume nicht weiter ſtattgefunden, bis zu der im J. 1832 durch den Kaufmann Friedr. Renken zu Oldenburg ausgeführten, jetzt noch beſtehenden Saline auf der Inſel Wangeroge.

Dieſes auf die Verarbeitung von Engliſchem Steinſalz berechnete und auch zum Mitverbrauch von Seewaſſer durch ein Gradirwerk verſtärkte Salzwerk wurde von der Großh. Regierung dadurch unterſtützt, daß — nach wiederruflicher Bewilligung — zur Erleichterung der erſten Anlage von dem Wangeroger Salze nur der halbe Betrag des reinen Debitertrages der anderen Salze als Steuer erhoben wurde.

Dieſe Vergünſtigung wurde 1846 zurückgenommen, jedoch der Saline der ebenfalls zugeſtandene Vortheil des eingangsabgabefreien Bezugs des zur Verſiedung erforderlichen Steinſalzes gelaſſen.

Seitdem iſt die Saline, welche nach dem im J. 1845 erfolgten Tode ihres Beſitzers und nach mehrfachen Verkäufen von dem Kaufmann Hr. Carſtens zu Wangerooge betrieben wird, in ihrem Abſatze von 27,000 Ctr. bis auf faſt den dritten Theil heruntergegangen.

Bei dem Abſchluſſe des Steuervereins konnte der bis dahin beſtandene freie Salzhandel nicht fortdauern, und es wurde eine Salzregie eingeführt, von welcher der Salzhandel ausſchließlich beſorgt werden ſollte.

*) Oldenb. Bl. 1832, N. 31 ff.

Digitized by Google

Die Einfuhr jeden ausländiſchen Salzes mit Ausnahme des für die Regie beſtimmten Salzes und des für die Salzſiederei zu Wangerooge zu verwendenden Steinſalzes wurde verboten.

Nach den getroffenen Vereinbarungen ſollte das Salz mit Rückſicht auf die in den angrenzenden Hannoverſchen Landestheilen beſtehenden Preiſe und auf die verſchiedene Güte verkauft werden.

Es wurden die Preiſe bei den Niederlagen in Laſten zu 4200 Pfund, und zwar ausſchließlich einer Vergütung für die Säcke von 6 Rthl., für den Verkauf aus angebrochenen Säcken aber von 10 und 15 bis 100 Pfd. feſtgeſetzt. Dieſe Preiſe betrugen in Thalern, Groten ($\frac{1}{72}$) und Pfennigen

	in Laſten 1837	in Laſten 1852	im kleinen Verkauf f. 100 Pfd. 1837			im kleinen Verkauf f. 100 Pfd. 1852		
	Rthl.	Rthl.	Rthl.	gr.	₰	Rthl.	gr.	₰
Für Wangerooger Salz, gedarrt:	58	58	1	32	2	1	32	2
Hannoverſches Salz "	66	58	1	46	1	1	32	2
" ungedarrt	60	54	1	36	"	1	28	—
Preußiſches "	60	—	1	36	"	—	—	—
Engliſches "	50	54	1	19	"	1	28	—

Statt des früher nur im Tarif aufgeführten Lüneburger Salzes iſt jetzt die Bezeichnung des Hannoverſchen Salzes gewählt, weil die Regie auch Lindener Salz verkauft. Das Preußiſche iſt dagegen aus dem Debit gefallen, aber von dem Heſſiſchen hat neuerlich noch ein geringer Abſatz ſtatt gefunden.

Der Jahresertrag des Debits, welcher zwiſchen 38,600 und 44,800 Ctr., durchſchnittlich zu 43,000 Ct. geſtanden hat, oder zu 18½ Pfd. für den Kopf, hat ſich nach Aufhebung der Steuerbegünſtigung der Wangerooger Saline und bei dem ſtarken Sinken der Ankaufspreiſe des Salzes von etwa 10,000 Rthl. auf etwa 24,000 Rthl. rein erhoben, welches ungefähr 2 Ggr. 6 Pf. auf den Kopf betragen würde.

III. Der Salzhandel im Königreich Hannover.

§. 21. Der Salzhandel überhaupt.

Da ſogleich nach der Auflöſung des Königreichs Weſtphalens und der Hanſeatiſchen Departements auch im ganzen Umfange des jetzigen Königreichs Hannover die während der Fremdherrſchaft für den Salzhandel getroffenen Anordnungen faſt gänzlich beſeitigt wurden, ſo ſtellten ſich die Verhältniſſe deſſelben allmälig

in ſolcher Weiſe feſt, wie es die Lage der einzelnen Salzwerke und der Landestheile nebſt den früheren Gewohnheiten mit ſich brachte.

Deshalb konnte eine Übereinſtimmung in der Art des Verkaufs nicht eintreten, die ſich faſt nur darin zeigte, daß die Salzwerke nach dem Gewichte — nicht mehr, wie zum Theil früher, nach dem Gemäß — verkauften. Dabei beſtand aber die Verſchiedenheit, daß man in Lüneburg nach Laſten zu 12 Tonnen (zu 350 Pfd.) und 24 Sack (zu 175 Pfd.), im Ganzen zu 4000 Pfd. Salz, in Rothenfelde nach metriſchen Centnern, ſ. g. Metern, zu 100 Kilogrammen oder 200 Pfd. Osnabr. Wage-Gewichtes, (213¾ Pfd. Cöln.) auf den übrigen Salzwerken aber nach Centnern rechnete, wie ſie auf jedem hergebracht waren, im Durchſchnitte zu 112 Pfd. = 117 Pfd. Cöln. Auf einigen derſelben wurde auch nicht immer gewogen, ſondern es wurden bei dem Verkaufe des Salzes unmittelbar aus den Körben dieſe etwa zu ¼ Centner angenommen.

In den ſüdlichen Landestheilen nahm der Verkauf der „Salzfahrer" immer mehr Überhand, ſo daß das Hauſiren die Regel bildete. Bei dieſem Verkaufe, wie überhaupt im Kleinhandel, findet das Ausmeſſen immer leichtern Eingang, als das Auswägen, ſelbſt das Ausmeſſen nach einem angenommenen Gewichte der Gemäße. Eine ſolche Verkaufsweiſe iſt ſehr auf ein geübtes Ausmeſſen und auf ein geringes Gewicht des Salzes hingewieſen, ſo daß ein Centner auf den verſchiedenen Salzwerken und beim ungleichen Ausmeſſen von 2½ bis zu faſt 5 Himten ſchwanken konnte.

Die Einfuhr und Durchfuhr fremder Salze war mehrfach verboten, doch wurde, namentlich durch die Verordnung vom 14. December 1767, „wie früher aus gutem Betrachte" geſchehen war, die Einfuhr der Hildesheimiſchen alten Salze von Detfurt und Heyerſum in die Fürſtenthümer Calenberg und Grubenhagen in hergebrachter Weiſe noch geſtattet.

§. 22. Salzhandel im Lüneburgſchen.

Dieſer Salzverkauf durch Salzfahrer fand zwar auch im Lüneburgſchen ſtatt, allein bis auf die neuere Zeit nur für das Salzwerk zu Lüneburg, die kleine K. Saline Sülze und in einigen ſüdlichen Ämtern des Fürſtenthums durch die Fuhrleute des Communionſalzwerkes Liebenhalle.

Ein Eindringen des Salzes von den Calenbergſchen und Hil-

Digitized by Google

desheimſchen Privatſalinen wurde in Folge des von der Saline zu Lüneburg behaupteten und bis dahin nicht beſtrittenen ausſchließlichen Rechtes zum Salzhandel früher durch polizeiliche Maßregeln, eine Zeit lang durch die Mitwirkung der Steuerbeamten und zuletzt durch eine Art von Privataufſicht von Seiten der Saline ſo weit als möglich gehindert.

Bei veränderten Anſichten über die Grenzen der Verwaltungsthätigkeit beſchränkte ſich dieſer Schutz immer mehr, und nachdem die Bemühungen des Hrn. Salinbeſitzers Egeſtorff, dem Salze von Egeſtorffshalle den Eingang in die bisher verſchloſſenen Provinzen erleichtert hatten, wurde dieſe Frage, abweichend von den früheren Entſcheidungen der Verwaltungsbehörden, zuletzt von der Juſtizcanzlei zu Celle, dem damaligen Provinzialobergerichte, im Wege des Polizeirecurſes für die Saline ungünſtig entſchieden derſelben jedoch der Weg Rechtens vorbehalten.

Dieſe Frage und die über die von der Saline auf den Grund Herzoglicher Privilegien behauptete ausſchließliche Befugniß zur Anlegung von Salzwerken im Fürſtenthume Lüneburg bilden den Gegenſtand von noch obſchwebenden Proceſſen, des letzteren gegen den Hrn. Dätz zu Lüneburg *).

§. 23. Salzhandel in den Grafſchaften Hoya und Diepholz.

In den Grafſchaften Hoya und Diepholz war die Einfuhr des fremden Salzes von 1669 bis 1741 mehrfach und namentlich zu Gunſten der Lüneburger Saline verboten, welche ſie daher auch bis auf die neuere Zeit mit Salz allein verſorgte. Da derſelben indeſſen ein eigentliches Privilegium für den Alleinhandel nicht ertheilt war, ſo drang das Salz von Münder und Egeſtorffshalle hier immer weiter vor, ſo daß die Saline die von 1835—1839 errichteten 9 Factoreien ſeit 1842 wieder aufgehoben hat.

§. 24. Salzhandel im Herzogthum Bremen, Verden und dem Lande Hadeln.

Im Herzogthum Bremen und Fürſtenthum Verden wird, wie im Lande Hadeln, in früher Zeit nur Lüneburgiſches Salz verbraucht ſeyn, bis die erleichterte Schifffahrt und die Trennung

*) Dr. Gräfe: der Lüneb. Saline ausſchließlicher Salzdebit im Fürſtenth. Lüneburg. Gött. 1849. 8. Widerlegung d. Entſcheidung d. K. Juſtizcanzlei zu Celle vom 14. Septbr. 1849. Gött. 1850. 8.

Digitized by Google

von den anderen Deutſchen Ländern während des Schwediſchen Beſitzes jener Provinzen die Einfuhr des Schottiſchen Salzes befördert haben mögen.

Bei der Wichtigkeit dieſes Abſatzes für die Saline zu Lüneburg und mit Rückſicht auf die an demſelben der Landesherrſchaft zuſtehenden Antheile wurde nach längeren Verhandlungen mit den Ständen und bei Erlaſſung einer aus der Däniſchen Occupation herrührenden Forderung an rückſtändigen Steuern ꝛc. von 330,000 Rthl. Caſſ. M. die Einfuhr jedes anderen Salzes als des Lüneburgiſchen verboten.

Der Preis wurde für die Factorei in Stade ſo beſtimmt, daß er durchſchnittlich für die Laſt zu 3360 Pfd. — 35 Rthl. 11 Ggr. 1 Pf. Caſſ. M. betrug.

Von 1800 bis 1803 ſtanden die Preiſe für ungedörrtes Salz, welches bis 1807 allein bereitet wurde, in Bremen zu 50 Rthl. Caſſ. M., und in Stade zu $52\frac{1}{2}$ Rthl. Caſſ. M. von 1804 an aber ſehr ungleich, ſelbſt bis 80 Rthl. Caſſ. M. ($91\frac{1}{8}$ Rthl. Court. geſteigert.

Von 1815 bis 1831 blieben die Preiſe zu Bremen und Stade ziemlich gleich, und, abgeſehen von der Salzſteuer, zu etwa $62\frac{3}{4}$ Rthl. für das gedörrte, und zu $55\frac{5}{8}$ Rthl. Court. für das ungedörrte Salz.

Im Jahre 1835 wurden die Preiſe auf allen zehn Niederlagen, von denen 7 von Bremen aus verſorgt wurden, für die
Laſt zu 4200 Pfd. Netto gedörrtes Salz 52 Rthl. Ct.
ungedörrtes Salz 46 " "
in 24 Säcken zu 175 Pfd. (jedoch ohne dieſe, zu 5 Rthl.) außer der Salzſteuer zu 14 Rthl. geſetzt, während jene Preiſe in Lüneburg ſelbſt zu 46 Rthl. und 40 Rthl. ſtanden, und es war eigentlich dieſer neue Preis noch um etwa 2 Rthl. für die Laſt geringer, als der alte. Mit Rückſicht auf dieſe Verhältniſſe und auf die Wechſelwirkung auf die Preiſe in Oſtfriesland, Oldenburg und Osnabrück blieb die Saline zu Lüneburg, den Anträgen des Hrn. Egeſtorff (1842) entgegen, noch im Beſitze des Alleinhandels.

Neuere Preiserniedrigungen in den anderen Landestheilen veranlaßten endlich die Freigebung des Salzhandels durch das Geſetz vom 22 Jun. 1850, obwohl bei einem Abſatze von etwa

Digitized by Google

526 Laſt und einem reinen Nutzen von 14 Rthl. ein Verluſt von ca. 7364 Rthl. jährlich für die Saline angenommen wurde.

§. 25. Salzhandel im Landdroſteibezirke Osnabrück.

In den Landestheilen, welche gegenwärtig den Bezirk der Landdroſtei Osnabrück bilden, — dem Fürſtenthum Osnabrück, den ehemals Münſterſchen Ämtern, der Niedergrafſchaft Lingen und der Grafſchaft Bentheim — fanden nach ihren urſprünglichen Verhältniſſen bis auf die neuere Zeit ungleiche Einrichtungen ſtatt.

In dem vormaligen Hochſtifte Osnabrück beſtand ſelbſt noch nach der Aufnahme des Salzwerks Rothenfelde ein freier Salzhandel, der neben dem wohlfeilen Schottiſchen Salze hauptſächlich mit dem Lüneburgiſchen und Rheiniſchen, ſ. g. Münſterſchen, Salz betrieben wurde.

Das Rothenfelder Salz fand in den benachbarten weſtphäliſchen Gegenden einen genügenden Abſatz, bis durch die Erweiterung des Betriebes der Saline Neu-Salzwerk bei Rehme weſentliche Beſchränkungen für die nächſtgelegenen Preußiſchen Provinzen veranlaßt wurden.

Deshalb wurde 1769 im Einverſtändniß mit den Ständen auf drei Jahre ein „Landeszuſchlag" für alles fremde Salz ausgeſprochen, ſo das von dieſem Verbote nur das althergebrachte Lüneburger Salz und „bei fortwährender Handelsfreiheit das Münſterſche Salz" ausgenommen wurde.

Dieſes Verbot wurde nach Ablauf der Jahre, zuletzt bis 1803, erneuert und mit feſten Preiſen für den Verkauf im Einzelnen und im Großen verbunden.

Als wegen vielfacher Truppenmärſche während des Revolutionskrieges der Abſatz im nahen Auslande ungleich höhere Preiſe gewährte, wurde eine Zutheilung des Salzes für die Inländer, eine Salzconſcription, eingeführt, nach welcher auf jeden Kopf, einſchließlich des Nebenverbrauchs höchſtens ¾ Scheffel, etwa 27 Pfd., auf gehörige Beſcheinigungen verabfolgt werden ſollten.

Deſſen ungeachtet trieben ſie einen beträchtlichen Schleichhandel, und es wurde daher von den Landſtänden 1796 die Wiederherſtellung des freien Salzhandels, von den Salzwerksbeamten zu Rothenfelde ſelbſt aber 1798 die Aufhebung des Verbots der

Digitized by Google

Einfuhr fremder Salze beantragt, welches jedoch Beides bei der Regierung keinen Eingang fand.

Im Bisthum Münſter war früher ebenfalls der Salzhandel frei geweſen, bis die Seculariſation (1802) die Preußiſche Salzregie herbeiführte, welche in den benachbarten Provinzen, namentlich in Lingen, beſtand.

Alle dieſe verſchiedenen Landestheile waren nach vorübergehenden Veränderungen von 1810 bis 1813 dem franzöſiſchen Reiche einverleibt, und wurden nach der Vereinigung mit dem Königreich Hannover zu einem Regierungsbezirke verbunden.

In Beziehung auf den Salzhandel dauerten zwar die vorgefundenen Zuſtände noch fort, indeß wurde ſogleich nach der Auflöſung der franzöſiſchen Herrſchaft die Salzſteuer von 20 Fr. für den metriſchen Centner aufgehoben und der Salzpreis von 19 Fr. in Rothenfelde etwas ermäßigt.

Die Einfuhr und Durchfuhr fremder Salze wurde für dieſe Gegenden bis zu der Anordnung des allgemeinen Steuerſyſtems nachgelaſſen, und ſie bezogen neben Rothenfelder und Lüneburger Salze auch viel Engliſches Salz, beſonders Lingen und Meppen.

Bei dem mit dem neuen Steuerſyſteme verbundenen Verbote aller fremden Salze wurden dieſe beiden Landestheile nebſt der Grafſchaft Bentheim an die Saline zu Lüneburg gewieſen, welche das Salz zu denſelben Preiſen, wie in Oſtfriesland, vorläufig zu 60 Rthl. Caſſ. M. für die Laſt, lieferte.

Nachdem das Salzwerk Rothenfelde durch das neue Gradirwerk und ſonſtige Betriebsverbeſſerungen in den Stand geſetzt war, wenigſtens das Fürſtenthum Osnabrück nebſt jenen nördlichen Bezirken mit Salz zu verſorgen, wurde für den ganzen Umfang der Landdroſtei die Einrichtung eines factoreilichen Verkaufes mit allenthalben gleichen Preiſen, für 200 Pfd. Salz zu 4 Rthl. 1 Ggr. und mit dem Sacke zu 4 Rthl. 7 Ggr. angeordnet.

Dieſe Einrichtung, welche mit dem 1. October 1824 ihren Anfang nahm, wurde mit einem Tarifverkauf im Einzelnen und einer polizeilichen Aufſicht auf den Salzhandel verbunden und bewährte ſich im Allgemeinen als zweckmäßig.

Der freie Salzhandel war durch dieſelbe nicht aufgehoben, und die Preiſe wurden in Folge der Veränderungen des Münzfußes und des Gewichts und der Wünſche der Provinz 1837 für

Digitized by Google

200 Pfd. Cöln. auf 3 Rthl. 4 Ggr. und 3 Rthl. 10 Ggr. Court. ermäßigt.

Als die zunehmende Concurrenz den Salzwerken zu Münder und Egeſtorffshalle einen genügenden Abſatz in ihrem bisherigen Kreiſe nicht mehr geſtattete, wandten ſie ihre Thätigkeit auch auf den Landdroſteibezirk Osnabrück, und es drang das Lindener Salz ſogar bis in die dem Salzwerke Rothenfelde benachbarten Ämter vor.

Es wurde deshalb zuerſt eine Herabſetzung der Preiſe nach der Belegenheit der Factoreien angeordnet und, als dieſe dem Zwecke nicht entſprach, die ganze Einrichtung aufgegeben.

Seit dem 1. Januar 1850 findet ein einfacher Handel in der Weiſe des gewöhnlichen Handelsbetriebes von dem Salzwerke aus ſtatt, und die Preiſe ſtehen ſeitdem, einſchließlich der Steuer von 8 Ggr., für den Centner von 100 Pfd. zu 1 Rthl. 4 Ggr.

§. 26. Salzhandel in Oſtfriesland.

Unter der Fürſtlichen Regierung wird der Salzhandel in Oſtfriesland völlig frei geweſen und im Weſentlichen Lüneburgiſches Salz verbraucht ſeyn.

Nach der Erwerbung der Provinz wurde von der Preußiſchen Regierung zuerſt die Lieferung von Magdeburgiſchem Salze auf dem Landtage zur Sprache gebracht, nach der Erbohrung einer ſtärkeren Quelle und Erweiterung des Betriebes zu Neuſalzwerk aber 1766 die allgemeine Einführung des dortigen Salzes verordnet, und zwar zu dem Preiſe von 61 Rthl. Court., 7 Rthl. höher, als damals das Lüneburgſche zu ſtehen kam.

Der Preis wurde 1802 wegen großer Reparaturkoſten auf dem Salzwerke um 6 Rthl., und wegen der höheren Transportkoſten, welche der Krieg mit England veranlaßte, 1806 auf 96 Rthl. für die Laſt erhöhet.

Von der K. Holländiſchen und der ſpäteren Kaiſ. Franzöſiſchen Regierung wurde der Preis immer mehr geſteigert, ſo daß er eine Zeitlang 486 Rthl. für die Laſt im Einzelnen austrug.

Die Preußiſche Regierung ſetzte Anfangs den Preis des Salzes auf 122 Rthl. feſt, verringerte ihn aber nachher auf 72 Rthl. für die Laſt.

Dieſer Preis beſtand auch in der erſten Zeit unter der Hannoverſchen Regierung für das Lüneburger Salz bis — 1817 —

Digitized by Google

die Lieferung von der Saline ſelbſt übernommen und die Laſt zu 60 Rthl. Caſſ. M. einſchließlich der Tonnen, verkauft wurde.

Die daneben erhobene Salzſteuer von 15 Rthl. gab gleich Anfangs zu Vorſtellungen der Landſtände Anlaß und es wurde der Preis 1825 auf 61 Rthl. Conv. M. ermäßigt, welcher auch unverändert blieb, als die Saline für die Benützung des ſ. g. Salzregals eine Vergütung von 8 Rthl. für die Laſt übernahm.

Von den Provinzialſtänden wurde mehrfach über dieſe hohen Salzpreiſe Beſchwerde geführt, denen ſich die allgemeinen Stände zuweilen anſchloſſen, zuletzt indem ſie die Herſtellung eines freien Verkaufes des inländiſchen Salzes in allen Provinzen empfahlen.

Deshalb beantragte die Regierung, ungeachtet des für die K. Generalcaſſe zu erwartenden Ausfalles von etwa 6800 Rthl., auch die Aufhebung des Salzregals in Oſtfriesland, welche durch das ſchon erwähnte Geſetz vom 22. Jun. 1850 erfolgte.

§. 27. Die Salzpreiſe.

Nachdem in allen Provinzen des Landes mit Ausnahme der dem Zollvereine angeſchloſſenen Gebietstheile, und des noch ſtreitigen Fürſtenthums Lüneburg ein freier Salzhandel ins Leben getreten iſt, ſo wird der Bezug des Salzes nur durch die Belegenheit der Gegenden, den Salzwerken gegenüber, durch die Preiſe und die Transportkoſten, zum geringeren Theil auch durch die Zwecke des Verbrauchs und die Gewohnheit der Einwohner bedingt.

Die letzteren Beziehungen treten aber allmälig gegen die Verſchiedenheiten der Preiſe und der Nebenkoſten ſehr zurück, wenn dieſe irgend überwiegend ſind.

Künftig werden daher für den Abſatz immer nur noch die Verkaufspreiſe entſcheiden, welche zwar für die einzelnen Salzwerke von den Betriebsausgaben, den Transport- und andern Koſten abhängen, ſich aber bei der Freiheit des Handels immer mehr dem Markte unterordnen müſſen, nicht mehr, wie ehemals durch wirkliche Monopole oder ähnliche Einrichtungen, auf einer unverhältnißmäßigen Höhe erhalten können.

Es läßt ſich zwar eine genaue Vergleichung der Salzpreiſe in den verſchiedenen Landestheilen nicht geben, weil ſie nur für die Salzwerke oder die Factoreiorte feſtgeſetzt werden, allein es

Digitized by Google

wird zu einer Überſicht der Veränderungen die Zuſammenſtellung genügen, welche dieſem Aufſatze in der Anlage A. beigefügt iſt.

§. 28. Der Salzverbrauch.

Bei jedem anderen Gegenſtande, welcher einen willkürlichen Verbrauch zuläßt, wie Zucker und ähnliche Waaren, Baumwollenſtoffe u. dgl., würde nach einer Verringerung der Preiſe auf ein Drittel und ſelbſt auf ein Viertel, welche in den letzten fünf und zwanzig Jahren für manche Gegenden eingetreten iſt, der Abſatz ſich ungleich mehr vergrößert haben, als bei dem Salze in einem abgeſchloſſenen Gebiete ſtattfinden kann.

Die Verwendung zu landwirthſchaftlichen und gewerblichen Zwecken iſt bis jetzt ganz unbedeutend, ſo daß ſie gegen den Verbrauch als eigentliches Kochſalz im täglichen Leben und bei der Landwirthſchaft faſt gänzlich verſchwindet und deshalb übergangen werden kann.

In dieſem Verbrauche als Kochſalz iſt aber auch nicht bloß das für die Butter verwandte Salz, ſondern auch dasjenige Salz begriffen, welches für das Vieh verbraucht wird, weil dieſes bei den geringen Preiſen ebenfalls mit Kochſalz verſorgt wird.

Die Menge dieſes Salzes wird ſehr verſchieden angegeben, mag aber wohl nach den für Elbingerode und Hohnſtein angenommenen und dort anwendbar gebliebenen Sätzen in kleineren ländlichen Haushaltungen einſchließlich des Bedarfs für die Bereitung von Butter und Käſe und zum Einſchlachten, zwiſchen einem Viertel und einem Drittel des ganzen Verbrauchs ſchwanken.

Zur eigentlichen Fütterung wird in den nördlichen Provinzen wegen der Nähe der See ungleich weniger Salz verwendet, als in den ſüdlichen Gegenden.

Nach allen Umſtänden wird der Verbrauch des gemengten Salzes nur für größere Landwirthſchaften Eingang finden, übrigens aber das verſteuerte Salz bei den wohlfeilen Preiſen auch für die landwirthſchaftlichen Zwecke ferner verbraucht werden.

§. 29. Auswärtiger Abſatz der Hannoverſchen Salzwerke.

Am Schluſſe dieſer Bemerkungen muß auch noch des auswärtigen Abſatzes der Hannoverſchen Salzwerke kurz erwähnt werden, welcher mit den Verhältniſſen der Beſteuerung des Salzes in mehrfacher Beziehung ſteht und durch die mit den Nachbarſtaaten getroffenen Vereinbarungen weſentlich berührt wird.

Digitized by Google

Dieſer auswärtige Salzhandel zerfällt, — abgeſehen von den angegebenen Lieferungen an die Großherzoglich Oldenburgſche Salzregie, — in den Abſatz in die jetzt dem Zollvereine angeſchloſſenen, benachbarten Gegenden und in den Verkauf in andern Ländern, und hat im letzten Rechnungsjahre ſich insgeſammt auf etwa 197000 Ct. belaufen.

In den erſten zehn Jahren nach der Wiederherſtellung der rechtmäßigen Regierung bot ſich den Salzwerken in den ſüdlichen Provinzen die Gelegenheit zu einem nicht unbeträchtlichen Abſatze, beſonders in die angrenzenden Braunſchweigſchen Gegenden dar, welche von den Herzoglichen Salinen damals nicht verſorgt werden konnten.

Dieſer Privatabſatz der Salzwerke zu Salzderhelden, Sülbeck, Münder und der vier Hildesheimſchen Salzwerke, welcher in den letzten Jahren vor dem Abſchluſſe des Steuervereins noch faſt 20000 Centner zu dem durchſchnittlichen Preiſe von 1½ Rthl. betrug, hörte nunmehr auf.

Nach der mit der Herzogl. Regierung getroffenen Übereinkunft wurden von den erſten beiden Salinen und dem K. Antheile des Salzwerks zu Salzhemmendorf zur Verſorgung der zwiſchen der Leine und Pyrmont belegenen Braunſchweigſchen Ämter Holzminden, Stadtoldendorf, Eſchershauſen und Ottenſtein jährlich etwa 7400 Ctr. Salz geliefert, zu denen für andere Gegenden im Durchſchnitte noch 5600 Ctr. von dem Communion-Salzwerke Liebenhalle hinzukamen.

Dieſe Salzlieferung hat in Folge der Erbohrung einer reichen Soole zu Schöningen ſeit 1850 ebenfalls aufgehört, ſo daß auch bei dieſen Salinen ein auswärtiger Abſatz faſt gar nicht mehr ſtattfindet, der 18$\frac{5}{1}$ zuſammen nicht völlig 500 Ctr. betragen hat.

Eine Ausfuhr des Salzes im Großen findet nach Bremen und in die Gegenden jenſeits der Elbe bis jetzt nur von den Lüneburger Salinen auf der Ilmenau und von Egeſtorffshalle auf der Leine und mit Hülfe der Harburger Eiſenbahn ſtatt.

Auch für dieſen Abſatz, auf welchen das Engliſche Salz und das Salz von Rodenberg und Rehme einwirken, ſind die Preiſe neuerlich herabgegangen, indem ſie für die Laſt nach Thalern Louisdor etwa 5½ Rthl. Court. in Bremen, nach Mark Banco etwa ½ Rthl. Court in Hamburg ſtanden.

Digitized by Google

	in Bremen			in Hamburg					
	Engl.	Preuß.	Lüneb.	Franz.	Span.	Portug.	Egl.	Lüneb.	Linden.
1821	34—40	35—40	65—68	96	108	114—150	126	198	—
1831	42—65	"	"	—	—	42—65	63	162	
1845	22—24	32—36	40—46	—	—	60—80	60	150	
1852	20	"	29—34	—	—	45—80	40	120	108

Von jeher war aber der Abſatz in die Gegenden jenſeits der Elbe für die Lüneburger Saline von dem höchſten Werthe, und mehrere der wichtigſten Unternehmungen und Verträge der Stadt während der Blüthe der Hanſe betrafen die Verbindung durch eine Canalfahrt an die Oſtſee und ähnliche größere Zwecke. Die Saline ſtand zwar weſentlich den Stiftern von Niederſachſen und anderen Betheiligten zu, indeß wurden ihre Angelegenheiten von der Stadt, welche ihr den eigenen Wohlſtand größten Theils verdankte, mit wahrgenommen, dadurch aber Verpflichtungen und Verwickelungen mannichfacher Art herbeigeführt, deren Folgen noch jetzt die Saline belaſten.

Jener auswärtige Abſatz iſt indeſſen, ungeachtet der eingetretenen Veränderungen, noch immer von großem Umfange und erſtreckt ſich hauptſächlich nach Hamburg, Lübeck, Lauenburg, Holſtein, Meklenburg — (in welchen letzteren Ländern nur die beiden Domanialſalinen Oldesloe und Sülz betrieben werden) nach Dänemark und durch Lieferungen an die K. Salzfactorei nach Preußen.

Eine Eingangsabgabe findet in den Hanſeſtädten und in Lauenburg nicht ſtatt, berechnet ſich aber in Holſtein zu 17 Rthl. für die Laſt, während in Meklenburg nach dem Facturawerthe $1\frac{1}{4}$ Schilling ($\frac{5}{8}$ Sgr.) vom Thaler entrichtet wird.

Die Saline hat im vorletzten Jahre nach Preußen 1214 Laſten, nach Hamburg etwa 530 Laſten, nach Holſtein, Schleswig und Dänemark etwa 650 Laſten, nach Bremen 72 L. und einſchließlich des für Oldenburg gelieferten Salzes insgeſammt etwa 3766 Laſten oder faſt 163,000 Centner Salz ausgeführt.

Es iſt zu wünſchen, daß die Saline wenigſtens in einem ähnlichen Belaufe ihren auswärtigen Abſatz mit behaupten werde, da ein noch ſtärkerer Ausfall in ihrem Ertrage auch auf die Verhältniſſe der Stadt und vieler Anſtalten und Familien ohne allmäligen Übergang auf das Nachtheiligſte zurückwirken würde, wäh-

21*

Digitized by Google

rend die neue Freiheit des Salzhandels im Innern mittelbar auch ſchon den Einwohnern des Fürſtenthums Lüneburg zum größten Vortheile gereicht.

§. 30. Vergleichung des früheren und gegenwärtigen Zuſtandes.

Abgeſehen von den Vortheilen, welche jede Beſeitigung innerer Grenzen des Verkehrs und ungleichmäßiger Beſteuerung zuſammenhängender Landestheile mit ſich führt, hat die ſeit der Wiederherſtellung der rechtmäßigen Regierung immer mehr ausgedehnte Freiheit des Salzhandels für die Staatscaſſen, die Salzwerksbeſitzer und die benachbarten Orte zwar mehrfache, ſehr beträchtliche Verluſte herbeigeführt, jedoch werden dieſe im Großen durch die Vortheile bei Weitem überwogen, welche für alle Landeseinwohner, beſonders aber für die der nördlichen und weſtlichen Provinzen aus der Ermäßigung der Salzpreiſe hervorgehen.

Die Königliche, jetzt mit der Landescaſſe vereinigte, Generalcaſſe bezog von den K. Salzwerken, dem erpachteten Salzwerke zu Salzderhelden und dem Antheile an dem Salzwerke zu Lüneburg in den Jahren $18\frac{14}{28}$ einen durchſchnittlichen Überſchuß von 125,000 Rthl. der aber in dem Zeitraume von $18\frac{28}{50}$ allmälig ſehr herabging. Durchſchnittlich betrug dieſer Überſchuß

$18\frac{28}{34}$	faſt	95,000 Rthl.
$18\frac{34}{44}$	faſt noch	80,000 „
$18\frac{44}{48}$		66,000 „
$18\frac{48}{50}$	nur noch	50,000 „

und mit dem 1. Julius 1850 hörte auch die ſeit 1827 von der Lüneburger Saline für die Benutzung des Salzregals in Oſtfriesland entrichtete Vergütung wieder auf, welche auf 5000 bis 5500 Rthl. ſich belief.

Von den Salzwerken ſind, nachdem wegen des geringen Ertrages die Antheile an Juliushalle und Salzhemmendorf haben veräußert und Salzderhelden den Gewerken hat zurückgegeben werden müſſen, ausſchließlich der außerordentlichen, zu Sülbeck verwendeten Koſten, an Überſchuß $18\frac{50}{51}$, nur 38,183 Rthl., $18\frac{51}{52}$ aber nicht völlig 24,000 Rthl. erfolgt, ſo daß ſich gegen die Zeit vor dreißig Jahren ein Ausfall von faſt hundert tauſend Thalern zeigt.

Die Verluſte, welche jetzt auf die Hildesheimiſchen Salzwerke und die neuen Salzwerke vor Münder fallen, ſind zwar Folgen deſſelben Grundſatzes, welchem ſie ihr Aufblühen verdankten und

Digitized by Google

im ungünſtigſten Falle mit einer Herauszahlung des früheren Gewinnes verbunden, können indeß für manche Betheiligte, beſonders bei eingetretenem Wechſel des Beſitzes, ſehr bedeutend ſeyn.

Eben ſo empfindlich wird das Salzwerk zu Salzhemmendorf mit dem Flecken, welchem es angehörte, am ſchwerſten aber die alte Saline zu Lüneburg von der Veränderung betroffen, welche den durch die Freigebung des Salzhandels in den nördlichen Provinzen, die Concurrenz der neuen Salinen und die Herabſetzung der Salzpreiſe erlittenen Verluſt auf mindeſtens 80,000 Rthl. berechnen kann.

Auf der anderen Seite iſt anzunehmen, daß der Abſatz im Innern des Landes ſich bei geringeren Preiſen bedeutend gehalten hat, ſo daß die Salzſteuer der K. Generalcaſſe einen Mehrertrag von etwa 25,000 Rthl. aus dieſem Grunde liefert.

Der Ausfall an den Überſchüſſen, welcher bei den Verhältniſſen der noch übrigen K. Salzwerke und der lebhaften Concurrenz der neuen Privatſalinen nicht zu beſeitigen ſeyn wird, wird von dem Lande durch einen, alle Provinzen gleichmäßig belaſtenden Steuerbetrag mit geringerem Widerſtreben gedeckt werden, wenn die Vortheile für die ganze Bevölkerung erwogen werden. Dieſe laſſen ſich freilich nicht genau angeben, aber doch mit der Zeit vor Einführung der Salzſteuer ungefähr vergleichen.

Damals wurden jährlich etwa 200,000 Ctr. Cöln. und auf den Kopf ungefähr 14 Pfd. verbraucht. Bei dem Durchſchnittspreiſe von faſt 1⅞ Rthl. Court würden mithin für den Salzbedarf ſelbſt etwa 370,000 Rthl. ausgegeben ſeyn, alſo bei einer Bevölkerung von ungefähr 1,400,000 Einwohner auf den Kopf etwa 6 Ggr.

Gegenwärtig werden aber etwa 320,000 Ctr. verbraucht, welches bei dem durchſchnittlichen Preiſe von 16 Ggr. überhaupt 213,000 Rthl. und auf den Kopf zu 19 Pfd nicht völlig 3 Ggr beträgt.

Es wird alſo jeder Einzelne den reichlicheren Bedarf, ſelbſt mit Anrechnung der Salzſteuer von 4 Pf. für den Mehrverbrauch, ungefähr für die Hälfte des früheren Geldbetrages ſich verſchaffen können.

Dieſe Annahme kann nur als Vergleichung im Großen gelten, allein auch bei den im Einzelverkauf ſtattfindenden höheren Preiſen wird der Salzbedarf mit dem dritten Theile des Be-

Digitized by Google

trages zu beſtreiten ſeyn, welcher in dem größten Theile von Deuſchland darauf verwendet werden muß *).

Von jener Erſparung von im Ganzen faſt 150,000 Rthl. mögen den, dem früheren Monopol entzogenen, Provinzen ungefähr 50,000 Rthl. zu Theil werden, aber ſie hat dabei für dieſelbe die große Bedeutung, daß ſie mit einem Male, nicht in einem Zeitraume von 30 Jahren ſehr allmälig, eintritt, und daß ſie den Verbrauch des Salzes bei der Bereitung der Butter — wenn etwa noch nöthig, — befördern wird.

Unter den verſchiedenen Einwohnerclaſſen hat der geringere Salzpreis darin einen großen Werth für die ärmeren, daß dieſe durch unverhältnißmäßig hohe Preiſe nach der Weiſe einer umgekehrt ſteigenden Kopfſteuer gedrückt werden.

Endlich wird aber auch als wichtiger Gewinn für die Zukunft mit in Anſchlag zu bringen ſeyn, daß die kräftige Ausbeutung der unerſchöpflichen Salzlager, welche bisher nicht aufgeſchloſſen waren oder unbenutzt blieben, dem Gewerbfleiße einen neuen Aufſchwung verſpricht, wenn die Bereitung der Soda von den für dieſelbe begünſtigten Salzwerken unmittelbar oder durch Lieferung eines wohlfeilen Salzes für andere Unternehmer in ſolchem Umfange aufgenommen wird, wie die Verhälniſſe und die Lage des Königr. Hannover es geſtatten.

Die Beſitzer dieſer Salzwerke werden dieſem Erwerbszweige um ſo mehr ihre Thätigkeit zuwenden, als ohne ein neues Auskunftsmittel das zunehmende Mißverhältniß zwiſchen Angebot und Nachfrage immer mehr den Reinertrag herabdrücken wird und ſelbſt die angeſtrengteſten Bemühungen nicht vermögen werden, durch Verringerung der Betriebskoſten das fernere Sinken der Preiſe auszugleichen.

---

*) Dieſe Verſchiedenheit des Hannoverſchen Durchſchnittspreiſes von etwa 4½ Pf. (= c. 1¾ X.) für 1 Cöln. Pfund iſt gegen den Regiepreis in Preußen von 4, 15 X. für 1 Zollpfund am bedeutendſten, während die Salze in Baiern, dem Königreiche Sachſen und dem Großherzogth. Heſſen zu 3 bis 4 X., in Würtemberg, Baden, dem Thüringiſchen Verein, Kurheſſen und Braunſchweig zwiſchen 2 bis 3 X. ſtehen. Vergl. v. Reden, Finanzſtatiſtik. Actenſtücke der Ständeverſ. d. K. Hannover XI. Landt. S. 43.

Druckfehler.

„Seite 287 Z. 3. lies 22 ſt. 19.“

Digitized by Google

Anlage A.

Durchſchnittspreiſe des Salzes

im

Steuerverein.

Digitized by Google

Durchſchnittspreiſe d

einſchließ

Beim Verkaufe in Laſten und Centn

Jahr	Göttingen N.	Göttingen H.	Grubenh. S.	Grubenh. H.	Hildesh. S.	Hildesh. H.	Calenb. S.	Hoya Diepholz N.	Hoya Diepholz H.	Lüneburg S.
1802	—		.	.	.	.		33	.	27
1808	—	.	32	.	34	.	52	55 u. 56	.	44 u. 45
1811	78	.	78	.	78	.	78	66 u. 67	.	60 u. 61
1812	—	.	.	.	.	.	.	114 u. 116	.	109 u. 110
1814	—	.	62	.	52	.	52	49 u. 52	.	43 u. 46
1815	—	.	47	.	48	.	.	33 u. 36	.	29 u. 33
1818	—	.	55	.	56	.	50	42 u. 45	.	38 u. 41
1823	—	.	"	.	46	.	.	"	.	"
1826	—	.	46	.	.	.	44	"	.	"
1831	—	.	"	.	.	.	.	35 u. 38	.	"
1837	44	.	38	42	26	.	38	34 u. 38	.	31 u. 34
1843	44	.	"	.	32	.	30	"	.	"
1848	—	30-32	32	.	29	.	27	"	.	"
1850	—	.	"	.	.	.	.	—	.	"
1851	—	.	26	.	.	.	.	—	.	24 u. 27
1852	—	26-30	"	28	27	30	24	—	29	19

…lzes im Steuerverein

Salzſteuer,

…ür 1 Ctr. zu 100 Pfd. Cöln. in Sgr.

	Verden	Oſtfriesland		Meppen, Lingen		Osnabrück			Schaumburg-Lippe		Oldenburg	
	H.	R.	H.	R.	H.	S.	R.	H.	R.	H.	R.	H.
	.	40	.	36	.	25-34	.	.	—	36	—	.
	.	{ 70 150	.	.	.	40	.	.	—	.	—	.
	.	″	250	.	.	124	.	.	—	.	—	.
	.	134	.	.	40	.	.	.	—	.	—	.
	.	64	.	.	.	60	.	.	—	.	—	.
	.	36	.	.	28-40	54	.	.	—	.	—	.
	.	44	.	44	.	60	.	.	—	.	—	.
	.	″	.	″	.	54	.	.	—	.	—	.
	.	39	.	46	.	46	46	.	—	.	—	.
3	.	″	.	″	.	.	″	.	—	.	—	25
3	.	38	.	38	.	38	38	.	34-38	.	34—40	.
	.	″	.	″	.	.	″	.	—	.	″	.
	.	″	.	″	.	.	″	.	—	.	″	.
1	.	34	.	—	.	28	—	.	—	.	″	.
	.	″	.	—	.	.	—	.	—	.	″	.
	29	26-29	32	—	28-31	.	—	.	—	31	33—35	.

☞ S. die Bemerkungen auf der folgenden Seite.

Digitized by Google

Bemerkungen.

1. In den einzelnen Provinzen ſind die Salzwerke durch S., die Niederlagen durch N., der gewöhnliche Handel durch H. bezeichnet, und iſt durch — bemerkt worden, wenn in dem Jahre Niederlagen nicht ſtattgefunden haben.

Unveränderte Preiſe ſind durch „ ausgedrückt.

2. Auf den meiſten Salzwerken wird den größeren Abnehmern ein Nachlaß am Preiſe zugeſtanden, welcher dieſen geſtattet, die Sätze für den gewöhnlichen Handel — oft bedeutend — zu ermäßigen.

3. Die Salzſteuer betrug 1811 in den franzöſiſchen Departements etwa $2\frac{2}{3}$ Rthl., in Weſtphalen mittelſt des Salzregals und erhöhete Preiſe etwa $1\frac{1}{3}$ Rthl., ſeit 1818 aber in Hannover etwa 8 Ggr. für den Centner zu 100 Pfund Cöln.

4. Auf der Lüneburger Saline beſtanden von 1807 bis 1852 verſchiedene Preiſe für das gedörrte und ungedörrte Salz, bei denen das erſtere meiſtens um etwa 3 Ggr. höher ſtand. (6 Rthl. für die Laſt).

5. Im Kleinhandel wird in dem größten Theile des Königreichs Hannover und in Schaumburg-Lippe nach dem Gemäße verkauft, in der Stadt Hannover ſelbſt aber jetzt nach dem Gewichte.

Das gebräuchlichſte kleine Gemäß, die Metze oder das Spint, ($\frac{1}{4}$ Himten zu $1\frac{1}{2}$ Cubikfuß) pflegte 9 bis 10 Pfund zu liefern. — Beim Detailverkaufe wird das Pfund in den meiſten Provinzen mit 4 bis 5, in Meppen-Lingen mit 5—6 Pfennigen bezahlt.

Digitized by Google

Die öſterreichiſche Erfindungspatent-Geſetzgebung

von

Dr. Fr. Makowiczka,
ordentl. Profeſſor der Staatswiſſenſchaften in Erlangen.

---

1. Einleitung.

Eine Reviſion der Patentgeſetzgebung in einem deutſchen Staate muß im gegenwärtigen Zeitpunkte, wo die Geſetzgebungen auswärtiger durch ihre Induſtrie hervorragender Staaten theils dieſelbe Arbeit ſo eben verrichtet haben, theils ſie zu verrichten im Begriffe ſtehen, in Deutſchland ein erhöhtes Intereſſe erwecken. In England, der Wiege des Inſtituts der Erfindungspatente, kam im verfloſſenen Jahre 1852 eine Parlamentsakte zu Stande, welche das dortige Patentſyſtem weſentlich verbeſſerte; und in Belgien legte die Regierung gleichfalls im vorigen Jahre den Kammern einen Geſetzentwurf vor, der den wichtigſten in der ſeither beſtehenden Geſetzgebung wahrgenommenen Gebrechen abhelfen ſoll, und ohne Zweifel in der diesjährigen Seſſion zur Berathung kommen dürfte. Es bieten ſich da Anläſſe zu Vergleichungen, man wird begierig zu erfahren, was von den auswärtigen Reformen, über welche die Verhandlungen in den Commiſſionen und legislativen Körpern ſchon längere Zeit hindurch ſchwebten, adoptirt worden. Insbeſondere ſind die bezüglichen Verhandlungen in England ſehr geeignet, zum Nachdenken zu ſtimmen, weil ſie einen großen Wechſel der Anſichten über den Werth eines Inſtitutes beurkunden, worüber das Urtheil ſchon völlig abgeſchloſſen ſchien. Während wir Deutſche eine gemeinſame Geſetzgebung über Erfindungspatente noch bis zur Stunde ſchmerzlich vermiſſen: werden in England bereits gewichtige Stimmen laut, welche die Abſchaffung des ganzen Inſtitutes, als einer

von den aus der Zeit der gewerblichen Bevorrechtungen und Handelsbeſchränkungen noch ſtehen gebliebenen künſtlichen Stützen der Induſtrie verlangen, denen das brittiſche Volk nun entwachſen ſey *). Es iſt für den Deutſchen eine niederſchlagende Wahrnehmung, ſich von ſeinem brittiſchen Stammvetter ſo überholt zu ſehen, daß dieſer ſich bereits anſchickt eine Sache als abgenützt hinter ſich zu werfen, die er, der Deutſche, trotz aller Anſtrengung noch immer nicht zu erreichen vermochte. Aber vielleicht erſpart uns das neue revidirte Geſetz, das der Gegenſtand der nachfolgenden Betrachtungen iſt, die Beſchämung, daß das Patentinſtitut in England früher wieder abgeſchafft wird, ehe es in Deutſchland durch ein alle deutſche Staaten verbindendes Geſetz zu einem Nationaleigenthume geworden; vielleicht wird es, da es das Werk einer deutſchen Großmacht iſt, zur Fahne, um welche ſich die mehr getrennten als vereinten Glieder des deutſchen Bundeskörpers ſchaaren, oder gibt doch mindeſtens den Anſtoß dazu, in dieſem einen politiſch ungefährlichen und volkswirthſchaftlich wichtigen Punkte aus der unſeligen Vereinzelung herauszutreten. Die deutſchen Dinge liegen nun einmal ſo, daß Alles, was zur Zeit für Deutſchland gemeinſam werden ſoll, von einem der beiden deutſchen Großſtaaten ausgehen muß. Daß übrigens gerade Öſterreich, das in jüngſter Zeit auf die Geſtaltung und den Gang der handelspolitiſchen Geſchicke Deutſchlands einen Einfluß zu erlangen ſtrebt, den es früher nicht geſucht, hierin die Initiative ergriffen — daraus erwächſt für jeden Deutſchen noch eine beſondere Aufforderung, dieſe neueſte vollbrachte Reviſionsarbeit im Gebiete der Patentgeſetzgebung nicht unbeachtet zu laſſen.

Die öſterreichiſche Regierung hat dem Inſtitute der Erfindungspatente ſchon ſeit einer Reihe von Jahrzehenten große Aufmerkſamkeit geſchenkt. Es muß anerkannt werden, daß Öſterreich in dem Beſtreben, für dieſes Inſtitut eine daſſelbe nach allen Seiten hin erſchöpfende geſetzliche Grundlage zu gewinnen, den anderen deutſchen Staaten vorangegangen iſt. Die Anfänge der öſterreichiſchen Patentgeſetzgebung weiſen ſchon auf das Jahr 1810 zurück, während in Preußen die Inſtruction über die Verleihung

*) Rob. Mohl, engliſche und belgiſche Geſetzgebung über Erfindungspatente in d. krit. Ztſchr. f. Rechtsw. und Geſrtzgebung des Ausl. 25. Bd. Heidelberg 1852 S. 109—151.

Digitized by Google

von Patenten, die noch heute die Grundnorm für das Erfindungs=patentweſen in dieſem Staate bildet, erſt 1815 erlaſſen wurde, und die anderen deutſchen Staaten, die dieſes Inſtitut beſitzen, nämlich: Baiern, Württemberg, Sachſen und Hannover noch ſpäter nachfolgten. Wie unabläſſig die öſterreichiſche Geſetzgebung bemüht war, die dieſen Gegenſtand betreffenden Geſetze zu verbeſſern, beweiſt die nach kurzen Zeiträumen wiederholt in Angriff genommene Reviſion derſelben, deren Frucht immer ein neues umfaſſenderes Geſetz geweſen.

Das letzte in Öſterreich durch mehr als zwanzig Jahre in Wirkſamkeit geſtandene Geſetz dieſer Art (in der öſterreichiſchen Geſetzſprache: „Privilegienpatent" genannt) vom 31. März 1832 — an deſſen Stelle nun neueſtens das Geſetz vom 15. Auguſt 1852 getreten — erfreute ſich einer allſeitigen Anerkennung, und verdiente dieſelbe auch in der That. Die öſterreichiſche Geſetzgebung ſtand in dieſem Zweige nach dem Urtheile aller Sachkundigen den ausgebildetſten Legislationen, nämlich der nordamerikaniſchen von 1836 und der neuen franzöſiſchen von 1844 ebenbürtig zur Seite. Das öſterreichiſche Geſetz vom 31. März 1832 charakteriſirte ſich beſonders in zwei Punkten in ſehr vortheilhafter Weiſe. Erſtlich durch Losſagung vom Bevormundungsprincipe bei der Patentverleihung, indem es jede vorläufige Unterſuchung der Neuheit und Nützlichkeit der Erfindung zurückwies — ein Verfahren, welches im Hinblick auf das allgemeine öſterreichiſche Regierungsſyſtem doppelt überraſchen mußte; zweitens durch Liberalität und Rechtsachtung im Verhältniſſe zum Auslande, da der Ausländer in Bezug auf die Patenterwerbung dem Inländer ganz gleichgeſtellt und das auswärtige Patentrecht dergeſtalt geachtet wurde, daß bei ausländiſchen Erfindungen nur der rechtmäßige auswärtige Patentinhaber Anſpruch auf ein Erfindungspatent in Öſterreich hatte. Das öſterreichiſche Geſetz ſtand den beſſeren Patentgeſetzen anderer Staaten nur in dem formellen Theile nach, d. i. in jenen Beſtimmungen, welche den Schutz der Patentrechte und das Verfahren in Patentſtreitigkeiten betreffen.

Bei der Reviſion eines beſtehenden Geſetzes und der Erſetzung deſſelben durch ein neues entſteht immer zuerſt die Frage nach dem Bedürfniſſe dazu. An ſie knüpft ſich dann, wenn das Bedürfniß conſtatirt iſt, die weitere Frage: ob durch das neue veränderte Geſetz dem gefühlten Bedürfniſſe wirklich abgeholfen

Digitized by Google

wird. Nur durch die Beantwortung dieſer beiden Fragen gelangt man zu einem ſicheren Urtheile über die innere Berechtigung, den Nutzen und folgerungsweiſe über den Werth einer Geſetzänderung. Gegenüber dem neueſten öſterreichiſchen Patentgeſetze oder „Privilegienpatente“ erſcheint eine ſolche Unterſuchung um ſo dringender, als das bisher geltende Geſetz zu den guten dieſer Art gehörte.

Um hierin ganz klar zu ſehen iſt ein Rückblick auf die Geſchichte der öſterreichiſchen Patentgeſetzgebung unerläßlich. Er wird uns zeigen, wie das Patentinſtitut in Öſterreich durch die bildende Hand der Geſetzgebung allmählig ſeine heutige Geſtalt erlangte, wie ein Glied nach dem anderen hervorwuchs, wie die anfänglich rohen eckigen Formen ſich mehr und mehr abrundeten und lebensvoller wurden, wie aber auch bei weiterem Fortſchreiten des Werkes ſich manche Fehlgriffe einſtellten, welche den daſſelbe durchgeiſtigenden Gedanken ſtellenweiſe wieder verdunkelten. Nur ſo wenn wir den Arbeiten der Geſetzgebung Schritt für Schritt folgen und ſie uns in ihren verſchiedenen Stadien genau vergegenwärtigen, gewinnen wir einen feſten Boden und ein untrügliches Richtmaaß zur Prüfung des Werthes der letzten Arbeit.

2. Vorgeſchichte des öſterreichiſchen Patentweſens.

Wie in anderen Staaten ging auch in Öſterreich dem Syſteme der Erfindungspatente jenes der Erfindungsprämien voran. Geldprämien für induſtrielle Erfindungen, aus dem Staatsſchatze verabreicht, ſtellen ſich auch als das einfachſte und am nächſten liegende Mittel dar, den Erfinder zu belohnen und zu neuen Erfindungen anzueifern. Überdieß mußte man ſchon durch das Merkantilſyſtem, in deſſen Bahnen ſich ſeit dem Ende des 17. Jahrhunderts in Fragen der politiſchen Ökonomie faſt das ganze civiliſirte Europa bewegte, darauf hingeleitet werden, indem Belohnungen und Unterſtützungen für Gewerbs- und Handelsleute aus Staatsmitteln überhaupt und ganz abgeſehen von neuen techniſchen Erfindungen von den Anhängern jenes ſtaatswirthſchaftlichen Syſtems lebhaft empfohlen wurden. Die öſterreichiſche Geſetzgebung, ſeit ſie ihr Augenmerk auf Gewerbe und Handel zu richten begann — und dies geſchah erſt in ſehr geringem Maaße unter Carl VI. — war insbeſondere ganz von merkantiliſtiſchen Anſchauungen beherrſcht; nur in der kurzen Regierungsperiode Jo-

Digitized by Google

ſeph's II. wurde die Lehre der Phyſiokraten für die Agrargeſetzgebung beſtimmend, während in Betreff des Handels und der Gewerbe die Grundſätze des Merkantilismus durchweg feſtgehalten wurden, wofür die Joſephiniſche Zollordnung v. 2. Jänner 1788 allein ſchon als Beweis dient.

Wir finden in den öſterreichiſchen Geſetzſammlungen aus der Zeit von Maria Thereſia und Joſeph II. verſchiedene Belege, daß es die Regierung an Staatsbelohnungen, als Aufmunterungsmitteln zu gewerblichen Fortſchritten, nicht fehlen ließ. Eine zweifache Rückſicht ſteht hierbei im Vordergrunde: einmal die Erzielung der techniſchen Verarbeitung der inländiſchen Rohſtoffe, ſodann die Hinleitung der Bevölkerung zur Gewerbsinduſtrie in jenen Provinzen, die ſich noch im wirthſchaftlichen Kindheitsalter befanden. Unter Joſeph II. wurde vermöge Hofdekrets vom 29. Auguſt 1785 der Grundſatz förmlich angenommen, durch jährlich zu vertheilende Prämien aus dem Staatsſchatze zur Vervollkommnung und Vermehrung der bereits beſtehenden Manufacturen und zu Erfindungen anzueifern. Als einzelne bemerkenswerthe Beiſpiele ſeyen hier mitgetheilt: die Ausſetzung jährlicher Prämien von 100, 150 und 200 Fl. für die drei feinſten Stücke Tuch in Böhmen im J. 1761, einer Prämie von 4 Fl. für die Verarbeitung eines Centners Kupfer zu Geſchirren, Drath, Nägeln und anderen Geräthſchaften ſo wie für jeden Centner inländiſcher Meſſing- und Compoſitionswaaren im J. 1768, die Beſtimmung von drei Prämien zu 25, 50 und 100 Fl. für die feinſten Stücke Linnen oder Geſpinnſte in Siebenbürgen gleichfalls im J. 1768; ferner in Böhmen 1786 die Bewilligung einer Prämie von 12 Fl. für jeden zur Schleier= oder Battiſterzeugung binnen Jahresfriſt errichteten Webeſtuhl, auf welchem bereits 6 Monate lang gearbeitet worden, dann eines Preiſes von 200—300 Fl. für die erſten 100 Stücke gemeinen oder 50 Stücke mittleren und feinen Schleiers und eines Preiſes von 600 Fl. für die erſten 30 bis 100 Stücke Battiſtes, erzeugt auf den neu errichteten Stühlen; die Verheißung einer angemeſſenen Belohnung für Fertigung guter Klavierſaiten aus inländiſchem Eiſen im J. 1792 u. ſ. w. *).

---

*) Kopetz allgem. öſterr. Gewerbsgeſetzkunde, Wien 1829 u. 30 II. Bd. S. 64 u. 65. Dieſes ausgezeichnete Werk, welches die umfaſſendſten und verläßlichſten Aufſchlüſſe über die Gewerbe- und Handelsgeſetzgebung des

Digitized by Google

Was techniſche Erfindungen und Verbeſſerungen betrifft, ſo ging die Anregung zuweilen von der Regierung aus, ſie gab ſelbſt die Probleme und ſuchte durch Prämien zur Löſung derſelben aufzumuntern. So ward z. B. 1768 Jenem eine Belohnung von 1000 Dukaten zugeſagt, welcher die Verarbeitung des Kupfers in der beſten und feinſten Qualität und zugleich am wohlfeilſten ſowohl in Abſicht auf das Meſſing, als auch auf die übrige Veredlung dieſes Materials ausführen oder vorſchlagen würde; ferner ſetzte die Regierung 1814 eine Belohnung von 2000 Fl. aus für die Erfindung aus Glauberſalz oder Soda ohne Pottaſche weißes Spiegelglas und andere Glasgattungen beträchtlich wohlfeiler zu erzeugen als aus Pottaſche; und noch 1826 wurde ein Preis von 200 Ducaten ja bis 400 Ducaten für eine weſentliche leicht ausführbare und nicht koſtſpielige Verbeſſerung in der Conſtruktion der in Öſterreich üblichen Mahlmühlen zugeſichert. Während der Continentalſperre wurden namhafte Belohnungen auf die Entdeckung von Surrogaten für verſchiedene Colonialartikel als: Zucker, Indigo u. ſ. w. aus Staatsmitteln bewilligt. Für das lombardiſch-venetianiſche Königreich wurde durch kaiſ. Entſchließung vom 2. November 1817 eine jährlich abwechſelnd zu Mailand und Venedig ſtattfindende Vertheilung von Prämien beſtehend in Denkmünzen und ehrenvollen Erwähnungen der Erfinder für nützliche Entdeckungen, Erfindungen und Vervollkommnungen und ſelbſt für Übertragung nützlicher Erfindungen des Auslandes in allen Zweigen der Induſtrie und Landwirthſchaft angeordnet *). Auch kamen Fälle von Ablöſungen glücklich vollbrachter Erfindungen durch den Staat vor; unter andern wurde 1811 die Erfindung einer Preßmaſchine zur Verfertigung von Nägeln dem Erfinder von der Regierung um 30,000 Fl. abgelöſt, um ſie ſchneller gemeinnützig zu machen **). Erfindungsprivilegien wurden wohl auch verliehen, wie z. B. von 1783 bis 1803 für Einführung von Schaf- und Baumwollenſpinnmaſchinen, aber immer nur ausnahmweiſe; es mangelte hiefür an einer geſetzlichen Grundlage, ſie waren rein ein Akt kaiſerlicher Gnade.

---

geſammten öſterreichiſchen Kaiſerſtaates mit Einſchluß der ungariſchen Länder gibt, iſt in Deutſchland noch viel zu wenig beachtet worden.

*) Kopetz angef. W. II. Bd. S. 64—66.

**) Kopetz, ebenda S. 38.

Digitized by Google

Erſt mit dem Hofdekrete vom 22. Jänner 1810 wandte man ſich dem Syſteme der Erfindungspatente zu, jedoch mit großen Einſchränkungen und Cautelen, und namentlich ohne dem Erfinder unter gewiſſen geſetzlich angeordneten Vorausſetzungen einen beſtimmten Anſpruch auf ein zeitweiſes Privilegium zur ausſchließlichen Nutzung ſeiner Erfindung einzuräumen, indem die Ertheilung des Privilegiums nach wie vor vom Gutbefinden der Regierung abhing. Auch wurde durch jenes Geſetz keine grundſätzliche Losſagung von dem bisher hauptſächlich in Übung geſtandenen Syſteme der Erfindungsprämien ausgeſprochen, und mehrere der oben angeführten Fälle von Prämien-Ertheilungen beweiſen, daß hiermit auch nach Erlaſſung des neuen Geſetzes fortgefahren wurde, ja in dem lombardiſch-venetianiſchen Königreiche — wie gleichfalls ſchon oben erwähnt worden — ward noch 1817 eine periodiſch wiederkehrende Betheilung mit Prämien geſetzlich eingeführt. Immerhin iſt aber das Geſetz vom 22. Jänner 1810 als der erſte obgleich ſchüchterne Verſuch zu betrachten, der zur Einbürgerung des Patentinſtitutes, dieſes fremden Gewächſes, in Öſterreich gethan worden; es bildet ſonach den Ausgangspunkt für die Geſchichte der öſterreichiſchen Patentgeſetzgebung.

Die Gränzen der Patentertheilung waren in dieſem Geſetze ſehr enge gezogen, nicht deßwegen, weil dem Patentwerber zahlreiche und ſchwer zu erfüllende Bedingniſſe auferlegt waren, ſondern wegen der großen ungewöhnlichen Beſchränkung der Gegenſtände, die zur Patentirung geeignet erklärt wurden. Erfindungsprivilegien oder Patente ſollten hauptſächlich nur ertheilt werden auf Maſchinen und Erfindungen im Fache der Mechanik. Bei Erfindungen chemiſcher Art, wenn hierauf Patentgeſuche vorkämen, war beſondere Behutſamkeit empfohlen, weil die genaue Individualiſirung der Erfindung hier ſchwierig ſey. Gänzlich ausgeſchloſſen von der Privilegirung waren landwirthſchaftliche Erfindungen, weil ſie zu gemeinnützig, zu ſehr der allgemeinen Offenbarung unterworfen und überhaupt ſchon ihrer Weſenheit nach zu wenig geeignet ſeyen, um Gegenſtände eines Privilegiums abzugeben. Nach einer anderen Seite hin war jedoch das Feld zur Erlangung von Erfindungspatenten wieder weiter geöffnet, als es mit richtigen ſtaatswirthſchaftlichen Grundſätzen verträglich erſcheint. Auf im Auslande bereits bekannte Erfindungen wurden bei deren Übertragung ins Inland ohne Einſchränkung Patente gegeben.

Digitized by Google

Übrigens waren auch Patente für weſentliche Zuſätze und Verbeſſerungen einer Erfindung zugelaſſen, ohne daß aber hinſichtlich des Rechtsverhältniſſes zwiſchen dem Haupterfinder und Verbeſſerer irgend eine Beſtimmung getroffen wurde.

Als Grunderforderniß zur Bewerbung um ein Erfindungspatent wurde die genaue Individualiſirung der Erfindung mit Beifügung von Zeichnungen, Riſſen, Modellen angegeben, welche verſiegelt einzulegen und — den Fall einer Streitigkeit ausgenommen — immer erſt nach Beendigung der Privilegienzeit zu eröffnen waren; ferner mußte ſonderbarer Weiſe der Patentwerber ſich verpflichten, ſelbſt für die genaue verläßliche Bekanntmachung ſeiner Erfindung nach Ausgang der Privilegienzeit zu ſorgen *). Die Regierung hatte in dieſer Beziehung keine Obliegenheit. Obwohl laut des Geſetzes und eines ſpäteren Deklaratoriums vom 6. März 1810 die früher übliche Vernehmung der Länderſtellen über die Neuheit der Erfindung beſeitigt worden: war die Verleihung des Privilegiums doch ganz in die Hand der politiſchen Behörden gegeben. Sie hatten darüber zu entſcheiden, ob die Erfindung hiezu geeignet ſey; ſie konnten daher, obgleich das Geſetz es nicht ausdrücklich ſagt, Verſuche in Betreff der Erfindungen vornehmen laſſen, und ein nachgefolgtes Hofdekret vom 14. Julius 1814 ſchreibt die bei derlei Verſuchen zu beobachtenden Förmlichkeiten und Vorſichten genau vor. Eben ſo hing die Beſtimmung der Patentzeit von dem Ermeſſen der Regierung ab; jedoch war ein Maximum von 10 Jahren, welches in der Regel nicht überſchritten werden durfte, geſetzlich feſtgeſetzt, und weiter angeordnet, daß Patente auf bloße Übertragung einer ausländiſchen Erfindung immer eine kürzere Dauer haben ſollen, als jene auf ganz neue Erfindungen. Auch der Umfang der aus einem Erfindungsprivilegium für den Inhaber entſtehenden Rechte, die in jedem Falle ſtrenge auf die Ausbeutung der Erfindung eingeſchränkt blieben, konnte nach Befund der Regierung verſchieden bemeſſen werden.

*) Aber auch ſpätere Geſetzgebungen, wie die preußiſche v. 14. Oktob. 1815, die ſardiniſche v. 28. Febr. 1826 und die ſchwediſche v. 13. Dzbr. 1834 legen noch dem Erfinder ähnliche Verpflichtungen auf. Vergl. meine Abhandlung: die Geſetzgebung über Erfindungspatente in Europa und Amerika in d. krit. Ztſchr. f. Rechtswiſſ. u. Geſetzgebung des Ausl. 22. Bd. Heidelberg 1850. S. 44.

Digitized by Google

Umſtände und Verhältniſſe, deren Würdigung der Regierung zu-ſtand, entſchieden über die räumliche Ausdehnung des mit dem Privilegium zu verbindenden Arbeitsbefugniſſes, ob dieſes für ſämmtliche deutſche erbländiſche Staaten (nur für dieſe war das Geſetz erlaſſen) zu gelten habe oder nur auf die eine oder andere Provinz oder gar nur auf einen beſtimmten Umkreis zu beſchränken ſey. Gleichwohl wurden die Erfindungsprivilegien als vererbliche und veräußerliche Rechte erklärt. Über die Abnahme einer beſonderen Patenttax wurde nichts beſtimmt, ſondern lediglich auf das zu erfolgende neue Erwerbſteuergeſetz verwieſen. Letzteres erſloß am 31. December 1812 und unterwarf, ohne rückſichtlich der Tax etwas zu verfügen, die Inhaber von Erfindungsprivilegien der Erwerbſteuer. Eine ſpätere Verordnung (das Hofdekret vom 6ten Mai 1824) enthielt die Weiſung an die Behörden, bei Privilegien-Inhabern in der Beſtimmung ihrer Erwerbſteuer jene Schonung zu beobachten, welche neue Erfindungen der Hinderniſſe wegen, mit denen ſie zu kämpfen haben, verdienen. Indeſſen wurden doch noch beſondere Taxen abgenommen, die von Fall zu Fall beſtimmt wurden. Zur Ertheilung eines Privilegiums wurde die kaiſerliche Genehmigung erfordert. Der Verleihungsakt ſollte öffentlich kundgemacht werden, und die Wirkſamkeit des Privilegiums erſt vom Tage dieſer Kundmachung eintreten. Der erwieſene Mangel der Neuheit der Erfindung zog die Nichtigkeitserklärung des ertheilten Privilegiums nach ſich; ferner war als Erlöſchungsgrund angegeben: die einjährige Nichtausübung des Privilegiums während deſſen Dauer, ſo wie der Nichtbeginn der Ausübung innerhalb jener Friſt, welche von der Regierung für jeden einzelnen Fall beſonders beſtimmt worden. Über die Frage, ob ein Privilegium als erloſchen anzuſehen ſey hatten die politiſchen Behörden zu entſcheiden. Die Competenz der Gerichte beſchränkte ſich bloß auf die aus Privilegien entſpringenden Rechtsſtreitigkeiten und Schadenvergütungsklagen.

3. Das Privilegiengeſetz vom 8. December 1820.

Aus der Inhaltsangabe des erſten öſterreichiſchen Privilegiengeſetzes v. J. 1810 im vorhergehenden Abſchnitte iſt zu erſehen, daß es nur die Hauptlineamente des Inſtituts angibt. Daſſelbe kann daher nicht als der Grundbau des Patentinſtituts in

Öſterreich gelten, es iſt nichts weiter als ein bloßer Bauriß. Jener Grundbau erfolgte erſt zehn Jahre ſpäter durch das Geſetz vom 8. December 1820, wozu der Entwurf von der damals beſtandenen k. k. Commerzhofkommiſſion 1819 vorgeſchlagen worden. Was die Geſetzgebung ſeitdem in Bezug auf dieſen Gegenſtand geleiſtet, iſt nur Fortſetzung und Weiterführung des damals aufgeführten Werkes. Mit dem Geſetze vom 8. December 1820 wurde das Syſtem der Erfindungsprivilegien als das regelmäßige Mittel, Erfindungen im Gebiete der Induſtrie zu belohnen und hierdurch den techniſchen Erfindungsgeiſt zu beleben, angenommen, erſt durch dieſes Geſetz ward dem Erfinder ein beſtimmter geſetzlicher Anſpruch auf ein zeitweiſes ausſchließliches Benützungsrecht ſeiner Erfindung gewährt, und dieſes Benützungsrecht wenigſtens in einem annähernden Grade jenes Schutzes theilhaftig, den in einem civiliſirten Staate andere Vermögensrechte genießen.

Das Geſetz vom 8. December 1820 trat zuerſt in den deutſchen, böhmiſchen, galiziſchen und italieniſchen Provinzen in Wirkſamkeit, und wurde, da die Herſtellung einer Gleichförmigkeit in der geſammten Monarchie in Betreff des Inſtituts der Erfindungspatente in der Abſicht der Geſetzgebung lag, ſpäter vermöge kaiſ. Entſchließung vom 31. Jänner 1822 auch in Ungarn kundgemacht. Jene Abſicht der Geſetzgebung blieb jedoch damals unerreicht, denn die angeſtrebte Gleichförmigkeit des Patentweſens im ganzen Umkreis der Monarchie wurde erſt durch das neue Privilegiengeſetz vom 15. Auguſt 1852 hergeſtellt.

Die weſentlichen Beſtimmungen des Patentgeſetzes, oder — um mit der öſterreichiſchen Geſetzſprache zu reden — „Privilegienpatentes“ vom 8. December 1820 ſind:

Als Gegenſtände der Erfindungsprivilegien werden bezeichnet: alle neuen Entdeckungen, Erfindungen u. Verbeſſerungen des In- u. Auslandes im geſ. Gebiete der Induſtrie. Die Neuheit begnügt ſich das Geſetz bloß im relativen Sinne zu nehmen: als neu wird ſchon betrachtet, was im Inlande weder in Ausübung noch durch eine in einem öffentlichen gedruckten Werke enthaltene Beſchreibung bekannt iſt. Aber auch dieſer relative Begriff von Neuheit erſcheint dem Geſetze noch zu ſtreng, denn die Neuheit einer aus einem öffentlichen gedruckten Werke entnommenen Erfindung kann nur in dem Falle angefochten werden, wenn die Beſchreibung in dem Werke ſo genau und deutlich iſt, daß hiernach jeder Sachverſtän-

Digitized by Google

dige den Gegenſtand der Erfindung zu verfertigen oder auszuüben vermag. Iſt alſo die Beſchreibung der Erfindung weniger genau und deutlich abgefaßt, als daß jeder (?) Sachkundige dieſe darnach ausführen könnte, ſo kann ungeachtet der durch den Druck geſchehenen Veröffentlichung ein Privilegium auf die Erfindung erwirkt werden. Bloße Einführungspatente ſind daher zugelaſſen, und es wird zwiſchen ihnen und den eigentlichen Erfindungspatenten weder in Anſehung der Patentzeit, noch der Tax, noch ſonſt irgendwie ein Unterſchied gemacht.

Ausgeſchloſſen von der Patentertheilung ſind: Erfindungen, Entdeckungen und Verbeſſerungen, bei denen die in der Beſchreibung enthaltenen Mittel und Verfahrungsarten gegen Polizei- und Sanitätsrückſichten oder gegen das allgemeine Staatsintereſſe ſtreiten; ferner eigentliche Heilmittel. Wohl aber werden auf andere in das Sanitätsfach einſchlagende Gegenſtände, wie auf Erfindungen in Beziehung auf Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken, auf Toiletten und Maſchinen der Bruchärzte, der Bandagenmacher u. ſ. w. unter den geſetzlichen Vorſichten Privilegien gegeben.

Privilegien können ſowohl an Inländer als an Ausländer verliehen werden, letztere müſſen jedoch einen Revers einlegen, worin ſie erklären, daß ſie aus dem Beſitze eines Privilegiums weder das Recht zum Aufenthalte im öſterreichiſchen Staate noch die Staatsbürgerſchaft anſprechen wollen, wenn ſie hiezu entweder wegen ihres früheren Lebenswandels nicht geeignet befunden werden ſollten oder ihnen in der Folge in dieſer Beziehung etwas zur Laſt fallen dürfte. Der Beſitz eines in Öſterreich erlangten Privilegiums hindert nicht, auch im Auslande auf dieſelbe Erfindung ein Privilegium zu nehmen und jenes neben dieſem gleichzeitig auszuüben.

Wer ein Privilegium zu erlangen wünſcht, hat ein ſchriftliches Geſuch zu überreichen, worin er ſeine Erfindung in der Weſenheit anzugeben und die Zahl der Jahre, auf welche er das Privilegium erhalten möchte, auszudrücken hat; zugleich hat er die Hälfte der ausfallenden Tax zu erlegen und eine verſiegelte genaue Beſchreibung ſeiner Erfindung, erforderlichen Falls mit Zeichnungen oder Modellen verſehen, beizuſchließen. Vom Momente der Überreichung des Geſuches gilt die Priorität der angezeigten Erfindung, ſo daß alle nach dieſem Termine gemach-

Digitized by Google

ten oder ausgeübten Erfindungen die Neuheit der Erfindung des erſten Privilegienwerbers nicht widerlegen können. Deshalb wird die geſchehene Überreichung eines Privilegiengeſuches zur Sicherheit des Geſuchſtellers durch ein amtliches Certificat mit genauer Angabe des Tages und der Stunde der Überreichung beſtätigt.

Das von den Behörden bei der Privilegienverleihung zu pflegende Verfahren iſt ſehr einfacher Art. Die Behörde läßt ſich in keine Erhebung über die Nützlichkeit oder Neuheit der Erfindung ein; ſie beurtheilt nur, ob dieſelbe in keiner öffentlichen Hinſicht ſchädlich oder den Landesgeſetzen zuwider iſt. Bei Erfindungen, die in das Sanitätsfach einſchlagen, hat immer eine Unterſuchung der mediciniſchen Facultät vorauszugehen; ferner iſt vermöge ſpäterer Verordnung *) bei Erfindungen, welche Verzehrungsgegenſtände betreffen, von dem Patentwerber ſelbſt vor Ausfertigung des Patentes ein Zeugniß über ihre Unſchädlichkeit von der Facultät beizubringen.

Die Verleihung des Privilegiums erfolgt vom Kaiſer ſelbſt. Der Vorbehalt der kaiſerlichen Verleihung macht jedoch das Privilegium nicht zu einer bloßen Gnadenſache, ſondern hat — wie ſich aus dem Zuſammenhange des ganzen Geſetzes ergibt, nur den Sinn, das oberſte Geſetzgebungsrecht in der Perſon des Monarchen zu wahren, da Privilegien nach öſterreichiſchen Civilrechtsbeſtimmungen **) den Geſetzen beigezählt werden, folglich ein Ausfluß der geſetzgebenden Gewalt ſind.

Das erlangte Privilegium berechtigt den Inhaber zur ausſchließlichen Ausübung der fraglichen Erfindung, Entdeckung oder Verbeſſerung, zur Errichtung der erforderlichen Werkſtätten, Erzeugungsetabliſſements und Verkaufsniederlagen im ganzen Umfange der Monarchie, zur Aufnahme jeder Art von Hülfsarbeitern. Der Patentinhaber kann verlangen, daß Dritte ſeine Erfindung nicht nachahmen; die Unterſagung der Einfuhr von Gegenſtänden ſeiner Erfindung aus dem Auslande zu fordern iſt er jedoch nicht befugt. In einzelnen Fällen ſuchte aber die Regierung die inländiſchen Unternehmer durch angemeſſene Einfuhrzölle zu ſchützen ***).

---

*) Hofdecret vom 29. Julius 1822.

**) Allg. bürg. Geſ B. §. 13.

***) Kopetz a. a. O. S. 83; Hofentſcheidung für Böhmen v. 17. Mai 1827.

Digitized by Google

In dem Privilegium liegt ferner für den Erfinder das Recht, Andere zu ermächtigen, die Erfindung unter dem Schutze ſeines Privilegiums auszuüben, folglich Geſellſchafter aufzunehmen und ſelbſt Aktiengeſellſchaften mit Beobachtung der diesfalls beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften zu gründen, endlich das Recht, das Privilegium zu veräußern und zu vererben. Alle dieſe Befugniſſe bleiben aber immer genau auf die Gränzen des erhaltenen Privilegiums eingeſchränkt. Auf ſpätere Verbeſſerungen der Erfindung, worauf Andere vor dem Erfinder ein Privilegium erworben haben, hat letzterer kein Recht, wofern er ſich nicht mit den Verbeſſerern, die in Betreff der Privilegirung der Verbeſſerungen mit dem Haupterfinder ganz gleichgeſtellt ſind, einverſteht.

Die längſte Dauer eines Erfindungsprivilegiums iſt 15 Jahre. Bis zu dieſer Zeitdauer ſteht es jedem Patentwerber frei, die Zahl der Jahre, durch welche er ſeine Erfindung ausſchließlich auszuüben wünſcht, ſich im Geſuche ſelbſt zu beſtimmen. Es iſt überdieß geſtattet, anfänglich das Privilegium auf eine kürzere Zeit z. B. bloß auf ein Jahr anzuſuchen — und es dann, aber immer vor Ablauf der bereits erwirkten Privilegienzeit, verlängern zu laſſen. Die Privilegienzeit fängt vom Datum der Privilegienurkunde zu laufen an; die Wirkſamkeit des Privilegiums aber in Betreff der Straffälligkeit der unbefugten Nachahmung beginnt erſt mit dem Tage der Kundmachung des Privilegiums in den öffentlichen Blättern, die ohne Verzug von der oberſten Behörde für Handels- und Gewerbsſachen koſtenfrei zu veranlaſſen iſt.

Die Privilegientax beträgt für jedes der erſten fünf Jahre 10 Fl. C. M., für das ſechſte Jahr 15 Fl., dann ſteigt ſie von Jahr zu Jahr um 5 Fl., ſo daß ſie für das letzte und fünfzehnte Jahr 60 Fl. beträgt. Die Tax für ein auf 15 Jahre bewilligtes Privilegium erreicht mithin im Ganzen den Betrag von 425 Fl. Die Hälfte der Tax iſt gleich bei Übergabe des Geſuches um das Privilegium zu erlegen. Die andere Hälfte wird auf die Zahl der Privilegienjahre eingetheilt und iſt in gleichen Raten mit Anfang eines jeden Jahres zu entrichten. Eben ſo wird, wenn ein bereits ertheiltes Privilegium verlängert wird, in Rückſicht der Tax für die weiter in Anſpruch genommenen Jahre vorgegangen. Eine Rückſtellung der gezahlten Tax findet nicht Statt, ausgenommen, wenn die Regierung aus öffentlichen Rückſichten für gut findet, ein Privilegium nicht zu ertheilen, oder das ertheilte zu annulliren.

Digitized by Google

Die Privilegien erſtrecken ſich, was den Umfang ihrer Wirkſamkeit anlangt, ohne Ausnahme auf die ganze Monarchie. Jedes Privilegium wird in drei Urkunden ausgefertigt, wovon eine für Ungarn, eine für Siebenbürgen, und eine für die übrigen Provinzen zu gelten hat. Die Parteien ſind verpflichtet zur Erhebung ſämmtlicher drei Urkunden.

Die Privilegien erlöſchen: a) wegen eines Mangels in der Beſchreibung der Erfindung, b) wenn die Erfindung vor der Übergabe des Patentgeſuches im Inlande nicht mehr als neu betrachtet werden konnte; mithin auch c) bei erwieſener Identität derſelben mit einer ſchon früher patentirten Erfindung; d) durch unterlaſſenen Beginn der Ausübung der Erfindung binnen einer Jahresfriſt nach Ausfertigung des Privilegiums, e) durch eben ſo lange ſpätere Unterbrechung der Ausübung ohne genügenden Grund; f) wegen Nichteinhaltung der bezüglich der zweiten Hälfte der Privilegientax vorgeſchriebenen Jahresraten; g) mit Ablauf der urſprünglichen oder prolongirten Privilegienzeit; endlich h) durch freiwillige Zurücklegung *). Nach Erlöſchung des Privilegiums wird die fragliche Erfindung Gemeingut. Der Fall der Erlöſchung eines Privilegiums und die bis dahin verſchloſſen gehaltene Beſchreibung der Erfindung, auf die ſich daſſelbe bezog, werden daher öffentlich bekannt gemacht.

Die verliehenen Privilegien werden in Regiſter eingetragen, von denen jedermann Einſicht nehmen kann und in denen auch alle Veränderungen in dem Privilegienbeſitze angemerkt werden. Dieſe Regiſter werden bei ſämmtlichen Länderſtellen geführt, das Hauptregiſter befindet ſich bei der Hofſtelle. Da die Regiſter die Beſchreibungen der Erfindungen nicht enthalten, die nach obigem bis zur Erlöſchung des Privilegiums geheim gehalten werden: ſo iſt der Nutzen derſelben allerdings ein ſehr geringfügiger.

Das Entſcheidungsrecht bei Privilegienſtreitigkeiten ſteht nach Beſchaffenheit der Fälle theils den politiſchen Behörden theils den Civilgerichten zu. Die politiſchen Behörden erkennen darüber: ob ein Privilegium aus öffentlichen Rückſichten oder wegen unter=

*) Dieſe letztere ſich übrigens von ſelbſt verſtehende Erlöſchungsart iſt in dem Geſetze nicht aufgeführt, bloß die Inſtruktion bezüglich der Einhebung und Verrechnung der Privilegientaxen v. 19. Auguſt 1824 erwähnt ihrer im §. 7.

Digitized by Google

laſſener Ausübung oder wegen nichterfüllter oder verletzter Bedingniſſe der Verleihung aufzuheben ſey. Der Civilrichter dagegen entſcheidet über das Daſeyn eines Eingriffes oder einer Verletzung, über Anwendung der geſetzlichen Strafe, über Entſchädigungsanſprüche ſo wie im Falle eines Streites um das rechtmäßige Eigenthum eines Privilegiums, er mag wegen Priorität der Erfindung oder aus einem privatrechlichen Titel entſtehen. Das richterliche Erkenntniß iſt im ordentlichen Rechtswege zu erwirken. Der Civilrichter hat auf Anſuchen des durch einen Eingriff ſich verletzt erachtenden Privilegien=Inhabers auch proviſoriſche Sicherſtellungsmittel, als: Einſtellung der Nachahmung der Erfindung und unverzügliche Beſchlagnahme des nachgeahmten Gegenſtandes zu verfügen. Auf Privilegiumseingriffe iſt überdieß eine Strafe von 100 Ducaten geſetzt, wovon die Hälfte dem Privilegirten, die andere Hälfte dem Armenfonde des Ortes, wo das Straferkenntniß in erſter Inſtanz gefällt worden, zufällt. Außerdem werden die nachgeahmten Gegenſtände zum Vortheile des Privilegirten confiszirt. Die Grundlage für Privilegienſtreitigkeiten bildet die eingelegte Beſchreibung. —

Wenn man dieſes Geſetz dem erſten öſterreichiſchen Privilegienſyſteme vom J. 1810 entgegenhält, ſo wird ſchon ein allgemeiner Überblick zu dem Schluſſe führen, daß erſteres einen bedeutenden Fortſchritt beurkundet und den nächſten Bedürfniſſen der Induſtrie genügen konnte. Kaum dürfte man daher der im Eingange dieſes Abſchnittes abgegebenen Meinung über die Verdienſtlichkeit deſſelben die Beiſtimmung verſagen. Faßt man überdieß den Stand der Geſetzgebung jener Zeit ins Auge, wird das Urtheil vielleicht noch günſtiger lauten. Das öſterr. Geſetz v. 1820 braucht die Vergleichung mit den in den nächſtvorangegangenen Jahren erſchienenen Patentgeſetzen in Rußland *), Preußen **) und in dem damaligen Königreiche der vereinigten Niederlande ***) nicht zu ſcheuen, die alle gar ſehr an Principienloſigkeit leiden und die Anerkennung eines beſtimmten Anſpruches des Erfinders auf eine zeitweiſe ausſchließende Benützung ſeiner Erfindung vermiſſen laſſen. Beſonders befinden ſich das ruſſiſche und preußiſche Geſetz noch in

*) Ukas vom 17. Juni 1812.

**) Inſtruktion vom 14. Oktob. 1815.

***) Geſetz vom 25. Jänner 1817 und Reglement vom 26 März 1817.

Digitized by Google

dem unfertigen embryonenartigen Stadium des erſten öſterreichiſchen Privilegienſyſtemes v. J. 1810, aus dem ſie auch trotz ſpäterer Zuſatzverordnungen bis jetzt noch nicht herausgetreten ſind. Das öſterr. Geſetz v. J. 1820 geht von feſten ganz geſunden Principien aus. Die Stellung, welche die Regierung gegenüber dem Patentinſtitute einzunehmen hat, iſt richtig erkannt und das Maaß der Regierungsthätigkeit auf jene engen Gränzen beſchränkt, welche die Natur dieſes Inſtitutes verlangt. Statt des Präventivſyſtems iſt das Repreſſivſyſtem gewählt. Allerdings ſind durch das Geſetz nicht alle Seiten des Inſtituts gleichmäßig ausgebaut und namentlich ſtellen ſich in Anſehung des Schutzes der Erfinder gegen Beeinträchtigungen Dritter manche Lücken heraus, wohin beiſpielsweiſe die Schutzloſigkeit gegen die Einfuhr von Patentgegenſtänden aus dem Auslande, dann die unſichere Stellung des Haupterfinders zum Verbeſſerer zu zählen iſt. Allein die allgemeine Faſſung des Geſetzes, das Maaßhalten in Erlaſſung von Vorſchriften laſſen gerade wieder freieres Feld zu Ergänzungen und Nachbeſſerungen. Es läßt ſich Alles leicht in das angenommene Syſtem ohne Störung desſelben einfügen, wie ſich dies auch wirklich in dem weiteren Gange der Geſetzgebung gezeigt hat.

Daß bloße Einführungspatente ertheilt werden, findet — abgeſehen davon, daß ſie nach allen damals beſtehenden Patentgeſetzgebungen zuläſſig waren und in England erſt durch die Parlamentsakte v. J. 1852 (15 u. 16 Vict. c. 83) abgeſchafft wurden *) — in den damaligen noch lange nicht ſo wie heute entwickelten Induſtriezuſtänden Öſterreichs, insbeſondere in der Geringfügigkeit und Unvollkommenheit des Maſchinenbetriebes, ſeine Erklärung und Entſchuldigung. Auch die ungaſtliche, verletzende Zumuthung an Ausländer wegen Ausſtellung des Reverſes, die den guten Eindruck der Gleichſtellung der Ausländer mit den Inländern in Bezug auf die Patentertheilung zum großen Theile wieder verwiſcht, darf nicht befremden, wenn man den ſich ängſtlich nach Außen abſchließenden Geiſt des öſterreichiſchen Gouvernements ſich gegenwärtig hält. Entſchiedeneren Tadel verdient die Geheimhaltung der Beſchreibung der Erfindung bis zur Erlöſchung des Patentes, weil ſie in Hinblick auf den gleich mit der Übergabe des Patentgeſuches beginnenden geſetzlichen Schutz eine offenbare

*) R. Mohl, die obenangef. Abhdlg S. 121.

Digitized by Google

Inkonſequenz iſt. Doch haben auch die damals geltenden Patentgeſetze faſt aller anderen Staaten hierin nichts vor dem öſterreichiſchen voraus, man begegnet in ihnen demſelben völlig unbegründeten Heimlichkeitsprincipe.

4. Das Privilegiengeſetz vom 31. März 1832.

Nach zehnjährigem Beſtande des Privilegiengeſetzes vom 8. December 1820 hielt es die öſterreichiſche Regierung für zeitgemäß zu einer neuen Prüfung des hiedurch angenommenen Syſtemes mit Beachtung der durch die Praxis gewonnenen Erfahrungen zu ſchreiten. Das Ergebniß dieſer Prüfung war das Privilegiengeſetz vom 31. März 1832, welches für alle Provinzen der Monarchie mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen verbindliche Kraft erlangte, und das ältere Geſetz vom 8. Dezember 1820 in jenen Provinzen außer Wirkſamkeit ſetzte. An den Hauptbeſtimmungen des früheren Geſetzes wurde in dem neuen feſtgehalten. Die Veränderungen, die getroffen wurden, ſind in der Mehrzahl untergeordneter Art und bezwecken zumeiſt nur die Beſeitigung einzelner wahrgenommener Mängel, ſo daß das neue Geſetz eigentlich nur als eine zweite verbeſſerte Auflage des älteren anzuſehen iſt; und man muß geſtehen, daß mit geringen Ausnahmen die Verbeſſerungen mit Glück gemacht wurden.

Nichts geändert wurde an den Beſtimmungen hinſichtlich des behördlichen Vorganges bei Verleihung der Patente (die vorgängige Unterſuchung der Neuheit und Nützlichkeit der Erfindung wurde auch in dem neuen Geſetze als unzuläſſig zurückgewieſen), ferner hinſichtlich der Patentzeit, der Patenttaxen, dann der Kundmachung und Regiſtrirung der Patente.

Die Veränderungen betreffen:

1. Es wird eine geſetzliche Erklärung der Begriffe: Entdeckung, Erfindung und Verbeſſerung gegeben. Als eine Entdeckung wird jede neue Auffindung einer zwar ſchon in früheren Zeiten ausgeübten aber wieder ganz verloren gegangenen oder überhaupt einer im Inlande unbekannten induſtriellen Verfahrungsweiſe angeſehen. Als eine Erfindung iſt jede Darſtellung eines neuen Gegenſtandes mit neuen Mitteln oder eines neuen Gegenſtandes mit ſchon bekannten Mitteln oder eines ſchon bekannten Gegenſtandes mit anderen, von denjenigen, welche ſchon

Digitized by Google

für denſelben Gegenſtand angewendet werden, verſchiedenen Mitteln zu betrachten. Endlich eine Verbeſſerung oder Veränderung iſt jede Hinzufügung einer Vorrichtung, Einrichtung oder Verfahrungsweiſe zu einem bereits bekannten oder privilegirten Gegenſtande, durch welche in dem Zwecke des Gegenſtandes oder in ſeiner Darſtellungsweiſe ein günſtigerer Erfolg oder eine größere Ökonomie erzielt werden ſollen *).

2. In Anſehung der Gegenſtände, worauf Patente ertheilt werden können, ſind einige Beſchränkungen hinzugekommen, und zwar:

a) werden auf Bereitung von Nahrungsmitteln und Getränken keine Patente mehr gegeben, eben ſo wenig

b) auf ausländiſche Erfindungen und Verbeſſerungen, die nach Öſterreich bloß übertragen werden wollen und im Auslande nicht privilegirt ſind, wenn ſie gleich in Öſterreich ſich noch nicht in Ausübung befinden. Iſt aber eine ausländiſche Erfindung oder Verbeſſerung im Auslande patentirt, ſo kann auf die Einführung derſelben in Öſterreich ein Patent verliehen werden, jedoch nur dem Inhaber des betreffenden ausländiſchen Patentes oder deſſen rechtmäßigem Ceſſionar und nur auf die Zeitdauer des ausländiſchen Patentes, nie aber ohne beſondere kaiſerliche Bewilligung über 15 Jahre, da dies die höchſte Patentzeit in Öſterreich iſt **). Von ſelbſt leuchtet ein, daß durch dieſe Anordnung der Begriff der Neuheit eine Modifizirung erhielt, indem nun eine im Auslande frei ausgeübte Erfindung oder Verbeſſerung, obgleich ſie im Inlande unbekannt iſt, nicht für neu geachtet werden kann.

3. Die von den Patentwerbern eingelegten verſiegelten Beſchreibungen der Erfindungen werden, wenn nicht ausdrücklich deren Geheimhaltung begehrt worden, nach Erfolglaſſung und Kundmachung des Patentes eröffnet und in die zu Jedermanns Einſicht offenſtehenden Regiſter eingetragen. Im Falle der angeſuchten Geheimhaltung aber wird die Beſchreibung während der ganzen Dauer des Patentes nach früherer Weiſe verſiegelt aufbewahrt ***).

*) §. 25 des Geſ.

**) §. 2 d. Geſ. Auf „Entdeckungen" des Auslandes bezieht ſich nach dem Wortlaute des Geſetzes dieſe Beſchränkung nicht. Darauf deutet auch der geſetzliche Begriff der Entdeckung, der oben mitgetheilt wurde.

***) §. 8 d. Geſ.

Digitized by Google

4. Betreffend die Rechtswirkungen des Patentes, ſo iſt der Patentinhaber nunmehr auch berechtigt, auf Unterſagung der Einfuhr der unbefugt nachgeahmten Gegenſtände ſeiner Erfindung aus dem Auslande zu dringen *). Ferner enthält das Geſetz, ſofern eine bereits privilegirte Erfindung von einem Dritten verbeſſert worden, und dieſer auf die Verbeſſerung ein Patent erlangt, genauere Beſtimmungen über das Rechtsverhältniß zwiſchen dem Haupterfinder und dem Verbeſſerer Das Privilegium auf die Verbeſſerung beſchränkt ſich einzig und allein nur auf die Verbeſſerung und gibt kein Recht auf die übrigen Theile der Erfindung oder einer ſchon bekannten Verfahrungsart; dagegen darf auch der Haupterfinder die Verbeſſerung nicht benützen, wenn er ſich nicht mit dem Inhaber des Verbeſſerungspatentes einverſteht **).

5. Der Umfang des Patentes erſtreckt ſich nur auf jene Theile der Monarchie, für welche das neue Geſetz kundgemacht worden, daher nicht auf Ungarn und Siebenbürgen. Die Verpflichtung, noch ein zweites und drittes Patent für die beiden letztgenannten Länder zu nehmen, iſt nachgelaſſen ***).

6. Bei Aufzählung der Erlöſchungsarten der Privilegien iſt, was die Erlöſchung wegen Mangels an Neuheit anlangt, noch aus Anlaß der ſchon oben unter 2. erwähnten beſchränkten Zulaſſung von Einführungspatenten der Fall hinzugefügt, wenn die privilegirte Erfindung oder Verbeſſerung aus dem Auslande, ohne dort patentirt zu ſeyn nur eingeführt oder das Patent hierauf nicht dem Inhaber des ausländiſchen Patentes oder ſeinem rechtmäßigen Ceſſionar gewährt wurde †).

7. Endlich finden wir in dem Abſchnitte, der vom Verfahren bei Patentſtreitigkeiten handelt, zuvörderſt

---

*) §. 28 d. Geſ.

**) §. 11 d. Geſ.

***) §. 20 d. Geſ.

†) §. 21 lit. b. d. Geſ. Im Geſetze werden an dieſer Stelle den „Erfindungen und Verbeſſerungen des Auslandes“ auch „die Entdeckungen“ angereiht. Dies iſt aber wohl nur ein Redaktionsverſehen in Entgegenhaltung der oben unter Nr. 2. aufgeführten geſetzlichen Beſtimmungen über die Zuläſſigkeit von Einführungspatenten. Ferner iſt der im Texte zuerſt bemerkte Fall der Nichtneuheit zwar nicht ausdrücklich im Geſetze hervorgehoben, er ergibt ſich aber aus den übrigen auf dieſen Punkt ſich beziehenden geſetzlichen Beſtimmungen von ſelbſt.

Digitized by Google

a) eine neue Beſtimmung dahin zielend, den Wirkungskreis der Gerichte und politiſchen Behörden genauer von einander abzugränzen, oder eigentlich die Competenz der letzteren auf Koſten der erſteren zu erweitern. Es werden nämlich Streitigkeiten über die Neuheit einer privilegirten Erfindung, die vor Ertheilung des Privilegiums ſchon bekannt war, und über das Daſeyn der Erforderniſſe zur Erlangung eines Einführungspatentes als zur Wirkſamkeit der politiſchen Behörden gehörig bezeichnet, und es wird dieſe Anordnung damit erklärt, daß es ſich hier um Streitigkeiten handle, wobei es nicht auf ein Erkenntniß zwiſchen zwei Privilegirten ankömmt *).

b) Außerdem enthält dieſer Abſchnitt theils näher detaillirte theils veränderte Anordnungen hinſichtlich der dem Patentinhaber gegen Eingriffe zukommenden proviſoriſchen Sicherſtellungsmaßregeln, welche in der Einſtellung der Nachahmung des Patentgegenſtandes, ſowie der Veräußerung der nachgeahmten Erzeugniſſe und in der unverzüglichen Beſchlagnahme der letzteren beſtehen. Dieſe Sicherſtellungsmittel, bei denen nach der Analogie der Vorſchriften über gerichtliche Verbote und Sequeſtrationen vorzugehen iſt, ſind entweder bei dem ordentlichen Richter d. i. bei dem Forum des Verletzers, oder bei jenem Richter, welcher der zuſtändige des Verletzers wäre, wenn er ſich am Orte der Verletzung befände, anzuſuchen. Wurde die Geheimhaltung der Beſchreibung nicht verlangt und iſt dieſe alſo in die öffentlichen Regiſter zu Jedermanns Einſicht eingetragen: ſo kann ſowohl die Einſtellung der ferneren Nachahmung und der Veräußerung des nachgeahmten Gegenſtandes als auch die unverzügliche Beſchlagnahme des letzteren begehrt werden, gleichviel ob ſich derſelbe bei dem Nachahmer ſelbſt oder bei einem Dritten vorfindet oder vom Auslande hereingebracht iſt. Wurde dagegen die Geheimhaltung der Beſchreibung verlangt: ſo kann der Privilegirte das erſte mal bloß die Einſtellung der Nachahmung und der Veräußerung fordern, und erſt im Falle eines zweiten Eingriffes auch die Beſchlagnahme **).

c) Endlich iſt in gleicher Weiſe in Betreff der Straffälligkeit des Verletzers ein Unterſchied gemacht, jenachdem die Geheimhal-

*) §. 27. d. Geſ.
**) §. 28. d. Geſ.

Digitized by Google

tung der Beſchreibung begehrt worden oder nicht. Im bejahenden Falle iſt der Verletzer erſt beim zweiten Eingriffe ſtraffällig, im verneinenden ſogleich beim erſten *).

Ohne Zweifel werden die unter Nr. 1, 2, 4, 6 und 7 lit. b und c aufgeführten Veränderungen von jedem Sachkundigen als wahrhafte Verbeſſerungen erklärt werden. Die nähere Nachweiſung ihres Werthes kann füglich übergangen werden: er tritt von ſelbſt zu Tage und iſt auch ſchon aus früheren in dieſer Abhandlung niedergelegten Bemerkungen erſichtlich. Es ſei hier nur geſtattet, mit einigen Worten auf die neu eingeführten Beſchränkungen, unter denen Einführungspatente ertheilt werden, beſonders hinzuweiſen. Sie verdienen volles Lob und ſind eben ſo zweckmäßig, als gerecht. Erſteres, weil bei der Stufe der Vervollkommnung, auf der heute der Völkerverkehr angelangt iſt, neue Erfindungen, wofern deren Ausübung nicht durch ein Patent beſchränkt iſt, allen civiliſirten Nationen leicht zugänglich werden, Einführungspatente daher in der Regel überflüßig und für das Vorwärtsſtreben der Induſtrie ſelbſt ſchädlich ſind; letzteres, weil jene Beſchränkungen von einer löblichen Anerkennung des ausländiſchen Patentrechtes ausgehen. Bemerkenswerth iſt, daß ſie ſpäter auch in das neue franzöſiſche Patentgeſetz vom 5. Juli 1844 (Art. 29) übergegangen ſind.

Der beſchränktere Umfang des neuen Geſetzes (Nr. 5) war eine Nothwendigkeit Angeſichts der damals noch in Geltung geſtandenen beſonderen Verfaſſungen Ungarns und Siebenbürgens, die eine rechtliche Schranke für die Geſetzgebung bildeten.

Keinesfalls kann man ſich aber mit der dem Patentwerber auf ſein Anſuchen zugeſtandenen Geheimhaltung der Beſchreibung der Erfindung bis zur Beendigung der Patentzeit (Nr. 3) zufrieden geben. Wohl iſt auch darin, daß dieſe Geheimhaltung nur ausnahmsweiſe und auf ausdrückliches Begehren bewilligt und in der Regel die Beſchreibung ſogleich nach Verleihung des Patentes den öffentlichen Patentregiſtern eingeſchaltet wird, ein Fortſchritt nicht zu verkennen, indem nach dem früheren Geſetze die Beſchreibungen immer erſt nach Erlöſchung der Patente an die Öffentlichkeit traten. Aber der gethane Fortſchritt genügt nicht, man iſt auf halbem Wege ſtehen geblieben. Man hätte das fehlerhafte

*) §. 29. des Geſ.

Digitized by Google

Princip der Geheimhaltung ohne jedweden Vorbehalt mit jenem der Publicität vertauſchen und ſich nicht in der Art abfinden ſollen, die Publicität im Allgemeinen anzunehmen, und die Geheimhaltung auf beſonderes Verlangen zu geſtatten. Selbſt v. Krauß *), der unbedingte emphatiſche Lobpreiſer der öſterreichiſchen Patentgeſetzgebung, gibt zu, daß die Geſtattung der Geheimhaltung der Erfindung ein Zugeſtändniß an herrſchende Vorurtheile ſei, und erwartet, daß die Erfinder wohl nach und nach ihr wahres Intereſſe einſehen und von der Forderung der Geheimhaltung der Erfindung abſtehen werden. Allein wie läßt ſich erwarten, daß dieſes Vorurtheil werde überwunden werden, wenn die Geſetzgebung ſich ſelbſt vor ihm beugt? Beim Lichte beſehen iſt das Begehren der Geheimhaltung der Erfindung, ungeachtet dem Erfinder vom Momente der Überreichung des Patentgeſuches die Priorität und vom Tage der Patentverleihung oder doch nach der Kundmachung derſelben der volle geſetzliche Schutz in der Ausübung ſeiner Erfindung zugeſichert iſt, ein Mißtrauensvotum gegen den Staat, und die Willfahrung eines ſolchen Anſuchens ein Armuthszeugniß, welches die Regierung ſich ſelbſt ausſtellt. Denn wenn man bei allem geſetzlichen Schutze dennoch die Geheimhaltung für nöthig hält um ganz ſicher zu gehen, was heißt das anderes, als daß man auf den Staatsſchutz nichts gibt? Und liegt nicht darin ein ſtarker Zweifel in die eigene Kraft, wenn die Regierung vom Selbſtſchutze größeren Nachdruck erwartet und ſonach jenes Mißtrauen als begründet anſieht? Streng genommen ſollte die Publizität der Erfindung, ſobald dem Erfinder von dem Momente der Überreichung ſeines Geſuches um ein Patent der Rechtsſchutz geſetzlich zugeſichert iſt — und das geſchieht durch das öſterr. Geſetz v. J. 1832 — gleich unmittelbar nach dieſem Momente beginnen **). Daß aus dieſer unverzüglichen Veröffentlichung dem Erfinder ein Schaden erwachſe, iſt nicht einzuſehen, er iſt durch das Geſetz bereits geſchützt; ja ſie kann ihm ſogar von Vortheil ſeyn, weil die Kenntniß von ſeiner Erfindung ſchneller verbreitet wird, er daher früheren und zahlreicheren Beſtellungen entgegenſehen kann. Und wenn bei der Veröffentlichung auch die Zahl

*) v. Krauß, Geiſt der öſterreich. Geſetzgebung zur Aufmunterung der Erfindungen im Fache der Induſtrie. Wien 1838. S. 98.

**) R. Mohl, die ſchon früher citirte Abhdlg. S. 149 und 150.

Digitized by Google

der vorſetzlichen Patenteingriffe ſich vermehren ſollte, ſo hat der Erfinder dafür wieder weniger unbeabſichtigte, die aus der Unkenntniß der Erfindung entſpringen, zu beſorgen. Mehr noch liegt aber die unverzügliche Veröffentlichung der Beſchreibung der Erfindung im Intereſſe anderer Privilegienwerber, des geſammten Gewerbſtandes, des Publikums überhaupt und des Staates ſelbſt. Das Intereſſe anderer Privilegienwerber verlangt ſie, weil jene ohne Einſicht der Beſchreibung auf denſelben Gegenſtand ein Patent anſuchen könnten und hierdurch in Unannehmlichkeiten und Koſten verſetzt würden; davor geſchützt zu ſeyn, können ſie mit Fug und Recht fordern, da die Ertheilung des Patentes auf ihre Gefahr und Rechnung geht. Den Gewerbetreibenden werden dadurch unwiſſentliche Beeinträchtigungen der beſtehenden Patentrechte erſpart. Die ganze Geſellſchaft aber käme außerdem um den Nutzen der aus der, durch die Veröffentlichung dargebotenen Gelegenheit entſteht, die Erfindung zu verbeſſern und weiter zu führen. Endlich iſt es ſowohl im Intereſſe des Publikums als des Staates gelegen, daß die Privilegienerſchleichungen möglichſt verhüthet werden; die Entdeckung derſelben wird aber bei ſogleicher Veröffentlichung der Beſchreibung entweder durch die Behörde ſelbſt oder durch Einwendungen, die in der Zwiſchenzeit von der Überreichung des Geſuches um ein Patent bis zur Ausfertigung deſſelben von dritten Perſonen erhoben werden, oft gleich von vorneherein bewirkt werden können *). Wollte man aber trotzdem in der ſogleich nach Übergabe des Patentgeſuches erfolgenden Veröffentlichung der Erfindung ein zu großes Wagniß erblicken, ſo ſollte doch mindeſtens die Erfindung immer gleichzeitig mit der Verleihung des Patentes veröffentlicht werden; denn faſt alle die Gründe, welche für die Veröffentlichung, ſchon in jenem früheren Zeitpunkte, ſo eben angegeben wurden, fallen in Hinblick auf dieſen ſpäteren Zeitpunkt mit verſtärktem Gewichte in die Wagſchale.

Indeſſen hat das Geſetz der in Frage ſtehenden Conceſſion, die es der unverſtändigen mißtrauiſchen Selbſtſucht der Erfinder in allzugroßer Nachgibigkeit machte, einen großen Theil ihres

---

*) R. Mohl a. ob. angef. O.; Schuller, Betrachtungen üb. d. öſter. Priv. Pat. v. 31. März 1832. II. Art. Geheimhaltung oder Öffentlichkeit der Beſchreibung in d. Ztſchr. f. öſterr. Rechtsgelehrſamkt u. polit. Geſetzkunde Jahrgg. 1843. I. Bd. S. 176—187.

Digitized by Google

Werthes wieder dadurch genommen, daß es ſolchen Erfindern den Rechtsſchutz gegen Patenteingriffe in einem beſchränkteren Maaße zu Theil werden läßt. Erſt der wiederholte Eingriff berechtigt ſie zur Beſchlagnahme des nachgeahmten Gegenſtandes und macht den Nachahmer ſtraffällig. Krauß legt hierauf in der oben citirten Stelle ſeiner Schrift großes Gewicht, er glaubt damit jene Conceſſion nicht nur entſchuldigt, er ſieht in der bloß theilweiſen Gewährung des Rechtsſchutzes auch ein indirektes Mittel, die Erfinder allmählig von ihrer Geheimnißkrämerei zu heilen. Es mag dahin geſtellt bleiben, ob bei dieſer geſetzlichen Beſtimmung wirklich ſolche pädagogiſche Intentionen leiteten oder ob ſie nicht vielmehr der ſchuldigen Rückſicht auf dritte Perſonen ihr Daſeyn verdankte, denen bei Geheimhaltung der Beſchreibung ein Patenteingriff, weil er unwiſſentlich geſchieht, nicht als ſtrafbare Handlung zugerechnet werden kann *). Aber jene Intentionen zugegeben, ſoviel ſcheint klar, daß die Geſetzgebung, wenn ſie ſich ſchon einmal nicht entſchließen konnte, das Patent unter ſolcher Bedingung ganz zu verſagen, hier hätte noch einen Schritt weiter gehen und ſolchen Erfindern den geſetzlichen Schutz, den ſie nach ihrem eigenen Geſtändniſſe ohnehin als ungenügend betrachten, ganz entziehen ſollen. Jedenfalls wäre dieſes pädagogiſche Mittel viel eindringlicher und daher wirkſamer.

War die bloß beſchränkte Annahme des Publizitätsprincipes ein nicht befriedigender, weil nur halber Fortſchritt: ſo zeigt ſich die unter Nr. 7 lit. a aufgeführte Veränderung, betreffend den Wirkungskreis der Gerichte und politiſchen Behörden bei Patentſtreitigkeiten, als ein nicht zu läugnender Rückſchritt. Sobald die Geſetzgebung eines Staates einmal ein Erfindungspatent als ein Vermögensrecht erklärt — und das that die öſterreichiſche ſchon in ihrem erſten Privilegienſyſteme v. J. 1810 — fordert es die Conſequenz, daß auch alle ſich hierauf beziehende Streitigkeiten wie andere Vermögensſtreitigkeiten behandelt und daher den Gerichten überwieſen werden. Ob das neue Vermögensrecht ſeine Entſtehung einer Zweckmäßigkeitsrückſicht nämlich einer volkswirthſchaftlichen Erwägung verdankte, oder ob es ſchon von allem Anbeginn an da geweſen und durch den Staat im Wege der Patentverleihung nur ſanktionirt wurde, kann in dieſer Hinſicht kei-

*) Vergl. Schuller, die obige Abhdlg. S. 185.

Digitized by Google

nen Unterſchied machen. Soviel ſteht feſt, es iſt ein Privatrecht. Iſt es aber als ſolches erkannt, ſo muß es ſeine Wirkung gegen Patentirte und Nichtpatentirte gleichmäßig äußern und es vermag nicht eingeſehen zu werden, weßhalb nur Patentſtreitigkeiten zwiſchen Patentirten der Competenz der Gerichte unterliegen, dagegen jene Patentſtreitigkeiten, bei denen nicht beide Streitparteien Patentirte ſind, in den Geſchäftskreis der politiſchen Behörden fallen ſollen. Ja es ließen ſich vielleicht eher noch Gründe für die entgegengeſetzte Behandlung denken, da ein dritter Nichtpatentirter, der gegen ein durch einen adminiſtrativen Akt geſchaffenes Recht — wie ſolches nach der herrſchenden Anſicht das Patentrecht iſt — kämpft, des richterlichen Schutzes wohl noch mehr bedarf, als ein Patentirter, der mit ſeinem Gegner auf demſelben exceptionellen Rechtsboden ſteht. Übrigens iſt insbeſondere die Unterſtellung von Streitigkeiten über die Neuheit einer privilegirten Erfindung unter die Adminiſtrativjuſtiz mit einem Patentſyſteme, welches — wie das öſterreichiſche — die vorläufige behördliche Unterſuchung der Neuheit von ſich weiſt, ſchon principiell nicht verträglich, weil der Staat die Neuheit in keiner Weiſe vertritt, folglich im Streite ein Intereſſe nicht wahrzunehmen hat. Es iſt möglich, daß die öſterreichiſche Geſetzgebung mit dieſer Erweiterung der Adminiſtrativjuſtiz, da ſie die Betheiligten der Plackereien eines weitwendigen und koſtſpieligen Civilproceſſes überhebt, eine Wohlthat zu erweiſen glaubte. Damit hätte ſie aber ſelbſt ein ſehr düſteres Schlaglicht auf ihre Civilprozeßgeſetze und Civilrechtspflege geworfen. Eine Wohlthat dieſer Art beſäße einen zweifelhaften Werth und könnte nicht auf Dank rechnen. Selbſt eine theuere und ſchleppende Civiljuſtiz iſt einer Einrichtung vorzuziehen, wo den Civilgerichten ein Theil der Funktionen, die ihnen gebühren, abgenommen und den Adminiſtrativbehörden zugelegt wird. Dadurch wird eine Krankheit im Staatskörper nicht gehoben, daß man noch eine zweite gefährlichere hervorruft. Überhaupt dürfen dort, wo ein groſſes Princip, wie die Unabhängigkeit des Rechtsſchutzes von adminiſtrativen Einflüſſen, in Frage ſteht, Zweckmäßigkeitsrückſichten weder gehört werden, noch weniger den Ausſchlag geben. —

5. Das Privilegiengeſetz vom 15. Auguſt 1852.

Die öſterreichiſche Patentgeſetzgebung ruhte nun längere Zeit. Sie that wohl daran: ein jedes Geſetz beanſprucht eine längere

Digitized by Google

ungeſtörte Dauer, ehe es ſich in ſeiner wahren Wirkſamkeit zeigen und nach dieſer gemeſſen werden kann. Indem dieſer ruhige und längere Beſtand dem Geſetze vom 31. März 1832 gegönnt wurde, konnte es durch fortgeſetzte Anwendung allmählich mit dem Leben verwachſen. Man muß geſtehen, daß daſſelbe, ſowie ſeine Prinzipien in der Hauptſache die richtigen waren und der größere Theil ſeines Inhaltes vom theoretiſchen Standpunkte Billigung verdiente, ſich auch in der Praxis im Ganzen als befriedigend bewährte. Auch blieb es nicht ohne Einfluß auf ſpätere legislative Arbeiten anderer Staaten in dieſem Zweige. Es ſey hier nur erwähnt, daß die baieriſche Verordnung vom 10. Februar 1842 betreffend die Ausführung der Grundbeſtimmungen des Geſetzes v. 11. Septbr. 1825 über Erfindungspatente eine Nachbildung des öſterreichiſchen Geſetzes iſt, und es würde gewiß nicht der Schade Baierns ſeyn, wenn die Copie noch treuer wäre. Was die Geſetzgebung Öſterreichs in dieſem ganzen Zeitabſchnitte bot, beſchränkte ſich auf einige Erläuterungen, Nachträge und Änderungen, die der Zahl nach gering und nicht immer glücklich waren. Wir werden ſpäter auf ſie zurückkommen. Erſt im Jahre 1849, das ſo große Umſtaltungen in der öſterreichiſchen Legislation gebracht, war der Zeitpunkt für eine neuerliche Reviſion des Patentgeſetzes gekommen. Dieſe Reviſion ſtand im Zuſammenhange mit den Entwürfen zur Anbahnung der öſterreich-deutſchen Zoll- und Handelseinigung; eine Andeutung hierüber findet ſich in der zweiten bezüglichen öſterreichiſchen Denkſchrift vom 30. Mai 1850. Anfangs 1851 war der neue Geſetzentwurf zu Stande gebracht, der den neu geſchaffenen Handels- und Gewerbekammern zur Begutachtung mitgetheilt wurde. Das hieraus hervorgegangene Geſetz: das Privilegienpatent vom 15. Auguſt 1852 wurde als verbindlich für den ganzen Umfang der Monarchie am 25. September 1852 im Reichsgeſetzblatte kundgemacht.

Mit dem neuen Geſetze wollte in dem Gebiete des Patentweſens keine neue Bahn betreten werden; daſſelbe ſollte laut der Eingangsworte nur eine Verbeſſerung und Vervollſtändigung der früheren Geſetze ſeyn, wie ſie die gewonnenen Erfahrungen als nothwendig erkennen ließen. Wir wollen nun die vorgenommenen Veränderungen der Reihe nach folgen laſſen.

Als Gegenſtände von Privilegien oder Patenten werden ſolche neue Entdeckungen, Erfindungen oder Verbeſſerungen bezeichnet,

Digitized by Google

welche a) ein neues Erzeugniß der Induſtrie, oder b) ein neues Erzeugungsmittel, oder c) eine neue Erzeugungsmethode zur Darſtellung bringen. Die Definitionen von „Entdeckung, Erfindung und Verbeſſerung" ſind unverändert in das neue Geſetz hinübergenommen. Der Begriff: „neu" iſt aber beſchränkter gefaßt, indem die bereits geſchehene Mittheilung einer Erfindung u. ſ. w. in einem veröffentlichten Druckwerke in jedem Falle die Neuheit aufhebt*). Ferner iſt der Fall der Nichtgewährung eines Privilegiums wegen Schädlichkeit der Erfindung in öffentlicher Rückſicht oder wegen Widerſtreites mit den Landesgeſetzen beſtimmter durch die Anordnung formulirt, daß auf Entdeckungen, Erfindungen und Verbeſſerungen, deren Ausübung aus öffentlichen Rückſichten für die Geſundheit, Sittlichkeit oder Sicherheit oder im allgemeinen Staatsintereſſe gemäß den geſetzlichen Anordnungen unzuläſſig iſt, ein Privilegium nicht ſtattfindet**). Hierbei drängt ſich die Bemerkung auf, daß dieſe Dispoſition, inſoweit ſie von öffentlichen Rückſichten für die Geſundheit ſpricht, dadurch einen großen Theil ihres Inhaltes verliert, daß Nahrungsmittel, Getränke und Arzneien ſchon beſonders, im Einklange mit dem früheren Geſetze, von der Privilegienertheilung ausgenommen ſind. In Betreff der Zuläſſigkeit von Einführungspatenten werden die ausländiſchen Entdeckungen den Erfindungen und Verbeſſerungen des Auslandes gleichgeſtellt und denſelben Beſchränkungen unterworfen wie letztere***), was im älteren Geſetze nicht der Fall war. Schärfer markirt iſt auch die Beſtimmung hinſichtlich der Privilegien auf Verbeſſerungen, wornach auf dieſe nur unter der Beſchränkung Privilegien ertheilt werden, daß ſich dieſelben nicht auf den ganzen Gegenſtand, ſondern nur auf den verbeſſerten Theil beziehen†).

Ganz neu ſind die Anordnungen, daß auf ein wiſſenſchaftliches Prinzip oder einen wiſſenſchaftlichen Satz an ſich, ungeachtet ſeiner unmittelbaren Anwendbarkeit auf die Induſtrie, kein Patent verliehen werden kann, dann daß die Vereinigung mehrerer Erfindungen in ein Patent nur unter der Vorausſetzung geſtattet

---

*) §. 1. d. Geſ.

**) §. 2. d. Geſ.

***) §. 3. des Geſ.

†) §. 4. d. Geſ.

Digitized by Google

iſt, daß dieſe mehreren Erfindungen auf einen und den nämlichen Gegenſtand als Beſtandtheile oder wirkende Mittel Bezug nehmen *). Durch die erſtere Beſtimmung hat ſich das öſterreichiſche Geſetz dem ſchwediſchen und franzöſiſchen Patentgeſetze angereiht, welche beide bisher allein rein theoretiſche Prinzipien von der Patentirung ausdrücklich ausgeſchloſſen hatten, obwohl ſich deren Ausſchließung im Grunde auch nach den Patent-Geſetzen der übrigen Staaten von ſelbſt verſtand; nur die ſardiniſche und portugieſiſche Geſetzgebung bilden hier eine Ausnahme, indem erſtere auch ſchriftſtelleriſche Erzeugniſſe und letztere außer dieſen auch noch artiſtiſche Leiſtungen als patentfähig erklärt **). Wie irrthümlich dieſe Gleichſtellung der literariſchen und artiſtiſchen Schöpfungen mit den induſtriellen Erfindungen iſt und wie ſie auf einem totalen Verkennen ihrer völlig verſchiedenen beiderſeitigen Natur beruht, bedarf keiner Ausführung. Sie ward darum auch nirgend nachgeahmt und ſteht als eine Anomalie in der Patentgeſetzgebung da. Man entnimmt ferner aus der bezüglichen Dispoſition des öſterreichiſchen Geſetzes mit Befriedigung, daß daſſelbe der richtigeren in dieſer Zeitſchrift niedergelegten Anſicht Weinlig's ***) vor jener Ammermüller's †) nach der zwar nicht wiſſenſchaftliche Entdeckungen an ſich, wohl aber die Prinzipien der Anwendung des Naturgeſetzes auf eine ſpezielle Produktion als patentfähig bezeichnet werden, den Vorzug gegeben.

An der Gleichſtellung der Ausländer mit den Inländern in Bezug auf die Patenterwerbung iſt nichts geändert, nur die Anordnung iſt hinzugekommen, daß Ausländer, wenn ſie um ein Patent anſuchen, einen im Inlande wohnenden Bevollmächtigten namhaft machen müſſen ††).

---

*) §§. 5 und 6 d. Geſ.

**) Schwediſches Geſetz v. 13. Dezbr. 1834 Art. 2. Franzöſiſches Geſ. vom 5. Juli 1844 Art. 30; ſardiniſches Geſetz vom 28. Febr. 1826 Art. 1 portugieſiſches Geſ. v. 16. Jänner 1837 Art. 1. (mit Beziehung auf den Art. 369 des dort geltenden Strafcoder) und Art. 8 — in Dujeux, Recueil des lois et des reglements en vigueur sur les brevets d'invention chez les differents peuples. Bruxelles 1846.

***) Bemerkungen über Patentgeſetzgebung im Arch. 7. Bd. 1847. Neue Folge S. 44 ff.

†) Ueber Patentgeſetzgebung, in der Tübinger Zeitſchr. f. d. geſammte Staatswiſſenſchaft. 3. Bd. 1846 S. 558 ff.

††) §§. 1 und 9 lit. a. d. Geſ.

Digitized by Google

Für die Bewerbung um ein Patent ſind folgende drei Grundbedingungen vorgeſchrieben: a) Anſuchen bei einer kompetenten Behörde mittelſt eines gehörig eingerichteten und mit den vorgeſchriebenen Beilagen verſehenen Geſuches; b) Entrichtung einer beſtimmten Tax; c) deutliche und vollſtändige Beſchreibung der neuen Entdeckung, Erfindung oder Verbeſſerung, nöthigenfalls verſinnlicht durch Zeichnungen oder Modelle, ſo zwar, daß es jedem Fachmanne möglich iſt, die Erfindung mit Hilfe dieſer Beſchreibung nachzumachen *).

Es folgen dann detaillirte Beſtimmungen über den Inhalt des Patentgeſuches, die Beilagen deſſelben und die Erforderniſſe der Beſchreibung **). Sie ſind ſorgfältiger und überſichtlicher dargeſtellt als in dem früheren Geſetze, weichen von dieſem aber blos in einem weſentlichen Punkte ab, nämlich in Anſehung der Patenttax. Erſtlich muß jetzt die ganze auf die geſammte Anzahl von Jahren, für die das Patent angeſucht wird, entfallende Tax auf einmal gleich bei Ueberreichung des Geſuches erlegt werden, während nach dem Geſetze v. J. 1832 bloß die Hälfte im Voraus zu zahlen war und die zweite Hälfte in Jahresraten je nach der Dauer des Patentes entrichtet werden konnte. Ebenſo iſt auch bei der Verlängerung eines Patentes die ganze Tax für die angeſprochene Verlängerungszeit zu erlegen ***). Zweitens iſt die Patenttax ſelbſt erhöht. Für jedes der erſten fünf Jahre beträgt nun die Tax 20 Fl. (nach dem Geſ. von 1832 nur 10 Fl.) für das ſechſte Jahr 30 Fl. (früher 15 Fl.), dann ſteigt ſie von Jahr zu Jahr um 5 Fl. bis zum zehnten Jahre, von dieſem bis zum fünfzehnten Jahre aber jährlich um 10 Fl. (früher durchgängig bloß um 5 Fl.). Es iſt demnach jetzt für die erſten fünf Jahre eine Tax von 100 Fl., für die zweiten fünf Jahre eine von 200 Fl. und für die letzten fünf Jahre eine von 400 Fl. zu entrichten, ſo daß die höchſte Tax für ſämmtliche 15 Patentjahre ſich auf 700 Fl. beläuft, wogegen ſie nach dem Geſetze v. J. 1832 bloß den Betrag von 425 Fl. erreichte.

In dieſen beiden Beſtimmungen hinſichtlich der Tax begeg-

*) §. 7 d. Geſ.

**) §§. 9 — 12 d. Geſ.

***) §. 27 d. Geſ.

Digitized by Google

nen wir einem der bedeutendſten Rückſchritte, den das neue Geſetz aufzuweiſen hat. Wohl iſt es wahr, das neue Geſetz hat dieſen Rückſchritt, in ſoweit er die Entrichtung des ganzen Taxbetrages auf einmal betrifft, nicht verſchuldet; er wurde bereits früher gemacht, denn ſchon die kaiſerl. Entſchließung vom 16. Juli 1839 — kundgemacht durch Hofkammerdekret vom 24. Juli 1839 — hatte das nämliche angeordnet. Allein man hätte glauben ſollen, daß bei der Reviſion mindeſtens auf das jedenfalls zweckmäßigere Syſtem des Geſetzes v. J. 1832 werde zurückgegangen werden. War doch durch jenes Syſtem der unbeſtreitbar richtigen Thatſache, daß der Erfinder zur Zeit der Erlangung des Patentes, wo er bloß Auslagen aber noch keinen Vortheil von ſeiner Erfindung hat, die Tax am ſchwierigſten aufbringt und daß er ſie in der Folge um ſo leichter entrichtet, je länger er ſeine Erfindung ausbeutet, wenigſtens einigermaſſen Rechnung getragen worden. Auch war die Geſetzgebung des Kirchenſtaates dem Beiſpiele Öſterreichs in ſo weit gefolgt, als ſie bei der Übergabe des Patentes bloß die Hälfte der Tax und die andere Hälfte im erſten Monate nach Ablauf der Patentzeit forderte *). Noch weiter gingen die Patentgeſetze Frankreichs **) und Würtembergs ***), welche die Entrichtung der Tax in gleichen Jahresraten nach Maßgabe der Patentzeit anordnen. Übertroffen wurden aber beide durch das neue brittiſche Geſetz v. J. 1852 und den belgiſchen Geſetzentwurf, in denen die oberwähnte Rückſicht auf den Erfinder am zweckmäßigſten dadurch gewahrt iſt, daß die Tax in ſteigenden Raten erhoben wird. Nach dem brittiſchen Geſetze werden 20 Pfd. St. bei der Patentverleihung, 40 Pfd. St. vor Ablauf des dritten Jahres, und die letzten 80 Pfd. St. vor Ablauf des ſiebenten Jahres gezahlt †). Der belgiſche Entwurf, der den Kammern im vorigen Jahre vorgelegt wurde, hat ſich für eine allmähliche, von Jahr zu Jahr ſteigende Entrichtung der Tax und zugleich für Verminderung des Geſammtbetrages derſelben entſchieden ††). Es iſt ſchwer zu begreifen, warum die legislativen Arbeiten Englands und Belgiens, die doch der öſterreichiſchen

*) Edikt v. 3. Septbr. 1833 Art. 20. in Dujeux, recueil etc.

**) Geſetz v. 5. Juli 1844. Art. 4. ebenda.

***) 7. Abſchnitt d. Gewerb. Geſ. v. 5. Aug. 1836. Art. 148.

†) R. Mohl, a. angef. Abhdl. S. 121.

††) Ebenda S. 143.

Digitized by Google

Reviſionskommiſſion nicht unbekannt ſein konnten, ſo ganz ohne Einfluß auf das neue Geſetz geblieben. — Noch auffallender aber iſt die bedeutende Erhöhung der Tax. Dieſelbe iſt überdieß rein ein Werk des neuen Geſetzes, denn in die Zeit, die zwiſchen ihm und der Erlaſſung des früheren in der Mitte liegt, fiel keine andere Erhöhung als jene, die durch das Stempel- und Taxgeſetz v. 27. Jänner 1840 im §. 206 verfügt worden; dieſe bezog ſich aber nur auf das erſte Patentjahr, für welches ſtatt der früheren 10 Fl. nun 25 Fl. zu zahlen waren. Die gegenwärtige öſterreichiſche Tax im vollen Betrage zu 700 Fl. iſt gewiß nach den dortigen Geldverhältniſſen nicht weniger empfindlich, als die ſo vielfach angefochtene engliſche nach jenen Englands war, die für alle drei Königreiche 345 Pf. St. betrug. Und in derſelben Zeit, wo England ſeine Tax auf 140 Pfd. St. herabſetzt und der belgiſche Geſetzentwurf gleichfalls eine Verminderung der Tax vorſchlägt (der höchſte bisherige Satz iſt 1587 Fr. 30 C.),*) wird in Öſterreich die an ſich ſchon hohe Tax faſt um die Hälfte erhöht! Daß ſie für das erſte Jahr um 5 Fl. ermäßigt wurde, wird wohl Niemand ernſtlich in Anſchlag bringen und etwa für eine Milderung ausgeben wollen, da ſchon gleich für das zweite Jahr 10 Fl. mehr abgenommen werden.

Wenden wir uns nun zu den weiteren Beſtimmungen des Geſetzes. Der Verfall der Tax tritt jetzt erſt nach der Gewährung des Patentes ein, und nicht, wie ſonſt, ſchon nach der Zahlung. Die ausnahmsweiſe Rückerſtattung der Tax betreffend, ſo findet ſelbe nunmehr bloß Statt bei der Annullirung des Patentes aus einer nach deſſen Ertheilung eintretenden öffentlichen Rückſicht. Dieſe Veränderung erklärt ſich daraus, daß nach Obigem die gezahlte Tax erſt nach der Ertheilung des Patentes verfällt, und daß ferner nach dem neuen Geſetze — wie gleich gezeigt werden wird — eine genaue Vorprüfung darüber Statt hat, ob nicht öffentliche Rückſichten dem Patente entgegen ſtehen, daher eine Annullirung deſſelben aus öffentlichen Rückſichten, die ſchon vor der Gewährung des Patentes beſtanden, regelmäßig nicht vorkommen kann. Wie aber, wenn ſie durch Pflichtverſäumniß der Behörden dennoch vorgekommen wäre? Für dieſen Fall wird eine Sicherung der Partei vermißt. Uebrigens wird nicht

*) Geſetz v. 25. Jänner 1817 Art. 3. in Dujeux, recueil etc.

Digitized by Google

die ganze Tax zurückgezahlt, ſondern nur im Verhältniſſe der zur Zeit der Annullirung noch nicht abgelaufenen Patentdauer. Außer der Tax iſt jedoch dermal keine wie immer geartete Gebühr zu entrichten, auch nicht im Falle einer vorausgegangenen Unterſuchung in Bezug auf die Zuläſſigkeit des Patentes aus öffentlichen Rückſichten.

Obwohl das neue Geſetz an dem früher befolgten Grundſatze, daß keine Unterſuchung über die Neuheit und Nützlichkeit der Erfindung der Patentertheilung vorauszugehen hat, mit dem Beifügen feſthält, daß dagegen aber auch durchaus keine Haftung hiefür von Seiten der Staatsverwaltung übernommen, ſondern das Patent in dieſer Hinſicht lediglich auf Gefahr, Schaden und Koſten des Bewerbers ertheilt wird: ſo iſt doch in anderer Beziehung eine ſorgfältige amtliche Unterſuchung über das Daſeyn der Erforderniſſe zur Gewährung eines Patentes den Behörden zur Pflicht gemacht *).

Dieſe Unterſuchung iſt bei den Kreisbehörden, inſofern bei ihnen das Geſuch überreicht worden, bloß formaler Art und bezieht ſich lediglich auf die gehörige Abfaſſung und Unterzeichnung des Geſuches, auf das Vorhandenſeyn der nöthigen Geſuchsbeilagen und auf den Erlag der Tax. Die Statthalterei prüft aber außerdem noch, ob der Gegenſtand des Patentgeſuches nicht etwa zur Ertheilung eines Patentes unbedingt ungeeignet ſey. Geſuche mit Mängeln werden den Parteien zur Verbeſſerung zurückgegeben; iſt der Gegenſtand zur Patentirung unbedingt ungeeignet, erfolgt die Rückgabe des Geſuches und der Tax; gegen dieſe Entſcheidung iſt der Rekurs an das Miniſterium zuläßig. Das Miniſterium für Handel und Gewerbe hat nebſt der Überprüfung der für ein Patentgeſuch vorgeſchriebenen Erforderniſſe die ihm ausſchließend zuſtehende Ermächtigung, die verſiegelte Beſchreibung zu öffnen, ſodann dieſelbe in formaler Hinſicht ſowohl als in Bezug darauf zu unterſuchen, ob der Patentgegenſtand nicht in zwei oder mehrere verſchiedene Erfindungen zerfällt und eine Zertheilung erheiſcht, und ob er, weil in öffentlichen Rückſichten den beſtehenden Geſetzen und Anordnungen zuwider, entweder gar nicht oder nur unter beſtimmten Bedingungen und Beſchränkungen zur Patentirung geeignet ſei. Jenachdem die Umſtände ſich beheben

*) §§. 13 — 17 d. Geſ.

Digitized by Google

laſſen oder nicht, wird die Rückſtellung zur Verbeſſerung binnen einer angemeſſenen Friſt, oder die unbedingte Abweiſung verfügt. Die Ertheilung des Patentes erfolgt nunmehr durch den Handelsminiſter *). Das erlangte Patent begründet keine Loszählung von der Befolgung der geſetzlichen Anordnungen, die in öffentlichen Geſundheits-, Sicherheits- oder Sittlichkeitsrückſichten oder im allgemeinen Staatsintereſſe beſtehen **).

In den Wirkungen des Patentes für den Inhaber, in den damit verbundenen Vortheilen und Befugniſſen iſt durch das neue Geſetz keine Aenderung eingetreten.

Der Umfang der geſetzlichen Wirkſamkeit eines Patentes erſtreckt ſich nun, da das neue Geſetz für den ganzen Kaiſerſtaat erlaſſen worden, auf das geſammte öſterreichiſche Reichsgebiet ***). Den Inhabern früher ertheilter noch giltiger Patente iſt geſtattet, ihr Patent auch auf die Provinzen ausdehnen zu laſſen, in denen das frühere Patentgeſetz nicht galt. Für dieſe Erweiterung wird keine neue Tax gefordert. Nöthig iſt jedoch der Ausweis des Patentbeſitzes und die vor ſich gegangene amtliche Verlautbarung des Patentes in den betreffenden Provinzen. Ferner darf dieſe Patenterweiterung denjenigen nicht nachtheilig ſeyn, welche die fragliche Erfindung ſchon vor Kundmachung der Erweiterung wirklich ausgeübt haben †).

Was die Dauer der Patente anlangt, ſo begegnen wir in Anſehung der auf bereits im Auslande patentirte Gegenſtände verliehenen der näheren Beſtimmung, daß die Dauer derſelben ſich immer bloß auf die noch nicht abgelaufenen Jahre des ausländiſchen Patentes zu beſchränken habe ††). In dem, den Handels- und Gewerbekammern 1851 zur Begutachtung mitgetheilten Geſetzentwurfe fand ſich noch für den Fall, wenn die ausländiſche Erfindung, Entdeckung oder Verbeſſerung zu der Zeit, wo ſich auf ſelbe in Öſterreich um ein Patent beworben wird, in mehreren Staaten patentirt iſt, eine Beſtimmung, dahin lautend, daß dann die Dauer der ausländiſchen Patentzeit nach der Dauer des erſten im Auslande

*) §. 18 d. Geſ.

**) §. 19 d. Geſ.

***) §. 24 d. Geſ.

†) §. 51 — 53 d. Geſ.

††) §. 9 lit. c. des Geſ. Das frühere Geſetz v. 1832 beſchränkte ſolche Patente ganz allgemein „auf die Dauerzeit des ausländiſchen Privilegiums“ (§. 2.).

Digitized by Google

erlangten Patentes zu berechnen ſei. Auffallenderweiſe wurde weder dieſe Beſtimmung in das neue Geſetz hinübergenommen, noch eine andere für den fraglichen Fall gegeben.

Die Kundmachung der Verleihung, Verlängerung, Abtretung, Nichtigkeitserklärung, oder ſonſtigen Erlöſchung eines Patentes hat nun in der Weiſe zu geſchehen, wie die Kundmachung der Geſetze. Durch das jüngſt erlaſſene Geſetz vom 27. Dezember 1852 betreffend die neue Einrichtung des Reichsgeſetzblattes in Öſterreich ſcheint aber hierin ſchon wieder eine Änderung eingetreten zu ſeyn, da hiernach Kundmachungen über verliehene, verlängerte, übertragene und erloſchene Induſtrieprivilegien in Zukunft nicht mehr durch das Reichsgeſetzblatt zu erfolgen haben*)

An den Normen des früheren Geſetzes über die Erlöſchung der Patente wurde ſowohl der Form als dem Inhalte nach manches geändert. Zuvörderſt iſt im neuen Geſetze ſtatt des Ausdruckes: „Erlöſchung" der jedenfalls richtigere und bezeichnendere weil umfaſſendere: „Verluſt der Giltigkeit" gewählt. Die Fälle, in denen Patente ihre Giltigkeit verlieren, werden unter zwei Hauptrubriken zuſammengefaßt. Die erſtere begreift die Fälle der Nichtigkeitserklärung von Patenten in ſich. Eine Nichtigkeitserklärung tritt insgemein ein, wenn ſich herausſtellt, daß die geſetzlichen Erforderniſſe zu einem Patente nicht vorhanden ſind. In den hierher gehörigen Fällen iſt keine Änderung der vorher beſtandenen Legislation vorgenommen, als etwa die, daß die Abfaſſung der Beſchreibung in einer andern Sprache, als der deutſchen oder Geſchäftsſprache der Provinz, nun nicht mehr die Ungiltigkeit des Patentes nach ſich zieht. Allein eine ſolche Abweichung von der geſetzlichen Vorſchrift iſt bei Beſtand des neuen Geſetzes, da nach ſelbem eine genaue Prüfung der Eingabe ſammt Beilagen quoad formalia vorauszugehen hat, von vornherein ausgeſchloſſen. Außerdem ſind noch zwei neue Fälle der Nichtigkeitserklärung hinzugekommen, nämlich: wenn eine Verpflichtung, welche die Giltigkeit des Patentes bedingt, nicht erfüllt wird; dann wenn das Patent mit öffentlichen Rückſichten in Widerſtreit

*) Der Verfaſſer bedauert, daß ihm dieſes neue Geſetz nicht ſelbſt vorliegt; er kennt es nur nach den Auszügen, welche die deutſchen Zeitungen, namentlich die Augsb. Allgem. Z. hiervon gebracht.

Digitized by Google

tritt. Die Statuirung des zweiten Falles unterliegt erheblichen Bedenken. Sobald nicht bloß öffentliche Rückſichten, die zur Zeit des Patentanſuchens beſtehen, die Patentverleihung hindern, ſondern auch ſpätere nach dem Verleihungsakte hervorgetretene öffentliche Rückſichten das Aufhören des bereits erlangten Patentes bewirken können — und dieſer letztere Fall iſt hier gemeint — iſt der Beſitz eines Patentes etwas prekäres, zumal wenn man die Vieldeutigkeit und Dehnbarkeit des Ausdruckes: „öffentliche Rückſichten" erwägt. Ferner wird hier gegen klare Rechtsgrundſätze Geſetzen eine rückwirkende Kraft beigelegt, denn das Vorhandenſeyn jener öffentlichen Rückſichten muß doch in einer geſetzlichen Anordnung Ausdruck finden, da in einem wohl organiſirten Staate nicht angenommen werden kann, daß dort, wo Vermögensrechte auf dem Spiele ſtehen, nach bloßem Ermeſſen der Behörden werde entſchieden werden. Nun fällt es uns keineswegs bei, dem Staate, wenn die öffentlichen Rückſichten ſo geartet ſind, daß dabei das allgemeine Beſte in Frage kömmt, das Expropriationsrecht zu beſtreiten. Die Ausübung deſſelben bedingt aber die Schadloshaltung desjenigen, gegen den es ausgeübt wird, auch nach öſterreichiſchem Rechte *). Wird dieſe aber dem Patentinhaber zu Theil? Erlangt er einen Erſatz für die ihm nun unbrauchbar gewordenen gewerblichen Einrichtungen? Nein, er erhält nach dem Patentgeſetze **) keine andere Entſchädigung, als die Rückgabe der auf die noch nicht abgelaufene Patentzeit entfallenden Tax! Man ſieht, die einem Erfindungspatente kraft der demſelben zugeſtandenen Veräußerlichkeit und Vererblichkeit innewohnende Natur eines, wenngleich nur zeitlichen Vermögensrechtes blieb hier außer Beachtung ***).

Der zweite Hauptfall, in dem ein Patent ſeine Giltigkeit verliert, iſt die Erlöſchung. Sie tritt ein, wenn innerhalb der geſetzlich beſtimmten Zeit die Ausübung der patentirten Erfin-

---

*) Allgem. bürg. Geſ. B. §. 365.

**) §. 11 des Geſ.

***) Übrigens bietet für ſolche Ausnahmen ſchon das öſter. Civilgeſetzbuch einen Rückhalt. Vermöge §. 13 ſind Privilegien, zu denen in Öſterreich die Erfindungspatente gezählt werden, gleich den übrigen Rechten zu beurtheilen, inſofern hierüber die politiſchen Verordnungen keine beſondere Beſtimmung enthalten.

dung nicht begonnen oder die begonnene Ausübung unterbrochen wurde, ferner mit Ablauf der Patentzeit und bei freiwilliger Zurücklegung des Patentes. Die Zeit, durch welche die Ausübung eines Patentes bei ſonſtiger Erlöſchung nicht unterbrochen werden darf, iſt durch das neue Geſetz auf zwei Jahre erweitert. Im Entwurfe war auch für den Anfang der Patentausübung ein zweijähriger Termin freigelaſſen, im Geſetze ging man jedoch auf den früher beſtimmt geweſenen einjährigen zurück *)

Für die Regiſtrirung der Patente ſind neue dankenswerthe Beſtimmungen gegeben. Obwohl die Anſtalt eine größere Centraliſirung erfuhr, gewann doch die Publicität dabei. Die Regiſter über den Stand der Patente (Privilegienarchiv) befinden ſich jetzt bei dem Miniſterium für Handel und Gewerbe, woſelbſt auch in einem beſonderen Archive alle Beſchreibungen ſammt Zeichnungen, Modellen u. ſ. w. aufbewahrt werden. Die Eintragung der Patente in das Regiſter erfolgt ſogleich nach deren Verleihung. Es ſteht Jedermann frei, nicht nur bei dem Privilegienarchive Auskünfte einzuholen, ſondern auch die Regiſter und die Beſchreibungen, wofern die Geheimhaltung der letzteren nicht angeſucht worden, ſelbſt einzuſehen und Abſchriften davon zu nehmen. Von dem Archive ſind monatliche Überſichten über die in dem Stande der Patente vorgefallenen Veränderungen dem Miniſterium für Handel und Gewerbe vorzulegen; die politiſchen Landesſtellen und die Gewerbe- und Handelskammern werden mit Exemplaren dieſer Monatsüberſichten zur Anlegung eines Nachſchlageregiſters für Auskunftertheilungen in Patentſachen betheilt. Mit Ablauf eines jeden Jahres wird eine ähnliche jährliche Überſicht durch den Druck veröffentlicht. Ebenſo werden die Beſchreibungen der Patente, deren Giltigkeit aufgehört hat, jährlich nach Befund der Nützlichkeit in Druck gelegt und angemeſſen verbreitet**).

Ein eigener Abſchnitt iſt der Übertragung der Patente gewidmet. Die Berechtigung zur ganzen ſowohl als theilweiſen Übertragung des Patentes an Andere unter Lebenden und auf den Todesfall iſt grundſätzlich ausgeſprochen. Die Übertragungsurkunde muß in geſetzmäßig beglaubigter (legaliſirter) Form, wenn ſie nicht ſchon von einer öffentlichen Behörde ausgefertigt iſt, nebſt der

*) §. 29. d. Geſ.
**) §§. 31 — 34 des Geſ.

Digitized by Google

Patenturkunde dem Miniſterium für Handel und Gewerbe vorgelegt werden. Die Übertragung wird in die Patentregiſter eingetragen, und der Eintragungsakt auf der Patenturkunde beſtättigt oder bei bloß theilweiſer Übertragung ein beſonderes Zertifikat darüber ausgeſtellt. Die regiſtrirte Übertragung iſt ohne Verzug*) kundzumachen und dieſe Kundmachung hat zur Folge, daß ſich Niemand mit der Unkenntniß der geſchehenen Uebertragung entſchuldigen kann**). In dem Entwurfe war ſogar beſtimmt, daß die Abtretung eines Patentes, ſolange dieſelbe nicht vorſchriftsmäßig angezeigt und beſtätigt worden, überhaupt dritten Perſonen gegenüber keine Giltigkeit hat.

Bedeutende Abweichungen von den früheren geſetzlichen Beſtimmungen enthalten die Vorſchriften über das Verfahren bei Patentſtreitigkeiten***). Vor Allem iſt der Begriff eines Privilegien- oder Patenteingriffs genau feſtgeſtellt. Es werden drei Fälle unterſchieden:

a) die Nachmachung oder Nachahmung des Patentgegenſtandes auf die in der eingelegten Beſchreibung dargeſtellte Art ohne Zuſtimmung des Patentinhabers, auch wenn jene auf Grund eines ſpäter erlangten ganz oder theilweiſe identiſchen Patentes ſtattgefunden;

b) die Einfuhr ſolcher Gegenſtände zum Zwecke eines gewerbsmäßigen Verſchleißes oder zur Aufbewahrung oder Ausſtellung für einen ſolchen Verſchleiß aus dem Auslande;

c) die Beſorgung des Verſchleißes oder auch nur der Aufbewahrung oder Ausſtellung ſolcher Gegenſtände zum Verſchleiße. Die Strafbarkeit und ſtrafbehördliche Behandlung eines ſolchen Patenteingriffes wird von dem Geſetze in den Vordergrund geſtellt. Die ſtrafgerichtliche Verfolgung und Beſtrafung findet jedoch nur auf Verlangen des Verletzten Statt. Wenn die Beſchreibung in die offen ſtehenden Regiſter eingetragen iſt, begründet, im Einklange mit dem früheren Geſetze, ſchon der erſte Eingriff die Straffälligkeit; wurde aber die Geheimhaltung der Beſchreibung verlangt, berechtigt erſt der wiederholte Eingriff zu dem Begehren um Beſtrafung des Verletzers. Im letzteren Falle iſt

*) In dem Entwurfe hieß es bloß: „von Zeit zu Zeit."
**) §. 35 — 37 d. Geſ.
***) §§. 38 — 48 d. Geſ.

Digitized by Google

Fälle der Nichtigkeitserklärung und Erlöſchung der Patente aufgeführt ſind, zeigt, daß eine derlei Erweiterung durch das neue Geſetz nicht eingetreten iſt.

Die civilrichterliche Competenz in Patentſtreitigkeiten iſt, abgeſehen von der ſchon erwähnten Einſtellung des Eingriffes, gegenwärtig bloß noch beſchränkt:

a. auf das Erkenntniß über das Eigenthum eines Patentes, es möge wegen Priorität der Entdeckung, Erfindung oder Verbeſſerung oder aus einem privatrechtlichen Titel ſtreitig ſein;

b. wenn es ſich um privatrechtliche Anſprüche des Beſchädigten handelt, die von der Strafbehörde auf den Rechtsweg verwieſen worden ſind; endlich

c. kann der Civilrichter, wenn der Beſtand eines Eingriffes *) glaubwürdig beſcheinigt oder durch Augenſchein oder Kunſtbefund dargethan iſt, die unverzügliche Beſchlagnahme oder andere zweckmäßige Verwahrung der nachgeahmten Patentgegenſtände (nicht auch der Werkzeuge und Hilfsmittel) auf Verlangen des Beſchädigten entweder ohne oder gegen Sicherheitsleiſtung verfügen. Eine ſolche Beſchlagnahme iſt gleich einem gerichtlichem Verbote mittelſt Civilklage zu rechtfertigen. Das in den genannten Fällen einſchreitende Civilgericht iſt der ordentliche Richter**), und es hat derſelbe dort, wo das ſummariſche Verfahren in Civilſtreitſachen eingeführt iſt, ſelbes bei derlei Streitigkeiten anzuwenden. Noch iſt beizufügen, daß, wenn die civil- oder ſtrafgerichtliche Entſcheidung von einer Vorfrage abhängt, über welche das Erkenntniß dem Handelsminiſterium zuſteht, jene Entſcheidung bis zur Erfolgung des letzteren Erkenntniſſes auszuſetzen iſt; dieſes iſt in ſtrafgerichtlichen Fällen von Amtswegen und in civilgerichtlichen von den Parteien zu erwirken.

Schließlich finden ſich noch folgende zwei neue Beſtimmungen:

1. Begeht ein Patentinhaber Eingriffe in Gewerbsrechte dritter Perſonen durch Ueberſchreitung ſeiner, durch das Patent begründeten Befugniſſe, ſo haben die für Übertretung der Gewerbevorſchriften kompetenten Behörden das Strafamt zu handeln.

---

*) Ein „ſtrafbarer" Eingriff iſt hier nicht gemeint, denn bei ſolchem ſteht die Bewilligung der fraglichen Sicherſtellungsmaßregeln, wie ſchon bemerkt, der politiſchen Behörde als Straforgan zu.

**) Nach dem Entwurfe war es das Handelsgericht.

Digitized by Google

2. Inſofern Jemand ſich bei Erwirkung eines Patentes eines Betruges oder einer anderen ſtrafbaren Handlung ſchuldig macht, iſt gegen ihn nach den Strafgeſetzen zu verfahren*).

Der Geſetzentwurf enthielt auch noch Strafbeſtimmungen und zwar Geldſtrafen bis 200 Fl. gegen den Kläger bei auffallend grundloſer oder muthwilliger Klage; als erkennende Strafbehörde war das Collegialbezirksgericht erklärt. In das Geſetz ſelbſt ward nichts davon aufgenommen.

Überblicken wir nun die Beſtimmungen des neuen öſterreichiſchiſchen Patentgeſetzes und halten wir das vorherbeſtandene Geſetz von 1832 entgegen, ſo läßt ſich nicht verkennen, daß jenes vor dieſem in mehreren Punkten entſchiedene Vorzüge beſitzt; eben ſo wenig kann aber auch in Abrede geſtellt werden, daß es hie und da hinter bereits genommene Poſitionen zurückgegangen und verſchiedene erhebliche Mängel unbeſeitigt gelaſſen, ſich alſo mancher Begehungs- und Unterlaſſungsſünden ſchuldig gemacht hat. Wir wollen verſuchen, hier zum Schluſſe eine Überſchau ſowohl ſeiner Vorzüge als ſeiner Gebrechen zu geben, und wir können uns hierbei um ſo kürzer faſſen, als wir den Inhalt der früheren Geſetze ſo wie des neueſten den Leſern überſichtlich dargelegt und den Werth aller weſentlichen Beſtimmungen bereits bei ihrer Anführung geprüft haben.

Das neue Geſetz hat vor dem älteren voraus:

1. Eine beſſere Redaktion, ſowohl was die Styliſirung des Textes als die Anordnung des Stoffes betrifft. Nur von dem 7. Abſchnitte, der von den Eingriffen in ein Privilegium (Patent) und dem Verfahren in Privilegienſtreitigkeiten handelt, dürfte dies nicht gelten. Man vermißt hier eine ſcharfe Sonderung der ſich darbietenden Fälle und eine klare Nebeneinanderſtellung des rein adminiſtrativen, civilgerichtlichen und ſtrafbehördlichen Wirkungskreiſes; es läuft alles wirr durcheinander, und man hat nöthig, dieſen Abſchnitt ein paarmal ſehr aufmerkſam zu leſen, um ſeines Inhaltes Meiſter zu werden. Der Entwurf war in dieſer Beziehung beſſer.

2. Die erweiterte Wirkſamkeit, indem das neue Geſetz ſich auch auf Ungarn und Siebenbürgen erſtreckt.

3. Eine genauere Abgränzung der zur Patentirung geeig-

*) §§. 49 und 50 des Geſ.

Digitized by Google

neten Gegenſtände, namentlich durch Ausſcheidung „der wiſſenſchaftlichen Prinzipien."

4. Die beſchränktere Faſſung des Begriffes: „neu."

5. Die ſorgſamere Vorprüfung der Patentgeſuche in formeller Hinſicht.

6. Eine beſſere Einrichtung in der Regiſtrirung der Patente, insbeſondere durch Heranziehung der Gewerbe- und Handelskammern zu dieſem Geſchäfte und durch Geſtattung einer größeren Freiheit in der Benutzung der Regiſter in ähnlicher Weiſe, wie bei Grund- und Hypothekenbüchern.

7. Genauere Vorſchriften in Betreff der Übertragung der Patente.

8. Eine genaue Bezeichnung der Fälle von Patenteingriffen nebſt Erweiterung des Schutzes für den hierdurch Verletzten, obwohl ihm der Anſpruch auf einen Strafantheil genommen iſt und auch die Confiskation von Gegenſtänden der Übertretung nicht zu ſeinem Gunſten geſchieht, was gewiß, da ihm nur ein Entſchädigungsrecht gebührt, ganz in der Ordnung gefunden werden muß.

Dagegen beſtehen die Begehungsſünden des neuen Geſetzes:

1. In der bedeutenden Erhöhung der Patenttax.

2. In der Verpflichtung, den ganzen Taxbetrag auf einmal gleich bei Überreichung des Patentgeſuches zu bezahlen.

3. In der Erweiterung des adminiſtrativen Wirkungskreiſes und in der Beſchränkung des richterlichen bei Patenteingriffen und Patentſtreitigkeiten.

4. In dem Mangel an Schutz für den Fall, wenn mit Nichtbeachtung von zur Zeit der Patentertheilung bereits vorhandenen entgegen ſtehenden öffentlichen Rückſichten das Patent aus Verſchulden der Behörden verliehen worden.

5. In der Nichtzugeſtehung eines Erſatzrechtes für den Patentinhaber, wenn das ſchon verliehene Patent ſpäter mit öffentlichen Rückſichten in Widerſtreit tritt, überhaupt in der Unſicherheit des Patentbeſitzes gegenüber ſogenannten öffentlichen Rückſichten.

Endlich als Unterlaſſungsſünden wären folgende hervorzuheben:

1. Der Fortbeſtand des fakultativen Rechtes des Erfinders auf Geheimhaltung der Beſchreibung.

2. Die Nichtgeſtattung, ſich durch Anmeldung einer noch nicht ganz ausgeführten Erfindung und Vorlegung einer noch unvollſtändigen oder bloß ſummariſchen Beſchreibung die Priorität

Digitized by Google

gegen Nachtragung des Fehlenden innerhalb einer beſtimmten Zeitfriſt zu ſichern. (Einlegung des ſogenannten Caveat, wie ſolches in Nordamerika beſteht und in England beſtand, wo es in Folge häufiger Mißbräuche, die jedoch mit anderen Einrichtungen zuſammenhingen, durch die jüngſte Parlamentsakte v. 1852 abgeſchafft wurde).

3. Die Zurückweiſung eines Wartetermins (nach Art des durch die eben erwähnte Parlamentsakte eingeführten ſechsmonatlichen), während deſſen der Erfinder, je nachdem er eine bloß vorläufige oder vollſtändige Beſchreibung vorgelegt, entweder bloß einſtweilen Schutz in Betreff der Priorität ſeiner Erfindung oder ſchon den vollen Genuß der Patentrechte erlangt, und zugleich dritten Perſonen durch die Veröffentlichung des bezüglichen Patentgeſuches Gelegenheit gegeben wird, Einwendungen gegen die Ertheilung des Patentes im Vorwege zu erheben.

4. Die Nichtzugeſtehung des nach dem franzöſiſchen Patentgeſetze (v. 5. Juli 1844) dem Haupterfinder zukommenden zeitlichen Vorrechtes in Bezug auf die Patentirung von Verbeſſerungen ſeiner Erfindung vor dritten Verbeſſerern, ſo wie die Nichtzulaſſung eines bloßen certifical d'addition für ſolche Fälle gegen Entrichtung einer geringeren Tax.

5. Die Nichtannahme der in der engliſchen und nordamerikaniſchen Patentgeſetzgebung vorkommenden Beſtimmung, wornach durch ſpätere Verzichtleiſtung (disclaimer) auf einen Theil der Erfindung eine mangelhafte Beſchreibung rectificirt oder eine bloß theilweiſe Beſtreitung der Neuheit abgewendet werden kann.

6. Die Uebergehung der von Ammermüller*) vorgeſchlagenen ſehr zweckmäßigen Beſtimmung, daß die Mitwiſſenſchaft der Arbeitsgehilfen oder anderer zur Erfindung nothwendiger Hilfsperſonen, ſofern von dieſen die Mitwiſſenſchaft nicht weiter verbreitet wurde, die Erfindung nicht der Eigenſchaft der Neuheit entkleidet.

7. Die Nichteinführung einer ſachverſtändigen Jury zur Entſcheidung von Patentſtreitigkeiten und überhaupt das Stillſchweigen über Beiziehung von Fachmännern in Patentangelegenheiten.

Welches iſt nun wohl das Ergebniß, das aus dieſer Gegen-

*) Deſſen o. angef. Abhdlg. S. 580.

überſtellung der Licht- und Schattenſeiten des neuen Geſetzes zu ziehen iſt? Wie wird das Endurtheil über den Werth des letzteren lauten? Man ſieht, das neue Geſetz zeigt in mehreren wichtigen Punkten offenbare Rückſchritte auf, es läßt manche fühlbare Mängel ungehoben, manche Lücken unausgefüllt und führt nur einzelne zum Theil nur untergeordnete Verbeſſerungen ein. Erwägt man alles dieſes, ſo kann man es als einen bedeutenden Fortſchritt in dieſem Zweige der Legislation nicht anſehen. So wie bezweifelt werden mag, daß das Geſetz geeignet erſcheint, wahrhaften Bedürfniſſen abzuhelfen, ſo möchten wir auch, wenigſtens zur Zeit, das Daſeyn eines ausgeſprochenen Bedürfniſſes darnach in Zweifel ziehen, und es will uns bedünken, daß ſeine Entſtehung weniger auf Rechnung des Bedürfniſſes, als auf Rechnung der neueſten handelspolitiſchen Beſtrebungen Öſterreichs zu ſchreiben iſt. Faßt man nur das Bedürfniß ins Auge, ſo wird die Frage vielleicht Entſchuldigung finden, ob die Erlaſſung eines neuen Patentgeſetzes in dieſer Geſtalt nicht beſſer unterblieben wäre. Soviel ſteht jedenfalls feſt, daß das frühere Geſetz von 1832 Angeſichts des damaligen Standes der Patentgeſetzgebung eine höhere Stelle einnahm, als das Geſetz v. 1852 in Hinblick auf den heutigen.

Neue Schriften.

Amtliche Beiträge zur Statiſtik der Staatsfinanzen des Großherzogthums Badens. Karlsruhe, 1851, Chr. Fr. Müller, XI. und 392 S. 4°.

Das Großherzogthum Baden iſt bisher in dem Wetteifer, mit welchem neuerlich die Statiſtik einzelner Staaten bearbeitet wird, auffallend zurückgeblieben, nicht etwa aus Scheu oder Abneigung der Regierung vor der Veröffentlichung, von der ſie am allerwenigſten etwas zu fürchten hat, ſondern bloß weil es einem Mittelpunkte und Organe für die Landesſtatiſtik gebrach. Hoffentlich

Digitized by Google

wird das beabſichtigte ſtatiſtiſche Bureau, beſonders wenn ihm durch eine ſtatiſtiſche Commiſſion nach dem Beiſpiele der belgiſchen mehrſeitiger und wirkſamer Beiſtand geleiſtet wird, das Verſäumte raſch nachholen. Das in der Ueberſchrift genannte Buch iſt ein ausgezeichnetes Werk, welches ſich vermöge der Reichhaltigkeit, Gediegenheit, Schärfe und Klarheit des Inhaltes jeder bisher erſchienenen Finanzſtatiſtik eines einzelnen Staates zur Seite ſtellen kann, ja die meiſten derſelben übertrifft. Jede Zeile verräth die ſichere Hand des gründlichen Kenners. Die Angaben ſind durchgehends auf amtlichem Wege gewonnen und daher höchſt zuverläßig. Dieſer, ſchon durch das erſte Wort des Titels angedeutete Charakter der Amtlichkeit iſt die Urſache einer Eigenthümlichkeit, die das Buch von andern ähnlichen unterſcheidet, nämlich der ſtreng objectiven Haltung; es wird nur das Thatſachliche berichtet, das Urtheil aber dem Leſer überlaſſen. Über die Wirkungen mancher Finanzmaßregeln werden ſchätzbare Aufſchlüſſe gegeben, jedoch nie in der Form einer von dem Verfaſſer hinzugefügten Beurtheilung, ſondern lediglich als Erzählung des Geſchehenen oder als Anführung der Beweggründe, auf welche ſich ſpätere Anordnungen ſtützten. Dieſer Theil des Inhaltes iſt für die Wiſſenſchaft ſowie für die Praxis überaus lehrreich. Der Name eines Verfaſſers iſt nirgends angegeben, wie dies auch bei amtlichen Veröffentlichungen überhaupt nicht üblich iſt, indeß kann darüber kein Zweifel beſtehen, daß dem gegenwärtigen Präſidenten des Finanzminiſteriums, Staatsrath Regenauer, ſowohl der Plan als der größte Theil der Ausführung zugeſchrieben werden darf, und die Behandlung iſt ſo gleichförmig, daß man verſucht iſt, den ganzen Text als aus einer einzigen Feder gefloſſen anzuſehen. Der Überblick des Werkes wird übrigens Jedem die Überzeugung geben, daß das badiſche Finanzweſen ungeachtet der Stürme von 1848 und 1849 viel günſtiger ſteht, als man nach den von Frh. v. Reden in deſſen Finanzſtatiſtik gegebenen Andeutungen ſchließen ſollte.

Der Inhalt iſt in 12 Abſchnitte getheilt, von denen die 3 erſten allgemeine ſtatiſtiſche Nachrichten über Flächenraum, Volksmenge und Erwerbszweige des Landes mittheilen, die zwei folgenden dem Domänen- und Steuerweſen gewidmet ſind, worauf das Münz- und Schuldenweſen ihre Stelle finden. Von den Gegenſtänden der Staatsausgaben haben Hochbau, Penſionen und

Digitized by Google

Beſoldungen der Civilbeamten eine Darſtellung gefunden, ſodann wird das Caſſen= und Rechnungsweſen abgehandelt und ſchließlich ein Überblick des Staatshaushaltes nach ſeinen Veränderungen von 1831 — 47 gegeben. Da der Ertrag des Salzregals unter den Steuern, das Einkommen aus Bergwerken unter den Domänen und den Steuern vorgetragen iſt, ſo fehlen unter den Zweigen der Staatseinkünfte nur zwei, die Poſt und die Staatseiſenbahn! Dieſe ſind zwar nicht ganz übergangen, man findet ihre reinen Überſchüſſe bei den Verwendungen für die Eiſenbahnſchuld S. 298, und den Poſtertrag bis 1840 in der allgemeinen Überſicht S. 362 aufgeführt, allein ſie haben keine ausführliche Erklärung erhalten. Hiezu aber lag offenbar der Beweggrund zunächſt darin, daß dieſe beiden Zweige der Finanzverwaltung unter dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten ſtehen. Die Auslaſſung wird ferner darum minder ſtörend, weil der reine Ertrag beider Staatsgewerbe der Verzinſung und Tilgung der Eiſenbahnſchuld zugewieſen iſt. Dennoch muß man ſowohl den rohen als den reinen Ertrag dieſer Unternehmungen und die Koſten des Betriebes mit hinzunehmen, wenn man den Staatshaushalt in ſeinem ganzen Umfange überſehen will.

Es iſt nicht unſere Abſicht, einen Auszug aus dieſem gehaltreichen Werke zu geben, welches vielleicht ſchon jetzt in den Händen vieler Freunde unſerer Wiſſenſchaft iſt, ſicherlich aber in ſehr viele Hände kommen wird; wir beſchränken uns darauf, einzelne Bemerkungen und Zuſätze beizufügen.

Bei der **Volksmenge** fällt vorzüglich die Abnahme derſelben in den letzten Jahren auf. Sie erreichte 1846 ihren Höhepunkt mit 1,367,486 Einwohnern und ſank 1849 auf 1,362,774 herab. Theuerung, bewaffnete Aufſtände, Revolutionsherrſchaft i. J. 1849 und zahlreiche Auswanderungen erklären dieſe Erſcheinung hinreichend, die wohl ſchon ihr Ende erreicht hat, wenn nicht etwa die letztgenannte Urſache, die Strömung nach Amerika, der Volksvermehrung noch entgegenwirkt. Von der Vertheilung der Einwohnerſchaft unter die verſchiedenen Alter iſt nur die Zahl der Menſchen unter 14 Jahren und von 14 Jahren an bekannt. Je weniger Procente die Kinder einnehmen, deſto geringer iſt die Sterblichkeit des früheren Lebensalters, und dieß läßt auf günſtige Vermögensverhältniſſe, geordnetes Familienleben, verſtändige Erziehung und Lebensweiſe ꝛc. ſchließen. Es iſt in dieſer Hinſicht

Digitized by Google

nicht erwünſcht, daß die Kinder unter 14 Jahren verhältnißmäßig etwas zugenommen haben, indem ſie im J. 1834 32,22, 1849 aber 32,8 Procent betrugen. Ihre Zahl iſt in dem am ſchwächſten bevölkerten Seekreiſe am geringſten, nämlich 29,76, und 30,7 Proc., in dem Mittelrheinkreiſe am größten, 32,67 und 34,59 Proc. Das männliche Geſchlecht zeigt ſich bis zum 14. Jahre noch etwas zahlreicher, im Verhältniß 1000 zu 989,1, bei den älteren Perſonen tritt das Übergewicht des weiblichen Geſchlechts im Verhältniß 1000 : 1084,6 hervor und auch in der Geſammtheit aller Alter iſt es weit ſtärker, nämlich 1000 : 1052,6. In Sachſen fand ſich zu Ende 1849 das Verhältniß beider Geſchlechter wie 1051,7, alſo dem badiſchen nahe; die Zahl der Kinder bis 14 J. einſchließlich war 31,46 Proc. und unter denſelben kommen auf 1000 Knaben 1012 Mädchen, unter den älteren Einwohnern auf 1000 M. 1070 W.

Die Vertheilung der Einwohner unter die Haupt-Nahrungszweige iſt nach den letzten Volkszählungen ſo, daß
gegen 42 Proc. der Familien der Landwirthſchaft,
37 „ den Gewerken gewidmet ſind,
7 „ aus Tagelöhnern,
14 „ größtentheils aus Dienſtleiſtenden beſtehen, und

zwar letztere ſowohl im Dienſte des Staats als der Kirche, der Gemeinden ꝛc. und in Privatdienſten; hiezu hat man auch die Reichen gezählt, die von Renten leben, ferner die gewerbſteuerfreien Frauensperſonen, die ein Gewerbe betreiben.

Lehrreich iſt die Überſicht der Fabriken mit der Unterſcheidung, ob ſie vor 1836 oder nach dem Anfang dieſes Jahres gegründet worden ſind, welches die Zeit des Eintritts Badens in den Zollverein bildet.

Man zählt nämlich
ältere Fabriken 152, mit ungefähr 8 Mill. Fl. jährlichem Erzeugniß und 7643 Arbeitern,
neuere, ſeit 1836 178, mit 10¾ Mill. Fl. Erzeugniß und 9462 Arbeitern.

Beim Aufzeichnen dieſer Zahlen hat der Verfaſſer wohl ſchwerlich vermuthet, welche Wichtigkeit dieſelben zur Vertheidigung des Zollvereins im J. 1852 erlangen würden.

Das Domanialvermögen wird auf 46½ Mill. fl. geſchätzt, wovon aber ungefähr die Hälfte in ausſtehenden Kaufſchil-

Digitized by Google

lingen und Ablöſungsgeldern, verzinslichen Forderungen aus Anleihen und einem unverzinslichen Guthaben des Domänenärars an den Staat im Betrage von 12 Mill. Fl. beſteht, ſo daß die Gebäude, Grundſtücke und Berechtigungen die andere Hälfte ausmachen. Die Domanialzehnten ſind faſt völlig abgelöſ't, aber es waren 1848 noch 6½ Mill. Ablöſungsgelder ausſtehend. Das Eingehen der bedeutenden Summen für Zehnt- und andere Gefällablöſungen gab in neuerer Zeit den Antrieb zu beträchtlichen Ankäufen von Ländereien, wodurch ſich z. B. in den 18 Jahren von 1830 — 1848 das zu den Domänen gehörende Ackerland von 17,299 auf 26,689, die Wieſen von 14,222 auf 20,098 Morgen vermehrt haben. In den letzten Jahren ſind dieſe Ankäufe ſehr beſchränkt worden, doch iſt man fortdauernd auf Vergrößerung der Domanialwaldungen bedacht und ſucht insbeſondere in Gebirgsgegenden Bauerngüter zu erwerben, die in der Nähe der Waldungen liegen und ſich zu einer andern Benutzung weniger eignen als zur Saat von Holzgewächſen. Die Zahl und Ausdehnung der unter den ſogenannten Cameraldomänen begriffenen Hofgüter, im Gegenſatze der ſtückweiſe verpachteten Felder, iſt nicht angegeben, es ſind aber dieſelben, nach den norddeutſchen Verhältniſſen betrachtet, von ſehr mäßigem Umfange, meiſtens zwiſchen 100 und 300 Morgen. Die Wieſen werden mit vorzüglicher Sorgfalt behandelt. Es iſt ein Domanial-Wieſenbaumeiſter angeſtellt worden (Inſtruction v. 2. Mai 1850), der den Domänenverwaltern bei der Verbeſſerung der Wieſen beiſteht und größere Unternehmungen allein ausführt, auch ſind in jeder zweijährigen Periode anſehnliche Summen aus den Grundſtocksgeldern zum Umbau und zur Wäſſerungseinrichtung größerer Wieſenflächen bewilligt worden, ein Beiſpiel, welches begreiflich auch bei Privatperſonen und Corporationen Nachahmung findet.

Das Zehntablöſungsgeſchäft, auf den Grund eines wohldurchdachten Geſetzes mit Umſicht in ruhiger Zeit unternommen, iſt, wie geſagt, in Bezug auf die Domanialzehnten beinahe vollendet, für einen Theil der anderen Zehntrechte noch im Laufe. Das im 20fachen des Reinertrages beſtehende Ablöſungscapital war für die bis zu Anfange des J. 1851 abgelöſ'ten Zehnten auf 38 Mill. Fl. ermittelt und wenn die noch übrigen im Durchſchnittsbetrage den ſchon beſeitigten gleich ſtünden, ſo würde der ganze Aufwand 44 Mill. Fl. ausmachen. Hievon trug die Staats-

Digitized by Google

kaſſe allein ⅓, und verzinſte dieſe Summe vom 1. Jan. 1834 an bis zur Ablöſung oder doch, wenn dieſe ſpäter erfolgte, 10 Jahre hindurch zu 4 Proc., ſo daß für je 100 Fl. Staatszuſchuß bei einer erſt im J. 1844 eintretenden Ablöſung mit Zins und Zwiſchenzins 148 Fl. beigetragen wurden. Sehen wir von dieſer Verzinſung ab, ſo ſtellt ſich das von der Staatsgeſammtheit übernommene Opfer als ein am 1. Januar 1831 fällig gewordenes Capital von mehr als 8 Mill. dar, welches, wie die hinzukommenden Zinſen, die Staatsſchuld vergrößern mußte. Von dem Ablöſungskapital kommen ungefähr 18 Mill. Fl. auf die Zehntrechte des Domänenärars, allein man darf nicht überſehen, daß hieraus die Ablöſung der auf dieſen Zehnten ruhenden Laſten, hauptſächlich Pfarrbeſoldungen und Baulaſten, beſtritten werden müſſen, über deren Belauf wir keine genaue Kunde beſitzen. Im J. 1833 hatte man ſie nach Steueranſchlägen auf 239000 Fl. geſchätzt, aber vor der ſorgfältigen Ausmittlung der Baulaſten. Sie werden wenigſtens auf ⅕ des Ablöſungscapitals anzuſetzen ſein, ſo daß von dieſem ungefähr 14⅖ Mill. Fl. übrig bleiben. Zu den erwähnten 18 Mill. mußte aus Landesmitteln das geſetzliche ⅕ ſammt Zins und Zinſeszins zugeſchoſſen werden, was zuſammen gegen ¼ oder 4½ Mill. ausgemacht haben mag. Man könnte vermuthen, daß hier nur eine einfache Compenſation Statt gefunden habe. Die Domänencaſſe hat für ſich und die von ihr zu vertretenden Laſtenberechtigten 18 Mill. zu fordern, wovon aber der Staat ſelbſt 4½ Mill. auf ſich zu nehmen hat, alſo bleibt nur der Beitrag der Zehntpflichtigen mit ungefähr 13½ Mill. Fl. als wahre Einnahme übrig, welche der Schuldentilgungscaſſe übergeben werden; allein ſo leicht iſt die Abrechnung nicht. Der Staatszuſchuß für die Domanialzehnten wird allerdings nicht baar ausbezahlt, denn dies wäre eine unnütze Förmlichkeit, weil die Zehntpflichtigen ihn ja doch ſogleich wieder an die nämliche Caſſe, die ihn ausgehändigt hätte, als Theil des vollen Ablöſungscapitals zurückzuliefern hätten, allein da die Domänen als ein beſonderes Vermögen des Großherzoglichen Hauſes behandelt werden, welches nicht vermindert werden darf, ſotreten die Ablöſungscapitale an die Stelle der hinwegfallenden Zehntrechte und es müſſen daher die eben berechneten, nach Beſtreitung der Laſtenvergütung übrig bleibenden 14⅖ Mill. als ein ausſtehendes Grundſtocksvermögen (nach der geſchäftlichen Bezeichnungsweiſe) aufgerechnet werden, welches theils an die zehntpflich-

Digitized by Google

tigen Gemeinden gegen Zeitrenten ausgeliehen iſt, theils als Beſtandtheil der Staatsſchuld aufgeführt wird.

Während der reine Ertrag der ſogenannten Cameraldomänen von 1831 — 1847 von etwas über eine Mill. auf 650,000 Fl. herabgegangen iſt in Folge von mancherlei Ablöſungen, zeigt der Ertrag der Forſtdomänen eine ſtarke Zunahme, welche nicht allein den neuen Waldankäufen und den ſteigenden Holzpreiſen, ſondern auch der vorzüglichen Bewirthſchaftung, den neu angelegten Waldſtraßen u. dgl. zuzuſchreiben iſt und deſto erfreulicher erſcheint, weil ſie ungeachtet der Verdoppelung der Bewirthſchaftungskoſten zum Vorſchein gekommen iſt. Es finden jedoch hierin ſtarke Schwankungen Statt. Die Roheinnahme der Forſtverwaltung, welche 183$\frac{1}{2}$ nur etwas über eine Mill. Fl. betrug, erreichte 184$\frac{7}{8}$ wegen der ſtarken Abgabe von Holz zum Eiſenbahnbau 2$\frac{1}{8}$ Mill., ſank in dem Revolutionsjahre 1849 auf 1,195,000 Fl. und hob ſich 1850 ſchon wieder über 1,400,000 Fl., weßhalb ſie in dem Voranſchlage für 1852 und 53 auf 1,416,000 fl. mit einem ordentlichen Koſtenaufwande von 722,000 Fl. angenommen wurde. Die Domanialwaldungen beſtehen aus ungefähr 245,000 Morgen, von denen 13300 M. der Civilliſte zugetheilt ſind. Sie können ihrem Verkehrswerthe nach wohl auf 20 Mill. Fl. geſchätzt werden. Die Jagd hatte 1842 — 47 im Durchſchnitte 33000 Fl. eingebracht, für die jetzigen 2 Jahre wird aber nur noch ein Jahresertrag von 1770 Fl. erwartet, weil die Jagdrechte auf fremdem Boden aufgehoben worden ſind, doch iſt einige Entſchädigung zu erwarten, weil die Grundeigenthümer dem bisherigen Jagdberechtigten eine Vergütung zu bezahlen haben, welche vom Morgen 10 Kr. nicht überſteigen darf.

Die Berg- und Hüttenwerke, welche ſich unter den Beſtandtheilen des Domanialvermögens befinden, liefern faſt bloß Eiſen, und ihr Ertrag hängt daher von den Preiſen dieſes Metalles ab. Steinkohlen beſitzt Baden nicht, die Eiſenhütten ſind auf Holzkohlen beſchränkt und können folglich das Eiſen nicht ſo wohlfeil liefern, als viele andere Werke. Obgleich nun das Stabeiſen der badiſchen Hütten von vorzüglicher Zähigkeit iſt, ſo ſind dieſelben doch in ihrem Abſatze beengt und man hat den Betrieb einſchränken müſſen.

Das Steuerſyſtem des Großherzogthums hat durch die neuerliche Einführung der Capitalſteuer ſeine Vervollſtändigung

Digitized by Google

erhalten. Ziehen wir einige unter den direkten Steuern aufgeführte Einnahmen ab, welche genau genommen keine wahren Steuern ſind, nämlich die Fluß- und Dammbaubeiträge der, dem Waſſerſchaden ausgeſetzten Gemarkungen und die Beförſterungsabgabe ſolcher Gemeinden, die ihre Waldungen von landesherrlichen Bezirksförſtern verwalten laſſen, ſo bleiben nahezu 3 Mill. Fl. ſolcher Steuern, welche von einem ausgemittelten Einkommen erhoben werden und welche nach bisheriger Übung als directe bezeichnet werden, obgleich bei der Accise, der inneren Verbrauchs- oder Aufwandsſteuer, die man zu den indirecten zählt, auch theilweiſe eine direkte Erhebung vorkommt, nämlich bei dem Hausſchlachten, beim Einlegen von Wein zum Hausgebrauche und bei der Hundeſteuer. Überblicken wir das beſteuerte Vermögen, wie es ſich aus den neueſten Steueranſchlägen ergibt, ſo erhalten wir folgende Zahlen:

Grundſtücke und Gefällrechte	441 Mill. Fl.
ſteuerbare Gebäude	181 „ „
	622 Mill. Fl.

oder nach Abzug der, nicht in die Grund- und Hausſteuer fallenden Pfarr- und Schulbeſitzungen gegen 610¼ Mill. Der jetzige mittlere Preis dieſer Gegenſtände iſt viel höher, weil die Waldungen zu niedrig angeſchlagen ſind und die Gebäude weit mehr gelten als im erſten Jahrzehent dieſes Jahrhunderts. Wir dürfen alſo dieſes unbewegliche Vermögen allermindeſtens auf 800 Mill. ſetzen.

Das in den ſteuerbaren Gewerben angelegte bewegliche Capital iſt für 1851 auf ungefähr 31¼ Mill. geſchätzt worden. Hierunter iſt jedoch weder das landwirthſchaftliche Capital (Vieh, Geräthe, Vorräthe), noch der in Geld und ausſtehenden Forderungen der Gewerbsleute beſtehende Theil des Betriebscapitals begriffen, weßhalb die genannte Summe für die volkswirthſchaftliche Statiſtik nicht genügt, beſonders da kleine Capitale der Gewerbsunternehmer unter 400 Fl. ganz ausgeſchloſſen bleiben und auch die etwas größeren nicht ihrem vollen Betrage nach aufgenommen ſind.

Die Zinsforderungen berechnen ſich zu ungefähr 194 Mill. Fl., wobei es kaum nöthig iſt zu bemerken, daß nur die Forderungen an ausländiſche Schuldner als ein beſonderer Theil des Volksvermögens anzuſehen ſind, die inneren dagegen ſich gegen die Schulden der übrigen Staatsbürger und der Staatsgeſammtheit aufheben.

Digitized by Google

Nach den beſteuerten Einkünften läßt ſich folgende Zuſammenſtellung machen:

1,933,000 Fl. oder 66 Proc.		ſteuern die Grund- und Hausbeſitzer,
645,000 Fl. oder 22 Proc.		die Gewerbsunternehmer, ferner die einen eigenen Hausſtand habenden Tagelöhner und die ſämmtlichen Landwirthe, die jedoch nicht höher als die Tagelöhner belegt ſind,
191,000 Fl. oder 6,6 Proc.		die ſog. Capitaliſten,
148,000 Fl. oder 5 Proc.		die Beamten und Angeſtellten, ferner die Ärzte, Advokaten, Privatlehrer, Künſtler u. dgl. in der Claſſenſteuer.
2,929,000 Fl.		

Über jede dieſer Steuern findet man in dem Werke genügende Auskunft, mit jener Deutlichkeit und Beſtimmtheit des Ausdruckes, die durch das ganze Buch geht.

Die Grundſteuerordnung von 1810 kennt keine Steuerfreiheiten von Perſonen, ſie überwindet alſo mit einem Schritt Schwierigkeiten, mit denen einige andere Staaten noch zu kämpfen haben. Die eigenthümliche Art der Grundſteuerregulirung, nämlich die Verbindung der 20jährigen mittleren Kaufpreiſe mit einer Claſſeneintheilung der Grundſtücke nach Bodenbeſchaffenheit und Lage, muß ohne Zweifel als ſinnreich anerkannt werden. In welchem Grade ſich die Ergebniſſe als zuverläſſig oder unvollkommen erwieſen haben, darüber geben die amtlichen Beiträge keinen Aufſchluß, wie denn überhaupt eine Kritik des Beſtehenden nicht in ihrem Plane lag. Eine erhebliche Berichtigung wird eintreten, wenn die ſchon beſchloſſene, nur der Koſten willen noch verſchobene Steuermeſſung in Ausführung kommt. Die Waldungen ſind meiſtens ſchon gemeſſen und wir hoffen, daß man mit etwas geringerem Aufwande ausreichen werde, als man annahm, nämlich 3 Mill. Fl., weil es in anderen Ländern wirklich geſchehen iſt.

Eine Veränderung in dem Steuerfuße iſt ſeit mehr als 30 Jahren nicht erfolgt; die Grundſtücke und Häuſer zahlen 19 Kr. von 100 Fl., die Gewerbe und das claſſenſteuerpflichtige Einkommen 23 Kr., die Zinsforderungen 6 Kr. von 100 Fl. des Steuercapitals, letztere alſo 1 p. m., dagegen iſt in den nach dem Steueranſchlage vertheilten Gemeindeumlagen ein großer Wechſel vorge-

kommen und das Steigen dieſer Abgabe in neuerer Zeit, oft auf das Mehrfache, ſelbſt in einzelnen Fällen auf das Vierfache der Steuer, iſt ſehr läſtig geworden.

Die Koſten der Verwaltung der directen Steuern werden S. 126 nachgewieſen. Die Kataſterkoſten betragen $2,^{3}$ Proc., die Hebgebühren $2,^{4}$ Proc. und verſchiedene Nebenausgaben $1,^{8}$ Proc., alſo zuſammen 6½ Proc., wobei aber die Claſſenſteuer nicht eingerechnet iſt, die nur $3,^{2}$ Proc. koſtet. Es verdient beigefügt zu werden, daß die Steuern im Ganzen genommen mit großer Pünktlichkeit eingehen. Die Rückſtände von der Soll-Einnahme des laufenden Jahres waren z. B. 1840 und 41 nur $0,^{64}$ Proc., 1845 und 46 $0,^{74}$ Proc. Nun traten freilich ſchlimme Zeiten ein. In dem Theuerungsjahr 1847 giengen die Rückſtände auf $1,^{18}$ Proc., 1848 auf 3^{8}, und 1849 ſogar auf $5,^{57}$ Proc. in die Höhe. Das war aber ein Ausnahmszuſtand. 1850 ſchon wieder Abnahme auf $3,^{24}$ Proc. und in den letzten beiden Jahren iſt vermuthlich der gute frühere Stand wieder eingetreten.

Es verdient unterſucht zu werden, wie ſich die beiden Hauptclaſſen von Steuern, nämlich die Einkommenſteuern oder Schatzungen und die Aufwandsſteuern dem Geldbetrage nach zu einander verhalten. Wir legen den Voranſchlag für 1853 zu Grunde, müſſen aber mancherlei Änderungen vornehmen. Bei dem Zollertrage muß der Erſatz der Gränzverwaltungskoſten aus der Vereinscaſſe hinweggelaſſen werden, was freilich wieder den Übelſtand nach ſich zieht, daß die Zolleinkünfte nun eigentlich Netto aufgenommen werden. Ferner bleiben die beſonderen Zollerträgniſſe des Großherzogthums hinweg, als größtentheils aus Waſſerzöllen beſtehend, welche mehr das Weſen der Gebühren an ſich tragen, ſodann die Acciſe von Beſitzveränderungen aus demſelben Grunde, dagegen iſt von den Juſtiz- und Polizeigefällen die Hundeſteuer herüber zu nehmen. So erhält man eine Summe von 3,121,381 Fl., während die Schatzungen 3,104,695 Fl. ergeben, alſo ziemlich gleichviel.

Unter den Zweigen der Acciſe ſind die Wein- und Bierſteuer, welche zuſammen gegen 1 Mill. Fl. einbringen und in ihrer jetzigen Beſchaffenheit ſich gut bewährt haben, als ziemlich feſtſtehend anzuſehen. Die Fleiſchacciſe war 1849 und 50 16 Monate lang aufgehoben, ihre Wiedereinführung erfolgte aber ohne Widerſpruch oder Unzufriedenheit, weil in dieſem kurzen Zeitraume die Zehrer

Digitized by Google

von dem Wegfallen der Steuer keine Erleichterung in den Fleiſchpreiſen wahrgenommen hatten. Der Fleiſchverbrauch auf den Kopf (bloß Rind- und Kalbfleiſch iſt ſteuerbar) wird nach dem Steuerertrage des Zeitraums 1836 — 46 auf 21 Pfd. berechnet, iſt aber ohne Zweifel größer, indem die Steuer nicht nach dem Gewichte, ſondern nach der Stückzahl erhoben wird, und das mittlere Gewicht des Schlachtviehes die älteren Erfahrungsſätze ſicherlich überſteigt. An Schweine- und Schaaffleiſch vermuthet man eine Verzehrung von 30 Pfd., es kommen alſo im Ganzen wenigſtens 51 Pfd. heraus. Die Branntweinſteuer iſt bisher überaus niedrig geweſen. Dieß erklärt ſich aus dem vorherrſchenden kleinen Betriebe der Brennerei, den man nicht durch die ſtrengen Überwachungsmittel einer höheren Steuer erdrücken wollte. Es waren 1844 20229 Keſſel (Blaſen) im Gebrauch, von denen die Hälfte durchſchnittlich nur 44 Maaß enthielt, 1850 zählte man 27072 Keſſel mit einem Durchſchnittsgehalte von 37 Maaß. Daher beſchränkte man ſich darauf, Brennſcheine für ein oder mehrere Monate nach dem Gehalte des Keſſels löſen zu laſſen, wobei begreiflich derjenige ſehr im Vortheil ſteht, der in einem Monate vielmals zu brennen im Stande iſt. Die ganze Einnahme aus dieſer Steuer war im Durchſchnitte 1848 — 50 nur 21000 Fl., 1842 — 46 20721 Fl. Erſt das Geſetz vom 26. Mai 1852 führt, ohne Änderung der ganzen bisherigen Beſteuerungsweiſe, einen bedeutend höheren Fuß ein und unterſcheidet zwiſchen einfachen Keſſeln, ferner ſolchen die einen Maiſchwärmer haben und Dampfgeräthen. Die monatliche Abgabe von der Maaß des Keſſelraumes iſt für dieſe 3 Arten der Keſſel 3, $4\frac{1}{2}$ und 6 Kr., nachdem ſeit 1837 das Keſſelgeld allgemein nur $\frac{2}{3}$ Kr. von der Maaß des Keſſelgehaltes betragen hatte. Die Erfahrung wird darüber entſcheiden, wie dieſe Steigerung auf den $4\frac{1}{2}$-, $6\frac{3}{4}$- und 9fachen Satz ſich bewährt.

Zahlreiche beigefügte Tabellen zeigen den Ertrag der Steuern ſowohl von Jahr zu Jahr, als in den verſchiedenen Landestheilen und in den einzelnen Städten. Wir ſtellen hierüber Einiges aus dem Zeitraum 1842 — 46 zuſammen. Es war auf den Kopf durchſchnittlich und jährlich:

Digitized by Google

Weinverbrauch.		Bier-verbrauch.	Summe Beider.	Fleiſchſteuer
Karlsruhe	40 Maaß	60 M.	100 M.	60 Kr.
Mannheim	24 —	138 —	162 —	53 —
Heidelberg	30 —	118 —	148 —	51 —
Freiburg	52 —	47 —	99 —	41 —
Pforzheim	34 —	71 —	105 —	25 —
Bruchſal	25 —	36 —	61 —	35 —

Hier iſt die ſtärkere Bierverzehrung der nördlicheren Gegenden und der Einfluß der Fremden zu erkennen, es muß aber erwogen werden, daß aus den Brauereien der Städte auch wohl Bier, welches man dort verſteuert hat, in die benachbarten Ortſchaften geführt wird. Ferner iſt das Zuſammenzählen der Wein- und Biermaaße nicht ganz richtig, weil der Wein höher im Preiſe ſteht. Rechnen wir 2 Maaß Bier einer Maaß Wein gleich und nehmen daher von den Zahlen der Biermaaße nur ½, ſo erhalten wir

Karlsruhe	70 Maaß
Mannheim	93 —
Heidelberg	89 —
Freiburg	75½ —
Pforzheim	69½ —
Bruchſal	43 —

wobei die Unterſchiede viel geringer ſind und das Verhältniß des Verbrauchs den Vermögensverhältniſſen beſſer entſpricht.

Zu den Gebühren ſind außer den ſchon erwähnten Beſitzveränderungsabgaben, Waſſer- und Brückenzöllen die Gefälle der Juſtiz- und Polizeiverwaltung, der Forſtgerichtsbarkeit und die Stempeleinnahmen zu zählen, zuſammen 2 Mill. Fl. Das Salzregal bringt gegen 1¼ Mill. Fl. und nach Abzug der Erzeugungs- und Verſendungskoſten etwas über eine Mill. (1,032,000 Fl.) oder ¾ Pf. auf den Kopf der Einwohner.

In dem Voranſchlage für 1853 iſt das rohe Staatseinkommen auf 14,578,000 Fl., der Betrag der Laſten und Koſten der Verwaltung auf 4,801,250, alſo das reine ordentliche Einkommen auf 9,766,000 Fl. angenommen worden.

Hiezu müſſen, wie ſchon oben angedeutet wurde, noch gezählt werden 1. der Ertrag der Poſt, roh 1,143,558 Fl., rein 232,954 Fl., 2. der Ertrag der Eiſenbahn, roh 2,146,997 Fl., rein 1,080,029 Fl. nebſt 55177 Fl. Antheil des Überſchuſſes der Main-Neckarbahn.

Digitized by Google

Es erreicht alſo

die Roheinnahme von 1853 17,923,700 Fl.
die reine — — — — — — 11,134,160 Fl.

oder etwas über 8 Fl. auf den Kopf. Bei der Roheinnahme mag noch die Bemerkung dienlich ſein, daß in Hinſicht auf das Münzregal die ganze jährlich geprägte Summe unter die Einnahme aufgenommen wird, während die unter den Verwaltungskoſten ſtehenden Ausgaben für den Ankauf von Metallen und der übrige Münzaufwand in dem letzten Jahre jene Summe noch überſteigen. In Preußen wird nur der Überſchuß aufgenommen, der im Voranſchlag für 1852 mit 77960 ſteht.

Das Schuldenweſen des Badiſchen Staates iſt etwas verwickelt, die klare Auseinanderſetzung aber, die von S. 280 angegeben wird, dient für den aufmerkſamen Leſer zur völligen Aufhellung. Die Hauptergebniſſe laſſen ſich in folgenden Sätzen zuſammenfaſſen.

1. Die Allgemeine Staatsſchuld am 1. Jan. 1850 nach Abzug der ausſtehenden Forderungen (Activa) war 25,978,971 Fl., wovon zu fordern hatten der ſogenannte Domanialgrundſtock

zinslich	1,394,486 Fl.
unverzinslich	12,000,000 —
	13,394,486 —
andere Gläubiger	12,584,485 —
zuſammen	25,978,971 Fl.

(Zu Ende 1850 25,384,801 Fl., wovon 13,972,085 Fl. dem Domanialgrundſtock, 11,412,716 Fl. anderen Gläubigern gehören.) Der Anſpruch des Domanialvermögens beruht auf den durch Verkäufe und Ablöſungen eingegangenen Summen, welche der Schuldverwaltung überwieſen und zur Abtragung von Schulden an andere Perſonen verwendet worden ſind, ſoweit ſie nicht wieder zu Domänenkäufen zurückgezogen wurden. Die Zinſen der hierunter begriffenen 1,394,786 Fl. fließen in die Domanial- und ſomit wieder in die Hauptſtaatscaſſe, aus welcher die Schuldverwaltungscaſſe ihre Mittel empfängt. Materiell iſt es alſo gleichgültig, ob die Grundſtocksſchuld Zinſen trägt oder nicht, und es iſt einleuchtend, daß dieſer Beſtandtheil der Staatsſchuld für den Augenblick der Finanzverwaltung keine Laſt und Verlegenheit verurſacht.

2. Die Schuld hat ſeit dem J. 1820 bis Anfang 1850 um

Digitized by Google

6,383,487 Fl. zugenommen, obſchon in dieſem Zeitraum 12,121,630 Fl. getilgt und 6,501,358 Fl. neue Guthaben (Activa) in Rechnung genommen wurden. Dieß rührt von einem während dieſer Zeit eingetretenen Schuldzuwachs von 25,014,475 Fl. her, der jedoch nicht im Mindeſten auf eine ſorgloſe Staatsverwaltung deutet, vielmehr ſeine vollgültige Rechtfertigung findet in der Übernahme von Bezirksſchulden (mit Einſchluß der rheinpfälziſchen von 3,875,000 Fl.), in der Entſchädigung der Berechtigten für alte ſteuerartige Abgaben und für Blutzehnten und in dem Theil, den der Staat von dem Ablöſungscapital der Frohnen und Zehnten auf ſich nahm. Für den letzteren Gegenſtand allein ſind 8,423,000 Fl. zu der Schuld hinzugekommen. — Die Schuld an andere Gläubiger als der Domanial-Grundſtock iſt ſeit 1820 um 3,055,728 Fl. kleiner geworden.

3. Die Eiſenbahnſchuld, welche abgeſondert behandelt wird, belief ſich nach Abzug der Activen zu Anfang 1850 auf 32,728,018 Fl., zu Ende 1850 auf 32,699,463 Fl., der Aufwand für die Eiſenbahnen aber erreichte im letzteren Zeitpunkte 34,154,918 Fl., wovon der jetzige Reinertrag $3\frac{1}{5}$ Proc. ausmacht.

4. Das Papiergeld beträgt 2 Mill. Fl.

5. Hieraus berechnet ſich

a) Die ganze Staatsſchuld auf 60,707,019 Fl. (Ende 1850 auf 60,084,264 Fl.)

b) Die Schuld nach Abzug des Grundſtocksguthabens auf 47,312,533 Fl. (Ende 1850 46,112,179 Fl.)

wovon 2 Mill. unverzinslich ſind und die Eiſenbahnſchuld als eine productive betrachtet werden muß.

K. H. Rau.

Hannovers Staatshaushalt. Dargeſtellt von W. Lehzen, früherem Vorſtande des Finanz- und Handelsminiſteriums. Erſter Theil. Die Einnahmen. Hannover, Hahn, 1853, VIII. und 473 S. 8°.

Dieſer Band, der ſchon für ſich ein wohlgerundetes Ganzes bildet, iſt ein würdiges Seitenſtück zu den „amtlichen Beiträgen“, ſowohl nach der genauen Sachkenntniß und früheren amtlichen

Digitized by Google

Stellung des Verfaſſers, der mit Stüve im Miniſterium war, als nach der ſorgfältigen, klaren, geordneten Darſtellung, die in jedem Abſchnitte einen ſeines Stoffes völlig mächtigen Verfaſſer erkennen läßt. Derſelbe kündigt ſeine Arbeit als eine Fortſetzung der Ubbelohde'ſchen an, die auch wegen der vielen ſeit 1833 eingetretenen Veränderungen faſt nur noch geſchichtlichen Nutzen gewährt, indeß geht er bei vielen Veranlaſſungen doch weiter, bis auf die Zeiten nach 1815 zurück.

Da die Verfaſſer beider Werke mit gleicher Befähigung und gleich vollſtändigen Hülfsmitteln an die Arbeit giengen, ſo muß ſich in dem, was ſie geben, die Verſchiedenheit der geſchilderten ſtaatlichen Verhältniſſe ausdrücken. Daher entſteht eine ſehr nahe liegende Aufforderung, Vergleichungen der beiderſeitigen Zuſtände anzuſtellen.

In den Einrichtungen des Königreichs Hannover begegnen wir weit mehr Überreſten älterer Zeiten, mehr geſchichtlich zu beleuchtenden Eigenthümlichkeiten und einem ſpäter beginnenden Einfluß der neueren Anſichten und Verwaltungsgrundſätze. Dieß mag zum Theile dem ruhigeren, das Beſtehende mit mehr Beharrlichkeit feſthaltenden, das neue mit Behutſamkeit oder ſelbſt Mißtrauen annehmenden Charakter des niederſächſiſchen Volksſtammes zuzuſchreiben ſein, noch mehr aber hat die neuere Geſchichte und die Lage beider Länder gewirkt. Baden iſt bei den Staatsveränderungen im erſten Jahrzehend unſeres Jahrhunderts ſo ſehr vergrößert worden, daß neue Schöpfungen unvermeidlich waren, um aus den zuſammengefügten Theilen ein kräftiges Ganzes zu bilden. Nichts beengte die Befugniſſe der Regierung, das Beiſpiel des nahen franzöſiſchen Reiches und die geſteigerten Staatsbedürfniſſe ermunterten zu Verbeſſerungen, und es war, als wohlthätige Folge der langen Regierungszeit eines trefflichen Fürſten, in deſſen Lebensabend jene Umgeſtaltungen fielen, ein tüchtig gebildeter und an Gerechtigkeit gewöhnter höherer Beamtenſtand vorhanden, der in dem milden väterlichen Sinne des edlen Karl Friedrichs handelte. Die Steuerfreiheiten wurden 1810, faſt unbemerkt, aufgehoben. Als die landſtändiſche Verfaſſung eingeführt wurde, war das Finanzweſen ſchon ziemlich geordnet, ſeine weitere Vervollkommnung fand keine erheblichen Hinderniſſe und die Stände wirkten mit der Regierung in dieſem Gebiete einträchtig zuſammen. In dem ſtändiſchen Ausſchuſſe, der aus Abgeord-

Digitized by Google

neten beider Kammern beſteht und jährlich zur Prüfung der Rechnungen der Schuldenverwaltung zuſammentritt, kam weder unter den Mitgliedern noch im Verhältniß zur Regierung jemals ein eigentlicher Zwiſt zum Vorſchein, vielleicht weil Alles genau beſtimmt war und gegenſeitiges Vertrauen beſtand. In den ſtürmiſchen Zeiten von 1848 und 49 wurde an den Grundzügen der Finanzverwaltung ſo wenig geändert, als nach der Wiederbefeſtigung der geſetzlichen Ordnung. Hannover dagegen, lange Zeit hindurch britiſches Nebenland, tauchte aus der weſtfäliſchen Überfluthung mit verſtärkter Vorliebe für ſeine alterthümlichen Einrichtungen wieder hervor und gieng, weniger bewegt und erregt, mehr ſeinen eigenen Gang. Eine mächtige Ariſtokratie und ein an landſtändiſchen Befugniſſen von Altersher hängender Bürgerſtand handhabten die neuen Verfaſſungsformen zwar mit Mäßigung und Ehrerbietung gegen die Krone, aber mit Ausdauer; es trat vielfach heftiger Hader hervor und manches Wünſchenswerthe wurde verzögert oder ganz verhindert. Die Erzählung dieſer Streitigkeiten der Stände mit der Regierung macht einen betrübenden Eindruck. Wie viele Zeit und Kraft iſt hierdurch verloren gegangen! Unſer Verfaſſer, ſorgfältig bemüht, jede Thatſache durch Anführung der Actenſtücke zu erweiſen und die Vorgänge mit hiſtoriſcher Unbefangenheit zu berichten, verſchweigt nicht die von früheren Miniſterien geſchehenen Mißgriffe. Die gewaltſame Aufhebung des Grundgeſetzes im J. 1837, ein für ganz Deutſchland nachtheilig gewordenes Ereigniß, weil das erſchütterte Vertrauen dem Radicalismus Bahn machte, hat auch in finanzieller Hinſicht keine Roſen gebracht, man gab ſich vergebliche Mühe, mit den neuen Ständen zum Ziel zu kommen und mußte ſpäterhin doch das Meiſte von dem Zurückgenommenen wieder gewähren. Die mit der Caſſentrennung verbundenen Verwicklungen und Hinderniſſe werden ſehr einleuchtend gemacht, aber auch die Unthunlichkeit eines ſtatt der Civilliſte ausgeſchiedenen Krongutes, wie es das Grundgeſetz verlangte, wird dargethan. Überhaupt ſcheint in den deutſchen Staaten das richtige Verhältniß zwiſchen Regierung und Ständen ſich noch nicht feſtgeſetzt zu haben. Das Beiſpiel von Großbritanien kann bei der Verſchiedenheit der Verhältniſſe für mittlere und kleinere Bundesſtaaten nicht ganz maaßgebend ſein und beide Theile haben noch Manches zu lernen, bis ſie ihre verfaſſungsmäßigen Rechte in denjenigen Gränzen gebrauchen, die für die

Digitized by Google

Dauer zu einem gedeihlichen Zuſtande nothwendig ſind. Die Gewalt, die man gerade zufällig beſitzt, zur Verletzung von Rechten anwenden, iſt leicht, — eine gefährliche Verſuchung, — aber es beſtraft ſich gewöhnlich bald und führt oft zu dem Entgegengeſetzten von dem, was man beabſichtigte. — Nach 1848 iſt die Caſſentrennung wieder aufgehoben und manches frühere Hemmniß der Finanzverwaltung beſeitigt worden.

Der heutige Finanzzuſtand des Landes iſt ein ſehr befriedigender, indem ſtarke Überſchüſſe gegen die Voranſchläge zum Vorſchein kamen. Im Jahre $185\frac{0}{1}$ erſchien bei der Generalcaſſe ſtatt des veranſchlagten Ausfalls von 409000 Thlr. noch ein Überſchuß von 363000 Thlr., weil nicht allein die Rein-Einnahme den Anſchlag um 713000 Thlr. überſtieg, ſondern auch bei den Ausgaben eine Minderverwendung von 59700 Thlr. bewirkt wurde. Solche Ergebniſſe deuten auf gute Ordnung im Staatshaushalt und auf ſchonende Belaſtung des Volkes. Der am 13. Juli 1852 von den Ständen genehmigte Voranſchlag für $185\frac{2}{3}$ ſchließt zwar mit einem Ausfall von 377000 Thlr., (nämlich reine Einnahme 7,702,232 Thlr., Ausgabe 8,145,496 Thlr)., allein es wird gehofft, daß auch dießmal die Jahresrechnung ſich günſtiger geſtalten werde. Im allgemeinen Voranſchlage ſind nur die Überſchüſſe jeder Einnahme über die Koſten und Laſten angegeben. Aus den einzelnen Theilen kann man jedoch auch die Bruttoeinnahmen zuſammenſetzen, die wir für $185\frac{2}{3}$ mit Zuſatz der Lotteriekoſten, aber ohne Einrechnung der ganzen Summe der Einſätze, zu 13,687,549 Thlr. ermitteln, ſo daß Nachläſſe, Ausfälle, Laſten, Verwaltungs- und Betriebskoſten 6,083,051 Thlr. oder 44 Proc. der Geſammteinnahme ausmachen.

Werfen wir einen Blick auf die Hauptzweige des Staatseinkommens, ſo war bekanntlich das Rechtsverhältniß der Domänen einer der ſtärkſten Gründe, mit denen das Grundgeſetz beſtritten wurde und mit der Herſtellung des früheren Zuſtandes war das Beſtreben verbunden, die Domänenkammer vom Finanzminiſterium abzulöſen und das Domanium wie ein Privatgut zu bewirthſchaften. Dieß hat ſich wieder geändert. Dem königlichen Hauſe ſtehen zwar nach §. 78 der Verfaſſung von 1848 dieſelben Rechte auf das Krongut zu, welche die Landesherrn bisher gehabt hatten, aber die Krondotation iſt feſt beſtimmt und der Ertrag des Krongutes fließt in die allgemeine Staatscaſſe. Daher wurde

Digitized by Google

auch die Domänenkammer unter das Finanzminiſterium geſtellt und mancher ältere Übelſtand entfernt, z. B. die Trennung der Beamtenſtellen von den Pachtungen durchgeführt. Die Gefälle, mit denen ſich Ubbelohde viel beſchäftigen mußte, haben ſich durch die inzwiſchen eingetretenen Ablöſungen ſehr vermindert, ohne daß dabei die Staatscaſſe zu kurz gekommen wäre. Von den nicht forſtlich benutzten Ländereien ſind 149411 Morgen in ganzen Gütern, 316140 Morgen in einzelnen Stücken verpachtet. Das Miniſterium hat bis jetzt das Drainiren den Pachtern überlaſſen und dieſe durch lange Pachtzeiten dazu ermuntert; wir würden jedoch eine ſtärkere Mitwirkung des Eigenthümers anrathen. Von den vielen Domanialmühlen, einem offenbar nicht paſſenden Beſitzthum, hat man den Verkauf ſchon angefangen. Die auf Korngefällen beruhenden Landesmagazine, die anſehnliche Koſten verurſachten und wenig nützten, wurden 1840 aufgehoben.

Die Forſtverwaltung iſt in kräftigem Aufſchwunge, wie dieß ſelbſt dem flüchtigen Blicke des Reiſenden durch die zahlreichen neuen Saaten und Pflanzungen kennbar wird. Sie hat aber neben der Ungunſt des Bodens, namentlich der Ortſteinlager im Untergrunde, mit läſtigen Berechtigungen zu kämpfen. Wie die Feſtgabe für die 15. Verſammlung der Deutſchen Landwirthe berichtet, waren noch in der Mitte des Jahres 1851 unter den Domanialwaldungen 31 Proc. ſog. Intereſſentenforſten, in denen ſowohl für die Haupt- als Nebennutzungen Berechtigungen beſtehen, oft in einem höchſt nachtheiligen Übermaaße, ſo daß eine Auseinanderſetzung mit Landabtretung dringend Noth thut. Auch iſt dieß Verbeſſerungsmittel ſchon im Gange. Es mag großentheils den Weiderechten zuzuſchreiben ſein, daß der mittlere Holzertrag des Morgens nicht höher als zu 22 Cubikfußen angenommen wird, während er in den ſeit langer Zeit gut behandelten Hildesheimiſchen Domanialforſten 42, bei den Bauernwaldungen dagegen nur 10 C. F. beträgt. Es iſt hierbei zu bedenken, daß 197000 M. Staatsforſten bloß junge Beſtände bis zu 20 Jahren haben. Von den Blößen dürfen 30000 M. der Dienſtbarkeiten wegen gar nicht angebaut werden. Der dauernde Reinertrag des Morgens der beſtandenen Fläche Domanialwald, objectiv betrachtet, berechnet ſich zu 21½ Ggr., aber der Antheil der Staatscaſſe iſt viel kleiner, weil die vielen Nebennutzungen, die derſelben nichts einbringen, und die Holzberechtigungen abzuziehen ſind,

Digitized by Google

Die Forſtmeiſterſtellen ſind beibehalten, und den Revierförſtern Förſter und Unterförſter beigegeben worden, was ſehr zweckmäßig iſt, weil es manche Geſchäfte im Walde gibt, zu denen nicht die volle gründliche Ausbildung gehört, wie ſie von dem Bezirksförſter mit Recht verlangt wird. Die Oberleitung des Forſtweſens iſt der Domänenkammer übertragen, welche hiezu drei Forſträthe in ihrer Mitte hat; eine empfehlenswerthe Einrichtung.

Ein beſonders anziehender Theil iſt die Schilderung der Harzverwaltung, wobei unſer Verfaſſer, wie es auch beim Forſtweſen von ihm geſchehen iſt, ſorgfältig die Männer namhaft macht, aus deren Arbeiten er geſchöpft hat. Der hannoveriſche Harz iſt bisher eine Art von Staat im Staate, ein eng verbundenes, dem Berg- und Hüttenweſen gewidmetes Ganzes geweſen. Die Forſtverwaltung, ſelbſt die Juſtiz und Polizei waren den Oberbergbehörden übergeben, damit Alles in Übereinſtimmung geleitet werde. Der Harzbergbau iſt ſehr alt und ſeit Jahrhunderten neben dem Erzgebirge ein Muſterbild der Kunſt. Gerade dieß hohe Alter führt ſeine Beſchwerden mit ſich, indem nach dem Abbau der oberen Lagerſtätten mit zunehmender Tiefe die Hinderniſſe ſteigen und ein großer Aufwand von Kunſt und Kapital nöthig iſt, um die Fortſetzung möglich zu machen. Gewerkſchaften allein würden dieſe Anſtrengungen nicht gemacht haben, auch ſind noch viele Privatbergwerke durch Aufgeben der Kuxe in die Hände der Regierung übergegangen, der ein Theil der Gruben ſchon früher gehörte. Der volkswirthſchaftliche Zweck, die Mineralſchätze vollſtändig zu gewinnen und zu verarbeiten, zugleich aber den zahlreichen Bewohnern dieſes rauhen Waldgebirges dauernden Unterhalt zu ſichern, ſtellte ſich über den finanziellen und führte dahin, daß ſämmtliche Werke, wem ſie immer gehören mochten, einer einheitlichen Leitung unterworfen wurden. Das Recht wurde allerdings gewahrt, indem das, was die gewerkſchaftlichen Gruben zuſchoſſen, als Schuld der Zehntcaſſe aufgeführt wurde, für welche neuerlich eine Tilgung eingerichtet worden iſt. Ein ſolches väterliches Bevormundungsſyſtem könnte bei der heutigen Achtung vor den Unternehmungen der Bürger und beim Anblick der unermeßlichen Leiſtungen des Unternehmungsgeiſtes nicht mehr entſtehen; es konnte ſich auch nicht rein erhalten, und wie die Harzverwaltung angefangen hat, aus ihrer Abgeſchiedenheit herauszutreten, ſo iſt auch die Scheidung der herrſchaftlichen und ge-

Digitized by Google

werkſchaftlichen Caſſen als nöthig erkannt worden. Der für den Staat betriebene Silberbergbau nebſt den Einkünften von Privatwerken brachte 1850 im Ganzen keinen Vortheil, ſondern einen Verluſt von 35,000 Thlr. Im Voranſchlage für 185⅔ finden wir einen Ausfall von 9010 Thlr., ungeachtet des hinzugenommenen Reinertrags der Eiſenhütten im Betrage von 40000 Thlr. Unter den Ausgaben ſtehen manche Poſten, welche die allgemeine Juſtiz- und Polizeiverwaltung betreffen und daher eigentlich ausgeſchieden werden müßten, um das Ergebniß genau zu machen. Der Reinertrag der Harzforſten für den Staat war 1850 64000 Thlr. und iſt für 185⅔ nur auf 48500 Thlr. angeſchlagen, ſo daß er nach Deckung jenes Ausfalles wenig übrig läßt. Die Niedrigkeit des Waldertrags erklärt ſich aus den häufigen Abgaben von Bau- und Brennholz an die Gruben, Hütten und Arbeiter um ſehr ermäßigten Preis. Offenbar darf die Regierung hierin nicht den gewerblichen Gewinn der Staatscaſſe obenan ſetzen; denn wenn man auf die Menſchen keine Rückſicht nehmen wollte, ſo würde man vielleicht mehr Nutzen dabei haben, ſämmtliche Bergwerke zu verlaſſen, die Hütten kalt ſtehen zu laſſen und ſich auf Holzabſatz in die Ferne mit Hülfe von Eiſen- und Waſſerſtraßen zu verlegen. Es iſt lehrreich, die Macht gegebener Umſtände an ſolchen Beiſpielen kennen zu lernen. Die mit Braunſchweig gemeinſchaftlichen Werke des Unterharzes und die Steinkohlenbergwerke, obgleich volkswirthſchaftlich von weit geringerem Belang, ſind finanziell etwas ergiebiger. Die äräriſchen Steinkohlengruben liefern ein Erzeugniß von 137000 und einen Überſchuß von 43000 Thlr. oder 33 Proc.

Die Salinen haben keine finanzielle Wichtigkeit, indem ſie nur gegen 33000 Thlr. rein abwerfen, die alterthümlichen Verhältniſſe des Lüneburger Salzwerkes ſind aber geſchichtlich nicht ohne Intereſſe. Ein Salzregal beſteht nicht mehr, dagegen eine auf den Salzwerken erhobene Salzſteuer von 8 Ggr. für den Centner mit Befreiung des für landwirthſchaftliche u. a gewerbliche Zwecke beſtimmten Salzes. Sie wird zu 112000 Thlr. angeſchlagen, welche Summe einen Verbrauch von 19 Pfd. auf den Kopf andeutet.

Bei den zum Krongute gehörenden Waſſerzöllen, unter denen bekanntlich der Brunshäuſer vorzüglich einträglich iſt, iſt das Sinken der Elb- und Weſerzölle ſeit 1846 bemerkenswerth. Die Poſt war nie der Reichsanſtalt einverleibt, ſondern landes-

Digitized by Google

herrliche Unternehmung, neben welcher in Osnabrück bis 1828 eine Privatpoſt ſich erhalten hatte. Der jetzige reine Ertrag wird auf 71000 Thlr. oder $0,^{04}$ Thlr. vom Kopf der Einwohner geſchätzt. Er würde ohne einige außerordentliche Ausgaben höher ſein, aber auch wieder geringer erſcheinen, wenn die Poſt ſich nicht der Eiſenbahn unentgeldlich bedienen dürfte. Dagegen muß bei der Staatspoſt immer der große Vortheil der freien Verſendung vieler Briefe und Packſtücke zwiſchen den Staatsbehörden in Anſchlag gebracht werden. Der Briefſatz im Innern des Landes iſt gleichförmig auf 1 Ggr. geſetzt. Das Maximum des Reinertrages fiel in das Jahr 18$\frac{49}{50}$, nämlich 175000 Thlr. oder $0,^{1}$ Thlr. auf den Kopf. Die Abnahme rührt von den Ermäßigungen und Verbeſſerungen her, indeß iſt auch wieder eine Zunahme zu erwarten, da z. B. die Briefzahl in fünf Monaten von 1852 gegen 1851 einen Anwachs von 12 Proc. zeigt und für das ganze Jahr ſchon 4,106,000 Briefe oder $2,^{3}$ auf den Kopf ſtatt früherer 3 Mill. zu vermuthen ſind.

Für die **Eiſenbahnen** iſt die Naturbeſchaffenheit des Landes günſtig. Die eigentlichen Baukoſten der Bahn belaufen ſich für die Meile auf 257000 Thlr. Der Entſchluß, die Bahnen als Staatsanſtalt zu unternehmen, kam mühſam unter manchen Schwierigkeiten zu Stande, das Ergebniß iſt aber ein ſehr günſtiges, indem das geſammte Capital (etwas über 17 Mill. Thlr.) ſchon 18$\frac{50}{51}$ $5,^{37}$ Proc. rein abwarf, ohne Einrechnung der Leiſtungen für die Poſt. Die Vollendung der Südbahn, die von Hannover und Hildesheim im Leinethal über Göttingen und Münden nach der kurheſſiſchen Bahn geführt wird, verſpricht noch weitere Vortheile, weil der Verkehr von Hamburg, Bremen, Lübeck, Holſtein ꝛc. mit dem ſüdweſtlichen Deutſchland ſich hier zuſammendrängen wird und zwiſchen dem Rhein und der baieriſch-ſächſiſchen keine andere Bahn bis an die ſüdlichen Gränzen von Deutſchland hinabführt.

Das **Steuerweſen** erhielt 1834 in den Hauptzügen ſeine heutige Geſtaltung. Die Grundſteuerbefreiungen waren ſchon vorher ſo beſeitigt worden, daß man $\frac{1}{4}$ ihres Betrages mit einem entſprechenden Capitale vergütete. Im Vergleich mit den „amtlichen Beiträgen" über badiſches Finanzweſen iſt das hannöverſche Steuerweſen etwas kurz abgehandelt und viele Leſer in anderen Ländern würden dem Verfaſſer Dank gewußt haben, wenn er

Digitized by Google

über die Beſteuerungsweiſe bei den einzelnen Auflagen etwas mehr mitgetheilt hätte, was freilich für das Inland überflüſſig ſein mochte. Die Grundſteuer trifft das verhältnißmäßig zu hoch geſchätzte Ackerland zu 10, andere Grundſtücke zu 11 Proc. des Anſchlages, bei deſſen Aufſtellung die Reallaſten nicht abgezogen worden ſind. Die Mahl- und Schlachtſteuer der größeren Städte hat 1848 aufgehört, dagegen ſind die Häuſer und die Ländereien der ſtädtiſchen Gemarkungen der vollen Haus- und Grundſteuer unterworfen worden, freilich mit einem Verluſte von 53300 Thlr. Die Perſonenſteuer ſcheint eine Nachahmung der preußiſchen Claſſenſteuer zu ſein. Die Zahl der zu ihr Beitragenden iſt ungefähr $\frac{1}{4}$ der ganzen Volksmenge, der mittlere Beitrag an $1\frac{3}{4}$ Thlr. und der ganze Ertrag nach dem Anſchlage für $185\frac{2}{3}$ 830000 Thlr.

Der Branntwein wird nach dem preußiſchen Verfahren beſteuert, Kartoffelbrennerei iſt jedoch befreit. Die Abgabe vom Maiſchbottigraum mußte 1848 erhöht, d. h. die auf 24 Quart gelegte ſchon von 16 erhoben werden, weil die Brenner es dahin brachten, mit geringerem Maiſchraume gleiche Menge Branntwein zu liefern; ſo iſt auch in Preußen aus gleichem Grunde die Steuer ſtatt anfänglich auf 25, ſpäter auf $15\frac{5}{8}$ Qu. gelegt worden. Dieſe Steuer brachte in Hannover $185\frac{0}{1}$ 562000 Thlr. ein, der neueſte Anſchlag iſt 560000 Thlr. oder über 0,^{31} Thlr. auf den Kopf. Dagegen iſt, um dem verderblichen Branntweingenuß entgegen zu wirken, das Bier überaus niedrig belegt, ſo daß nur 40000 Thlr. daraus einkommen.

Die Rückſtände der ſog. directen Steuern haben $185\frac{0}{1}$ nur 0,^{6} Proc., die Nachläſſe an der Grundſteuer 0,^{68} Proc. betragen.

Aus der Geſchichte des Zollweſens, die immer ihren Werth behalten wird, wenn gleich der Steuerverein ſein Ende erreicht hat, bemerken wir nur, daß 1825 die Binnenzölle aufgehoben worden ſind und bis 1830 Eingangsſteuer und Zoll neben einander beſtanden. Die drei Arten des Zolles ſind für $185\frac{3}{4}$ auf 1,945,000 Thlr. Roheinnahme berechnet, für $185\frac{1}{2}$ war der Voranſchlag 1,838,000 Thlr. alſo resp. 1,^{2} und 1,^{04} Thlr. auf den Kopf. Die Koſten laſſen ſich aus den Voranſchlägen nicht genau von denen der anderen Aufwandsſteuern ausſcheiden.

K. H. Rau.

John Stuart Mill. Grundſätze der politiſchen Oeconômie nebſt einigen Anwendungen auf die Geſellſchaftswiſſenſchaft. Aus dem Engliſchen v. Adolph Soetbeer. Hamburg. Perthes Beſſer. 1852.

Unter den zahlreichen Bearbeitungen der politiſchen Oeconomie, welche eine ſyſtematiſche Darſtellung der Wiſſenſchaft verſuchen, hat in neuerer Zeit keine ſich ſobald allgemeine Anerkennung ſowohl im Mutterlande als außerhalb deſſelben errungen, wie das vor uns liegende Werk J. S. Mill's. Die von A. Soetbeer veranſtaltete Ueberſetzung, welche das Original noch durch dankenswerthe literariſche Nachweiſe, ſtatiſtiſche Angaben und Zuſätze bereichert hat, iſt ſelbſt ein Zeugniß dafür, daß das Werk Mill's bereits Aufmerkſamkeit in Deutſchland erregt hat, und wird die Verbreitung und Benutzung deſſelben bei uns ohne Zweifel weſentlich fördern. In England hat daſſelbe binnen kurzer Zeit drei Auflagen erlebt, was immerhin als Beweis dafür anzuſehen iſt, daß es ſich über das Gewöhnliche erhebt.

Wie die Franzoſen ſich meiſtens durch den Glanz und die Lebhaftigkeit ihrer Darſtellung, die Geſchicklichkeit bei Anordnung ihres Stoffes und die Klarheit des Ausdruckes auszeichnen, ſo ſetzen wir bei den Engländern Gründlichkeit und Tiefe der Unterſuchungen ſowie den Ernſt eines ſittlichen Willens voraus. Dieſe Erwartung täuſcht der Verfaſſer auch wahrlich nicht.

Er ſcheut weder die Mühe umfaſſender Erörterungen, noch die leicht zu beſorgende Ungeduld der Leſer; es iſt ihm weniger darum zu thun, anziehend zu ſein, und neue Anſichten aufzuſtellen, als feſte Grundlagen für die Wiſſenſchaft zu gewinnen und der Wahrheit zur Anerkennung zu verhelfen.

Dabei betrachtet und behandelt er die politiſche Öconomie nicht als ein angemeſſenes Feld einer nur Erkenntniß oder gar Unterhaltung ſuchenden und im Übrigen ſich ſelbſt genügenden Speculation,

Digitized by Google

Vielmehr faßt er die Aufgabe der Wiſſenſchaft würdig dahin, daß ſie berufen ſei, die Mittel zur Verbeſſerung der geſellſchaftlichen Verhältniſſe insbeſondere des Looſes der arbeitenden Klaſſen von ihrem Standpunkte aus aufzuſuchen und anzugeben; er iſt erfüllt von Eifer, dieſer Aufgabe zu genügen, und verſchweigt die Bedingungen nicht, unter denen ſie allein gelöſ't werden können. M. weiß ſehr wohl, daß wir beſſer werden müſſen, wenn es beſſer gehen ſoll und zögert nicht, die Forderungen, in Beziehung auf Selbſtbeherrſchung, Berichtigung der Begriffe und Aufopferung unmittelbarer Vortheile, welche er für nothwendig erkannt hat, mit allem Nachdruck geltend zu machen. Er bleibt nicht bei Definitionen, Verweiſungen auf die Zukunft und allgemeinen Redewendungen ſtehen, ſondern gelangt zu beſtimmten Reſultaten, was und zwar ſogleich geſchehen ſolle, was vorbereitet werden müſſe ꝛc.

Es iſt, wie er in der Vorrede ſelbſt ſagt, ſein ausdrücklicher Vorſatz, und ſein Bemühen, die allgemeinen volkswirthſchaftlichen Grundſätze und ihre Anwendung beſtändig zuſammenzuſtellen und ſich zu vergegenwärtigen, daß practiſche Fragen ſich faſt niemals allein nach rein volkswirthſchaftlichen Vorausſetzungen entſcheiden laſſen. Er nimmt ſich in dieſer Beziehung Adam Smith zum Muſter, welcher bei der Erörterung wichtiger Fragen niemals unterließ, auf die Erwägungen hinzuweiſen, welche von einem andern als dem bloß wirthſchaftlichen Standpunkte aus anzuſtellen ſeien.

Wir müſſen indeß bemerken, daß dieſe beſtändige Bezugnahme auf das practiſche Leben und eine unbefangene Beobachtung der Thatſachen dem Verfaſſer nicht überall ſo gelingt, wie er ſie beabſichtigen mag. Er kann ſich einer in England ziemlich häufigen und durch bedeutende Namen zu Ehren gekommenen abſtracten Behandlung vieler Fragen und gerade der Elemente der Wiſſenſchaft, nicht entſchlagen, obwohl er ſie an andern tadelt. Was er von Ricardo ſagt, die Schlußfolgerungen deſſelben ſeien vom hypothetiſchen Standpunkte aus — d. h. wenn man ſeine Vorausſetzungen zugebe — meiſtens wahr, (Mill-Soetbeer I. p. 346) findet ſehr häufig auf ihn ſelbſt Anwendung. Bei dem Verſuche, die Erſcheinungen des wirthſchaftlichen Lebens zu erklären, beſchränkt ſich M. nur zu oft auf die Beachtung einiger dabei allerdings weſentlich, jedoch nicht allein in Betracht

kommenden Urſachen. Seine Schlußfolgerungen gelten ebenfalls oft nur unter beſtimmten Vorausſetzungen oder Einſchränkungen, auf welche M. bisweilen ſelbſt aufmerkſam macht, die er aber an anderen Stellen ſeines Werkes außer Acht läßt.

Seine Unterſuchungen ſind daher nicht alle von gleichem Werth. Einige derſelben beziehen ſich auf Gebiete, auf welchen der Verfaſſer offenbar einen reichen Schatz practiſcher Erfahrungen geſammelt hat; ihre Ergebniſſe ſind vorzüglich beſtimmt durch die Kenntniß und klare Anſchauung unmittelbarer Lebensverhältniſſe. Dieſe ſind lehrreich. Andere bewegen ſich mehr auf dem Felde einer abſtracten Speculation; der Beſtimmung von Begriffen und der Schlußfolgerung daraus. Dieſe ſind oft unfruchtbar und ſelbſt irreleitend.

Noch häufiger finden ſich in derſelben Unterſuchung viele ſehr treffende, auf die umſichtige Erwägung unzweifelhafter Thatſachen gegründete Bemerkungen, jedoch andererſeits auch gewagte und ſelbſt bedenkliche Behauptungen und Lehrſätze, die nur durch Schlußfolgerungen aus Vorderſätzen — welche vieldeutig oder nicht erſchöpfend ſind — begründet werden.

Es iſt insbeſondere das Moment des freien Willens, des verſchiedenen Verhaltens der Menſchen unter denſelben, oder unter ähnlichen Verhältniſſen, je nach dem verſchiedenen Zuſtande ihrer geiſtigen und ſittlichen Bildung, es iſt der Einfluß, den umgekehrt die Verhältniſſe auf die Klarheit der menſchlichen Erkenntniß wie auf die Kraft des Willens üben, welchen M. hier und niemals ohne Frucht beachtet, dort faſt immer zur Beeinträchtigung der Ergebniſſe ſeiner Forſchungen übergeht. Die politiſche Öconomie wird auch von unſerm Verfaſſer der Regel nach gleich einem Zweige der Naturwiſſenſchaften behandelt, als käme es vorzüglich darauf an, die zwar mannigfaltigen und ſich oft entgegenwirkenden, ihrem Weſen nach indeß unveränderlichen Kräfte, welche auf dem wirthſchaftlichen Gebiete thätig ſind, kennen zu lernen, zu unterſcheiden und die beſonderen, einer jeden derſelben innewohnenden Geſetze zu erforſchen.

Die politiſche Öconomie hat freilich auch mit ſolchen Elementen zu thun; allein der Hauptgegenſtand ihrer Betrachtung iſt keine unveränderliche Größe; ihre Hauptaufgabe iſt, nachzuweiſen, wie die Verbindung des Menſchen mit der bewußtloſen Schöpfung, wie ſeine ſinnliche Natur die Grundlage und

Digitized by Google

der Sporn zu ſeiner geiſtigen und ſittlichen Entwickelung wird und werden ſoll. —

M. widmet dem Abſchnitt über die Bedingungen der Erzeugung der Güter ſehr ausführliche und gründliche Betrachtungen.

Er bemerkt dabei ſehr gut und wahr, wie der Aufwand — wenn durch die Ausgabe kein an ſich nützlicher Zweck erreicht werde — ſich ſehr unverdienter Weiſe einer ziemlich allgemeinen Gunſt der öffentlichen Meinung erfreue, weil dadurch eine in die Augen fallende und für Einzelne ſtets vortheilhafte Nachfrage nach Dienſten entſtehe. Freilich ſteht dieſem ungerechtfertigten Beifall nur zu oft ein ebenſo unbegründeter Tadel jedes Genuſſes und ſelbſt ein höchſt bedauerlicher Neid und Haß gegen Alle, welche in der Lage ſind, Aufwand zu machen, gegenüber.

Zu einer recht befriedigenden Antwort, welcher Aufwand wohlthätig, welcher zu tadeln iſt, gelangt M. indeß nicht, weil er zu ausſchließlich die Herſtellung ſachlicher Güter als den Zweck menſchlicher Thätigkeit in das Auge faßt, und die Nützlichkeit der Ausgabe vorzüglich danach abmißt, ob ſie zur Vermehrung der Gütermenge beiträgt oder nicht.

Bei der Erörterung der Bedingungen für die Fruchtbarkeit der Arbeit, hebt M. ſehr treffend hervor, von welchem entſcheidenden Einfluß es iſt, ob die Arbeiter voll Eifer und Freudigkeit bei ihrer Thätigkeit ſind (with their heart at their work); ob ſie ſich allgemeiner Bildung erfreuen und zuverläſſig ſind ꝛc. Genug, er bemerkt die Bedeutung ſittlicher Momente. Er führt an einer anderen Stelle ſehr überzeugend aus, daß ein ſteter Fortſchritt der Bevölkerung und Production gerade nicht der einzige Zuſtand ſei, in welchem eine Nation ihr Glück und ihre Befriedigung finden könne, ſo wenig wie in Europa das unermüdliche Streben nach Reichthum (dollarhunting) als die allein erſprießliche und verdienſtliche Geiſtesrichtung bei dem einzelnen Menſchen noch die Aufhäufung von Schätzen als das Ziel und der Gipfel ſeiner Bildung angeſehen wird. M. erkennt hier ſehr klar, daß der Beſitz äußerer Güter und ſomit auch das Streben danach nur als ein Weg und Durchgangspunkt zur Erreichung höherer Zwecke betrachtet werden darf. (Vgl. Mill-Soetbeer II. S. 222 ff. „Vom ſtationären Zuſtande.“).

Dennoch ſtellt er bei Erörterung der Frage, welche Arbeit

Digitized by Google

als productiv anzuerkennen ſei, nur das Merkmal der Erzeugung von Vermögen oder äußerer Beſitzesgegenſtände auf, und iſt daher genöthigt, neben der „productiven" Arbeit noch eine nützliche" u. ſ. w. anzuerkennen. Es iſt weder bei der Unterſuchung ſelbſt, noch im weitern Verlaufe des Werkes recht erſichtlich, welchen Zweck die Definition von „Productivität" nun noch hat, indem hiernach ebenſowohl eine „unproductive" Arbeit ſehr nützlich und ſelbſt ganz nothwendig, als dagegen eine „productive" unnöthig und ſelbſt nachtheilig ſein kann. Die Verfertigung von Waaren, mit welchen der Markt bereits überfüllt iſt, kann nicht mehr für nützlich erachtet werden; und die Herſtellung von Gegenſtänden, welche nur beſtimmt ſind zu verwerflichem Genuß oder unerlaubtem Gebrauch, iſt ſchädlich, auch wenn ſie Bezahlung findet.

Die in unſeren Tagen zu ſo entſcheidender Bedeutung erhobene Frage, nach der Begründung des Eigenthumsrechtes behandelt M. mit der ihrer Wichtigkeit entſprechenden Aufmerkſamkeit und dem erforderlichen ſittlichen Ernſt. (A. a. O. I. 233—277). Er bemerkt mit Recht, daß die Geſetze des Privateigenthums von jeder Ungerechtigkeit, die ſie enthalten, befreit werden müſſen, wenn man die in neuerer Zeit verſuchten Angriffe dagegen und die auf Vertheilung des Vermögens gerichteten mehr oder weniger ausſchweifenden Pläne beſeitigen und gefahrlos machen wolle, ohne zugleich den Fortſchritt des menſchlichen Geiſtes zu hemmen. (A. a. O. I, 238).

Er erkennt an, daß die Verhältniſſe des Eigenthums am Grund und Boden geändert werden müſſen, ſobald es ſich klar herausſtellt, daß ſie ein Hinderniß für die Benutzung deſſelben werden (A. a. O. 273.); daß aus den Gründen, welche das Eigenthum von Grund und Boden rechtfertigen, ſich auch die Bedingungen ergeben müſſen, wodurch dieſes Recht begrenzt ſein ſollte. (ibidem I, 276).

Wie ſich in dieſen Grundſätzen die Unbefangenheit und Aufrichtigkeit kundgiebt, mit welcher M. ſeine Unterſuchungen anſtellt, ſo ſcheut er auch die Mühe eingehender Erörterungen nicht, um zu fruchtbaren Reſultaten zu gelangen. Er unterſucht die beſonderen Geſtalten und Formen, zu welchen das Eigenthumsrecht ſich entwickelt hat, und prüft, ob und in wie weit dieſelben mit dem Prinzip, worauf das Eigenthum beruht, noch im Einklange ſind, oder inwiefern Abänderungen dabei ſtatthaft und ſelbſt nothwen-

Digitized by Google

dig erſcheinen. Insbeſondere werden dem Erbrecht, dem Recht der Vermächtniſſe und den Eigenthumsrechten am Grund und Boden eingehende Betrachtungen gewidmet und dabei einige ſehr tiefgreifende Vorſchläge zur Veränderung der beſtehenden Geſetze — welche freilich in verſchiedenen Ländern ſehr abweichend ſich geſtaltet haben — gemacht. Der Verf. hält es beiſpielsweiſe für zuläſſig und für wünſchenswerth das Erbrecht der Kollateralverwandten aufzuheben und die Anſprüche der Kinder allgemein auf das zu beſchränken, was den nachgeborenen Söhnen der Majoratsfamilien gewährt wird; ingleichen ſtellt er zur Erwägung, ob nicht die Summe der Erwerbungen durch Vermächtniſſe beſchränkt werden könne und ſolle (a. a. O. I, 258—264; 265—269).

Der weſentliche Gedanke, den der Verfaſſer dabei verfolgt, daß Eigenthum, worauf Niemand durch eigene Leiſtungen Anſpruch habe, in größerer Ausdehnung als gegenwärtig bei uns geſchieht zur Förderung öffentlicher und gemeinnütziger Zwecke benutzt werden möchte, iſt zwar richtig, und die Verweiſung auf die Häufigkeit von Vermächtniſſen und anſehnlichen Legaten zur Unterſtützung milder und öffentlicher Anſtalten in Amerika beherzigenswerth.

Ingleichen iſt anzuerkennen, daß gerade ſolche Unterſuchungen, wie die beſtehenden Eigenthumsverhältniſſe, ohne den Grundſatz des Privateigenthums aufzuheben, verändert und von Mißbräuchen befreit werden können, beſonders wünſchenswerth und ſelbſt durchaus nothwendig ſind. Das iſt die einzige Art, wie die Angriffe auf das Privateigenthum ſiegreich zurückgeſchlagen werden können. Der Verfaſſer verdient daher den aufrichtigſten Dank, daß er dieſen Weg beſchritten, auch von denen, welche die Reformvorſchläge, zu denen er zunächſt gelangt iſt, nicht für annehmbar befinden.

Dagegen müſſen wir allerdings bemerken, daß der Standpunkt, von dem aus M. die Eigenthumsrechte vertheidigen will, zu enge und zu einſeitig iſt. Er begründet dieſelben zu ausſchließlich auf das Recht eines Jeden über das zu verfügen, was er ſelbſt hervorgebracht hat; die einzelne Perſönlichkeit wird ihr einziger Sitz, die Arbeit ihre alleinige Quelle, (a. a. O. I, 255 ff.).

M. bemerkt ſelbſt, daß eine ſo individuelle Auffaſſung des Eigenthums der älteren Zeit ferne gelegen habe, (a. a. O. 239). Daſſelbe ruhete urſprünglich wohl überall nicht allein in der

Perſon des Inhabers, ſondern zugleich in der Familie, in dem Stamm, der Gemeinde, genug in geſellſchaftlichen Verbänden, die ſich bei verſchiedenen Völkern und zu verſchiedenen Zeiten mannigfaltig geſtaltet haben. M. führt ferner mit Recht an, daß das Erbrecht älter ſei, als das Recht des Vermächtniſſes. Dieſe hiſtoriſchen Thatſachen haben ihren guten Grund. Die Auffaſſung des Eigenthumsrechtes als eines nur individuellen iſt keineswegs die richtige; daſſelbe wurzelt auch in der Gemeinſchaft, in dem Verhältniſſe des Individuums zu einem größeren geſellſchaftlichen Verbande, wie Familie, Stamm, Gemeinde, Staat ꝛc. und in den Intereſſen dieſes Ganzen.

Der Menſch entſteht und lebt als kein iſolirtes Individuum; alle ſeine Rechte und Verhältniſſe können nur richtig aufgefaßt und beſtimmt werden unter Mitberückſichtigung der Intereſſen der Geſellſchaft, an deren Beſtand ſein eigenes Leben und die Erfüllung ſeines Berufes hängt.

Bei der Erörterung über das Eigenthum am Grund und Boden kann M. nicht umhin, die Mitberechtigung des Gemeinweſens ſelbſt ausdrücklich anzuerkennen (a. a. O. I, 273).

Es liegt hier klar vor, daß der Menſch nicht nur das beſitzt, was er ſelbſt geſchaffen hat. Allein die Eigenthumsverhältniſſe von „Land“ ſtehen in dieſer Beziehung nicht ſo abweichend von den übrigen da, als M. vorausſetzt. Einmal muß unter „Land“ mindeſtens jeder Naturfonds, z. B. Waſſerkraft, Wind, Erze, ſelbſt Luft und Sonnenſchein, inſofern ſie in der Form der günſtigen Lage eines Grundſtückes Gegenſtand individuellen Eigenthums werden können, mitbegriffen werden. Sodann iſt klar, daß auch bei beweglichen Gütern, die menſchliche Arbeit an Naturgegenſtänden haftet und das Recht der Verfügung ſich auf das mit erſtreckt, was nicht durch menſchliche Kraft hervorgebracht iſt. Endlich iſt die Frucht der Arbeit eines Einzelnen faſt immer an die Mitwirkung Anderer und an den Beſtand geſelliger Verhältniſſe geknüpft. Es läßt ſich in civiliſirten Ländern ſchwerlich behaupten, und noch weniger nachweiſen, daß ein Gut das Ergebniß der Anſtrengungen eines Individuums allein geweſen ſei. Auch wenn man daher die Arbeit als ausſchließliche Quelle des Eigenthumsrechtes anſehen wollte, würde dieſes dennoch nicht als ein rein individuelles betrachtet werden dürfen. Dies iſt um ſo weniger ſtatthaft, da neben der

Arbeit und ſelbſt noch vor ihr, unzweifelhaft auch das Bedürfniß als Wurzel des Eigenthumsrechtes anzuerkennen iſt.

Die Nothwendigkeit den einzelnen Menſchen das Recht einer ausſchließlichen Verfügung über Naturgegenſtände einzuräumen, iſt zuerſt und innerhalb gewiſſer Grenzen für alle Zeit unabweislich in der Natur unſerer Bedürfniſſe und in den Bedingungen für ihre Befriedigung begründet. Die Bedürfniſſe drücken die Abhängigkeit des Menſchen aus, und weiſen ihn auf die Pflicht der Hingebung; die Arbeit iſt die Bedingung ſeiner Freiheit, der Ausdruck ſeines Berufes zu einer ſelbſtſtändigen Perſönlichkeit. Beide Momente müſſen beachtet, in ihrer gegenſeitigen Beziehung und tieferen Bedeutung erkannt werden, wenn man die Wurzeln der Eigenthumsrechte und ſomit die Bedingungen und Grenzen für dieſelben erforſchen will.

Das Eigenthum iſt, wie M. richtig ſagt, nur Mittel zum Zweck, nicht der Zweck ſelbſt. (a. a. O. S. 265). Es iſt ein Mittel zur Erziehung des Menſchen. Alle Eigenthumsrechte müſſen in dieſem Endzweck ihre wahre Begründung finden. Die Beſtimmung des Menſchen iſt die gleichzeitige Erfüllung einer doppelten und ſcheinbar entgegengeſetzten Aufgabe; der Entwickelung und Behauptung einer freien Perſönlichkeit und der Hingabe derſelben an einen höheren Willen. Der Menſch iſt ein Geſchöpf, daher abhängig und doch zugleich das Ebenbild des Schöpfers, daher ſelbſtſtändig.

Alle Rechte und Pflichten des Menſchen müſſen daher, ſeiner Doppel-Natur entſprechend, auch eine zwiefache Wurzel und zweifache Bedeutung haben.

Bei der Herleitung der Eigenthumsrechte allein aus dem Rechte eines Jeden auf ſeine eigenen Fähigkeiten und auf das, was er hervorbringt, (alſo aus ſeinem Berufe zu einer ſelbſtſtändigen Perſönlichkeit, kann es nicht gelingen, weder alle wohlbegründeten Verhältniſſe des Eigenthums als ſolche nachzuweiſen, noch dieſelben vor einer Entartung zu bewahren. Es dürfte ſchwer ſein, von dem Standpunkte eines rein individuellen Eigenthumes aus darzuthun, daß an ſich unbeſtrittene Rechte durch lange Verſäumniß, dieſelben geltend zu machen, verloren gehen können. Dagegen rechtfertigt ſich die Verjährung vollſtändig durch die Überlegung, daß jedes Eigenthum nur durch die Mitwirkung und unter dem Schutz der Geſellſchaft erworben, erhal-

Digitized by Google

ten und genoſſen wird, und daß die geringſte Gegenleiſtung, welche die Geſellſchaft dafür verlangen kann, die Nutzung dieſes Eigenthumes iſt. Daß das Erbrecht nur ungenügend aufgefaßt und vertheidigt werden kann, wenn man das Eigenthum als ein rein perſönliches betrachtet, beweiſen einige auffallende Äußerungen M's ſchlagend genug. In der dritten Bearbeitung ſeines Werkes heißt es unter Anderem: (a. a. O. II, 710.). „Wenn man einwendet, „wie es mit Grund geſchehen kann, daß diejenigen, welche die „Erſparniſſe Anderer ererbt haben, einen Vorzug vor ſolchen vor„ausbeſitzen, denen von ihren Vorfahren nichts hinterlaſſen iſt, „welchen Vorzug ſie auf keine Weiſe verdient haben, ſo räume „ich nicht nur ein, ſondern befürworte es nachdrücklich, daß „dieſer unverdiente Vorzug ſo weit gekürzt werden ſollte, „als es ſich mit der Gerechtigkeit gegen diejenigen verträgt, „welche in der Weiſe über ihr Erſparniß verfügt haben, daß ſie „es ihren Nachkommen überließen".

Hiernach wäre das Erbrecht nicht mehr ein Recht der Lebenden ſondern der Todten, und dürfte in ſolchem Falle bald mit dieſen begraben werden.

Überhaupt gelangt man von dem Standpunkte eines rein individuellen Eigenthumes aus (als Belohnung des Verdienſtes) zu keiner richtigen Erkenntniß der Pflichten, welche mit jedem Eigenthum, auch dem nach menſchlichem Urtheil durch eigene Anſtrengung erworbenem, verbunden ſind. M. erwähnt mit halbem Zweifel der Anſicht, welche in der Forderung gemeinnütziger Dienſte von den Grundbeſitzern ein Äquivalent für den Vortheil ſucht, welcher denſelben durch Überlaſſung des Naturfonds zum beſonderen Eigenthume eingeräumt wird. Wir meinen, daß dieſer Anſpruch auch gegen die geltend gemacht werden kann und ſoll, welche Renten aus beweglichem Eigenthum beziehen und glauben, daß nur in den beſonderen Dienſten, zu welchem freie Muße befähigt und verpflichtet, die genügende Rechtfertigung für den Bezug eines Einkommens ohne Arbeit zu finden iſt. Von dem Standpunkte des rein individuellen Eigenthums aus kann man dagegen von dem, welcher auf ſelbſt erworbenen Schätzen ruht, keine Leiſtungen für das öffentliche Weſen als Pflicht fordern. Allein eben deßwegen kann man auch die Rechtmäßigkeit ſeines Beſitzes von dieſer Anſicht aus nicht gegen jeden Angriff vertheidigen. Dieß zeigt ſich auf bemerkens-

werthe Weiſe in der viel zu ſchonenden, um nicht zu ſagen wohlwollenden Beurtheilung, welche M. den kommuniſtiſchen und ſocialiſtiſchen Theorien oder vielmehr Phantaſien angedeihen läßt. Er meint, daß nur die Erfahrung darüber entſcheiden könne ob das Prinzip der rein individuellen Thätigkeit oder das des Socialismus in ſeiner beſten Geſtalt die endliche Form der menſchlichen Geſellſchaft ſein werde. (cf. M. S. a. a. O. I. 254. cf. ibidem II. 242). Wir antworten darauf: das Prinzip der rein individuellen Thätigkeit iſt **nicht** das der beſtehenden Geſellſchaft, kann und darf es nicht ſein, ſo wenig als das des Socialismus oder der **Gemeinſchaft** für ſich allein.

Die Geſellſchaft beruht auf der gleichzeitigen Wirkung und gegenſeitigen Durchdringung **beider** Principien.

Die Anſicht, daß die Geſellſchaft wenigſtens in Beziehung auf die wirthſchaftlichen Verhältniſſe, auf dem Prinzip einer rein individuellen Thätigkeit beruhe, — mit andern Worten auf den Wirkungen des Eigenvortheils oder des perſönlichen Intereſſes allein — iſt eine durchaus irrige, wenn auch unter den Lehrern der politiſchen Ökonomie ſehr verbreitete. Sie hat, wie in der Wiſſenſchaft, ſo in der Geſetzgebung nur zu viel Einfluß und Geltung gewonnen, und dadurch den Gegenſatz kommuniſtiſcher und ſocialiſtiſcher Theorien und Syſteme hervorgerufen. M. würde gewiß niemals mit ſolcher Anerkennung von den letzteren geſprochen und ihnen Gelegenheit zu „praktiſchen Verſuchen" gewünſcht haben, wenn er die theilweiſe Berechtigung derſelben ſeiner einſeitigen Auffaſſung von dem Rechtszuſtande der menſchlichen Geſellſchaft gegenüber nicht hätte empfinden müſſen. Wer die wirthſchaftliche Thätigkeit des Menſchen allein aus den Wirkungen des Eigenvortheils erklären will, wird ſich bei einiger Aufrichtigkeit nicht verhehlen können, daß vieles von dem, was geſchieht, auch aus dem **Gemeinſinn** hervorgeht, und daß noch Größeres aus ihm hervorgehen kann. So mag er denn in Zweifel gerathen, ob die Geſellſchaft nicht eben ſo wohl und vielleicht noch beſſer auf die Wirkungen des **Gemeinſinnes allein** dürfte begründet werden können, wie ſie ſeiner Anſicht nach aus dem Prinzipe des perſönlichen Intereſſes allein hervorgegangen iſt.

M. ſichert ſich zwar vor zu weit gehenden und insbeſondere praktiſchen Folgerungen aus ſeinem falſchen Vorderſatze, in

der Regel, indem er ſich über die Brücke „anderer als rein wirthſchaftlicher Intereſſen und Erwägungen“ auf den Boden der thatſächlichen Verhältniſſe und des beſtehenden Rechtes zurückzieht und durch ein „für jetzt“ ihre unbefangene Erwägung möglich macht. Indeß kann es nicht fehlen, daß die Einſeitigkeit ſeines theoretiſchen Standpunktes die Ergebniſſe ſeiner ſonſt gründlichen Unterſuchungen oft ſehr weſentlich beeinträchtigt. Dieß zeigt ſich nicht minder wie bei der Abhandlung über das Eigenthum bei der darauf folgenden und ſehr nahe damit zuſammenhängenden über die Vertheilung des Ertrages der Arbeit. Wir freuen uns auch hier zunächſt, entſchiedene Verdienſte des Verfaſſers und Vorzüge dieſes Werkes hervorheben zu können.

Er erkennt es als die Aufgabe unſerer Zeit und insbeſondere der politiſchen Ökonomie für die Verbeſſerung der Lage der arbeitenden Klaſſen zu ſorgen; er betrachtet es als das Ziel, denſelben zur Selbſtſtändigkeit zu verhelfen; er will ihnen einen höheren Lohn zuwenden, und ſcheut ſich in keiner Weiſe, die Härte und Ungerechtigkeit beſtehender Verhältniſſe aufzudecken, ſowie ihre Abſtellung zu verlangen.

Doch verkennt er eben ſo wenig, daß alle gegen den niedrigen Arbeitslohn ergriffenen Mittel erfolglos bleiben müſſen, wenn ſie nicht auf und durch die Geſinnung und Sitten des Volkes wirken (a. a. O. 376). Er verſucht es nicht, ſich über den gegenwärtigen Zuſtand der Sitten und den bei den unteren Volksklaſſen zu beklagenden Mangel an Vorſicht und Selbſtbeherrſchung zu täuſchen (a. a. O. I. 353. 357.).

Insbeſondere entwickelt er auf das Klarſte und hebt mit allem Nachdruck hervor, daß die Hoffnung auf Verbeſſerung der äußeren Lage des menſchlichen Geſchlechts und insbeſondere der arbeitenden Klaſſen, weſentlich auf der Erhaltung des Gleichgewichtes zwiſchen den Fortſchritten der Bevölkerung auf der einen und der Bildung und Wohlhabenheit auf der andern Seite beruhe. Dieſes Gleichgewicht zu erhalten liege im Bereiche des menſchlichen Willens; ſobald die Geſellſchaft in Beziehung auf die Steigerung der Production an eine Grenze gelangt ſei, welche ſie einſtweilen nicht zu überſchreiten vermöge, ſei es ihre Pflicht der Vermehrung der Bevölkerung durch Enthaltſamkeit Schranken zu ſetzen. Bei dieſer concret vorliegenden Frage iſt M. durchaus nicht in Zweifel, daß Verbeſſerung der

Digitized by Google

ſittlichen Zuſtände des Volks, Berichtigung der Begriffe über Pflichten und Befeſtigung des Willens die unerläßlichen Bedingungen für eine dauernde Erhöhung des Wohlſtandes und Wohlbefindens ſind. Er ſcheut ſich nicht im Mindeſten, von jedem Einzelnen die Erfüllung einer ihm unzweifelhaft erſcheinenden Pflicht zu fordern, wie ſchwer ſie auch fallen möge. Bei dieſer Gelegenheit tritt der Gegenſatz zwiſchen der ernſten Strenge des Britten und der beſchönigenden Nachſicht des Franzoſen recht offen an den Tag. Thiers z. B. ſtimmt dem Verdammungsurtheil des großen Haufens gegen die Philoſophen der Enthaltſamkeit ohne Weiteres bei, und nennt die Beſchränkung der Fruchtbarkeit des menſchlichen Geſchlechts ſogar ein Verbrechen gegen die Natur*). M. hebt im Gegentheil hervor, daß der Menſch nicht gleich den Thieren dem Reiz eines blinden Naturtriebes unbedingt nachgeben dürfe; er erklärt es unumwunden für ein Unrecht, Kinder zu erzeugen, die man zu ernähren und angemeſſen zu erziehen nicht im Stande ſei, und für eine Grauſamkeit, die arbeitenden Klaſſen über die unvermeidlichen Folgen leichtſinniger Heirathen ꝛc. im Dunkeln zu laſſen **). M. geht noch weiter, er fordert Enthaltſamkeit ſelbſt in der Ehe (a. a. O. S. 378 ff.).

Während M. indeß bei dieſer Gelegenheit ſo deutlich erkennt, und durch ſeine eigene befriedigende Behandlung einer höchſt wichtigen Frage beweiſ't, daß die Probleme der politiſchen Ökonomie ohne Rückſicht auf die Beſtimmung des Menſchen als eines vernünftigen, zur Überwindung blinder Naturkräfte und zu ihrer Umgeſtaltung in ſittliche berufenen Geſchöpfes nicht gelingen kann; während er ſich hier ſo entſchieden auf die Pflicht beruft und nur von ihrer Erfüllung die Löſung der Widerſprüche erwartet, in welche die ſich ſelbſt überlaſſene Natur verwickelt, bleibt er im Allgemeinen und grundſätzlich doch bei einer rein mechaniſchen Auffaſſung der wirthſchaftlichen Erſcheinungen ſtehen. Bei der Unterſuchung über die Vertheilung der Güter, alſo über

*) Thiers de la propriété. Bruxelles et Leipzig 1849 p. 162. On se recrie contre ces philosophes de l'abstention, on les appelle barbares, on les dénonce au peuple, et on a raison. Arrêter la fécondité du genre humain est un crime contre la nature.

**) J. S. M. Principles etc. London 1849. p 193 (Human creatures) do not propagate like swine etc. cf. Mill Soetbeer a. a. O. I. S. 184 ff. 262. S. 352 ff. 358 ff.

Digitized by Google

die Höhe des Arbeitslohnes, des Gewinnes, der Bodenernte ꝛc. iſt er bemüht, den Thatſachen und Begriffen, mit denen er ſich beſchäftigt, die Natur mathematiſcher Größen und phyſikaliſcher Kräfte zu geben. Insbeſondere wird die Konkurrenz als eine ſolche nach eigenen ihr innewohnenden Geſetzen wirkenden Kraft behandelt, und ihr Einfluß auf das Verhältniß von Gewinn, Arbeitslohn ꝛc. mit Beiſeitſetzung anderer Einflüſſe unterſucht, wie etwa die Mechanik die Wirkungen der Schwere und die Geſetze des Falles im leeren Raume erörtert. M. ſagt ſogar ausdrücklich, daß die politiſche Ökonomie nur deswegen einen Anſpruch auf den Charakter einer Wiſſenſchaft habe, weil und in ſofern die Konkurrenz der ausſchließliche Regulator der Preiſe, der Bodenrente, des Gewinnes, des Arbeitslohnes ꝛc. ſei, (a. a. O. S. 284). Es iſt hierbei von einem Einfluſſe der Willenskräfte auf die Beſchaffenheit der Konkurrenz, von dem Unterſchiede eines ſittlichen edeln und belebenden Wetteifers und einer rückſichtsloſen Selbſt= und Gewinnſucht, welche bis zu Neid, Mißgunſt und Haß ſich verkehren kann, nicht die Rede.

Der Verfaſſer erörtert zwar ſelbſt ſehr gut und lehrreich, wie bei Regelung der Verhältniſſe des Grundeigenthums und der Vertheilung der Erzeugniſſe des Bodens in ſehr viel größerem Umfange das **Herkommen** als die Konkurrenz entſcheide (a. a. O. p. 284); er kann nicht umhin, einzuräumen, daß auch in Beziehung auf den Arbeitslohn und ſelbſt die Waarenpreiſe ſehr häufig und zwar zum großen Vortheile beider Theile das **Herkommen** in Verbindung mit gewiſſen Begriffen von Recht und Billigkeit beſtimmend ſei, daß verſtändige Erwägung, Liberalität und Edelmuth zum Glück oft einen großen Einfluß auf die Bewilligung des Lohnes üben (a. a. O. I. S. 289 f. 412 f. vergleiche ibidem Th. II. S. 712). Dennoch glaubt er die Unterſuchungen über die Vertheilung der Güter ſo anſtellen zu müſſen, als wenn „die bekannten und natürlichen Wirkungen der Konkurrenz auch wirklich in allen Fällen hervorgebracht würden, wo ſie nicht durch ein poſitives Geſetz beſchränkt werden. Er meint, es ſei die Aufgabe der Nationalöconomie, die Konkurrenz als den einzigen Regulator der Verhältniſſe des Lohnes, des Gewinnes ꝛc. anzuſehen, und bezeichnet hiernach folgerecht die politiſche Ökonomie als eine „abſtracte und hypothetiſche" Wiſſenſchaft, deren Lehren bei der Anwendung auf das praktiſche

Digitized by Google

Leben ſtets mehr oder weniger einer Berichtigung oder Modification bedürfen würden (a. a. O. I. S. 284 und 290).

Wir meinen, daß die politiſche Ökonomie vielmehr im eminenten Sinne eine *praktiſche* Wiſſenſchaft iſt und ſein ſoll; daß ſie vor allen Dingen und gerade gegenwärtig auseinanderſetzen ſoll, wie *verſchieden* die Wirkungen eines durch *Rückſichten auf Recht und Billigkeit* oder auf das Wohl der Mitbürger *gemäßigten Wetteifers* von den „bekannten und natürlichen“ einer *ungezügelten*, nur die Verfolgung des eigenen Vortheiles ins Auge faſſenden *Konkurrenz* ſind.

Der Verfaſſer zeigt zwar, ſo wie er auf einzelne *praktiſche* Fragen kommt, nicht ſelten eine bei ſeinem theoretiſchen Standpunkte ziemlich auffallende Hinneigung zu ſehr tief greifenden Beſchränkungen der freien Konkurrenz. Er iſt unter Umſtänden bereit, die *Schließung von Ehen geſetzlich* zu beſchränken. (M. S. a. a. O. I. 383); kleine Landgüter durch ein Geſetz für *untheilbar zu erklären* (ibidem I. 389); die Einwanderung der Irländer nach England zu *verbieten* und die Abſchließung gewiſſer Gewerbe gegen einen übermäßigen Zudrang einer rückſichtsloſen und unvorſichtigen Klaſſe durch *Gewerbeſtatuten* und ſelbſt durch *Arbeiter-Verbindungen* zu geſtatten (ibidem I. 411). Allein dies ſind nur gelegentliche Äußerungen; im Übrigen beſchränkt ſich der Verfaſſer auf eine abſtracte Unterſuchung über die Wirkungen der Konkurrenz, wobei das perſönliche Intereſſe oder der *Eigenvortheil* als das allein treibende Motiv vorausgeſetzt und die Nothwendigkeit einer *ſittlichen Veredelung* deſſelben, ſeiner *Berichtigung* und *Beſchränkung* durch den Gemeinſinn nicht in Erwägung gezogen wird.

In dem zweiten Theile ſeines Werkes erörtert der Verfaſſer zwar bei Gelegenheit der Unterſuchung, welcher Einfluß der Regierung auf die Regelung der Verkehrsverhältniſſe einzuräumen iſt, *einzelne Fälle*, bei welchen eine *Beſchränkung* der Konkurrenz nach ſeiner Anſicht ſtatthaft und ſelbſt nothwendig iſt. Allein einmal ſind dieſe Unterſuchungen an ſich nicht ſehr eingehend, und vieles übergangen, oder nur ganz flüchtig berührt, was auch nach dem Standpunkt des Verfaſſers der näheren Erwägung wohl bedurft hätte. Über die Grundſätze der *Armenpflege* finden ſich nur hin und wieder gelegentliche Bemerkungen; der Einfluß der *Heimathsgeſetze* auf die Verhältniſſe des Lohnes ꝛc. iſt gar

Digitized by Google

nicht erörtert; über die Angemeſſenheit einer Beſchränkung der Arbeitszeit in den Fabriken ſind nur wenige Worte geſagt. Eine Darſtellung, welche Folgen die in dieſer Beziehung erlaſſenen Geſetze gehabt haben, vermißt man ſchmerzlich. Eine Darlegung, wie die Fabrikarbeiter gegen den Mißbrauch der Macht, welche die Fabrikherrn ohne Zweifel ihnen gegenüber haben, geſchützt werden können, ſucht man vergebens.

Ebenſowenig iſt die Frage, ob der ſelbſtſtändige Betrieb eines Gewerbes unter Umſtänden an Bedingungen geknüpft, oder an Vorſchriften gebunden werden dürfe, in Erwägung gezogen.

Sodann gehen die angeſtellten Betrachtungen über die Fälle, in denen eine Einwirkung der Regierung nothwendig iſt, nicht von dem richtigen Geſichtspunkte aus. Der Grundſatz des Laissez faire wird als die allgemeine Regel hingeſtellt; die Nothwendigkeit der Ausnahmen müſſe beſonders bewieſen werden. Die Maßregeln der Regierung erſcheinen daher lediglich unter dem Geſichtspunkte einer Einſchränkung des Gebietes der freien Konkurrenz, deren Herrſchaft im Übrigen durch dieſe Ausnahmen nur um ſo entſchiedener anerkannt wird. Es kommt aber vielmehr gerade auf die Veredelung des Wetteifers im Allgemeinen; auf die Berichtigung der Begriffe von dem, was ein Jeder auch im Privatleben für erlaubt, für Recht und für ſeine Pflicht hält; auf die Erleuchtung der Anſichten über den eigenen Vortheil und auf die Belehrung, daß dieſer in der Förderung des Gemeinwohles zu ſuchen und enthalten iſt, an. Die Geſetze können allerdings immer nur einzelne Fälle ins Auge faſſen; die Staatsverwaltung kann weder noch ſoll ſie dem Privatmann auf allen ſeinen Wegen folgen; ſie kann nicht jedes Unrecht für eine ſtrafbare Handlung erklären und als ſolche vor Gericht ziehen. Allein der verkennt die Bedeutung der Geſetze gänzlich, welcher ihre Wirkung auf die Verhütung der Handlungen beſchränkt glaubt oder beſchränken will, welche unmittelbar mit Strafe bedroht ſind, oder auf die Fälle, für welche das Geſetz ausdrücklich Anordnung trifft. Wenn das Geſetz verbietet, Kinder in einer Baumwollenſpinnerei länger als ſechs Stunden täglich zu beſchäftigen, ſo iſt das eine von allen Lohnherren zu beachtende Erklärung der Staatsgewalt, daß die übermäßige Anſtrengung jugendlicher Kräfte und die Verkürzung ihrer Bildung ein offenbares Unrecht ſei. Wenn das Geſetz eine Inteſtaterbfolge

anordnet, ſo drückt der Staat damit ſeine Anſicht über die der Regel nach zweckmäßigſte Art und Weiſe der Ordnung des Nachlaſſes aus, welche kein gewiſſenhafter Familienvater unerwogen laſſen wird. Die Geſetze ſind Wegweiſer und Warnungstafeln für den, welcher ſich zurecht finden will und zu leſen verſteht, nicht Führer, welche den Wanderer auf allen ſeinen Schritten begleiten, noch Wärterinnen, welche ihn gehen lehren ſollen.

Da der Verfaſſer dieſe Bedeutung der Geſetze, dieſe Aufgabe der Regierung nicht klar erkennt, da er die Frage wie die Konkurrenz gemäßigt und vor einem auflöſenden und zerſtörenden Charakter bewahrt, wie der allerdings mächtige und innerhalb gewiſſer Grenzen durchaus berechtigte Trieb der Selbſterhaltung (des perſönlichen Intereſſes) berichtigt und veredelt werden könne, nicht zum α und ω aller ſeiner Unterſuchungen macht, kommt er um ſo unvermeidlicher auf Abwege, je aufrichtiger und wärmer er von Wohlwollen erfüllt iſt.

Er ſchildert die Mangelhaftigkeit der beſtehenden Zuſtände ſo lebhaft, und bezeichnet die Verhältniſſe, in welchen die arbeitenden Klaſſen ſich befinden, ſo unumwunden als ungerechte und unerträgliche, daß er allerdings verpflichtet iſt, durchgreifende Mittel zu ihrer Verbeſſerung anzugeben *).

*) A. a. O. I. 244 heißt es unter Anderm: „Der Fabrikarbeiter hat „eine ebenſo, ja eine mehr einförmige Exiſtenz als ein Mitglied eines Owen„ſchen Gemeinweſens, indem er eine größere Anzahl Stunden bei einer gleich „ermüdenden Beſchäftigung arbeiten muß, ohne die Abwechſelung, für welche „das ſozialiſtiſche Project ſorgt. Die große Maſſe der Arbeiter in England „und anderen Ländern hat ebenſowenig die freie Wahl der Beſchäftigung „oder Freiheit in ihrer Bewegung; iſt in praktiſcher Hinſicht ebenſo ab„hängig von feſtbeſtimmten Regeln und dem Willen Anderer, als ſie es ab„geſehen von wirklicher Sklaverei bei jedem andern Syſteme nur ſein könnte." Wenige Seiten darauf räumt M. ein, daß die Art und Weiſe, wie die beiden Prinzipien des Privateigenthums und der individuellen Konkurrenz der Anſtrengung und dem Verdienſt ihren Lohn zuzumeſſen, roh ſein möge (ibidem 252). In der 3. Auflage ſeines Werkes ſpricht er ſich hierüber noch viel ſtärker aus. Er meint, die ſchlechteſte und ungerechteſte Anordnung, welche bei einem nach Gleichheit ſtrebenden Syſteme für die Vertheilung der Arbeit getroffen werden könnte, würde jedenfalls hinter der jetzt hierin beſtehenden Ungleichheit und Ungerechtigkeit ſoweit zurückbleiben, daß ſie bei der Vergleichung kaum in Rechnung zu bringen ſein würde — des Mißverhältniſſes ihrer Vergütung gar nicht zu gedenken (a. a. O. II.; 704. cf. 713.)

Digitized by Google

Den bequemen Ausweg, auf welchem Baſtiat alle Schwierigkeiten leicht überwinden zu können glaubt, nämlich die Erklärung, daß es nur darauf ankomme, die Konkurrenz von allen Feſſeln zu befreien, welche ihre völlig freie Bewegung immer noch hemmen, hat M. ſich durch ſeine häufigen Excurſionen auf das praktiſche Gebiet ſelbſt abgeſchnitten. Er hat für die Thatſachen ein zu offenes Auge, und iſt zu aufrichtig, um nicht anzuerkennen, daß die Konkurrenz wie ſie gegenwärtig ſtattfindet, nicht blos ſegensreich ſondern oft auch verderblich wirkt. Er hat ſelbſt auseinander geſetzt, wie wohlthätig es iſt, wenn bei der Verpachtung der Ländereien nicht blos die Konkurrenz, ſondern auch das Herkommen entſcheidet, insbeſondere wenn der Grundherr nicht mit wohlhabenden Unternehmern ſondern mit hülfloſen Tagearbeitern zu thun hat. Er hat auch in Beziehung auf den Arbeitslohn anerkannt, daß „es in England wenige Arten Arbeit gebe, für welche der Lohn nicht niedriger ſein würde, wenn der Arbeitgeber die Konkurrenz auf das Äußerſte ausbeuten wolle" (Vergl. M. S. II. S. 712. Zuſatz zu B. II. K. XI. §. 1.). Er hat ſelbſt ſehr gut auseinandergeſetzt, daß die arbeitenden Klaſſen nicht im Stande ſind, irgend welche Forderungen gegen ihre Lohnherren durchzuſetzen, — ſo ſehr auch die Bewilligung derſelben in ihrer Aller gemeinſamem Intereſſe liegen möchte — ſobald viele unter ihnen den Grundſatz der Konkurrenz und des Eigenvortheils dahin verſtehen und anwenden, daß ſie ihr beſonderes und individuelles Intereſſe von dem der übrigen Arbeiter trennen, und den Vortheil eines hohen Lohnes für ſich allein über die für alle Arbeiter zu erlangende Verbeſſerung ihrer Lage ſtellen (a. a. O. II. 441 ff.). Die freie Konkurrenz muß immer zum Nachtheil der Lohnarbeiter ausſchlagen, wenn darunter völlige Ungebundenheit für jeden Einzelnen verſtanden wird; denn es iſt den Lohnherrn meiſtens leicht, eine hohe Prämie für diejenigen auszuſetzen, welche ſich von der Verbindung der andern Arbeiter zur Durchſetzung beſtimmter Forderungen trennen.

Die Mittel, welche M. zur Verbeſſerung des herrſchenden Syſtems vorſchlägt, ſind nun zum Theil ſolche, denen wir dem Principe nach unſere volle Zuſtimmung ertheilen können, weil ſie praktiſch das bezwecken, was M. grundſätzlich nicht in Erwägung zieht: Veredelung der ſittlichen Begriffe und Kräftigung des Willens. Dahin gehören die Vorſchläge zur Er-

Digitized by Google

weiterung der Befugniſſe der väterlichen Gewalt bei Anordnung der Erbangelegenheiten, und ſeine Grundſätze über die Pflicht der Enthaltſamkeit für die, welche keine hinreichende Mittel haben um ihre Kinder angemeſſen zu erziehen. Wir haben ſeiner Anſichten in dieſer Beziehung oben gern mit der gebührenden Anerkennung gedacht. Die Verbeſſerung des Zuſtandes der arbeitenden Klaſſen will M. ſodann durch die Beförderung der Auswanderung im großartigen Maßſtabe und durch allgemeinen Schulunterricht herbeiführen. Durch die erſte Maßregel ſoll möglichſt mit einem Schlage der Lohn erhöht und die materielle Lage der Arbeiter erheblich verbeſſert werden; durch Verbreitung der Bildung ſollen ſie gewöhnt werden, eine höhere Lebensſtufe einzunehmen, damit ſie dem Strome der Konkurrenz einen energiſchen Widerſtand leiſten und ſich durch denſelben nicht wieder auf den früheren Standpunkt herabdrücken laſſen.

Beide Mittel können ohne Zweifel ſehr wohlthätig wirken, haben indeß auch ihre Kehrſeiten, wenn ſie nicht mit der Verbeſſerung des ſittlichen Charakters Hand in Hand gehen und darauf beruhen. M. erwähnt ſelbſt wie einige Colonien deßwegen geringe Fortſchritte machen, weil die Gelegenheit auf eigene Rechnung oder ſelbſtſtändig den Lebensunterhalt zu erwerben den arbeitenden Klaſſen zu leicht geboten wäre und es daher ſchwer würde, Kapital lohnend anzulegen. Der Abfluß von Arbeitskräften und die plötzliche Erhöhung des Lohnes können auch nachtheilig wirken. Ingleichen liegt in der Vermehrung der allgemeinen Bildung und Gewöhnung an ein behaglicheres Leben noch keine genügende Bürgſchaft für die geſunde Entwickelung und Beurtheilung der uns unmittelbar umgebenden und berührenden Verhältniſſe. In Beziehung auf Kenntniſſe, Bildung, Größe des Verdienſtes, Gewöhnung an Lebensgenüſſe ꝛc. ſteht der Fabrikarbeiter in Paris und Mancheſter dem Häusler in Pommern ohne Zweifel weit voran. Doch iſt er dadurch der Gefahr einer entwürdigenden Abhängigkeit von rückſichtsloſen Fabrikherrn, eines aufreibenden Wechſels zwiſchen übermäßiger Anſtrengung und unfreiwilligem Müßiggange, endlich eines hülfloſen Alters nicht überhoben. Größere Anſprüche und höhere Bildung werden aber für den dennoch ins Elend gerathenden leicht Urſachen um ſo traurigerer Verirrungen.

M. hat es ſelbſt empfunden, daß Mittel, welche das Prinzip der Konkurrenz und der Vertheilung der Güter nicht berühren

zu einer erheblichen und dauernden Verbeſſerung der beſtehenden Verhältniſſe, deren Mängel er ſich nicht verhehlt, nicht hinreichen können. Er ſelbſt nennt den Zuſtand, nach welchem der Preis der Arbeit durch feindſelige Konkurrenz beſtimmt wird, einen für gebildete Menſchen unbefriedigenden; er erkennt die Nothwendigkeit an, den immer weiter gehenden Haß zwiſchen der Klaſſe der Arbeiter und der Klaſſe der Kapitaliſten zu heilen (M. S. II. 240, 252. M. deutet nun ſchließlich noch einen Weg an, auf welchem der Konkurrenz ihr feindſeliger Charakter genommen und der Gegenſatz der Arbeiter und Kapitaliſten ausgeſöhnt werden könnte und ſollte. Er ſchließt ſich dem ſchon von Andern gemachten Vorſchlage an, den Arbeitern einen Antheil am Reinertrage des Unternehmens einzuräumen (a. a. O. II. S. 241 ff.). Wir können bei dieſer Erörterung nur den Zweck und die Aufgabe, der Konkurrenz ihren feindſeligen Charakter zu nehmen, billigen. Das vorgeſchlagene Mittel iſt entſchieden verfehlt. Es iſt viel zu äußerlich und mechaniſch um in den ſo mannigfach geſtalteten und oft höchſt verwickelten Verhältniſſen der Vereinigung zu gemeinſamer Arbeit gleichmäßig zur Anwendung kommen zu können. Sodann würde dadurch auch im günſtigſten Falle nur ein Theil der vorhandenen Übel geheilt. Die „feindſelige" Konkurrenz gefährdet nicht allein die Lage der Lohnarbeiter; ſie vernichtet eben ſowohl die Selbſtſtändigkeit der kleineren Unternehmer, und untergräbt zuletzt auch die Solidität und den Wohlſtand der größeren. Auch die Fürſten der Induſtrie müſſen ſchließlich erfahren, daß wer Wind ſäet, Sturm ärnten wird. Im übrigen ſind die Andeutungen M's. hinſichtlich dieſes — wenn er ernſtlich gemeint iſt — gewiß ſehr tiefgreifenden Vorſchlags viel zu kurz, um für eine Löſung der eben ſo ſchwierigen als wichtigen Frage „der Organiſation der Arbeit" gelten zu können.

Der Mangel an klarer Erkenntniß wie Übelſtänden, deren Umfang und Größe offen anerkannt iſt, abgeholfen werden kann, veranlaßt M. zu Äußerungen, welche beſtens zu benutzen und als neue Waffen für ſich zu gebrauchen die Sozialiſten nicht unterlaſſen werden.

M. hält es nicht für wahrſcheinlich, daß die arbeitenden Klaſſen ſich auf die Dauer damit begnügen werden, ſtets nur für Arbeitslohn ſich abzumühen." Er kann nicht begreifen,

wie Jemand ſich einbilden mag, die Mehrzahl des Gemeinweſens werde für immer oder ſelbſt nur für längere Zeit ſich dazu verſtehen zum Vortheile Anderer ihr ganzes Leben lang Holz zu hauen und Waſſer zu tragen ꝛc. (M. S. a. a. O. 239. 252.). Gelegentlich ſpricht der Verfaſſer ſogar Anſichten aus, wodurch er ſein Princip des Eigenthums ſelbſt verurtheilt. Er macht den Socialiſten, welche bei Aſſociationen der Arbeiter eine gleichmäßige Vertheilung der Vergütung, ohne Rückſicht auf die von jedem Einzelnen beſchaffte Menge Arbeit, anſtreben das Zugeſtändniß, daß ſie einen höheren Standpunkt der Gerechtigkeit einnehmen als diejenigen, welche die Vergütung nach der Leiſtung abmeſſen wollen*) und räumt ein, daß der gegenwärtige Standpunkt der allgemeinen Moral und die beſtehenden ſocialen Inſtitutionen die **Selbſtſucht** befördern (a. a. O. II. in den Zuſätzen 709.).

Wenn man die Verfolgung des perſönlichen Intereſſes für ſich allein als berechtigt und als die einzige Triebfeder der productiven Thätigkeit und der Konkurrenz anerkennt, muß der Trieb der Selbſterhaltung in Selbſtſucht ausarten und die Konkurrenz eine feindſelige werden. Wenn das Eigenthum zu einem rein perſönlichen und individuellen Recht gemacht wird, muß es den Egoismus befördern. Allein gerade dieſe unvermeidlichen Schlußfolgerungen ſollten darüber belehren, daß die Vorderſätze falſch ſein müſſen.

Das Eigenthum und die Grundſätze, für deſſen Vertheilung unter die zu gemeinſamer Thätigkeit Vereinigten wird nur derjenige theils zu vertheidigen theils von Mißbräuchen und Verirrungen zu befreien im Stande ſein, welcher die wirthſchaftlichen Verhältniſſe vom höchſten Standpunkte der Gerechtigkeit aus überſieht und beurtheilt; von dem Standpunkte aus, wonach jeder Beſitzer nur Haushalter über das ihm anvertraute Gut, und verpflichtet iſt, daſſelbe nicht nur für ſich ſondern auch zum

*) M. S. II., 709. „Das Abmeſſen der Vergütung nach der beſchafften Arbeit iſt nur in ſoweit wahrhaft gerecht, als das Mehr oder Minder „ihrer Arbeitsleiſtung in ihrem Willen ſteht; wenn es aber von natürlichen „Unterſchieden der Stärke oder Fähigkeit abhängt, ſo iſt dieß Vergütungsprincip an ſich eine Ungerechtigkeit; es gibt denen, die ſchon beſitzen, und „theilt denen am meiſten zu, die ohnehin ſchon von der Natur am meiſten „begünſtigt ſind.“

Digitized by Google

gemeinſamen Beſten zu verwalten, oder vielmehr wonach ein Jeder ſich ſelbſt nur als ein Werkzeug zur Förderung höherer Zwecke zu betrachten hat, in der Gewißheit, daß er bei dieſer Hingebung ſeine Perſon nicht verlieren ſondern erhalten wird. Dieſen Standpunkt hat die politiſche Ökonomie nicht erſt zu entdecken, wohl aber einzunehmen. —

Dieſe Bemerkungen werden hinreichen, um die Art und Weiſe der Unterſuchungen des Verfaſſers zu charakteriſiren, auf die Vorzüge wie auf die Mängel des Werkes aufmerkſam zu machen. Wir fügen nur noch eine kurze Nachricht über den ferneren Inhalt dieſes Werkes bei.

Einen großen Theil deſſelben nehmen ſehr ausführliche und gründliche Erörterungen über das Geldweſen ein. Das iſt der abſtracteſte Abſchnitt aus dem Gebiete der politiſchen Ökonomie; für die Behandlungsweiſe des Verfaſſers am meiſten geeignet. Zugleich ſind die Geld- und Kreditverhältniſſe in England ohne Zweifel am meiſten entwickelt. So ſind denn dieſe Abhandlungen ſehr lehrreich. Durchaus ungeeignet iſt dagegen die Methode des Verf. für die Behandlung des Steuerweſens. Durch bloß theoretiſche Erörterungen ohne Hülfe und Zuziehung der Lehren der Erfahrung, wie ſie die Geſchichte und Statiſtik liefern, iſt auf dieſem Gebiete wenig Fruchtbares zu erreichen. Eine durch thatſächliche Beweiſe begründete Darſtellung der Ergebniſſe und Folgen der wichtigſten Steuerformen, welche ſich in England und in anderen Ländern hiſtoriſch entwickelt haben, findet man nicht. Statt deſſen erörtert M. die Wirkung von Steuern auf „Rente," „Gewinn" und „Arbeitslohn," welche in dieſer Form nirgend beſtehen und nie beſtanden haben. Seine allgemeinen Erörterungen führen ihn zu dem Reſultat, daß unter den directen Steuern nur die Einkommenſteuer den Grundſätzen der Gerechtigkeit entſpreche; einige flüchtige Betrachtungen über die Schwierigkeiten ihrer Ausführung genügen indeß, um ihn der Anſicht beipflichten zu laſſen, daß die Einkommenſteuer nur als ein außerordentliches Hülfsmittel für große nationale Nothfälle vorbehalten werden ſollte (a. a. O. II., 295.) Ein ſolcher Widerſpruch zwiſchen „Theorie" und „Praxis" muß immer einen ſtarken Verdacht gegen die Richtigkeit der Theorie oder gegen die Gerechtigkeit der Praxis rege machen.

Die Thatſache, daß das Grundeigenthum in England unter

Digitized by Google

dem weniger ſcheinbaren Namen von Localſteuern viel größere Laſten zu tragen hat, als die an die Staatskaſſe gezahlten Grundſteuern in vielen Ländern des Kontinents ausmachen, läßt M. faſt unerwähnt. Nur der Hausſteuer gedenkt er und will ſogar durch eine allgemeine Hausſteuer die Fenſterſteuer und die gegenwärtige Einkommenſteuer erſetzt wiſſen (a. a. O. II., 300). Bei ſo wichtigen Vorſchlägen pflegen wir doch einige Nachweiſe über die Möglichkeit auf dem neuen Wege die erforderlichen Summen aufzubringen zu verlangen. Denn bei dem Verſuche eines ſolchen Nachweiſes pflegt es ſich erſt zu zeigen, daß auch bei der neuen Steuer zwiſchen der „Theorie“ und „Praxis“ noch ein Unterſchied beſteht. Auf dem Gebiete der Finanzen wird keine Rechnung ohne Probe für richtig anerkannt.

Schließlich wiederholen wir unſern Dank gegen den Überſetzer, welcher durch Treue und Gewandtheit des Ausdrucks ſowie durch ſeine Zuſätze die deutſche Ausgabe auch für die zu einem erwünſchten Hülfsmittel gemacht hat, welche ſich im Beſitze des engliſchen Textes befinden.

Berlin, den 26. April 1853.

C. G. Kries.

Amtliche Statiſtik Oeſterreichs. Tafeln zur Statiſtik der öſterreichiſchen Monarchie für die Jahre 1845 und 1846. Zuſammengeſtellt von der Direktion der adminiſtrativen Statiſtik im K. K. Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten. Achtzehnter und neunzehnter Jahrgang. Wien, 1851, aus der K. K. Hof- und Staatsdruckerei. — Mittheilungen über Handel, Gewerbe und Verkehrsmittel, ſowie aus dem Gebiete der Statiſtik überhaupt, nach Berichten an das K. K. Handels-Miniſterium. Herausgegeben von der Direction der adminiſtrativen Statiſtik. Erſter Jahrgang. Wien 1850. 665 Seiten. Zweiter Jahrgang. Wien 1851. 580 Seiten. — Mittheilungen aus dem Gebiete der Statiſtik. Herausgegeben

Digitized by Google

von der Direction der adminiſtrativen Statiſtik im K. K. Handelsminiſterium. Erſter Jahrgang. Wien 1852. (Bis jetzt 4 Hefte).

Die erſte Abtheilung des Doppel-Jahrgangs der „Tafeln" für 1845 und 1846 — angezeigt im 9ten Bande unſerer Zeitſchrift p. 243 ff. — lieferte in 46 Tabellen (auf 395 Folioſeiten, mit Einſchluß der Erläuterungen) die Statiſtik des Flächeninhalts, des Standes und der Bewegung der Bevölkerung und der meiſten Verwaltungszweige, namentlich des Finanzweſens. Die zweite, 862 Folioſeiten ſtarke Abtheilung enthält 36 Tabellen, die ſo verzeichnet ſind:

A. **Cultur** *).

1. Landwirthſchaftliche Production, Viehſtand und Beſchälweſen. 2. Bergbau. 3. Montaniſtiſche Fabriken. 4. Induſtrie. 5. Handel des öſterreichiſchen Zollgebietes. 6. Schifffahrt und Seehandel. 7. Straßen- und Waſſerbau. 8. Dampfſchifffahrt. 9. Eiſenbahnen (mit 5 Karten und Plänen). 10. Clerus. 11. Lehrerſtellen. 12. Erziehungsanſtalten. 13. Bildungsanſtalten. 14. Societäts- und Wohlthätigkeitsanſtalten.

B. **Provinzial-Überſichten.**

Tab. 15 — 29, nebſt einer ſummariſchen Überſicht der ganzen Monarchie auf Tab. 30.

C. **Anhang.**

31. Statiſtiſche Überſicht der Haupt- und Reſidenzſtadt Wien. 32. Nationalbank. 33. Sparkaſſen. 34. Verſorgungsanſtalten. 35. Feuerverſicherungsanſtalten. 36. Markt-Durchſchnittspreiſe. — Da die Ereigniſſe der Jahre 1848 und 1849 ſtörend und hemmend auf die Fortſetzung des ſtatiſtiſchen Tabellenwerkes eingewirkt hatten, und der Druck der voluminöſen Bände ſchon im regelmäßigen Laufe der Dinge eine geraume Zeit erfordert, ſo iſt die Direction der adminiſtrativen Statiſtik vom Handelsminiſterium ermächtigt worden, die auf die Gegenwart reichenden ſtatiſtiſchen Nachweiſungen nach ihrer ſummariſchen Zuſammenſtellung in der

*) Man erſieht aus dem Folgenden, in welchem weiten Sinne hier das Wort Cultur genommen wird. Vgl. die Anzeige der Jahrgänge 1842 und 1843 im 7ten Bande dieſer Zeitſchrift p. 179.

Digitized by Google

Eingangs erwähnten Zeitſchrift zu veröffentlichen. Auf dieſem Wege ſind uns bereits für die Jahre 1849 und 1850 und zum Theil ſelbſt für 1851 die Erhebungen der öſterreichiſchen admini⸗ſtrativen Statiſtik nach ihrem Hauptergebniſſen zugänglich gewor⸗den, während noch an dem Detail der Jahrgänge 1847 und 1848 gedruckt wird. —

Die vorliegende zweite Abtheilung des Doppel⸗Jahrganges von 1845. 46 iſt, wie die mitgetheilte Überſchrift der Tabellen ergiebt, hauptſächlich der Volkswirthſchaft, der öſterreichiſchen Monarchie gewidmet. Daß die hierhergehörigen einzelnen Ma⸗terien eine gleichmäßige Behandlung nicht erfahren haben, mag aus der verſchiedenen Beſchaffenheit der disponiblen Unterlagen zu erklären ſein. Einer zuverläſſigeren Fundamentirung und ausführlicheren Darſtellung bedarf inſonderheit noch die land⸗wirthſchaftliche Statiſtik, welche für beide Jahre (jährlich, wie in früheren Jahrgängen) mit 9 Seiten abgefunden iſt, während die Tabelle 6. (Schifffahrt und Seehandel) mit den dazu ge⸗hörigen Erläuterungen allein 227 Seiten einnimmt und die Handels⸗ und Verkehrsverhältniſſe außerdem durch die Tabel⸗len 5. 8. 9. 32 auf 206 Seiten vertreten ſind, wobei noch in Betracht kommt, daß mehrere Gegenſtände, z. B. die Nationalbank, um Wiederholungen zu vermeiden, hier kürzer als in früheren Jahrgängen erörtert worden ſind, und daß die Tabelle 5. nur einen gedrängten Auszug der anderweitig veröffentlichten voluminöſen Bände über die Waaren⸗ Ein⸗ und Ausfuhr giebt.

Auch die Statiſtik der Gewerbe der Stoffverarbeitung iſt viel ſpecieller zur Darſtellung gebracht, als die der Landwirthſchaft. Der Tabelle 4. „Induſtrie“ gehören 102 Seiten an, wobei auf die noch ausführlichere Behandlung dieſes Gegenſtandes in einem der früheren Jahrgänge Bezug genommen werden konnte.

Da das ſtatiſtiſche Bureau dem Miniſterium für Handel, Ge⸗werbe und öffentliche Bauten untergeordnet iſt und der Director desſelben Czörnig zugleich eine hervorragende praktiſche Stellung im Miniſterium als Sections⸗Chef einnimmt, ſo iſt es ſehr er⸗klärlich, daß die zur Geſchäftsreſſort dieſes Miniſterium gehören⸗den Angelegenheiten auch in ſtatiſtiſcher Beziehung eine vorzüg⸗lich ſorgfältige, umſichtige und detaillirte Behandlung erlangen können, während dem Bureau (oder nach der officiellen Bezeich⸗nung: der Direction der adminiſtrativen Statiſtik) in Betreff der

Digitized by Google

von den übrigen Miniſterien eingereichten ſtatiſtiſchen Nachrichten auf deren zweckmäßige Erhebung und Erläuterung eine unmittelbare Einwirkung nicht geſtattet ſein wird. Welche Wünſche nun auch in dieſer Hinſicht zu realiſiren noch übrig ſein mögen (außer der landwirthſchaftlichen Statiſtik wird eine Reform des Volkszählungsweſens in Öſterreich als Bedürfniß zu bezeichnen ſein), immer iſt anzuerkennen, wie viel in verhältnißmäßig kurzer Zeit in Öſterreich für die amtliche Statiſtik und die ſtatiſtiſchen Publikationen geſchehen iſt. Manche deutſchen Staaten haben ſich hierin von Öſterreich überflügeln laſſen und müſſen nun wenigſtens nachzukommen ſich bemühen; allen deutſchen Staaten aber wird heilſam ſein, daß baldmöglichſt für den ganzen Bund ein Centralbureau errichtet wird, welches das Minimum gleichförmiger Leiſtungen für Alle feſtſetzt und zuſammenhängend bearbeitet. —

Von den „Mittheilungen über Handel, Gewerbe und Verkehrsmittel, ſo wie aus dem Gebiete der Statiſtik überhaupt", beziehen ſich folgende ſpeciell auf die öſterreichiſche Statiſtik*):

Im erſten Jahrgange: Bericht der Handelskammer zu Wien über den Zuſtand der Induſtrie und des Handels im Jahre 1849, ſammt der hierüber erfolgten Miniſterial-Erledigung p. 161 ff. Verkehr von Trieſt im Jahre 1849 nebſt einer Überſicht deſſelben während der Jahre 1840—49 p. 317 ff. Überſichtstafeln zur Statiſtik der öſterreichiſchen Monarchie (für 1846—48, theilweiſe auch für 1849 und 1850) p. 465 ff. Elbe- und Moldauſchifffahrt im erſten Halbjahr 1850 p. 661 ff. Im zweiten Jahrgange, bei welchem wir das Inhaltsverzeichniß vermiſſen: Die Wojvodſchaft Serbien und das Temeſer Banat. p. 141 ff. (ein durch kaiſerliche Reſolution vom 18. Nov. 1849 von der Adminiſtration Ungarns unabhängig conſtituirtes Verwaltungsgebiet). Schifffahrts- und Waaren-Verkehr auf der böhmiſchen Elbeſtrecke im J. 1850 p. 292 ff. Schifffahrtsbewegung auf dem Po vom 3. Febr. 1851 (von welchem Tage an der mit Parma und Modena über die freie Schifffahrt abgeſchloſſene Vertrag ins Leben trat) bis Ende Juni 1851 p. 338 ff. Die Handels und Schifffahrtsverhältniſſe Venedigs, verglichen mit jenen von Trieſt in

*) Die Zeitſchrift enthält außerdem noch die intereſſanteſten Conſulatberichte über die Productions- und Handelsverhältniſſe anderer, namentlich oſteuropäiſcher und orientaliſcher Länder.

Digitized by Google

dem Zeitraume 1827 — 29 und 1844 — 46. p. 347 — 438. (Ein ſehr ausführlicher Bericht Czörnigs an den Handelsminiſter, veranlaßt durch die Verhandlung über die Wiederherſtellung der Freihafens-Qualität von Venedig). Bericht der Handels- und Gewerbekammer für Öſterreich unter der Enns über den Zuſtand des Handels und der Induſtrie im Jahre 1850 p. 439 ff. (Mit dem auf dieſem Bericht erfolgten Reſcripte des Miniſteriums.) Öſterreichs Handel und Schifffahrt im Hafen von Conſtantinopel im Jahre 1850. p. 479 ff. (Vom dortigen öſterreichiſchen General-Conſulate). Öſterreichs Seehandel in der Levante p. 513 ff. Auszug aus dem Jahresberichte der Handels- und Gewerbekammer zu Verona pro 1851. p. 525 ff. Die Seidenkultur in Ungarn p. 574 ff. Debrezin in gewerblicher und commercieller Beziehung p. 578 ff.

Die ſummariſchen Ergebniſſe der neueſten amtlichen Erhebungen, deren Detail ſpäterhin in dem Tabellenwerk veröffentlicht werden wird, ſind in den bis jetzt erſchienenen vier Heften des erſten Jahrgangs der unter dem Titel: „Mittheilungen aus dem Gebiete der Statiſtik“ fortgeſetzten Zeitſchrift enthalten:

Heft 1. Überſichtstafeln zur Statiſtik der öſterreichiſchen Monarchie (meiſt pro 1849 und 1850; mehrere Tafeln auch ſchon pro 1851). 177 S.

Heft 2. Die öſterreichiſchen Eiſenbahnen im Jahre 1850. 89 S.

Heft 3. Die Dampfmaſchinen der öſterreichiſchen Monarchie zu Ende des Verwaltungsjahres 1851. 89 S.

Heft 4. Die höheren Lehranſtalten und Mittelſchulen der öſterreichiſchen Monarchie im Studienjahr 1851. 208 S.

Wir müſſen uns hier darauf beſchränken, dem erſten Hefte folgende Data von allgemeinerem volkswirthſchaftlich-ſtatiſtiſchem Intereſſe zu entlehnen, wobei wir hier und da einen Rückblick auf frühere Jahre werfen wollen. Der Flächen-Inhalt der Monarchie wird 1851 zu 11593 öſterr. QM. (wovon 100 = 104 geogr.) angegeben, d. i. circa 15½ QM. mehr, als nach der Angabe von 1842 (vgl. Archiv Bd. 7 p. 180), eine Folge der fortgeſchrittenen Detailvermeſſungen.

Wohnorte: 68102, nämlich 864 Städte, 2355 Marktflecken, 64883 Dörfer. — Dagegen 1842: 67478, nämlich 772 Städte, 2467 Marktflecken, 64239 Dörfer. Hiernach hätte ſich die Zahl der Wohnorte im Ganzen um 624 vermehrt, und ſpeciell die Zahl

der Städte um 92 zugenommen. Inzwiſchen laſſen ſich die Wohnorte in Öſterreich nur ſchwer unter allgemeine Kategorien bringen, da z. B. der Begriff einer Stadt nicht in allen Provinzen derſelbe iſt (Archiv Bd. 7. p. 182). Offenbar iſt eine Anzahl von Ortſchaften, die 1842 als Marktflecken galten, 1851 unter die Städte aufgeführt worden oder es iſt auch die formelle Erhebung mancher Marktflecken zu Städten eingetreten. Weiler und Einzelhöfe ſind bei Angabe der Wohnorte in den Tabellen unberückſichtigt geblieben, und es iſt daher möglich, daß Ortſchaften, die 1842 als Weiler angeſehen wurden, 1851 als Dörfer aufgeführt worden ſind, oder daß manche benachbarte Weiler und Einzelhöfe ſeitdem zu einer politiſchen Land-Gemeinde vereinigt worden ſind, wie man überhaupt im Zweifel darüber bleibt, ob das topographiſche Element von dem kommunal-politiſchen bei den Angaben aus den einzelnen Provinzen in übereinſtimmender Weiſe geſondert iſt. Oder ſollten wirklich über 600 Dörfer in den vierziger Jahren neu angelegt worden ſein? Eine Aufklärung dieſes Punktes wäre jedenfalls wünſchenswerth.

Die Zahl der Häuſer hat ſich ſeit 1843 von 5,070,960 auf 5,297,916 im Jahre 1851 gehoben, wobei wir dahin geſtellt ſein laſſen müſſen, wie viel von dieſem Plus der ſorgfältigeren Aufnahme zuzuſchreiben ſein mag. Ein wirkliches Plus von 192,217 Häuſern zwiſchen 1846 und 1851 würde, da in Öſterreich reichlich 7 Bewohner durchſchnittlich auf jedes Haus kommen, für einen Zuwachs von circa 1,400,000 Einwohnern Raum ſchaffen. Die officielle Tabelle in Heft 1 weiſ't nun von 1846 bis 1851 ſtatt einer Vermehrung der Bevölkerung eine Verminderung von etwa 37½ Mill. auf 36½ Mill. Einwohner nach. Die letztere Summe wird jedoch zu niedrig ſein; ſie beruht auf Zählungen, die unter ungünſtigen Umſtänden theils 1850, theils 1851 vorgenommen wurden; für den Diſtrikt des kroatiſch-ſlavoniſchen Landes-Militairkommando iſt der Status von 1818 unverändert aufgenommen. In einer Schlußbemerkung zum Heft wird die Totalangabe für unzuverläſſig erklärt und die effective Bevölkerung des Kaiſerſtaates zu Anfang des Jahres 1852 auf 38,388,000 Einwohner geſchätzt d. i. gegen 1846 ein Plus von reichlich 800,000 Einwohnern, während unter gewöhnlichen Zeitverhältniſſen die Zunahme in dieſen ſechs Jahren über 2½ Mill. betragen haben würde. Die Richtigkeit der Schätzung zugegeben, ſo hätte durch

Digitized by Google

den Zuwachs von 800,000 Einwohnern ein Zuwachs von höchſtens 110,000 Häuſern hervorgerufen werden können: eine Annahme, die jedoch zu hoch iſt, weil das Plus der Bevölkerung theilweiſe durch dichtere Bewohnung der vorhandenen Häuſer oder durch Erweiterung derſelben (Ausbau mehrerer Stockwerke u. ſ. w.), insbeſondere in den größeren Städten Platz findet. Auch dieſer Punkt bedarf alſo noch einer näheren Unterſuchung; dabei iſt nur zu bedauern, daß auch die früheren Aufnahmen nicht zuverläſſig genug zu Vergleichungen ſind, wie u. A. aus folgender Anmerkung zu Tab. 2. des Doppel-Jahrganges in Betreff der Angabe für 1846 hervorgeht: „die Zahl der Wohnorte, Häuſer, Familien und der Bevölkerung in Ungarn und Siebenbürgen konnte nur annäherungsweiſe feſtgeſetzt werden, da es dort an amtlichen, auf die Gegenwart bezüglichen Angaben gebricht, daher auch die Geſammtſumme der Monarchie nur annähernd zu betrachten iſt.“

Einwohnerzahl der größten Städte (ohne Militair).

	1843:	1846:	1851:
Wien	373000	408000	431000
Mailand	151000	156000	160000
Venedig	126800	128000	123300
Prag	111700	115400	118400
Peſt	86800	100000	106400
Lemberg	66000	71000	68300
Trieſt	54700	55300	64000
Gratz	47500	51300	55400
Padua	53000	54200	53600
Verona	51800	52200	51000
Szegedin	32200	36000	50000
Ofen	40400	40500	50000

Darnach hat Venedig von den Folgen der Revolution noch nicht ſich erholt und auch Padua und Verona ſcheinen auf längere Zeit gelitten zu haben; in Ungarn haben Peſth, Szegedin und Ofen trotz der Kriegsperiode bedeutend zugenommen, während Debreczin ſehr zurückgegangen ſein muß, da dieſe Stadt 1843: 54000 Einw., 1846: 55000 und 1851 nur 31000 Einw. zählte.

Die Erhebungen über die landwirthſchaftliche Production an Getreide, Wein, Wolle u. ſ. w., ſo wie über den Viehſtand mögen noch ſehr der durchgängigen Vollſtändigkeit und Zuverläſſigkeit entbehren, weshalb von den hierauf bezüglichen Zahlenan-

Digitized by Google

gaben nur vorſichtig Gebrauch zu machen ſein wird. Weit ſicherer ſind die Mittheilungen über den Zuſtand des Bergbaus und des Fabrikweſens, weil man es mit einer weit geringeren Zahl gewerblicher Unternehmungen zu thun hat, aus der Größe, den Betriebseinrichtungen, der Zahl der Arbeiter, den Bezügen von Rohſtoffen, Verſendungen der fertigen Waaren u. ſ. w. ſchon für ſachkundige Beamte genügende Anhaltspunkte gewonnen werden können, um die Unrichtigkeit der eigenen Angaben der Fabrikanten zu begrenzen, und endlich auch die Regierung durch den fiskaliſchen Betrieb einiger und die ſpecielle Steuerbeaufſichtigung anderer Gewerbszweige nähere Einſicht in die Productions- und Abſatzverhältniſſe derſelben erlangt. Wir glauben die umfaſſende Darſtellung der öſterreichiſchen Induſtrieverhältniſſe, wie ſie Czörnig in dem erſten publicirten Jahrgange der Tabellen für 1841 und 1842 geliefert hat, der beſondern Beachtung des Auslandes empfehlen zu müſſen.

Unter Hinweiſung auf dieſe Darſtellung hat die Direction der adminiſtrativen Statiſtik in den ſpäteren Jahrgängen und Überſichtstafeln ſich begnügen können, als Anhang zu der Gewerbetabelle einzelne Nachweiſungen über ſolche Zweige der Gewerbethätigkeit zu liefern, die der Controle der Staatsverwaltung unterliegen und deren Verhältniſſe genauer bekannt ſind oder welche ſonſt von hervorragender Bedeutung erſchienen. Hierher gehört namentlich die „Eiſen-Induſtrie" (Erzeugung und Verarbeitung von Eiſen), welche z B. für das Jahr 1846 auf 39 Folioſeiten vom volkswirthſchaftlichen Standpunkte aus näher erörtert wird.

Öſterreich beſitzt beinahe in allen ſeinen Provinzen einen großen Reichthum an vorzüglichen Eiſenerzen und meiſtens in unmittelbarer Nähe derſelben ausgedehnte Waldungen, vielerwärts auch beſonders guten foſſilen Brennſtoff, alſo die Hauptbedingungen einer blühenden Eiſenerzeugung. Aber die Production iſt in eine große Menge kleiner Betriebsunternehmungen zerſplittert und daher koſtſpielig; weßhalb auch der Eiſenverbrauch in Öſterreich noch ſchwach iſt. Eine Glanzſeite der öſterreichiſchen Eiſen-Induſtrie iſt bekanntlich die Stahl-Erzeugung. Öſterreich producirt unter allen Staaten den beſten und auch den meiſten Stahl, (im Erzherzogthum Öſterreich, in Steiermark, Kärnthen und Tirol, der insgeſammt als ſteierſcher Stahl in den Handel kommt: c. 185000 Cntr.,

Digitized by Google

wovon ⅔ ins Ausland geht. Die früher ſo blühende Senſenfabrikation hat durch hohe Eingangszölle anderer Länder, durch die Auswanderung geſchickter, ins Ausland gelockter Senſenſchmiede, durch die allmähliche Vertheuerung des Roheiſens und Stahls und andere Umſtände ſehr gelitten.

Die öſterreichiſchen Feilen haben ſich bei ihrer Güte und Wohlfeilheit einen ſehr guten Ruf und willigen Abſatz erworben, ſelbſt nach England, hauptſächlich aber nach den italieniſchen Staaten, der Schweiz und der Levante. Das raſche Aufblühen dieſer Manufactur iſt für die Fabrikation von vielerlei Eiſenwaaren und für den Maſchienenbau des Inlandes von günſtigem Einfluſſe geweſen.

Die fabrikmäßige Erzeugung der Maſchinen hat in Öſterreich erſt in der neueſten Zeit in Folge der Erweiterung der übrigen Gewerbszweige und des Maſchinenbedürfniſſes derſelben, dann auch durch die Dampfſchifffahrt und das Eiſenbahnweſen eine feſtere Begründung und größere Ausdehnung erhalten*).

Zu den Fabrikzweigen, die in Öſterreich eine bedeutende Ausdehnung in dem letzten Jahrzehnt erhalten haben, gehört die Baumwollenſpinnerei, deren Stand ſich von 1 Mill. Spindeln im Jahre 1842 auf faſt 1½ Mill. im Jahre 1850 gehoben hat; die Zahl der Etabliſſements ſtieg dabei nur von 174 auf 208, ſo daß der Betrieb alſo concentrirter iſt, als früher; die Zahl der in den Spinnereien beſchäftigten Arbeiter betrug reſp. 22000 und 29000.

Hinſichtlich der Zuckerfabrikation hat die Raffinirung des Colonialzuckers bis jetzt noch das Übergewicht über die Rübenzuckerinduſtrie, während im Zollvereine bekanntlich ſchon das umgekehrte Verhältniß eingetreten iſt. Für 1850 wird die Erzeugung von Rüben-Rohzucker in Öſterreich (unter Rectifikation der zu niedrigen amtlichen Zahlen) auf 250,000 — 260,000 Ctnr. geſchätzt; in demſelben Jahre bezogen die Raffinerieen c. 565,000 Ctnr. tropiſchen Rohzucker.

Über die Totalſumme der Ein- und Ausfuhr des öſterreichiſchen Hauptzollgebietes, welchem gegenüber nicht bloß die Frei-

*) Was inſonderheit den Bau von Dampfmaſchinen betrifft, ſo hatte das Inland von den 1851 im Betriebe befindlichen 1497 Maſchinen mit 57152 Pferdekraft (ſtehende Maſchinen, Lokomotiven und Dampfboot-Maſchinen) bereits 63 % nach der Anzahl und 47 % nach der Leiſtungsfähigkeit geliefert.

Digitized by Google

hafen-Diſtricte, ſondern auch Dalmatien mit ſeinem abgeſonderten Zollweſen als Ausland gelten *), ſtellen wir folgende Angaben aus verſchiedenen Jahren zuſammen:

	Einfuhr:	Ausfuhr:
1842:	105,425,000 Fl.	103,396,000 Fl.
1843:	111,421,000 „	104,114,000 „
1844:	114,484,000 „	109,617,000 „
1845:	116,283,000 „	107,542,000 „
1846:	126,742,000 „	105,821,000 „
1850:	158,955,000 „	104,817,000 „

Das conſtante Übergewicht der Preisſumme der Einfuhr über die der Ausfuhr iſt um ſo auffälliger, als bei der Einfuhr noch immer der Schleichhandel, namentlich mit Manufacturwaaren, ſehr bedeutend iſt, wie in Öſterreich ſelber in den Eingaben und Jahresberichten von Handels- und Gewerbe-Kammern und in officiellen Äußerungen des Handelsminiſteriums am ſchärfſten gerügt wird. Man ſollte daher eher eine fortwährend höhere Preisſumme der Ausfuhr in den officiellen Zuſammenſtellungen vermuthen.

Daß für den laufenden Conſum ein fortgeſetztes Plus der Einfuhr über die durch die Ausfuhr begrenzte Zahlungsfähigkeit zum allmähligen Ruine der öſterreichiſchen Volkswirthſchaft (wie früher in Spanien) in dieſen Jahren Statt gefunden, iſt durchaus nicht anzunehmen; wohl aber können die mit in- und ausländiſchen Capitalien gemachten productiven Verwendungen für Eiſenbahnbauten u. ſ. w. dieſe Erſcheinung erklären. Es bleibt auch übrig, anzunehmen, daß die größtentheils zollfreie Ausfuhr ſammt ihrer Preisſumme in Ermangelung eines fiskaliſchen Intereſſes nicht vollſtändig ermittelt und controlirt wird. Bei der hohen Einfuhrziffer von 1850 kommt die Entwerthung des Papiergeldes in Betracht.

Der Verkehr Dalmatiens mit dem übrigen Öſterreich und dem Auslande umfaßte 1850: 4½ Mill. Fl. Einfuhr und 6 Mill. Ausfuhr (1842 reſp. 3½ und 5, 1843 reſp. 4 und 6 Mill. Fl.), wobei zu bemerken, daß die Ausfuhr nach den Preiſen des öſterreichiſchen Zollgebietes, welche höher ſind als die Lokalpreiſe Dalmatiens, veranſchlagt worden iſt.

*) Die mit dem 1. Okt. 1850 aufgehobene ungariſche Zwiſchenzolllinie bezog ſich nur auf den inneren Verkehr.

Digitized by Google

Frequenz der öſterreichiſchen Häfen in eingehender Fahrt *)

1839:	34150	Schiffe	= 1,070,642	Tonnen	Gehalt.
1840:	33691	„	= 1,121,814	„	„
1841:	27340	„	= 1'050,102	„	„
1842:	29883	„	= 1,095,226	„	„
1843:	32218	„	= 1,283,494	„	„
1844:	32784	„	= 1,298,450	„	„
1845:	29914	„	= 1,182,025	„	„
1846:	33796	„	= 1,279,101	„	„
1847:	35561	„	= 1,268,871	„	„
1849:	30176	„	= 1.133,723	„	„

Aus dieſen Zahlen iſt auf eine Zunahme des Schifffahrts-verkehrs der öſterreichiſchen Häfen nach 1844 nicht zu ſchließen, während die Zunahme von 1843 an verglichen mit den voran-gegangenen Jahren bedeutend war. Dem Tonnengehalt nach laufen etwa ⅓ der Schiffe in Ballaſt ein und ⅔ in Ballaſt aus. Von der Tonnenzahl der in Ballaſt und beladen im in- und aus-ländiſchen Verkehr eingehenden Schiffe fällt etwa ⅘ auf die öſter-reichiſche Flagge.

Unter den fremden Flaggen prävalirt in den öſterreichiſchen Häfen die griechiſche, die in eingehender Fahrt 1841 erſt mit 17606 Tonnen Schiffsgehalt repräſentirt war, und 1842 ſchon mit 33130 T., 1843 mit 68209 T., 1849 mit 79436 T. auf-trat (452 beladene Schiffe von 74780 T. Gehalt und in Ballaſt 26 Schiffe = 4656 T.) —

Die öſterreichiſche Flagge iſt auch ſtark mit Zwiſchenfrachten für den Verkehr fremder Häfen unter einander in den Gewäſſern der Levante und des Mittelmeeres beſchäftigt und die Geſammt-

*) In den Tabellen, welchen die nachfolgenden Zahlen entnommen ſind, iſt der ausländiſche und binnenländiſche Hafenverkehr (letzterer mit Ausnahme der nicht unter unmittelbarer Staatscontrole ſtehenden kleinen Gemeinde-häfen) zuſammengefaßt. In den Erläuterungen zu den Tabellen, z. B. in dem Jahrgange 1845 (p. 64 ad Taf. 6.) ſtoßen wir auf den Verſuch, bei-derlei Schifffahrtsverkehr approximativ von einander zu ſondern, was bei dem Freihafenſyſtem Öſterreichs beſondere Schwierigkeiten macht, ſo noth-wendig die Scheidung auch iſt, um aus mehr als Einem Geſichtspunkte reine ſtatiſtiſche Reſultate zu gewinnen. Vgl. Archiv Bd. 7. p. 363 ff. Über den Verkehr der Gemeindehäfen liegen für 1845 zum erſten Male genauere An-gaben vor, auf welche wir hier bloß hinweiſen können.

Digitized by Google

Bewegung der öſterreichiſchen Schiffe in den fremden Häfen, welche theils dieſem Rhedereibetrieb, theils dem auswärtigen Verkehr Öſterreichs angehört, iſt weit größer, als die Bewegung der fremden Flaggen in den öſterreichiſchen Häfen. Denn es erſchienen:

Fremde Schiffe in öſterreichiſchen Häfen:

1845		1846	
2474 =	236,694 T.	2780 =	278,869 T.

Dagegen öſterreichiſche Schiffe in fremden Häfen:

4881 =	1,041,445 T.	5172 =	1,075,240 T.

Man ſieht hieraus zugleich, wie viel größer der Durchſchnittsgehalt der in ausländiſcher Fahrt beſchäftigten öſterreichiſcher Schiffe gegen denjenigen der in den öſterreichiſchen Häfen einlaufenden fremden Schiffe iſt.

Die Bewegung der öſterreichiſchen Handelsmarine hat im Laufe der letzten Jahre in ſtärkerem Verhältniſſe zugenommen, als der Stand dieſer Marine ſelber und als die ganze Frequenz der öſterreichiſchen Häfen. Der erſtere Umſtand erklärt ſich hauptſächlich aus der Zunahme der Dampfſchifffahrt*), welche häufigere Fahrten mit relativ geringerem Apparate präſtirt, als die Segelſchifffahrt; der zweite Umſtand hängt damit zuſammen, daß die öſterreichiſche Flagge, welche nach den Conſulatberichten eine vorzügliche Achtung im Mittelmeer genießt, einen geſteigerten Antheil an den Frachtfahrten zwiſchen fremden Ländern ſich zu erringen gewußt hat.

Mit Einrechnung der See-Dampfſchifffahrt betrug der Tonnengehalt der öſterreichiſchen Schiffe in eingehender Fahrt:

Im jährl. Durchſchn.	in den ausländ. Häfen:	in den inländ. Häfen **):	Zuſammen:
von 1831 — 33	625,500 T.	630,000 T.	1,255,500 T.
von 1844 — 46	869,000 „	873,000 „	1,742,000 „

Der Stand der öſterreichiſchen Handelsmarine (mit Einſchluß der Fiſcherbarken), welcher 1831 ſchon gegen 200,000 Tonnen betrug, war:

*) Dieſe iſt hauptſächlich in den Händen der Donau-Dampfſchifffahrts-Geſellſchaft und des öſterr. Lloyds.

**) Mit Ausſchluß der Gemeindehäfen.

Digitized by Google

1839:	5723	Schiffe von	202834	Tonnen mit	26184	Mann.
1843:	5637	„ „	218551	„ „	25131	„
1846:	5868	„ „	230650	„ „	26288	„
1849:	6083	„ „	259583	„ „	27386	„

Es ſind alſo jetzt durchſchnittlich weit größere Schiffe in Fahrt, womit zugleich, wie man ſieht, eine bedeutende relative Erſparung an Schiffsmannſchaft bewirkt worden iſt. Vgl. Archiv VII. p. 358.

Die Betriebsergebniſſe der öſterreichiſchen Eiſenbahnen weiſen für 1850 *) eine Perſonenfrequenz von über 6 Mill. Reiſenden und einen Waaren-Transport von über 22 Mill. Ctnr. nach, wozu noch die Beförderung von 824201 Mann Militair und der Transport von c. 3 Mill. Ctnr. an Reiſegepäck, Eilgut, Poſtſendungen, Aerarialgütern ꝛc. kommt.

Auf die ſämmtlichen öſterreichiſchen Eiſenbahnen war bis 1851 ein Anlage-Capital von c. 200 Mill. Fl. mit Einſchluß der im Bau begriffenen Strecken verwendet worden. Davon fällt auf die vom Staate gebauten, reſp. eingelöſten Bahnen c. 130 Mill. Fl. (vgl. Heft 4 der Mittheilungen aus dem Gebiete der Statiſtik p. 85). Die Einrichtungskoſten haben z. B. bei der Kaiſer-Ferdinands-Nordbahn und der Wien-Gloggnitzer Bahn 21 Proc. des ganzen Anlage-Capitals abſorbirt. —

Auch der Straßenbau ſchreitet vorwärts, wenn gleich langſamer als nach der erſt vorhandenen Meilenzahl von Straßen im Verhältniß zu dem Flächeninhalt der Monarchie zu wünſchen wäre. 1847 wurden vom Fiscus 32 Meilen gebaut; derſelbe verwendet jährlich etwa 1 Mill. Fl. für den Bau neuer oder die Umgeſtaltung alter Straßen; in Ungarn wurden bisher die Koſten von den betreffenden Jurisdictionen beſtritten; in Siebenbürgen hat die dortige Provincialkaſſe dieſe Koſten zu tragen. —

Mit großer Energie hat die öſterreichiſche Regierung das Telegraphenweſen gefördert. Ende 1851 waren in 7 Haupt- und 4 Flügel-Richtungen die Linien zum Geſammtbelauf von 493 Meilen für Staatsrechnung eingerichtet und im Betriebe. Befördert wurden von Anfang Nov. bis Ende Decemb. 51:

21976 Staats-Depeſchen = 966548 telegraphirte Worte
22935 Privat-Depeſchen = 536617 „ „

*) Bei einigen Bahnen fällt das Betriebsjahr nicht mit dem bürgerlichen Jahre zuſammen, ſondern beginnt mit dem 1. Nov. oder 1. Dez., ſo daß die angegebenen Jahres-Zahlen nicht genau dieſelbe Periode umfaſſen.

Digitized by Google

wonach durchſchnittlich jede Staats=Depeſche aus 44 — 45, jede Privat=Depeſche dagegen nur aus 23 — 24 Worten beſtand. Man ſieht, daß die Privaten ihre Telegraphen=Correspondenz aus ökonomiſchen Gründen möglichſt kurz und bündig abfaſſen.

Die Einnahme für die Privat=Depeſchen betrug 123000 fl., wovon c. 57000 fl. in Wien und c. 23000 Fl. in Trieſt eingenommen wurden; dann folgt Mailand mit 8000 Fl., Peſth mit c. 6000 Fl., Prag mit 4700 Fl. —

Über den Status der öſterreichiſchen Nationalbank liegen für 1851 folgende Zahlen vor:

Einnahme an Disconto, Zinſen ꝛc.	6,969,469 fl.
Ausgabe für Beſoldungen, Banknoten ꝛc. ꝛc. *)	2,336,936 „
Reiner Gewinn	4,632,533 fl.

wovon 3,290,365 fl. als Dividende auf 50621 Actien mit 65 fl. **) per Actie vertheilt und 1,342,168 fl. in den Reſervefond gelegt wurden.

Die geſammten verzinslichen und unverzinslichen Forderungen der Bank an den Staat waren im Laufe des Jahres 1851 um c. 28¾ Mill. fl. vermindert worden und betrugen zu Ende deſſelben noch c. 121¾ Mill. fl.

Der Vorrath der Bank an ausgeprägter Münze und Silberbarren hatte ſich 1851 von c. 32⅛ (1. Jan.) auf 42⅘ Mill. (31. Dec.) gehoben, der Umlauf der Banknoten war in dieſer Zeit von 255⅛ Mill. Fl. auf 215⅖ Mill. Fl. reducirt worden.

Göttingen, im April 1851.

Hanſſen.

---

*) Der Hauptgegenſtand unter den Ausgaben iſt eine Summe von 1,392,589 Fl. für Zinſen der in die Bankkaſſe eingefloſſenen K. K. Central-Caſſe=Anweiſungen und Reichsſchatzſcheinen. Dieſe Zinſen, welche eigentlich der Bank gebührten, und alſo in den obigen Einnahmen mit enthalten ſein müſſen, ſind nach Beſchluß des Bankausſchuſſes der Finanzverwaltung ebenſo wie im Jahre 1850 zur Verfügung geſtellt worden. Die Einkommenſteuer der Bank betrug 1850: 182095 Fl.

**) Wobei der Verluſt an Cours gegen Silber zu berückſichtigen. 1840 betrug die Dividende 89 Fl.: das bisherige Maximum derſelben. Die Einzahlung der Aktien geſchah in 100 Fl. Silber und 1000 Fl. W. W. (zum höchſten Courſe von 250 berechnet = 400 Fl. Silber), zuſammen 500 Fl. Silber, wornach auf den immenſen Vortheil der urſprünglichen Actionaire zu ſchließen. Cours der Actien im April 1841: 1654 Fl. Silber.

Erklärung der Herausgeber.

Das Archiv der politiſchen Ökonomie und Polizeiwiſſenſchaft hat mit dem vorliegenden zehnten Bande der neuen Folge ſein Ende erreicht. — Um eine wünſchenswerthe Vereinigung der Kräfte zu bewirken, haben die Unterzeichneten ſich entſchloſſen, der Redaktion der in Tübingen im Laupp'ſchen Verlage erſcheinenden, von den Mitgliedern der dortigen ſtaatswirthſchaftlichen Fakultät und von Robert Mohl in Heidelberg herausgegebenen „Zeitſchrift für die geſammte Staatswiſſenſchaft" beizutreten. Sie erſuchen demnach die bisherigen Mitarbeiter des Archivs, ihre literairiſche Thätigkeit in Zukunft der Tübinger Zeitſchrift zu widmen und die für dieſelbe beſtimmten Beiträge an Profeſſor Fallati in Tübingen, welcher gegenwärtig die ſpecielle Redaction der gedachten Zeitſchrift beſorgt, einſenden zu wollen.

Sie geben ſich zugleich der Hoffnung hin, daß der Leſer-Kreis des Archivs ebenfalls der Tübinger Zeitſchrift ſich zuwenden werde.

Indem wir ſchließlich allen denjenigen Gelehrten und Praktikern, welche das Archiv mit ſchätzenswerthen Beiträgen verſehen

Digitized by Google

haben, den aufrichtigſten Dank für ihre erfolgreiche Unterſtützung des Unternehmens ausſprechen, legen wir die Redaktion des Archivs mit dem Bewußtſein nieder, für die Erreichung des Zweckes der Zeitſchrift, wie derſelbe in unſerer Ankündigung von 1843 aufgeſtellt worden iſt, nach Kräften thätig geweſen zu ſein.

Heidelberg und Göttingen, im Mai 1853.

K. H. Rau. G. Hanſſen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Stanford University Libraries
3 6105 029 031 924
HB5
A7
N.S. v.10
1853

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.

MAR 1993
JUL 1993

Digitized by Google